Das allgemeine Concilium und der religiöse Frieden.

Von

H. L. C. Maret,
Bischof von Sura ꝛc.

Aus dem Französischen.

Autorisirte Ausgabe.

Erster Band.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1869.

Vorrede.

I.

Nach achtzehn Jahrhunderten des Christenthums, welches Schauspiel bietet uns jetzt die Welt in intellektueller und moralischer Beziehung? Die Eine Hälfte des Menschengeschlechtes ist noch versunken in der Finsterniß des Polytheismus und des Götzendienstes. Die christliche Religion ist in feindliche und rivalisirende Parteien getheilt. Im Schooße der höchsten Cultur und einer glänzenden Civilisation trennt sich die Philosophie von der Religion; die Wissenschaft begeht einen Ehebruch an dem Glauben, die Politik kann die Menschen nicht länger zu ihren Bestimmungen führen, die edelsten Bestrebungen unserer Natur bleiben ohne bestimmtes Ziel; die menschliche Seele schwankt hin und her je nach den widersprechendsten Doktrinen und Tendenzen.

In diesem Zustande des Zwiespaltes der menschlichen Ideen, in dieser tiefer Störung der moralischen Ordnung können der Skeptiscimus und die Doktrinen der allgemeinen Negation einen furchtbaren Aufschwung nehmen über die verdunkelte Vernunft, über den entkräfteten Willen, und so ist es in der That. Es erheben sich aus dem tiefsten Grunde unserer Natur die schlechten Triebe, die schlimmen Leidenschaften; die sociale Ordnung ist bis in ihre Grundfesten erschüttert,

und wenn nicht die Gewalt die verheerende Fluth zurückhalten würde, so gäbe es für unsere gealterte Gesellschaft keinen morgigen Tag.

Die ganze Welt leidet unter dieser drückenden Situation, sowohl die Regenten als auch die Unterthanen; der Priester wie der Philosoph, der Mann des Glaubens wie der Mann der Wissenschaft, der friedliche und schlichte Bürger, der sein Leben in dem Heiligthum der Familie eingrenzen will, wie Derjenige, welcher an der schwierigen Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt; der Künstler wie der Literat, der Oekonom wie der Industrielle. Der sociale Prunk, die glänzenden Feste, die verführerischen Belustigungen, die prachtvollen Wohnungen, alle Bestrebungen nach ungewöhnlicher Pracht sind keine wirksamen Heilmittel für die Armuth der menschlichen Seele; und der Reiz dieser Dinge dient nur dazu, um die heftigen Begierden der vom Glück Verstoßenen noch mehr zu entflammen.

Was fehlt unserer mächtigen und raffinirten Civilisation? Was fehlt der Wissenschaft und der Kunst? Was fehlt dem Leben und der Politik? Was fehlt der Familie und der Gesellschaft? Sagen wir es ohne Umschweife: Gott ist es, Gott selbst! Sein Platz ist fast leer in den Geistern und Herzen! Können wir uns verwundern, daß die Finsterniß und der Schmerz dort ihre Wohnung aufschlagen? Bei dem Verfall der alten Reiche wurde die Welt durch das Evangelium und das Kreuz Christi vor einem gänzlichen Untergange bewahrt, indem sie der menschlichen Seele ihren Gott zurückgaben. Ein wunderbares Licht von Wahrheit, Gerechtigkeit, Frieden und Liebe begann die arme Menschheit zu erneuern und ihr neue Schicksale zu bereiten. Alsdann offenbarten sich in Mitte des Widerstandes der alten Welt und des Widerstrebens unserer unvollkommenen Natur die Reichthümer jeder Art, welche das Evangelium Christi in seinem Schooße barg. Wie rein, wie edel, glänzend und glücklich wäre die Menschheit gewesen, wenn sie sich von diesem göttlichen Lebenssafte hätte gänzlich durchdringen lassen!

Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen, welche die christliche Civilisation hinderten, ihren Höhepunkt zu erreichen, zu untersuchen und aufzuzählen, noch diejenigen zu bezeich-

nen, welche zum Theil ihren Verfall herbeigeführt haben. — Sagen wir es nur muthig: wenn die christliche Einheit zerrissen wurde, wenn die Wissenschaft sich vom Glauben trennen, wenn die Freiheit ohne die Religion herrschen wollte, so liegt ein schrecklicher Theil von Verantwortung dieses Unglückes auf den Männern, welche in der christlichen Welt die Einheit, den Glauben und die Religion vertreten haben!

Aber was auch die Ursachen sein mögen, ihre Wirkungen sind nicht weniger thatsächlich, folgenschwer und für immer beklagenswerth.

Dieser Zustand kann sich nicht in die Länge ziehen, ohne sich zu verschlimmern; und die Verschlimmerung dieses Zustandes, was wäre sie anders als die Auflösung jeder moralischen Ordnung, die Herrschaft der schlimmsten Doktrinen und der schlechtesten Leidenschaften? Wenn Gott in seiner unendlichen Barmherzigkeit sich nicht noch unserer schwachen Natur erbarmt, so scheint die Menschheit in den tiefsten Abgrund zu versinken. Der Atheismus und der Materialismus werden die Religion der Massen sein. Der Anthropotheismus und die Anthropolatrie werden die Philosophie und der Cultus der verfeinerten Geister, der Dilettanten des Gedankens sein. Gibt es Farben, mit denen man diesen Vorfall und dieses Unheil schildern könnte?

Es scheint ein göttlicher Impuls nothwendig, gleich dem, der die Menschheit am Tage ihrer Wiedergeburt rettete. Dieser allein kann das Christenthum aufrecht erhalten und die schönsten Früchte zur Reife bringen lassen.

Dieser heilsame Impuls ward so eben der Kirche gegeben, in der die Wahrheiten und Kräfte niedergelegt sind, deren die Menschheit bedarf, um aus dem schrecklichen Kampfe, den sie zu bestehen hat, siegreich hervorzugehen. Der Statthalter Jesu Christi hat in seiner Weisheit und Liebe für die Menschen eine dieser entscheidenden Maßregeln getroffen, welche das Unheil wirksam bekämpfen und das Gute zum Siege führen können.

Nach einer Unterbrechung von drei Jahrhunderten ist für den 8. December dieses Jahres ein allgemeines Concil berufen worden durch die Bulle **Aeterni Patris.**

Der Papst erklärt den Zweck dieser feierlichen Versammlung in folgenden Worten:

„Dieses ökumenische Concil hat mit der größten Sorgfalt zu untersuchen und zu bestimmen, was in diesen schweren und harten Zeiten zur größeren Ehre Gottes, zur Erhaltung des Glaubens, zur Schönheit des Gottesdienstes, zum ewigen Heile der Menschen, zur Disciplin des regulären und weltlichen Clerus, zu dessen heilsamer und gründlicher Belehrung, zur Beobachtung der kirchlichen Gesetze, zur Verbesserung der Sitten, zur christlichen Erziehung der Jugend, für den gemeinsamen Frieden und die allgemeine Eintracht am zweckmäßigsten geschehe. Wir müssen auch nach Kräften unter dem Beistande Gottes darnach streben, alles Unheil von der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft fern zu halten, die unglücklichen Verirrten auf den rechten Pfad der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heiles zurückzuführen, dem Laster Einhalt zu thun und den Irrthum zurückzuweisen, auf daß unsere erhabene Religion und ihre heilsame Lehre in der ganzen Welt neue Kraft erlange, daß sie sich jeden Tag mehr verbreite und ihre Herrschaft wieder erlange, und daß auf diese Weise die Frömmigkeit, die Rechtschaffenheit, die Gerechtigkeit, die Liebe und alle christlichen Tugenden zum größten Segen der Menschheit zur Kraft und Blüthe kommen mögen.

„Denn der Einfluß der katholischen Kirche und ihrer Lehre gereicht nicht nur zum ewigen Heile der Menschheit, sondern er trägt auch bei, und Niemand wird je das Gegentheil beweisen können, zur zeitlichen Wohlfahrt der Völker, zu ihrem wahren Gedeihen, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, ja selbst zum Fortschritt der Gründlichkeit der menschlichen Wissenschaft, wie dieß die eklatanten Thatsachen der heiligen und profanen Geschichte klar zeigen und stets auf das Evidenteste beweisen. Und da unser Herr Jesus Christus uns durch die Worte: „Da wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen", stärkt, tröstet und neu belebt, so wollte er ohne Zweifel durch die Ueberfülle seiner Gnaden uns in dem Concilium selbst beistehen, auf daß wir alle Dinge zum größten Heile seiner heiligen Kirche zu ordnen vermöchten. Nachdem wir in tiefster

Demuth unseres Herzens Tag und Nacht unsere heißesten Gebete vor Gott, dem Vater des Lichtes, dargebracht haben, dachten wir daher, daß es nothwendig sei, dieses Concilium zu versammeln." (Bulle Aeterni Patris, vom 29. Juni 1868.)

Einige unserer ehrwürdigen Collegen im Episcopat haben theils in Hirtenbriefen, theils in speciellen Schreiben dem Volke ihre Hoffnungen ausgedrückt, welche das heilige Concil in ihren Herzen hervorruft. [1]) Ohne sich anzumassen, auf dessen Gang einwirken zu wollen, ohne selbst das Detail seiner obersten Entscheidungen im Voraus beurtheilen zu wollen, haben sie sich es angelegen sein lassen, dessen Werk mit allgemeinen Zügen zu kennzeichnen und dessen künftige Wohlthaten anzuführen. Ist es dem letzten der Bischöfe nicht erlaubt, nach dem Beispiele und in den Fußstapfen seiner Collegen ebenfalls vor dem Publikum seine Ueberzeugungen und seine Wünsche darzulegen? Die Aufgabe, welche das Concil zu leisten berufen ist, ist groß und schwierig genug, um es nützlich erscheinen zu lassen, selbst vor der Eröffnung der feierlichen Debatten, daß jeder Bischof, der sich innerlich dazu gedrungen fühlt, seine Gedanken bescheiden ausspreche, indem er sie der Weisheit seiner Collegen und insbesondere der des Papstes unterbreitet. Die Freiheit und die Reife der Diskussionen können bei diesem Ideenaustausch, bei dieser allgemeinen Vorbereitung nur gewinnen; und die vorliegenden Interessen sind so ernst, daß Nichts von Dem, was nützlich sein kann, vernachläßigt werden darf.

Ueberdieß sind alle großen Concilien durch vorhergehende Arbeiten vorbereitet worden, an denen lebhaften Antheil zu nehmen die Bischöfe das Recht und die Pflicht zu haben glaubten. Ohne in das höchste Alterthum zurückzugehen, möge es genügen, an die berühmte Abhandlung zu erinnern,

---

[1]) Der Bischof von Orleans, Lettre sur le futur concile oecuménique; der Erzbischof von Westminster, das Centenarium des heiligen Petrus und das allgemeine Concil; der Bischof von Mainz, das allgemeine Concil; der Erzbischof von Mecheln, L'infaillibilité et le concile général; der Bischof von Nîmes, Les conciles généraux. Die Liste der Hirtenbriefe wäre lang. Wir beschränken uns darauf, die der Herren Bischöfe von Saint-Brieux, von Chalons und von Perpignan zu nennen. Wir erwähnen auch einer Reihe von bemerkenswerthen Artikeln, die in der Semaine religieuse von Grenoble erschienen sind.

welche Durand de Mende für das Concilium von Vienne schrieb. Unzählige Schriften gingen den Versammlungen von Pisa und Constanz vorher; auch vor dem Concil zu Trient wurden einige veröffentlicht. [1]) Aber die Beispiele unserer verehrten Collegen, welche wir angeführt haben, werden allein genügen, die Berechtigung und das Zeitgemäße solcher Arbeiten zu beweisen.

II.

Seit langen Jahren schon waren wir tief überzeugt, daß der Zustand der Welt ein allgemeines Concil erfordere, und daß dieses Concil das wahre, den Uebeln und den Bedürfnissen der Kirche und der Gesellschaft angemessene Hilfsmittel sei. Seit langen Jahren nährten wir die Hoffnung, daß Gott dem frommen Papste, dem Gott die Regierung seiner Kirche in diesen Zeiten der Verwirrung anvertraute, den heilsamen Gedanken dieser Berufung eingeben möge. Und als sie feierlich angekündigt und zu Stande gekommen war, hat innige Freude unser Herz erfüllt und im Innersten desselben haben wir dem Papste, der seine Regierung mit den hoffnungsvollsten Maßregeln begonnen hat und sie mit noch großartigeren und dauerhafteren beendigen wird, den wärmsten Dank ausgesprochen.

Das bevorstehende Concil, das so freudig von allen Freunden des Guten begrüßt ward, ist, wie uns scheint, berufen, ein Werk des Lichtes, der Gerechtigkeit, der heilsamen Reform zu vollbringen. In seinem Werke des Lichtes und der Wahrheit kann das heilige Concil der Welt das herrlichste aller Schauspiele bieten und das am meisten dazu geeignete, tiefen und heilsamen Eindruck auf das öffentliche Bewußtsein zu machen.

Man hat sehr wahr bemerkt: alle großen Irrthümer unserer Zeit sind eben so sehr Verneinungen der Vernunft als Verneinungen des Glaubens, alle wirken eben so zerstörend auf die Vernunft wie auf den Glauben. Kann neben thie-

---

[1]) Wir citiren Nausea, Bischof von Wien, De rebus conciliaribus.

rischem Materialismus und grobem Atheismus eine einzige nothwendige Idee, ein einziges nothwendiges Princip stehen bleiben? Wenn man vom Atheismus oder vom Materialismus ausgeht, d. h. wenn man zum Ausgangspunkte der menschlichen Philosophie die Negation der souveränen, ewigen, nothwendigen, vollkommenen, unendlichen Vernunft macht, wenn man versucht, die Gesetze der Intelligenz zu analysiren, das Wahre, Gute und Schöne zu definiren, eine Gesetzgebung des Gedankens zu unternehmen; so werden alle diese Versuche vergeblich, alle diese Bestrebungen machtlos sein.

Wenn man die Vernunft aus der Welt verbannt, wie könnte man sie im Menschen erhalten?

Unsere Ideen und unsere nothwendigen Principien, ihrer Stütze und ihrer Substanz beraubt, werden in unserm Geiste hin und her schwanken, gleich jenen leichten Wolken, welche am Horizont auftauchen und sogleich verschwinden. Bei der absoluten Unmöglichkeit, den Ursprung, die Natur und die Berechtigung dieser Ideen und Principien zu erklären, muß die Vernunft an sich selbst zweifeln, und alle ihre Behauptungen und all' die Wissenschaft, welche sie zu gründen vorgibt, werden eben so machtlos sein.

Der Pantheismus kommt in eklatanter Weise zu demselben Resultat und unter der Herrschaft seiner Doktrinen ist der Untergang der Vernunft noch deutlicher. Indem der Pantheist dem Vollkommenen, dem Unendlichen die reelle Existenz abspricht, indem er das Leben nur auffaßt als ein immerwährendes Kommen und Gehen des Nichts zum Sein und des Sein zum Nichts, indem er nothwendiger Weise beim Ursprung aller Dinge das Sein und das Nichts identificirt, kann er consequenter Weise in der von uns bewohnten Welt nur die menschliche Intelligenz, nur die menschliche Vernunft anerkennen. Der Mensch ist wirklich der Gott dieser Welt, weil er in seiner Vernunft das göttliche Ideal trägt. Wenn jedoch dieses Ideal nur ein Produkt dieses armseligen und vergänglichen Wesens ist, das man Mensch nennt, wenn es nur in dem stets hinfälligen Gedanken existirt, so ist dieses Ideal nur ein Phänomen ohne Substanz, ohne Werth und ohne Berechtigung. Es ist ein trügerisches Spiegelbild, das einen Augenblick glänzt und dann verschwindet. Der

Mensch fällt in die Leere und das Nichts seines Gedankens zurück.

Die absolute Negation der übernatürlichen Ordnung ist für die Vernunft nicht weniger verhängnißvoll als die entsetzlichen Irrthümer des Pantheismus und Atheismus. Die Möglichkeit der übernatürlichen Ordnung oder des Wunders läugnen und zugleich den Begriff von Gott festhalten, das heißt Gott den Gesetzen unterwerfen, die er für die Regierung einer aus Liebe geschaffenen und erhaltenen Welt gegeben hat. Gott den Gesetzen unterwerfen, welche er frei gegeben hat, das heißt seine Souveränität, seine göttliche Freiheit läugnen. Gott die Möglichkeit verweigern, dem Menschen eine höhere Liebe zu bezeigen als jene, die aus der natürlichen Schöpfung leuchtet, heißt die unendliche Liebe Gottes läugnen. So löst sich die Negation der Möglichkeit einer übernatürlichen Ordnung in der Negation der Souveränität und Unendlichkeit Gottes, seiner grenzenlosen Liebe auf.

Aber die Ideen von der Souveränität und Unendlichkeit Gottes gehören zu den klarsten Ideen unserer Vernunft; und die klaren Ideen der Vernunft läugnen oder bestreiten, heißt die Vernunft selbst läugnen und bestreiten.

Es ist also wahr, daß durch eine göttliche Fügung, welche unserer vollen Anbetung würdig ist, die heutigen Tages den Menschen und die menschliche Gesellschaft bedrohenden Irrthümer der Art sind, daß sie die Negation und die Zerstörung der Gesetze des Gedankens, der ewigen Logik, der Vernunft selbst in sich schließen.

Welche erhabene Mission ist daher dem allgemeinen Concil vorbehalten, welches der Welt die laute Stimme der katholischen Kirche ertönen lassen wird! Gab es je eine schönere Aufgabe?

Durch die Aufrechterhaltung all' der großen Glaubenssätze der Menschheit die menschliche Vernunft auf ihrer erschütterten Basis wieder zu befestigen; einen gerechten Tribut der Huldigung den Philosophen darzubringen, welche die Kräfte ihres Genie's dazu verwendeten, die Gesetze und die Autorität der Vernunft zu erkennen und zu beweisen, von Aristoteles und Plato an bis auf Descartes und Leibnitz; den göttlichen Verheißungen und den Schriften der heiligen

Lehrer Alles zu entnehmen, was sie Leuchtendes enthalten, um wo möglich neue Klarheit über all' die großen Wahrheiten, das ewige Erbtheil der Menschheit zu verbreiten, insbesondere unsere göttlichen Mysterien als die vollkommenste Offenbarung der Liebe Gottes zum Menschen, als die höchste Philosophie Gottes und des Menschen darzustellen: so erscheint uns in seinen allgemeinen Zügen das Werk des Lichtes, welches das Concil zu vollbringen berufen ist.

Gewiß schlagen wir dem Concil nicht vor, wissenschaftliche Dissertationen zu halten. Dieß ist nicht die Aufgabe einer Versammlung; sie bleibt den Gelehrten vorbehalten. Aber welche Macht kann das heilige Concil nicht in seine Lehren und seine Formeln legen! Welche Schätze der Wahrheit kann es nicht in dieselbe fassen!

Von diesem neuen Sinai, von diesem neuen Thabor möge ein Licht ausgehen, welches im Stande ist, die Finsterniß zu zertheilen, welche eine verirrte Wissenschaft um den entkräfteten Gedanken geschaffen hat; ein Licht, das im Stande ist, die ewige Wahrheit den Augen und Herzen aller Menschen, die guten Willens sind, in hellstem Glanze erscheinen zu lassen. Die menschliche Würde, die menschlichen Hoffnungen, die moralische und sociale Ordnung werden in dem heiligen Concilium einen Herrn, einen Freund, einen Retter begrüßen.

Die Ausstrahlung eines göttlichen Lichtes wird nicht die einzige Wohlthat des Concils sein. Neben dem Werke der Wahrheit wird es für sie noch ein ebenso wichtiges, ebenso nothwendiges Werk der Gerechtigkeit geben. Wir wagen es auszusprechen, daß bei dem gegenwärtigen Zustande des menschlichen Geistes das Anathem allein die Irrenden nicht zurückbringen wird.

Diese strengen Mahnungen, diese furchtbaren, oft nothwendigen Urtheilssprüche werden demnach nicht genügen, um die Herzen unserer Brüder, welche auf den Pfaden der Untreue umher irren, zu rühren, zu erschüttern und zu bekehren. Was einen heilsamen Eindruck auf sie machen und ihnen den Weg der reinen und vollkommenen Wahrheit bahnen könnte, ist das Verfahren der rücksichtsvollsten Gerechtigkeit und die Beweise einer heroischen Liebe. Hier kann das Werk des Concils zum Theil neu sein und diese Neu-

heit kann, wenn Gott es will, das Heil der Welt werden.

Wir glauben, daß es von der bedeutendsten Wirkung wäre, wenn das Concilium, ohne Dinge zu berühren, die ihm fremd bleiben sollen, sich bemühte, Alles in helles Licht zu setzen, was Wahres ist an den Arbeiten des modernen Gedankens, in den philosophischen, moralischen, socialen, politischen Wissenschaften, selbst in den Naturwissenschaften hinsichtlich ihrer Beziehungen zur Religion.

Eine Uebersicht all' jener Wahrheiten zu geben, die für die Moralität, für die Würde und für das Glück der Menschen nützlich sind; allen Jenen Lob zu spenden, welche diese Wahrheiten entdeckt oder proclamirt haben, welchem Gebiete diese edeln, rechtschaffenen Männer auch angehören mögen; alle diese einzelnen Theile auf ihr Ganzes, alle diese Strahlen auf ihren Brennpunkt, alle diese Fortschritte auf ihre wirkliche Ursache zurück zu leiten, denn der Geist der Wahrheit, der göttliche Geist wirkt auch auf Jene, die sich dessen nicht bewußt sind und die ihn verkennen: Das ist in der That eine schwere Aufgabe, eine schwierige Arbeit, aber auch ein Werk von unermeßlicher Größe und unvergleichlichem Nutzen. Dieses Werk ist der großen Versammlung würdig, welche alle Lebenskräfte des Katholicismus vereinigen wird. Nur durch diese Versammlung allein kann dieses Werk zu Stande kommen. Die Welt bittet flehentlich darum, denn sie fühlt, daß die Stunde der reinen und ungetrübten Wahrheit, die Stunde der wahren Gerechtigkeit und der wahren Freiheit erst nach Vollbringung dieses Werkes für sie schlagen werde!

Eine Liebe, so umfassend als das Herz Gottes selbst und so feurig wie die göttliche Liebesflamme, wird die Quelle dieser einsichtsvollen Gerechtigkeit sein. Ja, alle Menschen sollen empfinden, daß sie von dem heiligen Concilium geliebt sind. Durch die aufrichtige Achtung ihrer Freiheit, ihrer Rechte, ihrer rechtmäßigen Ansprüche wird es allen Menschen Beweise dieser Liebe geben. Diese Liebe wird das Concilium veranlassen, den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Bedürfnissen alle Zugeständnisse zu machen, welche mit der unverletzlichen Bewahrung des Glaubensschatzes und mit der Strenge

der unbeweglichen Principien vereinbar sind. Dem Concilium kömmt es zu, diese großen Maximen zu verwirklichen: „Die Liebe duldet Alles, glaubt Alles, hofft Alles, erträgt Alles [1]) . . . . . Sie wird Allen Alles, um Alle zu retten." [2]) Und die Welt wird dieser Kundgebung der Gerechtigkeit, diesen Beweisen der Liebe nicht widerstehen können. Sie wird erkennen, daß Christus in seiner Kirche fortlebt und in Mitte seiner Apostel immer gegenwärtig ist. Sie wird zu den Füßen des Erlösers niederfallen und erneuert werden. Alle Mißverständnisse werden verschwinden, die Herzen, die zum gegenseitigen Verständniß und zur gegenseitigen Liebe geschaffen sind, werden sich einander nähern, und die Morgenröthe der großen, vom Gottmenschen verheißenen Einheit wird für die Welt emporsteigen.

Noch andere sehr wirksame Mittel werden diese Einheit vorbereiten. Alle allgemeinen Concilien waren Reformatoren, alle haben daran gearbeitet, nicht nur die Sitten der Gläubigen, sondern besonders kirchliche Einrichtungen und Personen zu verbessern.

Die Kirche besitzt eine Macht der Reformation über sich selbst, und das ist eines der vorzüglichsten Kennzeichen ihres unvergänglichen Lebens. Sie scheut sich nicht, der Welt die Mißbräuche und die Maßlosigkeiten, welche in ihre Mitte einschleichen könnten, zu gestehen, und sie gesteht dieselben nur, um sie zu verbessern: „Es ist natürlich, schrieb Papst Hadrian VI. an Karl V., daß die Krankheit sich vom Haupte auf die Glieder, von den Päpsten auf die untergeordneten Prälaten ausdehne. Wir Alle, Prälaten wie Priester, sind von unserm Wege abgewichen. Kein Einziger ist zu finden, der das Rechte thut. Daher müssen wir Alle Gott die Ehre geben, uns vor ihm demüthigen, unsere Sündhaftigkeit bekennen, und uns selbst richten, ehe Gott uns richtet." [3])

---

[1]) I. Cor. XIII, 7.
[2]) Ibidem, IX, 22.
[3]) Nec mirum si aegritudo a capite in membra, a Summis Pontificibus in alios inferiores praelatos descenderit. Omnes nos, id est praelati et ecclesiastici declinavimus ùnusquisque in vias suas, nec fuit jam diu qui faceret bonum, non fuit usque ad unum: quamobrem necesse est, ut omnes demus gloriam Deo, et humiliemus animas nostras ei, videatque

Diese Worte eines ehrwürdigen Papstes können sicher nicht auf den gegenwärtigen Zustand der Kirche angewendet werden. Aber sie sind ein schlagender Beweis für jene Macht der Reformation, welche die Kirche über sich selbst besitzt.

Wenn die Kirche Mißbräuche und Unordnung verbessert, so bemüht sie sich auch, je nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeiten, ihre Institutionen und ihre Disciplin zu verbessern.

Hier öffnet sich ein unermeßliches Feld; wir machen keinen Versuch, dasselbe im jetzigen Augenblicke zu durchwandern, sondern wir bezeichnen nur die Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit des Concils hauptsächlich auf sich ziehen werden. Da finden wir in erster Reihe die Beziehungen des Glaubens und der Wissenschaft. Das Concilium wird mit kluger aber großmüthiger Hand die Sphäre der wissenschaftlichen Freiheit abgrenzen und den theologischen Forschungen und Wissenschaften einen neuen herrlichen Aufschwung geben.

Nach der Forschung über die Beziehungen des Glaubens zu der Wissenschaft kömmt ohne Zweifel die Forschung über die Beziehungen der Kirche zu der Gesellschaft, der Religion zu der modernen Freiheit. Da wird man Problemen von der höchsten Wichtigkeit begegnen; aber die Väter des Concils werden, geleitet von der göttlichen Weisheit, welche den Vorsitz bei allen ihren Berathungen führt, und erfüllt von den Lehren der kirchlichen Tradition und der Ueberlieferung der Päpste, jenen weisen Mittelweg und jene einsichtsvollen Maßregeln zu treffen wissen, wodurch die Kirche im Stande sein wird, in gutem, friedlichem Einverständnisse mit der Laienwelt zu bleiben. Man darf annehmen, daß die canonische Gesetzgebung in vielfacher Hinsicht günstig modificirt und in Einklang gebracht werden wird mit dieser socialen Mitte, welche die Vorsehung der Kirche angewiesen hat. Schließlich werden alle kirchlichen Institutionen einer Prüfung unterworfen, verbessert und vervollkommt werden, der Klerus wird eine mächtige Anleitung bekommen, welche ihn immer würdiger

---

unusquisque nostrum unde ceciderit, et se potius quilibet judicet, quam a Deo in virga furoris sui judicari velit. Raynaldus, t. XX, p. 365.

machen wird, seine göttliche Sendung in der modernen Welt zu erfüllen.

Das Werk der Vermittlung, der Verbesserung, der Umgestaltung, das dem Concil obliegt, ist unermeßlich, und wir glauben nicht, daß ein einziges Concil es in allen seinen Theilen und in seiner Vollendung erfüllen könne. Nur eine Reihe von Concilien kann vielleicht eine Aufgabe zu Stande bringen, welche die natürlichen Kräfte einer einzigen Versammlung zu übersteigen scheint. Zweifeln wir aber nicht, daß Gott seiner Kirche die häufige Wiederholung von Concilien verleihen werde, da sie das wirksamste Mittel zur Förderung des nothwendigen Guten sind.

Ohne Rücksicht auf unsere Schwachheit haben wir im zweiten Theile dieses Werkes unsere Meinung über die großen, hier erwähnten Fragen dargelegt: Die Beziehungen des Glaubens zu der Wissenschaft, die der Kirche zu der Gesellschaft, die für die kirchliche Disciplin und die kirchlichen Institutionen nothwendigen Verbesserungen.

Jetzt müssen wir uns über den Gegenstand des ersten Theiles aussprechen.

III.

Als wir die Reformen und Verbesserungen aufzählten, welche das Concil wahrscheinlich bewerkstelligen wird, haben wir absichtlich die vielleicht bedeutendste Umgestaltung unerwähnt gelassen, diejenige nämlich, die sich auf die kirchliche Regierung bezieht. Wir haben sie deßhalb nicht erwähnt, weil wir später die volle Aufmerksamkeit des Lesers auf sie lenken mußten.

Eine unter den Katholiken sehr verbreitete Ansicht scheint die von der Nothwendigkeit einer Bestärkung der Einheit und der obersten Gewalt des Oberhauptes der Kirche zu sein. Diese an sich rechtmäßige Gesinnung tritt bei einer gewissen Anzahl durch die öffentliche Kundgebung des Wunsches und der Hoffnung hervor, das bevorstehende Concil werde die dogmatische Unfehlbarkeit des Papstes zu einem Dogma des katholischen Glaubens erheben. Die päpstliche Unfehlbarkeit

kann auf verschiedene Art verstanden werden. Die in der Schule vorherrschende, welche die Definition des Concils sehnsüchtig verlangt, ist die extremste von allen.

Nach diesem System ist die dogmatische Unfehlbarkeit ein gänzlich und ausschließlich persönliches Privilegium des Papstes; d. h. ein Privilegium des für sich allein und ohne jegliche Mitwirkung des Episcopats lehrenden Papstes. So aufgefaßt, wird die Unfehlbarkeit mit der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie des Papstes identisch. Die geistige Souveränität und die dogmatische Unfehlbarkeit als ihr nothwendiges Attribut gehören dem Papste und nur ihm allein zu.

Daß das Concilium diese absolute, ausschließliche, persönliche Unfehlbarkeit und diese reine, untheilbare und absolute Monarchie des Papstes definire, dieß scheint das Ziel jener Schule zu sein, deren Tendenzen wir bezeichnen.

Schon haben sich einige Prälaten diesem Plane geneigt erwiesen und scheinen ihm durch ihre Schriften in der öffentlichen Meinung einen leichten Weg bahnen zu wollen. Andere Bischöfe hingegen haben Widerstreben und Befürchtungen an den Tag gelegt. Alle sind nur von Liebe zur Wahrheit und zur Kirche beseelt. Aber es dünkt uns, die aufgeworfene Frage sei bis jetzt noch nicht von jedem Standpunkte aus erörtert worden und die großen Seiten des verhängnißvollen Problems sind noch in ein Dunkel gehüllt, das für seine günstige Lösung nachtheilig sein kann.

Unter so ernsten und entscheidenden Umständen glauben wir, daß auch uns eine Pflicht obliegt. Niemand wird wohl einem katholischen Bischof das Recht verweigern, in diesem Concil seine Meinung über die Hauptfrage, die, wie man sagt, zuerst die Aufmerksamkeit der heiligen Versammlung in Anspruch nehmen wird, frei und unabhängig zu sagen. Aber die Vorbereitung zum Concilium soll so frei sein wie die conciliären Debatten selbst; und da einige unserer ehrwürdigen Collegen sich für verpflichtet hielten, mit dieser Frage vor die Oeffentlichkeit zu treten, so glauben wir, daß es billig und erlaubt sei, diese Beispiele nachzuahmen.

Man kann nicht umhin, dünkt uns, unter den gegebenen Umständen auf die Vorbereitung des Concils die großen Maximen der conciliären Freiheit anzuwenden.

Hören wir Bellarmin: „Im Concilium ist der Papst nicht allein Richter; er hat daselbst viele Mitbrüder, alle Bischöfe, welche ihn verurtheilen und absetzen können, wenn er der Häresie überführt würde . . . Der Eid, den die Bischöfe dem Papste leisten, raubt ihnen nicht die nöthige Freiheit in den Concilien. Sie schwören, dem Papste zu gehorchen, so lange er Papst ist, so lange er befiehlt, was er nach Gott und den heiligen Canonen das Recht hat, zu befehlen; aber sie schwören keineswegs, im heiligen Concilium nicht zu sagen, was sie denken oder nicht gegen den Papst einzuschreiten, wenn er der Häresie überführt würde." [1]) Wir hoffen zuversichtlich, daß kein kommendes Concil je einen so schrecklichen Akt der Gerechtigkeit zu vollziehen habe.

Wenn wir diese Stelle anführen, geschieht es nur, um zu beweisen, daß nach dem Geständnisse des berühmtesten römischen Kirchenlehrers der episcopalen Freiheit keine willkürliche Schranke gesetzt werden kann.

Auf die Bischöfe, als Glieder einer berathenden Versammlung, kann man füglich auch anwenden, was Benedikt XIV. von den Cardinälen gesagt hat, die in den Consistorien nur eine berathende Stimme haben: „Sie können, ohne sich eines Vergehens schuldig zu machen, weder ihre Rathschläge verweigern noch sich in zweideutigen Worten ausdrücken, selbst wenn sie vorhersehen, daß ihre Ansicht von den andern Cardinälen und vom Papste selbst verworfen wird." [2])

Wir hegen durchaus keine solchen Befürchtungen, und führen diese Worte nur an, um zu beweisen, wie weit sich die Rechte des episcopalen Gewissens erstrecken. Da wir nur von Liebe zur Kirche und zum heiligen Stuhle erfüllt

---

[1]) Accedit quod Pontifex in concilio non est solus judex sed habet multos collegas, id est, omnes episcopos, qui, si eum convincere possint de haeresi, possent etiam eum judicare, et deponere licet invitum . . . Juramentum non tollit episcoporum libertatem, quae in concilio necessaria est; jurant enim se fore obedientes summo Pontifici, quod intelligitur donec Pontifex est, et dum jubeat ea, quae secundum Deum et sacros canones jubere potest: Sed non jurant se non dicturos quod sentiunt in concilio, vel se non depondituros eum, si haereticum esse convincant. De conciliis, lib. I, cap. XXI.

[2]) Nec possunt, sine culpa, consilium suum reticere, aut ambiguis verbis obductum proferre, etiamsi praevideant illud ab aliis . . . ., atque ab ipso Pontifice respuendum. De Syn. dioec., lib. XIII, cap. III, n: 7.

sind, werden wir ohne Rückhalt und Furcht selbst in der Vorbereitung des Conciliums, unsere Pflicht als Bischof erfüllen, und mit den Gesinnungen der tiefsten Ehrfurcht für die künftigen Beschlüsse unsere Meinung klar und deutlich sagen.

Das, wir dürfen es wohl sagen, gewissenhafte Studium der heiligen Schrift, der Denkmale der Tradition, und besonders der Geschichte und der Akten der allgemeinen Concilien hat uns zu einer tiefen Ueberzeugung gebracht. Wir glauben, daß die Kirche eine wesentlich durch Aristokratie gemäßigte Monarchie ist und auch einen demokratischen Charakter habe, insofern als der Monarch und die aristokratische Körperschaft, welche sie regieren, gewählt werden oder gewählt werden können. Der Papst ist kraft göttlichen Rechtes das höchste Oberhaupt der Kirche; die Bischöfe nehmen kraft göttlichen Rechtes und unter der Autorität des Papstes Theil an der allgemeinen Regierung der religiösen Gesellschaft.

Die geistige Souveränität ist folglich aus zwei wesentlichen Elementen zusammengesetzt: Das erste und hauptsächlichste, das Papstthum; das andere, diesem untergeordnet, der Episcopat. Die Unfehlbarkeit, welche das höchste Attribut der geistigen Souveränität bildet, ist nothwendiger Weise auch aus den zwei wesentlichen Elementen der Souveränität zusammengesetzt. Sie findet sich mit absoluter Gewißheit nur in der Mitwirkung und Uebereinstimmung des Papstes mit den Bischöfen, der Bischöfe mit dem Papste; und die unbedingt und bei Androhung der über Häresie verhängten Strafen verpflichtende Vorschrift des katholischen Glaubens ist ebenfalls in diese Mitwirkung und in diese Uebereinstimmung der zwei Elemente der geistigen Souveränität gelegt.

Dieß ist die wesentliche Grundlage der Constitution der Kirche; dieß sind die wesentlichen Principien, auf welchen sie seit nahezu neunzehn Jahrhunderten ruht. Auf der göttlichen Grundlage des Petrus und seiner Apostel erbaut, hat die Kirche Christi bis auf den heutigen Tag sich nicht zu beklagen über eine gleichmäßig vertheilte Constitution, die ihre Kraft und ihren Ruhm ausmachte. Ist es möglich, nur für einen Augenblick anzunehmen, diese göttliche Constitution könne

eine wesentliche Umgestaltung erleiden, ihre Natur verändern?

Wir fürchten uns nicht und es ist unsere Pflicht, zu sagen: wenn der Plan einer dogmatischen Definition, welche dem Papste allein die absolute Unfehlbarkeit zuschreiben würde, sich verwirklichen könnte, so würde die durch Aristokratie wesentlich gemilderte Monarchie der Kirche von diesem Augenblicke an eine reine und absolute Monarchie, die seit neunzehn Jahrhunderten aus zwei wesentlichen Elementen zusammengesetzte Souveränität und Unfehlbarkeit würden auf ein einziges Element zurückgeführt. Dieß ist nach unserer Ansicht die Umwälzung, welche eine Schule anbahnt, die ohne Zweifel gute Absichten hat, aber von der Tendenz eines Systems beherrscht ist.

Wenn man die Frage mit diesen Worten aufstellt, wird sie ungemein ernst und wichtig. Das Schicksal der Kirche, der moralischen und religiösen Ordnung stehen auf dem Spiel. Wir beschwören unsere ehrwürdigen Collegen im Episcopat und alle Theologen, dieser Frage die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Welche Verantwortung wird den Episcopat treffen? Um das Gewicht derselben zu verringern, sage man nicht etwa, die Frage sei nicht neu, sondern seit Jahrhunderten werde darüber in der Schule debattirt, sie sei bereits erschöpft. Nein; diese ernste Frage nimmt in unsern Tagen eine unerwartete Wendung, eine neue Gestalt an. In Folge der Controversen unserer Zeit enthüllen sich in dieser Frage bisher unbekannte Seiten. Die Thatsachen und die Schlüsse, worauf die extreme Schule ihr System errichten will, müssen einer neuen Untersuchung einer strengen Durchsicht unterzogen werden.

Das tiefe Gefühl für diese Lage bestimmte uns, seit mehreren Jahren jede freie Stunde dem gründlichen Studium der Constitution der Kirche zu widmen. Die Früchte dieser langdauernden Arbeit wagen wir heute dem Papste, unsern ehrwürdigen Brüdern im Episcopat und einem Publikum anzubieten, welches fähig ist, sich für diese Fragen zu interessiren. Hätte der Moment zu einer günstigeren Zeit gewählt werden können?

Nachdem wir im ersten Buche die Nothwendigkeit und Unfehlbarkeit der Kirche bewiesen haben, erklären wir die allgemeinen Principien ihrer Constitution. Im zweiten und dritten suchen wir durch die der Kirche von Gott gegebene Verfassungs-

urkunde und durch die authentischen und feierlichen Akte der allgemeinen Concilien das wahre Verhältniß festzustellen, welches zwischen dem Papstthum und dem Episcopat bestand und bestehen soll. Aus diesen langen Untersuchungen geht mit Evidenz hervor, daß die päpstliche Monarchie durch die bischöfliche Aristokratie wirksam gemäßigt ist.

Angesichts der Dokumente und Thatsachen, welche sich im Verlaufe von sechzehn Jahrhunderten ergeben haben, prüfen wir alsdann die Theorie der absoluten Monarchie und der alleinigen und persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes. Diese wichtige Untersuchung füllt das ganze vierte Buch aus. Wir besprechen diese Theorie in ihrem geschichtlichen Ausgangspunkte, ihrem Princip, ihren Beweisen, ihren Folgerungen und in den hauptsächlichen Schwierigkeiten, welche sie hervorruft.

Das fünfte Buch leitet aus den vorausgehenden Untersuchungen und Abhandlungen deren berechtigte Resultate ab. Die Theorie der kirchlichen Regierung, in ihrem wahren Charakter dargestellt, beweist Allen sowohl die Vollkommenheit der Constitution der Kirche als auch, wir wagen es zu sagen, den Geist der Vermittlung, der alle unsere Arbeiten leitet.

Nichts ist des Nachdenkens eines Weisen würdiger als diese Constitution der Kirche, in der die göttliche Weisheit in einem harmonischen Verhältniß alle Elemente der Einheit, der Ordnung, der Dauer und einer vernünftigen Freiheit niedergelegt hat.

Das Papstthum und der Episcopat erscheinen in ihrer göttlichen Größe. Dem Papstthum bleibt seine unvergleichliche Majestät, die Freiheit des Episcopats schmälert die Subordination desselben in keiner Hinsicht; alle Rechte vereinigen sich zu einem herrlichen Einklang. Und so ist es uns gegeben, in diesem gegenseitigen Gleichgewicht der Elemente der geistigen Souveränität das göttliche Gepräge anzubeten. Ist es möglich, anzunehmen, daß dieser große und göttliche Charakter durch Menschenhand geändert werden könne? In mehreren Kapiteln suchen wir die Unmöglichkeit dieser Hypothese, die Gefahren der Tendenz einer extremen Schule, die Schwierigkeiten dieser Projekte zu beweisen. Durchdrungen von den Lehren der reinen Doktrin und gestützt auf eines der ehrwürdigsten Dokumente der Weisheit unserer Kirche wagen wir, das Mittel vorzuschlagen,

durch eine innigere Verbindung als je zwischen dem Episcopat und dem Papstthum die geistige Autorität zu bestärken; das Mittel zur regelmäßigsten und leichtesten Ausübung ihrer Rechte und ihrer Pflichten sowohl für den Papst als für die Bischöfe; das beste Mittel zu jeder Reform und jedem Fortschritte, die vollkommenste Art der kirchlichen Regierung: **Periodische Concilien.**

Die Doktrin, welche wir mit der Gnade Gottes in diesem Buche darlegen, ist keine nur uns persönlich eigene. Wir glauben fest, daß es die Doktrin des kirchlichen Alterthums, die allgemeine, die wahre kirchliche Tradition ist. Diese von so vielen Heiligen und von einer so bedeutenden Zahl großer Männer aller Zeiten und aller Nationen gelehrte Doktrin hat sich besonders in Frankreich erhalten, als sich in den letzten Jahrhunderten rivalisirende Schulen der Theologie bildeten. Eine dieser Schulen wird ganz sicher dieses Buch des Gallikanismus beschuldigen. Wir sind hier eine offene und gründliche Erklärung schuldig.

Seit einigen Jahren schon, insbesondere jedoch in der letzten Zeit macht die religiöse Presse heftige Angriffe auf den Gallikanismus. Die Vergangenheit unserer Kirche, die Weisheit unserer Väter, der Ruhm unserer größten Lehrer, Bekenner und Martyrer wird mit Schimpf und Schmach bedeckt. Und diese Angriffe werden immer heftiger, je näher wir der Eröffnung des Concils rücken. Der Gallikanismus ist eine Häresie, Bossuet ist ein Irrlehrer, das wagt man zu sagen und zu schreiben. Man glaubt, sehr klug zu handeln, wenn man den jetzigen französischen Klerus von allen Beziehungen mit seinen Vorgängern, seinen Vätern und Lehrern losmacht. Der Gallikanismus, versichert man, war nur ein vorübergehender, trauriger Zwischenfall in der Geschichte unserer Kirche. Die Gelehrtesten führen ihn bis auf Gerson und Peter d'Ailly zurück.

Ohne in der Vergangenheit zu wurzeln, ohne in der gegenwärtigen Zeit Anhänger zu haben, war der Gallikanismus nur eine Verirrung, welche das Anathem der Kirche treffen muß; und man scheut sich nicht zu sagen, die Declaration von 1682 mache die neue Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, die man vom Concilium verlangt, nothwendig

und legitim. So will man, im Geiste des Friedens und der Gerechtigkeit und zur größern Auferbauung der Welt, das bevorstehende Concil gegen Frankreich, gegen seine Kirche, gegen seine Vergangenheit wenden. [1])

Angesichts dieser Fälschungen der Wahrheit und der Geschichte, dieser gehässigen Anklagen und schweren Drohungen, glaubten wir alle Pflichten der kindlichen Liebe, alle Pflichten eines französischen Bischofs zu vernachlässigen, wenn wir nicht in tiefer sittlicher Empörung Einsprache gegen dieses Verfahren erheben würden. Wer könnte es verargen, daß sich aus der Mitte der theologischen Facultät von Paris, dieser altehrwürdigen Sorbonne, die wir bewohnen, eine Stimme zur Vertheidigung unserer Kirche erhebt?

Ja, der theologische Gallikanismus, der Gallikanismus des französischen Episcopats enthält ewige und nothwendige Wahrheiten. Ohne alle Doktrinen vertheidigen zu wollen, die diesen Namen erhalten haben, ohne für irgend eine Versammlung, für irgend eine Erklärung Bürgschaft zu leisten und voll Achtung für die Beschlüsse und Bullen von Sixtus IV, [2]) Alexander VIII, [3]) Clemens XI, [4]) Pius VI, [5]) bekennen wir uns zu Doktrinen, die wir für wahr halten und die niemals einer Censur unterworfen wurden noch unterworfen werden konnten; zu Doktrinen, welche den durch die episcopale Aristokratie wesentlich gemilderten Charakter der päpstlichen Monarchie, die Mischung der Elemente, welche die geistige Souveränität und die dogmatische Unfehlbarkeit bilden und endlich die Nothwendigkeit bestätigen, daß diese beiden Elemente zusammenwirken müssen, um eine absolute Glaubensvorschrift aufzustellen.

In diesen drei allgemeinen Sätzen, die wir in diesem Werke auseinandergesetzt, erklärt und bewiesen haben, liegt für uns das unvergängliche Wesen der Tradition unserer Kirche, die kraftvolle und edle Lehre unserer Väter.

Und da die Wahrheit nicht mit sich selbst in Widerspruch sein kann, so verbindet sich diese Doktrin leicht mit den ge-

---

[1]) Siehe die Anmerkung am Ende des Bandes. —
[2]) Verdammung von Peter von Osma.
[3]) Bulle Inter multiplices.
[4]) Bulle Vineam Domini.
[5]) Bulle Auctorem fidei.

mäßigtsten Doktrinen jener Schule, die den Namen „ultramontan" trägt.

Welches göttliche, welches sichere Recht des Papstthums wäre aufzuweisen, das in unserm Buche nicht erwähnt und vertheidigt wurde? Selbst die päpstliche Unfehlbarkeit ist darin nicht geläugnet, sondern nur auf ihre wahre Natur zurückgeführt. Wir erkennen an und behaupten, daß der Papst, kraft göttlicher Anordnung, durch das Recht, den episcopalen Körper zu berathen oder zu versammeln und durch die Möglichkeit, in der er sich befindet, stets in Uebereinstimmung mit demselben zu handeln, das sichere Mittel besitzt, seinen dogmatischen Aussprüchen die Unfehlbarkeit zu verleihen.

Bestreiten wir etwa die Autorität der Aussprüche ex cathedra, wenn wir mit den größten Theologen behaupten, daß ein Ausspruch dieser Art nur dann sicher stattfindet, wenn der Papst das sicherste Mittel, das ihm Gott zur Vermeidung des Irrthums gibt, anwendet, nämlich die Mitwirkung der Bischöfe?

Wir machen die päpstliche Unfehlbarkeit nur in sofern streitig, als man sie mit dem System der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie des Papstes identifizirt und aus seiner absoluten Monarchie und persönlichen Unfehlbarkeit Ein Ganzes macht, was uns mit der Schrift, mit der Tradition und mit den Akten der allgemeinen Concilien nicht in Einklang zu stehen scheint.

Diese gemäßigten Doktrinen vertragen sich mit allen gemäßigten Systemen, welchen Namen sie tragen, welcher Schule sie angehören mögen. Folglich ist der Geist dieses Buches ein Geist des Friedens.

Aber es ist nie erlaubt, die Wahrheit dem Frieden zu opfern, und es gereicht der Tradition unserer Kirche zu ewigem Ruhme, unter entscheidenden Umständen ein Mittel gefunden zu haben, große Gefahren abzuwenden und der kirchlichen Regierung durch periodische Concilien den höchsten Grad von Vollkommenheit zu verleihen, deren sie vielleicht fähig ist.

Dieß ist unser Werk. Es erübrigt noch, es zu den Füßen des Papstes und unserer ehrwürdigen Collegen, der Väter des bevorstehenden Concils niederzulegen. Wir übergeben es aus vollem Herzen ihrer Untersuchung und ihrer Beurtheilung.

Wir widerrufen im Voraus, wenn es gegen Wissen und Willen und trotz unserer Sorgfalt etwas der katholischen Wahrheit Entgegengesetztes enthalten sollte. Unsere Behauptungen sind oft energisch, weil unsere Ueberzeugungen tief sind. Aber wir wissen auch, daß in diesen Dingen eine Täuschung nicht unmöglich ist, und wir ziehen immer einen Akt des Glaubens und des Gehorsams gegen die Kirche den Speculationen einer stets unvollkommenen Wissenschaft vor.

Wir wissen, Gott sei Dank! daß der göttliche Meister mitten unter den Seinigen ist. Er wird uns immer die Gnade ertheilen, seine Stimme zu hören. Sein Ruhm, der Ruhm seiner Kirche, das Wohl unserer Brüder waren, wir wagen es vor Dem auszusprechen, der im Grunde der Herzen liest, der einzige Beweggrund unserer Arbeiten. Wir bitten unsere Mitbrüder im Priesterstande, uns mit der Liebe unsers Herrn zu beurtheilen. Ihm allein haben wir unser Leben gewidmet; Er wird uns, wir hoffen es von seiner unendlichen Barmherzigkeit, verleihen, immer für Ihn zu leben und in Ihm zu sterben.

Den 6. Juli 1869, Oktave der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus.

Vom allgemeinen Concilium.

Erstes Buch.

Von der Verfassung der Kirche im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Nothwendigkeit der Kirche. — Erörterung über die Principien des Protestantismus und des christlichen Rationalismus.

Inhalt. — 1. Die protestantische Lehrweise, der protestantische Individualismus und seine Folgen. — 2. Der christliche Rationalismus und seine Verneinungen. — 3. Unvermögen der Philosophie, das Christenthum zu ersetzen.

Die katholische Kirche ist von zahlreichen Feinden umgeben.

Materialisten und Atheisten sehen in ihr nur eine mißbräuchliche Institution, die auf einen beklagenswerthen Aberglauben gegründet ist.

Die Deisten betrachten sie als den Ausdruck einer Lehre, die nur eine unvollkommene und vorübergehende Form des menschlichen Gedankens war.

Nützlich in vergangenen Zeiten, kann sie auch jetzt, nach der Anschauung dieser Philosophen, bei den niedern Volksklassen eine heilbringende Mission erfüllen. Aber sobald sie sich als göttliche Autorität kundgibt, ist das eine Anmaßung imaginärer Rechte und sie wird drückend und gefährlich.

Die Skeptiker gewähren ihr nur ihre stolze Gleichgültigkeit.

Wir unternehmen in diesem Buche keine direkte Widerlegung dieser irrthümlichen Lehrsätze. Ihre Anhänger sind gegen die Kirche feindlich gesinnt, weil sie das Unglück haben, das göttliche Wesen des Christenthumes zu verkennen. Es gehört nicht zum Gegenstande dieses Werkes, in bestimmter Weise die Göttlichkeit des Christenthumes darzulegen. Aber wenn es uns gelingt, in ihrem vollen Glanze die göttlichen Kennzeichen darzustellen, die in der Verfassung der katholischen Kirche hervortreten, dann wird jeder verständige Mensch in dem Stifter dieser Kirche die göttliche Weisheit selbst anbeten.

Die erste Frage auf dem weiten Felde, das wir betreten, ist: die Nothwendigkeit an und für sich der katholischen Kirche.

Der Protestantismus in allen Formen, der alte und der verjüngte, läugnet diese Nothwendigkeit. Ihm gegenüber wollen wir versuchen, sie zu beweisen, und wir hoffen, daß diese Beweisführung auch jenen schwachen Christen von Nutzen sein werde, die sich dem verderblichen Einflusse der atheistischen, skeptischen und deistischen Systeme nicht zu entziehen vermögen.

1. Die protestantische Lehrweise und ihre Folgen.

An jenem Tage, wo ein Christ sich sagte: Warum Menschen zwischen Gott und mir? Warum überlieferte Lehren und menschliche Autorität? Hat Gott nicht sein Wort den Menschen gegeben und ist dieses Wort nicht in der Bibel enthalten? Werde ich demnach nicht in der Bibel Alles finden, was ich glauben, hoffen und lieben soll? Ist nicht das ganze Christenthum in der Bibel enthalten? An jenem Tage, als diese Gedanken durch den Geist eines Menschen zogen, ist der Protestantismus geboren worden. Vor mehr als dreihundert Jahren hat diese religiöse Umwälzung in der Welt stattgefunden; vor mehr als dreihundert Jahren wollte man das Christenthum auf die Bibel allein beschränken und es von der Kirche trennen. Welche Folgen hatte diese Trennung? Welche Lehre gibt die Erfahrung von mehr als drei Jahrhunderten? Es gibt keinen wichtigern Gegenstand der Betrachtung für alle Christen.

Aber zuerst: Was ist das Christenthum?

Alle unter den Christen bestehenden Streitfragen für den Augenblick bei Seite lassend, geben wir hierauf eine Antwort, die den

gemeinschaftlichen Gedanken Aller ausdrückt, welche die Göttlichkeit des Evangeliums annehmen.

Das Christenthum ist eine göttliche Offenbarung, welche für die Welt gewisse Wahrheiten zu glauben und Pflichten zu üben verkündiget. Man ziehe den Kreis der dogmatischen Wahrheiten so enge als man will, immerhin wird man gezwungen, zu gestehen, daß es einige Wahrheiten gibt, die unzweifelhaft durch die christliche Offenbarung gelehrt wurden; und wären es nur die Vorsehung Gottes, die Verantwortlichkeit des Menschen, das zukünftige Leben. Was die Vorschriften der Moral betrifft, sind sie zu augenscheinlich im Evangelium, als daß man darüber streiten könnte.

Alle Christen müssen folglich zugeben, daß die Offenbarung, selbst im weitesten Sinne genommen, ein Gesetz ist für den Geist und für das Gemüth, daß sie, in diesen Grenzen, die Vereinigung der Menschen mit Gott und der Menschen unter sich bezweckt, indem sie alle Mittel bietet, um das der Menschheit gesetzte erhabene Ziel zu erreichen.

Da allen Menschen, ohne Unterschied der Zeiten und Länder, das nämliche Gesetz für Geist und Gemüth bestimmt ist, so ist das Christenthum nothwendiger Weise einig, fortdauernd, allgemein; und es will auf Erden eine Gesellschaft gründen, welche diese leuchtenden Kennzeichen besitze, als unnachahmliches Siegel der göttlichen Dinge.

Wir glauben nicht, daß ein von der Göttlichkeit des Christenthums überzeugter Protestant diese Begriffe zurückweisen könne.

Diese Begriffe angenommen, sagen wir: Das Christenthum auf die Bibel beschränken heißt, ihm seinen erhabenen Stempel der Offenbarung, seine Gesetzeskraft, seine Macht zur Vereinigung nehmen, es jener Einheit, jener Unveränderlichkeit und Allgemeinheit berauben, welche die unverwerflichen Beweise seines göttlichen Ursprunges sind.

In seiner unendlichen Weisheit wollte Gott, nachdem die Menschen seine Stimme vernommen hatten, in der Schrift die uns gelehrten Wahrheiten dauernd niederlegen. Das Geschenk der Bibel ist der ewigen Güte würdig. Durch sie wurde der Wahrheit hienieden eine Gestalt gegeben, sie spricht und zeigt sich für Alle. Durch die Bibel ist die Wahrheit vor jener verhängnißvollen Gewalt des Vergessens geschützt, die allmälig alle Dinge im Herzen und in der Erinnerung der Menschen auslöscht. Ist es nöthig, Alles in's Gedächtniß zu rufen, was wir der Bibel verdanken? In ihr sind die reinsten und nöthigsten Ueberlieferungen hinterlegt, sie ist der

Zeuge für die wichtigsten Thatsachen, die Quelle der erhabensten Wahrheiten, der vollkommensten Sittenlehre. Sie bietet uns die schönsten Vorbilder, um uns zur Tugend anzueifern, sie eröffnet uns, in den Prüfungen und Trübsalen des Lebens, eine unerschöpfliche Fundgrube von Trost und Hoffnung. In diesem herrlichen Buche lernen wir Gott wahrhaft erkennen, ihn lieben und anbeten, mit ihm im Gebete sprechen und uns mit ihm vereinigen.

Aber wie göttlich auch dieses Buch sei, es mußte, um den Menschen verständlich zu sein, in menschlicher Sprache verfaßt werden. Die Bibel ist also die göttliche Wahrheit in menschlicher Ausdrucksweise; und weil die Sprache aus göttlichem Munde kömmt und ihren Inhalt von der Inspiration empfängt, ändert sich doch keineswegs das Wesen der Sprache, es bleibt immer die menschliche Ausdrucksweise. Nun ist es aber der menschlichen Sprache nicht möglich, den Gedanken in so klarer Weise wieder zu geben, ihn an so bestimmte Grenzen zu binden, daß nicht oft und sehr oft ein Irrthum möglich sei, daß dem geschriebenen Worte nicht ein Sinn beigelegt werde ganz verschieden von dem, den es wirklich einschließt. Wie nun erst, wenn es sich um erhabene Wahrheiten, den menschlichen Verstand weit überragende handelt? Die Bibel enthält nicht nur die Grundprincipien der Religion und der Moral, die auch in der Vernunft und im Gewissen sind; sondern sie entfaltet und erweitert unsere Beziehungen zu Gott, sie muß daher Mysterien enthalten, die unsere Vernunft überragen, und enthält sie auch in der That. Somit ist die Unvollkommenheit der menschlichen Sprache nicht die alleinige Ursache von der Dunkelheit der Bibel; die Erhabenheit der durch sie verkündeten Wahrheiten erschwert oft den Zugang. Denn was immer mit dem Unendlichen zusammenhängt, ist mehr oder weniger von dichten Schleiern umhüllt.

Ungeachtet dieser greifbaren Dunkelheit des biblischen Textes, vereinzelt von der Tradition, hat der Protestantismus bei seinem Beginne versichert, die Bibel sei vollkommen klar und es genüge sie zu lesen, um sie zu verstehen. Jedoch kamen die Anhänger des Protestantismus keinen Schritt vorwärts in der Laufbahn der Bibelauslegung, ohne sich über das Verständniß der, wie sie behaupteten, deutlichsten und klarsten Stellen nach verschiedenen Meinungen zu spalten. Jedermann weiß von den allerersten Spaltungen, die unmittelbar beim Beginne der Reform und unter den ersten Reformatoren stattgefunden haben. Die Bibel wurde in Genf nicht wie in Wit-

tenberg, in Zürich nicht wie in Straßburg erklärt, und mit der Zeit entstanden fortwährend neue Sekten, die sich alle auf die vollkommene Klarheit der Bibel beriefen.

Das Princip absoluter Klarheit der Bibel konnte sich vor der gesunden Vernunft nicht behaupten, die ihm mit unverwerflicher Erfahrung entgegen trat. Man berief sich nun auf den göttlichen Beistand; jeder Gläubige, der die Schrift in reiner Absicht liest, hat den Beistand des heiligen Geistes, hieß es, und ein untrügliches Licht enthüllt ihm den wahren Sinn des heiligen Textes. Welcher Mensch glaubt sich aber nicht von reiner Absicht beseelt?

Folglich muß Jeder in allen Gedanken und allen Regungen des Herzens, die während des Lesens in der Bibel ihn erfüllen, göttliche Eingebungen sehen! Er muß also jede seiner Meinungen und jeden Irrthum mit Ehrfurcht anerkennen, und je mehr ihn eine Täuschung beherrscht, je fester ein Irrthum Verstand und Gemüth gefesselt hält, desto sicherer wird er von der göttlichen Inspiration überzeugt sein. Ist das nicht etwa Fanatismus?

Die schwärmerischen und beklagenswerthen Sekten, welche so zahlreich auf dem Gebiete der Reform entstanden, hatten kein anderes Princip; sie rechtfertigten alle ihre Thorheiten und ihre Verbrechen durch die Anregung des heiligen Geistes.

Die individuelle Inspiration bot also keinen sicherern Maßstab zur Auslegung, als die absolute Klarheit der Schrift. In dieser Stellung konnte man sich nicht behaupten. Es mußte nothwendiger Weise ein vernünftigeres Princip gesucht werden. Vom Standpunkte der Reform, welche alle Ueberlieferung, jede Autorität ausschließt, blieben nur Gefühl und Vernunft. Da jedoch der Weg des Gefühles auf den Fanatismus zurückführte, mußte man schließlich bei der Vernunft stehen bleiben. Sie allein schien also dazu berufen, die Bibel zu lesen und zu erklären. Die Vernunft und die Bibel, das wären also die alleinigen Quellen des religiösen Lebens in der Welt.

Die Vernunft also, auf die Bibel ihre Macht der Prüfung, der Kritik, der Interpretation anwendend, die Vernunft, in der Bibel allein die religiöse und sittliche Wahrheit suchend — ist, nach protestantischer Anschauung, die ganze Organisation des Christenthums — das Christenthum selbst.

Bemerken wir zuerst, daß die der Vernunft zugetheilte Aufgabe nicht klein ist. Was sucht sie in der Bibel? Etwa mehr oder minder merkwürdige Thatsachen und wichtige Ereignisse, den wahren

Sinn einzelner Texte, die den Philologen Stoff zum Streite bietet? Sie sucht mehr als das.

Die Vernunft muß in der Schrift die wahre Offenbarung suchen, die wahre Religion, d. h. die unbedingte und unbewegliche Vorschrift für den Verstand und den Willen; sie sucht die Gesetze der Metaphysik und der Moral, die Bestimmung des Menschen, die Vergangenheit und die Zukunft, Gott selbst. Jeder Mensch ist somit berufen, sich selbst seine Offenbarung, seine Religion, sein Gesetz und seinen Gott zu machen. Und welche Geisteskraft ist mit dem Amte betraut, aus eigener Vollmacht in diesen ernsten Fragen zu entscheiden? — Wir wollen keineswegs die Vernunft herabsetzen. Sie ist die erste Flamme, welche Gott dem Menschen angezündet, die erste Belehrung, die er ihm gegeben hat. Sie ist ein Ausfluß des göttlichen Lichtes und bildet eine heilige Gemeinschaft zwischen dem Menschen und Gott. Von der ewigen Klarheit ausgehend, fällt der göttliche Strahl in das menschliche Gewissen und erhellt seine Dunkelheit. Er legt in dasselbe ewige, nothwendige, allgemeine Wahrheiten, die vollkommen klar sind; daher stammen die ersten Grundsätze der Moral, die Axiome aller Wissenschaften, das gemeinsame Bewußtsein des menschlichen Geschlechtes. Aber außerhalb dieser ersten Principien, welche nicht für alle Bedürfnisse des geistigen und sittlichen Lebens ausreichen, muß man zugeben, daß die Vernunft kein hellglänzendes Licht sei. Sie ahnt mehr, als sie sieht, sie vermuthet mehr, als sie zu behaupten wagt. Die Fähigkeit der anschauenden Erkenntniß und der Vernunftschlüsse ist überdieß sehr ungleich verliehen, sehr verschieden entfaltet und angewendet, und es besteht in dieser Hinsicht unter den Menschen eine eben so große Mannigfaltigkeit, als in den Gesichtszügen und im Ausdrucke derselben. Und dennoch soll diese begrenzte schwache Kraft, diese ungleich verliehene und verschieden entwickelte Fähigkeit Interpret und Richter, der einzige und allgemeine Weg zur Offenbarung und Religion sein? Mit kurzsichtigem Blicke, die Gedanken in enge Grenzen umschlossen, wird nun die Vernunft jedes Einzelnen der Maßstab für göttliche Dinge. Welche Wahrheit wird nicht angestritten? Mit welcher Leichtigkeit wird der menschliche Geist nicht von einer Ueberzeugung zur andern sich wenden, heute verläugnend, was er gestern anbetete? Was heute wahr und gut ist, wird morgen unwahr und böse sein. Kein feststehender Glaubenssatz, kein bleibendes Gesetz mehr. Die unstete und getrübte Vernunft wird, gleich dem Wirbelwinde, durch sich selbst in beständiger

Bewegung sein. Man würde leichter die tausendfältigen Töne im Brausen des Sturmes, die Staubtheile im Sonnenlichte zählen, als die Gedanken und Gefühle, wie sie sich auf der veränderlichen Bühne im Gewissen jedes Einzelnen folgen. In Mitte dieses Zusammenstoßes aller Ueberzeugungen wird Jeder sich eine Religion schaffen, nach mehr oder minder reinen Gefühlen, nach seiner mehr oder weniger erleuchteten Vernunft, was sagen wir? je nach seiner Laune und Einbildung. Es wird also eben so viele Religionen und Religionsstifter als Individuen geben, die Anarchie, das geistige und sittliche Chaos wird der normale, göttliche Zustand der Menschheit sein.

Was ist es alsdann mit der Unabhängigkeit der göttlichen Autorität der Offenbarung und der Religion und mit ihrer Gesetzeskraft? Sie sollten die menschliche Vernunft heben und vervollkommnen, und nun ist es die Vernunft, welche den Glaubenswahrheiten Autorität und Werth verleiht. Sie sollten das Gefühl läutern und stärken, und nun ist das Gefühl selbst die Schöpferin.

In der That, wenn Gott den Menschen die Bibel gegeben und jeden Einzelnen berufen hätte, sie zu erklären, d. h. darin zu suchen, was Jeder glauben und thun soll, so hätte er das Amt und die Würde eines Religionsstifters und sich Offenbarenden niedergelegt und den Menschen damit bekleidet. Ein todter Buchstabe ist keine Offenbarung; der Buchstabe soll nie von dem Sinne getrennt werden, der ihn lebendig macht. Wenn aber Vernunft und Gefühl die Bedeutung des Buchstabens zu bestimmen hätten, dann würden diese Fähigkeiten die eigentlichen Vermittler einer schwankenden Offenbarung, da sie alle Umbildungen und Wechselzustände der Vernunft und des Gefühles erleiden müßten! Wie sonderbar wäre aber eine Offenbarung, von der, einen bestimmten und dauernden Begriff zu erhalten, niemals möglich würde! Der Protestantismus nimmt somit der christlichen Offenbarung ihre Autorität über Vernunft und Gewissen. Der Autorität beraubt, muß die Offenbarung nothwendiger Weise in Mitte dieser Bewegungen, dieser Mannigfaltigkeit und Veränderung in Systemen und Lehrsätzen ihre Kennzeichen der Einheit, Unbeweglichkeit und Allgemeinheit verlieren. Sie hört auf, eine öffentliche und allgemeine Institution zu sein. Es bleiben von ihr nur ephemere, gehaltlose, flüchtige Meinungen übrig, die jedem Windhauche preisgegeben sind.

Auf diese Art individualisirt, ist die Religion kein Mittel zur Vereinigung, sie vermag nicht, die Menschen in gleichen Gedanken

und gleichen Gefühlen zu verbinden. Sie, die Alles in der Einheit zusammenfassen und vollenden soll, hat nicht mehr die Macht, zwei Menschen zu vereinigen.

Das sind die Folgen, welche durch einen Vernunftschluß aus der protestantischen Lehrweise hervortreten, und die Thatsachen geben dem logischen Schlusse eine glänzende Beglaubigung.

Luther hatte kaum zu lehren begonnen, als schon seine Reform von Calvin, Zwingli, Bucer und Cranmer reformirt wurde. Ein Glaubensbekenntniß folgt dem andern. Nichts steht festgewurzelt auf dem beweglichen Sande der Reform. Die Freiheit, Alles zu denken und Alles zu glauben, entwickelt sich nach allen Seiten, die Zahl der Sekten geht in's Unendliche, alle Glaubenssätze werden nach und nach geläugnet. Es gibt keine haltbare Schranke für diesen Neuerungseifer, weder die Glaubensbekenntnisse, noch die Lehre von den ersten Grundwahrheiten, noch die Gewalt der weltlichen Fürsten.[1])

Der Deismus sagt zum Menschen: Berathe dein Gewissen, betrachte die Natur: hat Gott sich nicht zur Genüge deiner Vernunft, deinem Herzen geoffenbart? Der Deismus erzeugt aber die widersprechendsten Meinungen von Gott und den Menschen und durch das Schauspiel dieser Widersprüche stürzt er oft den Menschen in einen Skepticismus, der an Atheismus streift.

Der Protestantismus sagt zum Christen: Nimm die Schrift: ist in dem göttlichen Worte nicht Alles für Geist und Herz enthalten? Und der Protestantismus erzeugt religiöse Systeme, die voll von Widersprüchen sind. In Mitte dieser Widersprüche aber beginnt die Vernunft am Christenthume zu zweifeln; sie gleitet schnell zur religiösen Gleichgültigkeit oder zum Deismus hinüber, um allmälig in einen andern Abgrund zu stürzen. Folglich ist die Behauptung wahr: Das Christenthum auf die Bibel beschränken heißt, es vernichten.

2. Der christliche Rationalismus und seine Verneinungen.

Im Schooße des Protestantismus oder unter dem Einflusse der Ursachen, dem er sein Entstehen verdankt, hat sich ein neues religiöses System entwickelt, welches man „Rationalismus oder christ-

---

[1]) Siehe Bossuet, Histoire des Variations, Möhler, Symbolik, Saintes, Histoire du rationalisme en Allemagne.

lichen Naturalismus" genannt hat. Diese Worte bezeichnen eine ganz rationelle, rein natürliche Lehre, welche noch eine Färbung, einen Schimmer des Christenthums behalten will. Dieses System hat alle von den Christen angenommenen Begriffe bei Seite gelassen; alles übernatürliche Wesen ist geläugnet und zu den Mährchen gelegt worden, womit man Kinder belustigt. Die bestimmte Offenbarung, die Inspiration der heiligen Bücher, Wunder und Mysterien, mit Einem Worte, Alles, worin das Christenthum besteht, wurde einfach als ein Sinnbild, als eine heilige Dichtung hingestellt.

Eine zernagende Wissenschaft hat sich an jedes Buch, an jede Seite, an jedes Wort der Bibel geheftet, um jedes übernatürliche Gepräge zu verwischen. So sank das Buch, welches für die Protestanten des sechszehnten Jahrhunderts das Christenthum selbst war, für dessen Erben im neunzehnten zu einer denkwürdigen literarischen Erscheinung herab. Man wollte das ganze Christenthum auf die natürlichen Erscheinungen in der Entwicklung des Geistes zurückführen.

Nach diesem Standpunkte wird die Religion der Vervollkommnung fähig, wie alle Schöpfungen der menschlichen Thätigkeit, und die individuelle Vernunft bemächtigt sich der Geschichte der Religion, ihrer Dogmen und ihrer Vorschriften, um sie zu prüfen und zu beurtheilen, wegwerfend was ihr mißfällt, annehmend was ihr gut dünkt. [1])

Was sind die positiven Resultate dieser allgemeinen und kühnen Kritik gewesen? Was bleibt noch stehen von dem Gebäude des Christenthums? Noch weiß es die Reform nicht und sie hat die Ueberreste noch nicht bestimmt, die sie in Mitte der Zerstreuung aufrecht erhalten will. Einen Mittelpunkt gibt es jedoch, bei dem sich alle Zerstörer zusammenfinden, Indifferente, Skeptiker, Rationalisten,

---

[1]) Siehe Wegscheider, Institutiones theologicae christianae dogmaticae; Strauß, die christliche Glaubenslehre; Saintes, Histoire du Rationalisme; Bauer, Geschichte der christlichen Kirche; Ewald, Geschichte des Volkes Israel; Michel Nicolas, Etudes critiques sur la Bible; Pecaut, le Christ et la conscience; Réville, Etudes critiques sur l'Evangile selon saint Matthieu; Schoerer, Mélanges de critique religieuse; Renan, Etudes d'histoire religieuse; Vie de Jésus; Colani, Jésus-Christ et les croyances messianiques. Wir verkennen die bedeutenden Verschiedenheiten, welche unter den hier angeführten Schriftstellern bestehen, keineswegs, glauben aber daß sie annähernd Alle zum nämlichen Resultate kommen.

Pantheisten. Sie geben zu, wie es scheint, daß das Christenthum ein ihm von der Vorsehung verliehenes Gepräge religiöser Vollkommenheit habe, die für sie in der Liebe und Mildthätigkeit besteht, worauf sie auch das ganze Wesen der christlichen Religion beschränken wollen.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß alle von uns getrennten Brüder von diesem Strome fortgezogen werden. Wir könnten in Frankreich, Deutschland und England hochachtbare Männer nennen, welche treue Anbeter des Erlösers geblieben sind. Wir könnten schöne und nützliche Werke aufzählen, die zu Gunsten der Göttlichkeit des Christenthums zeugen. Aber diese alten treuen Christen werden selten in der Schaar unserer getrennten Brüder. Sie behaupten in Mitte ihrer Gemeinschaft eine schwankende Stellung und kämpfen fruchtlos gegen die dem Protestantismus eigene Logik. Ihre Reihen lichten sich immer mehr, der Abtrünnigen sind Viele, die große Menge geht dahin, wo der Geist und die Lehrsätze des Protestantismus hinführen.[1])

Um unsere Aussagen zu bestätigen, führen wir die Worte eines Mannes an, der als Vertreter dieses neuen Christenthumes an der Spitze steht. Wir werden durch ihn sowohl erfahren, wie sehr unter unsern getrennten Brüdern die christlichen Begriffe abnehmen, als auch welch neue Umwandlung man der christlichen Religion geben möchte.

„Die Reformation erschrickt heut zu Tage vor sich selbst; denn „nachdem sie sich erschöpft hat, das Evangelium zu betrachten und „bis in die Tiefe zu durchforschen, geschieht es nunmehr, daß leider! „sie selbst ihr Buch vernichtet. Sie ist so hitzig und erbittert zu „Werk gegangen, sie hat so genau jedes Wort, jede Sylbe geprüft, „daß jetzt, so zu sagen, der Inhalt abgenützt ist und, darf ich es „aussprechen? ihr nur mehr eine leere Seite übrig bleibt. Wie „Viele sind in Luther's Vaterland seit zwei Jahrhunderten beschäf„tigt, einige Zeilen aus dem alten und neuen Testamente zu streichen! „Von Lessing bis zu Strauß, wie manche Seite wurde ihr entrissen

[1]) Die achtungswerthen Männer, denen wir unsere Anerkennung zollen, sind allgemein gekannt; gewisse Werke, worauf wir anspielen, sind zu neu und zu hervorragend, als daß es nöthig wäre, sie zu nennen. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß die Welt eine ernste wichtige Lehre empfängt und daß die Auflösung des Protestantismus nie so augenscheinlich war. Es wird sich Gelegenheit bieten, auf diese ernsten Thatsachen zurück zu kommen.

„und in den Abgrund geweht! Beim Anblicke dieser Zerstörung der „Schrift erschrickt die Reformation und möchte zurücktreten, England „ist empört über die Keckheit Deutschlands, man weiß nicht wohin „fliehen, auf welche Weise das heilige Buch vertheidigen vor dem „Geiste, den man selbst heraufbeschworen? Man müßte es von Neuem „in das katholische Heiligthum flüchten. Aber es gibt eine größere „Macht als die Neue, und Diejenigen, die bis an die Schwelle des „Papstthumes zurückweichen, sind doch entschlossen, sie nicht zu über„schreiten.[1]) So bleibt denn übrig, sich gegen alle Belebungsver„suche zu stemmen, sich zu verhärten, mit geschlossenen Augen den „Sturm über sich ergehen zu lassen, oder in tausenderlei Formeln „sich gewaltig zu verirren. Ein Mal so weit gekommen, findet aber „auch der Protestantismus seinen Jesuitismus. Und warum das „Alles? Weil die Reformation verheißen hatte, nur den Geist anzu„beten, und nun kann sie ihr Versprechen nicht halten. Sie entsetzen „sich bei der Nachricht, daß ein neuer Kritiker, ein de Wette, ein „Schleiermacher, ein Strauß abermals eine Sylbe aus dem Evan„gelium gestrichen habe! Und wie wäre es denn, wenn alle Bücher „von der Erde verschwinden würden! Müßte man alsdann glauben, „daß der Geist Gottes gewichen sei? Sie haben die Kirche abgeschafft, „auf daß keine Schranke mehr sei zwischen Gott und dem Menschen; „wissen sie denn, ob früher oder später Gott nicht auch das Buch „nehmen werde, damit das Wort, der Gedanke und die Seele leben „ohne die Vermittlung des Buchstabens? Wenn das Kind seine Auf„gabe inne hat, befiehlt ihm der Lehrer, das Buch zu schließen. „Seit achtzehnhundert Jahren buchstabiren die Menschen ihr Gesetz „nach dem offenen Evangelienbuche. Wissen sie denn, ob der Meister „nicht nunmehr verlangt, daß sie das Gesetz sich tief eingeprägt „haben und es anwenden, ohne die materielle Nachhülfe der Schrift? „Seit achtzehn Jahrhunderten begnügt sich der Mensch, das Evan„gelium zu lesen. Das ist aber nicht genug; es ist nunmehr nöthig, „daß er es selbst niederschreibe auf die Oberfläche der Erde, auf die „Stirn der Völker, in Sand und Erz, in die neuen Verfassungs„urkunden und Gesetzesbücher."[2])

---

[1]) Die Thatsachen haben diese Prophezeihung nicht bewahrheitet. Die Herren Newman, Ward, Oakeley und ihre zahlreichen Freunde gaben und geben fortwährend täglich der Behauptung des Herrn Quinet eine glänzende Widerlegung.

[2]) Quinet, le Christianisme et la Révolution page 264 et suiv.

Ungeachtet der berechneten Unbestimmtheit der Worte, ist doch die Idee dieser Stelle sehr klar. Man will aus dem Christenthume Dogmen und Thatsachen streichen, die Metaphysik und die Geschichte, sogar einen Theil der Moral; man will es einzig und allein auf das Gefühl der Liebe beschränken. Aber jedes Gefühl setzt eine Idee voraus. In dem moralischen Gefühle ist das Gesetz der Moral enthalten. Was ist ein Gesetz? Der Ausdruck einer Beziehung. Nun muß aber die Beziehung, um genau zu sein, von der Natur des Wesens selbst ausgehen, das zu leiten ist. Diese Natur muß also gekannt sein. Der Begriff des Wesens oder das Dogma geht folglich immer der Moral und dem Gefühle voran und dient ihnen zur Grundlage.

Ihr wollt das christliche Gefühl bewahren und es auf das Leben anwenden. Ihr wollt an die Stirn der Völker, an die Spitze ihrer Gesetze und ihrer Verfassungen, in ihre Sitten, die göttliche Vorschrift der Liebe zeichnen! Gut. Enthält denn aber dieses Gefühl nicht einen gewissen Begriff von Gott, von dem Menschen, von der menschlichen Natur und Bestimmung? Schafft den Gott des Christenthums ab, mit seiner Persönlichkeit, seiner Vorsehung, seiner Freiheit, seiner unendlichen Liebe zum Menschen, was wird alsdann aus der christlichen Liebe zu Gott? Sie hat kein Ziel mehr. Nehmt die Beweggründe fort, worauf das Evangelium die Vorschrift der Nächstenliebe stützt, und ihr nehmt dieser Vorschrift ihre Macht und Wirksamkeit. Der Mensch hat alsdann keinen Grund, sich für seinen Nächsten zu opfern; die menschliche Gesellschaft, ohne den Geist des Opfers, hört auf, christlich zu sein. Erhebt den leisesten Zweifel über die zukünftige Bestimmung der menschlichen Seele, und von dem Augenblicke an wird jedes christliche Gefühl schon im Keime ersticken.

Ihr seid also verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Wenn ihr das Christenthum auf das bloße Gefühl beschränkt, bewahrt ihr dann den christlichen Begriff von Gott und dem Menschen? Ist dem so, so baut ihr von Neuem auf, was ihr zerstören wolltet, ihr führt zurück, was zu bannen eure Absicht war, und ihr seid gezwungen, bis an die Schwelle des Katholicismus zurück zu kehren. Beschränkt ihr euch im Gegentheile darauf, das christliche Gefühl aufrecht zu erhalten und den christlichen Begriff abzustreifen, befehlt ihr dem Menschen die Liebe zu Gott, ohne ihm zu sagen, was Gott ist, mit der Erlaubniß Alles, was er denkt, Gott zu nennen; stellt ihr das

Gesetz hin, sich für seinen Mitmenschen zu opfern, ohne einen Beweggrund für das Opfer zu bieten, so ist handgreiflich, daß euer Gefühl unklar, dunkel, unfaßbar, folglich auch unfruchtbar und wirkungslos ist. Euer Gefühl läßt sich in ein Wort fassen.

Die eben erörterte seltsame Theorie hat Apostel aus den verschiedensten Klassen gefunden.

Ein Priester, welcher die herrlichsten Geistesgaben der Vertheidigung der Kirche gewidmet hatte, wandte die glänzenden Waffen gegen sie und nahm die neue christliche Lehre an.

Die Theorie, welche wir soeben geprüft und auf ihren wahren Werth zurückgeführt haben, ist der ganze Inhalt eines Commentars zu den Evangelien, den dieser berühmte Schriftsteller veröffentlichte, und der vollständig in diesen Worten enthalten ist: „Christus hat „nicht dogmatisch gelehrt; er hat die von ihm gestiftete Gemeinde „nicht auf die Grundlage von bestimmten, unbeweglichen theologischen „und philosophischen Lehrsätzen errichtet, sondern auf das unumstöß„liche Gesetz des Rechtes und der Pflicht, als dem allgemeinen Ge„setze für alle Völker, die sie vereinigen soll. Außerhalb dieses Ge„setzes, das sich von Geschlecht zu Geschlecht entwickeln soll nicht in „Bezug auf sein unveränderliches Princip, sondern in Hinsicht seiner „fortschreitenden Anwendungen; außerhalb dieses Gesetzes, das wirk„lich für die Menschheit „der Weg und das Leben ist, läßt „Christus auf dem Gebiete der Forschung dem rastlos arbeitenden „Gedanken volle Freiheit und so entsteht die Wissenschaft, die stets „Neues vereinigt und unaufhörlich sich umgestaltet. Er setzt dem „Menschen, der von Gott bestimmt ist, der Wahrheit bis in die „unendliche Quelle nachzuforschen, keinerlei Schranken. Und da, um „vorwärts zu dringen, mehr als Ein Weg versucht werden muß, will „er nicht, daß die Verschiedenheit der Meinungen diejenigen trenne, „welche die Liebe vereinigen soll. Der Glaube, den er gebietet, ist „nicht der Glaube an die lehrhafte Lösung von Fragen, welche das „ewige Räthsel der Natur und ihres Urhebers umhüllen, sondern „der Glaube an die Vorschriften und an denjenigen, der uns hilft, „sie zu erfüllen.“ [1]).

Christus hat keinen Glaubenssatz gelehrt; er verlangt nicht, daß wir Lehrsätze glauben sollen, die jene Fragen beantworten, welche sich auf das ewige Mysterium der Natur und ihres Schöpfers be-

---

[1]) Les Evangiles, traduction nouvelle par F. Lammennais, p. 169.

ziehen; er stellt keine Schranke vor den Menschen hin, und läßt somit volle Freiheit der Forschung, dem Vorwärtsstreben des Gedankens; die Verschiedenheit der dogmatischen Meinungen ist die nothwendige Bedingung zum Fortschritte der Vernunft. Man glaubt zu träumen, wenn man diese Worte hört. Es geht aus ihnen hervor, daß Christus den Glauben an Gott Keinem aufdringe. Denn Gott ist ein Dogma, und man kann nicht an Gott glauben, ohne eine gewisse als Lehrsatz aufgestellte Lösung jener Fragen anzunehmen, welche das ewige Räthsel der Natur und ihres Urhebers umhüllen. Nun versichert man uns aber, daß Christus keine Lösung des Geheimnisses, was Gott sei, gebe, und keinen Glauben verlange an irgend einen Lehrsatz.

Unbegreifliche Hypothese! Wenn Christus keinen Glauben an gewisse Lehren befiehlt, so verkündet und lehrt er nothwendiger Weise die dogmatische Indifferenz. Er würde auf gleiche Linie den Theismus, Deismus, Pantheismus, Skepticismus, Atheismus stellen; er würde der Vernunft freien Spielraum lassen, der Reihenfolge nach alle diese Systeme anzunehmen.

Wenn also Christus durch seine unmittelbare Belehrung keinen der aufgestellten Lehrsätze bestätigen würde, so müßte er jederlei Meinung dulden. Man könnte also zugleich sein Jünger und Atheist sein! Das wäre die wichtige Offenbarung, womit er die Welt beschenkte, das Christenthum würde sich, je nach Umständen, mit dem Atheismus verschmelzen.

Es ist wahr, der Autor des Commentars verlangt Glauben an die Vorschriften des Evangeliums und sogar Glauben an Denjenigen, der sie vollbringen hilft.

Aber er vergißt, uns zu sagen, wie man in Mitte der verschiedenen, sich sogar widersprechenden dogmatischen Systeme (und diese sind nach ihm eine nothwendige Bedingung zur Entwicklung der Vernunft) ein Gesetz des Rechtes und der Pflicht feststellen kann, wie es möglich ist, an Gott zu glauben, ohne ihn zu kennen.

Bisher war man der Meinung, daß Recht und Pflicht nothwendig einen gewissen Begriff von Gott und von dem Menschen in sich schlößen, und daß der Glaube an Gott ohne eine gewisse Kenntniß des göttlichen Wesens nicht bestehen könne. — In dem neuen Christenthume ist Alles anders; zum Glück aber für die religiösen Bestimmungen der Welt ist dieses System ein Gewebe greifbarer Widersprüche, ein Gebäude, das durch einen leichten Windstoß in sich selbst zerfällt.

Wir haben in dem Obengesagten eine große wichtige Erfahrung, den Kampf dreier Jahrhunderte, betrachtet, die Kirche vom Christenthume zu trennen. Was bleibt uns? ein Christenthum ohne Cultus, ohne Dogma, ohne Moral. Wäre es nicht die vollständige Vernichtung aller Religion, wenn der Wahnsinn oder die Macht des Menschen bis an die äußerste Grenze der von ihm selbst aufgestellten falschen Principien reichte? Man täusche sich nicht: außerhalb des Christenthums gibt es keine Religion für christlich gewesene Völker, und alle dem Christenthume versetzten Schläge fallen auf die Religion zurück.

3. Unvermögen der Philosophie, das Christenthum zu ersetzen.

Man wird vielleicht sagen, die Philosophie bleibe und sei uns geboten, um die christliche Religion zu ersetzen oder eine andere zu gründen. Die Widerlegung dieser vermeintlichen Rechte der selbstständigen Philosophie würde ein weitläufiges Studium erheischen, das wir anderswo gemacht haben und hier nicht wiederholen können. Beschränken wir uns darauf, einige Thatsachen anzuführen, welche die Resultate dieses Studiums in sich schließen.

Die Philosophie, welche das Christenthum läugnet und es ersetzen will, ist nothwendiger Weise atheistisch, pantheistisch, skeptisch oder deistisch. Alle diese Systeme haben aber ihre Proben bestanden.

Die zahlreichen Verirrungen, die beklagenswerthen Folgen des Atheismus und des Pantheismus, die geistige und moralische Verarmung des Skepticismus sind greifbare Thatsachen, und es wird für jeden aufmerksamen, redlich gesinnten Beobachter, für jeden Menschen, der weder seine Würde noch seine Hoffnungen niederlegen will, leicht sein, dieß einzusehen.[1])

Der Deismus entfernt sich in geringerem Maße von der Wahrheit und bietet dem Geiste verlockende Seiten. Aber seine Irrthümer, die Lücken und Widersprüche in seinen verschiedenen Systemen, die absolute Unmöglichkeit, eine Gottes und der Menschen würdige Religion zu gründen, werden immer seine Unzulänglichkeit beweisen, und

---

[1]) Siehe unsern Essai sur le Panthéisme und unsere Théodicée chrétienne.

zeigen, daß er nur eine individuelle, folglich eine unbeständige, oberflächliche, unfruchtbare Ansicht sein kann.[1])

Die Philosophie, sobald sie das Christenthum läugnet, ist zu irrthümlichen, unzulänglichen Systemen gezwungen; sie muß mit dem Christenthume verbunden bleiben, wenn sie nicht eine beklagenswerthe Macht werden soll.

So haben wir denn bewiesen, wie das für die Welt und für die Philosophie selbst so nothwendige Christenthum weder mit dem Systeme des alten Protestantismus noch mit dem des neuen Rationalismus, der noch Christenthum genannt sein will, bestehen kann.

Nun wird es uns leichter sein, festzustellen, daß das wahre Christenthum von der katholischen Kirche untrennbar ist. —

Zweites Kapitel.

Verbindung der Kirche mit dem Christenthume. — Wesentliche Bedingungen der Kirche.

Inhalt. — 1. Die nothwendige Verbindung der katholischen Kirche mit dem innersten Wesen des Christenthums. — 2. Die geoffenbarte Religion und das Christenthum. — 3. Die Tradition. — 4. Die Lehre und das Lehramt. — 5. Die gesetzgebende Macht des Lehramtes. — 6. Bestätigung der Folgerungen der christlichen Vernunft durch die positiven Institutionen Christi. — 7. Die katholische Kirche.

1. Zweck dieses Kapitels.

Wenn man über die religiösen Bedürfnisse des Menschen und der menschlichen Gesellschaft nachdenkt, wird man gründlich überzeugt von dem absoluten Unvermögen des Menschen, eine Religion zu gründen und zu erhalten, welche der Erhabenheit Gottes entspricht und in vollkommenem Einklange ist mit der unbezwingbaren Sehnsucht der Menschenseele.[2])

---

[1]) Siehe unser Buch: Dignité de la raison humaine et nécessité de la révélation divine; unsern Discours sur le livre „De la Religion naturelle de Mr. Jules Simon“; unsern Discours sur l'Antichristianisme.

[2]) Siehe Dignité de la raison humaine et nécessité de la révélation divine, depuis la dix septième jusqu'à la vingt-quatrième leçon inclusivement.

Dann entstehen im Gemüthe der Wunsch und die Hoffnung auf göttlichen Beistand, dann ruft der Mensch mit allen Stimmen der Vernunft und des Gewissens die göttliche Hülfe an.

Es ist der ewigen Güte würdig, einer Sehnsucht, die sie selbst in die Tiefe des menschlichen Herzens legte, die Befriedigung nicht zu versagen.

Sobald der Mensch zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die göttliche Offenbarung eine moralische Nothwendigkeit ist, erkennt er ohne Mühe das Gepräge derselben am Christenthume. Die Wahrheit seiner Geschichte, die Vollkommenheit seiner Lehre, die Schönheit seiner Geheimnisse, die Vortrefflichkeit seiner Institutionen, die Wohlthaten, die es über die Welt verbreitet, Alles vereint sich, zu beweisen, daß es wirklich ein Werk Gottes ist, Alles bezeugt, daß Gott selbst der Welt diese göttliche Religion gegeben hat, deren Nothwendigkeit der Mensch ahnt und nach der alle seine Bedürfnisse verlangen.

Es ist hier nicht der Ort, wie wir schon sagten, diese wichtigen Punkte länger zu erörtern und die Göttlichkeit des Christenthumes mit Beweisen zu belegen.

Der einzige Zweck dieses Kapitels ist, zu beweisen, daß die katholische Kirche so enge mit dem Christenthume verbunden ist, daß ihr Begriff aus dem eigentlichen Wesen der geoffenbarten Religion und des Christenthumes sich unbedingt streng ableiten läßt.

Ehe wir aber diese, für den gegenwärtigen Zustand des menschlichen Geistes und für die jetzigen so ernsten Umstände ungemein wichtige Beweisführung hinstellen, ist es nöthig, daß wir einen flüchtigen Blick auf das innerste Wesen der geoffenbarten Religion werfen.

2. Die geoffenbarte Religion und das Christenthum.

Um den religiösen Bedürfnissen der menschlichen Seele zu entsprechen, ist die geoffenbarte Religion eine göttliche Lehre und eine göttliche Kraft, sie ist ein Licht und eine Gnade.

Die Offenbarung gibt der Vernunft die vergessene oder verdunkelte natürliche Wahrheit zurück; diese Gnade reinigt das Gewissen und verleiht der Seele die zur Pflichterfüllung nöthige moralische Kraft: Irrthum und Sünde, welche die menschliche Natur herabwürdigen und beflecken, finden in der geoffenbarten Religion ihr Heilmittel und ihre Genesung.

Es genügt aber der ewigen Güte nicht, die Natur wieder zu ihrer angebornen Würde zu erheben, sie veredelt diese und setzt ihr eine göttliche Bestimmung und ein göttliches Ziel. Uebernatürliche Wahrheiten und Erleuchtungen werden jenen der geläuterten und gestärkten Vernunft hinzugefügt, übernatürliche Tugenden schmücken die umgewandelte Seele. Die geoffenbarte Religion ist somit ihrem Wesen nach unbedingt ein schöpferisches Werk, eine neue Schöpfung in Mitte der ersten, die Wirkung eines unmittelbaren göttlichen Verkehrs, ein übernatürliches Werk, dessen Zweck die Läuterung, die Veredlung, die göttliche Vervollkommnung der menschlichen Natur ist. Da diese Natur zugleich geistig und körperlich ist, so kommen ihr die Kundgebungen und Ausflüsse von Oben, die dem Menschen bestimmten göttlichen Gaben durch äußere, wahrnehmbare Mittel zu, und die Offenbarung sowohl als die Religion sind innerlich und äußerlich, geistig und für die Sinne wahrnehmbar.

Diese göttliche Schöpfung hat ihren Anfang und Fortschritt, ihr Morgenroth und ihre Mittagssonne. Eine lange Vorbereitung geht wie die Dämmerung dem Tageslichte, der vollen Reife voran. Auf einander folgende Offenbarungen stellen die Wahrheit wieder her, welche der Mensch vergessen hatte, und so bewahrt sich dieselbe ungetrübt. Der Strom der Gnade entspricht der Fülle von Wahrheit. Endlich ist der Zeitpunkt gekommen, das schöpferische Wort wird sichtbar und verkehrt mit den Menschen. Wir haben es gesehen, voll Gnade und Wahrheit, Wohlthaten spendend, Heil und Segen bringend.

Priester und Opfer zugleich, versöhnt es den Himmel mit der Erde und verkündet, daß der Tag des Friedens und der Barmherzigkeit angebrochen sei. Voll Licht und Klarheit in seinem innersten Wesen, lehrt es den Menschen alle zu Erfüllung der menschlichen Bestimmung nöthigen Wahrheiten. Es ist der Ursprung eines neuen Lebens, und pflanzt durch eine Reihenfolge heiliger Eingebungen der Menschheit eine neue Liebe und neue Kräfte ein; die schönsten, erhabensten Tugenden können auf diesem erneuerten Erdreich emporkeimen.

Der erhabene Zweck der Sendung des Gottmenschen war, die Menschen auf die vollkommenste Weise mit Gott und alsdann unter sich zu vereinigen. Durch diese göttliche Vereinigung, welche in den Prüfungen des zeitlichen Lebens beginnt und im Glanze der Ewigkeit vollendet wird, bietet der Erlöser der menschlichen Seele alle Vollkommenheit und alle Seligkeit, die sie wünschen kann. Durch die

brüderliche Einigung, die er unter den Menschen herstellt, legt er in den Schooß der menschlichen Gesellschaft den fruchtbaren Keim zu jeder socialen Veredlung und zu jedem Fortschritte.

Dieser erhabene Zweck, durch ein geistiges Band alle Menschen unter sich zu verbinden, indem Alle unter Einem Gesetze der Wahrheit stehen und von Einer Liebe beseelt sind, enthält nothwendiger Weise schon die Gründung und das Bestehen einer religiösen Gemeinde. Diese Gemeinde wird in Uebereinstimmung mit der Natur, die sie heilen und veredeln soll, zugleich geistig und körperlich, sichtbar und unsichtbar, göttlich und menschlich sein. Sie wird, als sociale Kundgebung der geoffenbarten Religion, alle Kennzeichen der göttlichen Werke an sich haben.

Der Glaube, welchen sie der Welt lehrt, wird nothwendig Ein und derselbe unveränderliche sein, wie die Wahrheit selbst. Er kann an Sätzen reicher und ausgedehnter werden, aber er kann sich nie verändern. Immer die gleichen Wahrheiten, immer die gleichen, mehr oder weniger entwickelten Dogma's; und die vollkommene Harmonie, die Festigkeit, die logische Folgerung dieser Glaubenslehre werden einen glänzenden Gegensatz bilden zu den unaufhörlichen Veränderungen und Widersprüchen in menschlichen Lehrsätzen.

Wie die Glaubenslehre dieser göttlichen Gemeinde wird auch ihre Verfassung in allen wesentlichen Bestandtheilen unbeweglich sein; sie kann sich ausdehnen, ohne sich zu verändern.

Da sie für alle Menschen gegründet ist und Alle vereinigen soll, muß diese Gemeinde nothwendig immerwährende Dauer haben, indem sie für alle Zeiten gilt; sie muß allgemein sein und sich über die ganze Erde erstrecken, ohne Unterschied der Stämme und des Klima's. Diese Gemeinde muß endlich heilig sein wie der Gott, von dem sie ausgeht, d. h. sie muß unverderblich in allen ihren wesentlichen Bestandtheilen und eine nie versiegende Quelle der Heiligkeit auf Erden sein.

Sind diese Folgerungen nicht alle durchaus logisch? Bilden sie nicht eine unzertrennliche Kette? Kann, wer noch christlichen Glauben bewahrt und Gottes Werk im Christenthume anbetet, diesen Schlüssen die Anerkennung verweigern? Man versuche, nur Einen Ring aus dieser Kette zu brechen, und sie wird sich ganz auflösen und jeder Begriff von der Göttlichkeit des Christenthums wird auf immer verschwinden. Der Mensch wird alsdann wiederum allen Schwachheiten, allen Hinfälligkeiten einer unvollkommenen oder herabgesunkenen Natur anheimfallen.

Wenn Gott der Welt eine Religion gegeben, wenn er auf Erden eine göttliche Gemeinschaft gestiftet hat, so war es augenscheinlich in der Absicht, daß diese Religion und diese Gemeinschaft Bestand und Dauer haben sollten, so lange als es Menschen gibt.

Gott könnte, ohne sich selbst zu widersprechen, sein Werk nicht zu Grunde gehen lassen. Wir haben aber gesehen, daß die geoffenbarte Religion, das Christenthum, wesentlich ein übernatürliches Werk, eine neue Schöpfung ist. Die Macht allein, welche sie in's Dasein gerufen, kann sie auch erhalten. Die Dauer des Christenthumes wird also göttlich und übernatürlich sein, wie dessen Ursprung.

Wenn wir nach den wesentlichen Bedingungen dieser Fortdauer und der übernatürlichen Erhaltung des Christenthumes forschen, finden wir, daß sie sich auf zwei Punkte vereinigen lassen: eine fehlerlose oder wahrhaft göttliche Tradition, eine unfehlbare oder wahrhaft göttliche Lehre.

Diese zwei wesentlichen Bedingungen zur Fortdauer des Christenthums müssen wir jetzt genau in's Auge fassen, um Allen zu zeigen, wie die Grundelemente der katholischen Kirche aus dem Wesen selbst des Christenthums hervorgehen.

3. Die Ueberlieferung.

Vor achtzehnhundert Jahren erscholl eine neue Stimme an den Ufern des Jordans und in den Ebenen von Judäa und Galiläa. Diese Stimme enthüllte das Geheimniß von Gott und den Menschen; ihr Klang war von so wunderbarer Wirkung, daß er in den Herzen der Menschen nachhallte und sie fesselte. Manchmal schwang sie sich zur Höhe des Unendlichen und Unermeßlichen empor und enthüllte diese Räthsel mit einer bisher ungekannten Einfachheit, Ruhe und Hoheit; manchmal griff sie zu den bekanntesten Gleichnissen, um auch für den Ungebildeten verständlich zu sein. Welchen Eindruck mußte diese Lehre nicht auf die Jünger des Gottmenschen machen! Wie das Samenkorn im Evangelium, faßte sie tiefe Wurzel in ihren Seelen. Während von Außen der Schall dieser Stimme an ihr Ohr schlug, erhellte der tiefe Sinn jedes Wortes ihre Vernunft und regte die Gefühle des Herzens an. Sie gestaltete das ganze Leben neu; sie selbst wurden zu neuen Menschen wiedergeboren. Diese unwissenden Leute kannten eine erhabenere Philosophie als die Plato's; diese rohen Menschen schwangen sich zu den herrlichsten, schwersten

Tugenden empor. Die Lehre Jesu schuf in ihrem Herzen ein eigenes Leben, eine neue Intelligenz, neue Liebe, neue Thatkraft.

Die christliche Tradition ist also die Lehre Jesu selbst, wie sie in den Geist und das Gemüth der Jünger und in die von ihnen gestiftete Gemeinde überging, wie sie in den christlichen Anschauungen, Sitten und Institutionen verwirklicht wurde; sie ist die lebensvolle Lehre Jesu, und die christliche Gemeinde ist gleichsam das Echo der Worte des Gottmenschen.

Diese Verwirklichung einer Lehre in den Ideen, Sitten und Institutionen einer Gemeinschaft ist nicht bloß dem Christenthume eigen. Etwas Aehnliches findet sich in allen Religionen, und diese Thatsache scheint das Resultat eines allgemeinen Gesetzes zu sein, das verlangt, ein aufgestellter religiöser Glaubenssatz müsse in all seinen Folgerungen sich kundgeben und eine ganze Umbildung hervorrufen. Er muß sich in dem innern und öffentlichen Leben des Volkes vorfinden, über dessen Bestimmung er entscheidet, und in so fern kann man sagen, daß das Dasein einer lebendigen Tradition auf die Bedingungen der menschlichen Natur selbst gegründet ist.

Indem wir dieses Gesetz anführen, beabsichtigen wir keineswegs, die göttliche Tradition der menschlichen gleich zu stellen; sondern wir wollen nur den innigen Zusammenhang der göttlichen Tradition mit einer Eigenschaft unserer Natur beweisen.

Die Tradition erreicht den Gipfel ihrer Macht, wenn sie in Mitte der von ihr beherrschten Gemeinde den traditionellen Sinn entwickelt.

Dieser traditionelle Sinn ist ein tiefes, feines Gefühl für die in den Glaubenssätzen niedergelegte Wahrheit, ein Gefühl, das sogleich Alles ihm Widerstrebende zurückstößt und das ihm Analoge mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit in sich aufnimmt. Unter dem Einflusse der evangelischen Lehre hat sich in der christlichen Gemeinde gleichsam ein christliches Gefühl gebildet, das genau zu unterscheiden vermag, was von Begriffen und Empfindungen der christlichen Anschauungsweise entspricht oder ihr entgegengesetzt ist. Sobald unter den Gläubigen eine fremden Quellen entnommene Lehre sich erhebt, die jedoch an der Oberfläche den Schein des Christenthums trägt, empört und verwahrt sich der christliche Sinn gegen diese unächte Mischung.

Arius, zum Beispiele, nimmt von Philo und Plato den Begriff eines geschaffenen und abhängigen „Logos" an. In Uebereinstimmung mit seinem heidnischen Begriffe läugnet er

die Gleichheit der göttlichen Personen und die Gottheit Jesu. Was geschieht nun unter den Christen? Es ertönt ein allgemeiner Schrei des Erstaunens und der Entrüstung, das christliche Gefühl ist verletzt, die Lehre des Arius wird als heterogen verworfen und bald gibt die das Gefühl erleuchtende Wissenschaft den Beweis, daß es eine freche Mischung des heidnischen Begriffes mit der christlichen Anschauung sei. Wenn die Glaubenslehre dieses Gefühl für Wahrheit erzeugt und entfaltet hat, so wird es für die Reinheit der Lehre selbst einer der treuesten Wächter.

Der niedergelegte Schatz der Wahrheit bedarf in der That einer treuen Hut; denn die Menschheit ist von zahlreichen Ursachen des Irrthumes belagert. Zu den göttlichen Kundgebungen können sich menschliche Gedanken und Ansichten mischen, die sich dann in der Gestalt von Traditionen fortpflanzen möchten. Jedoch wird es immer für die Tradition ein Unterscheidungsmittel für Aechtes und Unächtes geben: was von Gott ausgeht, was von den Menschen kömmt. Die menschliche Tradition wird mitten im Laufe der göttlichen entstehen, sie wird also neu, und nicht auf den Ursprung des Christenthums zurück zu leiten sein. Sie wird einen Stammvater haben und das Eigenthum eines Individuums oder einer geschlossenen Gemeinde werden. Man wird ihre Spuren nicht in der Universalität des Christenthums wiederfinden. Gleichbedeutend mit den Ursachen, die sie in's Leben gerufen, wird sie nicht beständig und dauernd sein, man wird Abweichungen, Veränderungen an ihr wahrnehmen; denn Neuheit, Einseitigkeit, Veränderlichkeit, das sind die Kennzeichen menschlicher Ueberlieferungen.

Die göttlichen hingegen werden sich durch ihr Alter, ihre Universalität, ihre stete Dauer kundgeben. Wenn man nach dem Grunde einer christlichen Glaubensmeinung forscht, die so alt und so allgemein verbreitet ist wie das Christenthum selbst und von allen Gläubigen stets festgehalten wurde, wenn man, sagen wir, nach dem Grunde dieser Thatsache forscht, findet man keinen andern als die Lehre des göttlichen Stifters des Christenthums.

Es ist nicht schwer zu beweisen, daß die Tradition, deren Ursprung und Kennzeichen wir eben festgestellt haben, unverändert bleiben muß. Wenn sie entstellt, von der ganzen Christengemeinde vergessen und verändert würde, wenn andere Begriffe die Stelle der christlichen ersetzen, andere Gefühle die christlichen verdrängen würden, wenn dieser feine christliche Sinn, welcher im Herzen der christ-

lichen Gesellschaft durch die Einflüsse der christlichen Lehre entstanden ist, verwischt und ausgelöscht werden könnte, so würde in dem Augenblicke selbst das Christenthum aufhören zu bestehen; das ganze Gebäude des Christenthums würde in sich selbst zerfallen. Es blieben vielleicht einige unkenntliche Trümmer übrig, wie jene Bruchstücke von kostbaren Säulen, jene Theile werthvoller Marmorwerke, die man aus dem Schutte zerstörter Paläste gräbt. Diese Ruinen würden aber der Menschheit kein Obdach bieten und ihr keinen Schutz gewähren können. Die Offenbarung ist nicht an Eine menschliche Generation gerichtet, sie ist für alle Generationen bestimmt und will Alle belehren, leiten und zur Vollkommenheit führen.

Sie muß also von immerwährender Dauer sein. Ohne diese Fortdauer würde sich Gott selbst widersprechen; denn er würde das Erlöschen der Flamme dulden, die er selbst zur Erleuchtung der Menschen anzündete. Wer immer das Dasein und die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung, im Christenthume Gottes Werk und in dessen Stifter den Gottmenschen erkannt hat, kann nicht annehmen, daß der christliche Glaube und die christliche Tradition in der christlichen Gemeinde verloren gehen können. Er muß sich zu der Ansicht bekennen, daß sie immer rein und unverändert fortbestehen werden. Und wenn dieß die menschlichen Kräfte zu übersteigen scheint, wenn uns der Mensch mit seinen Vorurtheilen und Leidenschaften, mit seinem Leichtsinn und seiner Gedankenlosigkeit, ein treuloser Hüter des göttlichen Lehrschatzes zu sein dünkt, so muß man nothwendig eine erhaltende, sorgende Vorsehung für die Tradition annehmen. Zu den Kennzeichen des Alters, der Universalität und der steten Dauer, welche der christlichen Tradition eigen sind, fügen wir also noch das der Indefectibilität hinzu, welche den übrigen Eigenschaften Bestand und Weihe gibt.

So wird denn das Christenthum durch die Natur der Sache und durch die Wirkungen der Weisheit und Güte Gottes zu einer wirklich lebendigen Tradition. Es wird der öffentliche, allgemeine, beständige, unveränderliche Glaube der christlichen Gemeinde.

Wer immer die reine Lehre des Gottmenschen, die wahre christliche Lehre kennen lernen will, wird sich nothwendig an diese Gemeinde wenden und sie fragen müssen, was sie glaubt und lehrt.

In der That sehen wir aus den unter den Christen entstandenen dogmatischen Zwisten eben das Gesetz hervorgehen, das den Streit beschwichtigen und beenden konnte. Man hat erklärt, der

wahre Glaube sei der, der immer, überall und von Allen bekannt werde, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus, und man verwirft alle menschlichen Neuerungen.

Dieses Gesetz ist seinem Wesen nach streng logisch; nur dadurch kann das Christenthum Bestand haben; nur auf diesen Grundpfeiler gestützt, trotzt die Kirche jedem Wettersturme und hält den göttlichen Glauben aufrecht als ewigen Leuchtthurm für die Menschheit.

Die heilige Schrift soll nie von dieser lebendigen Ueberlieferung in der christlichen Gesellschaft losgetrennt werden, denn die mündliche Ueberlieferung ist die legitime Deutung der Schrift. Was würde das Geschenk des Buchstabens allein bedeuten, wenn der göttliche Sinn desselben nicht auf unzerstörbare Weise dem Herzen, dem Geiste, dem Leben selbst der Gemeinde anvertraut worden wäre? Was wäre die Bibel, hätte man sie als Räthsel den menschlichen Geschlechtern vorgelegt, die nun der Reihe nach verpflichtet wären, immer auf's Neue an der Erklärung ihres Inhaltes zu arbeiten!

Könnten wir das heilige Buch als eine Wohlthat der Weisheit und Güte Gottes betrachten? Würde sie nicht vielmehr eine zur Zwietracht unter die Menschen geworfene Brandfackel sein? und haben wir nicht im vorhergehenden Kapitel bewiesen, daß, das Christenthum auf die Bibel beschränken, soviel als es vernichten heißt? Die Bibel möge ewig unzertrennlich sein von dem allgemeinen, fortbestehenden Glauben der christlichen Gemeinde! Ohne diesen Glauben haben wir nur dunkle, kalte, unfruchtbare Buchstaben in Händen.

Die Tradition ist von solcher Nothwendigkeit, daß ohne sie weder leicht noch sicher der Ursprung der heiligen Schrift nachzuweisen ist. Wodurch kennen wir z. B. die Schriftsteller der Evangelien und das uns von diesen heiligen Denkmälern eingeflößte Vertrauen, wenn nicht durch die mündliche Ueberlieferung?

Der Glaube von Jahrhunderten, das Zeugniß aus längst vergangener Zeit bekräftigen die augenscheinlichen tiefgeprägten Kennzeichen von Aechtheit, Wahrheit und göttlicher Eingebung, welche das heilige Buch trägt. Ohne diese historischen und traditionellen Beweise wäre vielleicht die in seinem Inhalte gegebene Beweisführung nicht vollständig. Diese zwei Gattungen von Beweisen bilden ein Ganzes, das man nicht zertheilen kann ohne Gefahr zu laufen, daß die Autorität des kostbarsten Denkmals unserer Glaubenslehre in Frage gestellt werde.

Ohne mündliche Ueberlieferung haben wir weder den Sinn noch

den Buchstaben der Schrift. Die Tradition ist sogar nöthiger als die Schrift, weil das Christenthum nicht mit einem Buche seinen Anfang nahm. Das Christenthum war vor dem Evangelium da. Christus hat Nichts geschrieben, es genügte ihm, seine Glaubenslehre und seine Vorschriften in die Herzen der Menschen zu prägen. Schon hatte das Christenthum seine Gemeinden über die ganze Welt verbreitet, als einzelne Apostel, wie sie selbst sagen, den Menschen erzählen wollten, was sie mit ihren Augen gesehen und mit ihren Händen befühlt hatten.

Das geschriebene Evangelium ist eine unermeßliche Wohlthat; dennoch bestand das Christenthum vor dem Evangelium und ohne dasselbe. Es bestand durch die mündliche Belehrung, durch die überlieferte Lehre, und was sein Ursprung gewesen, soll es auch aufrecht erhalten. Ueberdieß haben die Apostel und ihre ersten Schüler nicht Alles niedergeschrieben; es gibt von allen christlichen Gemeinden angenommene Wahrheiten, nach welchen man umsonst im Evangelium suchen würde.

Die Zeugen dieser so nothwendigen Tradition, ohne welche das Christenthum vernichtet ist, sind die christliche Geschichte selbst und ihre Denkmäler. Die Symbole alter Zeiten, die Akten und Dekrete von allgemeinen Versammlungen der christlichen Gemeinde, die Liturgie und die kirchlichen Gebräuche, die Schriftsteller der Kirche, die Werke der Kunst, Alles, wodurch eine Gemeinde ihr inneres Leben, ihre Gedanken und Gefühle kundgibt: das sind die für die christliche Tradition bürgenden Zeugen. Mit Beweisgründen, welche in der Natur der Sache liegen, und nach unseren Begriffen von der Weisheit und Güte Gottes behaupten wir, daß der christliche Glaube sich erhalten mußte, und durch Thatsachen und Zeugnisse beweisen wir seinen Fortbestand.

Das also versteht man unter mündlicher Ueberlieferung, deren Begriff sich nothwendig an die Idee von Christenthum und Offenbarung knüpft. Eine göttliche Offenbarung schließt eine göttliche Tradition in sich. Diese beiden Begriffe trennen, heißt beide vernichten.

4. Die Lehre und das Lehramt.

Wir haben aus dem Wesen des Christenthums noch nicht alle Eigenschaften desselben herausgenommen. Die Tradition, deren Noth-

wendigkeit und Dasein wir feststellten, ist vorzüglich eine übertragene Lehre. Aber eine Lehre überträgt sich nur durch Unterricht, und da die christliche Lehre eine öffentliche, für Alle bestimmt ist, fordert sie einen öffentlichen Unterricht. So gelangen wir zu der absoluten Nothwendigkeit eines Lehramtes. Dieses Lehramt wird die geoffenbarte, durch die Schrift und die mündliche Ueberlieferung bewahrte göttliche Lehre der Welt vortragen, und sie allen Zeiten und allen Völkern wiederholen. Dieses Lehramt wird sie bis an die äußersten Grenzen der Welt, in jede bewohnte Gegend, in die Städte und in die Dörfer tragen; es wird sich eine Kanzel erheben, wo unabläßig allen Völkern die erhabensten Wahrheiten verkündet werden. Man muß gestehen, die Institution einer für Alle bestimmten Lehre ist großartig. Gibt es, neben der Vernunft, die ebenfalls eine Allen gemeinschaftliche Quelle der Belehrung ist, etwas Schöneres, unserer Bewunderung Würdigeres, als dieses göttliche Lehramt, welches die menschliche Vernunft ergänzt und vervollkommnet? Welche ist aber die erste und nothwendigste Bedingung dieses Lehramtes? Jetzt kommen wir an einen der wichtigsten Punkte dieser ganzen Abhandlung.

Wir sagen: dieses Lehramt muß unfehlbar sein.

Was versteht man unter dieser Unfehlbarkeit? Das große Vorrecht besteht in der vollkommenen Aufbewahrung und treuen Wiederholung der Lehre Jesu durch das Lehramt. Die Lehre des Gottmenschen kommt der Menschheit auf zwei Wegen zu, durch die heilige Schrift und durch die Tradition. Die Schrift gibt den Buchstaben, die Tradition pflanzt den Sinn desselben dauernd fort. Eine unfehlbare, unveränderliche Tradition ist die Grundbedingung zur Fortdauer der von Christus gestifteten Kirche und der Religion, wie wir so eben bewiesen haben. Eine unfehlbare Tradition schließt aber nothwendig ein unfehlbares Lehramt in sich.

Die mit dem Lehramte Betrauten sollen jene Lehre verkünden, welche in der Schrift und in der Tradition enthalten ist. Wie kann aber die geschriebene und die mündliche Lehre, wie kann der Glaube überhaupt sich in göttlicher Reinheit erhalten und sich dauernd auf Erden fortpflanzen, wenn das Lehramt, das zum Organe und Hüter desselben aufgestellt ist, nicht durch ganz besondern Beistand des heiligen Geistes an dieser Unfehlbarkeit Theil nimmt? Wer sieht nicht, wie leicht die geoffenbarte Religion, welche den Gläubigen durch Vermittlung des Lehramtes zukömmt, entstellt werden und verloren gehen könnte, wenn dieses Lehramt nicht dessen verläßiger Wächter, dessen

treues Organ wäre? — Der innige Zusammenhang von der Unverfälschbarkeit der Tradition mit der Unfehlbarkeit des Lehramtes offenbart sich hier sichtlich. Es geht Eines aus dem Andern hervor, sie sind wechselseitig Ursache und Wirkung zugleich, und beide vereint geben uns den Begriff einer passiven Unfehlbarkeit und einer activen, welche das ruhmvolle, nothwendige Vorrecht einer göttlichen, übernatürlichen Gemeinschaft, ein göttliches Geschenk sind, das die ewige Güte der Menschheit nicht verweigert, wenn sie dieselbe erneuern und heiligen will.

Dieses große Vorrecht der Unfehlbarkeit ist nicht jedem Gliede des Lehramtes innewohnend. Allerdings kann Gott einen Menschen so erleuchten und bewahren, daß er vor jeglichem Irrthume sicher gestellt ist. Dieses Wunder ist aber nicht der gewöhnliche Weg seiner übernatürlichen Vorsehung und zur Erhaltung des Christenthumes nicht nöthig. Die Glieder des Lehramtes, einzeln und als Menschen betrachtet, sind allen menschlichen Schwachheiten unterworfen, es werden bei dem Einen und dem Andern und an einzelnen Orten Irrthümer vorkommen. Aber der fortdauernde, Allen gemeinsame Unterricht des öffentlichen Lehramtes wird den Glauben immer rein von allem Irrthume verkünden, weil der Bestand des Christenthumes selbst auf's Innigste an diese Bedingung geknüpft ist.

Die unantastbare Heiligkeit der gewöhnlichen Lehre ist jedoch nicht hinreichend für die Erhaltung der göttlichen Religion. Es können Fragen unter den Christen aufgeworfen werden, Streitigkeiten entstehen über die Erklärung der heiligen Schrift, über den Sinn dieses oder jenes Dogma's, über die Aechtheit dieser oder jener Ueberlieferung. Durch diese Erörterungen in Parteien gespalten und erbittert, klagt man sich gegenseitig des Irrthumes an, der Einheit des Glaubens droht die Gefahr, daß sie in tausend Trümmer zerfalle.

Wenn man Jeden seinem eigenen Urtheile überläßt, kann dem Irrthume und der Schuld nicht abgeholfen werden: der Fortbestand der Religion selbst ist auf's Höchste bedroht.

Es ist also ein Richter in diesen Streitfragen nöthig und nur das Lehramt kann dieser Richter sein, weil das von ihm gesprochene Urtheil nur die Fortsetzung, die Ausübung seines Amtes, zu belehren, ist. Durch diesen feierlichen Urtheilsspruch werden aber von den Lehrern der Kirche keine neuen Glaubenssätze aufgestellt; denn sie selbst sind nicht die Quelle der Offenbarung, sondern ihr Recht und

ihre Pflicht bestehen nur darin, zu bestimmen, welche Offenbarung die wahre, d. h. welche unter den bestrittenen Lehrweisen die von Christus gegebene sei.

Nun wissen wir aber, daß die Lehre des Erlösers in der Schrift und in der lebendigen, unfehlbaren Tradition enthalten ist. Folglich hat das Lehramt nur das zu verkünden, was überall, immer, von Allen geglaubt wurde: quod ubique, quod semper, quod ab omnibus. Es wird auch, je nach Umständen und gemäß der geistigen Bedürfnisse, die augenscheinlichen Schlußfolgerungen aus den geoffenbarten Wahrheiten ableiten, da diese Schlußfolgerungen in der Offenbarung selbst inbegriffen sind, obwohl sie nicht immer in klarer Weise wahrgenommen wurden. Gewisse Lehrsätze, welche durch besondere Ursachen in der allgemeinen Ueberlieferung schwankend und unbestimmt geblieben, können folglich den Gläubigen als Glaubensartikel aufgestellt werden, wenn das Wohl der geistigen Gemeinde es erheischt.

Man sieht also, daß die Vortheile der Kirche in Betreff der Glaubenslehre hauptsächlich in einem Zeugnisse bestehen. Die Richter sind hier Zeugen, welche für eine Thatsache einstehen: für den allgemeinen, fortdauernden Glauben ihrer Gemeinden. Dieser Schreckensbegriff von Unfehlbarkeit läßt sich auf ein ganz einfaches Element zurückführen: auf die Macht eines Menschen, Thatsachen zu bezeugen. Das schließt aber, für übernatürliche Begriffe, die Nothwendigkeit des göttlichen Beistandes nicht aus. Das menschliche Leben beruht überhaupt auf moralischer Gewißheit, d. h. auf der Macht, Thatsachen zu bestätigen. Gott wollte, daß auch die geoffenbarte Religion auf diesem Grundpfeiler ruhe, der aber von seiner göttlichen Hand gehalten wird.

Nach dem hier Gesagten ist es klar, daß die Unfehlbarkeit des Lehramtes und die Art, wie es ausgeübt wird, streng unbedingt aus dem Begriffe des Christenthums hervorgehen. Aber verweilen wir noch länger bei diesem entscheidenden Punkte.

Vermöge seines Wesens und der Absicht seines Stifters ist das Christenthum nothwendig eine übernatürliche Religion, die eine zu steter Dauer berufene göttliche Gemeinde gegründet hat. Die Grundlage und das Band dieser geistigen Gemeinschaft ist die geoffenbarte Religion, welche sich nur als lebendige unverfälschbare Tradition erhalten kann. Das Organ dieser lebendigen Tradition, dieser geoffenbarten Wahrheit, das zur Belehrung, zum Unterrichte, zur Erklärung berufene Amt muß nothwendiger Weise unfehlbar sein.

Setzen wir den Fall, die allgemeine, von den Lehrern der Kirche überall verbreitete Lehre sei ein Irrthum, es gäbe für vorkommende Streitfragen keinen unfehlbaren Richter; dann wird das ganze Christenthum, das ganze System der Offenbarung zerfallen.

Die Offenbarung soll durch den Unterricht verbreitet werden, und dieser Unterricht könnte irdische statt himmlische Begriffe, Menschenworte anstatt des göttlichen Wortes lehren? Alsdann würde ja die Offenbarung ganz nutzlos, und Gott wäre nicht länger mit sich selbst einig. Er würde den Zweck ohne die Mittel wollen. Er hätte der Welt eine Offenbarung gegeben, weil er dieses Geschenk seiner Weisheit und Liebe würdig erachtete, ohne jedoch für die Erhaltung desselben zu sorgen! Dem kann nicht so sein. Und wenn göttliche Hülfe und göttlicher Beistand nöthig sind, um dem Lehr- und Hirtenamte die Unfehlbarkeit zu geben, welche die Erhaltung der Wahrheit und der religiösen Gemeinschaft fordert, so wird ihr diese Hülfe und dieser Beistand von Oben nicht fehlen. Dieser göttliche Beistand wird nur die Fortdauer jenes übernatürlichen Eingreifens sein, welches schon beim Ursprunge des Christenthumes sich zeigte. Uebernatürlich in seinem Wesen, kann das Christenthum nur kraft eines seiner Beschaffenheit und seinem Zwecke entsprechenden Mittels fortbestehen. Gott kann eine göttliche Institution nicht auf rein menschliche Weise erhalten. Das hieße von dem Menschen verlangen was seine Kräfte übersteigt, etwas Unmögliches. Der fortgesetzte übernatürliche Beistand ist also in dem Begriffe von der christlichen Religion schon eingeschlossen.

5. Die gesetzgebende Macht des Lehramtes.

Wir sind somit davon überzeugt, daß das Dasein eines Lehramtes, welches die geoffenbarte Wahrheit ungefälscht verkündet, eine wesentliche Bedingung für das Bestehen des Christenthumes selbst und der christlichen Gemeinde ist. Dieses Amt wird natürlich die Leitung über die religiöse Gemeinde haben; denn jede Gemeinde muß regiert werden. Jede Regierung schließt eine dreifache Gewalt in sich: Die gesetzgebende, die richtende, die verwaltende. Das göttliche Amt, welches der religiösen Gemeinde vorsteht, wird also, durch die Natur der Sache selbst bedingt, diese dreifache Gewalt haben.

Eine Gemeinde kann nicht ohne Gesetze leben, daher die gesetzgebende Macht. Die vorhandenen Gesetze müssen aber beobachtet

und die Uebertretungen derselben bestraft werden; daher das Richteramt. Die bestehenden Gesetze müssen ihre Anwendung finden, für alle Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens muß gesorgt sein, und das ist die Quelle der verwaltenden Macht.

In der geistigen Gemeinde wird also eine gesetzgebende Macht sein, welche alle der Gemeinde nöthigen Gesetze aufstellt, damit sie ihre Bestimmung erreichen könne; es wird eine richterliche Gewalt da sein, welche den Uebertretern der kirchlichen Gesetze Strafen auferlegt; es wird eine verwaltende Macht bestehen, die für alle Bedürfnisse der Mitglieder Sorge trägt.

Außerdem wird die christliche Gemeinde noch eine Macht anderer Art besitzen, die nur ihr eigen ist und sich in keiner von den übrigen Gemeinden findet, nämlich die Macht des Ordo (Weihegewalt). Die christliche Lehre ist nicht nur geeignet, die Vernunft zu erhellen, sie enthält auch die Kraft, die Herzen der Menschen umzubilden und zu reinigen. Die göttliche Kraft, durch welche der Mensch wiedergeboren wird, ist die Gnade. Diese Gnade ist an Sinnbilder, an äußerliche Zeichen, an heilige Gebräuche geknüpft, welche bestimmt sind, sie in der Seele wach zu rufen.

Diese göttliche Anordnung entspricht vollkommen der Natur des Menschen, welche zugleich geistig und körperlich ist. Diese Zeichen oder Sakramente werden natürlich jenem Amte anvertraut, welches die christliche Gemeinde zu lehren und zu regieren hat.

6. Bestätigung der Folgerungen der christlichen Vernunft durch die positiven Institutionen Christi.

Ohne zu behaupten, daß der Mensch sich durch seine eigene Kraft, a priori zu dem Begriffe der christlichen Offenbarung, die man das Wesen des Christenthumes selbst nennen kann, hätte emporschwingen können, sind wir von der Vernunft und dem christlichen Gewissen ausgegangen und wir haben nun den erhabenen Begriff der Offenbarung und die in ihm enthaltenen wesentlichsten Elemente geprüft. Wir haben erkannt, daß das Christenthum, als Fülle aller göttlichen Offenbarungen, wesentlich eine göttliche Lehre und eine göttliche Macht und dazu bestimmt ist, die Wiedergeburt und sittliche Veredlung des Menschen zu bewirken. Wir haben gesehen, daß das Christenthum nothwendig eine göttliche Gemeinde stiften mußte; daß diese zur Grundlage eine unverfälschte Tradition und eine unfehlbare

Autorität haben mußte; daß diese Obrigkeit, dieses Amt unbedingt alle zur Regierung der christlichen Gemeinde nöthigen Vollmachten besitzen mußte.

Wenn wir diese, nicht leicht zu trennenden Sätze einer göttlichen Logik aufstellten, haben wir nicht damit, in der Gestalt einer strengen Satzfolge, die auf die Gründung der christlichen Kirche sich beziehende göttliche Lehre ausgedrückt und erklärt? — Ziehen wir die heilige Schrift zu Rath. Ist es nicht auf's Klarste ersichtlich, daß Christus der Welt eine Lehre geben und die Menschen reinigen und heiligen wollte? Ist es nicht augenscheinlich, daß er eine geistige Gemeinde gründen, die Menschen mit Gott und unter sich vereinigen wollte? Welch andern Zweck könnte man seiner Lehre und seinen Sakramenten beilegen? Was erflehte er Anderes von Gott am Vorabende seines Opfertodes in jenem herrlichen, an seinen Vater gerichteten Gebete, als daß Einigkeit herrsche in der Gemeinde, für die er sein Blut vergießen sollte? „Ich bitte . . . daß Alle Eins seien, gleich „wie Du, Vater, in mir bist und ich in Dir; so sollen sie Eins in „uns sein, damit die Welt glaube, daß Du mich gesandt hast. Und „ich habe ihnen gegeben die Herrlichkeit, die Du mir gegeben hast, „damit sie Eins seien, wie wir Eins sind. Ich bin in ihnen und „Du in mir, auf daß sie vollkommen seien in der Einigkeit." [1])

Diese Gemeinschaft der Wahrheit und Liebe, diese Kirche muß nach der Absicht ihres Stifters äußerlich und sichtbar sein, weil heilige aber sichtbare Gebräuche sie verbinden, weil sie von den Aposteln und ihren Nachfolgern regiert wird: „Geht hin und lehret alle „Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des „heiligen Geistes." [2])

Diese Gemeinde wird unsterblich sein, denn Gottes Werke sind immer für die Ewigkeit. Seine auf einen unerschütterlichen Felsen gegründete Kirche wird allen Gewalten des Irrthums und der Bosheit widerstehen und so lange währen als die Menschheit. Ihr glänzendes Vorrecht der Unverwüstlichkeit und Unveränderlichkeit mitten in den Wechselzuständen und dem Wanken aller menschlichen Dinge kömmt von der wirklichen aber unsichtbaren Gegenwart Christi in seiner Kirche. „Ich bin bei Euch alle Tage bis an's Ende der Welt." [3]) Diese göttliche Gegenwart Christi in seiner Kirche verleiht

---

[1]) Joh. XVII, 21—23.

[2]) Matth. XXVIII, 19.

[3]) Ebend. 20.

der Lehre ihre Unverfälschbarkeit, dem Lehr- und Hirtenamte seine Unfehlbarkeit. Dem Hirtenamte werden alle zur Verwaltung der Kirche nöthigen Vollmachten gegeben, jene Gewalt, die Christus von seinem Vater empfangen hat. „Wie mein Vater mich gesandt hat, so sende ich euch."[1])

In der Apostelgeschichte selbst werden wir Beweise finden, daß die Apostel gleich vom Beginne des Christenthumes an die gesetzgebende, richterliche, verwaltende Macht ausübten. Unsere logischen Folgerungen sind hiemit nur eine Ausdrucksweise, eine Uebersetzung des Evangeliums selbst.

7. Die katholische Kirche.

Nun entsteht die Frage, ob auf Erden eine religiöse Gemeinde zu finden sei, welche dem hier entworfenen Ideale entspricht und alle hier gestellten Bedingungen streng erfüllt. Hat sich das Werk Christi verwirklicht, hat es bestanden und besteht es noch? Diese neuen Fragen bieten keine großen Schwierigkeiten.

Es ist unbestreitbar, daß die katholische Kirche durch die Reihenfolge der Bischöfe den Aposteln des Herrn sich anschließt, und es ist unläugbar, daß sie allen Völkern offen steht und sich über alle Zonen ausdehnt. Der Zeit und dem Orte nach ist sie augenscheinlich allgemein. Ihre Dogmen sind unveränderlich, und nie wird man beweisen können, ihre Lehre habe eine wesentliche Abänderung erlitten. Ihr eben so starker als einfacher Bau ist von nie übertroffener allumfassender Einheit. Während sie der Welt diese erhabenen Kennzeichen einer göttlichen Gesellschaft zeigt, birgt sie in ihrem Schachte das reinste, hellglänzendste Feuer der Heiligkeit, wie es nie unter den Menschen geleuchtet hatte. Man muß doch wohl zugeben, daß keine andere Gemeinde sich einer solchen Heerschaar von Heiligen und christlichen Helden rühmen kann, wie sie. — Das die katholische Kirche leitende Priesterthum ist berufen, der Welt die Lehre Jesu zu verkünden, die reine, unverfälschte Lehre und keine andere wie sie; es ist beauftragt, die Seelen mit Christus durch die von ihm eingesetzten Mittel zu vereinigen und es verlangt von den Gläubigen den Gehorsam im Namen der Gegenwart Christi, der unter seinen Jüngern fortlebt und Bürge ist für die Tradition und die Lehre seiner Kirche.

---

[1]) Joh. XX, 21.

Die allgemeine Beschaffenheit einer Kirche, ihre Kennzeichen, ihre Grundgesetze, die Aemter, welche sie ausübt, könnte das Alles noch genauer auf das eigentliche Wesen des Christenthums übertragen werden? Könnte es noch getreuer allen Bedingungen zum Dasein und zur Fortdauer des Christenthums entsprechen?

Wie wir schon sagten, ist die katholische Kirche, wenn der Ausdruck anwendbar ist, der Organismus des Christenthums, das lebendige, thätig wirkende Christenthum.

Wenn das Christenthum nicht in ihr zu finden ist, ist es nirgends. Wir haben bewiesen, daß man es weder auf einen todten Buchstaben beschränken könne, den jeder nach Willkühr liest und erklärt, noch auf ein Gefühl ohne Grundlage. In beiden Fällen würde man es vernichten. Es fällt uns nicht bei, daß man das wahre, vollständige Christenthum in den verfallenen Sekten des Orients aufsuchen werde, sondern wir sagen wiederholt: es ist in der katholischen Kirche oder nirgends. Wenn aber das Christenthum nur ein Trugbild ist, dann hat Gott wortbrüchig an der enterbten Menschheit gehandelt!

Fern von uns diese Gotteslästerung! Jeder, der an Gott glaubt und auf Ihn hofft, wird Ihn in der katholischen Kirche suchen und finden!

Wir hatten uns vorgesetzt in diesem Kapitel zu beweisen, daß die katholische Kirche auf's Engste mit dem innersten Wesen des Christenthums zusammenhängt, daß aus diesem Wesen ihr Begriff, ihre Kennzeichen, ihre Eigenschaften hervorgehen. Wir glauben, diesen Satz folgerecht dargelegt zu haben.

Was immer in diesem Kapitel, behufs der Beschaffenheit der Kirche, im Allgemeinen hingestellt wurde, wird in den nächstfolgenden ausführlich besprochen werden.

Drittes Kapitel.

Ueber die Systeme, welche die geistige Gewalt der christlichen Gemeinde oder der bürgerlichen und politischen Gesellschaft beilegen.

1. Zweierlei Lehrweisen über das Wesen der geistigen Gewalt.

In der Kirche ist eine geistige Gewalt, die Gewalt zu lehren, zu richten, zu verwalten. Diese Gewalt hat aber nothwendig ihren Ursprung in dem Wesen der Gemeinde, welche der göttliche Stifter des Christenthums auf Erden errichtet hat. Nachdem wir die Nothwendigkeit und das Dasein dieser Gewalt bewiesen haben, ist die unmittelbar aufgeworfene Frage: wo ist diese Gewalt niedergelegt, wem steht sie zu? Die christliche Welt ist hinsichtlich dieser Frage in zwei Parteien getheilt. Der eine Theil legt die geistige Gewalt der christlichen Gemeinde bei; der andere gibt sie einer von Christus selbst eingesetzten Körperschaft von Vorstehern. Wir werden nun die Meinung der Ersteren auseinandersetzen, vor Allem aber in wenigen Worten ihren geschichtlichen Hergang flüchtig zeichnen.

2. Historischer Ueberblick des protestantischen Systems.

Vor dem vierten Jahrhundert kamen keine bedeutenden Abweichungen vor hinsichtlich der Gesetzgebung in der Kirche und der Gewalt, die sie regiert. Wenn Irrlehrer die Lehre der Kirche verneinten und sich gegen ihre Autorität auflehnten, brachten sie doch keine Anklage vor, daß die Kirche ihre von den Aposteln getroffene geistliche Einrichtung verändert habe. Weit davon entfernt, bemühten sie sich sogar, in ihrer Gemeinde ebenfalls die in der Kirche eingeführte Regierungsweise herzustellen und brachten so der kirchlichen Verfassung eine unwillkührliche Huldigung dar. Zum ersten Male gegen das Ende des vierten Jahrhunderts erhebt sich über das Wesen der geistlichen Gewalt ein System, das von dem in der Kirche bis-

her aufgestellten verschieden ist. Aerius, Priester von Sebaste in Armenien, machte den Versuch, die göttliche Verfassung der Kirche umzustoßen.

„Er war ein Freund von Eustathius von Sebaste und hatte „mit diesem ein ascetisches Leben geführt. Als ihm Eustathius zur „angestrebten Bischofswürde vorgezogen wurde, entstand in seinem „Herzen eine unbändige Eifersucht. Sein Freund bot Alles auf, ihn „zu beschwichtigen, weihte ihn zum Priester und übergab ihm die „Leitung seines Hospitales. Als er ungeachtet dessen fortwährend „gegen ihn murrte, wendete er Liebkosungen und drohende Worte an, „aber Alles blieb fruchtlos. Der Verblendete verließ das Hospital „und zog eine große Menge Männer und Frauen an sich; da man „sie überall aus den Kirchen, aus den Städten und Dörfern ver„jagte, so versammelten sie sich in den Wäldern, in Höhlen oder „auf freiem Felde."[1])

So berichtet Fleury nach Epiphanius, der ein Zeitgenosse des Aerius war.

Wie lauteten aber die murrenden Reden des Priesters Aerius gegen den Bischof Eustathius, welche die Trennung der Beiden und das Entstehen einer neuen Sekte veranlaßten? Nach dem Berichte des heiligen Epiphanius behauptete Aerius, um sich an dem Triumphe seines Mitbewerbers zu rächen, die Priester seien den Bischöfen gleich, es bestünde zwischen ihnen kein Unterschied der Würde und der Macht. Epiphanius stellt diese Meinung als eine thörichte, sinnlose hin und zeigt den Unterschied zwischen Bischof und Priester, indem er sagt: der Bischof gibt der Kirche Väter durch die Auflegung der Hände, der Priester aber gibt ihr nur Kinder durch die Taufe. Denn der Priester hat nicht das Recht, die Hände aufzulegen. Und da Aerius die Stellen mißbraucht, wo der heilige Paulus abwechselnd den Ausdruck Bischof und Priester scheinbar wie gleichbedeutend nimmt, behauptet Epiphanius, daß im Beginne der Kirche die Apostel oft Bischöfe und Diakonen ohne Priester, oft Priester und Diakonen ohne Bischöfe einsetzten, je nach der Lage des Ortes und der Fähigkeit der Personen.[2])

Die Irrlehre des Aerius entsprang also bei Gelegenheit der Eifersucht eines Untergebenen gegen den Vorgesetzten. Die natürliche

[1]) Fleury, Hist. ecclés. t. IV. livre XIX.

[2]) Epiphanius, Adv. haer. t. I. lib. III. haer. 75.

Wirkung seiner Leidenschaft war, daß er die seine Eitelkeit so verletzende Unterordnung läugnete und im Neuen Testamente Rechtfertigung seiner Empörung suchte. Von kirchlichen Schriftstellern bekämpft, fand die Sekte wenig Anhänger, erlosch allmälig und verschwand. Das Aergerniß und der allgemeine Widerwille, den sie in der Kirche hervorrief, sind der deutlichste Beweis, wie entgegengesetzt sie der in der Kirche aufgestellten Ansicht von der bischöflichen Gewalt war.

Siegreich in diesem ersten Gefechte, prägte sich die heilige Autorität der Bischöfe immer tiefer in die Ehrfurcht der Völker ein, und wir müssen Jahrhunderte durchwandern, um auf eine neue Empörung wider sie zu stoßen.

Im zwölften Jahrhundert besaß die Kirche unermeßliche Gewalt und außerordentliche Reichthümer; Gewalt und Reichthum führen aber nur zu häufig zu Mißbrauch derselben. So waren unter der Priesterschaft der damaligen Zeit viele Mißbräuche entstanden, und diese wurden die Veranlassung, daß die Sekte der Waldenser sich bildete. Die Waldenser begnügten sich aber nicht damit, die bischöfliche Autorität zu läugnen. Sie griffen die Priesterweihe und die ganze Körperschaft der Priester an und behaupteten; es sei kein Unterschied zwischen Laie und Priester, jeder Christ sei auch Priester.

Diese Sekte griff nicht weit um sich; aber später erhoben sich viel stärkere Gegner der geistlichen Hierarchie.

Während des Kampfes zwischen Papstthum und Kaiserthum erhoben sich Theologen und Rechtsgelehrte, welche sich nach Kräften bemühten, die geistliche Macht der weltlichen gegenüber zu schwächen, ja selbst sie ganz zu stürzen. Der berühmteste dieser Neuerer war ohne Zweifel Marsilius von Padua, Rektor der Universität zu Paris. Er wurde ein eifriger Anhänger Ludwigs des Bayer und schrieb ein Buch unter dem Titel: Defensor pacis, um die Rechte dieses Fürsten zu vertheidigen. Er lehrt daselbst: Die ganze christliche Jurisdiction komme dem christlichen Volke zu, somit sei das christliche Volk allein berechtigt, Gesetze zu geben, sie umzuändern, zu erklären, sie aufzuheben oder zu mildern und für deren Uebertretung zu strafen; das Volk habe sich die Vorstände zu wählen, die im Namen des Volkes die souveräne Gewalt ausübten, es könne dieselben richten, verurtheilen, absetzen; die Bischöfe hätten, durch ihre Einsetzung nur die Weihegewalt und eine einfache Autorität im Rathe. Jede Ausübung

ihrer Jurisdiction soll dem Fürsten und dem Volke untergeordnet werden. [1])

Im nächstfolgenden Jahrhundert tritt Wicleff hervor durch seine ungemein heftigen Angriffe gegen die Gewalt des Papstes und der Bischöfe. In den Augen dieses Fanatikers empfingen die obersten Priester der Kirche vom Satan selbst ihre Macht und waren nichts Besseres als seine Diener.

Luther war es vorbehalten, der Meinung des Marsilius, der Waldenser und des Wicleff ein größeres Ansehen zu verschaffen. Er nahm diese Meinung zur Grundlage für seine neue Lehre von der Kirche und für das ganze System des Protestantismus.

„In seinem Schreiben an die böhmischen Brüder stellt Luther „die katholische Ordination dar als eine bloße Schmiererei, Sche= „rerei und Betrügerei, wodurch nichts Anderes als lügenhafte „Fratzen, wahrhafte Priester des Satans gewonnen würden . . . . . „Dann befiehlt er jene abzuweisen, die von dem Vieh, wie er den „Papst nennt, ordinirt worden seien, d. h. alle Diejenigen, welche „in der katholischen Kirche, an deren Statt der Papst, ihr Repräsen= „tant genannt wird, die Weihe empfangen hätten. Niemand möge „zweifeln, daß er hiezu berechtigt, ja verpflichtet sei, indem von „Christus alle Gläubigen eine priesterliche Würde empfangen hätten, „die einen jeden zum Lehramte, zur Vergebung der Sünden und zur „Ausspendung aller Sakramente überhaupt nicht blos berechtige, son= „dern verpflichte. Der heilige Geist und die innere Salbung lehre „einen Jeden Alles, erzeuge in ihm den Glauben und lasse ihn dessen „gewiß sein. Obgleich nun aber Alle geeignet seien, und des Rech= „tes sich erfreuten, Priester zu sein, müßten sie doch, um Unordnung „zu vermeiden, Einem oder Mehreren aus ihrer Mitte das Gesammt= „recht übertragen, der es sodann an ihrer Statt und in ihrem Namen „ausübe, nachdem ihm die Angesehenen der Gemeinde die Hände „aufgelegt und dadurch zu ihrem Bischofe gemacht haben werden." [2])

Ungeachtet der Beschränkung in diesen letzten Worten öffnete die Lehre von dem individuellen Priesterthum einer unglaublichen Menge von verschiedenen Meinungen die Thore und führte zu vollkommener Anarchie. Nach allen Seiten erhoben sich Propheten und Lehrer; in

---

[1]) Du Boullay, Histoire de l'Université de Paris, t. IV. p. 216. Longueval, Histoire de l'Eglise gallicane, t. XIII. p. 103.

[2]) Von Möhler angeführt in seiner Symbolik, 2. Band, Seite 102.

beständiger Aufregung ernannten die Gemeinden Hirten, die sie bald wieder absetzten, man kannte weder Ehrfurcht noch Gehorsam. Um diesem Uebel zu steuern, setzte man nun das lutherische Princip in der Ausführung bei Seite und kam auf das katholische zurück. Die Schüler Luther's und Luther selbst bewaffneten sich nun allerdings zum Vortheile ihrer Lehrsätze, mit eben diesem Autoritätsprincip, das sie in der katholischen Kirche vernichten wollten; aber die Waffe war in ihren Händen machtlos.

Calvin kannte die schwache Seite der Reformation sehr genau. An der Lehre Luthers von dem individuellen Priesterthume festhaltend, strebte er dennoch nach Autorität und wollte seiner Gemeinde und ihren Vorstehern Ehrfurcht und Gehorsam verschaffen. Zu diesem Zwecke schrieb er seine Abhandlung von der Kirche, wo man zum großen Erstaunen oft eine katholische Ausdrucksweise findet. Aber diese Sprache ist nur abermals ein Widerspruch in Mitte aller Widersprüche in der Reformation. Das individuelle Princip trug den Sieg über alle ihm gesetzten Hindernisse davon. Wenn irgend ein Lehrsatz des Protestantismus Dauer hatte, war es derjenige, der die Souveränität der christlichen Gemeinde beilegt.

Diese Lehre drang sogar in das Gebiet des Katholicismus ein; im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert treffen wir Schriftsteller die als Katholiken den Grundsatz lehren, der christlichen Gemeinde komme die geistliche Gewalt zu.

Wir sprechen von Richer, von Markus Antonius de Dominis, von Quesnel, von Nikolaus von Hontheim. Obwohl von der protestantischen Lehre in einigen Punkten verschieden, sind doch die Meinungen dieser Schriftsteller dem wahren Princip des Katholicismus nicht minder entgegengesetzt. Wir werden diese verschiedenen Systeme am geeigneten Orte ausführlich besprechen.[1]) Es genüge einstweilen, daß wir auf den Einfluß hinweisen, den die protestantischen Lehrsätze mittelbar oder unmittelbar auf die Katholiken ausgeübt haben.

Unter verschiedenen Umständen und in mannigfaltiger Weise hat sich also im Protestantismus oder durch seinen Einfluß, eine Lehre fortgepflanzt, welche die geistliche Gewalt der christlichen Gemeinde zutheilen wollte. Nachdem aber die Gemeinde selbst die Verrichtungen des Vorsteheramtes nicht vornehmen kann, mußte man immerhin einsehen und anerkennen, daß sie ihre Gewalt abzutreten

[1]) Siehe Buch IV, Kapitel IV.

genöthigt sei. So wurde das Princip der Delegation, der Beauftragung äußerst wichtig in den Theorien und der Organisation des Protestantismus.

Die Beschaffenheit dieser Delegation hing stets von zeitweiligen Umständen und Sitten ab. Aber ob sich nun die Verfassung der geistigen Macht dem Monarchischen und Aristokratischen nähere, oder an das Reindemokratische streife, immerhin bleibt die protestantische Gemeinde in der Religion alleinherrschend und Gewalt habend.

Der Protestantismus hat allerdings in seinen Gemeinden verschiedene Einrichtungen getroffen, verschiedene Regierungsformen versucht. Aber er blieb stets unveränderlich in dem Einen Satze, daß die Gemeinde bevollmächtigt und das Priesterthum individuell sei, und fast immer hat er darnach gestrebt, die geistliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit unterzuordnen.

3. Rationeller Grund.

Das System, dessen Geschichte wir hier flüchtig zeichneten, borgt seine Beweisgründe von der Vernunft und der Bibel. Wir wollen sie rasch erörtern und dann die Umwandlungen prüfen, welche das System unter dem Einflusse eines Rationalismus erlitten hat, der entschlossener war als der alte Protestantismus.

Als rationeller und logischer Beweisgrund wird das Princip der auf die geistige Gemeinde und ihre Regierung übertragenen nationalen Souveränität hingestellt, aber nur zu häufig wird dabei das Princip verfälscht und übertrieben. Als sie die Verfassung der Kirche stürzen wollten, haben die Reformatoren insgemein an das recht oder falsch verstandene Princip der Volkssouveränität appellirt. Die höchste Gewalt, sagten sie, gehört selbstverständlich und der Natur der Sache gemäß der Nation, welche das Recht hat, für ihre Bedürfnisse zu sorgen, ihre eigenen Geschäfte zu leiten oder die öffentliche Macht zu verleihen. — Ob sie nun Einem oder Mehreren diese Macht anvertraut, immer behält sie das unveräußerliche und unverjährbare Recht, diese gegebene Macht zurückzunehmen, sobald es wichtige Umstände erfordern. Jesus Christus hat an dem Wesen der Dinge nichts geändert, er konnte das Volk nicht eines natürlichen Rechtes berauben; also hat er nothwendig die geistige Souveränität der christlichen Gemeinde anvertraut. Folglich geht von ihr das Recht aus, die Lehre Gottes zu verkünden, die Sakramente zu spenden, mit Einem

Worte, die Gemeinde zu regieren; an ihr ist es also, Vorsteher zu wählen, Lehrer und Hirten einzusetzen, ihnen die göttliche Sendung zu ertheilen, und Gott bekleidet also die vom Volke Gewählten mit seiner Gewalt.

Höchst achtungswerthe katholische Schriftsteller, welche die aus dem hier erörterten Princip für die Kirche entstehenden Gefahren einsehen, antworten darauf, indem sie die Volkssouveränität absolut läugnen. Seht ihr denn nicht, sagen sie, daß die Volkssouveränität ein Dogma voll Gefahren ist, daß mit ihm Ordnung, Festigkeit, jede bestimmte und mächtige Herrschaft unmöglich sind? In der Kirche wie im Staate ist dieses Princip gleich falsch und Unheil bringend. Also muß man es in der Politik und in der Religion für immer verbannen, Frieden und Ruhe hängen davon ab.

So stehen wir denn vor zwei entgegensetzten Meinungen. Die Eine, sich auf die Wahrheit stützend, welche im Princip der Volkssouveränität enthalten sein mag, trägt dieses Princip auf die religiöse Gemeinde über. Die Andere, mit vollem Rechte überzeugt, daß dieses Princip in der Kirche zerstörend wirkt, läugnet es in der Politik. So ist weder auf der einen noch auf der andern Seite die volle Wahrheit.

Heut zu Tage beherrscht das Princip der Volksgewalt unser politisches Leben. Man muß es achten und es wäre für die Kirche ein unermeßlicher Schaden, wenn sie ihr Schicksal an das entgegengesetzte politische Princip knüpfen würde. Nichts wäre für die katholische Kirche so verhängnißvoll, als die Ansicht, daß aus allen Gläubigen Gegner der Volkssouveränität werden sollten.

Wir sind, Gott sei Dank, nicht gezwungen, uns gegen diese Macht feindlich gesinnt zu zeigen.

Zur Zeit der unbeschränkten Monarchie Ludwig's XIV. lehrte Fenelon in seinem Traité du ministère des pasteurs, indem er das System bekämpft, welches der christlichen Gemeinde die geistige Souveränität zutheilt: das Dogma der Volksherrschaft sei in der Politik wahr, in der Religion falsch. Jetzt, im neunzehnten Jahrhundert haben wir noch viel stärkere Gründe, daran fest zu halten.

So sagen wir denn mit der großen Mehrzahl der Theologen:[1]) Das richtig verstandene Princip der Volkssouveränität sei in der Poli-

---

[1]) Siehe Bellarmin, de conciliis, lit. II. cap. XVI.

tik wahr, könne aber nicht auf das religiöse Gebiet übertragen werden.

„Die Polizei ist die Ausübung eines allen Völkern natürlichen „Rechtes, das allen Rechten der Souveränität vorhergeht, welche „die Fürsten errungen oder vermöge der Abtretung und Einwilligung „der Völker erhalten haben." [1])

Diese Worte Fenelons sind nur das Organ der glaubwürdigsten Lehre. Der berühmteste aller Lehrer, Thomas von Aquin, stellt diesen Lehrsatz auf: „Da der Zweck des Gesetzes das allgemeine „Wohl ist, steht das Recht der Gesetzgebung nicht Jedem, sondern „der Gemeinde oder dem sie vertretenden Fürsten zu." [2])

Diese Meinung des heiligen Thomas haben die bedeutendsten Theologen angenommen. Selbst Bossuet sagt in seiner Politique sacrée, die Könige seien eingesetzt „entweder durch die Einwilligung der Völker" oder durch die Waffen: „Nachdem die Menschen ein Vor- „bild des Königreiches in der Vereinigung mehrerer Familien unter „einem gemeinsamen Vater gesehen hatten, vereinigten sich die Fa- „milien zu Gemeinden unter der Leitung von Königen, welche Vater- „stelle an ihnen vertraten . . . . Oder die Reiche wurden durch „Eroberungen gegründet. In diesem Falle werden sie gesetzmäßig „durch den Verlauf der Zeit und die Zustimmung der Völker." [3])

Mehr verlangen die Anhänger des Princips der Volkssouveränität nicht; es reicht für sie hin, daß die Einwilligung der Völker nöthig sei, um die Gewalt zu rechtfertigen.

Aber wie die katholischen Theologen das Princip der Volksgewalt als politische Wahrheit anerkennen, so behaupten auch alle, dieses Princip könne nicht auf die religiöse Gemeinde übertragen werden. Hören wir abermals Fenelon: „Für den Fall außergewöhn- „licher Bedürfnisse bleibt das Volk im Besitze seiner natürlichen „Freiheit. In der Religion hingegen ist Alles ein reines, ausdrück- „liches Zugeständniß unseres Königs Jesus Christus. Der Gläubige „hat kein natürliches Recht, welches der Autorität Jesu voransteht. „Als Jünger hat er sogar nicht das geringste Anrecht auf Gnaden, „Alles ist für ihn reine Gnade, Alles hängt von einer Verheißung „und dem Beistande Gottes ab, die ein reines Gnadengeschenk sind;

---

[1]) Ministère des pasteurs, ch. II.

[2]) Summa, 1ª sec. q. 90. a. 3.

[3]) Politique sacrée, liv. II. art. 1er. prop. 4.

„sein ausdrückliches Wort allein kann uns seine Rathschlüsse enthüllen. „Wie könnte denn dieses Volk, das Christus sich gebildet und er„rungen hat, zu dem Rechte kommen, das nur die Phantasie ihm „zuschreibt, nämlich sich selbst seine Führer zu wählen? Kann man, „ohne den Schatten eines Beweises, das Geschenk einer solchen Ver„günstigung annehmen? Wäre das Schweigen des Herrn über diesen „Punkt gleichbedeutend mit einem rechtmäßigen Anspruche? Darf „man wagen zu behaupten, er habe in dieser Hinsicht keine Vorschrift „gegeben? In allen göttlichen Dingen, wo der Mensch aus sich „selbst nichts hat und nichts vermag, bedeutet das Schweigen, daß „kein Recht bestehe, daß der Mensch ausgeschlossen und jede Hand„lung ihm verwehrt sei." [1])

Fenelon gibt hier den Grund an, weßhalb das Princip der Volkssouveränität eine Wahrheit auf dem Gebiete der Politik, ein Irrthum auf dem der Religion ist. Für die politische Ordnung ist die menschliche Natur selbst die Quelle der Macht. Die Macht wird als erste Bedingung des gemeinsamen Lebens mit der geselligen Natur zugleich dem Menschen verliehen, sie ist von göttlicher Art, aber natürlich und nothwendig. Und wenn sie auf verschiedene Art ausgeübt wird, so hängt das mit eben so natürlichen Ursachen zusammen; sie richtet sich nach den Umständen von Zeit und Sitte, nach der ausdrücklich oder schweigend gegebenen Zustimmung des Volkes. Aber für das übernatürliche religiöse Leben, um das es sich hier handelt, ist die Quelle der Macht keineswegs in der menschlichen Natur zu suchen. Die geoffenbarte Wahrheit nimmt ihren Ursprung nicht in der natürlichen Vernunft, die göttliche Kraft der Gnade entsteht nicht in dem menschlichen Willen. Diese Wahrheit erhellt den Verstand, diese Kraft reinigt und veredelt das Herz des Menschen; aber sie gehen nicht aus dem Innern des Menschen hervor, sie kommen ihm von Außen, von Gott in ganz bestimmter Weise zu. Die menschliche Natur ist der Gegenstand ihres Wirkens, aber nicht die sie hervorrufende Ursache. Wenn nun aber die geistige Macht berufen ist, gleichsam eine erneute menschliche Natur zu erschaffen, ihr Begriffe beizubringen, die sie allein niemals hätte erfassen können, ihr Tugenden zu lehren, welche die natürliche Kraft übersteigen, mit Einem Worte ein göttliches Leben in das natürliche zu legen; und wenn nun die religiöse Gemeinde das Resultat dieser neuen Schöpfung

[1]) Ministère des pasteurs, ch. II.

ist, enthält dann die Behauptung nicht einen Widerspruch: Diese religiöse Gemeinde habe früher bestanden als die Macht, welche sie in's Dasein rief? Ist aber die religiöse Gemeinde nicht früher als die sie erschaffende Macht dagewesen, so ist es von augenscheinlicher Klarheit, daß sie nicht die Urheberin der Macht ist, daß die Macht nicht von ihr ausgehen und nicht ihr angehören kann.

Stellen wir also die geistige Gemeinde nie gleich mit der politischen Gesellschaft. Nehmen wir für die Letztere das Princip der Volkssouveränität an, verweigern wir es der Erstern. Bleiben wir Franzosen des neunzehnten Jahrhunderts und treue Anhänger dieses großen Princips. Aber auf dem religiösen Gebiete wollen wir keine als die von Christus selbst eingesetzte Autorität anerkennen.

Der erste Beweisgrund für das System, welches die geistliche Macht der Gemeinde zulegt, ist also nur eine falsche, irrthümliche Analogie; die aufmerksame Prüfung des Wesens und der Beschaffenheit der geistigen Gemeinde zeigt, daß es unanwendbar ist auf die innere Leitung derselben.

Weil die rationellen Beweisgründe unzulänglich sind, hat man den Versuch gemacht, dieses Princip auf die Bibel und die Geschichte zu stützen. Begeben wir uns also auf dieses neue Gebiet.

4. Biblische und historische Beweise.

Zuerst behauptet man, Jesus Christus habe jeden Gläubigen in genaue, unmittelbare Verbindung mit Gott setzen wollen. Im alten Bunde, sagen sie, bestand zwischen Gott und den Menschen ein vermittelndes Priesterthum, das dem Menschen Gottes Gesetz bekannt machte, und im Namen der Menschheit den schuldigen Dienst der Verehrung Gott darbrachte. — Im neuen Bunde ist jede Vermittlung aufgehoben. Jesus Christus ist der alleinige Mittler, er wirkt in den Herzen, indem er ihnen Antheil an seinem göttlichen Priesterthume gibt. Die Salbung lehrt Allen Alles; das christliche Volk bildet ein königliches Priesterthum nach dem schönen Ausdrucke des Apostels Petrus. Jeder Christ ist also für sich selbst Priester und Lehrer.

Das ist das Wesentlichste der evangelischen Institution, heißt es. Was die Gestaltung anbelangt, welche die christliche Gemeinde bekommen soll, hat Christus keine Bestimmung getroffen. Diese Gestaltung wird sich allmälig, von selbst, je nach Zeiten und Sitten

bilden, denn alle guten Institutionen sind deren natürliches Produkt. Man spreche folglich nicht von einer unbeweglichen Verfassung der Kirche; Christus wollte keine solche.[1])

Dieses in unsern Tagen durch den berühmten Neander erneuerte System ist nichts desto weniger in thatsächlichem Widerspruche mit dem Buchstaben und dem Geiste des Evangeliums.

Es ist wahr, das Priesterthum ist allgemein, jeder Christ ist im buchstäblichen Sinne Priester, denn Jeder ist berufen, Gott das Opfer der Anbetung und des Lobes, das Opfer der Tugenden darzubringen, da Jeder sich unmittelbar mit Gott vereinigen soll.

Aber es ist ein sehr bedeutender Irrthum, aus dieser priesterlichen Hoheit, an der jeder Gläubige Theil hat, zu folgern, Christus habe kein öffentliches Priesterthum gestiftet, keine äußerliche Vermittlung gegeben, um die Menschen unter sich und mit Gott zu vereinigen und zu behaupten, er habe eine rein individuelle Religion gründen wollen. Gibt es im Evangelium etwas, das mehr in die Augen fällt, klarer und bedeutungsvoller dasteht, als die Einsetzung des Apostelamtes? — Der Erlöser beginnt sein Werk mit der Wahl von zwölf Aposteln. Während seines ganzen irdischen Lebens bemüht er sich, den Geist und das Gemüth dieser Apostel zu bilden, sie auf ihr erhabenes Amt vorzubereiten. Er beschließt seine Laufbahn, indem er ihnen die göttliche Sendung gibt, alle Völker zu lehren und zu taufen, d. h. ihnen die Wahrheit zu verkünden und sie mit Gott zu vereinigen. Diese Sendung kann nicht mit den Aposteln endigen, da sie bis an's Ende der Zeiten lehren und taufen sollen. Christus wollte also, daß sie Nachfolger hätten. — Folglich hat er eine lehrende Körperschaft eingesetzt, welche Träger und Erbe seiner Macht über die Seelen ist. Und angesichts dieser offenkundigen Thatsache wagt man zu sagen, Christus habe nur ein individuelles Priesterthum gegründet und jeden menschlichen Vermittler zwischen den Menschen und Gott bannen wollen!

Dieses individuelle Priesterthum wäre aber der Absicht selbst des Gottmenschen gerade entgegengesetzt. Er wollte eine heilige Gemeinschaft gründen unter den Menschen, um sie alsdann mit Gott zu vereinen, er wollte Alles einigen, Alles verbinden, Alles in der Einheit

---

[1]) Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion, 1. Band; Mosheim, Historia ecclesiastica, passim.

vollenden. Die Einheit ist das große Ziel seiner irdischen Sendung. Er erfleht sie als den Preis seines Opfers, er will, daß die Menschen Eins seien wie er Eins ist mit seinem Vater.[1])

Wenn nun jeder Mensch sich selbst genügt, sein eigener Lehrer und Priester ist, wenn er in sich selbst verschlossen, in seinem Innern die Wahrheit, die Tugend, Gott findet, so ist die religiöse Gemeinschaft unnöthig und die religiöse Einheit wird unmöglich; denn sie ist allen Zufälligkeiten des Irrthums von Seite der Vernunft, allen Launen des Willens ausgesetzt.

Eine Lehre aber, welche die Gemeinschaft nutzlos und die Einheit unmöglich macht, ist den Menschen und Gott, der aller Menschen Vater ist, feindlich gesinnt, und kann nicht von Gott ausgehen.

Ohne weitern Beweisgrund schließen wir folglich, daß der Gottmensch kein individuelles Priesterthum eingesetzt haben konnte. Wie? Jesus Christus hätte die erste Bedingung einer Gemeinschaft übersehen! Er hätte eine Gemeinde gestiftet, ohne ihr eine bestimmte Gewalt zu verleihen! Er hätte eine geistige und übernatürliche Gemeinschaft gewollt, die nur von einer Macht gebildet werden konnte, die älter ist als die Gemeinschaft selbst und er hätte vergessen, diese Macht einzusetzen! Welchen Begriff müßte man sich von der göttlichen Weisheit machen.

Die Lehre von dem individuellen Priesterthum entbehrt folglich einer festen Grundlage. Die Anhänger des Princips, daß die Souveränität der christlichen Gemeinde zustehe, bemühen sich, es auf andere biblische Argumente zu stützen.

Die anfängliche Verfassung der christlichen Gemeinde war eine rein demokratische, sagen sie. Sie wurde nach gemeinsamen Rathschlüssen regiert. Die Gemeinde war berechtigt, ihre Vorsteher zu wählen und einzusetzen; erhob sich eine Frage hinsichtlich der Lehre oder der Moral, dann wurde sie zu Rath gezogen und ihr Beschluß ward das höchste Gesetz.

Als Beweis für diese Art zu verfahren, gibt man die von der Christengemeinde vollzogene Wahl des heiligen Matthias und der sieben ersten Diakonen an, und den Antheil, welchen die Gemeinde an den Berathschlagungen und an den Satzungen des ersten in Jerusalem von den Aposteln gehaltenen Conciliums hatte.

Aus all diesen Thatsachen will man ableiten, daß, vermöge der

---

[1]) Joh. XVII, 21. 22. 23.

ursprünglichen Verfassung, die geistige Souveränität mit vollem Rechte der christlichen Gemeinde zukomme.

Geben wir, für den Augenblick alle Gründe für das von der ersten christlichen Gemeinde gegründete Wahlrecht zu, und zwar so ausgedehnt, als man es wünscht, es wird dennoch Nichts zu Gunsten des aufgestellten Streitsatzes sprechen.

In der That, sind denn die erwählten Personen, durch die bloße Thatsache der Wahl, schon zu Ausspendern des göttlichen Wortes und der Sakramente eingesetzt? Besitzen sie, vermöge der bloßen Wahl, schon die geistigen Vollmachten? Das ist die eigentliche Frage.

Nun ist aber in der Apostelgeschichte, worauf man sich beruft, in deutlichster Weise gesagt, daß die sieben ersten Diakonen, nach der Wahl, vor die Apostel geführt wurden und diese, nachdem sie gebetet hatten, legten ihnen die Hände auf.[1]) Wir finden noch andere Beispiele von apostolischer Händeauflegung, an die wir nicht zu erinnern brauchen. Die Wahl des heiligen Matthias konnte keine Ausnahme in der allgemeinen Vorschrift sein.

Die Auflegung der Hände, die Weihe folglich, von Jenen vorgenommen, die von Christus selbst die geistigen Vollmachten empfangen hatten, das ist die wahre Quelle des Priesteramtes.

Die Wahl bestimmt Denjenigen, der die Weihe erhalten soll, und dieses Einverständniß zwischen der Gemeinde und ihren Vorstehern wird ein schönes Vorbild für alle Zukunft bleiben.

Die Gewalt aber kömmt von der Salbung und der Weihe. Es ist weder im Neuen Testamente noch in der Apostelgeschichte ein einziges Beispiel zu finden, daß von der bloßen Wahl die Einsetzung der geistigen Gewalt abhängt.

Ueberdieß war das Wahlrecht nicht so mit der Gemeinde verknüpft, daß die Apostel darauf verzichtet hätten, nach Umständen allein und unmittelbar Vorsteher zu ernennen. Paulus befiehlt seinen Schülern Timotheus und Titus, in den Städten Priester einzusetzen, selbst die Betreffenden zu Vorstehern zu wählen und sie durch Auflegung der Hände zu weihen. „Ich habe Euch in Creta zurückge„lassen, auf daß ihr ordnen möget, was mangelhaft war und Aelteste „in jeder Stadt anstellet nach der Lehre, die ihr von mir empfangen „habt.“[2])

---

[1]) Apostelgeschichte VI, 6.

[2]) Tit. I, 5. 6.

Wir sehen auch, daß die Apostel Gemeinden stifteten und deren Einrichtung bestimmen, daß sie die Gläubigen unterrichten und zurechtweisen, daß sie alle Verrichtungen der geistigen Gewalt auf sich nehmen und in der Ausübung dieser Pflichten ganz frei und unabhängig vom christlichen Volke stellen. Ueberall und immer fordern sie von demselben einen heiligen, kindlichen Gehorsam und niemals stellen sie ihre göttliche Autorität demselben zur Verfügung.[1])

Die Gegenwart der Gläubigen bei der ersten allgemeinen Christenversammlung bekundet, daß die göttliche Weisheit in der geistlichen Regierung den Vorsitz hatte. Aber man kann unmöglich von der Gegenwart der Gläubigen auf die Souveränität der Menge schließen. Um sich davon zu überzeugen, lese man nur das fünfzehnte Kapitel der Apostelgeschichte. Die Satzungen des ersten Conciliums werden im Namen der Apostel und der Priester gegeben und dem Gehorsame aller Gläubigen dargestellt. Durch diese Thatsache allein fällt jede Souveränität der Menge weg. Und wer immer diese mit den Aposteln verbundenen Priester waren, Niemand wird es ohne Zweifel wagen, ihnen eine mit den Aposteln gleichbedeutende Autorität beizulegen.

5. Rationalistisches System.

Der Protestantismus hatte dem Rationalismus den Weg gebahnt, und dieser ging in der Verneinung viel weiter als sein Vorläufer. Der Protestantismus hat den göttlichen, übernatürlichen Ursprung der geistigen Gewalt nicht geläugnet; er begnügte sich damit, dieser Gewalt eine andere Stelle anzuweisen, sie auf die christliche Gemeinde überzutragen.

Für den Rationalismus gibt es keine Offenbarung, kein übernatürliches Gesetz; der Mensch steht seinen natürlichen Fähigkeiten allein gegenüber. Die geistige Gewalt, das Priesterthum ist also für ihn nur ein natürliches Amt, die einfache Entwicklung der menschlichen Kräfte. Jeder Mensch, sobald er sich mit Gott vereinigt, ist Priester; dieses Priesterthum liegt im Wesen der menschlichen Natur und besteht durch die bloße Thatsache seiner Schöpfung. Da aber der Mensch nothwendig der Gesellschaft beigeordnet ist, geht aus dem individuellen Priesterthum das öffentliche Priesterthum hervor, und

---

[1]) Siehe die Briefe des heiligen Paulus.

diese sociale Einrichtung steht wie alle übrigen, in vollständiger Abhängigkeit von der Gesellschaft, welche immer das Recht behält, das Priesterthum nach ihren Interessen und ihren Bedürfnissen umzugestalten.

Führen wir einen Schriftsteller an, welcher, nachdem er die Hälfte eines schönen Lebens der Vertheidigung der Kirche gewidmet hatte, später zum Apostel des Rationalismus ward.

„Die Gemeinde wählt unter ihren Gliedern, wen sie am Tauglichsten erachtet, im Namen Aller und zum Wohle Aller, um die „hohen Pflichten des Priesterthums zu erfüllen, und diese Institution, welche die Gemeinde in ihren erhabensten Angelegenheiten „ordnet, geht aus ihr selbst hervor, ist so natürlich wie sie selbst.... „Das individuelle, der Natur selbst innewohnende Priesterthum besteht „unveränderlich; Keiner kann den Menschen desselben berauben, er „selbst kann sich dessen nicht entkleiden; denn das hieße sich der Pflicht „entledigen, welche in den ewigen Nothwendigkeiten des Seins wurzelt. Nicht so verhält es sich mit dem öffentlichen Priesterthum, „das nur ein sociales Amt ist und wie jedes andere Amt auferlegt „wird. Folglich ist es stets von dem Willen Desjenigen abhängig, „der es auferlegt .... Aber wenn das öffentliche Priesterthum von „der Gemeinde ausgeht und von ihr errichtet wird, ist es deßhalb „weniger ehrwürdig, weniger erhaben, minder göttlich? Hütet euch, „das zu glauben. Es kommt von Gott durch die Gemeinde, welche „es nur zu bestimmen, ihm seine äußere Gestalt zu geben, es ihren „Bedürfnissen anzumessen hat. Es führt in ihr das individuelle „Priesterthum auf seine Einheit zurück, es umfaßt dasselbe nach „Außen. Das individuelle Priesterthum geht aber unmittelbar von „Gott aus, folglich ist es göttlich, wie er, und wie er zugleich von „göttlicher und natürlicher Institution; denn seinem Wesen nach ist „es der menschlichen Natur innewohnend, und seinem Ursprunge nach „fällt es mit dem Schöpfungsakt selbst zusammen."[1])

Dieses System von dem Ursprunge und den Grenzen der geistigen Gewalt oder des Priesterthumes ist nur eine Folgerung von dem Läugnen des übernatürlichen Gesetzes, worin der Rationalismus besteht, und hat also keinen andern Werth als diese Verneinung selbst. Hat der Rationalismus die Beweisgründe der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums vernichtet? Lammenais besonders, hat er

---

[1]) M. de Lamennais, de la religion, p. 123 et suiv.

die Beweisführung gestürzt, welche er selbst so oft mit unvergleichlicher Kraft und Beredsamkeit aufstellte? Gestützt auf die ewige Wahrheit des Christenthums, sind wir stets berechtigt zu sagen: das christliche Priesterthum hat einen übernatürlichen Ursprung und ein göttliches Wesen; es gehört nicht zur menschlichen Natur, wie deren natürliche Entwicklung, und folglich hängt es nicht von der bürgerlichen Gesellschaft ab.

Noch eine letzte Bemerkung. Der Rationalismus, der so oft das Princip der Gewissensfreiheit und der Trennung von geistlicher und weltlicher Macht aufstellte, wird hier an sich selbst zum Lügner. Indem er der Gesellschaft das Recht zuerkennt, dem Gewissen zu befehlen und die Religion zu bestimmen, höhnt er die heiligsten Grundsätze der modernen Freiheit. Die Ausübung einer geistigen Autokratie von Seite des Volkes würde zu den gewaltsamsten, ungerechtesten Maßregeln führen. Aber selbst angenommen, man würde nur den Weg der sanften Ueberredung und Milde einschlagen, das bloße Anrecht auf die unermeßliche Gewalt, welche man hier der Gesellschaft zugestehen würde, wäre eine Beschimpfung, eine Kriegserklärung für jeden unabhängigen Glauben, folglich die Vernichtung aller Gewissensfreiheit.

Der theologische Rationalismus stürzt das Christenthum, indem er der christlichen Gemeinde die geistige Souveränität beilegt. Der philosophische vernichtet alle geistige Freiheit, indem er der bürgerlichen und politischen Gesellschaft das Priesterthum zugesteht.

Diese traurigen Folgen beweisen an und für sich den Irrthum beider hier geschilderten Systeme.

Viertes Kapitel.

Ursprung und Gliederung der geistlichen Macht. — Das Apostolat. — Die kirchliche Hierarchie und ihre drei Abstufungen.

Inhalt. — 1. Der neueste Stand der protestantischen Wissenschaft über die Verfassung der Kirche in den ersten Jahrhunderten. — 2. Das Apostolat. — 3. Ursprung und Wesen der kirchlichen Hierarchie nach der heiligen Schrift. — 4. Beweisangaben aus der Tradition und der Geschichte.

Bereits haben wir mit einem flüchtigen Blick den wahren Ursprung und das eigentliche Wesen des christlichen Priesterthums überschaut.

In diesem Kapitel möchten wir die Lehrsätze, welche wir bereits dem Rationalismus und dem Protestantismus entgegenstellten, auf noch umfangreichere Beweise stützen.

Das katholische Priesterthum ist seinem Wesen nach in drei Abstufungen getheilt, welche die geistliche Hierarchie bilden: Bischöfe, Priester und Diakonen. Ist diese Hierarchie aber wirklich apostolischen und göttlichen Ursprunges? Finden wir sie schon in den ersten Zeiten des Christenthumes?

1. Der neueste Stand der protestantischen Wissenschaft über die Verfassung der Kirche in den ersten Jahrhunderten.

Vor Allem scheint es uns aber von wesentlichem Interesse, die gelehrtesten und neuesten Resultate des Protestantismus über diese historische Thatsache anzuführen. Wir haben bereits das protestantische System vom allgemeinen Priesterthum und der kirchlichen Demokratie, als seiner nöthigen Folgerung, erörtert. Aber dieses System von reiner, absoluter Demokratie, welches, nach den berühmtesten Protestanten, die ursprüngliche Verfassung der christlichen Kirche war, wie lange hat es, nach den Angaben der protestantischen Gelehrten selbst, gedauert?

Hören wir zuerst, was Mosheim, der gelehrteste protestantische Historiker des vorigen Jahrhunderts, nach seiner Anschauungsweise von diesem System sagt:

„Das versammelte Volk wählte sich seine Vorsteher und seine

Lehrer, oder nahm sie frei, nach eigener Zustimmung, nach Empfehlung von Andern an. Das Volk war es, das die von den Vorstehern aufgestellten Gesetze verwarf oder bestätigte; das Volk excommunicirte diejenigen Glieder, welche durch ihre schlechte Aufführung die Kirche entehrten und gab den Büßern die verlornen Vorrechte zurück; das Volk entschied in Streitfragen, prüfte und beendigte die Zwiste, welche unter den Aeltesten und an den Diakonen vorkamen, mit Einem Worte, es übte jene Gewalt aus, die den mit der Souveränität Betrauten zusteht." [1])

So schildert Mosheim die kirchliche Verfassung, wie sie aus dem Geiste des Evangeliums selbst hervorgeht, wie sie der göttliche Stifter gegeben und die Apostel als Richtschnur genommen hatten. Diese göttliche Verfassung sollte, dünkt uns, so lange dauern, als das Christenthum selbst. Die Ehrfurcht der ersten Christen für alle Vorschriften des Erlösers sichert ihr wenigstens eine gewisse Dauer und wir fänden sie gewiß unverändert im zweiten Jahrhundert?

Was sagt die protestantische Wissenschaft dazu? Kann sie den Fortbestand dieser reinen, absoluten Demokratie im vierten und dritten, selbst im zweiten Jahrhundert beweisen? Sammeln wir aufmerksam die bedeutungsschweren Geständnisse, welche die Kraft der Wahrheit den gelehrtesten Protestanten entlockt hat. Mosheim selbst und die Gelehrtesten seines Glaubens aus den letzten Jahrhunderten mußten bekennen, die Verfassung der Kirche habe schon in Mitte des zweiten Jahrhunderts eine wesentliche, gründliche Umwälzung erlitten. Sie schildern diese Veränderung ungefähr in diesen Worten: „Von „der Mitte des zweiten Jahrhunderts an bildete der Klerus eine „für sich bestehende, von den Laien getrennte Körperschaft. Die „Hierarchie war aus drei Abtheilungen zusammengesetzt: Bischöfe, „Priester, Diakonen. Die Bischöfe behaupteten, von Christus die „Gewalt empfangen zu haben, die geistliche Gemeinde zu regieren „und ihr in Hinsicht des Glaubens und der Moral verpflichtende „Vorschriften zu geben. Diese Bischöfe waren unter sich nicht vollkommen gleichgestellt, da an der Spitze der bischöflichen Körperschaft „Metropoliten standen, die gewisse Vorrechte hatten." [2])

Die nämlichen Thatsachen wurden in unserer Zeit von protestan-

---

[1]) Mosheim, l. c. I, 102.

[2]) Ibid. I, 102 ff. Blondel, cité par Duguet, Conférences ecclésiastiques, t. I. p. 38.

tischen Gelehrten bestätigt, die noch berühmter sind als Mosheim und Blondel. Neander lehrt in seiner Kirchengeschichte, unmittelbar nach den apostolischen Zeiten habe in der Verfassung der Kirche eine Umwandlung stattgefunden, gleichbedeutend mit der von Mosheim oben geschilderten.[1]) Die nämlichen Zugeständnisse macht Bauer und seine Schule.[2]) Gibbon war ein Vorläufer dieser Gelehrten, als er ohne Umschweif erklärte, „kein wissenschaftlich unterrichteter „Mensch könne gegen die historische Thatsache auftreten, daß schon „in dem Zeitraume der ersten vier Jahrhunderte der Kirche die „katholischen Principien in der Theorie sowohl als im praktischen „Leben anerkannt waren.“[3])

Wir können folglich wohl behaupten, daß die befugteste protestantische Wissenschaft selbst bestätigt, gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts seien die Principien der gegenwärtigen Verfassung der katholischen Kirche schon vorhanden gewesen. Aber diese angenommenen Neuerungen hätten sich nur auf den Trümmern der göttlichen und apostolischen Institution aufbauen können. Die demokratische Kirche der Apostel wäre eine bischöfliche Aristokratie geworden, wo man schon das monarchische Princip im Dämmerlichte wahrgenommen hätte. Die Rechte des christlichen Volkes wären von seinen Führern usurpirt worden. Fast noch im Beginne wäre also die Kirche sich selbst untreu geworden und hätte vereitelt, daß das Werk ihres göttlichen Stifters wenigstens hundert Jahre lang in seiner ursprünglichen Reinheit bestehen konnte!

Sind das nicht seltsame Schlüsse, recht geeignet, sowohl die gesunde Vernunft als den Glauben irre zu führen? Wem könnte man vorspiegeln, die ersten Christen, so voll Ehrfurcht gegen die Apostel, so voll Liebe für Christus und bereit, mit ihrem Blute für den Glauben zu zeugen, hätten, ohne die göttliche Stiftung ihres Meisters zu vertheidigen, einen Umsturz zugelassen, welcher das eigentliche Wesen dieser Stiftung veränderte, weil er die Gewalt, zu regieren, verlegte? Wem kann man vorspiegeln, der Widerspruch, den diese gotteslästerlichen Neuerungen nothwendig hervorgerufen

---

[1]) Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche, erster Band, Seite 306—324.

[2]) Bauer, die Ignatianischen Briefe und ihr neuester Critiker; Hilgenfeld, die Apostolischen Väter.

[3]) Gibbon, Memoiren, t. I. chap. I.

hätten, müßte seine Spuren nicht der Geschichte aufgedrückt haben! Man müsse bis in's vierte Jahrhundert zurückgehen, um bei dem Priester Aerius die ersten Einwendungen zu finden? Wie zerbrechlich wäre demnach das göttliche Werk gewesen, weil es sich in seiner ursprünglichen Aechtheit kaum hundert Jahre lang erhalten konnte!

Auf welcher Grundlage ruhen denn diese Resultate der protestantischen Gelehrsamkeit?

Sie sind doch der gesunden Vernunft entgegengesetzt, ein Schimpf für den christlichen Glauben?

Auf der Hypothese eines allgemeinen Priesterthums, das aber augenscheinlich der evangelischen Institution widerspricht; auf willkührlichen Deutungen der heiligen Schrift, auf Wahrscheinlichkeiten. Hören wir Mosheim:

„Das Volk," sagt er, „hatte wahrscheinlich alle Autorität, denn „die Apostel haben durch ihre Verfahrungsweise gezeigt, daß in keiner „wichtigen Angelegenheit entschieden werden sollte ohne die Zustim„mung der Versammlung." [1])

Also ist es Wahrheit, daß dieses ganze System, nach den Aussagen der Stifter selbst, auf Wahrscheinlichkeiten beruht: Wir wissen, was von der in den ersten Christenversammlungen ausgeübten Gewalt zu denken ist.

Die direkte Forschung nach dem Ursprunge der geistlichen Hierarchie wird uns noch besser über die Gültigkeit dieser von der protestantischen Wissenschaft zuletzt aufgestellten Resultate unterrichten.

2. Das Apostolat.

Wenn man die große evangelische Thatsache der Apostel-Einsetzung durchforscht, so glaubt man darin eine bewunderungswürdige Eintheilung, eine allmälige Einweihung wahrzunehmen, als habe der Gottmensch stufenweise seine Apostel zur Weihe befördert; und das entspricht vollkommen den drei Abstufungen der geistlichen Hierarchie. Der göttliche Meister erhebt seine Apostel nur von Stufe zu Stufe zur obersten Vollmacht seines Priesterthums. Folgen wir den Absichten des Erlösers mit der Aufmerksamkeit, die sie verdienen.

Unter seinen zahlreichen Jüngern wählt der Heiland zwölf, die er von den Andern unterscheidet und trennt und auf ganz besondere

---

[1]) l. c. I, 102.

Weise an seine göttliche Person bindet. Diese Zwölf erfüllen bei dem Gottmenschen ein Amt, welches die größte Aehnlichkeit mit dem Amte hat, welches später die Diakonen an der Seite der Bischöfe ausüben. Als treuergebene Diener wachen sie über ihren geliebten Meister, besorgen die zeitlichen Angelegenheiten dieser ersten Gemeinde und gehen dem Heilande voraus, um die Herzen der Menschen für den göttlichen Eindruck seiner Lehre zu bereiten. So vergehen drei Jahre. Zu der innigsten Gemeinschaft mit ihrem Meister zugelassen, sind diese Zwölf Augenzeugen seiner Handlungen und seines Lebens, und sammeln alle Worte der Erleuchtung, der Gnade und des Heiles, welche sein göttlicher Mund spricht.

Die Stunde zu dem Opfer, auf das Himmel und Erde warteten, hatte geschlagen. Am Vorabende dieses großen Tages erhebt der Gottmensch seine Jünger auf eine höhere Stufe der geistlichen Hierarchie. Bisher hatten sie die Verrichtungen von Diakonen vollzogen, nunmehr werden sie Priester. Das Opfer des neuen Bundes ist eingesetzt und sie haben den Befehl erhalten, dieses Opfer auf Erden zu einem immerwährenden zu machen. „Dieß ist mein Leib . . . . dieß ist mein Blut . . . . thut dieß zu meinem Andenken!“

Noch hatten die Zwölf aber die Fülle der geistlichen Vollmachten nicht empfangen, sie waren noch nicht oberste Priester. Als der Heiland im Begriffe war, die Erde zu verlassen, übergab er ihnen diese letzte Vollmacht. „Ich sende euch wie mich mein Vater gesandt „hat . . . . empfanget den heiligen Geist. Denen ihr die Sünden „vergebet, denen sind sie vergeben, denen ihr sie behaltet, denen sind „sie behalten . . . . Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und „auf Erden, geht also, lehret alle Völker und taufet sie . . . . und „ich bin bei euch bis an's Ende der Welt.“

Jetzt also sind die Apostel im Besitze der vollen Macht des Herrn, seine Stellvertreter, welche das von ihm begonnene Werk fortsetzen sollen, und seiner göttlichen Hülfe, seines steten Mitwirkens versichert sind. Diese apostolische Institution soll bis an's Ende der Zeiten dauern, es ist also nöthig, daß sie sich fortpflanze, daß die Apostel Nachfolger haben. Die Absicht des Herrn kann in dieser Beziehung nicht zweifelhaft sein, und die Apostel haben den Gedanken ihres Meisters richtig aufgefaßt, weil eine ihrer ersten Angelegenheiten, nachdem er sie verlassen hatte, war, durch die Wahl des Apostels Matthias die Zahl der Zwölf zu ergänzen. In dem Ur-

sprunge des Apostolats sehen wir folglich nur Göttliches und von den Menschen Unabhängiges. Die weitere Frage ist, wie diese Gewalt ausgeübt und wie sie übertragen wurde.

Unter welcher Benennung, mit welchem Range bekleidet, treten die Apostel vor ihr Jahrhundert und vor die Welt? „Wir sind," sagen sie, „die Statthalter Christi . . .[1]) So erachte Jeder denn uns als Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes."[2])

Man sieht, sie erlauben nicht, daß der Ursprung und die Erhabenheit ihres Amtes verkannt werden. Was verlangen sie von diesen Menschen, welche sie als himmlische Sendboten ansehen? Ehrfurcht und Gehorsam. „Gehorchet euren Vorgesetzten und seid „ihnen unterthan."[3])

Nachdem sie Allen einen so hohen Begriff von ihrer Sendung beigebracht hatten, konnten sie ihre Amtspflichten nur mit souveräner Autorität ausüben. Sie lehren, entscheiden über Streitfragen, geben Gesetze, ordnen alle Angelegenheiten der ersten Gemeinde, befehlen, drohen, strafen, und in Ausübung ihrer Gewalt warten sie nicht bis die Zustimmung der Gläubigen ihr Verfahren in der Verwaltung und Leitung der Gemeinde begutachtet hat. Auf jeder Seite in den Briefen der Apostel finden wir Belege für diese apostolische Macht. Es ist unbezweifelt wahr, daß Petrus vor den versammelten Gläubigen Rechenschaft über sein Benehmen ablegt; es ist wahr, daß das christliche Volk zu den ersten allgemeinen Versammlungen der sich bildenden Gemeinde zusammenberufen wird. Aber man kann, wie wir schon sagten, in diesen Thatsachen nur eine bewunderswerthe Mäßigung der Autorität und der Freiheit, eine weise Herablassung sehen. Wer kann glauben, daß die Apostel in die Hände des christlichen Volkes, dessen Stammväter sie sind, die göttliche Gewalt niederlegen wollten, über die sie, wie wir bemerkten, mit heiliger Eifersucht wachten und die sie von Allen anerkannt und geachtet wissen wollten? Die vom Concilium zu Jerusalem Abgeordneten befahlen den Gemeinden, genau alle von den Aposteln und den Priestern erlassenen Anordnungen zu beobachten.[4])

So stund es um die Ausübung der apostolischen Gewalt. Die

---

[1]) Pro Christo legatione fungimur. II. Cor. V, 20.

[2]) Sic nos existimet homo ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei. I. Cor. IV, 1.

[3]) Obedite praepositis vestris et subjacete eis. Hebr. XIII, 17.

[4]) Apostelgeschichte XV, 41.

Apostel mußten nothwendig Mitarbeiter und Nachfolger haben, und jetzt entsteht die Frage: wie wurde die apostolische Gewalt mitgetheilt und übertragen?

3. Ursprung und Wesen der kirchlichen Hierarchie.

Wir sagen, daß die Apostel Bischöfe, Priester und Diakonen geschaffen haben, d. h. daß sie, kraft der von ihrem göttlichen Meister ihnen verliehenen Macht, die Hierarchie der Kirche gegründet und ihre Verfassung festgestellt haben. Der Ursprung des Diakonats ist zu bekannt, als daß wir uns dabei aufhalten sollten.

Wir finden das Entstehen dieser Institution im sechsten Kapitel der Apostelgeschichte, und bereits im vorhergehenden Kapitel haben wir bemerkt, daß nicht die Volkswahl das Diakonat in's Leben rief, sondern die Händeauflegung der Apostel, d. h. die Uebertragung eines Theiles der Gewalt, deren Träger sie waren und die sie von ihrem göttlichen Meister empfangen hatten.

Die Apostel begnügten sich nicht damit, untergeordnete Priester zu bilden, sie schufen auch andere Apostel, mit aller geistigen Gewalt bekleidete Bischöfe. Paulus erzählt uns selbst, daß er seinen Jünger Timotheus zum ersten Bischofe von Ephesus ernannt habe: „Ich „habe dich gebeten, in Ephesus zu bleiben[1]) . . ."

Wie wurde Timotheus zum Bischofe eingesetzt? Durch die Auflegung der Hände: „Versäume nicht die Gnadengabe, die in dir „ist, die dir gegeben ward der Weissagung nach, mit Handauflegung „der Aeltesten." [2])

Welche Pflichten hatte Timotheus? Er war beauftragt, für die Verkündigung der Lehre, für die Ausspendung der Sakramente, für die Ordnung in der Gemeinde Sorge zu tragen; das geht aus den ihm für alle diese Fälle von Paulus gegebenen Rathschlägen hervor. Timotheus hatte die Aufsicht über alle Vorsteher der Kirche. Ihm kam es zu, die treuen und eifrigen Priester zu belohnen und über die Anklagen zu urtheilen, die gegen Andere vorgebracht wurden: „Priester, welche gut vorstehen, sind zweifacher Ehre werth . . . . „Wider einen Priester nimm keine Klage an, es sei denn auf Zweier

---

[1]) Sicut rogavi te ut remaneres Ephesi. 1. Tim. I, 3.

[2]) Noli negligere gratiam quae in te est, quae data est tibi per prophetiam, cum impositione manuum presbyterii. Ibidem IV, 14.

„oder Dreier Zeugniß . . .“ [1]) Timotheus lag auch die Priesterweihe ob; der Apostel ermahnt ihn, mit der größten Sorgfalt, mit äußerster Genauigkeit an dieses folgenschwere Amt zu schreiten: „Sei nicht „eilig, Jemanden die Hände aufzulegen und mache dich nicht theil„haftig fremder Sünden.“ [2]) — Der Brief an Titus lehrt uns, dieser Jünger sei auf der Insel Creta, was Timotheus in Ephesus war; ihm stand die Sorge für Hirten und Heerde zu, an ihm war es, die Priesterweihe vorzunehmen: „Darum ließ ich dich in Creta „zurück, daß du, was übrig war, ordnen möchtest und in Städten „Aelteste anstellen, wie ich dich geheißen habe.“ [3])

Ohne andere Quellen zu suchen, finden wir also im neuen Testamente schlagende Beweise, daß die Apostel die Bischofswürde mit allen geistlichen Vollmachten einsetzten, mit der für die geistige Gemeinde nöthigen dreifachen Gewalt: der Gewalt des Lehramtes, der Verwaltung und der Weihe, Timotheus und Titus waren folglich in der That Bischöfe, es unterliegt keinem Zweifel.

Aber zwischen Bischof und Diakon, deren Ursprung wir soeben kennen lernten, war da nicht eine Mittelstufe? Gab es nicht das Amt des Priesters, der sich in manche Pflicht des Bischofs theilte, ohne wie er alle geistlichen Vollmachten zu besitzen? War nicht der Priester ein Nachfolger der Jünger, welchen der Heiland selbst ihre Stelle nach den Aposteln angewiesen hatte? Von dieser zweiten Rangstufe des Vorsteheramtes finden wir schon eine Andeutung in den Worten Paulus an Timotheus, als der Apostel ihm das Recht ertheilt, seine apostolischen Mitarbeiter zu belohnen oder zu bestrafen. Erwägen wir diese so wichtigen Worte: „Priester, welche „gut vorstehen, sind zweifacher Ehre werth . . .“

Sie waren also Vorsteher und sie konnten nur dem Gottesdienste und der Gemeinde der Gläubigen vorstehen. Folglich waren sie mit einer ansehnlichen geistigen Gewalt bekleidet.

Unter diesen Vorstehern des göttlichen Dienstes und der Gemeinde waren Einige besonders mit dem Amte zu lehren und zu

---

[1]) Qui bene praesunt presbyteri, duplici honore digni habeantur . . . Adversus presbyterum accusationem noli recipere, nisi sub duobus aut tribus testibus. I. Tim. V, 17. 19.

[2]) Manus cito nemini imposueris, neque communicaveris peccatis alienis. Ibidem V, 22.

[3]) Hujus rei gratia reliqui te Cretae, ut ea quae desunt corrigas, et constituas per civitates presbyteros, sicut et ego disposui tibi. Tit. I, 5.

reden betraut; und der heilige Paulus verlangt für diese Verkünder des göttlichen Wortes ganz besondere Ehrfurcht. „Ehret insonderheit die, welche arbeiten im Worte und in der Lehre.“ [1])

Aber es gab auch Solche, die rechtmäßig sich von diesem Amte fern hielten und ihre Autorität als Vorsteher auf andere Verrichtungen anwendeten. — Der hier vom Apostel gemachte Unterschied beweist augenscheinlich, daß von den apostolischen Zeiten an schon eine andere Rangstufe als die der Bischöfe und der Diakonen bestanden habe. Das Lehramt war in der That eine der wesentlichsten Pflichten der Bischofswürde, und kein Bischof konnte damals von dieser Pflicht entbunden werden. Priester, Vorsteher des Gottesdienstes, welche gemäß ihrer Verrichtungen nicht verpflichtet waren, das Wort Gottes verkünden, sondern diese Sorge Andern überlassen konnten, waren keine Bischöfe. Sie waren auch nicht Diakonen, weil sie dem Gottesdienste und der Gemeinde vorstanden. Also bildeten sie eine gesonderte Abtheilung, eine vermittelnde Körperschaft, sie standen um eine Stufe niedriger als die Bischöfe und höher als die Diakonen, sie waren Priester (Presbyter). Der Bischof hatte, wie wir gesehen, das Recht, Urtheile zu fällen, und die Priester, welche einen Theil seiner Amtspflichten übernommen hatten, zu belohnen und zu bestrafen. Abermals ein Beweis, daß sie ihm untergeordnet waren.

Kraft der ihm zukommenden apostolischen Obergewalt hätte der Apostel dem Timotheus eine Jurisdiction über andere Bischöfe verleihen, ihn zum Primas ernennen können. Aus dem Obengesagten geht aber hervor, daß die Hypothese nicht anwendbar ist und ganz ferne liegt. Die Vorsteher, welche Timotheus berechtigt ist, zu richten, waren keine Bischöfe, weil sie nicht zu einer der wesentlichsten Obliegenheiten des bischöflichen Amtes verbunden waren.

Aus dem Vorhergehenden schließen wir, wie uns dünkt, mit sichtlicher Gewißheit, daß, obwohl der Ausdruck Bischof und Priester manchmal ohne Unterscheidung von kirchlichen Schriftstellern angewendet wird, nichts desto weniger der Charakter und die Funktionen der beiden Abtheilungen im Vorsteheramte unterschieden und getrennt sind. [2])

---

[1]) Maxime qui laborant in verbo et doctrina. I. Tim. V, 17. 18.

[2]) Ueber diese so viel bestrittene Frage sehe man: Tournely, De episcopatu, articulus primus und über den Ursprung der Hierarchie: Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung.

So finden wir denn schon zur apostolischen Zeit die drei Stufen der geistlichen Hierarchie: den Bischof mit der obersten Gewalt; den Priester als Mitarbeiter des Bischofs; den Diakon, der besonders für die zeitlichen Angelegenheiten der christlichen Gemeinde Sorge zu tragen hatte. Diese drei Abstufungen, diese Vollmachten kamen von den Aposteln selbst durch eine besondere Weihe, die Auflegung der Hände. In ihren Zugeständnissen und Ertheilungen dieser göttlichen Vollmachten handelten die Apostel nur im Auftrag ihres göttlichen Meisters.

Bestätigen aber Geschichte und Tradition die hier angeführten Thatsachen?

4. Beweisangaben aus der Tradition und der Geschichte.

Wir haben gesagt, daß die Apostel Bischöfe einsetzten und ihnen durch die Ordination jene Gewalt mittheilten, die sie selbst besaßen. Für diese Thatsache gibt es zahlreiche Zeugen. Wir führen zuerst den heiligen Irenäus an, einen Schüler des heiligen Polycarpus, der vom Apostel Johannes selbst als Bischof von Smyrna eingesetzt worden war, und nach ihm berufen wir uns auf Tertullian, welcher den apostolischen Zeiten so nahe steht.

Diese Schriftsteller haben uns ein Verzeichniß der Bischöfe von den bedeutendsten Bisthümern hinterlassen, das in ununterbrochener Reihenfolge bis an die Apostel reicht, von welchen der Erste dieser Reihenfolge erwählt und geweiht worden war.

„Wir müssen uns Derer erinnern," sagt der Bischof von Lyon, „die von den Aposteln zu Bischöfen der Gemeinden eingesetzt wurden, wer ihre Nachfolger in diesem Amte waren bis auf unsere Zeiten... Da es aber zu weitläufig wäre, hier die Namen Aller anzuführen, die der Reihe nach jeder dieser Gemeinden vorstanden, reicht es hin, wenn wir die Namen Derjenigen aufzählen, welche nach einander die Leitung jener Gemeinde übernahmen, welche die größte, die älteste und die berühmteste ist, die in Rom von den glorreichen Aposteln Petrus und Paulus gestiftet ward; ihr wurde von den Aposteln selbst der kostbare Schatz der Tradition und der allen Völkern gepredigten Glaubenslehre anvertraut .... Nachdem die Apostel diese Kirche zu Rom gegründet hatten, übergaben sie die Verwaltung derselben dem Linus, den sie als Bischof einsetzten. Sein Nachfolger war Anacletus; nach diesem wurde Clemens zum

Bischof ernannt . . . . Dieses Verzeichniß geht bis zu Eleutherius, „der Zwölfte, welcher seit den Aposteln mit der Bischofswürde beklei- „det wurde," sagt der heilige Irenäus.[1])

Tertullian ist eben so bestimmt und klar wie der heilige Irenäus: „Zuerst gründeten die Apostel Gemeinden in Judäa; später, als sie in der ganzen Welt zerstreut waren, verkündeten sie allen Völkern den nämlichen Glauben und die nämliche Lehre und gründeten Gemeinden in den Städten . . . . Geht die apostolischen Kirchen durch, wo noch jetzt, an demselben Orte die apostolischen Bischofssitze bestehen . . . . In der Nähe von Achaia findet ihr Corinth; in Macedonien Philippos und Thessalonika; wandert ihr nach Asien hinüber, so ist es Ephesus; seid ihr an der Grenze von Italien, dann habt ihr Rom, an dessen Autorität wir uns auch wenden . . . . ."[2])

Obwohl Tertullian die ersten von den Aposteln eingesetzten Bischöfe nicht nennt, läßt das Zeugniß des heiligen Irenäus nicht den geringsten Zweifel an die Wirklichkeit dieser Institution aufkommen.

Die Verzeichnisse des Eusebius sind ebenso berühmt wie die des heiligen Irenäus und Tertullian. Außerdem haben wir noch die ausdrücklichsten Zeugnisse von den ältesten kirchlichen Schriftstellern. Der heilige Clemens von Rom, ein Schüler des heiligen Petrus und sein Nachfolger, sagt in seinem Briefe an die Corinther: „Christus ist von Gott gesandt worden, die Apostel von Christus . . . . Während die Apostel lehrten und Gottes Wort verkündeten, setzten sie Bischöfe und Diakonen zur Leitung der von ihnen gegründeten Kirchen ein."[3])

Einige Jahre nach dem Papste Clemens liefert Clemens von Alexandrien ein eben so klares Zeugniß: „Als Johannes, nach dem Tode des Tyrannen, von Pathmos nach Ephesus zurückgekehrt war, begab er sich in die entferntesten Provinzen Asiens, um dort Bischöfe einzusetzen, um Gemeinden zu bilden und zu ordnen, um eine von den andern Gläubigen getrennte Körperschaft von Priestern aufzustellen, nach Eingebung des heiligen Geistes."[4])

---

[1]) Irenaei Opera: adversus haereses, lib. III, cap. III.
[2]) Tertulliani Opera: Praescript., cap. XX, cap. XXXVI.
[3]) Clementis Epist. ad Corinth. I, cap. XLII.
[4]) Clemens Alexand., lib. Quis dives salvetur, cap. XLII.

Das Episcopat ist von den Aposteln eingesetzt worden, wie die Tradition lehrt; nichts liegt so klar da. Aber bietet uns die älteste Zeit Beweise von dem Bestehen und dem Unterschiede der drei Rangstufen in der Hierarchie? liefert sie uns Beweise für den Vorrang des Episcopats über die beiden andern Abtheilungen? Hören wir, was der heilige Ignatius von Antiochia sagt, ein Schüler der Apostel, von ihnen als Bischof eingesetzt und einer der ersten und hervorragendsten Märtyrer: „Gehorchet Alle dem Bischofe, wie Jesus Christus seinem Vater gehorcht; folget den Priestern wie den Aposteln selbst; ehret die Diakone, wie die Vorschrift Gottes es befiehlt. In Allem, was die Kirche betrifft, thut nichts ohne den Bischof. Kennt als wahre Eucharistie nur die, welche mit ihm stattfindet, oder die, wozu er ermächtigt. Wo der Bischof ist, da sei die Gemeinde, gleichwie die katholische Kirche da ist, wo Christus ist. Keine Taufe, kein Liebesmahl ohne die Erlaubniß des Bischofs. Was er billigt, ist allein Gott angenehm, der einzig wahre, sichere Weg . . . Seid unterthan dem Bischofe gleichwie Christus selbst . . . . nicht nur, daß ihr nichts ohne den Bischof thun sollt, sondern unterwerfet euch auch den Priestern wie den Aposteln des Herrn selbst . . . . . Alle Gläubigen sollen ihrerseits die Diakone als von Jesus Christus ihnen vorgesetzt, ehren . . . . . Verehret den Bischof als das Abbild Gottes des Vaters, die Priester wie Gottes Rath, die Eins sind mit den Aposteln . . . . Ohne diese vollkommene Uebereinstimmung kann man nicht von einer Kirche sprechen . . . ." [1])

Kann man auf bestimmtere, deutlichere Weise in Hinsicht auf den Ursprung und die göttliche Autorität des Episcopats und der drei Stufen in der geistlichen Hierarchie sprechen? Was wird aus den protestantischen Systemen von einem allgemeinen Priesterthum und von einer der christlichen Gemeinde zukommenden Souveränität, wenn man auf diese ernsten Worte hinweist? Wie hat man sich aber auch bemüht, die Aechtheit dieser Briefe des berühmten Martyrers in Zweifel zu ziehen! — Diese seit Jahrhunderten fortgesponnene Streitfrage wurde in unsern Tagen auf's Neue angefacht bei Gelegenheit eines syrischen Manuscriptes dieser drei Briefe des Ignatius, das man in einem alten nitrischen Kloster entdeckte.

Für jeden vorurtheilsfreien, aufmerksamen Forscher aber ist die Aechtheit dieser ehrwürdigen Dokumente so siegreich aus dem neuen

---

[1]) Ignatii Epist. ad Smyrnaeos, cap. VIII. Epist. ad Magnesianos cap. VI.

Kampfe wie aus allen frühern hervorgegangen und kann nie wieder ernstlich angestritten werden. [1])

Dem Zeugnisse des heiligen Ignatius könnten wir noch jene von Origenes und Tertullian, vom heiligen Cyprianus und Andern beifügen, finden es aber unnöthig. Wir haben im Anfange dieses Kapitels bewiesen, wie die gelehrtesten Protestanten anerkennen, daß seit dem zweiten Jahrhunderte alle Elemente der gegenwärtigen Verfassung unserer Kirche bereits vorhanden waren. Wir haben dargelegt, daß diese Elemente nicht durch strafbare Neuerungen eingeführt worden sind, weil wir sie in unsern heiligen Büchern und in den glaubwürdigsten Zeugnissen der ältesten Zeit finden. Nun entsteht aber eine neue Frage. War die geistliche Gewalt der bischöflichen Aristokratie, deren Dasein und Rechte wir soeben bewahrheitet haben, ganz allein anheimgestellt? Ueber diesen ernsten Gegenstand im nächstfolgenden Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Die Primatie des heiligen Petrus und der päpstliche Stuhl.

Inhalt. — 1. Die Kirche Christi kann weder eine Vereinigung von kleinen aristokratischen Republiken, noch eine reine souveräne Aristokratie sein. — 2. Die Primatie des heiligen Petrus ist durch das Evangelium und durch die Tradition festgestellt. — 3. Dieser Vorrang geht auf seine Nachfolger, die Bischöfe in Rom, über. — 4. Beweise für das Bestehen dieses Vorranges, den der römische Bischof schon in den drei ersten Jahrhunderten hatte. — 5. Schlußfolgerung dieses Kapitels.

1. Die Kirche kann keine reine ausschließliche Aristokratie sein.

Konnte eine rein aristokratische Regierungsform sich für die Gemeinde eignen, welche der Erlöser auf Erden gegründet hat?

Die geistige Gemeinschaft besteht nur durch gemeinsamen Glauben und gleiche Gefühle, sie ist ihrem Wesen nach eine Uebereinstimmung der Geister und der Herzen. Die Einigkeit ist ihr Zweck,

---

[1]) Man sehe die vortreffliche Abhandlung von unserm ehrenwerthen Freund, Herrn Abbé Freppel, wo er auf klare und anziehende Weise diese ganze Streitfrage zusammenfaßt: Péres apostoliques, leçons 16 u. 17.

wie das Princip der Einheit ihr Ursprung ist und ihr Wesen ausmacht. Die Gemeinde strebt darnach, daß Alle Eins seien, weil sie Alle mit dem Bande Einer Wahrheit und Einer Liebe umfassen will.

So ist denn das Evangelium wesentlich und vorzugsweise das Buch der Einheit. Alle Geheimnisse, deren sich der göttliche Meister bedient, um ein Bild der von ihm zu gründenden Gemeinschaft zu entwerfen, geben uns den Begriff der vollkommensten Einheit.

Diese Gemeinde ist ein großer Baum, welcher das Bild einer natürlichen Einheit darstellt.[1]) Sie ist ein Königreich, ein Staat, auf politische Einigkeit gegründet.[2]) Sie ist ein Wohnhaus, das unter Einem Dache alle Bewohner beherbergt.[3]) Sie ist ein Netz, das alle Auserwählten aufnimmt.[4]) Sie ist ein Schafstall, in den alle treuen Schäflein unter Einem Hirten eingeschlossen sind.[5])

Als treues Organ für den Gedanken seines Meisters, schildert der heilige Paulus die geistliche Gemeinde als ein Gebäude, wo alle einzelnen Theile und Einrichtungen für Ein- und denselben Zweck bestimmt sind. Er ist es, der das große Gesetz der christlichen Einheit aufstellt: Unus Deus, una fides, unum baptisma.[6]) — Diese Worte beweisen sehr klar, daß die Einheit, welche in der Kirche herrschen soll, nicht bloß die Eintracht der Herzen in der Liebe bedeutet, sondern daß diese Einheit auf der tiefen Grundlage Einer gemeinsamen Lehre und Eines gemeinsamen Gottesdienstes erbaut ist.

Um die Einigkeit der Herzen zu verwirklichen, gründete Jesus zuerst die Einheit des Geistes und offenbart uns Glaubenswahrheiten, welche die Richtschnur für alle Geister sein sollen. Um diese Einheit der Geister und der Herzen herzustellen und zu bewahren, bedarf es nothwendig der Einheit im Lehramte und der Einheit in der Regierungsform. Ohne Einheit im Lehramte, was würde aus der Einheit der Lehre selbst?

Ohne Einheit in der Regierungsform gibt es keine gemeinsamen Gesetze, und Sitten und Gebräuche würden schließlich Jene trennen,

---

[1]) Matthäus XIII, 32.
[2]) Lucas X, 9; XVII, 21. Matthäus V, 14.
[3]) Johannes XIV, 2; I. Timoth. III, 15.
[4]) Matthäus XIII, 47.
[5]) Johannes X, 16.
[6]) Eph. IV. Ein Gott, Ein Glaube, Eine Taufe.

die Ein Glaube und Eine Lehre verbinden könnten. — Die Idee der Einheit im Lehramte und in der Regierungsform, ohne welche eine geistige Einigkeit nicht denkbar ist, führt zu dem Begriffe einer centralen und allumfassenden Gewalt in der christlichen Gemeinde. Von diesem Mittelpunkte der Macht aus wird die Einheit in der Lehre bewahrt und für Alle ein gleiches Gesetz gegeben.

Wir müssen nun sehen, ob die bischöfliche Aristokratie diese umfassende und vereinigende Gewalt besitzen könnte, die unbedingt nöthig ist, wenn wir uns den Fall denken, daß sie allein für sich bestände und für sich allein die geistige Souveränität ausmachte.

Die bischöfliche Gewalt ist unbestreitbar für alle Bischöfe gleich, alle Bischöfe sind nach göttlichem Rechte unter sich gleich. Daraus schließen wir, wenn die Leitung der Kirche den Bischöfen allein obliegt, daß jeder Bischof, von allen andern unabhängig, mit seiner Gemeinde eine unabhängige Kirche bildet. Es bestünden folglich ebenso viele Kirchen als Bisthümer und das Christenthum wäre ein Bund von kleinen aristokratischen Republiken.

Diese Zerstücklung führt aber schwerlich zu der erhabenen und vollkommenen Einheit, wie Christus sie gelehrt und geliebt hat und wie er sie gründen wollte. Man wird sagen, diese unabhängigen Kirchen können ja durch die Bande der Wahrheit und der Liebe verbunden sein. Gut. Aber wenn die unzählbaren Ursachen der Theilung, welche der Mensch seinem Wesen nach in sich trägt, zu öffentlichen Spaltungen führen, wenn man über Lehrsätze streitet und Gesetze angreift, wo ist dann Hilfe zu finden?

Man wird uns antworten, daß sich die Bischöfe dann zu einem Concilium versammeln und in dieser Versammlung nach reifer Berathschlagung entscheiden werden, welches die ächte wahre Lehre sei, welche Gesetze zur Ordnung und Einheit bestehen müssen.

Wir sind es gewiß nicht, welche kirchliche Versammlungen geringschätzen oder ihren Nutzen und ihre Nothwendigkeit anstreiten; die folgenden Blätter werden es beweisen. Aber diese Versammlungen können nicht stattfinden, außer durch eine Anregung, die vom Mittelpunkte der Gewalt ausgeht, wo das Recht liegt, Alle zu berufen und in der Versammlung den Vorsitz zu haben.

Ein Vereinigungspunkt der geistlichen Gewalt ist folglich ein wesentliches Element in der Verfassung der Kirche; wenn er aber ein wesentlicher Theil dieser Verfassung ist, muß er göttlich sein wie sie.

Um im Stande zu sein, die Einheit der religiösen Gemeinde aufrecht zu erhalten, hat diese centrale und allumfassende Gewalt noch andere Pflichten, als solche Versammlungen der Bischöfe zu veranstalten und ihnen vorzustehen.

Da allgemeine Versammlungen von Bischöfen nicht immer leicht ausführbar sind, können sie nur selten stattfinden. Obwohl sie sich nach festgesetzten Zeiträumen wiederholen können, werden sie doch nie fortdauernd, sondern vorübergehend oder mit Unterbrechung stattfinden.

In vorübergehenden und unterbrochenen Versammlungen, selbst angenommen, daß sie ganz regelmäßig in bestimmten Zeiträumen stattfinden, kann man unmöglich jene stets zum Handeln bereite Gewalt finden, welche zum Leben und zur Fortdauer jeder Gesellschaft nöthig ist. Die souveräne Gewalt soll über alle socialen Angelegenheiten wachen, das Böse immer bekämpfen, das Gute stets begünstigen, immer handelnd einschreiten. Die geistige Gewalt einer geistigen Gemeinde kann sich keiner dieser Obliegenheiten entziehen.

Die Verpflichtungen dieser Gewalt können sich also nicht darauf beschränken, Kirchenversammlungen zu berufen und zu leiten, es müssen ihr noch andere Verrichtungen zukommen und so sehen wir den Begriff einer monarchischen Gewalt entstehen. — Wir müssen also anerkennen, daß der kirchlichen Verfassung ein Element der Entwicklung und der Fortdauer fehlen würde, wenn die Regierungsform eine rein aristokratische wäre.

Die geistige Gewalt würde nicht immer mit Leichtigkeit, den Umständen entsprechend, mit Erfolg handeln; die Kirche wäre oft waffenlos gegen Irrthum und Sünde, sie könnte ihren Beruf der Wahrheit und Einheit nicht erfüllen.

Diese Lücke in der kirchlichen Verfassung könnte nur durch menschliche Hülfsmittel ausgefüllt werden, welche schon durch den Grund, daß sie menschlich sind, unvermögend und unhaltbar wären. — Wenn aber eine rein aristokratische Verfassung der geistlichen Gewalt solche Uebelstände mit sich brächte, so folgern wir doch ohne Zaudern, daß die göttliche Weisheit ihrer Kirche keine solche Verfassung geben konnte. Suchen wir also nach der wirklichen Institution des Erlösers.

2. Die Primatie des heiligen Petrus ist durch das Evangelium und die Tradition festgestellt.

Wir haben den göttlichen Ursprung des Apostolats erzählt. Mit diesem erhabenen Begriff von Einheit, welche das eigentliche Wesen des Erlösers war, kann man nicht zweifeln, daß er für die apostolische Körperschaft ein Oberhaupt ernennen mußte. Eines Tages fragte Jesus seine Jünger, was die Menschen von seiner göttlichen Person hielten. Nachdem er ihre Antworten angehört hatte, fragte er sie selbst, was ihre Meinung von ihm sei. Welch feierlicher Augenblick, wo derjenige sein Glaubensbekenntniß ablegt, der zum Grundstein bestimmt ist für das Gebäude, das der Messias zur Ehre Gottes errichten wird! Petrus nimmt das Wort und sagt: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes." Jesus antwortete ihm: „Selig bist du, Simon, Sohn des Jonas, denn Fleisch und Blut haben dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und auch ich sage dir: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben. Alles was du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöset sein." [1])

Am Vorabende seines Leidens, nachdem der Heiland den Verrath und die Reue des Petrus vorhergesagt und ihm verkündigt hatte, daß er die Beharrlichkeit im Glauben für ihn erfleht habe, befiehlt er ihm „seine Brüder im Glauben zu stärken." [2])

Endlich verlangt Jesus, kurz bevor er die Erde verließ, eine dreifache Betheuerung der Liebe und des Gehorsams von Petrus; er bestätigt ihm auf's Neue alle bereits ertheilten Vorrechte und fügt dann hinzu: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe." [3]) Mit diesen Worten bezeichnete er die ganze Schaar der Gläubigen.

Diese so eben angeführten göttlichen Worte und die ernsten,

---

[1]) Matthäus XVI, 16. 17. 18. 19.
[2]) Lucas XXII, 32.
[3]) Johannes XXI, 15. 16. 17.

feierlichen Gelegenheiten, bei welchen sie gesprochen wurden, offenbaren eine wichtige Absicht von Seite des Herrn. Das dem Petrus ertheilte Recht die ganze Heerde zu weiden, die ihm auferlegte Pflicht, seine Brüder im Glauben zu stärken, die unter dem Vorbilde von Schlüsseln verliehene Gewalt zu binden und zu lösen, das glorreiche Vorrecht, der Grundstein des kirchlichen Gebäudes zu sein, Alles beweist, daß Christus dem Petrus die Primatie in der Kirche, eine allgemeine Richtergewalt, die souveräne Macht geben wollte.

So trifft es sich auch, daß Petrus, obwohl er nicht der älteste unter den Aposteln ist, dennoch immer zuerst genannt wird. Er ist es, welcher zuerst Juden und Heiden die Lehre Jesu verkündet, er ist es, der in der ersten Rathsversammlung der Apostel und der Aeltesten den Vorsitz hat.

Dieser Vorrang des Petrus, den uns das Evangelium zeigt, findet sich auch in der Tradition, und wir haben als Zeugen desselben Origenes, Tertullian, den heiligen Cyprianus, Eusebius, den heiligen Basilius, den heiligen Gregor von Nazianz, den heiligen Cyrillus von Alexandria, den heiligen Cyrillus von Jerusalem, den heiligen Chrysostomus, den heiligen Ambrosius, den heiligen Augustinus, den heiligen Leo. Wir erachten es nicht für nöthig, hier alle Stellen anzuführen, die man in den meisten theologischen Werken [1]) findet, sondern wir begnügen uns mit einigen. — Hören wir zuerst Origenes, der Petrus „das Oberhaupt der Apostel" nennt. [2]) Er sagt ausdrücklich: „Die oberste Sorge für die Heerde sei dem heiligen Petrus anvertraut worden, und auf ihn sei die Kirche gegründet wie auf einen starken Felsen." [3])

Eusebius bedient sich der nämlichen Ausdrucksweise wie Origenes und sagt: „Petrus sei der stärkste und größte von allen Aposteln und um seiner Verdienste und seiner Tugend willen, der Fürst und Schutzherr aller übrigen geworden." [4])

Der heilige Basilius preist das Glück des heiligen Petrus, „welcher an die Spitze aller Jünger gestellt wurde und allein größere Vorrechte als die übrigen erhalten hat, der vom Herrn selig gepriesen wurde, und die Schlüssel des Himmelreiches empfing." [5])

---

[1]) Siehe besonders Bellarmin: De summo Pontifice, lib. I, cap. XXV.
[2]) Hom. 2. De diversis, t. II.
[3]) In Epist. ad Rom., cap. VI, t. II.
[4]) Hist., lib. II, cap. XIV.
[5]) Prooem. de judicio Dei. n. 2, t. III.

Der heilige Augustin endlich lehrt uns, daß Petrus der erste unter den Aposteln, das Urbild der Einen Kirche war und für Alle geantwortet habe." [1])

Die kirchliche Tradition bezeugt also den Vorrang des heiligen Petrus ebenso wie das Evangelium. Jedoch läugnen wir nicht, daß die Kirchenväter auf verschiedene Art die berühmte Stelle gedeutet haben: Tu es Petrus. Aber ungeachtet dieser verschiedenen Deutungen sind diese Worte dennoch auf Petrus anzuwenden, wie es denn auch von einigen Kirchenvätern geschieht.

Ebenso geben wir zu, daß die Kirchenväter, obschon sie den Vorrang des heiligen Petrus lehren, dennoch die Gleichheit aller Apostel unter sich und mit dem heiligen Petrus bestätigen. Dieser scheinbare Widerspruch verschwindet, sobald man sich überzeugt, daß die Apostel gleich und ungleich unter sich waren: gleichgestellt waren sie durch die Weihe, ungleich durch die Jurisdiction.

Jedermann weiß, daß Petrus, nachdem er Asien bereist und seinen Sitz in Antiochia aufgeschlagen hatte, denselben nach Rom verlegte, und in dieser Hauptstadt der Welt mit seinem Blute die von ihm verkündete Lehre besiegelte. Wir halten uns deßhalb nicht mit Beweisen auf, daß der heilige Petrus Bischof von Rom war und daselbst den Martertod erlitten hat. Diese historischen Thatsachen werden heut zu Tage von keinem ernsten und redlichen Forscher bestritten.

3. Die Primatie des heiligen Petrus geht auf seine Nachfolger, die Bischöfe in Rom über.

Jetzt frägt es sich, ob der heilige Petrus Nachfolger für seine Primatie hinterlassen hat. Es wäre seltsam, wenn das nicht stattgefunden hätte. Wenn die Apostel für einen Theil ihrer Gewalt Nachfolger in den Bischöfen hatten, mußte Petrus auch Nachfolger seines Vorranges in einem Oberhaupte aller Bischöfe haben. Wie? der Heiland hätte es für nöthig erachtet, der apostolischen Körperschaft ein Oberhaupt zu geben, und für die Nachfolger der Apostel bestände diese Nothwendigkeit nicht? Eine derartige Regelwidrigkeit ist nicht anzunehmen. Wie der Bischof zu Rom der Nachfolger

---

[1]) Sermo 76, de verbis Domini, t. V.

des heiligen Petrus auf seinem Bischofssitze ist, so wird er es auch in natürlicher, nothwendiger Weise in seinem Vorrange sein und der römische Bischof ist nach göttlichem Rechte das Oberhaupt aller Bischöfe, wie Petrus das Oberhaupt aller Apostel war. Die Primatie des Bischofes von Rom über die ganze Kirche wird eine so augenscheinliche Thatsache schon im vierten und fünften Jahrhundert, daß Gegner auf protestantischer und rationalistischer Seite gezwungen sind, ihr Bestehen zu dieser Zeit anzuerkennen. Für die ersten drei Jahrhunderte wird sie angestritten, indem man behauptet, in der ältesten Zeit der Kirche habe dieser Vorrang des römischen Bischofes nicht bestanden oder sei auf die allerunbedeutendsten Dinge beschränkt gewesen. — Die ganze Streitfrage bezieht sich folglich nur auf die ersten drei Jahrhunderte. Greift in diesem Zeitraume das Papstthum handelnd ein? Zeigt es sich damals mit dem Vorrange und der Universalität seiner Jurisdiction?

4. Die römische Primatie in den drei ersten Jahrhunderten.

Einige Thatsachen und die Zeugnisse der ältesten Schriftsteller werden diese wichtigen Fragen beantworten.

Die erste Thatsache, wo wir den Vorrang der römischen Kirche und vielleicht die erste Ausübung der päpstlichen Gewalt finden, ist der Brief des heiligen Papstes Clemens an die Gemeinde von Corinth. Clemens war zuerst ein Schüler von Paulus, später von Petrus gewesen, und wurde der zweite Nachfolger dieses Apostels auf dem ersten Bischofssitze. Folglich sind wir ganz nahe an der Quelle und auch in dem Bereiche der Apostel.

Gegen das Jahr 68 hatten sich Parteien in der Kirche zu Corinth gebildet; durch Ungerechtigkeit und Arglist waren einige Priester ihres Amtes verlustig geworden. Diese wendeten sich nun mit der Gemeinde von Corinth an die römische Kirche, um sich Rathes zu erholen, wie die Zwistigkeiten am besten gehoben würden.

Daß die Gemeinde von Corinth sich vorzugsweise vor allen übrigen, Corinth naheliegenden apostolischen Gemeinden an die römische Kirche wendet, hat eine tiefe Bedeutung. Warum nicht nach Ephesus, nach Antiochia? Warum gerade nach Rom? Wie kann man diese Thatsache anders auslegen, als daß eben der Vorrang des Bischofssitzes Petri in Rom schon eine allgemeine Ueberzeugung geworden war.

Als das Schreiben der Corinther in Rom anlangte, herrschte dort eine wüthende Verfolgung und das ganze Kaiserreich war von den Unruhen bewegt, welche auf den Tod Nero's folgten. Die römische Kirche konnte sich nicht sogleich mit der Angelegenheit der Corinther beschäftigen; aber sowie der Friede unter Vespasian hergestellt war, sandte ihnen der heilige Papst Clemens, gegen das Jahr 70, als Antwort einen Brief, der wohl geeignet war, die Geister zu beruhigen und zum Frieden zu führen. Nach mehr als siebenzig Jahren wurde er aus Ehrfurcht noch in Corinth gelesen.[1])

Die zweite Thatsache ist die Excommunication oder wenigstens die Androhung derselben, vom heiligen Papste Viktor gegen die Bischöfe Kleinasiens, welche das Osterfest am gleichen Tage mit den Juden feierten. Diese Frage über die Feier des Osterfestes erfüllte fast das ganze zweite Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung.

Die Gemeinden in Asien, so lautet eine alte Tradition, verlangten, daß Ostern an demselben Tage gefeiert werde, wo den Juden befohlen war, das Osterlamm zu schlachten, nämlich am vierzehnten Tage des jüdischen Monden-Monats Nisan, auf welchen Wochentag der vierzehnte nun fallen möge.

Die übrigen Gemeinden der damals bekannten Welt hielten an der aus der apostolischen Ueberlieferung geschöpften Gewohnheit fest, und feierten Ostern an dem Tage der Auferstehung des Herrn selbst, nämlich an einem Sonntage. Diese an und für sich gleichgültig scheinende Frage war dennoch von großer Tragweite. Denn es handelte sich darum, ob das Christenthum von dem Joche des jüdischen Gesetzes vollkommen frei werden oder ob die Freiheit der Gnade noch Sklave des Gesetzes bleiben sollte. Zu dieser Zeit gab es viele judaisirende Christen, d. h. Christen, welche mit dem Evangelium die Verrichtungen des mosaischen Gesetzes verbinden wollten.

Diese falschen Jünger hielten es für eine Gotteslästerung, das Osterfest an einem andern Tage zu begehen, als die Juden. Allerdings fielen nicht alle Gemeinden Asiens in diesen Irrthum. Indem sie das Osterfest am vierzehnten Tag des Monats Nisan feierten, geschah es angeblich nur, um einem alten, ihrer Aussage nach vom Apostel Johannes herrührenden Gebrauch treu zu bleiben. Aber eine zu eifrige Vertheidigung ihrer Tradition brachte sie auf eine glatte Bahn; wenn sie den Irrthum der judaisirenden Christen nicht an-

---

[1]) **Clementis** Epist. ad Corinth.

nahmen, so scheinen sie ihn doch sehr begünstigt zu haben. Unter dem Papste Viktor gab es in Rom solch' falsche Christen; an ihrer Spitze stand der Priester Blastus und sie trennten sich los von den Andern. Papst Viktor sah das Uebel vor seinen Augen um sich greifen. Da der große Vorwand dieser judaisirenden Christen die Osterfeier war, so wollte der Papst in diesem Punkte alle Gemeinden der Welt zu Einer Meinung bringen. Er ließ also in Rom und im übrigen Italien Concilien halten; es fanden auch Versammlungen in Gallien, Griechenland, Palästina, in Assyrien, im Pontus, in Egypten statt.

In allen diesen Concilien wurde bestimmt, daß Ostern an einem Sonntag gefeiert werden solle. Nur die Gemeinden von Kleinasien waren anderer Meinung und beharrten auf ihrem Gebrauche. Nun beschloß Papst Viktor, sie von dem gemeinsamen Bunde zu trennen. Aber er ließ sich von dem heiligen Irenäus besänftigen, der zu diesem Zwecke an ihn schrieb und der Friede wurde zwischen dem Papste und den Bischöfen in Asien wieder hergestellt. Der heilige Irenäus war weit entfernt, das Recht der päpstlichen Obergewalt in Abrede zu stellen, er rieth nur dem Papste im Interesse des Friedens, keinen Gebrauch davon zu machen. [1])

Die hier erzählte Thatsache ist ein gültiger Beweis von der Richtergewalt des römischen Bischofes über die ganze Kirche. Mit welcher Befugniß hätte sonst Papst Viktor den Bischöfen Kleinasiens mit dem Kirchenbanne drohen können? Man bemerke wohl, daß die Bischöfe Asiens, welche dem Befehl des Papstes nicht Folge leisteten, keineswegs seine Bevollmächtigung läugneten. Sie lehnten sich nur gegen die richtige Ausübung derselben auf.

Gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts trat die päpstliche Gewalt recht sichtlich in der Streitfrage hervor, welche wegen der Taufe der Häretiker erhoben wurde.

Der heilige Papst Stephanus erließ an den heiligen Cyprian von Carthago und an die Gemeinden Afrika's, an den heiligen Firmilian von Cäsarea und an einen großen Theil der Gemeinden Asiens den Befehl, sich nach der ältesten und allgemein herrschenden Tradition zu richten, welche nicht erlaubte, die mit Beobachtung der rechten Form getauften Häretiker nochmals zu taufen. Er excom-

---

[1]) Euseb., Hist. Eccles. lib. V, cap. XXII, XXIII et XXIV.

municirte oder bedrohte mit dem Kirchenbanne alle Bischöfe, die den Gehorsam verweigern würden.

Hätte sich die universale Jurisdiction des apostolischen Stuhles auf kräftigere Weise darlegen können?[1])

Der päpstliche Befehl traf den heftigsten Widerstand bei diesen Bischöfen. Sie waren der Ansicht, jede Gemeinde solle ihre Gebräuche beibehalten und eine Verschiedenheit der Gebräuche in solchen Dingen sei kein Grund, Frieden und Einigkeit zu stören. Die Handlungsweise des Papstes Stephanus, obschon sie der kirchlichen Vorschrift vollkommen entsprechend war, erschien ihnen als ein unerträglicher Mißbrauch der Autorität,[2]) und sie unterwarfen sich der päpstlichen Entscheidung nicht. Aber, obgleich sie nicht gehorchten, läugneten sie keineswegs die Primatie Roms. Der heilige Cyprian hatte durch seine bedeutende Lehre von der innern und äußern Einheit der Kirche und indem er das Princip dieser Einheit auf die römische Kirche gründete, die Rechte dieser römischen Kirche festgestellt.

Was ist es, in irgend einer Gemeinschaft, um eine Gewalt, welche bestimmt ist, die Einigkeit zu erhalten, ohne daß ihr Mittel zu Gebote stehen, diesen Zweck zu erfüllen? Auch begnügte sich der große Kirchenlehrer nicht damit, die Autorität der Kirche Roms als Glaubenssatz hinzustellen. Er bestätigte sie durch einen öffentlichen Akt, als er den Papst Stephanus aufforderte, seine apostolische Macht zu gebrauchen und über Marcianus von Arles den Kirchenbann zu verhängen und für diesen unwürdigen Bischof einen Nachfolger zu ernennen.[3])

Nach den Grundsätzen und der Handlungsweise des heiligen Cyprian überhaupt muß man auch die Worte beurtheilen, welche er in seinem letzten Concilium sprach und zwar, als der Streit auf's lebhafteste geführt wurde und er so eben das Dekret des heiligen Stephanus erhalten hatte. Indem er sich an die umstehenden Bi-

---

[1]) Praecepit (Stephanus) nihil aliud innovari nisi quod traditum est .... ut reversis ab haeresi manus imponatur ad poenitentiam. (Decretum Stephani Papae, apud Cyprianum, Epist. 74) Stephanus antea scripserat epistolam de Heleno, de Firmiliano, de omnibus episcopis, qui erant ex Cilicia, et Cappadocia, et Galatia et ex omnibus gentibus, quae erant finitimae, quod neque cum illis quidem ob eam causam omnino communicare vellet. Euseb. Hist. eccles., lib. VII, cap. IV.

[2]) Cypriani Epist. 73 et 74.

[3]) Cypriani de unitate Ecclesiae; Epist. 67.

schöfe wandte, äußerte er sich folgendermaßen: „Jeder von uns sage seine Meinung, ohne irgend Jemand zu verurtheilen oder den von der Gemeinde zu trennen, dessen Ansicht eine verschiedene wäre. Denn Keiner von uns stellt sich als Bischof über die andern Bischöfe und verlangt von seinen Mitarbeitern Unterwürfigkeit aus Furcht vor drückender Gewalt; denn jeder Bischof hat vollkommene Willensfreiheit und volle Gewalt, und sowie er von Keinem gerichtet werden kann, kann er selbst auch keinen Andern richten. Wir erwarten Alle das richtende Urtheil unsers Herrn Jesus Christus, dem allein das Recht zusteht, uns einzusetzen für die Leitung seiner Kirche und über unsere Handlungen zu richten." [1])

Die Protestanten wollten in dieser Rede des heiligen Cyprian einen Widerruf seiner Lehre von der Einheit der Kirche und eine Verneinung der römischen Primatie sehen. Für sich allein genommen würde die Stelle auch große Schwierigkeiten bieten. Sobald man sie aber mit den Grundsätzen und der früheren Handlungsweise des heiligen Cyprian in Einklang bringt, so kann sie nur eine Auslegung finden, die dem großen Charakter und der Tugend des Bischofs von Carthago geziemt. Der heilige Cyprian kann, ohne den grellsten Widerspruch gegen sich selbst, hier nicht eine Autorität läugnen, deren Nothwendigkeit und Rechte er anderswo anerkennt. Er sagt nur, daß in dem Concilium, wo er den Vorsitz hat, kein Bischof über alle Bischöfe sei, und daß für alle offenen Fragen jeder Bischof nur Gott verantwortlich sei. Diese Worte enthalten ohne Zweifel einen herben Tadel für die Handlungsweise des Papstes Stephanus, aber keineswegs eine Verneinung seines Vorranges, und wenn Cyprian in der Vertheidigung seiner Meinung zu weit ging, so wurde dieser Fehler bald darauf durch den Martertod gesühnt.

[1]) Superest ut de hac ipsa re singuli, quid sentiamus, proferamus: neminem judicantes, aut a jure communionis aliquem, si diversum senserit, amoventes. Neque enim quisquam nostrum episcopum se esse episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, quando habeat omnis episcopus, pro licentia libertatis et potestatis suae, arbitrum proprium, tamque judicari ab alio non possit, quam nec ipse potest alterum judicare. Sed expectemus universi judicium Domini nostri Jesu Christi, qui unus et solus habet potestatem et praeponendi nos in Ecclesiae suae gubernatione, et de actu nostro judicandi. Concil. Carthaginense, apud Cyprianum, de haereticis baptizandis.

„Wenn er sich einiger Schuld bewußt war, sagt der heilige Augustin, so wurde diese Schuld ruhmvoll unter dem Beile gebüßt." [1])

Eben so wenig wird man beweisen können, der heilige Firmilian habe die römische Oberherrschaft in Abrede gestellt.

In der letzten Hälfte des dritten Jahrhunderts finden wir abermals eine Thatsache, die für diesen Vorrang zeugt. Gegen das Jahr 257 wurde Dionysius von Alexandria, der zweite Bischof der Welt, einer der drei großen Metropoliten, bei dem Papste Dionysius eines schweren Irrthums gegen den Glauben angeklagt. Man beschuldigte ihn, er lehre, der Sohn Gottes sei nicht Einer Natur mit seinem Vater. Der heilige Papst Dionysius versammelte in Rom ein Concilium, welches die dem Bischofe von Alexandria zugeschriebene Irrlehre tadelt, und dann schreibt er ihm, damit er über die aufgestellten Lehrsätze, die als Anklagen vorliegen, eine Erklärung abgebe.

Was thut nun der Metropolit von Egypten? Wird er die Vollmacht des Tribunals, dem er sich stellen soll, längnen? Wird er den Ruf ablehnen, weil er sich dem Bischofe von Rom gleichgestellt dünkt und ihm keine Rechenschaft schuldig zu sein glaubt? [2]) Nein. Der Metropolit von Egypten schrieb seine Apologie und sandte sie dem Papste, um seine Lehre zu rechtfertigen. Sie wurde als fehlerlos anerkannt und Dionysius behielt seinen bischöflichen Sitz.

Dieß sind die Thatsachen, welche jedem Unparteiischen den Vorrang des römischen Bischofes und die Ausübung seiner allgemeinen Jurisdiction in den ersten drei Jahrhunderten beweisen.

Diese Thatsachen erhalten noch eine weitere Bestätigung durch die Lehre der ältesten Kirchenschriftsteller.

Hören wir zuerst den heiligen Irenäus. Wie wir in dem vorigen Kapitel gesehen haben, ist die römische Kirche für ihn die älteste und größte, sie wurde von den Aposteln Petrus und Paulus gestiftet und sie hat das apostolische Glaubensbekenntniß und die Succession der Apostel. „Um ihres erhabenen Ranges willen ist es nöthig, daß alle anderen Gemeinden sich mit ihr vereinigen und sie bewahrt die apostolische Tradition treu und unversehrt." [3])

---

[1]) Si quid ab eo peccatum fuit ad purgandum, gloriosa martyrii falce purgatum est. Epist. 108, alias 255.

[2]) Athanasii Opera, de sententia Dionysii.

[3]) Ad hanc enim Ecclesiam propter potentiorem principalitatem, ne-

Welchen Sinn man auch in das lateinische Wort convenire legt, das in der angeführten Stelle vorkömmt, ist es doch unmöglich, in derselben nicht die Nothwendigkeit der Einheit aller Gläubigen mit der römischen Kirche zu sehen. Da nun aber die Nothwendigkeit dieser Einheit, nach der Meinung des heiligen Irenäus, auf einem der römischen Kirche zugestandenen Vorrange in der Gewalt beruht, so folgt unbedingt daraus, daß diese Kirche die erste aller Kirchen, das Oberhaupt aller Bischöfe sei, und daß in diesem Mittelpunkte der Autorität und der Thätigkeit der Glaube rein und unverfälscht bleibe.

Wenn Tertullian dem Bischofe von Rom den Titel souveräner Bischof und Bischof der Bischöfe beilegt, so ist sein Zeugniß für diesen Vorrang, eben so werthvoll als das des heiligen Irenäus. Und dieses Zeugniß verdient um so größere Beachtung, da Tertullian, als er so sprach, bereits den Weg des Irrthums betreten hatte. [1])

Nun ist es an der Zeit, den Leser an die berühmte Stelle des heiligen Cyprian zu weisen, die nämliche, deren wir bereits zur Rechtfertigung dieses großen Mannes erwähnten.

Der Herr sagt zu Petrus: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben; was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein. . . . „Weide meine Schafe," sagt er auch noch nach seiner Auferstehung. Auf einen Einzigen erbaut er seine Kirche, einem Einzigen vertraut er die Sorge über seine Schafe an. Allerdings verleiht er nach seiner Auferstehung allen seinen Aposteln eine

---

cesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his qui sunt undique conservata est ea quae est ab Apostolis traditio. Irenaei Opera, adversus haereses, lib. III, cap. III.

[1]) Audio etiam edictum esse propositum, et quidem peremptorium; Pontifex scilicet maximus, quod est, episcopus episcoporum, edicit: Ego et moechiae et fornicationis delicta poenitentiae functis dimitto. O edictum cui adscribi non poterit bonum factum! Et ubi proponetur liberalitas ista? Ibidem, opinor, in ipsis libidinum januis, sub ipsis libidinum titulis. Illic legenda est venia, quo cum spe ejus intrabitur. Sed hoc in Ecclesia legitur et in Ecclesia pronuntiatur et virgo est. Absit, absit a sponsa Christi, tale praeconium. De pudicitia, cap. I.

gleiche Vollmacht. „Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch, empfanget den heiligen Geist. Denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten." Dessen ungeachtet gründet er nur Einen Lehrstuhl, um das Geheimniß der Einheit kund zu geben, und er wollte durch seine göttliche Autorität, daß der Ursprung dieser Einheit in Einem sei. Ohne Zweifel waren auch die übrigen Apostel, was Petrus war, ihm gleichgestellt in der Auszeichnung und in der Vollmacht des Amtes. Aber die Einheit ist der Ausgangspunkt und Petrus erhält den Vorrang, um zu zeigen, daß es nur Eine Kirche Jesu und nur Ein Lehramt gebe. [1])

Wir wissen wohl, daß der Satz im lateinischen Texte: Primatus Petro datur etc. ...... in einer gewissen Anzahl von Manuscripten nicht steht. Aber außerdem, daß er sich in einigen der ältesten Handschriften findet, drückt er so deutlich die Lehre von der Einheit aus, daß man unmöglich in diesen Worten nicht den Geist des heiligen Cyprian erkennen sollte. Ueberdieß haben wir noch von demselben Autor andere Worte, welche den nämlichen Begriff ausdrücken und deren Aechtheit Niemand in Zweifel zieht. Wir wollen als Beispiel nur eine Stelle aus einem Briefe des heiligen Cyprian an den heiligen Papst Cornelius anführen, wo er die römische Kirche den Lehrstuhl Petri, die Hauptkirche nennt, von der die Einheit des Priesterthumes ausgeht. [2])

---

[1]) Loquitur Dominus ad Petrum: Ego tibi dico, inquit, quia tu es Petrus, et super istam petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferorum non vincent eam. Et tibi dabo claves regni coelorum, et quae ligaveris super terram, erunt ligata in coelis, et quaecumque solveris super terram, erunt soluta et in coelis. Et iterum eidem post resurrectionem suam dicit: Pasce oves meas. Super illum unum aedificat Ecclesiam suam, et illi pascendas mandat oves suas. Et quamvis Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat et dicat: Sicut misit me Pater, et ego mitto vos, accipite Spiritum sanctum. Si cui remiseritis peccata, remittentur illi: si cui tenueritis, tenebuntur: tamen ut unitatem manifestaret, unam cathedram constituit, et unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant utique et caeteri Apostoli quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate proficiscitur. Primatus Petro datur, ut una Christi Ecclesia et cathedra una monstretur. Et pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur qui ab Apostolis omnibus unanimi consensione pascatur. Cypriani de unitate Ecclesiae.

[2]) Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis consti-

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, wie unmöglich es ist, daß der heilige Cyprian, da er mit der ihm eigenen Geistestiefe die christliche Einheit erfaßte, nicht als unerläßliche Bedingung für den Bestand dieser Einheit eine centrale und universale Gewalt anerkannt hätte.

Wir glauben, durch die hier angeführten Schriftsteller die Lehre der Kirche über den Vorrang Roms während der drei ersten Jahrhunderte zur Genüge erklärt zu haben. Diese Lehre erläutert und bestätigt manche Thatsachen, wie die Thatsachen wiederum die Lehre erklären und bewahrheiten. Beide stützen und ergänzen sich wechselseitig, und daraus folgt ein klarer, fester Beweis von dem Bestande dieser Primatie, welche der Bischof zu Rom seit dem Beginne des Christenthumes besitzt.

Galt dieser Vorrang, sowohl bei jenen, die ihn besaßen, als bei jenen, die ihn anerkannten, als eine untheilbare und unbeschränkte Souveränität, die für jeden Befehl blinden, vollkommenen Gehorsam forderte? Die Thatsachen, welche wir als Beweise für das Bestehen dieser Primatie anführten, lassen kaum den Begriff einer ausgedehnten Macht zu. Das berührt aber schon die wichtigste Frage, welche wir für die nächstfolgenden Theile dieses Buches uns vorbehalten haben. [1]) Jedoch wollen wir hier schon bestätigen, daß diese Primatie, wenigstens im Princip, alle Rechte in sich schloß, die mit einer vollen und allgemeinen Jurisdiction verbunden sind.

Wie alle mächtigen Institutionen durch die ihnen angeborne Kraft heranwachsen, so entfaltete auch die römische Oberherrschaft in den folgenden Jahrhunderten ihr inneres Wesen und gewann einen bedeutenden ausgedehnten Einfluß. Man appellirte so häufig an den heiligen Stuhl, die dogmatischen und disciplinaren Dekrete desselben wurden so zahlreich, ihr Uebergewicht in den Concilien so bedeutend, daß Niemand, Jahrhunderte lang, im Stande ist, diesen Vorrang zu bestreiten. Jeder vernünftige, redliche Mensch, der im Christenthume ein göttliches Werk erkennt, wird in diesen neuen Kundgebungen der päpstlichen Gewalt nur die natürliche und logische Folge jenes göttlichen Rechtes sehen, das sie seit dem Entstehen der Kirche besaß.

---

tuto, navigare audent ad Petri cathedram atque ad Ecclesiam principalem unde unitas sacerdotalis exorta est. Cypriani Epistola 55 ad Cornelium papam.

[1]) Siehe besonders in Hinsicht auf die Thatsachen des heiligen Polykrates und Cyprianus, 2. Buch. 2. Kapitel.

Je weiter wir in diesem Werke voranschreiten, mit um so größerer Sorgfalt werden wir alle göttlichen Vorrechte hervorheben, welche dem apostolischen Stuhle zukommen.

Wir haben also bereits erkannt, daß für die vom Erlöser gegründete geistige Gemeinde damit sie einig bleiben und fortbestehen könne, eine centrale, allumfassende Gewalt die unerläßlichste Bedingung sei. Wir haben im Evangelium den Ursprung dieser göttlichen Gewalt gefunden.

So eben haben wir bewiesen, daß diese Autorität schon in den ältesten Zeiten bestanden habe und ausgeübt wurde, und von den frühesten und größten Kirchenlehrern vernommen, daß die römische Primatie eine Nothwendigkeit und ein verliehenes göttliches Recht ist.

Dieser Vorrang in der Würde und Jurisdiction, den ein Einziger besitzt und über Alle ausübt, bildet eine wirkliche monarchische Gewalt an der Spitze der Kirche; die päpstliche Monarchie steht über der episcopalen Aristokratie und vervollständigt die geistliche Oberherrschaft.

Wie ist aber das Wesen dieser päpstlichen Monarchie? in welcher Beziehung steht sie zu der bischöflichen Aristokratie? was ist der richtige Begriff von dieser geistigen Souveränität? Große und wichtige Fragen, von denen die nächstfolgenden Kapiteln handeln werden.

Sechstes Kapitel.

Die verschiedenen Abstufungen der bischöflichen Jurisdiction und die Concilien.

Inhalt. — 1. Die verschiedenen Abstufungen der bischöflichen Jurisdiction. — 2. Die Concilien.

Wir halten einige allgemeine Bemerkungen über die verschiedenen Abstufungen, welche sich frühzeitig im Episcopate und in den Concilien bildeten, hier für nützlich, da letztere von so großer Tragweite in der Kirche gewesen sind. Diese Bemerkungen sind zur genauen Kenntniß ihrer Verfassung nöthig.

1. Die verschiedenen Abstufungen in der geistlichen Jurisdiction.

Obschon unter der Primatie des römischen Papstes die gleiche episcopale Gewalt allen Bischöfen zugetheilt war, setzte man doch schon in den ältesten Zeiten verschiedene Abstufungen der bischöflichen Jurisdiktion fest.

Diese Vertheilung der Vollmachten hatte den Zweck, Ordnung, Frieden und Einigkeit in der Kirche aufrecht zu erhalten und deren Leitung zu erleichtern. Die Umstände selbst und die geistlichen Bedürfnisse der christlichen Gemeinde brachten diese Eintheilung mit sich. Die drei, mittelbar oder unmittelbar von Petrus gegründeten Gemeinden, Antiochia, Rom und Alexandria hatten seit ihrem Entstehen, besondere Rechte und Vorzüge, welche das Concilium von Nicäa anerkannte. Diese Bischöfe vertauschten später ihren ursprünglichen Titel von „Metropoliten" mit dem von „Erzbischöfen und Patriarchen." Die patriarchalische Jurisdiction dieser zwei großen Städte, welche mit Rom die Hauptstädte der Welt waren, wurde von den kirchlichen Schriftstellern als ein Ausfluß oder ein Abbild von der Primatie des Petrus angesehen. Neben den drei großen ursprünglichen Patriarchen, denen später noch der von Jerusalem beigegeben ward, bestanden noch kleine Patriarchate oder Exarchate, die ebenfalls bis an die apostolischen Zeiten reichten oder zu reichen wähnten. In Mitte dieser Patriarchate bildeten sich in frühester Zeit und gewöhnlich nach den Abtheilungen der römischen Provinzen die verschiedenen Metropolen, die wiederum eine gewisse Anzahl von Bisthümern einschlossen.

Da die universale Jurisdiction des römischen Papstes keine Beschränkung des Ortes kannte, da die patriarchalische Herrschaft sich über weite Gebiete erstreckte, da die Gewalt eines Metropoliten für ganze Provinzen geltend war, und da endlich jedes Bisthum von einem Bischof regiert wurde, so haben wir eine ebenso einfache als mächtige Organisation vor Augen, die allen Bedürfnissen und Zwecken der geistigen Gemeinde vollkommen entsprach. [1])

---

[1]) Ueber die Bildung der verschiedenen Stufen in der episcopalen Jurisdiction siehe Thomassin, Discipline ecclésiastique, t. I et II.

2. Die Concilien.

Eine der wichtigsten Obliegenheiten der größern und kleinern Metropoliten war, provinciale und nationale Versammlungen zu berufen und zu leiten; hier wurden gewöhnlich die Angelegenheiten der Kirche verhandelt und sie bildeten einen wesentlichen Theil ihrer Regierung.

Diese bischöflichen Versammlungen nahmen gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts in Asien ihren Anfang und waren bei Gelegenheit der Streitigkeiten über die Feier des Osterfestes und über die Taufe der Irrgläubigen sehr zahlreich.

In diesen Versammlungen beendigte man die Zwistigkeiten, indem Vorschriften für die Glaubenslehre, für Sitten und Gebräuche gegeben wurden, manchmal richtete man auch über Anklagen gegen Cleriker. [1])

Manche Schriftsteller wollten den Ursprung dieser kirchlichen Versammlungen auf eine Nachahmung der bundesgemäßen Institutionen Griechenlands zurückleiten. [2]) Sie beriefen sich auf die Autorität Tertullians, der das Entstehen dieser Einrichtung nach Griechenland verlegt. [3])

Ohne den Einfluß läugnen zu wollen, welchen die freien Institutionen der Griechen auf die Einführung der Concilien in der Kirche üben konnten, ist es doch natürlicher und richtiger, den Ursprung dieser Versammlungen dem Wesen der Sache selbst, dem Beispiele der Apostel, dem Geiste des Christenthumes zuzuschreiben.

Der Geist des Christenthums ist seinem innersten Wesen nach ein Geist der Demuth und des Rathes, ein Geist des Friedens und der Einigkeit. Nichts konnte diesem Geiste mehr entsprechen als eine solche Zusammenkunft von Bischöfen. Sie bot ein Auskunftsmittel, die Zweifel zu behelligen, die Irrthümer zu bekämpfen, die Meinungsverschiedenheiten zu beurtheilen, für Ordnung und Einheit in der Kirche die nöthigen Gesetze zu geben, da überdieß die allgemeine Tradition immer die Vorschrift für den Glauben und die Sitten war, so bot, zur Bewahrheitung dieser Tradition, eine solche Berufung

---

[1]) Siehe Duguet, Confér. t. II, p. 327.

[2]) Mosheim, Blondel.

[3]) De jejunio, cap. XIII.

und Versammlung der Bischöfe, welche die Vorsteher und Stellvertreter der verschiedenen Gemeinden waren, das einfachste, sicherste Mittel. Die Concilien waren folglich ein Ausfluß von dem Geiste und dem Wesen des Christenthumes selbst.

Durch die Macht der Umstände mußten aber verschiedene Arten von kirchlichen Versammlungen entstehen: eine Versammlung der Diöcese — Diöcesanconcil —; eine Versammlung einer kirchlichen Provinz — Provinzialconcil —; eine Versammlung einer Nation — Nationalconcil; endlich eine Versammlung der ganzen Kirche — allgemeines Concil. Ueber diesen wichtigen Gegenstand wird man Aufklärungen und nähere Bestimmungen am Ende des zweiten Bandes finden. Für den Augenblick reicht es hin, daß wir diese unerläßlichen Bemerkungen zum Verständniß des Folgenden gaben.

Siebentes Kapitel.

Die Demokratie in der Kirche oder der niedere Klerus und die Laien.

Inhalt. — 1. Alle Theologen weisen der Demokratie in der Kirche einen ehrenvollen, nützlichen Rang an. — 2. Wesentliche Rechte: alle Gläubigen können zum bischöflichen Amte zugelassen werden. — 3. Vorrechte: die Wahlen in der Kirche; historischer Ueberblick. — 4. Priester und Laien bei den Concilien; die kirchlichen Gerichte.

Wir haben festgestellt, daß die geistige Gewalt nicht der christlichen Gemeinde zustehe, daß folglich die Demokratie in der Kirche nicht die oberste Gewalt beanspruchen könne.

Wir haben ferner bewiesen, daß nach dem Wesen der Dinge selbst wie nach göttlicher Institution die geistige Gewalt einer Körperschaft von obersten Vorstehern verliehen sei. Ohne die Beziehungen zwischen dem Papste und dem Episcopate näher bestimmt zu haben, können wir dennoch sagen, daß die souveräne Gewalt in der Kirche einer durch aristokratische Elemente gemäßigten Monarchie zukommt.

Kömmt die kirchliche Leitung einzig und allein dieser aristokratischen Monarchie zu?

1. Die Demokratie in der Kirche nach den Theologen.

Bellarmin antwortet darauf im Verein mit allen Theologen, „die kirchliche Regierung sei eine durch aristokratische und demokratische Elemente gemäßigte Monarchie." [1])

Das demokratische Element gehört also zur göttlichen Verfassung der Kirche. Ohne absolut und souverän, d. h. ohne so beschaffen zu sein, wie es der Protestantismus wollte, besitzt doch die Demokratie in der Kirche ihren rechtmäßigen Platz, eine ehrenvolle, nützliche Stellung. Sie hat ihre Rechte und Vorzüge, wie wir es nun sogleich sehen werden.

Die Rechte entspringen aus dem Wesen, aus dem Geiste des Christenthumes selbst, und die Gläubigen können derselben nie beraubt werden. Die Vorrechte stammen aus einer freien Spende der Kirche und können nach Zeiten und Umständen eine Veränderung erleiden.

Ehe wir aber diese Rechte und Vorrechte näher bezeichnen, müssen wir sagen, was unter der Demokratie in der Kirche zu verstehen ist.

Obwohl getrennt von der großen Menge der Gläubigen durch den Charakter, die Vollmachten und die Vorrechte, welche ihnen die heiligen Weihen und das Vorsteheramt verleihen, stehen doch die Priester dem Volke viel näher als die Bischöfe. In einem gewissen Sinne sind sie das Volk den ersten Vorstehern gegenüber, und dieses christliche Volk besteht auch in gläubigen Laien. Die Priester zweiten Ranges und die Laien bilden folglich die Demokratie in der Kirche. Die Rechte der Demokratie aufzuweisen, heißt also die Rechte der Priester und der Laien darlegen.

---

[1]) Jam vero doctores catholici in eo conveniunt omnes ut regimen ecclesiasticum hominibus a Deo commissum, sed illud quidem monarchicum, sed temperatum, ut supra diximus, ex aristocratia et democratia. Id quod praecipue tractant B. Thomas in S. contra gentes, cap. II., Johannes de Turrecremata, lib. II, de Eccles, cap. II.; et Nicolaus Sanderus, in libris de visibili monarchia Ecclesiae. Bellarmin; de Romano Pontifice, lib. I. cap. V.

2. Wesentliches Recht.

Das erste aller Rechte, das einzig Wesentliche, das von keiner Vorschrift abhängt, ist, daß jeder Christ zu dem bischöflichen Amte gelangen kann. „Die Demokratie behauptet ihren Rang in der Kirche, sagt Bellarmin, indem jeder Christ zum Episcopate berufen werden kann, wenn er dieses Amtes würdig ist.“ [1])

Bei der Wiederbesetzung einer bischöflichen Stelle kennt die Kirche keinen Vorzug der Nation, der Geburt, des Vermögens. Der Gedanke ist ihr stets fremd geblieben, ihr Priesterthum auf eine besondere Kaste zu beschränken und die geistliche Regierung einer Dynastie von Hohenpriestern zu verleihen. Die Ehelosigkeit der Priester hält für alle Zeiten diese Uebelstände fern.

Bei Vertheilung ihrer Würden führt die Kirche alle Menschen auf ihre natürliche Gleichheit zurück und erkennt keinen andern Unterschied, als den des Verdienstes an. So hat sie der Welt eine große, fruchtbare Lehre gegeben, durch welche allmälig alle künstlich geschaffenen Ungleichheiten schwanden, und eine weise Gleichstellung in bürgerlicher und politischer Beziehung möglich wurde.

Neben diesem wesentlichen Rechte sind die Wahlen der obersten Vorsteher, welche Priester und Laien vorzunehmen haben, der ehrenvollste und nützlichste Antheil, welchen die Demokratie in der Verfassung und Regierung der Kirche hat. Aber hier sind wir nicht mehr im Bereiche des absoluten Rechtes. Das Wahlrecht und seine verschiedenen Formen waren stets nur von Seite der Kirche ein weises Zugeständniß, das seinen Ursprung in der Liebe zum Guten hat, wovon die Kirche beseelt ist, und in den Verhältnissen von Zeiten und Sitten. Wir wollen versuchen, mit einigen Worten dieses Wahlrecht und seine auf einander folgenden Umwandlungen zu schildern.

3. Vorrechte.

Die Wahl des Apostels Matthias und der sieben ersten Diakonen beweist, daß die Apostel die eigentlichen Gründer des Wahlsystems in der Kirche sind, obschon sie sich nicht immer verpflichtet fühlten, an demselben festzuhalten, wie wir bereits gesehen haben.

---

1) Bellarmin, de romano Pontifice, lib. I. cap. III.

Welche Form wurde bei den Bischofswahlen in jener ältesten Zeit beobachtet? Die gründlichsten Aufschlüsse über einen so wichtigen Punkt in der kirchlichen Disciplin gibt uns der heilige Cyprian. Der große Bischof von Carthago schrieb allerdings schon im dritten Jahrhundert. Aber er sagt, der von ihm beschriebene kirchliche Gebrauch sei auf eine göttliche und apostolische Tradition gegründet. Cyprian lehrt also: wenn ein bischöflicher Stuhl zu besetzen war, versammelten sich die benachbarten Bischöfe oder jene der kirchlichen Provinz in der Residenzstadt des Bischofes; sie beriefen die Priester und das Volk zusammen und diese bezeichneten durch Abstimmung denjenigen, den sie für den Würdigsten zu diesem Amte hielten. Nachdem die Stimmen gesammelt waren, prüften die Bischöfe die Anrechte des Gewählten und wählten dann selbst, in Gegenwart der Priester und des Volkes, den neuen Oberhirten. So legte das Volk Zeugniß ab für das Leben und die Sitten eines Jeden und die Bischöfe waren freie Richter über die Wahl.[1])

Diese Wahl wurde aber nicht nur auf die Bischöfe angewendet; auf diese Weise schlossen sich die Pforten des Heiligthums auch allen übrigen Dienern des Altares auf, und in diesen Wahlen war die Autorität der Bischöfe noch viel überwiegender als bei der Wahl eines Bischofes selbst.

Im Jahre 367 finden wir einen Erlaß des Conciliums von Laodicea, welcher das Volksrecht in den Wahlen zu beschränken scheint,[2]) der aber in der That nur die Abschaffung von Mißbräuchen bezwecken sollte, da wir in den folgenden Jahrhunderten die sichersten Beweise sowohl von der Theilnahme des Volkes bei den Wahlen als von dem Uebergewichte der Bischöfe haben.[3])

Diese episcopale Autorität hatte ihren Schwerpunkt besonders in den Metropoliten, den Erzbischöfen und Patriarchen, welchen die Bestätigung der Gewählten oblag. Der römische Papst dehnte auch in Wahlangelegenheiten über die ganze Kirche sein Recht der Jurisdiction aus, weil er die Patriarchen in ihrer Würde bestätigte durch Annahme eines Gemeinschaftsschreibens, zu welchem sie nach ihrer Erwählung verpflichtet waren.

---

[1]) Cypriani Opera, Epist. 41. 42. 68.

[2]) Turbis non esse permittendum eorum qui in sacerdotio sunt constituendi electionem facere. Labbe t. II. Conc. Laod. can. 13.

[3]) Siehe Thomassin, Disciplin. eccles. t. II.

Unter diesem Gesetze, welches bei den kirchlichen Wahlen so einsichtsvoll den Gläubigen, den Priestern, den Bischöfen und dem Papste den richtigen Antheil ließ, blühte die Kirche Jahrhunderte lang auf's Schönste. Diese Einrichtung blieb, mit einigen Umänderungen, die wir hier anzuführen für unnöthig erachten, bis in das dreizehnte Jahrhundert. Allerdings wurden oft gewaltsame Angriffe auf sie versucht, aber sie wurde von den Concilien und vom Papstthume muthig vertheidigt. Die gefährlichsten Angriffe kamen von dem Ehrgeize der Fürsten, welche die Wahl in Händen haben wollten. Schon in frühesten Zeiten hatte die Kirche den Fürsten, um ihres Glaubens, ihrer Frömmigkeit und um der Dienste willen, die sie der Religion erwiesen hatten, das Recht zugestanden, bei der Bischofswahl einen Bewerber vorzuschlagen oder zu bestätigen; aber die Wahlen sollten immer frei bleiben und unter dem Zusammenwirken der Bischöfe, der Geistlichkeit und des Volkes geschehen. Die gutgesinnten Fürsten benützten diese Rechte zum Wohl der Kirche und des Staates; ehrgeizige oder geldgierige Regenten hingegen übten dasselbe aus, um ihre Herrschaft in der Kirche geltend zu machen zu großem Nachtheile sowohl für den Glauben und die Sitten als für die Freiheit und das Recht der Völker. Im elften Jahrhunderte hatten die Mißbräuche der weltlichen Macht ihren Gipfelpunkt erreicht und riefen unzählbare Uebelstände hervor. Jahrhunderte lang währte der Kampf um die Freiheit der Kirche und der Christen; mit heroischem Muthe und unermüdlicher Hingebung traten große und heilige Päpste dafür in die Schranken. Endlich gelang es, der weltlichen Macht wieder ihre rechtmäßigen Grenzen zu ziehen und selbst dann konnte sie noch einen unermeßlichen Einfluß auf die kirchlichen Wahlen ausüben.

Wie aber die Macht der Regenten über die Wahlen zunahm, so dehnte sich auch die Herrschaft der Päpste aus. Diese letztere Ausdehnung wurde jedoch durch die äußerste Nothwendigkeit der Umstände bedingt. Wir haben gesagt, daß die ersten Concilien, ohne die wesentlichen Rechte der päpstlichen Obergewalt zu schmälern, den Metropoliten und Patriarchen das Recht vorbehielten, Bischöfe einzusetzen oder die gewählten zu bestätigen.

Diese Einrichtung erhielt sich fast unversehrt bis in's neunte und zehnte Jahrhundert, und zahlreiche Thatsachen beweisen, wie ernstlich es sich die Päpste angelegen sein ließen, die Rechte der

Metropoliten aufrecht zu erhalten. Ungeachtet dieser uneigennützigen Anstrengungen fiel allmälig das Recht der Einsetzung dem apostolischen Stuhle anheim. Die nachläßige Ausübung dieses Rechtes von Seite der Metropoliten, der damit oft getriebene Mißbrauch, die Nothwendigkeit sich an die apostolische Autorität zu wenden, um gewisse Dispensen zu erhalten und die bei Gelegenheit der Wahlen entstandenen Streitigkeiten zu schlichten oder selbst um gewaltsame Eingriffe abzuwehren, das waren hauptsächlich die Ursachen, welche die später getroffene Umgestaltung in der Disciplin veranlaßten.

Der allgemeine Fortschritt der Ereignisse im elften und zwölften Jahrhundert wendete das Wahlrecht immer mehr den Königen und den Päpsten zu. Die Päpste fügten sich jedoch nicht leichthin in diese Veränderung. So viel in ihren Kräften lag, hielten sie die Wahlfreiheit aufrecht. Wenn es einer Abänderung der alten Disciplin bedurfte, die machtlos geworden war und nicht im Einklange mit den Zeitverhältnissen stand, so wurde sie durch eine Institution ersetzt, welche noch das Gepräge der Freiheit trug.

Innocenz III. und das vierte allgemeine Lateran-Concilium ernannten in der Kirche einen beschränkten Wahlkörper und vertrauten die Wahlen der Bischöfe dem Domkapitel an. Der bischöfliche Senat wurde demnach an die Stelle der Provinzialbischöfe, der Geistlichkeit und der Laien gesetzt, ohne jedoch die Theilnahme derselben in den bischöflichen Wahlen völlig für nichtig zu erklären. — Die große Schwierigkeit, in einer Zeit der Anarchie und der Gewalt Concilien zu versammeln, die bedeutende Abnahme in der Zahl freier Männer, die allgemeine Rauheit der Sitten unter der Herrschaft des Feudalsystems, die zunehmende Wichtigkeit der Kapitel erklären und rechtfertigen die vom Lateran-Concilium ergriffene Maßregel. Es ist augenscheinlich, daß diese heilige Versammlung den richtigen Mittelweg und die einzig mögliche Vermittlung einschlug und so dem Strome widerstand, welcher die ganze Disciplin aus der früheren Zeit fortzureißen drohte.

Alle menschlichen Dinge sind aber hinfällig. Die Kapitel zeigten sich nicht immer des erhabenen Vorzuges würdig, der ihnen vom vierten Lateran-Concilium ertheilt worden war. Andererseits wuchs die päpstliche Gewalt immer mehr durch die unbeschränkte Ausdehnung der „Reservationen", während die Macht der Könige sich allmälig auf den Ruinen der Feudalaristokratie erhob. Ungeachtet aller Bemühungen der Concilien von Constanz und Basel, die Disciplin des

Lateran=Conciliums aufrecht zu erhalten, führten die Ereignisse eine neue Abänderung herbei.

Sie ward durch die Concordate im sechszehnten Jahrhundert vollzogen, in welchen den Regenten die Ernennung der Bischöfe zugetheilt wurde, dem Papste aber die kanonische Einsetzung vorbehalten blieb.

Diese Einrichtung, welche noch auf dem größten Gebiete der Kirche besteht, hatte ihre Vortheile und ihre Uebelstände; es ist aber hier nicht der geeignete Ort, sie zu bezeichnen. Aus dieser flüchtigen Darlegung geht hervor, wie uns scheint, daß die Kirche, so viel als es nur die Umstände erlaubten, das Wahlsystem für die kirchlichen Würden festgehalten hat und daß sie der christlichen Demokratie in der kirchlichen Verfassung einen rechtmäßigen Einfluß bewahren wollte. Es ist erlaubt anzunehmen, daß sie mit Freuden dieses schöne Vorrecht der Wahl den Priestern und dem gläubigen Volke zurückgeben würde, wenn die allgemeinen Sitten und die politischen Zustände für eine kluge Rückkehr zu den weisen und ehrwürdigen Gebräuchen der alten Disciplin günstig wären.

4. Priester und Laien bei einem Concilium. Kirchliche Rechtspflege.

Der niedere Klerus, welcher viele Jahrhunderte lang sich der so eben bezeichneten schönen Vorrechte der Wahl erfreute, besaß stets eine feste Stellung und bedeutenden Einfluß in den kirchlichen Versammlungen.

Das Diöcesanconcilium oder die Synode besteht aus Priestern, die das Recht oder das Herkommen unter der Autorität des Bischofes dazu beruft.

In allen provinzialen oder allgemeinen Concilien sind stets Priester; ihre Gegenwart ist sogar nöthig, nach der allgemeinen Lehre der Theologen. Der Cardinal de la Luzerne nimmt sogar keinen Anstand zu sagen, ein Concilium ohne Priester sei allerdings nicht ungültig, weil die Bischöfe und der Papst allein, nach göttlichem Rechte, die gesetzgebende und richtende Gewalt haben, aber es wäre ungesetzlich (illicite).[1])

---

[1]) La Luzerne, droits des évêques, p. 489.

Alle Theologen geben auch zu, daß in den Concilien die Priester nach göttlichem Rechte eine berathende Stimme haben, und daß ihnen auch eine entscheidende Stimme zukömmt, wenn die Kirche es für nöthig erachtet, sie ihnen zu ertheilen.[1])

Unzählige kirchliche Denkmale beweisen die Gegenwart selbst von Laien in den Concilien. Sie sind zu einer berathenden Stimme befähigt und die Kirche hat ihnen mehrmals dieselbe bewilligt.[2])

Die tiefe Ehrfurcht der Kirche vor der menschlichen Würde und ihre Liebe zur Gerechtigkeit geben sich in den Garantieen kund, die sie stets den Angeklagten zu Theil werden ließ und in den schonenden Formen, welche die geistlichen Gerichte begleiteten.

Nach göttlichem Rechte ist der Bischof der alleinige Richter über seine Priester; aber von Anfang an sehen wir, daß diese verhängnißvolle Macht mit großer Weisheit und wahrer Demuth ausgeübt wurde. Sobald die Zeitverhältnisse es gestatten, vollzieht der Bischof nicht mehr allein die richterliche Gewalt; er richtet öffentlich und unter dem Beistande seiner Priester. Später bleiben im Abendlande die Urtheile über Cleriker den Concilien vorbehalten. Dann ist das geistliche Tribunal aus Bischöfen zusammengesetzt und bietet den Angeklagten, durch die Stellung der Richter, die höchste und kostbarste Garantie. Nachdem die Berufung der Concilien erschwert worden war, wurde die Jurisdiction der Bischöfe über Streit und Prozeßsachen von Bevollmächtigten ausgeübt und einem Official anvertraut. Der Angeklagte stand unter dem Schutze eines Prozeßverfahrens, welches von rechtsgelehrten Päpsten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts mit großer Klugheit angeordnet wurde, um alle Rechte der Vertheidigung zu wahren und zu schützen. Endlich erließ das Concilium von Trient sehr rücksichtsvolle Bestimmungen für eine gute Verwaltung der episcopalen Rechtspflege.

Das hier Gesagte dünkt uns hinreichend, um einen ersten Begriff von der Stellung und dem Einflusse der Demokratie in der Kirche zu geben. Man muß anerkennen, daß die Kirche, ohne jemals das große Grundprincip der göttlichen Obergewalt ihrer ersten Vorsteher zu opfern, auf's Sorgfältigste bedacht war, nach Umständen von Zeiten und Sitten, der Demokratie einen ehrenvollen nützlichen Antheil zu geben.

---

[1]) La Luzerne, droits des évêques, p. 488 à 498.

[2]) Ibid. p. 516 u. f.

Die nähern Erörterungen, welche ein so wichtiger Gegenstand, wie der hier besprochene, erheischt, finden sich am Schlusse des zweiten Bandes unseres Werkes. Wir weisen also für dieses Kapitel ebenso wie für das vorhergehende, auf diese Erklärungen hin, weil wir nicht länger zögern wollen, mit der wichtigsten Frage dieser zwei ersten Bände aufzutreten, nämlich mit den Beziehungen zwischen dem Episcopat und dem Papstthum. Erst die Lösung dieser Frage wird uns ermächtigen, ein bestimmtes Urtheil über das Wesen der kirchlichen Verfassung abzugeben.

Zweites Buch.

Die Beziehungen des Episcopats zum Papstthume.

Erstes Kapitel.

Die Stellung der Frage.

Inhalt. — 1. Die Frage. — 2. Die göttliche Verfassungsurkunde der katholischen Kirche. — 3. Diese Urkunde muß hauptsächlich nach den Akten der allgemeinen Concilien erklärt werden. — 4. Was man in diesen Akten suchen muß. — 5. Anmerkung für den Leser.

1. Die Frage.

Unsere vorhergehenden Forschungen haben uns zu der Einsicht gebracht, daß die Regierung der Kirche dem Papste und den Bischöfen zukommt: dem Papste, als wirklichem Monarch, den Bischöfen, als der wirklichen Aristokratie.

Alle orthodoxen Theologen lehren, daß die Monarchie der Kirche durch eine Aristokratie gemildert wird. Aber sie sind durchaus nicht einig, wie diese Milderung aufzufassen sei und welche Beziehungen zwischen dem Papste und den Bischöfen bestehen sollen.

Es ist hier nicht der Ort, alle diese verschiedenen Lehrweisen gründlich darzulegen, sie werden im vierten und fünften Buche besprochen und erörtert werden. Aber um den Leser in die Studien

einzuführen, die wir nun beginnen werden, ist es nöthig, sogleich einen allgemeinen Begriff von diesen Lehrsätzen und den sie unterscheidenden Kennzeichen zu geben.

Eine berühmte und achtungswerthe Schule sagt unumwunden, daß die Bischöfe nicht einfache Stellvertreter des Papstes, sondern wirkliche Fürsten sind, und im Besitze einer Autorität, die ihnen selbst gehört und zum Theile göttlichen Ursprunges ist. Die Lehrer dieser Schule behaupten, der Papst könne das Episcopat nicht aufheben und die Kirche durch apostolische Vikare regieren lassen. Sie geben zu, daß die Bischöfe, in einem vom Papste bestimmten Umfange, Antheil an der allgemeinen Regierung der Kirche haben können.

Ungeachtet dieser Behauptungen und Zugeständnisse ist es doch nicht weniger sichtlich, daß nach dem System dieser Schule der Papst die reine, ungetheilte, absolute, unbeschränkte Monarchie besitze: die reine Monarchie, weil in der Kirche Niemand höher oder ihm gleich gestellt ist; die ungetheilte, weil er keine nothwendige Theilung der höchsten Gewalt anerkennt; die absolute, weil er allein Gesetzgeber ist und für die von ihm gegebenen Gesetze unbedingten Gehorsam verlangt; die unbeschränkte, weil er nur Gott Rechenschaft von dem Gebrauche seiner Macht schuldig ist. Trotz allem Formenwesen, das diese Eigenschaften mildert, bleibt die päpstliche Monarchie doch eine Macht, die kein anderes Gegengewicht hat, als die heiligen Pflichten des christlichen Glaubens und der christlichen Tugend. [1])

Das andere System hingegen, obschon es anerkennt, daß der Papst ein wirklicher Monarch ist und die Bischöfe ihm untergeordnet und kanonischen Gehorsam schuldig sind, legt diesen ein göttliches, unveräußerliches Recht in der allgemeinen Regierung der Kirche, einen wirklichen Antheil an der geistlichen Souveränität bei. Die Bischöfe sind nicht nur die Räthe des Papstes, sie sind Gesetzgeber und Richter mit ihm, und bilden mit ihm, als ihrem Oberhaupte, die kirchliche Souveränität. Diese Souveränität ist also wesentlich gemischt und aus den monarchischen und aristokratischen Elementen zusammengesetzt. Durch diese zweifachen Elemente hat sie in sich selbst das richtige Gleichgewicht. Der Papst hat den Bischöfen gegenüber Rechte und Pflichten, die Bischöfe ebenso gegen den Papst, das Absolute ist aus ihren wechselseitigen Beziehungen verbannt. So ist

---

[1]) Die italienische Schule und Bellarmin.

die Kirche wirklich eine durch aristokratische Elemente gemilderte Monarchie. [1])

Diese beiden Systeme sind in den Schulen und in der Kirche einander gegenüber gestellt. Welches System ist das wahre? Welches geht aus der göttlichen Einsetzung hervor und kann sich auf die heilige Schrift und auf die Tradition stützen?

Die Frage ist sehr wichtig und verdient die Beachtung jedes gebildeten, religiösen, politischen Denkers; sie ist besonders jetzt von großer Tragweite, da wir am Vorabende eines allgemeinen Conciliums stehen.

In einer göttlichen Gemeinde, die göttlichen Ursprungs ist und unter göttlicher Autorität steht, kann die Lösung dieser Frage nicht sehr dunkel und schwierig sein, sonst wäre die geistige Souveränität an und für sich eine unsichere. Der göttliche Stifter des Christenthumes hätte das Gebäude seiner Kirche auf einem wankenden Grundsteine errichtet, wenn er die Bedingungen und Eigenschaften dieser Gewalt nicht genau bestimmt hätte. Können wahre Christen diese Behauptung aufstellen? Können sie glauben, daß Jahrhunderte nöthig waren, um die wesentlichsten Elemente der kirchlichen Verfassung hervorzubringen und zu entwickeln? Ist es nicht augenscheinlich, daß sie vom Anfang an in ihren Lebensbedingungen festgestellt, auf unerschütterlichen Grundfesten errichtet sein mußte?

Warum alsdann in den katholischen Schulen so viele Streitigkeiten über diese Hauptfrage? Sie wäre bald und auf die mildeste Art erledigt, wenn man es dabei bewenden lassen wollte, was Glaubenswahrheit ist und allgemein von allen Orthodoxen anerkannt wird. Ja, wenn man sich an die Grenzen der altehrwürdigen Einsicht binden und die Bedingungen des Friedens, der Liebe und der kirchlichen Freiheit achten wollte, so wäre das Buch, das wir jetzt schreiben, vollkommen nutzlos und wir würden es mit Freuden unterlassen, über diesen Gegenstand zu sprechen.

Gewisse Geister streben aber mit erstaunlicher Leichtigkeit nach dem Absoluten. Die Schöpfungen der göttlichen Weisheit, die stets nach Ordnung, Gewicht und Maß handelt, werden in ihrem herrlichen Einklange nicht immer von Geistern so ausschließender und extremer Art erfaßt. Man hat eben so fromme als gelehrte Männer gesehen, welche die übertriebensten Theorien aufstellten und vertheidigten, und

---

[1]) Die Schule von Paris und Bossuet.

des festen Glaubens waren, die Einigkeit und den Frieden der Kirche dadurch wesentlich zu fördern. Noch andere Umstände, die hier aufzuzählen unnöthig ist, haben zur Bildung der absoluten Theorien beigetragen, die wir nun zu erörtern haben.

Ehe wir aber damit beginnen können, müssen wir noch einen weiten Weg zurücklegen. Die wichtige, von uns aufgestellte Frage muß ihre unmittelbare Lösung in der heiligen Schrift, in der Tradition und in der Kirchengeschichte finden.

Unsere erste Pflicht ist folglich, vor Allem mit Ehrfurcht das Evangelium aufzuschlagen und dort nach dem Wesen der geistigen Gewalt, welche die Kirche regiert, zu forschen.

2. Die göttliche Verfassungsurkunde der Kirche.

„Und es begab sich in diesen Tagen, daß Jesus auf einen Berg ging, um zu beten, und er brachte die Nacht im Gebete zu.

Und als es Tag geworden, rief er seine Jünger und wählte zwölf aus ihnen, die er Apostel nannte. [1])

Und er stellte sie an, daß sie bei ihm sein sollten und daß er sie aussendete, um zu predigen. [2])

Da kam Jesus in die Gegend von Cäsarea des Philippus; und er fragte seine Jünger: Wer sagen die Leute, daß des Menschen Sohn sei?

Sie aber antworteten: Einige sagen, du seist Johannes der Täufer, Andere aber, du seist Elias, Einige, du seiest Jeremias oder der Propheten einer.

Jesus sprach zu ihnen: Wer, sagt aber ihr, daß ich sei?

Simon Petrus antwortete und sprach: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!

Jesus aber erwiderte ihm: Selig bist du, Simon, Sohn des Jonas! Denn Fleisch und Blut haben dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist.

Und auch ich sage dir: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.

Und ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben; Alles, was

---

[1]) Lucas VI, 12. 13.

[2]) Marcus III, 14.

du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein . . . [1])

Der Herr sprach: Simon, Simon! Satan hat verlangt, euch zu worfeln wie den Weizen.

Ich habe aber für dich gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme. Du aber, wenn du dich bekehrt hast, stärke deine Brüder . . . . [2])

Da sie nun das Mahl gehalten hatten, spricht Jesus zu Simon Petrus: Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich mehr als diese hier? Er antwortete: Ja Herr, du weißt, daß ich dich liebe. Und Jesus spricht: Weide meine Lämmer!

Wiederum spricht er zu ihm: Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich? und Petrus antwortet: Ja Herr, du weißt, daß ich dich liebe. Und Jesus sagt zu ihm: Weide meine Lämmer!

Zum dritten Male spricht er zu ihm: Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich? Petrus ward traurig, daß er ihn zum dritten Male fragte: liebst du mich? und sprach zu ihm: Herr, du weißt Alles, du weißt, daß ich dich liebe! Und Jesus sprach zu ihm: Weide meine Schafe. . . . [3])

Eines Tages näherten sich ihm die Jünger . . . . und er sprach:

Wahrlich, ich sage euch: was immer ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset sein. . . . .

Wenn er aber kömmt, der Geist der Wahrheit, wird er euch alle Wahrheit lehren. . . . [4])

Der Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch . . . . Nehmet hin den heiligen Geist . . . [5])

Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.

So gehet denn hin und belehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie Alles halten, was ich euch geboten habe. Und siehe! ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt. [6])

Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. . . . [7])

---

[1]) Matthäus XVI, 13—19.
[2]) Lucas XXII, 31. 32.
[3]) Johannes XXI, 15—17.
[4]) Ebend. XVI, 13.
[5]) Ebend. XX, 21. 22.
[6]) Matthäus XXVIII, 18. 19. 20.
[7]) Ebend. XVIII, 18. 20.

Wer euch höret, der höret mich; wer euch verachtet, verachtet mich. Wer aber mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat. [1])

Hört dein Bruder nicht auf deine Worte, dann sage es der Kirche. Wenn er die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und ein Zöllner. . . . . [2])

Die Gläubigen sind erbaut auf die Grundfeste der Apostel und Propheten, wo Jesus Christus selbst der große Eckstein ist.... [3]) Christus hat die Kirche geliebt und sich selbst für sie dargegeben . . . . daß er sich selbst der Kirche herrlich darstellte . . . heilig und untadelhaft . . . [4]) Die Kirche Gottes ist ein Pfeiler, eine Grundfeste der Wahrheit. . . . [5])

Das sind die berühmten Stellen, welche die Verfassungsurkunde der katholischen Kirche bilden. Zwölf Apostel sind gewählt, ein Oberhaupt ist ihnen gesetzt, und diesem Oberhaupte sind große, schöne Vorrechte zugetheilt. Er ist der unerschütterliche Grundstein der Kirche, ihm sind die Schlüssel des Himmelreiches übergeben, er hat die Pflicht, seine Brüder zu befestigen und die ganze Heerde zu weiden.

Aber bemerken wir vor Allem, daß ein Theil der souveränen Vollmachten sich über die andern Apostel ausdehnt; denn sie binden und lösen wie Petrus, sie werden gesandt wie Christus selbst gesandt wurde, sie besitzen die Fülle des heiligen-Geistes, sie sind auch die Grundpfeiler der Kirche. Wir müssen zweitens darauf achten, daß die größten Vollmachten dem vereinten Apostel-Collegium ertheilt, daß die erhabensten Verheißungen an alle Apostel zugleich gerichtet wurden: Gehet denn und belehret alle Völker, und ich bin bei euch bis an's Ende der Welt. Man übersehe drittens nicht, daß Petrus und die übrigen Apostel vereint den höchsten Richterstuhl der Kirche bilden; traget eure Klagen der Kirche vor: Dic Ecclesiae. Jeder Gläubige ist diesem Richteramte den nämlichen Gehorsam schuldig wie Christus selbst: wer euch höret, der höret mich. Eine Auflehnung gegen dieses Tribunal zieht die äußerste Strafe, Ausscheidung aus der religiösen Gemeinde nach sich: wer aber die Kirche nicht hört, sei euch wie ein Heide und ein Zöllner. Beachten wir schließlich, daß die Kirche, nämlich die

---

[1]) Lucas X, 16.
[2]) Matthäus XVI, 17.
[3]) Eph. II, 20.
[4]) Ebendas. V, 25. 27.
[5]) I. Timoth. III. 15.

Vereinigung von Petrus und den übrigen Aposteln, die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist.

Ist aber, diesen Schriftstellen zufolge, die reine, absolute, untheilbare Monarchie in der Leitung der Kirche nicht ausgeschlossen? Wenn Jesus Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern diese Monarchie hätte ertheilen wollen, würde er einen Theil der souveränen Vollmachten auf die übrigen Apostel und deren Nachfolger ausgedehnt haben? Hätte der Erlöser dem vereinten Apostel-Collegium und der Körperschaft ihrer Nachfolger solche Vollmachten verliehen, solche Verheißungen gegeben? Ihm eine solche Handlungsweise zuschreiben, heißt das nicht, ihm ein widersprechendes Verfahren nachweisen, folglich die göttliche Weisheit schmähen?

Wem konnte die Absicht des Herrn klarer sein als dem Petrus und den Aposteln? Somit ist es von äußerster Wichtigkeit, wie sie die souveräne Gewalt aufgefaßt und in den wichtigsten und entscheidendsten Umständen ausgeübt haben. Im Schooße der apostolischen Kirche hatte sich eine Streitfrage erhoben. Um den Frieden in der neuen Gemeinde rasch herzustellen, mußte der Zwist geschlichtet werden.

Was thaten die Apostel, um diese erste Streitfrage zu lösen und zu beendigen?

„Es kamen Einige herab von Judäa und lehrten die Brüder: Wenn ihr euch nicht beschneiden lasset nach Moses' Satzung, könnet ihr nicht selig werden.

Da nun Paulus und Barnabas einen nicht geringen Widerstreit hatten mit diesen, so beschloß man, daß Paulus und Barnabas und einige Andere aus diesen hinaufzögen zu den Aposteln und den Aeltesten in Jerusalem, dieser Frage wegen.

Sie wurden nun hingeleitet von der Gemeinde, zogen durch Phönizien und Samarien, erzählten von der Bekehrung der Heiden und machten große Freude allen Brüdern.

Als sie gekommen waren nach Jerusalem, wurden sie aufgenommen von der Gemeinde und von den Aposteln und den Aeltesten, und sie erzählten, wie Vieles Gott mit ihnen gethan hätte.

Es erhoben sich aber Einige aus der Pharisäerschule, die gläubig geworden waren, und sprachen: Man muß sie beschneiden und ihnen gebieten, das Gesetz Moses zu beobachten.

Da versammelten sich die Apostel und die Aeltesten, diese Frage zu erwägen.

Nachdem man viele Reden gewechselt hatte, erhob sich Petrus

und sprach zu ihnen: Brüder, ihr wisset, daß schon vor geraumer Zeit Gott unter uns gewählt hat, und daß aus meinem Munde die Heiden das Wort des Evangeliums hören und glauben sollten.

Und Gott, der die Herzen kennt, hat ihnen Zeugniß gegeben, indem er ihnen den heiligen Geist gab, gleichwie auch uns.

Und er hat keinen Unterschied gemacht zwischen uns und ihnen; durch den Glauben hat er ihre Herzen gereinigt.

Was versuchet ihr also Gott, indem ihr ein Joch auf den Rücken Anderer legt, welches weder unsere Väter noch wir zu tragen vermochten?

Wir glauben selig zu werden durch die Gnade des Herrn Jesu Christi, wie sie auch.

Da schwieg die ganze Versammlung und sie hörten Barnabas und Paulus erzählen, wie viele Zeichen und Wunder Gott unter den Heiden durch sie gethan habe.

Nachdem diese geschwiegen hatten, nahm Jakobus das Wort und sprach: Ihr Männer und Brüder, höret mir zu!

Simon hat erzählt, wie Gott zuerst die Heiden angenommen und heimgesucht hat, um sie zu einem Volke nach seinem Namen zu machen.

Und damit stimmen die Worte der Propheten überein, wie geschrieben steht:

„Alsdann will ich kommen und das zerfallene Haus Davids wieder aufbauen, das niedergerissene will ich aus seinen Trümmern wieder errichten;

daß alle übrigen Menschen und alle Völker, über welche mein Name angerufen ward, den Herrn suchen. Das spricht der Herr, der dieses auch thut."

Von Ewigkeit her kennt Gott sein Werk.

Deßhalb urtheile ich, (judico) man beunruhige Diejenigen nicht aus den Heiden, welche sich zu Gott bekehren,

sondern man schreibe ihnen, daß sie sich von aller Unreinigkeit des Götzendienstes und der Hurerei, vom Erstickten und vom Blute enthalten.

Denn Moses hatte, von alten Zeiten her, in jeder Stadt solche, die ihn predigen in den Synagogen, wo er jeden Sabbat gelesen wird.

Da däuchte es den Aposteln und den Aeltesten und der ganzen Gemeinde gut, Männer aus ihrer Mitte zu erwählen und sie mit Paulus und Barnabas nach Antiochia zu senden, nämlich: Judas,

mit dem Zunamen Barsabas, und Silas, welche unter den Brüdern angesehen waren;

und durch sie dieses Schreiben einhändigen zu lassen: Wir, die Apostel und die Aeltesten, unsere Brüder, an die Brüder aus dem Heidenthume in Antiochien, in Syrien und Cilicien unsern Gruß!

Da wir vernommen haben, daß Einige der Unsrigen euch durch ihre Reden beunruhigt und euer Gemüth verwirrt haben, ohne daß sie Weisung von uns erhalten hätten,

so haben wir in unserer Versammlung für gut befunden, Männer zu erwählen und zu euch zu senden mit unserm geliebten Barnabas und Paulus;

Männer, die ihr Leben dargeboten haben für den Namen unseres Herrn Jesu Christi.

Wir haben also Judas und Silas gesandt, die Euch mündlich Alles berichten werden.

Denn es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen, euch weiter keine Last aufzulegen, als diese nothwendigen Stücke:

Daß ihr euch enthaltet der Götzenopfer, des Blutes und des Erstickten und der Hurerei. Wenn ihr euch davor hütet, werdet ihr wohl thun. Lebet wohl.

Damit wurden Jene entlassen, kamen nach Antiochia, versammelten die Gemeinde und übergaben das Schreiben.

Sie lasen und freuten sich des Trostes . . . . .

Paulus aber wählte den Silas und zog fort, der Gnade Gottes anempfohlen von den Brüdern.

Er zog durch Syrien und Cilicien, stärkte die Gemeinden und gebot ihnen, die Satzungen der Apostel und der Aeltesten zu halten." [1])

Aus dieser Erzählung geht unwiderlegbar hervor, daß nach vielem Besprechen Petrus zuerst das Wort ergriffen, und die Frage in klares Licht gebracht habe, worauf Ruhe und Ordnung in die Versammlung zurückkehrten.

Ebenso unwiderlegbar ist, daß wie Petrus auch Jakobus das Amt eines Richters ausübte und nach ihm frei über die Angelegenheit sprach.

Das Dekret, der von Petrus aufgestellten Meinung entsprechend, wurde in den von Jakobus selbst gebrauchten Ausdrücken verfaßt und

---

[1]) Acta, cap. XV, 1—31. 40. 41.

im Namen aller Apostel und Aeltesten veröffentlicht. Der Beistand des heiligen Geistes, als die wahre Quelle der Vollmacht, welche die Gemeinde sich zuschreibt, wird angefleht und für das erlassene Gebot Gehorsam von allen Gläubigen gefordert.

Wir behaupten folglich offen, im Concilium von Jerusalem wird man einen Beweisgrund zu Gunsten der reinen und absoluten Monarchie des Apostels Petrus nicht finden.

Diese erste Handlung der gemeinsamen Autorität der Apostel scheint also die Folgerungen zu bestätigen, welche wir aus jenen Schriftstellen ableiteten, die den Ursprung dieser Autorität berichten und ihr Wesen zu erkennen geben.

3. Die Kirche erklärt ihre Verfassung durch die Akten der allgemeinen Concilien.

Aber persönliche Begriffe und Deutungen haben hier kein Gewicht. Der Kirche steht es zu, durch ihre Vergangenheit und ihre Geschichte das Wesen der sie leitenden Gewalt zu erklären. Reicht denn die Geschichte von achtzehn Jahrhunderten nicht hin, um das eigentliche Wesen der kirchlichen Regierung zu offenbaren? Kann man nicht aus den ununterbrochenen Wechselbeziehungen zwischen dem Papstthum und dem Episcopate mit Sicherheit auf ihr gegenseitiges Verhältniß schließen?

In den allgemeinen Concilien treten diese Beziehungen recht sichtlich hervor und das eigentliche Lebensprincip in der kirchlichen Verfassung ist da am Leichtesten zu erkennen.

Die Akten der allgemeinen Concilien sind also der authentische, unwiderrufliche Commentar zu den Schriftstellen, welche wir „die Verfassungsurkunde" der Kirche Christi nannten. In diesen Akten werden wir folglich die gesetzmäßige Erklärung dieser Urkunde finden.

Prüfen wir somit, ohne jedes Vorurtheil, nur von Wahrheitsliebe geleitet, diese Akten der allgemeinen Concilien und fordern wir von ihnen, uns das wahre Wesen der kirchlichen Verfassung zu zeigen. Das aufmerksame Lesen dieser Akten wird uns die wahren Beziehungen zwischen dem Papstthume und dem Episcopate offen darlegen.

In dieser umfassenden und schwierigen Frage gibt es keinen Ersatz für die Quelle dieser authentischen Akten der allgemeinen Con-

cilien. Weder Geschichtsforscher, noch Theologen, noch Kirchenrechtsgelehrte können auf irgend eine Weise dieses Studium der Quellen ersetzen.

Wir wollen auf dieses Studium allen Eifer und alle Sorgfalt verwenden, deren wir fähig sind. Unser Bestreben zielt dahin, alle Beweise für den göttlichen Vorrang des Apostolischen Stuhles sowohl als für die göttliche Autorität des Episcopates in das hellste Licht zu setzen, und diese zwei Mächte, die nur Eine bilden, in ihren natürlichen Einklang zu bringen.

4. Was wir in den Akten der allgemeinen Concilien suchen werden.

Es ist wohl nicht nöthig, den Leser aufmerksam zu machen, daß hier keine vollständige Geschichte der allgemeinen Concilien zu finden ist, sondern nur eine Geschichte des Verhältnisses zwischen dem Episcopat und dem Papstthum in den allgemeinen Concilien.

Wer war der Träger, der Inhaber der höchsten Gewalt in den allgemeinen Concilien? Das ist die wichtigste Frage, die wir zu erörtern haben.

In dieser Hinsicht kann man drei Hypothesen aufstellen. Gemäß der ersten wäre der Papst allein im Besitze dieser Souveränität. In diesem Falle würde der Papst dem Concilium Gesetze vorschreiben und dessen unbeschränkter Herrscher sein. Nach der zweiten käme die absolute Souveränität dem bischöflichen Collegium zu und dieses würde über den Papst eine unbegrenzte Herrschaft ausüben. Der dritten Hypothese zufolge käme die Souveränität weder dem Papste allein, noch der vom Papste getrennt stehenden bischöflichen Körperschaft zu, sondern läge in der Vereinigung und Uebereinstimmung des Papstes mit den Bischöfen. Nach dieser letzten Hypothese wäre die Souveränität eine zusammengesetzte und man müßte die Rechte des Papstes in Hinsicht auf das Concilium und auf das bischöfliche Collegium und die Rechte der Bischöfe hinsichtlich des Papstes bestimmen. Man müßte ebenfalls die Verfahrungsweise beleuchten, wodurch der Einklang zwischen dem Papste und den Bischöfen zu Stande kommt.

Das aufmerksame Forschen in den Akten der allgemeinen Concilien wird uns von diesen drei Hypothesen die wahrhaft historische erkennen und an ihr entdecken lassen, welches das eigentliche Wesen und die wahren Kennzeichen jener geistigen Souveränität sind, die der Gottmensch gegründet hat.

5. Bemerkung für den Leser.

Wir bemerken für unsern Leser, daß es sich in dieser historischen Abhandlung nicht unmittelbar um die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit handelt, sondern um das Wesen der geistigen Souveränität. Obgleich nun die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit auf's Engste mit der andern verknüpft ist, entfernen wir dieselbe so viel als möglich aus dem ersten Bande, und werden erst später darauf zu sprechen kommen.[1])

Hier ist auch der geeignete Augenblick, dem Leser zu sagen, daß wir in diesem Werke uns hauptsächlich mit den Thesen von Muzzarelli befaßt haben, nach seinem Buche: De auctoritate Romani Pontificis in conciliis generalibus. Bossuet hat die Behauptungen Bellarmins geprüft. Der Cardinal de la Luzerne hat kein einziges Argument des Cardinals Orsi unbeantwortet gelassen. Ungeachtet unserer schwachen Kräfte — hielten wir es für nöthig, die neuen Abhandlungen des gelehrten und frommen Muzzarelli einer ernsten Prüfung zu unterwerfen. Ohne ihn zu nennen, setzen wir meistens unsere Sätze den seinigen, unsere Schlußfolgerung der seinigen gegenüber und wenn wir uns auf keine genauere Widerlegung einlassen, geschieht es nur, um dieses Werk nicht über das Maß auszudehnen.

So setzen wir denn, nach unsern Kräften, eine der größten und wichtigsten Streitfragen fort, welche je in der Kirche Christi aufgeworfen wurde, und zwar unter so ernsten, entscheidenden Verhältnissen, daß eine solche Untersuchung mehr als je geboten erscheint. —

---

[1]) Siehe die Bücher IV. u. V.

Zweites Kapitel.

Das erste allgemeine Concilium von Nicäa.

Inhalt. — 1. Der Vorrang des römischen Papstes in dem ersten allgemeinen Concilium. — 2. Gesetz und Form der Verhandlungen in Nicäa. — 3. Wahre Kennzeichen der Monarchie der Kirche. — 4. Das Concilium von Nicäa beendigt Streitfragen, die vorher nicht gänzlich erledigt waren. — 5. Rechtfertigung des heiligen Cyprian durch den heiligen Augustin und die Lehrsätze dieses berühmten Kirchenlehrers. — 6. Folgen dieser Thatsachen und dieser Lehrsätze. — 7. Schlußfolgerung dieses Kapitels.

1. Vorrang des römischen Papstes im ersten Concilium.

Jedermann weiß, daß das Concilium von Nicäa für die Verwerfung der Irrlehre des Arius versammelt wurde. Zwei Concilien zu Alexandria, die von zahlreichen Gemeinden des Orients anerkannt wurden, hatten sich schon gegen die Lehre dieses treulosen Priesters geäußert und die römische Kirche hatte sie verworfen, als sie Sabellius und Paulus von Samosata verurtheilte. Ungeachtet dieser Manifestationen des allgemeinen Glaubens erachtete man doch die Berufung eines allgemeinen Conciliums für nothwendig, um der Irrlehre und allen durch sie entstandenen Verwirrungen ein Ziel zu setzen. Constantin war der Urheber dieser Berufung, aber, wie Rufinus bemerkt, er ergriff diese Initiative nur nach Uebereinstimmung der Priester.[1]) An die Spitze dieser Priester oder vielmehr dieser Bischöfe, welche für ein allgemeines Concilium stimmten, muß man ohne Zweifel den römischen Bischof Sylvester stellen. Die feierlichen Worte, welche der Legat des heiligen Papstes Leo im Concilium von Chalcedon sprach, das nur hundert und sechsundzwanzig Jahre nach dem Concilium von Nicäa stattfand, beweisen augenscheinlich, daß man die Zustimmung des römischen Bischofes, ein allgemeines Concilium zu berufen, als eine Nothwendigkeit betrachtete. — Lucentius gibt folgende Erklärung: „Es war nie erlaubt, ein Concilium ohne die Autorität des Apostolischen Stuhles zu halten, und solches ist nie geschehen."[2])

---

[1]) Ex sacerdotali sententia apud urbem Nicaeam episcopale concilium convocat. Rufin, Hist., lib. I, cap. I.

[2]) Lucentius, reverendissimus episcopus et vicarius Sedis Apostolicae, dixit: Judicii sui necesse est eum dare rationem, quia cum personam

So wenig die Rechte des römischen Bischofes bei der Berufung des ersten Conciliums hintangesetzt wurden, so sehr wurde seine Primatie bei der Feier des Conciliums selbst geachtet, da der Vorsitz seinen Legaten, dem Priester Victor und dem Bischofe Hosius von Cordova gegeben ward.

Die Unterschrift dieser beiden Legaten steht an der Spitze aller andern, vor der Unterschrift der großen Patriarchen des Orients. Allerdings gebraucht Hosius in der Unterschrift nicht den Titel „Legat des heiligen Stuhles." Aber für sich selbst und im Namen seiner Gemeinde hätte er sich doch nimmermehr allen andern großen Bischöfen des Orients, die persönlich anwesend waren, voransetzen können. Uebrigens hat Gelasius von Cyzicus, ein griechischer Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, uns eine Stelle des Eusebius aufbewahrt, wo der Biograph Constantin's ausdrücklich sagt: „Hosius von Spanien, dessen Name berühmt war, vertrat die Stelle von Sylvester, Bischof des großen Roms." [1])

Wenn noch ein Zweifel übrig bliebe, so würde er durch das Verfahren bei den folgenden Concilien, wo Legaten des heiligen Stuhles, ein Bischof und zwei Priester, den Vorsitz hatten, völlig gehoben. Ebenso unbestreitbar ist, daß die Dekrete von Nicäa mit Zustimmung der päpstlichen Legaten erlassen, und daher durch die Autorität des päpstlichen Stuhles begutachtet und bestätigt wurden.

Folglich treten schon beim ersten Concilium alle göttlichen Rechte des Apostolischen Stuhles sichtlich hervor.

2. Gesetz und Form der Verhandlungen.

Jetzt handelt es sich darum, zu prüfen, ob die Autorität des heiligen Stuhles in diesem ersten Concilium den Charakter einer reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie hatte, oder ob die Souveränität wirklich vom Concilium selbst ausgeübt ward, d. h. durch

---

judicandi non haberet praesumpsit et synodum ausus est facere sine auctoritate Sedis Apostolicae, quod nunquam licuit, nunquam factum est. Labbe, Conc. t. IV, p. 95.

[1]) Ipse etiam Hosius ex Hispaniis nominis et famae celebritate insignis, qui Sylvestri episcopi maximae Romae locum obtinebat, una cum romanis presbyteris Bitone et Vincentio, cum aliis multis in consessu illo adfuit. Hist. Conc. Nicaeni, lib. I, cap. V. — Sozom., lib. I, cap. XVII.

die unter der Autorität des Apostolischen Stuhles versammelten Bischöfe, welche mit ihrem Oberhaupte eine souveräne Versammlung bilden.

Der Hauptgegenstand des Conciliums von Nicäa war, wie wir bereits erwähnt haben, die Prüfung der Lehrsätze des Arius. Man bemerke wohl, daß in Nicäa nicht die Glaubenslehre der Kirche in Frage gestellt wurde. Der alte, universelle, fortdauernde, unveränderliche Glaube der Kirche war immer die Richtschnur der Geister und wird es immer sein; folglich kann er nie der Gegenstand von Berathschlagungen eines Conciliums werden. Die in Nicäa geprüfte Frage war, ob die Lehre des Priesters von Alexandria mit dem Glauben der Kirche übereinstimme oder nicht. Und diese Frage wurde daselbst mit voller Freiheit erörtert.

Wir haben nicht alle Akten des Conciliums von Nicäa, aber die Berichte des heiligen Athanasius, des Socrates, Sozomenes, Rufinus, Gelasius von Cyzicus geben uns einen richtigen Begriff von diesen Verhandlungen.

Vor Allem kann kein Zweifel obwalten, daß Arius persönlich vernommen wurde und mit völliger Freiheit seine Lehre vortragen, erklären und vertheidigen durfte. Die nämlichen Rechte der Vertheidigung wurden seinen Anhängern, den Bischöfen, welche den beiden Eusebius von Nicomedien und von Cäsarea folgten, zugestanden. Unter ihnen befanden sich sehr gelehrte, beredte Männer, gewandte Dialektiker.

Unter den Orthodoxen zeichnete sich der Diakon Athanasius durch eine so glänzende Begabung aus, daß er den Gegnern des wahren Glaubens vollkommen ebenbürtig war. Diese freien Debatten waren sehr lebhaft, sehr gründlich, sehr lang. Die heilige Schrift und die Tradition dienten den Versammelten zur Richtschnur; es galt, den wahren Sinn der Schrift und der Tradition zu ergründen, richtige Folgerungen aus den göttlichen Lehren abzuleiten, und die Lehrsätze auf klare, bestimmte Weise auszudrücken, so daß ein Irrthum mit allen seinen Ausflüchten unmöglich wurde.

Es ist nicht unsere Absicht, diese denkwürdigen Verhandlungen selbst darzulegen; ihr Gegenstand war die Grundlage aller christlichen Glaubenswahrheiten: Die Einheit in der göttlichen Dreifaltigkeit und das göttliche Wesen Christi.

Für die Aufgabe, die wir uns in diesem Werke setzten, genügt es, die volle Freiheit des Forschens und Prüfens zu bestätigen, die

bei dieser Streitfrage herrschte und die souveräne Gewalt, welche sich das Concilium beilegte.

Nachdem alle Zweifel gehoben und die geeignetsten Ausdrücke für den alten, universalen Glauben, für die wahre Lehre der Schrift gefunden waren, legte Hosius, der Präsident des Conciliums, in der Form eines Glaubensbekenntnisses die zu treffende Entscheidung vor. Alle Väter des Conciliums wurden aufgefordert, ihre Meinung über den Werth dieses Bekenntnisses abzugeben. Sie gaben ihre Stimme und ihr Gutachten durch ihre Unterschrift zu erkennen. Die erfolgte Abstimmung war moralisch einmüthig, da nur zwei Gegner ihre Unterschrift verweigerten. Dem nunmehr streng bezeichneten und genau erklärten Dogma, das fortan als Glaubensrichtschnur dienen sollte, wurde eine Strafbestimmung beigefügt, und diejenigen, die sich weigerten, die getroffene Erklärung anzunehmen, wurden mit dem Kirchenbanne belegt oder aus der Kirche ausgewiesen.

3. Kennzeichen der Monarchie der Kirche.

Die Autorität, welche in Nicäa das Endurtheil sprach, bestand also in dem Episcopate, der mit seinem Oberhaupte vereinigt war und die ganze Kirche vertrat. Die Macht des Urtheils lag in der Uebereinstimmung, in der Vereinigung aller obersten Vorsteher. Diese Thatsache, welche augenscheinlich aus der Geschichte des Conciliums hervortritt, wird von Eusebius bestätigt, der uns berichtet, was Alle begutachtet und bewilligt hatten, wurde schriftlich niedergelegt und durch die Unterschrift Aller bekräftigt." [1])

In häufig angeführten Worten fügt Rufinus sein Zeugniß dem des Eusebius bei. „Das Urtheil des heiligen Conciliums wurde Constantin vorgelegt; er empfing es mit so großer Achtung, als hätte er es aus dem Munde Gottes selbst gehört, und erklärte, daß, wer immer diesen Dekreten zu widersprechen wage, mit dem Banne bestraft würde, weil er sich den Anordnungen des Herrn selbst widersetze." [2])

---

[1]) Porro ea quae in commune placuerant scriptis mandata et singulorum subscriptione roborata sunt. Euseb. De vita Constantini, lib. III, cap. XIV.

[2]) Defertur ad Constantinum sacerdotalis concilii sententia. Ille tanquam a Deo prolatam veneratur. Cui si quis tentasset obniti, velut con-

In dem Briefe, welchen Constantin unmittelbar nach dem Concilium an die Kirche von Alexandria schrieb, äußert er sich über die göttliche Souveränität dieser Einmüthigkeit, dieser Zustimmung aller Bischöfe folgender Maßen: „Man kann die Entscheidung von dreihundert Bischöfen nicht anders als wie einen aus dem Munde Gottes selbst vernommenen Urtheilsspruch ansehen; deßhalb soll keiner von euch zögern, sich derselben zu unterwerfen.“ [1])

Im folgenden Jahrhundert pries der heilige Papst Leo die Autorität der Canonen von Nicäa, indem er sagt, sie seien „von allen Bischöfen“ festgestellt worden. [2])

4. Andere Streitfragen werden beendigt.

Das Dogma von der Gleichwesentlichkeit des Logos war nicht die einzige Bestimmung, die das Concilium von Nicäa traf. Zwei ernste Controversen, welche die Kirche im zweiten und dritten Jahrhundert in Unruhe versetzten, wurden durch die Autorität dieses Conciliums vollständig erledigt.

Wir haben im vorhergehenden Buche [3]) einen Ueberblick der Geschichte dieser berühmten Streitfragen gegeben und bewiesen, daß diese Geschichte einen festen Beweisgrund für die Primatie des Apostolischen Stuhles und der Universalität seiner Jurisdiction enthält, und kehren folglich nicht mehr auf diesen Punkt zurück.

Aber dieselbe Geschichte dient auch, wie wir bereits andeuteten, den wahren Charakter der kirchlichen Monarchie zu zeigen und wir dürfen diese wichtige Lehre nicht versäumen.

Wir bemerken vor Allem, daß es sich in den beiden Streitfragen wegen der Osterfeier und der Taufe der Häretiker zugleich um Dis-

---

tra divina statuta venientem, in exilium se protestatur acturum. Rufin, lib. I, cap. V.

[1]) Nam quod trecentis episcopis visum est, non est aliud quam Dei sententia ... Quapropter nemo vestrum haesitet, nemo moram interponat. Labbe, Conc. t. II, p. 61.

[2]) Sancti illi et venerabiles Patres, qui in urbe Nicaena, sacrilego Ario cum sua impietate damnato, mansuras usque in finem mundi leges ecclesiasticorum canonum condiderunt, et apud nos, et in toto orbe terrarum in suis constitutionibus vivunt; et si quid usquam aliter quam illi statuere praesumitur, sine cunctatione cassatur. Leon. Epist. 80, alias 53.

[3]) Buch I, cap. V.

ciplinarfragen und Glaubenssätze handelte. Wie wir schon erwähnten, stützten die judaisirenden Christen ihren Irrthum auf einen herkömmlichen Gebrauch in den asiatischen Gemeinden, welche Ostern an demselben Tage feierten wie die Juden; der Gebrauch, Häretiker wieder zu taufen oder nicht wieder zu taufen setzt den Lehrgrundsatz voraus von der Giltigkeit oder Ungiltigkeit ihrer Taufe.

Diese Fragen waren sehr wichtig; die zweite wenigstens gehörte ihrem Wesen nach zur Glaubenslehre.

Die Päpste Victor und Stephanus hielten die wahre Tradition der Kirche aufrecht, lehrten die wahren Glaubenssätze und verboten gefährliche Gebräuche und alle dem Glauben entgegengesetzten Abweichungen.

Diese heiligen Päpste begnügten sich aber nicht mit dem Lehramte, sondern ergriffen auch strenge und selbst entscheidende Maßregeln gegen die Dissidenten.

Wir haben gesehen, wie Papst Victor dem Polycrates von Ephesus und den Bischöfen Asiens mit dem Kirchenbanne drohte, weil sie das Osterfest gleichzeitig mit den Juden feierten. Eusebius berichtet von der außerordentlichen Lebhaftigkeit, womit diese Streitfrage gleich von Anfang an sowohl von Seite des Metropoliten von Ephesus und seiner Bischöfe, als vom Papste Victor und seinem Concilium erörtert wurde. Ueberzeugt, daß der asiatische Gebrauch auf eine göttliche Vorschrift gegründet sei, schrieb Polycrates mit Zustimmung der Bischöfe Asiens an Victor: „Er lasse sich durch Drohungen nicht zum Wanken bringen und sei entschlossen, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen.“ [1])

Durch die Vermittlung des heiligen Irenäus ward, wie wir erzählten, der Friede zwischen dem Apostolischen Stuhle und den Bischöfen Asiens wieder hergestellt, die Androhung des Kirchenbannes hatte keine weiteren Folgen, und trotz dieser offen erklärten Meinungsverschiedenheit wurden Polycrates und mehrere seiner Mitbischöfe als heilig verehrt.

Obschon der Gebrauch der römischen Kirche hinsichtlich der Osterfeier sich immer mehr verbreitete, blieb doch die Frage bis in's dritte Jahrhundert unerledigt. Die Uebelstände dieser nicht gleichzeitig

---

[1]) His quae nobis ad terrorem objiciuntur, minime conturbor. Mei enim majores dixerunt magis Deo quam hominibus obtemperandum. Euseb. Hist. eccles., lib. V, c. XXIII.

gehaltenen Feier eines so großen Festtages der Christen wurden immer fühlbarer.

Eusebius bemerkt in seinem Leben Constantins, daß Niemand in dieser Sache ein Auskunftsmittel finden konnte. [1]) Das Concilium von Nicäa mußte folglich diese Frage wieder aufnehmen, und da es alle Gemeinden zu ein und demselben Gebrauche in Bezug der Osterfeier vereinigen wollte, erließ es ein feierliches Dekret, für dessen Bestehen der Brief Constantins an die Bischöfe [2]) und der erste Canon des im Jahre 341 [3]) zu Antiochia gehaltenen Conciliums zeugen. Nach der Entscheidung des Nicäischen Conciliums wurden die „Quartodecimaner" [4]) aus der Kirche verbannt.

Die Autorität des Papstes allein beendete folglich nicht die in jenen frühesten Zeiten aufgeworfene Streitfrage über die Osterfeier. Diese wichtige und so lebhaft erörterte Frage wurde erst durch die Autorität des Papstes vereint mit der Autorität der lehrenden Kirche, die sich in Nicäa versammelte oder dort vertreten war, gänzlich erledigt. Man kann allerdings einwenden, daß die Nachsicht der Päpste gegen die asiatischen Bischöfe nicht zuließ, letzteren mit der vollen apostolischen Gewalt entgegen zu treten, und das folglich der hier erwähnte Fall nicht den Begriff der vollen Ausdehnung dieser Autorität gibt. Das kann aber, dünkt uns, nicht auf die zweite Frage hinsichtlich der Taufe der Häretiker angewendet werden. Wir haben bereits das ausdrücklich gegebene Zeugniß von Eusebius angefügt, welches bestätigt, daß Papst Victor den heiligen Firmilian von Cäsarea und die Bischöfe von Capadocien, Galatien, Cilicien und der umliegenden Gebiete excommunicirt habe, weil sie die bekehrten Häretiker nochmals tauften. [5]) Firmilian selbst drückt sich in seinem nur zu berühmten Briefe an den heiligen Cyprian so deutlich aus, daß über die wirklich stattgefundene Excommunication kein Zweifel übrig bleibt. [6])

---

[1]) Nemo certe erat qui huic malo remedium invenire potuerit. Euseb. Vita Constantini, lib. III, cap. V.

[2]) Labbe, Conc., t. II, p. 262.

[3]) Ibid. p. 562.

[4]) Die Vertheidiger der Osterfeier am 14. des Monates Nisan.

[5]) Siehe Buch I, Kap. V.

[6]) Quid enim humilius et lenius quam cum tot episcopis per totum mundum dissensisse, pacem cum singulis vario discordiae genere rumpentem . . . . Hoc est servasse unitatem spiritus in conjunctione pacis abscindere se a charitatis unitate. Apud Cyprianum, Epist. 75.

Wurde nun der heilige Cyprian, auf diese unzweifelhafte Drohung hin wirklich vom Papste Stephanus aus der Kirche verbannt?

Der heilige Augustin bezeugt, daß ungeachtet dieses heftigen Streites kein Friedensbruch zwischen den beiden heiligen Männern stattgefunden habe. Daraus schließen wir mit großer Wahrscheinlichkeit, daß der Kirchenbann über die Bischöfe Afrikas nicht verhängt worden sei. [1]) Aber was immer in dem speciellen Falle hinsichtlich des heiligen Cyprian geschehen sein mag, so viel ist gewiß, daß Papst Stephanus in dieser Streitfrage seine volle apostolische Gewalt ausübte. Er vertheidigte den ältesten und meist verbreiteten Gebrauch der Kirche. Man kann, um die Gegner zu entschuldigen, allerdings einwenden, daß das Alter und die weite Verbreitung dieses römischen Gebrauches damals gewiß nicht allbekannt war und daß sie sogar von den zahlreichen Bischöfen Asiens, welche die bekehrten Häretiker zum zweiten Male tauften, angestritten wurden. [2]) Selbst der heilige Augustin sagt, der römische Gebrauch, obschon richtig, sei zu jener Zeit noch nicht als allein giltig bewiesen worden. [3]) Gestützt auf das Alter und die weite Verbreitung eines Gebrauches, der in ihm selbst keinen Zweifel erregte, belehrte der oberste Hirte die Bischöfe über eine Sache, die wesentlich zur Glaubenslehre gehörte. An seine Belehrung knüpfte er ein ausdrückliches Gebot, wozu er Alle unter Androhung der schwersten Strafen des geistlichen Gerichtes verpflichtete. Dennoch liegt kein Beweis vor, daß Firmilian und Cyprian ihre Lehre widerrufen und die Wiedertaufe unterlassen hätten. Der heilige Augustin sagt, es

---

[1]) Stephanus abstinendos eos putaverat qui de suscipiendis haereticis priscam consuetudinem convellere niterentur. Iste (Cyprianus) autem quaestionis istius difficultate permotus, et sanctis charitatis visceribus largissime praeditus, in unitate cum eis manendum, qui diversa sentirent. Ita, quamvis commotius fraterne quidem indignarentur, vicit tamen pax in cordibus eorum, ut nullum inter eos schismatis malum oriretur. Augustinus, De bapt., contra donat., lib. V, cap. XXV.

[2]) Cypriani Opera, epist. 75.

[3]) Quia tunc non extiterunt, nisi qui ei consuetudinem opponerent, defensiones autem istius consuetudinis non tales afferent, quibus talis anima moveretur, noluit vir gravissimus (Cyprianus) rationes suas, etsi non veras (quod eum latebat) sed tamen non victas veraci quidem, sed nondum assertae consuetudini opponere. Augustinus, De bapt., lib. II, cap. VIII.

finde sich kein Beweis für den Widerruf von Cyprian, obschon ihm dieser Widerruf eines so großen Mannes höchst würdig scheine. [1])

Ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Meinung von der des Papstes, und obgleich kein Beweis vorliegt, daß sie ihren Irrthum abgeschworen hätten, wird dennoch Firmilian von den Griechen als heilig verehrt, [2]) und während des heiligen Meßopfers gedenkt die Kirche täglich des heiligen Cyprian und vereint seinen Namen mit den Namen Maria's, der Apostel und der glorreichsten Märtyrer.

Wie ist diese seltsame Thatsache zu verstehen?

Wie erklärt es sich, daß Männer, welche unzweifelhaft von einem Irrthume befangen waren und dem Urtheilsspruche des Apostolischen Stuhles, als er ihre Lehre verwarf, die Unterwerfung verweigerten, dennoch im Rufe der Heiligkeit stehen, daß sogar einer von beiden zu den größten Heiligen gezählt wird?

Was die Lösung dieser Frage scheinbar noch schwieriger macht, ist die andere Thatsache, daß nämlich fünfzig Jahre nach Cyprian die Donatisten, welche, wie der Bischof von Carthago, die bekehrten Häretiker wieder tauften, sich seine Jünger nannten, und zu diesem Zwecke den Schutz seiner Autorität beanspruchten, als Abtrünnige angesehen und so behandelt wurden.

Welches Ereigniß liegt dem zwischen dem Jahre 258, in dem Cyprian den Martertod erlitt, und der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts, wo der Donatismus in Afrika so große Bewegungen hervorrief, die gewaltsam durch die Gesetze der Kirche und des Staates unterdrückt wurden?

Diese Frage ist nicht neu, sie wurde damals schon von einem großen Kirchenlehrer aufgestellt. Von einem andern Lehrer lag aber schon die Antwort bereit, selbst ehe die Frage ausgesprochen ward.

„Staunenswerther Umschwung!“ ruft der heilige Vincentius von Lêrins aus, „die Urheber der Lehre zu Gunsten der Wiedertaufe gelten als katholisch, die Anhänger derselben als Häretiker. Die Lehrmeister wurden freigesprochen, die Schüler hingegen verurtheilt. Die Verfasser der Bücher sind Kinder und Erben des Reiches, jene, welche den Inhalt

---

[1]) Correxisse (Cyprianum) istam sententiam non invenitur. Non incongruenter tamen de tali viro aestimandum est quod correxerit: et fortasse suppressum est ab iis qui hoc errore nimium delectati sunt, et tanto velut patrocinio carere noluerunt. Augustinus, Epist. 48 ad Vincentium donatistam, cap. X.

[2]) Menol., 28. Oktober.

der Bücher vertheidigen, werden in die Hölle gestoßen. Denn wer ist so thöricht zu zweifeln, daß der selige Cyprian, dieses Licht unter den Heiligen, Bischöfen und Märtyrern, und seine Mitarbeiter ewig mit Christus herrschen werden? Oder wer ist so gottlos, zu läugnen, daß die Donatisten und andere Unheilsstifter, die um der Wiedertaufe willen mit dem Concilium von Afrika prahlen, der ewigen Verdammniß anheim fallen?" [1])

Dem großen Kirchenlehrer jener Zeit, welcher mit der Fackel der wahren Wissenschaft alle Streitfragen dieses Zeitraumes beleuchtete, dem heiligen Augustin war es vorbehalten, diesen Umschwung der Dinge, von dem Vincentius hier spricht, zu erklären.

5. Rechtfertigung des heiligen Cyprian und Lehre des heiligen Augustin.

Auf welche Weise rechtfertigt denn Augustinus den heiligen Cyprian? und auf welchen Grund stützt er seine Verurtheilung der Donatisten? Vernehmen wir die Worte des großen Lehrers: „Cyprian hätte leicht seine Ansicht geändert, wenn die Frage zu seiner Zeit durch ein Plenar-Concilium erörtert und erledigt worden wäre." [2])

Und nicht nur Ein Mal, sondern sehr oft äußert sich der heilige Augustin in seinen Schriften gegen die Donatisten auf diese Art, erklärt die veränderte Stellung der Frage hinsichtlich der Wiedertaufe und rechtfertigt den heiligen Cyprian. [3]) Ja, er fügt sogar hinzu,

---

[1]) O mira conversio! Auctores ejusdem opinionis catholici, consectatores vero haeretici judicantur. Absolvuntur magistri, condemnantur discipuli. Conscriptores librorum filii regni erunt, assertores vero gehenna suscipiet. Nam quis ille tam demens est, qui illud sanctorum omnium, et episcoporum et martyrum lumen, beatissimum Cyprianum, cum ceteris collegis suis, in aeternum dubitet regnaturum esse cum Christo? Aut quis tam sacrilegus, qui donatistas et ceteras pestes, qui illius auctoritate concilii rebaptizare se factitant, in sempiternum neget esse cum diabolo? Vincentius Lirin., Commonitorium, cap. XI.

[2]) Satis ostendit (Cyprianus) facillime se correcturum fuisse sententiam suam . . . . si jam illo tempore quaestionis ejus veritas eliquata et declarata per plenarium concilium solidaretur. Si enim Petrum laudat et praedicat se ab uno posteriore collega patienter concorditerque correctum, quanto citius ipse, cum concilio provinciae suae, universi orbis auctoritati veritate perfecta cessisset. Augustinus, De Bapt., contra donat., lib. II, cap. IV.

[3]) Non ideo quisquam tantis ejus (Cypriani) firmamentis meritisque

„daß er es nicht wagen dürfte, die Lehre von der Wiedertaufe zu verwerfen, wenn er sich nicht auf jene Autorität stützen könnte, welche aus der Uebereinstimmung der ganzen katholischen Kirche hervorgeht, und dieser Autorität hätte sich Cyprian ohne Zweifel unterworfen, wenn während seines Lebens durch ein Plenar-Concilium die Wahrheit sicher erkannt und festgesetzt worden wäre." [1])

Dieses Plenar-Concilium aber, das schließlich ein verwerfendes Urtheil über die Wiedertäufer sprach, das, wie der heilige Augustin sagt, die Autorität der ganzen christlichen Welt ausübte, universis orbis auctoritati cessisset Cyprianus, dieses Concilium kann kein anderes sein als das Nicäische. Denn der achte und neunte Canon dieses Conciliums sind ein ausdrückliches Verbot, Häretiker, welche die wahre Form der Taufe beibehielten, wieder zu taufen. [2])

Diese Entscheidung hatte vor dem Nicäischen Concilium schon das Concilium von Arles im Jahre 314 ausgesprochen. [3]) Diese Verbote beweisen auch, daß es zu jener Zeit noch Wiedertäufer gab, ungeachtet des Fortschrittes, den die wahre vom Apostolischen Stuhle verkündete Lehre in der Kirche machte.

Für den heiligen Augustin sowie für die ganze Kirche seines Jahrhunderts wurde die Frage der Wiedertaufe, welche so viele Zwistigkeiten veranlaßt hatte, erst durch das allgemeine Concilium vollständig und gründlich erledigt.

Und doch war dem großen Kirchenlehrer sehr wohl bekannt, daß Papst Stephanus über diese Sache eine Entscheidung ausgesprochen hatte, daß er eine Vorschrift gab und diese Vorschrift durch die Androhung und Vollziehung der Excommunication bekräftigt hatte. [4])

---

virtutum et tantae copiae gratiarum debet se audere praeponere, quia, universalis concilii admonitus firmitate, videt quod ille non vidit, quia plenarium de hac re concilium non habebat Ecclesia. Augustinus, De Bapt., contra donat., lib. IV, cap. VI. — Veritate postea liquidius revelata, cessit error veritati, cum illa saluberrima consuetudo etiam plenarii concilii auctoritate firmata est. Ibid., lib VII, cap. XX.

[1]) Neque nos tale quid auderemus asserere, nisi Ecclesiae catholicae concordissima auctoritate firmati, cui ipse (Cyprianus) sine dubio adhaereret, si jam illo tempore veritas eliquata, per plenarium concilium solidaretur. Augustinus, De bapt., contra Donat., lib. II, cap. IV.

[2]) Labbe, Concil., t. II, p. 31. 38.

[3]) Labbe, Concil., t. I.

[4]) Aperte indicat (Cyprianus) Stephanum, quem romanae Ecclesiae

Er konnte auch durch keine Beweise bestätigen, daß sich Cyprian der päpstlichen Vorschrift unterworfen habe. Oder sagt er vielleicht, um den Bischof von Carthago zu rechtfertigen, es habe sich in dieser Streitfrage nicht um einen Glaubensartikel, sondern einfach nur um einen herkömmlichen Gebrauch gehandelt? Papst Stephanus habe keine genaue, ausdrückliche Entscheidung gegeben? er habe nicht mit seiner vollen Autorität gehandelt?

Keine Spur dieser von neuern Theologen angegebenen Ursachen, um Cyprian zu entschuldigen.[1]) Er sagt nur, die höchste Autorität habe zu Lebzeiten des heiligen Cyprian keine Entscheidung abgegeben und der Bischof von Carthago sei folglich kein Empörer gegen die Kirche gewesen. Wie alle frühern Jahrhunderte theilt der heilige Augustin und sein Jahrhundert die höchste unverwerfliche und unumstößliche Autorität nicht dem Papste allein, sondern dem Papste im Verein mit den Bischöfen zu.

Nicht nur in seiner Apologie des heiligen Cyprian hatte der große Kirchenlehrer Gelegenheit, seine Meinung über diese Sache zu erklären, er spricht sich darüber auch in seiner Controverse gegen die Donatisten aus. Der über die Ordination von Cäcilian und Donatus entstandene Zwist, welcher dieses verhängnißvolle Schisma veranlaßte, wurde nach Rom berichtet und durch Papst Miltiades, in

---

tunc fuisse praesulem didicimus, non solum ad ista non consensisse verum etiam contra scripsisse, atque praecepisse. Augustinus, De Bapt., contra donat., lib. I, cap. XXII. Es ist gewiß, daß Augustin auch die Androhung der Excommunication von Seiten des Papstes Stephanus kannte: Cum ergo Stephanus, non solum non rebaptizaret haereticos, verum etiam hoc facientes, vel ut fieret decernentes, excommunicandos esse censeret, sicut aliorum episcoporum, et ipsius Cypriani litterae ostendunt. Augustinus, De unitate bapt. contra Petilianum, cap. XIV.

[1]) Ein gelehrter Kirchenfürst hat unlängst ein anderes System aufgestellt, um Cyprian zu rechtfertigen. Er wollte nachweisen, daß der Erlaß des Papstes Stephanus, die Briefe des heiligen Cyprian und die Akten des großen Conciliums von Carthago apocryph und von den Donatisten erfunden worden seien. Wir erachten nicht für nothwendig diese Hypothese zu erörtern, die übrigens den Schlußfolgerungen, welche wir aus der Rechtfertigung Cyprians durch den heiligen Augustin ableiten, keinerlei Eintrag thun würde. Zugegeben, daß Augustin selbst die Aechtheit der Briefe und die Handlungsweise Cyprians in Zweifel zieht, sobald er sie, wenn auch nur auf die Wahrscheinlichkeit hin, annimmt, was Niemand anstreitet, und sobald er aus den hier angeführten Beweggründen den berühmten Bischof und Martyrer rechtfertigt, verlieren unsere Folgerungen durchaus nicht an Bedeutung und Tragweite.

einem Concilium von neunzehn Bischöfen, zu Gunsten des Cäcilian entschieden. Indem Augustin von diesem Concilium spricht, dem sich die Donatisten nicht unterwarfen, sagt er: „Angenommen, daß die Bischöfe, welchen in Rom die Entscheidung oblag, keine weisen Richter waren, so blieb noch das Plenar-Concilium der ganzen Kirche, wo die Streitfrage neuerdings mit denselben Richtern verhandelt und geprüft werden konnte, damit ihr Urtheil verbessert würde, sobald sie der Ueberzeugung wären, schlecht geurtheilt zu haben. Die Donatisten sollen beweisen, daß das gesprochene Urtheil ein unrichtiges war. Was uns betrifft, behaupten wir, daß dem nicht so war, da in der ganzen Welt keine Gemeinschaft mit ihnen stattfindet." [1])

6. Folgerungen dieser Thatsache und dieser Lehre.

Diese Stelle bedarf keines Commentars und ist ein neuer Beweis, daß in den früheſten Zeiten die Monarchie der Kirche nicht eine reine, absolute und untheilbare war. Sie war wirklich eine durch Aristokratie gemilderte Monarchie. Der Papst und die Bischöfe vereint, waren höher gestellt als der Papst allein. Das Concilium von Nicäa, indem es die Frage wegen der Wiedertaufe der Häretiker beendigt, wie es den Streit wegen der Osterfeier geschlichtet hatte, zeigt uns diese zusammengesetzte Souveränität in ihrem wahren Lichte und in der Ausübung ihrer Gewalt.

Am Ziele dieser von unserer Aufgabe abführenden Erörterungen über die berühmte Streitfrage bezüglich der Wiedertaufe der Häretiker angekommen, bemerken wir, daß die Rechtfertigung des Martyrers von Carthago uns nicht über die Gefahr blenden darf, die in dem Widerstande gegen den päpstlichen Stuhl liegt, da ein großer Heiliger, weil er sich weigerte, die apostolische Belehrung anzunehmen, in einen Irrthum verfiel, der später von der Kirche verworfen ward.

Hinsichtlich der kirchlichen Disciplin wie in Glaubenslehren erließ

---

[1]) Ecce putemus omnes episcopos qui Romae judicarunt non bonos judices fuisse, restabat adhuc plenarium universae Ecclesiae concilium, ubi etiam cum ipsis judicibus causa posset agitari, et si male judicasse convicti essent, eorum sententiae solverentur. Quod utrum fecerint (donatistae) probent. Nos enim non factum esse facile probamus: ex eo quod totus orbis non eis communicet. Augustinus, Epist. 43, alias 142.

das Concilium souveräne Dekrete, welche jeder gebildete Theologe kennt und die nur einer Erinnerung bedürfen.

Fassen wir jetzt in wenige Worte zusammen, welch' erhabenes Gepräge die erste allgemeine Versammlung der Christen im Angesichte der aufmerksamen und vorurtheilsfreien Geschichte trägt.

7. Schlußfolgerung.

Das erste allgemeine Concilium, d. h. die mit ihrem Oberhaupte, dem römischen Papste vereinigten Bischöfe, erkennt kein anderes Gesetz für ihre Verhandlungen als die heilige Schrift, die Tradition, den Glauben der Kirche; es fällt seine Urtheile nach der freien und moralisch einmüthigen Zustimmung seiner Glieder; es erledigt Streitfragen, die noch unbeendigt waren oder durch die alleinige Autorität des Papstes nicht gänzlich entschieden werden konnten; es stellt Gesetze auf, um die ursprünglichen Vorrechte der drei großen Patriarchen von Rom, Alexandria und Antiochia [1]) zu bestätigen und andere Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung zu ordnen. Folglich zeigt es sich als die erste und höchste Richtschnur für die Glaubenslehre und die Disciplin der Kirche.

Nachdem das Concilium das entscheidende Wort gesprochen hat, ist kein Zweifel mehr erlaubt, kein Widerstand geduldet. Man muß sich unterwerfen oder aufhören, Katholik zu sein.

Wer erkennt in diesem Umriß nicht die souveräne Gewalt der Kirche? Und diese Gewalt ist augenscheinlich dem Papste und den Bischöfen zugetheilt, die vereint eine zusammengesetzte Souveränität, eine große Gesammteinheit bilden. Niemand kann dieß läugnen.

---

[1]) Labbe, Conc., t. II, can. VI.

Drittes Kapitel.

Das zweite allgemeine Concilium, das erste von Constantinopel.

Inhalt. — 1. Die Lehre des Macedonius und päpstliche Entscheidungen. — 2. Nothwendigkeit des allgemeinen Conciliums. — 3. Der Brief des Conciliums von Constantinopel an den Papst Damasus und an das römische Concilium. — 4. Die Väter von Constantinopel sind wahre Richter des Glaubens, wie die Kirchenväter von Nicäa. — 5. Der Papst und die abendländischen Bischöfe nehmen das dogmatische Dekret des Conciliums von Constantinopel an, welches ein öcumenisches wird. — 6. Charakter der Souveränität dieses Conciliums.

1. Die Lehre des Macedonius und päpstliche Entscheidungen.

Das zweite allgemeine Concilium bietet ähnliche Thatsachen wie die so eben berichteten.

Aus dem Halb-Arianismus war eine Lehre entsprossen, die auf den heiligen Geist die Argumente anwendete, wodurch die Anhänger des reinen Arianismus die Göttlichkeit des Logos läugnen wollten.

Macedonius, Bischof von Constantinopel, war zum Scheine um eines politischen Zweckes willen, nur für kurze Zeit zu der Lehre von Nicäa zurückgekehrt, beharrte nun aber im Semi-Arianismus und fügte zu diesem Irrthume noch hinzu, daß er die Göttlichkeit des heiligen Geistes läugnete.

Die Irrlehre des Macedonius wurde zwei verschiedene Male vom Papste Damasus in seinen römischen Concilien verworfen. „Wir bekennen, sagt er in einer im Jahre 369 gehaltenen Synode, den unerschaffenen heiligen Geist, der Eine Majestät, Eine Wesenheit, Eine Kraft mit Gott dem Vater und unserm Herrn Jesus Christus besitzt.“ [1])

In einem andern Concilium, vermuthlich gegen das Jahr 373 wurde ein sehr ausgedehntes, ausführliches Bekenntniß über die göttliche Wesenheit des heiligen Geistes und über die Einheit der heiligen Dreifaltigkeit verfaßt und der Kirchenbann über Macedonius und

---

[1]) Ergo fratres asseramus Dei Filium et perfectum hominem suscepisse. Spiritum quoque sanctum increatum, atque unius majestatis, unius usiae, unius virtutis cum Deo Patre et Domino nostro Jesu Christo fateamur. Labbe Conc., t. II, p. 893.

andere Häretiker verhängt. Diese Urkunde wurde alsdann vom Papste an den Bischof Paulinus von Antiochia geschickt.[1])

Nach dem Auszuge aus einer alten Schrift, den Labbe anführt, wurde die morgenländische Gemeinde durch die päpstlichen Entscheidungen zum Glauben und zur Anbetung der Dreieinigkeit, die Eins ist dem Wesen nach, zurückgeführt.[2])

Sozomenes berichtet auch, Papst Liberius, der Vorgänger von Damasus habe der morgenländischen Kirche geschrieben und sie aufgefordert, sich der abendländischen in der Anbetung der gleichwesentlichen Dreieinigkeit anzuschließen und fügt hinzu, daß durch die Entscheidung der römischen Kirche die Geister beruhigt worden seien und die Frage beendigt schien.[3]) So finden wir denn auch in diesen Thatsachen zu unserer Freude sowohl die Primatie und die Universalität der päpstlichen Jurisdiction als auch die Ehrfurcht, welche diese hohe und göttliche Autorität selbst den Orientalen einflößte.

2. Nothwendigkeit des allgemeinen Conciliums.

Aber ungeachtet dieser päpstlichen Entscheidung und der Unterwürfigkeit, die sie im Orient gefunden hatte, währte es nicht lange, so wurde die Frage von der Göttlichkeit des heiligen Geistes wieder erhoben, der Streit begann auf's Neue, Aufregung und Unruhe kehrten zurück und man mußte das äußerste Mittel gegen das um sich greifende Uebel suchen. Das Heilmittel war schon bezeichnet, sowohl durch das früher stattgehabte Verfahren beim Nicäischen Concilium als durch den Geist der kirchlichen Verfassung. Wir sehen die beiden Kaiser Theodosius und Gratian zu dieser Zeit von der Nothwendigkeit überzeugt, ein allgemeines Concilium zu berufen, um die neuen Irrlehren zu verdammen und andere Angelegenheiten zu ordnen. Der Papst Damasus und die abendländischen Bischöfe waren nicht weniger von der Ueberzeugung erfüllt, daß ein öcumenisches Concilium zeitgemäß sei. Das im Jahre 381 zu Aquilea gehaltene Concilium verlangte, daß ein allgemeines zuerst nach Alexandria,

---

[1]) Labbe, Conc., t. II, p. 864. 894 et 900.

[2]) Ex divina dispensatione ubique maxime perfecit, et Trinitatem homousion adorandam esse omnibus persuasit. Ibid., p. 894. 899.

[3]) Singuli quieverunt, atque ita hujusmodi questio finem accepisse videbatur. Sozom., lib. VI, c. XXII.

dann nach Rom berufen werde, diese Versammlung konnte aber nicht stattfinden.[1])

3. Der Brief des Conciliums von Constantinopel an den Papst Damasus und an das römische Concilium.

In demselben Jahre 381 berief Kaiser Theodosius in Constantinopel ein Concilium von allen Bischöfen seines Gebietes, und dieses Concilium wurde durch die Uebereinstimmung des Papstes Damasus und der abendländischen Bischöfe mit den daselbst gegebenen Dekreten über die Glaubenslehre, das zweite allgemeine Concilium.

Theodosius berief auch die Bischöfe, welche Macedonius anhingen und bereits im Kirchenbanne waren. Er wollte sie, wie Sozomenes sagt, mit der Kirche versöhnen.[2])

Wir haben nicht alle Akten dieses Conciliums, es bleibt uns von dieser Kirchenversammlung nur das Glaubensbekenntniß, das wir während des heiligen Meßopfers beten, Disciplinargesetze und der Synodalbrief an den Kaiser Theodosius. Das Glaubensbekenntniß von Constantinopel ergänzt das von Nicäa und erläutert noch besonders gegen die Anhänger des Macedonius das Dogma von der Göttlichkeit des heiligen Geistes. Auch besitzen wir den Brief, den die Väter dieses Conciliums, als sie sich ein Jahr später wieder in Constantinopel vereinigten, an den Papst Damasus und die zu einem Concilium in Rom versammelten Bischöfe schrieben.

Dieser Brief ist hauptsächlich der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit. Zuerst legen die Väter dem Papste und dem römischen Concilium Rechenschaft ab über ihren Glauben an die Dreieinigkeit und an die Menschwerdung, und über das von ihnen ausgesprochene Verdammungsurtheil über alle Irrlehren, welche den Grundwahrheiten des Christenthumes gefährlich sind. Dann laden sie den Papst und seine Bischöfe ein, das von ihnen verfaßte Glaubensbekenntniß und das auf die Glaubenslehre bezügliche, in der Synode von Antiochia veröffentlichte Schreiben zu lesen.

„Nachdem wir, sagen sie, frei und aufrichtig diese Erklärungen

---

[1]) Labbe, Conc., t. II, p. 1000; Sozom., lib. VII, cap. II.

[2]) Cumque existimaret eos qui macedoniani dicuntur Ecclesiae catholicae facile adjungi posse, quippe qui in doctrina fidei non magnopere dissiderent, hos etiam cum caeteris evocavit. Sozom., lib. VII, cap. VII.

über den Glauben gegeben hatten, verfaßten wir einen Auszug derselben. Ihr werdet ihn mit vollkommener Zufriedenheit begutachten, wenn Ihr ihn mit dem Edikt des Conciliums von Antiochia hinsichtlich des Glaubens und mit dem vergleicht, das in Constantinopel voriges Jahr erlassen wurde."

Dann erklären sie die von ihnen aufgestellten Disciplinargesetze und schließen mit den schönen Worten: „Nachdem alle diese Vorkehrungen den kirchlichen Canonen gemäß getroffen wurden, ersuchen wir Eure Heiligkeit, sich mit uns zu erfreuen, um der Liebe die uns einigt, und der Furcht des Herrn willen, die alle ungeordnete Liebe mäßigt und die Erbauung der Kirche höher stellt als eine besondere Zuneigung. Denn jetzt, nachdem der Glaube durch die allgemeine Uebereinstimmung auf's Neue befestigt ist, und die christliche Liebe uns Alle vereint, wiederholen wir nicht mehr die vom Apostel verdammten Worte: Ich hänge Paulus an, ich dem Apollo, ich dem Cephas. Sondern wir sagen, daß wir Christus anhängen und angehören, der ungetheilt in uns ist. Wir werden mit der Gnade Gottes die Gemeinschaft der Kirche in ihrer Unversehrtheit aufrecht erhalten und können mit Vertrauen vor den Richterstuhl des Herrn treten." [1])

4. Die Väter von Constantinopel sind wahre Richter des Glaubens, wie die Kirchenväter von Nicäa.

Wenn man diesen denkwürdigen Brief liest, staunt man über die christliche und heilige Freimüthigkeit, die sich darin ausspricht.

---

[1]) Atque ista de fide a nobis libere ingenueque praedicata, summatim disseruimus: de quibus pleniorum delectationem animis poteritis percipere, si libellum in concilio Antiochi convocato de fidei decisione editum, et eum etiam qui superiore anno a Constaninopolitano concilio generali compositus est, legere placuerit . . . . . Quibus rebus tamquam legitime, et secundum Ecclesiae canones a nobis constitutis, obsecramus vestram reverentiam, ut congratuletur, spiritali caritate nos mutuo devinciente, ac timore Domini omnem humanam affectionem reprimente, Ecclesiarumque aedificationem amori illi et benevolentiae, qua singuli singulos complectuntur, longe anteponente. Nam fide ad hunc modum communi consensu stabilita, et caritate christiana in nobis confirmata: post hac desinemus dicere illud quod ab Apostolis condemnatum est, nimirum: ego quidem sum Pauli, ego autem Apollo, ego vero Cephae, omnes cum ostenderimus esse nos Christi, qui in nobis non est divisus; corpus Ecclesiae, Dei largiente gratia, integrum conservabimus, et ad tribunal Domini fidenti animo nosmet sistemus. Labbe, Conc., t. II, p. 960.

Ueber die damals in der Kirche aufgeworfene Streitfrage war zwei Mal bereits vom Papste Damasus und seinem Concilium entschieden worden. Dennoch lassen es die Väter von Constantinopel nicht dabei bewenden, einfach das Urtheil, welches dem ihrigen vorherging, wieder vorzulegen. Sie forschen, prüfen und entscheiden frei, nach eigener Einsicht über die Streitfrage: Ista de fide a nobis libere ingenueque praedicata; und sie legen den Schwerpunkt ihrer Entscheidung in die allgemeine Uebereinstimmung: fide communi consensu stabilita.

Die Väter von Constantinopel betrachteten sich folglich als rechtmäßige Richter in Glaubenssachen mit dem Papste vereint und nach ihm. Nach den damaligen Verhältnissen in der Kirche glaubten sie nicht, daß der römische Urtheilsspruch die Frage vollkommen beendet habe. Denn hätten sie das als Thatsache angenommen, so bedurfte es von ihrer Seite nur mehr eines Aktes der Unterwerfung. Der Glaube an die Göttlichkeit des heiligen Geistes war allerdings der Glaube der ganzen Kirche, und dieser Glaube war deutlich in mehreren Concilien zu Rom, in Cappadocien und Syrien bestätigt und zuletzt eben so glänzend in Constantinopel kundgegeben worden. Nicht dieser Glaubenssatz kam in Frage, sondern nur die Lehre des Macedonius, und die bischöflichen Versammlungen hatten diese Lehre verworfen. Dennoch glauben wir nicht, daß man behaupten könne, das Urtheil des Papstes Damasus über den Irrlehrer wäre zu dieser Zeit der Mehrzahl der Kirchen bekannt gewesen. Man wird nicht beweisen können, daß der Brief des Papstes Damasus an Paulinus von Antiochia (der Datum des Briefes scheint unsicher) zur Kenntniß der Gemeinden in Gallien, Spanien, Afrika, Egypten u. s. w. gekommen sei. Die Zustimmung der italienischen und morgenländischen Bischöfe kann nicht gleichbedeutend sein mit der Uebereinstimmung der ganzen Kirche und diesem Dekret nicht das Gepräge eines souveränen Urtheils geben. Die Bischöfe von Constantinopel wenigstens waren nicht dieser Ansicht; denn sie handelten als wirkliche Richter in einer bereits vom Papste entschiedenen Frage.

5. Approbation des Conciliums von Constantinopel.

Nach dem Wunsche der Väter, wurde der oben angeführte Brief vom Papste und von den abendländischen Bischöfen wohlgefällig angenommen und die dogmatischen Dekrete des Conciliums begutachtet.

Durch diese Annahme und Bestätigung von Seite des Papstes und der abendländischen Bischöfe erhielt das Concilium von Constantinopel die öcumenische Autorität.

6. Kennzeichen der Souveränität dieses Conciliums.

Durch diese Auseinandersetzung wird es leicht an der Souveränität des Conciliums von Constantinopel dieselben Kennzeichen zu finden wie an dem von Nicäa.

Wir sehen auch hier volle Freiheit in den Verhandlungen und in der Abstimmung, das Zusammenwirken des ganzen Episcopats, die allgemeine Uebereinstimmung und die Nothwendigkeit der Bestätigung von Seite des Papstes. Folglich erkennen wir abermals die Verfassung der Kirche als eine durch die göttlichen Rechte des Episkopats beschränkte Monarchie.

Diese weise Milderung in der kirchlichen Verfassung tritt auch sichtlich hervor in der Weigerung, welche von Seite des Papstes und der abendländischen Bischöfe in Bezug auf einige im Concilium von Constantinopel getroffene Anordnungen erfolgte, nämlich: Die Ordination des Nectarius für den Bischofsitz dieser Stadt, die Wahl des Flavian für den von Antiochia, endlich der Disciplinarcanon, nach welchem dem Patriarchen von Constantinopel die zweite Rangstufe in der Kirche angewiesen wurde.

Ohne irgendwie Näheres über diese Zwistigkeiten zu berichten, bemerken wir nur, daß augenscheinlich der Papst und die abendländischen Bischöfe eben so frei handelten wie die morgenländischen, und daß sie, sobald giltige Beweggründe vorlagen, das unbestreitbare Recht hatten, die Dekrete und Anordnungen einer Versammlung nicht anzunehmen, die ursprünglich kein öcumenisches Concilium war. Das zeigt am Klarsten, von welch unbeschreiblicher Täuschung jene Theologen umfangen sind, die in der Weigerung des Papstes, den Canon zu Gunsten des Patriarchen von Constantinopel zu bestätigen, einen Beweis von der absoluten Souveränität des Papstes über das allgemeine Concilium sehen. —

Viertes Kapitel.

Das Concilium von Ephesus. — Das dritte allgemeine.

Inhalt. — 1. Nestorius und seine Lehre. — 2. Urtheil des heiligen Papstes Cölestinus. — 3. Nothwendigkeit und Berufung des allgemeinen Conciliums. Stand der Frage in dieser Zeit. — 4. Eröffnung und Rechtsgang des Conciliums gegen Nestorius selbst und gegen seine Lehre. — 5. Ankunft der päpstlichen Legaten in Ephesus und ihr Auftreten im Concilium. — 6. Schlußfolgerung dieser Darstellung.

Mit dem fünften Jahrhundert beginnt der Zeitraum für die großen Concilien, deren vollständige Acten wir besitzen. Die Prüfung dieser ehrwürdigen Documente wird das eigentliche Wesen der kirchlichen Verfassung in helles Licht setzen.

Ehe wir aber diese entscheidenden Nachforschungen beginnen, bitten wir den Geist der Wahrheit, unser Führer zu sein. Er möge uns die Triebkraft, das innerste Wesen dieser göttlichen Verfassung enthüllen! Er möge uns die unbedingt nothwendigen Beziehungen, welche die verschiedenen Elemente dieser Verfassung unter sich haben, erkennen lassen! Er möge uns die nothwendige Beiordnung dieser Elemente und die Einigkeit zeigen, welche das Resultat ihres Zusammenwirkens sind! Er möge Allen das Siegel der göttlichen Weisheit enthüllen, das Jesus Christus der von ihm gegründeten Kirche aufdrückte!

Wir haben im Evangelium selbst und in den ersten Jahrhunderten seiner Verbreitung über die evangelische Institution geforscht und da gelernt, daß die Monarchie der Kirche eine gemilderte ist, d. h., daß die geistige Souveränität dem Papste und der bischöflichen Körperschaft angehört und daß der Antheil des Episcopats an der souveränen Autorität keineswegs die päpstliche Primatie beeinträchtigt. Dieses Gepräge in der Verfassung der Kirche tritt recht augenscheinlich hervor in den allgemeinen Concilien des fünften Jahrhunderts.

1. Nestorius und seine Lehre.

Nestorius, Patriarch von Constantinopel, stellte einen neuen Lehrsatz auf über die erste Wahrheit des Christenthums, die Incarnation des Logos; der stolze Kirchenfürst weigerte sich, zu glauben, Gott

habe sich so tief erniedrigt, daß er die menschliche Natur annahm und am Kreuze für uns starb. Um jedoch das Widerstreben seiner Vernunft, die sich nicht auf die Höhen des Glaubens schwingen konnte, mit den Glaubenslehren in Einklang zu bringen, schuf er eine Theorie, der zufolge zwischen dem ewigen Logos und der heiligen Menschheit des Erlösers nur eine moralische Vereinigung besteht. Nach seiner Auffassung ging nothwendig hervor, in Christus seien zwei Personen, eine göttliche und eine menschliche: Nicht wie nach der christlichen Glaubenslehre der Gottmensch, sondern der Mensch und der Gott. Man durfte nicht mehr sagen, daß Gott geboren wurde und für uns starb und daß die heiligste Jungfrau Maria die Mutter Gottes war.

Diese Lehre verletzte das katholische Gefühl auf's Empfindlichste. Sie erregte heftigen Widerstand auf Seite des Clerus und der Gläubigen von Constantinopel; ein Rechtsanwalt dieser Stadt, Eusebius mit Namen, erhob sich aus der Mitte der versammelten Gläubigen, um gegen den Lehrsatz seines Patriarchen Einsprache zu thun und der dabei bewiesene Muth macht ihn berühmt in den Annalen der Kirche.

Nestorius behauptete zwar, er habe keinen neuen Lehrsatz aufgestellt, sondern er beabsichtige im Gegentheil, dem Glaubensbekenntnisse von Nicäa treu zu bleiben. Er berief sich unaufhörlich auf dasselbe und gab vor, dasselbe auf rationelle Weise auszulegen. [1])

Diese Versicherungen von Rechtgläubigkeit, der Ruf der Frömmigkeit, in welchem der Patriarch von Constantinopel stand, seine Beredsamkeit, seine hohe Würde, die Schwierigkeit, die Scharfsinnigkeit einer Frage, die sich auf die moralische und auf die persönliche Vereinigung in der Oeconomie des göttlichen Geheimnisses bezog; dieses Zusammenwirken von Ursachen veranlaßte bald bedeutende Spaltungen in der Kirche und führte dem Nestorius zahlreiche Anhänger zu. „Diese Frage setzt nah und fern Alles in Bewegung, schrieb bald nach dem Beginne des Streites der Bischof Johannes von Antiochia an Nestorius selbst; die ganze Kirche ist davon erfüllt und überall werden täglich die Gläubigen in Verwirrung und zu bedauernswerthen Spaltungen gebracht.“ [2]) In Mitte dieser Aufregung

---

[1]) Labbe, Conc., t. III., Conc., Eph. 1. pars, Epist. Nestorii ad Coelestinum papam, p. 349. 351.

[2]) Eas namque cum apud finitimos, tum apud longe quoque positos turbas concitasti, quae ingentem ex insperato ecclesiis tempestatem peperere. Constat enim fideles circumquaque degentes, hujus quaestionis et

und Unruhe erhob sich ein würdiger Kämpfer für den katholischen Glauben. Cyrillus, Patriarch von Alexandria, war mit allen nöthigen Eigenschaften ausgerüstet, um mit einem so furchtbaren Gegner wie Nestorius vor die Schranken zu treten. Zuerst versuchte der Bischof von Alexandria, ob er seinen Mitarbeiter nicht durch Vorstellungen und Ueberreden zum wahren Glauben der Kirche zurückführen könne. Die beiden Patriarchen wechselten Briefe, [1]) aber die Einsicht und Gelehrsamkeit von Cyrillus vermochten nichts.

Die Gefahr für den Glauben mehrte sich mit jedem Tage; einer der größten Bischöfe von Asien, Acacius von Beröa, schrieb dem heiligen Cyrillus: es kämen Viele aus Constantinopel zu ihm, Priester sowohl als Laien, welche die Lehre des Nestorius vertheidigen wollten und behaupteten, sie enthalte im Grunde keinen Widerspruch weder gegen das Apostolische noch gegen das Nicäische Glaubensbekenntniß." [2])

2. Urtheil des Papstes.

Da den Seelen große Gefahr drohte, und alle Versuche der Ueberredung erfolglos blieben, war es nothwendig, ein wirksames Mittel anzuwenden. Ein Bischof, welcher den in der Kirche niedergelegten Glaubensschatz veruntreute, konnte nicht länger in der christlichen Gemeinde bleiben. Cyrillus hielt es für seine Pflicht, an den Papst Cölestinus zu schreiben. Nachdem er die Sache auseinandergesetzt hatte, bat er den Papst, „seine Ansicht kund zu geben und zu entscheiden, ob man noch mit Nestorius in Gemeinschaft bleiben oder ihm ausdrücklich zu wissen thun solle, daß jede Gemeinschaft aufhöre, für den Fall, daß er auf seiner Meinung beharren würde." [3])

---

controversiae inter se conflictari, quotidieque a se invicem divelli. Conc. Eph., 1. pars. Epist. Johannis episcopi Antiocheni ad Nestorium, p. 389.

[1]) Conc. Eph., 1. pars, cap. VII. VIII. IX.

[2]) Multi tum clero adscripti, tum plebei quoque ex urbe Constantinopolitana Antiochiam et ad nos usque venientes, defendere videntur quod dictum est. Ajunt enim, in sensu nihil continere, quod vel apostolicae doctrinae adversetur, vel fidei a sanctis Patribus in Nicaea, ad Homousion constituendum congregratis definitae, et universae Ecclesiae traditae repugnet. Conc. Eph., 1. pars, Epist. Acacii Bereae episcopi ad Cyrillum, p. 384.

[3]) Digneris proinde quid hic sentias praescribere; quo liquido nobis constet, communicarene nos cum illo oporteat, an vero libere eidem

Diesem Briefe fügte Cyrillus alle Documente bei, welche den Papst über das zu fällende Urtheil aufklären konnten, und er theilte ihm auch zugleich mit, daß alle morgenländischen Bischöfe mit ihm darin übereinstimmen, daß Nestorius tadelnswerth sei. [1]) Dieser hatte seinerseits zwei Mal an den Papst geschrieben, um ihn zu seinen Gunsten zu stimmen, ihm seine Werke zugeschickt und seine Lehre dargelegt. [2])

Der Papst hatte gleich Anfangs von Cyrillus genaue Berichte über die Denkungsart des Nestorius verlangt [3]) und befand sich also ganz nach canonischen Grundsätzen durch die zwei größten Patriarchen in der Lage, über die Frage zu urtheilen. Er vernahm beide Partheien, konnte und mußte folglich ein rechtsförmiges Urtheil fällen.

Cölestinus versammelte nun ein Concilium in Rom, [4]) wo die Briefe des heiligen Cyrillus und die des Nestorius geprüft und mit der Lehre der Kirchenväter verglichen wurden. Das Resultat dieser Prüfung war eine ausdrückliche Approbation für die Lehre und die Briefe des heiligen Cyrillus und die Verwerfung der Lehre und der Briefe des Nestorius. Um das gefällte Urtheil allenthalben kund zu geben, schrieb der Papst hierauf Briefe an Cyrillus, an Nestorius, an die Kirche von Constantinopel, an die Patriarchen von Antiochia und Jerusalem und an die hervorragendsten Bischöfe des Orients.

Aus dem Briefe an Cyrillus entnehmen wir folgende bedeutungsschweren Worte, in denen die Verurtheilung des Nestorius enthalten ist: „Er möge wissen, daß, wenn er auf dem betretenen Irrwege beharrt und als Gegner der apostolischen Glaubenslehre auftritt, er

---

denuntiare, neminem cum eo communicare, qui ejusmodi doctrinam fovet ac praedicat. Porro tuae integritatis mens et super hac re sententia piissimis Deoque devotissimis Macedoniae episcopis, nec non totius Orientis antistitibus perspicue per litteras exponi debet. Conc. Eph., 1. pars, Epist. Cyrill. ad Coelestinum, p. 344.

[1]) Sciat nihilominus et hoc quoque pietas tua, idem sentire cunctos etiam orientales episcopos, et offendi omnes et dolere . . . Et quia hoc Nestorius non ignorat, se omnibus sapientiorem existimat. Ibidem.

[2]) Conc. Eph., 1. pars, c. XVI. XVII.

[3]) Coelestino religiossimo romanae Ecclesiae episcopo, caeterisque piissimis episcopis qui ipsi adfuere, inquirentibus, chartulanae illae et exegeses, quae illuc ad se nescio quomodo perlatae sunt a tua pietate, an vero ab alio quopiam profectae sint. Scribunt enim ut qui gravissime sint offensi. Conc. Eph., 1. pars, Epist. Cyrilli ad Nestorium, p. 313.

[4]) Im Monat August des Jahres 430.

nicht in unserer Gemeinschaft bleiben kann. Deßhalb werdet Ihr, kraft der Autorität unseres päpstlichen Stuhles dieses Urtheil vollziehen und unser Amt und unsere Gewalt vertreten: wenn er binnen zehn Tagen nach der hier gegebenen Zurechtweisung nicht seine gottlose Lehre in der gesetzlichen Weise abschwört, und gelobt, hinsichtlich der Menschwerdung unsers Herrn Jesu Christi keinen anderen Lehrsatz aufzustellen als den Glauben unserer römischen Kirche, Eurer Kirche und der ganzen Christenheit, dann wird Eure Heiligkeit Sorge tragen, daß sein Amt durch einen andern Bischof besetzt werde, und er sei dann gänzlich von unserer Körperschaft losgetrennt." [1])

Der Papst beauftragt folglich den Patriarchen von Alexandria, das von ihm gesprochene Urtheil an dem Patriarchen von Constantinopel zu vollziehen, schreibt an Cyrillus, er möge dem Nestorius von dem Tage dieser letzten Ermahnung an eine Frist von zehn Tagen geben, und ihn dann absetzen, falls er in seinem Irrthume beharrt.

Da haben wir ein großes, denkwürdiges Beispiel von der souveränen, universalen Jurisdiction des Papstes. Dieses Verfahren einer unbegrenzten Autorität wird in der ganzen Kirche mit Ehrfurcht angenommen, Niemand sieht darin eine Anmaßung, ein usurpirtes Recht. Allerdings beruft sich der Papst nicht auf seine Autorität allein, sondern auch auf die Autorität der Kirche von Alexandria und der Kirche im Allgemeinen. Weit entfernt, irgendwie Einsprache gegen die Ausübung dieser höchsten Gewalt zu thun, schreibt Johannes von Antiochia unverzüglich an seinen Freund Nestorius und drängt ihn, sich der Entscheidung des Papstes zu unterwerfen. [2])

Hätte Nestorius diesen weisen Rath befolgt, so wäre die Sache

---

[1]) Sciat, seipsum communionem posthac nobiscum habere non posse, si doctrinae apostolicae adversatus, perversam hanc viam contumaciter urgere perrexerit. Quamobrem nostrae sedis auctoritate adscita, nostraque vice et loco cum potestate usus, ejusmodi non absque exquisita severitate sententiam exequeris; nempe, ut nisi decem dierum intervallo ab hujus nostrae admonitionis die numerandorum, nefariam doctrinam suam conceptis verbis anathematizet, eamque de Christi Dei nostri generatione fidem in posterum confessurum se spondeat, quam et romana et tuae sanctitatis Ecclesia et universa religio praedicat, illico sanctitas tua illi Ecclesiae prospiciat. Is vero modis omnibus se a nostro corpore segregatum esse intelligat. Conc. Eph., 1. pars, Epist. Coelestini ad Cyrillum, p. 349.

[2]) Conc. Eph., 1. pars, Epist. Joannis Antiocheni ad Nestorium, p. 388. 389.

durch das Urtheil des Papstes, dem Glauben der ganzen Kirche angemessen, beendigt gewesen; es hätte keines allgemeinen Conciliums bedurft. Aber Nestorius blieb starr in seinem Irrthume, und schrieb an Johannes von Antiochia, er hätte eher an jede andere Verläumdung geglaubt als an die, in der Glaubenslehre zu irren, und er setzte nunmehr seine Hoffnung auf die Gerechtigkeit eines Conciliums, das den Frieden wieder herstellen werde. [1])

Wie wir bereits erwähnten, war die Streitfrage schwierig und dunkel für oberflächliche Denker und Nestorius behauptete fortwährend, daß er von dem Nicäischen Glaubensbekenntnisse nicht abgewichen sei. Ungeachtet der gerechten Entrüstung, die seine Lehre bei allen treuen und gebildeten Katholiken hervorrief, mehrte sich doch täglich die Zahl seiner Anhänger. Sehr viele Bischöfe traten auf seine Seite, andere, besonders in den Patriarchaten von Antiochia und Jerusalem, ohne es offen zu bekennen, waren ihm doch sehr günstig und voll Widerstand gegen Cyrillus. Die Mehrzahl der morgenländischen Bischöfe war ohne Zweifel gegen Nestorius; aber in Mitte der Unruhen und Verwirrungen des Streites konnten sie Vielen als unentschieden und zweifelnd vorkommen. Die meisten Kirchen hatten noch keine Erklärung abgeben können über das Urtheil des Papstes, das so eben veröffentlicht worden war.

Jedoch war es Zeit, der Unruhe ein Ziel zu setzen und Frieden und Einigkeit in die Herzen zurück zu bringen. Auf zweierlei Art konnte man einschreiten: entweder mußte der heilige Cyrillus das von Papst Cölestin gefällte Urtheil an Nestorius vollziehen; oder es mußte ein Concilium berufen werden. Man entschied sich für das letztere und es ist von Wichtigkeit, sich die Beweggründe, welche diese Wahl bestimmten, klar zu machen.

---

[1]) Manifestum est quia si nos invicem viderimus, dum nobis hanc ipsam Synodum donaverit, quam speramus, et istud et reliqua quaecumque fieri oportet, ad correctionem generalitatis atque juvamen, absque scandalo et cum concordia disponemus, ut omnia quae fuerint ordinata, ex communi et universali decreto dignitatem credulitatis accipiant, et nulli occasionem contradictionis efficiant. Lupus, Variorum Patr. Epist., cap. III.

3. Das allgemeine Concilium. Stand der Frage.

Es ist augenscheinlich, daß die Katholiken in einem allgemeinen Concilium die höchste Autorität und das sicherste Mittel für die vorhandenen Uebel sahen. Wenn man den Brief der Mönche von Constantinopel an Kaiser Theodosius den Jüngern liest, worin sie ein allgemeines Concilium verlangen, bleibt kein Zweifel übrig. All' ihre Wünsche zielen dahin, „weil ein Concilium die hinlängliche Autorität besitzt, Alles wieder in's Geleise zu bringen und die Angelegenheiten der Kirche dauernd zu ordnen, welcher jetzt eine gänzliche Zerstörung droht." [1])

Andererseits begehrten auch Nestorius und seine Anhänger die Berufung eines Conciliums, in der Hoffnung, daß ihre Lehrsätze siegend hervorgehen würden.

Dieselbe fand durch Theodosius statt am 19. November 490, also ungefähr drei Monate nach der vom Papste ausgesprochenen Entscheidung über Nestorius.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Berufung mit Zustimmung des Papstes geschah, da der Papst in seinen Stellvertretern den Vorsitz im Concilium hatte.

Vor Allem stellt Theodosius in seinen Berufungsschreiben die Nothwendigkeit eines Conciliums klar hin: „Wir sind überzeugt, daß Frieden und Ordnung durch eine liebevolle Vereinigung der Herzen hergestellt werden können und haben daher oft, seit die neuen Zwistigkeiten entstanden, an die Nothwendigkeit einer allgemeinen Synode gedacht. Wenn wir bis heute zögerten, diese Maßregel zu ergreifen, geschah es nur aus Furcht, die Bischöfe zu beschweren. Aber da nunmehr die kirchlichen Streitfragen selbst die öffentliche Ordnung stören, ist diese Versammlung unerläßlich." [2])

---

[1]) Nos enim vos de oecumenica synodo cogenda rogavimus, quae aptissime posset constabilire et erigere titubantia, sive etiam confracta. Conc. Eph., 1. pars, Monachorum supplicatio, p. 432.

[2]) Haec porro considerantes per Dei amorem et piorum animos mutua caritate conjunctas obtineri posse, saepe numero jam ante ob ea quae acciderant, religiosissimam sanctissimorum episcoporum undequaque in unum coactorum synodum necessariam judicavimus. Hactenus tamen ne eorum pietati molestiam exhiberemus, cunctatiores in hac re fuimus. At nunc vero, tam ecclesiasticarum, quam quae hisce cohaerent, publicarum rerum controversia eam usque adeo necessariam declarat, ut omitti nullo

In einem andern Briefe kündet Theodosius an, daß das Concilium die brennenden Streitfragen des Tages mit voller Freiheit erörtern werde: „Wir wünschen, daß die ehrwürdige Versammlung die Lehre prüfe und bespreche und Alles, was mit dem katholischen Glauben übereinstimmt, bestätige, gleichviel ob die Besiegten Verzeihung von den Vätern erlangen oder nicht." [1])

Aber durch wen soll diese Prüfung stattfinden? Wer soll dieses Urtheil fällen? Theodosius antwortet: „Diejenigen, welche die obersten Vorsteher der Kirche in allen Theilen der Welt sind, sollen in dieser Angelegenheit entscheiden." Schließlich soll mit der bereits eingeleiteten Procedur innegehalten werden: [2]) „Wir verbieten, irgendwie in diesen Sachen einzuschreiten, ehe sich das Concilium versammelt und eine gemeinsame Entscheidung abgegeben hat." [3])

Wären die Briefe, woraus wir hier einige Stellen anführten, nicht vom Kaiser an sämmtliche Metropoliten der Christenheit und selbst an den Papst geschickt worden, ohne auf den leisesten Einspruch zu stoßen; wären diese Briefe nicht sogleich in der ersten Sitzung gelesen und nach Wunsch des Patriarchen von Jerusalem den Akten beigelegt worden; wären sie nicht auf diese Weise mit der Approbation eines allgemeinen Conciliums versehen, [4]) so würden wir sofort Theodosius anklagen, daß er in seinen Vorschriften die Grenzen der kaiserlichen Gewalt weit überschritten habe. So aber dünkt uns, die diesen Briefen zweifach, wenigstens schweigend gegebene Zustimmung von Seite des Apostolischen Stuhles und des Epis-

modo queat. Conc. Eph , 1. pars. Sacra ad Cyrillum et metropolitanos, p. 437.

[1]) Quam quidem pietatis doctrinam in sacra synodo discuti, examinarique volumus, et ratum esse quod rectae fidei consonum videbitur, sive illi qui victi discedent veniam impetraturi sint a Patribus, vel non. Sacra ad Cyrillum, p. 436.

[2]) Cujus oportet esse judices, qui sacerdotiis ubique praesident, et per quos ipsi in veritatis sententia sumus et erimus. Sacra ad Cyrillum, p. 436.

[3]) Nulla interim ante sanctissimam coactam synodum, communem ejusdem, quae de omnibus dabitur, sententiam, facta privatim a quibuscumque innovatione. Sacra ad metropolitanos, p. 437.

[4]) Juvenalis Hierosolymorum episcopus dixit: Legatur pia piissimorum christianissimorumque imperatorum nostrorum sacra ad omnes metropolitanos destinata, et commentariis rerum de quibus nunc agere incipimus, sua luce, praefigatur. Conc. Eph., actio 1., p. 452.

copats vor und während des Conciliums verdecke die mangelhafte Form, welche man ihnen zur Last legen kann, und wir erhalten durch diese kaiserlichen Schreiben einen richtigen Begriff von dem Stand der Frage zur Zeit, als das Concilium von Ephesus berufen ward.

Der Papst hatte in der Angelegenheit des Nestorius ein canonisches Urtheil ausgesprochen und dasselbe mit aller Autorität des päpstlichen Stuhles bekleidet; er hatte auch die Vollstreckung seines Befehles verlangt. Nichts desto weniger wird, drei Monate nach diesem Urtheile und vor der Vollziehung desselben, der ganze Episcopat eingeladen, die Streitfrage neuerdings zu prüfen und mit voller Freiheit zu beurtheilen, und dieser Einladung wird Folge geleistet. Die Vollstreckung des päpstlichen Urtheiles wird vertagt mit der Bewilligung des Papstes selbst. Das feierlichste, endgültigste, unwiderlegbarste Gericht wird vorbereitet.

Dieß sind Thatsachen von Bedeutung und des ernsten Nachdenkens werth; sie beweisen recht augenscheinlich, daß in diesen denkwürdigen Zeitverhältnissen die größte und letzte Autorität sowohl für die Katholiken als für die Häretiker, sowohl für die Kaiser als für die Bischöfe ja für den Papst selbst, nicht der Papst allein oder der Papst mit einer beschränkten Zahl von Bischöfen war, sondern daß die souveräne Autorität dem Papste und dem Episcopate beigegeben wurde, d. h. dem Papste, wenn er mit allen Bischöfen vereint eine große Gesammteinheit bildete.

Die Prüfung der Akten des Conciliums wird diese ersten Schlußfolgerungen, die wir aus der Vorbereitung zum Concilium ableiten, sehr anschaulich machen.

4. Eröffnung und Verfahren des Conciliums.

Das Concilium wurde zu Ephesus im Monate Juni 431 eröffnet unter dem Vorsitze des heiligen Cyrillus als Stellvertreter des Papstes.

Gleich beim Beginne der ersten Sitzung wurde das Concilium von dem ersten Sekretär, dem Priester Petrus von Alexandria darauf aufmerksam gemacht, daß Papst Cölestinus von der Angelegenheit in Kenntniß gesetzt worden war, daß er „sich darüber ausgesprochen und eine ausdrückliche Entscheidung gegeben habe.“ [1])

---

[1]) Coelestinus porro ea quae oportebat perspicue rescripsit. Conc. Eph., actio 1., p. 452.

Wir finden außerdem in den Akten des Conciliums noch andere Beweise davon, daß die versammelten Bischöfe genau unterrichtet waren von dem Urtheile, das der päpstliche Stuhl bereits vor der Berufung des Conciliums ausgesprochen hatte. Aber man wird nie die Behauptung aufstellen können, die Entscheidung des Papstes Cölestin sei damals schon in der Mehrzahl der Gemeinden bekannt gewesen. Noch war kein Jahr verflossen seit dem Ausspruche des Urtheils, und die großen Schwierigkeiten des Verkehrs zur damaligen Zeit ließen nicht zu, daß die meisten Bischöfe davon benachrichtigt wurden.

Das Concilium billigte die Vertagung des päpstlichen Urtheils und verhielt sich zuerst gegen Nestorius wie es gegen den rechtmäßigen Bischof von Constantinopel sich geziemte.

Als Würdenträger der Kirche wurde er vom Concilium eingeladen, in der Versammlung zu erscheinen, und bis zu seiner Verurtheilung gab ihm dasselbe immer die bei allen katholischen Bischöfen übliche Benennung „höchst achtungswerth, sehr religiös, sehr fromm." [1] Das beweist neuerdings die Einwilligung des Papstes, daß sein Urtheil vertagt werde bis zur Entscheidung des Conciliums.

Nestorius folgte der an ihn ergangenen Einladung nicht, unter dem Vorwande, daß Johannes von Antiochia und seine Bischöfe schon von ihren Gemeinden abwesend seien, und nun wurden die Sitzungen des Conciliums eröffnet, und zwar indem man das Glaubensbekenntniß von Nicäa vorlas, als die Richtschnur für alle jetzt zu treffenden Entscheidungen.

Die Frage, welche das Concilium zu prüfen und zu erledigen hatte, war, welche Lehre dem Glauben von Nicäa angemessen oder widersprechend sei, die Lehre des Cyrillus oder die Lehre des Nestorius. Folglich wurden die Briefe vorgelesen, in denen beide Patriarchen ihre Denkungsweise ausgesprochen hatten, und alle Anwesenden wurden aufgefordert, frei und offen ihre Meinung zu äußern.

Nachdem sein Brief vorgelesen war, stellte Cyrillus selbst die Frage auf mit folgenden Worten: Ich glaube, daß ich auf keine Weise von der wahren Lehre abgewichen bin, d. h. daß ich in Allem das Glaubensbekenntniß des großen und heiligen Conciliums von Nicäa unverfälscht bewahrt habe. Deßhalb bitte ich Euere Heiligkeit öffentlich zu erklären, ob mein Brief, nach der Vorschrift, ohne Fehler und

---

[1]) In den wenigen Seiten 453, 456, 457 kommen diese Titel mindestens fünf Mal vor.

Irrthum und dem Nicäischen Glaubensbekenntnisse angemessen ist, oder ob dem nicht so ist.“ [1])

Es ist unmöglich, noch deutlicher und bestimmter eine Versammlung zu ernster und freier Prüfung aufzufordern. Jeder hatte augenscheinlich das Recht, nach seiner innersten Ueberzeugung zu sprechen, und jedes Mitglied der Versammlung gab demzufolge seine Meinung offen, rückhaltslos und frei vor Allen kund. Wir führen nur Ein Beispiel an: „Nachdem das Glaubensbekenntniß von Nicäa und der Brief des frommen Erzbischofs Cyrillus vorgelesen sind, finde ich, daß diese beiden Urkunden völlig übereinstimmen: ich gebe dieser heiligen Lehre meine ganze Zustimmung und ich unterschreibe dieselbe,“ sagt Juvenal von Jerusalem. [2]) Alle übrigen Bischöfe äußerten sich mit gleicher Unabhängigkeit.

Das nämliche Verfahren wurde bei der Prüfung des Briefes von Nestorius beobachtet; aber dieser wurde verworfen, während jener von Cyrillus anerkannt und begutachtet worden war.

Diese Urkunden aber, welche das Concilium mit solcher Freiheit und Unabhängigkeit prüfte, die es beurtheilte, indem die Eine begutachtet, die Andere verworfen wurde, waren dieselben Briefe, die der päpstliche Stuhl bereits geprüft und beurtheilt hatte.

Das Concilium, nämlich die Kirche, vereinigt unter ihrem Oberhaupte, dessen Stellvertreter der heilige Cyrillus war, legte sich folglich das Recht bei, ein vom Papste allein bereits gefälltes Urtheil zu prüfen und zu erörtern. Beweist dieses Verfahren nicht, daß es sich als die souveräne und giltige Autorität betrachtet?

Nach dieser Erörterung und Entscheidung, wurde der Brief des Papstes Cölestin an Nestorius vorgelesen. Da er aber, wie Bossuet bemerkt, nichts Neues enthielt, wurde er nicht geprüft, sondern bloß den Akten des Conciliums beigelegt. Dasselbe geschah mit einem neuen Briefe von Cyrillus, der das Nämliche enthielt wie das päpstliche Schreiben.

---

[1]) Existimo nullam me in partem ab orthodoxa fidei doctrina deflexisse, hoc est a symbolo per sanctam et magnam illam synodum Nicaeae olim congregatam tradito declinasse. Quare Sanctitatem Vestram rogatam cupio, ut coram exponat, rectene et inculpate, sanctoque illi concilio convenienter haec scripserim, an secus. Conc. Eph., actio 1., p. 461.

[2]) Sacro fidei symbolo Nicaeae quondam edito, jam recitato, et sanctissimi archiepiscopi Cyrilli epistola, per omnia sibi utraque consentanea ac inter se consentientia comperio. Quocirca piis hisce dogmatibus assentior et subscribo. Conc. Eph., actio 1., p. 461.

Nachdem das Concilium die Gewißheit erlangt hatte, daß die Briefe des Papstes und des heiligen Cyrillus wieder in die Hände des Nestorius zurückgegeben waren, (Nestorius weigerte sich beharrlich, vor der Versammlung zu erscheinen) nachdem Viele gesprochen hatten, und Stellen aus den Kirchenvätern vorgelesen worden waren, welche die wahre Lehre bestätigten und zahlreichen Auszügen aus den Werken des Nestorius widersprachen, schritt die Versammlung zum Urtheilsspruche über die Person des Patriarchen von Constantinopel.

Dieser Urtheilsspruch lautet so:

„Da Nestorius unter Anderm auch unserer Einladung nicht Folge leistete und er die von uns an ihn gesandten Bischöfe nicht vorgelassen hat, waren wir genöthigt, eine Untersuchung seiner Vergehen vorzunehmen. Nachdem er sowohl durch seine Briefe und andere Schriften, als auch durch die Vorträge, die er in letzter Zeit in dieser Stadt gehalten hat, durch das Zeugniß Vieler überwiesen ist, Irrthümer und gottlose Dinge zu denken und zu lehren, sind wir durch das Kirchengesetz und durch das Schreiben unseres heiligen Vaters und Mitbischofes Cölestinus, Bischof der römischen Kirche, nach vielen darüber vergossenen Thränen genöthigt, diese folgende schmerzliche Entscheidung auszusprechen:

„Unser Herr Jesus Christus, den er gelästert hat, erklärt durch dieses heilige Concilium, daß Nestorius jeder episcopalen Würde entkleidet und von jeder kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist.“ [1])

Hierauf kommen die Unterschriften in folgender Weise: „Cyrillus, Bischof von Alexandria, ich habe unterschrieben, weil ich mit dem Concilium übereinstimmend urtheile. Juvenal, Bischof von

---

[1]) Sancta synodus dixit: Cum impiissimus Nestorius neque nostrae citationi parere, neque episcopos a nobis destinatos admittere voluerit, necessario venimus ad examinationem eorum quae impie docuit . . . . Deprehendentes itaque, partem ex litteris, commentariisque ipsius, partem ex sermonibus, ... illum impie sentire et praedicare . . . . coacti per sacros canones et epistolam sanctissimi Patris nostri et comministri Coelestini romanae Ecclesiae episcopi, lacrymis subinde perfusi, ad lugubrem hanc contra eum sententiam necessario venimus. Igitur Dominus noster Jesus Christus, quem suis ille blasphemis vocibus turpetavit, per sanctissimam hanc synodum eumdem Nestorium episcopali dignitate privatum, et ab universo sacerdotum consortio et coetu alienum esse definit. Conc. Eph. actio 1., p. 533.

Jerusalem, ich habe unterschrieben, weil ich mit dem Concilium übereinstimmend urtheile." [1])

In diesem Urtheilsspruch beruft sich das Concilium auf die freie und rechtsgemäße Prüfung, die es vorgenommen und nunmehr beendet hat. Vermöge seiner souveränen Autorität und im Namen Jesu Christi selbst fällt es das Urtheil. Und wenn es sich zu diesem Akte souveräner Gewalt als verpflichtet erklärt laut des heiligen canonischen Gesetzes und nach dem Briefe seines heiligen Vaters und Mitvorstehers Cölestinus, so geschieht das, sagt Bossuet, „weil das Concilium in dem Briefe des Papstes die Kraft eines rechtsgemäßen Urtheilsspruches anerkennt, den nicht zu bestätigen unmöglich war, da er seinem Wesen nach gerecht und seiner Form nach giltig war, und von einer gesetzmäßigen Gewalt ausging." [2]) Bemerken wir aber wohl, daß diese Bestätigung des päpstlichen Urtheiles das Resultat der genauesten, gründlichsten und zugleich freiesten Prüfung war.

Angesichts dieser unwiderlegbaren Thatsachen kann nur das starre Vorurtheil in den Worten, coacti per sacros canones et epistolam sanctissimi Patris nostri et comministri Coelestini romanae Ecclesiae episcopi, die absolute Gewalt des Papstes über das Concilium erkennen.

Wäre diese Gewalt vorhanden gewesen und anerkannt worden, so hätte das Concilium keine weitere Obliegenheit gehabt, als einfach das päpstliche Urtheil zu vollziehen. Es hätte sich nicht das Recht zugestanden, frei und unabhängig zu prüfen und ein rechtsförmiges Urtheil zu fällen. Es hätte, ohne die der päpstlichen Autorität schuldige Ehrfurcht zu verletzen, die Canonen nicht vor den Brief des Papstes setzen können.

Man wende auch nicht etwa ein, Papst Cölestinus habe in die freie und rechtsförmige Untersuchung seines Urtheils gewilligt. Ja, er bewilligte sie, und diese Bewilligung beweist, daß er sich nicht die reine und absolute Souveränität zutheilte. Im entgegengesetzten Falle hätte man diese Bewilligung als eine Abdikation seiner Allgewalt ansehen können. So ersehen wir aber aus den Briefen des

---

[1]) Cyrillus episcopus Alexandriae una cum sancta synodo decernens subscripsi. Juvenalis Hierosolymorum episcopus una cum sancta synodo decernens subscripsi. Conc. Eph. actio 1., p. 533.

[2]) Remarques sur l'histoire des conciles, t. LI, p. 317. (Édition de Besançon.)

Papstes, die wir bald anführen werden, daß er nicht im Entferntesten daran dachte, seine Gewalt niederzulegen.

Kehren wir aber zu dem Concilium zurück. In der Bekanntmachung des Urtheiles wird Nestorius, der vor seiner Verurtheilung die Titel „sehr religiös und sehr fromm" erhielt, ein neuer Judas genannt.[1])

Das Concilium sandte nun dem Kaiser einen Synodalbrief, der Alles enthielt, was in der ersten Sitzung geschehen war und in folgender Weise vom Papste spricht: „Wir haben den heiligen Bischof von Rom, Cölestinus, gelobt, der bereits vor uns die häretischen Dogmen des Nestorius verworfen und ihn verurtheilt hatte."[2])

5. Ankunft der Legaten.

Bald kamen neue Legaten des Papstes nach Ephesus und so mehrten sich im Concilium die Stellvertreter des päpstlichen Stuhles und des ganzen Abendlandes.

Diese Legaten hatten vom Papste die Anweisung erhalten „die päpstliche Autorität aufrecht zu erhalten, dem Concilium beizuwohnen und wenn es daselbst zu Zwistigkeiten käme, sich davon fern zu halten und nur die verschiedenen Meinungen zu prüfen."[3])

Dieser Auftrag des Papstes beweist an und für sich, was wir vorhin sagten, nämlich, daß er keineswegs gesonnen war, seine rechtmäßige und nothwendige Autorität schmälern zu lassen. Er verbietet seinen Legaten, ihr Ansehen zu schmälern, was der Fall wäre, wenn sie sich in die persönlichen Zwistigkeiten mischten, die unter den Gliedern der Versammlung allenfalls entstehen könnten, ja er verlangt sogar, daß seine Legaten die Schiedsrichter in diesen Streitigkeiten sein sollen. Aber er sagt nicht, daß sie allein entscheiden sol-

---

[1]) Conc. Eph., actio 1., p. 549.

[2]) Laudavimus Coelestinum sanctissimum Deoque dilectissimum magnae Romae episcopum, qui ante nostram sententiam haeretica Nestorii dogmata condamnarat, nosque in ferenda contra ipsum sententia anteverterat. Conc. Eph., actio 1., p. 571.

[3]) Et auctoritatem Sedis apostolicae custodiri debere mandamus, si quidem et instructiones quae vobis traditae sunt haec loquuntur, ut interesse conventui debeatis. Ad disputationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis judicare debetis, non subire certamen. Collectio Baluzii, p. 382.

len, und die Akten des Conciliums beweisen, daß seine Legaten im Vereine mit allen andern Vätern die aufgeworfenen Fragen prüften und erledigten.

Nachdem man sie eingeführt hatte, legten die päpstlichen Legaten dem Concilium einen Brief des Papstes Cölestinus vor, der unsere volle Aufmerksamkeit verdient. Er beginnt mit folgenden Worten:

„Die Versammlung der Bischöfe beweist die Gegenwart des heiligen Geistes . . . . denn das Concilium ist heilig um der Ehrfurcht willen, die man ihm schuldet als Abbild der versammelten Apostel. Ihr göttlicher Meister, dessen Lehre sie beauftragt sind zu verkünden, hat sie nie verlassen; er selbst war es, der da lehrte, denn von ihm haben sie ja gelernt, was sie lehren sollen, und er hat ja die Versicherung gegeben, wer euch höret, der hört mich. Dieser Auftrag zu lehren ist an alle Bischöfe insgesammt ergangen. Wir sind Alle kraft eines Erbrechtes dazu verpflichtet, denn wir verkünden als Nachfolger der Apostel den Namen des Herrn in allen Ländern der Erde, wie er selbst sagte: „Gehet und lehret alle Völker." Bemerket wohl, meine Brüder, daß wir einen allgemeinen Befehl erhalten haben, daß es sein Wille ist, Alle sollten diesen Befehl vollziehen, da er uns Allen insgesammt diesen Auftrag gegeben hat. Wir sollen Alle die Pflichten und Arbeiten derjenigen übernehmen, denen wir im Amte und in der Würde nachfolgten." [1])

---

[1]) Spiritus sancti testatur presentiam congregatio sacerdotum. Verum est enim quod legimus, quia nec potest veritas mentiri, cujus in Evangelio ista sententia est: Ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ibi et ego sum in medio eorum. Quod cum ita sit, si nec huic tam brevi numero Spiritus sanctus deest, quanto magis eum nunc interesse credimus, quando in unum convenit tanta turba sanctorum? Sanctum namque est pro debita sibi veneratione concilium, in quo utique nunc apostolorum frequentissimae illius, quam legimus, congregationis aspicienda reverentia est. Nunquam his defuit magister, quem receperant praedicandum, adfuit his semper Dominus et magister: sed nec docentes a suo doctore deserti sunt unquam. Docebat ille qui miserat, docebat qui dixerat quid docerent; docebat qui in apostolis suis se confirmat audiri. Haec ad omnes in commune Domini sacerdotes mandatae praedicationis cura pervenit: hereditatis in hanc sollicitudinem jure constringimur, quicumque per diversa terrarum, eorum vice nomen Domini praedicamus, dum illis dicitur: Ite, docete omnes gentes. Advertere debet vestra fraternitas, quia accepimus generale mandatum, omnes

Wir glauben nicht, daß man in bestimmteren Ausdrücken den Ursprung des Episcopats, die göttliche Autorität des Conciliums, das Recht und die Verpflichtung der Bischöfe, gemeinsam zur Leitung der Kirche mitzuwirken, darstellen kann.

Am Schlusse des Briefes erklärt der Papst, er habe seine Legaten gesandt, um dem Concilium beizuwohnen und das bereits ausgesprochene Urtheil zu vollziehen. Er fügt hinzu „er zweifle nicht an der Zustimmung der Bischöfe, da alle getroffenen Bestimmungen für das Wohl und die Sicherheit der ganzen Kirche günstig schienen.“ [1])

Beifallserhebungen von Seite aller Anwesenden bewiesen, welch inniges Verständniß zwischen dem Concilium und dem Papste herrsche. „Dieses Urtheil ist gerecht! Cölestinus — ein zweiter Paulus; Cyrillus — ein zweiter Paulus! Cölestinus — ein treuer Wächter des Glaubens! Cölestinus — ganz einverstanden mit dem Concilium! Cölestinus, das ganze allgemeine Concilium bietet dir seinen Dank! Cölestinus und Cyrillus sind Eins, es ist nur Ein Glaube im Concilium, es ist nur Ein Glaube in der ganzen Welt!“ [2])

Hierauf nahm der Legat Projectus das Wort und forderte das Concilium auf, das Apostolische Urtheil zu besiegeln. Die Worte seiner kurzen Anrede verdienen eine besondere Erwähnung.

„Es möge Eurer Heiligkeit gefallen, den Ausdruck der Briefe des heiligen und ehrwürdigen Papstes Cölestinus zu erwägen. Er will euch keineswegs belehren wie Unwissende, sondern euch nur an das erinnern, was ihr bereits wisset, damit Ihr, nach der Vorschrift des allgemeinen Glaubens und zum Nutzen der Kirche, das zu einem

---

etiam vos id agere voluit, qui illis sic omnibus in commune mandavit officium, necesse est ut competenter nostros sequamur auctores. Subeamus omnes eorum labores, quibus omnes successimus in honore. Conc. Eph., actio 2., p. 614.

[1]) Direximus pro nostra sollicitudine sanctos fratres . . . . qui in eis quae aguntur intersint, et quae a nobis antea statuta sunt exequantur. Quibus praestandum a vestra sanctitate non dubitamus assensum, quando id quod agitur, videatur pro universalis Ecclesiae securitate decretum. Conc. Eph., actio 2., p. 618.

[2]) Hoc justum judicium. Novo Paulo Coelestino, novo Paulo Cyrillo, Coelestino custodi fidei, Coelestino cum synodo concordi, Coelestino universa synodus gratias agit. Unus Coelestinus, unus Cyrillus, una fides synodi, una fides orbis terrarum. Conc. Eph., actio 2., p. 618.

guten Schlusse führet, worüber er bereits längst entschieden hat und woran er Euch hier erinnert." [1])

Der Papst und seine Legaten zweifelten nicht im Geringsten an der Wahrheit ihrer Lehre und an der Gerechtigkeit des über Nestorius verhängten Urtheils. Nichts desto weniger fordern sie in bescheidenen Ausdrücken die Vollstreckung dieses Urtheilsspruches und erkennen, daß dieses Urtheil erst durch das Concilium absolut und endgültig werden kann.

Wie antwortet nun das Concilium auf diese Einladung des Legaten?

„Firmus von Cäsarea sagt im Namen des Conciliums: Der Apostolische Stuhl des Papstes Cölestinus hat in seinen Briefen bereits über diese Sache entschieden und eine Vorschrift gegeben, der wir Folge leisten sollen. Das thaten wir auch und vollzogen das Urtheil, indem wir über Nestorius ein canonisches und apostolisches Urtheil ausgesprochen haben." [2])

Nichts könnte deutlicher sein. Das Concilium hat das Urtheil des Apostolischen Stuhles vollzogen, aber nicht wie ein Bevollmächtigter, der eben nur nach erhaltenen Befehlen handelt, nicht als ob es dem Papste einen passiven Gehorsam leisten müsse, sondern indem es neuerdings die Sachlage prüft und untersucht, spricht es nach und

---

[1]) Litterarum sancti venerandique papae Coelestini episcopi formam vestra sanctitas consideret, qui sanctitatem vestram hortatus est, non quasi ignorantem docens, sed tanquam gnaram commonefaciens, ut ea quae dudum ante definire, et nunc in memoriam revocare dignatus est, juxta communis fidei regulam catholicaeque Ecclesiae utilitatem, ad finem numeris omnibus absolutam deduci jubeatis. (Conc. Eph., actio 2., p. 618). Da diese Worte von großer Wichtigkeit sind, erachten wir es für nöthig, den griechischen Text anzuführen:

Προϊεκτος ὁ εὐλαβέστατος ἐπίσκοπος καὶ πρεσβευτὴς εἶπε· Κατανοησάτω ἡ ὑμετέρα ἁγιότης τὸν τύπον τῶν γραμμάτων τοῦ ἁγίου καὶ σεβασμίου πάπα Κελεστίνου τοῦ ἐπισκόπου, ὃς προετρέψατο τὴν ὑμετέραν ἁγιωσύνην, οὐχ ὡς ἀγνοοῦσαν διδάσκων, ἀλλ᾽ ὡς γινώσκουσαν ὑπομιμνήσκων· ἵνα ἅπαντα, ἃ καὶ πάλαι ὥρισε, καὶ νῦν ὑπομνῆσαι κατηξίωσεν, εἰς πέρας κελεύσητε πληρέστατον ἄγεσθαι, κατὰ τὸν κανόνα τῆς κοινῆς πίστεως, καὶ κατὰ τὸ χρήσιμον τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας.

[2]) Apostolica et Sancta Sedes Coelestini sanctissimi episcopi per litteras . . . . etiám ante de praesenti negotio sententiam regulamque praescripsit; quam nos quoque secuti formam illam executioni mandavimus, canonicum apostolicumque judicium in illum proferentes. Conc. Eph., actio 2, p. 618.

mit dem Papste ein canonisches, apostolisches, folglich ein wahres, gültiges Urtheil.

Nach dieser Antwort dankt der Legat Philippus dem Concilium für die geäußerten Beifallsbezeugungen, „durch welche, sagte er, die Glieder mit ihrem Oberhaupte vereiniget wurden," [1]) und verlangt die Mittheilung der Procedur und der Akten des Conciliums. Er verlangt dieselben, „damit wir sie selbst bestätigen, nach dem Urtheile „unseres heiligen Vaters und dieser heiligen Versammlung." [2])

Indem sie die Forderung stellen, daß ihnen die Aktenstücke mitgetheilt werden, sind die Legaten vollkommen in ihrem Rechte; denn als Stellvertreter des heiligen Stuhles und der ganzen lateinischen Kirche konnten sie nur als Sachverständige nach Untersuchung der Sachlage dem Concilium beistimmen.

In der dritten Sitzung wurden folglich alle frühern Akten öffentlich vorgelesen, damit die Legaten in Kenntniß gesetzt würden von dem, was vor ihrer Ankunft geschehen war.

Hierauf gaben sie ihre Zustimmung und der Legat Philippus drückte sich in folgenden Worten aus: „Niemand zieht in Zweifel, daß der heilige Petrus, das Oberhaupt der Apostel, die Säule des Glaubens und der Grundstein der katholischen Kirche, von unserem Herrn Jesus Christus die Schlüssel des Himmelreiches und die Macht der Sündenvergebung empfangen habe, und daß er bis auf den heutigen Tag in seinen Nachfolgern lebe und diese Gewalt in ihnen ausübe.

Unser heiliger Papst, der Bischof Cölestin, der jetzt an Petrus Stelle ist, hat uns als seine Stellvertreter zu diesem Concilium gesandt, nachdem die christlichen Kaiser dasselbe berufen hatten, um den apostolischen Glauben, so wie sie ihn von ihren Voreltern empfangen haben, aufrecht zu erhalten." Dann faßt er in kurzen Worten das gegen Nestorius stattgefundene Verfahren zusammen und fährt fort:

So wird denn das über ihn verhängte Urtheil fest und gültig, weil es das Urtheil aller Kirchen ist, da die Bischöfe der morgenländischen und abendländischen Kirchen selbst oder in ihren

---

[1]) Sancta membra sanctis vestris vocibus sancto capiti, sanctis etiam vestris acclamationibus, vos adjunxeritis. Conc. Eph., actio 2., p. 619.

[2]) Quo juxta beati Papae nostri praesentisque hujus sancti coetus sententiam nos quoque confirmemus Conc. Eph., actio 2, p. 619.

Abgeordneten diesem Concilium beiwohnten . . . . Deßhalb soll nunmehr Nestorius davon in Kenntniß gesetzt werden, daß er aus der Priestergemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen ist."[1])

Hierauf nimmt der Legat Arcadius das Wort, und erklärt, daß er, indem er das über Nestorius ausgesprochene Urtheil begutachte, sowohl das Dekret des Papstes Cölestin als das des heiligen Conciliums vollziehen wolle.[2])

Nachdem auch der dritte Legat auf dieselbe Weise gesprochen hatte, trat Cyrillus wieder auf und schlug dem Concilium vor, „wie herkömmlich, von den Legaten die Unterschrift des Urtheils zu fordern, damit ein sichtlicher Beweis vorliege, daß sie Einer Meinung mit der Versammlung sind."[3]) Und nun baten die Väter, „die Legaten möchten die vorliegenden Akten durch ihre Unterschrift bestätigen."[4])

Der Sinn des Wortes bestätigen kann hier nicht zweifelhaft sein. Er drückt die den Akten des Conciliums gegebene Zustimmung aus, da die Legaten die Autorität des Conciliums anerkennen, wie es ihre eigenen Worte beweisen.

Damit endete die dritte Sitzung. In dem an den Kaiser gerichteten Synodalbrief erklärt das Concilium „die von ihm getroffene Entscheidung sei das Urtheil der ganzen Welt."[5])

Nach der fünften Sitzung schrieb das Concilium auch an den Papst, um ihm über den Verlauf der Dinge Rechenschaft zu geben. Zuerst erklärt es seine Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle in der stattgefundenen Procedur gegen die Lehre und die Person des

---

[1]) Firmum ergo est juxta omnium Ecclesiarum decretum (nam orientalis et occidentalis Ecclesiae sacerdotes, vel per se, vel per certe suos legatos, sacerdotali huic concilio intersunt) quod in ipsum pronuntiatum est . . . . Quamobrem intelligat Nestorius se a communione sacerdotii Ecclesiae catholicae alienum esse. Conc. Eph., actio 3., p. 626.

[2]) Nos secuti formam Coelestini sanctissimi Papae apostolicae sedis . . . et sanctae synodi decreta. Conc. Eph. actio 3., p. 627.

[3]) Consequens est eorum quae hesterno hodiernoque die acta sunt . . . . ipsorumque pietati offerantur, quo propria obsignatione, ut moris est, planam faciant ac manifestam cum omnibus nobis canonicam assensionem. Conc. Eph. actio 3., p. 630.

[4]) Subscribendo acta confirment. Ibidem.

[5]) Pietati vestrae certo constet judicium quod paulo ante a nobis exiit, esse unam communemque totius terrarum orbis sententiam. Conc. Eph., actio 3., p 631.

Nestorius. Dann sagt es Weiter, die Akten der Absetzung der Pelagianer seien auch vorgelesen worden und das Concilium billige und bestätige das vom Papste über sie gesprochene Urtheil.[1]) Dieser Bestätigung für die Verwerfung der Pelagianer war deßhalb keine neue Untersuchung dieser Streitfrage vorhergegangen, weil dieselbe bereits durch den päpstlichen Urtheilsspruch und die Zustimmung der ganzen Kirche erledigt worden war. Die Bestätigung von Seite des Conciliums war somit nur eine neue Zustimmung in einer bereits entschiedenen Sache.

Nachdem alle vorliegenden Punkte erörtert und erledigt waren, schrieb Papst Cölestinus ein letztes Mal um seine Freude auszudrücken, „daß das Concilium mit ihm vereint, diese wichtige Angelegenheit zu Ende gebracht habe.“[2])

In diesen Worten des Papstes liegt die Anerkennung, daß alle Bischöfe gerichtet und Alle insgesammt Ein und dasselbe Urtheil gefällt haben, und daß durch diese Uebereinstimmung eine brennende Streitfrage geschlichtet wurde. Seinen Glückwünschen fügt der Papst noch sehr einsichtsvolle Ermahnungen und selbst Befehle bei in Bezug auf die Vollstreckung der vom Concilium erlassenen Dekrete. Dadurch mildert er die kirchlichen Gesetze nach einem der schönsten Vorrechte, welche der päpstlichen Gewalt zustehen.[3])

6. Schlußfolgerung dieser Darstellung.

Das sind, bezüglich des Gegenstandes unserer Nachforschungen, die Thatsachen, welche uns in dem berühmten Concilium von Ephesus als die bemerkenswerthesten erscheinen. Wenn hier in bewunderungswürdiger Weise die göttliche Autorität, die Primatie, die allgemeine Jurisdiction des römischen Papstes, der zuerst das dogmatische Decret feststellt, die größten Patriarchen der Kirche richtet und die Canonen mildert und vollzieht, wenn hier, sagen wir, diese Thatsachen im hellsten Lichte vor Augen liegen, so sehen wir andererseits auch die im Concilium versammelten Bischöfe die autorisirten

---

[1]) Conc. Eph., actio 5., p. 659 et 666.

[2]) Hujusce tamen fideliter peractae rei vos executores nobiscum videmus fuisse fidei defensores, qui convenientes in unum, et secundum apostolum, non quae vestra sunt quaerentes, sed quae Christi Jesu, negotium Domini communis egistis. Conc. Eph. pars 3, p. 1069.

[3]) Conc. Eph., p. 1069.

Urtheile des apostolischen Stuhles frei und unabhängig prüfen und erörtern, denselben erst nach genauer Kenntniß der Sachlage beistimmen, gemäß ihrer eigenen Autorität feststellen, was der päpstliche Stuhl bereits festgestellt und bestimmt hatte, seine Urtheilssprüche bestätigen wie der Papst die ihrigen bestätigt und so durch die moralische Einmüthigkeit ihrer Gesinnungen den kirchlichen Dekreten das letzte Siegel aufdrücken, wodurch sie unumstößlich und endgültig werden.

Es geht mit augenscheinlicher Gewißheit aus den hier angeführten Thatsachen hervor, daß zur Zeit des Conciliums von Ephesus die geistige Souveränität nicht dem römischen Bischofe allein beigelegt ward, sondern daß die episcopale Körperschaft wesentlichen Antheil daran hatte, ohne daß die Rechte der römischen Primatie dadurch beeinträchtigt wurden. Die päpstliche Monarchie war also zu jener Zeit eine wirklich und wesentlich durch die bischöfliche Aristokratie gemilderte Monarchie.

Fügen wir noch eine letzte Bemerkung bei, um diese Schlußfolgerungen zu bekräftigen. Der Widerstand des Patriarchen Johannes von Antiochia, an der Spitze seiner Bischöfe und aller Anhänger des Nestorius gegen das Concilium von Ephesus ist bekannt, ebenso seine Feindseligkeit gegen Cyrillus, seine schismatischen Unternehmungen, seine Ränke in Constantinopel, um den Kaiser auf seine Seite zu bringen und in einem neuen Concilium eine abermalige Untersuchung der Sachlage einzuleiten. Aber man weiß auch, welch unüberwindliche Festigkeit die Väter von Ephesus und die Katholiken in Constantinopel seinen Umtrieben entgegensetzten. Sie erklärten mehrmals, daß sie alle Uebel und selbst den Tod eher leiden würden, als die Autorität der Dekrete von Ephesus in Zweifel zu ziehen oder die Schismatiker in ihre Gemeinschaft zuzulassen, bevor sie sich dem Concilium unterworfen hätten. Durch diese Festigkeit trug die katholische Sache den Sieg davon.

Man vergleiche nun das Verfahren der katholischen Bischöfe, um die Autorität des Conciliums von Ephesus aufrecht zu erhalten mit ihrer Handlungsweise in der nämlichen Sache bezüglich derselben Dekrete, die der Papst allein erlassen hatte. Nach der Entscheidung des Papstes verlangt die ganze Welt, daß ein Concilium berufen werde, und der Papst im Vereine mit Allen nimmt das Concilium als das einzige Mittel an, Einigkeit und Frieden in der Kirche herzustellen. Nach dem Concilium erklären sich alle Katholiken bereit

eher zu sterben als in eine abermalige Untersuchung der Fragen zu willigen, welche nunmehr durch die Beschlüsse des Conciliums vollständig erledigt sind. Ein thatsächlicher Beweis, daß man damals dem gesetzmäßigen Concilium die letzte, unangreifbare, souveräne Autorität zuerkannte. —

Fünftes Kapitel.

Das Concilium von Chalcedon, das vierte allgemeine.

Inhalt. — 1. Eutyches und seine Lehre. — 2. Der heilige Leo der Große. — 3. Das falsche Concilium von Ephesus und dessen Folgen. — 4. Schöne Zeugnisse zu Gunsten des Apostolischen Stuhles. — 5. Eröffnung des Conciliums von Chalcedon und Gericht über Dioscorus, Patriarchen von Alexandria. — 6. Untersuchung und Begutachtung des Briefes von Papst Leo an den heiligen Flavian. — 7. Bedeutung dieser Thatsachen. — 8. Ihr Resultat. — 9. Andere Angelegenheiten und der achtundzwanzigste Canon.

1. Eutyches und seine Lehre.

Einer der eifrigsten Gegner von Nestorius war der durch seine Frömmigkeit berühmte Archimandrit eines Klosters von Constantinopel, Eutyches mit Namen. Der Eifer gegen die Nestorianische Irrlehre brachte diesen beschränkten, schwachen Geist in entgegengesetzter Richtung in eine falsche Bahn. Um jeden Begriff einer Theilung in der Incarnation fern zu halten, vermischte Eutyches in Jesus die menschliche Natur mit der göttlichen Natur und lehrte, nach der Incarnation sei nur Eine Natur in Jesus Christus. Dieser grobe Irrthum frischte verjährte Irrlehren wieder auf und Eutyches nicht minder als Nestorius rüttelte dadurch an den Grundpfeilern des Christenthums.

Die Vorstellungen seines Freundes Eusebius von Doryläum brachten den Archimandriten nicht zur Erkenntniß seines Irrthums, und die neue Lehre verbreitete sich allmälig in den Klöstern von Constantinopel. Es wurde nöthig, derselben eine Schranke zu setzen. Der heilige Patriarch Flavian versammelte ein Concilium, in dem Eutyches anfänglich sehr schonend und liebevoll behandelt wurde; da

er aber auf seiner Meinung beharrte, war man gezwungen, ihn abzusetzen und zu verurtheilen.[1])

Um diesem Urtheile zu entgehen, appellirte Eutyches an Concilien von Rom, Egypten und Jerusalem und schrieb an den Papst Leo, der damals die Kirche regierte. Wir besitzen den Brief, worin Eutyches, nach dem er in seiner Weise erzählt hat, was im Concilium von Constantinopel geschehen war, seine Unterwürfigkeit gegenüber dem Urtheile des Papstes betheuert.[2])

Noch war der Bericht des Patriarchen von Constantinopel über das neue Aergerniß nicht an den Papst Leo gelangt, so daß dieser sich gegen Flavian über diese scheinbare Saumseligkeit beklagt und ihn auffordert, ihn von allem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen, damit er sachkundig die Frage entscheiden könne und so die Streitigkeiten, welche den Frieden der Kirche bedrohen, geschlichtet würden.[3])

Flavian antwortete dem Papste durch ein neues Schreiben, worin er den Irrthum des Eutyches erklärt und stellt die Entscheidung dem Apostolischen Stuhle anheim. Die Ausdrücke, deren er sich bedient, sind bemerkenswerth:

„Heiligster Vater, erschüttert von den Absichten des Eutyches und von der Schmach, die unserer Person und der heiligen Kirche angethan wurde, bitten wir Euch, handelt nun mit der Euch eigenen Kraft im Interesse des Priesterthums. Laßt die Angelegenheit der Kirche und die Angelegenheit von uns Allen auch die Eurige sein. Bestätigt durch Eure Dekrete das ausgesprochene Urtheil und den Glauben des Kaisers. Eure Hilfe ist in dieser Sache vor Allem nöthig und Euer Ausspruch wird uns den Frieden und die Ruhe

---

[1]) Labbe, Conc., t. IV; Conc. Calchedonense, actio 1., p. 150 ad p. 231.

[2]) Et obsecro, nullo mihi praejudicio facto ex his, quae per insidias contra me gesta sunt, quae visa vobis fuerit, super fidem proferre sententiam, et nullam deinceps permittere a factiosis contra me calumniam procedere . . . Christ. Lupus, Variorum Patrum Epist., t. I, epist. 222.

[3]) Sed respicientes ad causam, facti tui nosse volumus rationem et usque ad nostram notitiam cuncta deferri: quoniam nos, qui sacerdotum Domini matura volumus esse judicia, nihil possumus incognitis rebus, in cujusquam partis piae judicium definire, priusquam universa quae gesta sunt veraciter audiamus. Leonis Epist. ad Flavianum; Conc. Calch., pars 1, p. 11.

zurückgeben. Die Irrlehre wird vertilgt, die Unruhe beschwichtigt, und es bedarf alsdann keines Conciliums, von dem man bereits spricht." [1])

Flavian dachte mit Recht, die Unterdrückung einer so augenscheinlichen Irrlehre bedürfe nicht eines allgemeinen Conciliums; sondern die Autorität des römischen Bischofs, indem sie das erste Urtheil des Concils von Constantinopel bestätige, sei vollkommen ausreichend, die Ruhe herzustellen und sicherlich wäre dem so gewesen, wenn sich Eutyches gefügt hätte. Aber weit entfernt, seinen Irrthum einzusehen, suchte er nur denselben zu vertheidigen. Er erreichte bei dem Kaiser Theodosius dem Jüngern die Revision seiner Prozeßakten und bald darauf die Berufung eines allgemeinen Conciliums in Ephesus, hauptsächlich auf Verlangen des Patriarchen von Alexandria Dioscorus, der ein Freund und Beschützer von Eutyches war.

Papst Leo gab ungern seine Bewilligung dazu und sandte Briefe und Legaten für das Concilium.

2. Der heilige Leo.

In einem Schreiben an den Kaiser drückt er sein Widerstreben auf folgende Weise aus: „Die Glaubenswahrheit liegt in dieser Frage so offen und augenscheinlich da, daß es klüger gewesen wäre, kein Concilium zu versammeln, da über diese Frage kein Zweifel erhoben werden kann." [2])

Unter allen in dieser Sache von Papst Leo geschriebenen Briefen ist der an Flavian der berühmteste; er erklärt in wahrhaft göttlicher Weise, wie sich Bossuet ausdrückt, die ganze Oekonomie der Incar-

---

[1]) Commotus itaque, sanctissime Pater, in his omnibus quae ab eo praesumpta sunt, et ob ea quae in nos et sanctissimam Ecclesiam facta sunt, atque fiunt, pro consueta fiducia fiducialiter age, secundum quod sacerdotio competit: propriamque faciens communem causam, et sanctarum Ecclesiarum disciplinam, simul decernere damnationem adversus eum regulariter factam et per propria scripta dignare, confortare autem et piissimi et Christo deditissimi nostri imperatoris fidem. Causa enim eget solummodo vestra solatio atque defensione qua debeatis consensu proprio ad tranquillitatem et pacem cuncta perducere. Conc. Calch., pars 1. p. 14.

[2]) Tam evidens fidei causa sit, ut rationabilius ab indicenda synodo fuisset abstinendum. Leonis Epist. 33, alias 17.

nation und verwirft die neue Lehre. Dieser Brief war im vorliegenden Falle das Urtheil der römischen Kirche und sollte dem Concilium von Ephesus vorgelegt werden als die ausgesprochene Entscheidung des vornehmsten Bischofes. Wir werden ihn bald in Chalcedon finden, wo er der Hauptgegenstand der Verhandlungen des Conciliums war.[1])

In einem andern für das Concilium von Ephesus bestimmten Briefe lesen wir die berühmten, so oft angeführten und erklärten Worte: „Da man das Seelenheil dieser Personen nicht vernachlässigen darf, und weil unser christlicher Kaiser aus religiösen und frommen Gründen ein Concilium berufen wollte, damit die Irrlehre kraft eines von höherer Autorität kommenden Urtheils vertilgt werde (pleniori judicio), so habe ich meine Brüder, den Bischof Julian, den Priester Renatus, und meinen Sohn, den Diacon Hilarius gesandt . . . . welche im Concilium meine Stelle vertreten, und durch ein gemeinsames Urtheil mit Euch, nach dem Willen des Herrn entscheiden werden."[2])

Sind diese Worte nicht an und für sich schon ein Beweis, daß der heilige Leo die höchste und absolute Autorität in die Vereinigung des Papstes mit den Bischöfen legte? Aber wenn noch ein Zweifel über den Sinn dieser Stelle vorhanden wäre, so werden die Akten des Conciliums von Chalcedon uns den authentischen Commentar zu diesen Worten geben. Aus diesen Akten werden wir ersehen, wo die souveräne Autorität in der Kirche zu suchen ist, und welche Kraft in der einmüthigen Zustimmung der ersten Vorsteher liegt.

3. Das falsche Concilium von Ephesus.

Es gehört nicht in unsern Plan, hier selbst nur kurz gefaßt, einen Bericht über dieses Concilium von Ephesus zu erstatten, das man mit Recht „Räubersynode" benannte. Wir halten uns nicht

---

[1]) Leonis Opera, t. I, epist. 24, alias 10.

[2]) Verum quia etiam talium non est negligenda curatio, et pie ac religiose Christianissimus imperator haberi voluit episcopale concilium, ut pleniori judicio omnis possit error aboleri, fratres nostros . . . misi qui vice mea sancto conventui vestrae fraternitatis intersint, et communi vobiscum sententia quae Domino sunt placitura constituant. Conc. Calch., pars 1., p. 31.

bei Thatsachen auf, wie die gänzliche Hintansetzung aller kirchlichen Vorschriften in diesem falschen Concilium, die Usurpation des Vorsitzes von Seite des Dioscorus, seine Weigerung, den Brief des Papstes Leo zu lesen, seine Verbrechen, die Schwäche und Pflichtverletzung der Bischöfe, der Abfall von der wahren Lehre, die Rehabilitation des Eutyches, die Verurtheilung des heiligen Patriarchen Flavian, auf welche bald der gewaltsame Tod desselben erfolgte, endlich die Excommunication des heiligen Papstes Leo, welche Dioscorus und zehn Bischöfe, seine Anhänger, aussprachen.

Solche Gewaltthätigkeiten beraubten diese unrechtmäßige, strafbare Versammlung aller Autorität und die Einsprache, welche die Legaten des Papstes gegen alle diese Pflichtverletzungen erhoben, war nicht nöthig, um der ganzen Kirche zu beweisen, daß eine derartige Versammlung mit einem wahren öcumenischen Concilium nichts gemein haben könne. [1])

Durch die Vermittlung der apostolischen Legaten hatte Flavian gegen die ungerechte Verurtheilung der Versammlung zu Ephesus an den Papst appellirt. Was wird nun der um seines Muthes und seiner Geisteskraft willen so hochstehende, für die göttlichen Rechte seiner Autorität mit gerechter Eifersucht erfüllte Papst thun in Mitte dieser öffentlichen Aergernisse und Unruhen?

Zuerst verwirft und annullirt Papst Leo in einem Concilium zu Rom Alles, was in Ephesus geschehen ist, sowohl die dogmatischen Entscheidungen als die Absetzung des Flavian. Alsdann bemüht er sich, durch weise Maßregeln den Spaltungen vorzubeugen, welche in der morgenländischen Kirche große Verwirrung anzurichten drohen.

Die erste, die wichtigste Maßregel, zu welcher er greift, ist der Vorschlag eines öcumenischen Conciliums. Anstatt allein, bloß durch seine Autorität „über Alles zu entscheiden, bittet er die Kaiser, ein wahrhaft allgemeines Concilium zu berufen. So wenig ihm früher an dieser Berufung gelegen war, so sehr wünscht und beschleunigt er sie jetzt. Er begehrt sie selbst von Theodosius und dessen Schwester Pulcheria, er läßt sie vom Kaiser Valentinian und von den beiden Kaiserinen Galla Placidia und Licinia Eudoxia begehren. In seinem Briefe an Theodosius fleht er, „obsecramus," Alles möchte bleiben wie es vor dem Urtheile war, bis zur Vereinigung einer größern

---

[1]) Siehe Acta Ephesinae synodi latrocinalis. Labbe Conc., t. IV, p. 115—321.

Anzahl von Bischöfen, die aus allen Ländern der Welt herbeigerufen werden.“ [1])

Der getäuschte Theodosius war der Meinung, die canonischen Vorschriften seien in Ephesus beobachtet worden und wollte in kein neues Concilium einwilligen, „weil es nach der feierlichen Entscheidung dieses Conciliums unmöglich ist, sich an ein anderes Gericht zu wenden.“ [2])

Sowohl die Aufforderung des heiligen Leo als die allerdings unbegründete Verweigerung des Kaisers Theodosius beweisen, daß der Papst und der Kaiser die höchste Autorität in ein allgemeines Concilium setzten.

Indem er sich bemühte, ein solches Concilium zu versammeln, unterließ der Papst nicht, durch Briefe Alle jene zu ermuthigen und zu stützen, die dem wahren Glauben treu geblieben, besonders den Clerus, die Beamten und das Volk von Constantinopel. [3])

Vollkommen überzeugt, daß er in dem Briefe an Flavian die wahre Lehre niedergelegt habe, beharrte er mit bescheidener Festigkeit auf derselben, ehe sich das Concilium versammelte.

Als nämlich Theodosius die Zustimmung des Papstes für die Ordination von Anatolius [4]) verlangte, der nach dem Tode Flavians an dessen Stelle zum Patriarchen von Constantinopel ernannt worden war, forderte Leo, ehe er seine Bewilligung gab, den neuen Patriarchen auf, ein Glaubensbekenntniß abzulegen, das mit der Lehre der Concilien und der Väter ganz übereinstimme. Dann fügt er mit weisem Vorbehalte hinzu: „Er möge meinen Brief wiederholt lesen (den Brief an Flavian); so wird er denselben in Allem übereinstimmend finden mit der Gesinnungsweise unserer Väter. Wenn er sich überzeugt hat, daß man nur fordert, was zu seinem Wohle ist, dann möge er sich in der Denkungsweise mit allen Katholiken vereinigen.“ [5])

---

[1]) Ut omnia in eo statu esse jubeatis, in quo fuerant ante omne judicium; donec major ex toto orbe sacerdotum numerus congregetur. Leon. Epist. 40, alias 25. 41, alias 26, et post epist. Leon. 47. Sacrae ad Theodosium.

[2]) Nihil ulterius post haec definire possibile est, cum jam ista semel decisa sunt. Conc. Calch., cap. XXIX, XXX, XXXI, p. 59.

[3]) Leon. Epist. 45, alias 22. 47, alias 28.

[4]) Er war Diakon von Alexandria und Apocrisarius von Dioscorus bei dem falschen Concilium gewesen.

[5]) Non aspernetur etiam meam epistolam recensere, quam pietati

Die Handlungsweise des Anatolius, nachdem er von den Forderungen des Papstes in Kenntniß gesetzt war, muß sorgfältig bemerkt werden. Der neuernannte Patriarch versammelte in Constantinopel alle dort anwesenden Bischöfe, alle Aebte, Priester und Diakonen; in dieser Versammlung wurde nun der Brief des Papstes Leo an Flavian öffentlich vorgelesen, und Einer Sinnesart mit den Autoritäten der lateinischen und griechischen Väter und mit dem katholischen Glauben übereinstimmend befunden. Kraft dieser Prüfung bekannten sich Anatolius und alle Glieder dieser Versammlung zu der Lehre des Papstes und verwarfen die des Entyches. [1])

Die nämliche Festigkeit und Weisheit finden wir auch in dem Verhalten des Papstes Leo jenen Bischöfen gegenüber, die sich aus Schwachheit an der ungesetzlichen Versammlung zu Ephesus und deren Schuld betheiligt hatten.

In seiner Antwort auf die Anfrage des Anatolius billigt er das vom Concilium in Constantinopel eben erlassene Dekret, welches diese Bischöfe nur auf die Gemeinschaft in ihren Kirchen beschränkt, [2]) ermahnt aber zugleich zur Nachsicht gegen jene, die ihre Fehltritte einsehen. [3])

Patrum per omnia concordare reperiet. Cumque a se hoc, quod eidem profecturum sit, expeti, desiderarique cognoverit, catholicorum sententiis toto corde consentiat. Conc. Calch., pars 1., Epist. Leonis ad Theodósium, p. 59.

[1]) Anatolius episcopus Constantinopolitanus novae Romae, accepta epistola S. Leonis papae de confirmatione catholicae fidei contra vesaniam haereticorum, congregavit concilium omnium episcoporum, archimandritarum, presbyterorum et diaconorum: et ante conspectum omnium recitata est epistola S. Leonis papae, quam beatus Abundius coram omnibus praesentavit. Concordantibus testimoniis romanorum Patrum ac graecorum, Anatolius episcopus Constantinopolitanus huic epistolae S. Leonis papae continenti catholicae fidei veritatem, concordantibus etiam testimoniis Patrum ab eadem Apostolica Sede decretorum, plena devotione consensit et subscripsit, anathema dicens Eutycheti et Nestorio, et ipsorum dogmati cum sectatoribus eorum. Idipsum fecere omnes qui aderant episcopi, presbyteri, archimandritae, atque diaconi. Baronii Annal. ecclesiast., ann. 405, p. 123, édit. Plantin.

[2]) Illud quidem quod praesentibus et agentibus nostris constitutum est approbamus, ut suarum interim Ecclesiarum essent communione contenti. Leon. Epist. 60, alias 40.

[3]) Quatenus hi, qui plenis satisfactionibus male gesta condemnant... pacis et communionis nostrae unitate laetentur. Ibidem.

In Betreff Jener, welche an der Spitze des falschen Conciliums standen und die Urheber aller in Ephesus begangenen Verbrechen und Gewaltthaten waren, räth oder befiehlt er ein strengeres Verfahren. Ihre Namen sollen am Altare nicht mehr genannt werden. [1])

In einem anderen Briefe an denselben Patriarchen behält er dem Apostolischen Stuhle das Gericht über diese Schuldigen vor. [2])

Dieser Vorbehalt von Seite des Papstes schmälert aber keineswegs die Rechte des bereits eingeleiteten allgemeinen Conciliums; denn Papst Leo spricht sich in einem Briefe an die Kaiserin Pulcheria billigend darüber aus, daß die obschon schwerangeklagten Bischöfe in ihrem Amte bleiben und alle episcopalen Vorrechte und Ehren genießen sollen bis zur Entscheidung des Conciliums. [3])

So erfüllte der Papst unter diesen schwierigen Verhältnissen seine Pflicht, den Glauben und die heiligen Canonen zu schützen und zu wahren, und ließ die Autorität seines vornehmsten Bischofssitzes fühlen, ohne sie jedoch über die Autorität der allgemeinen Kirche zu stellen. Es scheint sogar, daß der Papst in mehreren Entscheidungen eher Anweisungen und Ermahnungen, als eigentliche Befehle gab. [4])

Dem Nachfolger Theodosius des Jüngern, Marcian war der Ruhm vorbehalten, das neue, für die Bedürfnisse der Kirche nöthige Concilium zu versammeln. Sogleich nach seiner Thronbesteigung schlug er dieß zu zwei verschiedenen Malen [5]) dem Papste vor und in seiner Antwort auf den zweiten Brief des Kaisers macht ihn der Papst aufmerksam, daß die Aufforderung zu einem Concilium zuerst

---

[1]) De nominibus autem Dioscori, Juvenalis et Eustathii ad sacrum altare non recitandis, dilectionem tuam hoc decet custodire, quod nostri ibidem constituti faciendum dixerint. Leon. Epist. 60.

[2]) Horum si satisfactio talis accedit, quae non refutanda videatur, maturioribus Apostolicae Sedis consiliis reservetur. Leon. Epist. 65. alias 46.

[3]) Qui etsi post illud judicium suum tam impium quam injustum, non sunt catholicae fraternitatis honorabiles, ut fuerunt, suas tamen adhuc obtinent sedes, et episcopatus sui honore potiuntur, aut per veram et necessariam satisfactionem pacem totius Ecclesiae recepturi; aut si haeresim, quod absit, tuentur, professionis suae merito judicandi. Leon. Epist. 75, alias 51.

[4]) Sed quam contraria tunc his monitis atque obsecrationibus meis acta sint, multum est explicare. Leon. Epist. 75, alias 51.

[5]) Conc. Calch., pars 1., p. 62. 63.

vom heiligen Stuhle ausgegangen sei. [1]) Ungeachtet der Gefahr, welche Italien von den Horden Attilas drohte, beeilte sich der Papst, Legaten abzusenden, welche bei der allgemeinen Kirchenversammlung seine Stelle vertreten sollten.

Wir haben gehört, daß Leo, gleich im Beginne dieser Unruhen, der Ansicht war, der Irrthum des Eutyches sei so augenscheinlich, daß es keines allgemeinen Conciliums bedürfe, um denselben zu bekämpfen und auszurotten. Nach den schlimmen Ereignissen in Ephesus ändert er jedoch seine Anschauungsweise: „Da einige Gottlose sich den Geheimnissen des Erlösers widersetzen, schreibt er an Theodosius, bitten Euch alle Gemeinden unseres Gebietes und alle Bischöfe mit Thränen und Seufzern, die Feier eines allgemeinen Conciliums in Italien anzuordnen, damit alle Unruhen beschwichtigt werden und und kein Glaubenszweifel, keine Spaltung mehr übrig bleibe.“[2])

Liegt etwa in diesen Worten des heiligen Leo, die er zur Zeit solcher Bewegungen und Unruhen spricht, die Möglichkeit, daß er selbst verzeihliche Zweifel über die aufgeworfenen Streitfragen gehegt habe? Wir wagen diese Behauptung nicht. Aber das ist Thatsache, daß der Papst eine ganz andere Sprache führte, als er in Kenntniß gesetzt war von den zu Constantinopel in dem Concilium des Anatolius gefaßten Beschlüssen, von der Reue einer großen Anzahl von Bischöfen, die sich beim falschen Concilium betheiligt hatten, von den Fortschritten, welche die wahre Lehre im Morgenlande machte und von der Gunst, welche ihr von Seite des Kaisers Marcian, dem Nachfolger des Theodosius, zu Theil ward.

So bittet er in einem Briefe den Kaiser, er möge nicht erlauben, daß man dieses Geheimniß prüfe und untersuche, als ob ein Zweifel über die Wahrheit desselben möglich wäre. Man darf, sagt er, in keiner Weise von der Lehre der Evangelisten und der Apostel abweichen, oder die heilige Schrift anders verstehen als unsere Väter es übernommen und gelehrt haben, folglich auch nicht gottlose Fragen wieder hervorsuchen, die der päpstliche Stuhl bereits verdammt und vertilgt hat... Es wäre höchst ungerecht, fügt er bei, wenn eine kleine Zahl von Thoren es dazu brächten, daß die Gottlosigkeit der

---

[1]) Synodum vero fieri, ut meminit clementia vestra, etiam ipsi poposcimus. Leon. Epist. 63, alias 44.

[2]) Ne aliquid ultra sit in fide dubium, vel in caritate divisum. Conc. Calch., 1. pars, p. 42.

Gesinnungen des Eutyches oder der Irrthum des Urtheiles von Dioscorus in Zweifel gezogen würden. . . . . Da bereits viele Bischöfe für ihre Schwachheit um Verzeihung gebeten und Genugthuung geleistet haben, ist nicht sowohl nöthig zu untersuchen, was zu glauben, sondern wem zu vergeben sei. [1])

In einem Briefe an den Patriarchen Anatolius [2]) ermahnt er ebenfalls, sich nicht in Erörterungen über Glaubensfragen einzulassen, sondern sich auf persönliche Angelegenheiten zu beschränken. Mit noch größerer Autorität spricht er in diesem Sinne in seinem Briefe an das neue Concilium: „So wenig Ihr in Unwissenheit sein könnet über das, was wir nach der alten Ueberlieferung glauben, so wenig könnet Ihr im Zweifel sein über das, was wir wünschen. Also entsaget der Anmaßung, über den geoffenbarten Glauben zu streiten, geliebte Brüder! es sei nicht erlaubt zu vertheidigen, was verboten ist zu glauben. Mögen die Abgefallenen ihren Irrthum erkennen! denn, kraft der Autorität des Evangeliums und den Worten der Propheten und gemäß der apostolischen Tradition, haben wir deutlich und vollständig in unserem Briefe an den seligen Flavian erklärt, welcher Glaube hinsichtlich des Geheimnisses der Menschwerdung des Herrn der wahre und heilige ist.“ [3])

---

[1]) Aucta igitur per imperialem amicitiam spe coelestis auxilii, confidentius pietatem vestram pro sacramento salutis humanae incitare praesumo: ne cujusquam procaci impudentique versutia quasi de incerto, quid sequendum sit, sinatis inquiri. Et cum ab Evangelica apostolicaque doctrina ne uno quidem verbo liceat dissidere, aut aliter de Scripturis divinis sapere, quam beati Apostoli et Patres nostri dixerunt atque docuerunt, nunc demum indisciplinatae moveantur et impiae quaestiones, quas olim mox, ut eas per apta sibi corda diabolus excitavit, per discipulos veritatis Spiritus sanctus extinxit. Nimis autem iniquum est, ut per paucorum insipientiam ad conjecturas opinionum et ad carnalium disputationum bella revocemur; tanquam reparata disputatione tractandum sit, utrum Eutyches impie senserit, et utrum perverse Dioscorus judicarit, qui in sanctae memoriae Flaviani condemnatione se perculit, et simpliciores quosque, ut in eamdem ruinam provolverentur, impegit. Quorum multis jam, ut cognovimus, ad satisfactionis remedia conversis, et veniam de inconstanti trepidatione poscentibus, non cujusmodi sit fides tenenda, tractandum est, sed quorum precibus et qualiter annuendum. Leon. Epist. 62, alias 42.

[2]) Leon. Epist. 70.

[3]) Ut qui non potestis ignorare quid ex antiqua traditione credamus, non possitis dubitare quid cupiamus. Unde, fratres charissimi rejecta

In diesen Worten des heiligen Leo liegt ein ausdrückliches Verbot, über die wahre Glaubenslehre Zweifel zu erheben und über dieselbe zu streiten; er wiederholt aber durch dieses Verbot nur die ewige unbewegliche Richtschnur der dogmatischen Gerichte, welche keinen andern Zweck und kein anderes Ziel haben, als die Erhaltung und regelmäßige Entwicklung des alten, allgemeinen, ununterbrochen fortdauernden Glaubens. Der heilige Leo ist mit Recht vollkommen überzeugt, daß er in seinem Briefe an Flavian diesen Glauben voll und klar hingestellt habe, plenissime et lucidissime, wie er sich ausdrückt. Will er aber diesen Brief der Untersuchung des kommenden Conciliums entziehen? Die Akten des Conciliums selbst und die eigenen Worte des Papstes, die wir später anführen werden, liegen als Antwort auf diese Frage vor. Es genüge hier die Bemerkung, daß der Glaube an sich und die verschiedene Weise, ihn darzustellen, zweierlei Dinge sind. Nie ist von einem rechtmäßigen, wahren Concilium der wahre Glaube in Zweifel gezogen werden. Die dogmatischen Fragen, über welche ein Concilium entscheiden kann, lassen sich auf zwei Punkte zurückführen: Ist diese Lehrweise mit dem Glauben übereinstimmend? Enthält die vorliegende Urkunde eine ächte, treue Darstellung dieser Lehre? In diesen zwei Fragen ist Alles enthalten. Papst Leo begnügt sich, dieß in Erinnerung zu bringen, und es liegt kein einziger Beweis vor, daß er vor der Entscheidung des Conciliums seine Erklärung und Darstellung des Gaubens in die Reihe der Glaubenswahrheiten gestellt habe.

4. Zeugnisse zu Gunsten des heiligen Stuhles.

Verweilen wir hier einige Augenblicke, um unsere aufmerksamen Leser auf schöne Zeugnisse hinzuweisen, welche große Bischöfe und die Kaiser, unter so schwierigen Verhältnissen zu Gunsten der päpstlichen Autorität aussprachen.

---

penitus audacia disputandi contra fidem divinitus inspiratam, vana errantium infidelitas conquiescat; non liceat defendi quod non licet credi; cum secundum evangelicas auctoritates, secundum propheticas voces, appstolicamque doctrinam, plenissime et lucidissime per litteras, quas ad beatae memoriae Flavianum episcopum misimus, fuerit declaratum, quae sit de sacramento incarnationis Domini nostri Jesu Christi pia et sincera confessio. Leon. Epist. 72 alias 47.

Der heilige Petrus Chrysologus ermahnt in einem Schreiben den Eutyches zur Unterwürfigkeit: „Wir ermahnen euch, geehrter Bruder, dem Briefe des frommen Papstes zu Rom beizustimmen, denn der heilige Apostel Petrus lebt und wirkt unter uns fort auf diesem Bischofssitze und gibt Allen den wahren Glauben, welche darnach verlangen. Was uns betrifft, können wir aus Liebe zum Frieden und zum wahren Glauben in Glaubenssachen nicht anders handeln als in Uebereinstimmung mit dem römischen Bischofe." [1])

Der gelehrteste Bischof jener Zeit, Theodoret von Cyrus erklärt in einem Briefe an den heiligen Leo, worin er über Dioscorus Klage erhebt, daß der heilige Stuhl in Allem den ersten und obersten Rang einnehme, bewundert in dem päpstlichen Briefe an Flavian die Sprache des göttlichen Geistes und unterwirft sich dem Apostolischen Urtheile. [2])

Die Kaiser stimmen mit den Bischöfen überein, dem Apostolischen Stuhle ihre Ehrfurcht zu beweisen.

In seinem Briefe an Theodosius bittet Valentinian, die Würde des heiligen Petrus und die aus frühester Zeit von allen Gemeinden dem römischen Papste ertheilte Primatie aufrecht zu erhalten, damit er die Freiheit habe, in Glaubenssachen und über die Bischöfe zu urtheilen. Er verlangt, daß der Papst im Vereine mit allen Bischöfen genaue Kenntniß von der Sache nehme, und ein dem Glauben und der Religion angemessenes Urtheil fälle. [3])

---

[1]) In omnibus autem hortamur te, frater honorabilis, ut his quae a beatissimo Papa Romanae civitatis scripta sunt, obedientur attendas, quoniam beatus Petrus, qui in propria sede vivit et praesidet, praestat quaerentibus fidei veritatem. Nos enim pro studio pacis et fidei extra consensum Romanae civitatis Episcopi, causas fidei audire non possumus. Epist. Petri Chrysologi ad Eutycheten, post Leon. Epist. 23, alias 9.

[2]) Vobis enim primas in omnibus tenere convenit . . . . Nos vero spiritualem sapientiam tuam admirati, Spiritus sancti gratiam, quae per vos locuta est, laudibus extulimus . . . . Vestram enim sententiam expecto. Epist. Theodoreti ad Leonem, post Leonis Epist. 47, alias 28.

[3]) Debemus . . . . et dignitatem propriae venerationis beato apostolo Petro intemeratam et in nostris temporibus conservare; quatenus beatissimus Romae civitatis episcopus, cui principatum sacerdotii super omnes antiquitas contulit, locum habeat ac facultatem de fide et sacerdotibus judicare . . . ut praedictus sacerdos, congregatis ex omni orbe etiam reliquis sacerdotibus . . . sententiam ferat quam fides et ratio verae divinitatis expostulat. Sacra ad Theodosium, post Leonis Epist. 47.

Ebenso bestimmt spricht sich der Kaiser Marcian aus; er will daß das künftige Concilium alle Anordnungen für den katholischen Glauben und für den Frieden der Kirche treffe, „gemäß der vom Papste nach den Canonen erlassenen Bestimmungen" [1]) so sicher ist er überzeugt, daß die Lehre des Papstes Leo mit der katholischen Wahrheit übereinstimmt.

5. Eröffnung des Conciliums und Urtheil über Dioscorus.

Unter dem Vorsitze der päpstlichen Legaten Paschasinus, Lucentius und Bonifacius wurde das Concilium zu Chalcedon im Jahre 451 eröffnet. Die Zahl der anwesenden, in den Akten mit Namen angeführten Bischöfe belief sich auf dreihundertundsechzig.

Das Urtheil über Dioscorus und die Begutachtung des Briefes vom Papste Leo an Flavian sind besonders der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit.

Wie wir bereits sagten, blieb das Endurtheil über Dioscorus, obgleich über diesen schon die strengsten Censuren ausgesprochen worden waren, dem Concilium vorbehalten; ebenso die letztgiltige Entscheidung über alle anderen Urheber und Vorsteher der Versammlung zu Ephesus. Jedoch konnte der heilige Leo nicht zugeben, daß ein Bischof, der sich schwerer Verbrechen und Usurpationen schuldig gemacht hatte, unter den Andern seinen Rang im Concilium einnehme. Er konnte nur als Angeklagter in demselben erscheinen. Diese Erklärung gaben die Legaten gleich beim Beginne der ersten Sitzung ab. Sie legten den ausdrücklichen Befehl des Papstes vor, demgemäß sie gezwungen seien sich zurückzuziehen, wenn Dioscorus unter den andern Bischöfen der Versammlung beiwohnen würde, und unterstützten mit den hier angeführten Worten die Beweggründe, die dieses Verfahren veranlassen: „Er soll Rechenschaft von seinem Urtheile ablegen; denn er hat ungesetzlich und anmaßend das Richteramt usurpirt und es gewagt, ein Concilium zu halten ohne die Autorität des päpstlichen Stuhles, wie solches nie geschehen und nicht erlaubt ist." [2])

---

[1]) Omnes sanctissimi episcopi debeant convenire, et quae Christianorum religioni atque catholicae fidei prosint, sicut sanctitas tua secundum ecclesiasticas regulas definiverit, sua dispositione declarent. Conc. Calch. pars 1., p. 63.

[2]) Cum personam judicandi non haberet praesumpsit, et synodum

Es gehört nicht hieher, die dramatischen Zwischenfälle dieses berühmten Prozesses zu erzählen. Es handelt sich nur darum, Einen Punkt zu bestätigen: mit welcher Autorität schritt das Concilium in diesem denkwürdigen Ereignisse ein?

Um das beurtheilen zu können, reicht es hin, den Schluß der dritten Sitzung, wo das Urtheil gefällt wurde, in Erwägung zu ziehen. Zuerst nur noch die Bemerkung, daß, obschon Dioscorus als Angeklagter anwesend war, ihm dennoch alle bei den rechtgläubigen Bischöfen üblichen Titel gegeben wurden: „sehr religiös, sehr fromm, heiliger, von Gott geliebter." Die päpstlichen Legaten selbst beobachteten diese Vorschrift [1]) gleich wie sie auch gegen Nestorius beobachtet wurde, was wir bereits erwähnten.

Nachdem der vorliegende Rechtsfall gründlich untersucht worden war, wie die unwiderlegbarsten Zeugnisse berichten und nachdem die canonischen Aufforderungen stattgefunden hatten, stand der päpstliche Legat Paschasinus auf und sprach: „Wir wünschen die Entscheidung des heiligen Conciliums zu vernehmen." Das Concilium antwortete: „Sie wird den Canonen angemessen sein." Hierauf nahm ein anderer Legat, der Bischof Lucentius das Wort: „Unser heiliger Vater Cyrillus hat in dem Concilium von Ephesus eine gewisse Form hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens beobachtet; Ihr könnt Euch daran halten und dann nach Gutdünken entscheiden." — Der Bischof Paschasinus fügte hinzu: „Wollt Ihr, daß wir von der kirchlichen Strenge Gebrauch machen? Gebt Ihr Euere Einwilligung dazu? — Das Concilium antwortete abermals: „Wir willigen Alle ein, daß das Gesetz vollzogen werde." — Nachdem Paschasinus zwei Mal seine Frage wiederholt hatte: „Ich frage Euch, was hat das heilige Concilium beschlossen?" — antwortete Maximus, Patriarch von Antiochia, zum letzten Male: „Was Eurer Heiligkeit gefällt, wir theilen alle Eure Gesinnungen und Beschlüsse." — [2])

---

ausus est facere sine auctoritate Sedis Apostolicae, quod numquam licuit, numquam factum est. Conc. Calch., act. 1., p. 95.

[1]) Conc. Chalc., actio 3., p. 384. 405.

[2]) Quid placeat vestrae sanctitati, volumus discere. Sancta synodus dixit: Quae placita sunt canonibus. Lucentius episcopus dixit: A beatissimo Patre nostro et archiepiscopo Cyrillo in sancta Ephesina synodo contra Nestorium quaedam acta sunt: ipsi inspicientes, formam, quam placuerit, date. Paschasinus episcopus dixit: Jubet religiositas vestra, ut ecclesiastica sententia adversus eum, ut sum interlocutus, utamur?

Nun werden die hauptsächlichsten Anklagen gegen Dioscorus in Kürze gefaßt und von den Legaten in folgenden Worten das Urtheil gesprochen: „Dieser Vergehen wegen wird Dioscorus von uns und von dem gegenwärtigen Concilium, durch den Apostel Petrus, welcher der Grundstein der katholischen Kirche und des wahren Glaubens ist, der bischöflichen Würde entkleidet und von jedem priesterlichen Amte entsetzt. Das Concilium verfahre nun mit ihm nach den Canonen." [1])

Anatolius, Patriarch von Constantinopel, gab zuerst seine Meinung ab: „Mit der Denkungsweise des Apostolischen Stuhles übereinstimmend, unterschreibe ich die Verurtheilung des Dioscorus." Auf ihn folgte Maximus von Antiochia: „Ich übergebe Dioscorus dem Urtheilsspruche des geistlichen Gerichtes, gemäß der Entscheidung des frommen und seligen Erzbischofes Leo, der hier durch seine Legaten vertreten ist und nach der Bestimmung des frommen und seligen Erzbischofes Anatolius. In Uebereinstimmung mit demselben erkläre ich, Dioscorus soll jeder geistlichen Würde und jedes priesterlichen Amtes entkleidet werden."

Die übrigen Bischöfe drückten sich Alle ungefähr auf diese Weise aus: „Ich gebe meine Zustimmung; ich bin dieser Ansicht; ich unterschreibe das Urtheil des Conciliums; ich entscheide auch so."

Nach der Abstimmung erfolgten die Unterschriften in folgenden Worten: „Ich, Lucentius, bestimme und unterschreibe dieß. "Ich, Anatolius, bestimme und unterschreibe dieß." Ebenso die übrigen Bischöfe. [2])

Sancta synodus dixit: Etiam consentimus . . . . Paschasinus episcopus dixit: Iterum dico: Quid placet beatitudini vestrae? Maximus episcopus magnae Antiochinae civitatis dixit: Quod videtur sanctitati vestrae, et nos concordes efficimur. Conc. Calch., actio 3., p. 421 ad p. 424.

[1]) Unde sanctissimus et beatissimus archiepiscopus magnae et senioris Romae Leo, per nos et per praesentem sanctam synodum, una cum ter beatissimo et omni laude digno beato Petro apostolo, qui est petra et crepido catholicae Ecclesiae, et rectae fidei fundamentum, nudavit eum tam episcopatus dignitate, quam etiam et ab omni sacerdotali alienavit ministerio. Igitur sancta haec et magna synodus, quae placent regulis super memorato Dioscoro decernat . . . Conc. Calch., p. 425.

[2]) Anatolius archiepiscopus regiae Constantinopolis novae Romae dixit. Haec eadem Apostolicae Sedi per omnia sapiens, concors sententiae efficior super damnatione Dioscori . . . Maximus episcopus magnae Antiochiae civitatis dixit . . . . ideo eum ecclesiasticae sententiae subjicio, sicut et sanctissimus et beatissimus archiepiscopus et Pater noster Leo regiae senioris urbis Romae, per vicarios suos sanctissimos episcopos Paschasinum et Lucentium, et religiosissimum. Senium presbyterum ejusdem

Das Urtheil wurde dem Dioscorus im Namen des Conciliums mitgetheilt, [1]) und das Concilium erklärt in seinem Briefe an die Kaiser, daß es kraft seiner eigenen Autorität den Dioscorus verurtheilt habe: „In ganz gerechter Weise wurde er von dem Concilium der priesterlichen Würde und jedes apostolischen Amtes entkleidet.“ [2])

Welcher vorurtheilsfreie Leser wird nicht aus diesem kurzen Abriß des Aktes von der Absetzung des Dioscorus erkennen, daß er eine freie souveräne Versammlung vor sich hat, die keine andere Richtschnur für ihr Gerichtsverfahren hat als das Gesetz selbst? Die Stellvertreter des päpstlichen Stuhles fordern selbst das Concilium auf, die ihm zustehende Gewalt auszuüben, und erklären sich bereit, seinen Anordnungen sich zu fügen. Die Bischöfe ihrerseits erklären, daß sie sich streng an das canonische Gesetz halten werden. Die Legaten geben zuerst ihre Stimme ab und sprechen das Urtheil im Namen des Papstes und des Conciliums. Hierauf äußert jeder Bischof die Meinung, worauf er seine Entscheidung gründet und vereint sein persönliches Urtheil mit dem Urtheilsspruche des höchsten Oberhauptes der Kirche.

So erlangt die zuerst von Petrus, als dem Haupte und der Quelle der kirchlichen Einheit, ausgehende Entscheidung durch die Uebereinstimmung der obersten Hirten eine souveräne, unverwerfliche Autorität. Der Papst ist das Oberhaupt, die erste Bewegkraft des Conciliums und dennoch liegt die Kraft der Concilentscheidungen nicht bloß in seiner Autorität, sondern in der allgemeinen Uebereinstimmung und der Approbation der Väter.

Der gemilderte Charakter der päpstlichen Monarchie und das Recht der Bischöfe, wirkliche Richter im Concilium, im Vereine mit dem Papste und unter seiner Primatie zu sein, liegt hier recht augen-

---

magnae Romae Bonifacium, et sanctissimus et beatissimus regiae novae Romae archiepiscopus Anatolius interlocuti sunt. Et ego his concors effectus, alienum eum judico ab omni episcopali sive sacerdotali dignitate et ministerio . . . . eadem decerno . . . . consentio et concordo . . . judico . . . . Lucentius . . . simul cum sancta synodo in damnatione Dioscori definiens, subscripsi . . . . Anatolius . . . . definiens pariter cum sancta synodo, subscripsi . . . . Conc. Calch., p. 425—448.

[1]) Cognosce te . . . . a sancto et universali concilio esse ab episcopatu depositum, et ab omne ecclesiastica functione submotum. Conc. Calch., actio 3., p. 460.

[2]) Decenter ab universali concilio sacerdotio est nudatus, et ab apostolica dignitate pronunciatus est alienus. Conc. Calch., actio 3., p. 463.

scheinlich vor uns. Die Anerkennung und Achtung dieses Rechtes von Seite des Papstes und der Kaiser gewähren uns Aufschluß über ihre Handlungsweise in dieser Sache und verschaffen uns für ihre Worte das richtige Verständniß.

6. Der Brief des heiligen Leo.

Die Untersuchung und Begutachtung des Briefes vom Papste Leo an Flavian füllten die zweite und die vierte Sitzung des Conciliums aus.

Ehe wir aber diese ewig denkwürdigen Thatsachen näher erörtern, geziemt es sich, zu forschen, welche Autorität diesem Schreiben des Papstes vor der Entscheidung des Conciliums beigelegt wurde.

In dieser Hinsicht ist die Schule Bellarmins mit sich selbst nicht einig. Ueberrascht von den Schwierigkeiten und Nachtheilen, welche für sein System aus der feierlichen Untersuchung des Briefes vom Papste Leo durch das Concilium von Chalcedon entstehen, behauptet der berühmte Gründer dieses Systems „der Papst habe seinen Brief nicht als endgiltige Entscheidung an das Concilium geschickt, sondern nur als eine Unterweisung, als einen Anhaltspunkt, welcher die Bischöfe in ihrem Urtheile leiten solle.“ [1])

Eine genauere Untersuchung des päpstlichen Schreibens erlaubte aber den Schülern Bellarmins nicht, der Erklärung ihres Meisters treu zu bleiben. Sie erkannten in dem Briefe ein wirkliches dogmatisches Urtheil des Apostolischen Stuhles und suchten die Schwierigkeiten zu umgehen, welche aus der Conciliaruntersuchung dieses ehrwürdigen Documentes entstehen. Unbefriedigt vielleicht von den Ergebnissen dieser ersten Versuche, betraten die neueren Theologen einen andern Weg, um denselben Einwendungen zu entkommen, und behaupteten, der Brief des heiligen Leo sei bereits vor dem Concilium von der ganzen Kirche angenommen gewesen und dadurch zur unbedingten Glaubenswahrheit für alle Katholiken geworden. Nach dieser Hypothese bleibt aber sowohl den Theologen der gemäßigten Schule als auch den Anhängern der absolutistischen das Hinderniß zu beseitigen, welches die Conciluntersuchung des Briefes bot. Die Prüfung von Seite des Conciliums beweist dann zu viel oder sie beweist nichts.

---

[1]) Leo epistolam suam misit ad concilium, non ut continentem ultimam et definitivam sententiam, sed ut instructionem tantum, qua adjuti episcopi melius judicarent. De conc. auct., lib. II, c. XIX.

Zuerst muß also die Frage erledigt werden: welchen Grad von Autorität der Brief des heiligen Leo an Flavian vor den Entscheidungen in Chalcedon besaß.

Nach den hier dargestellten Thatsachen, die wir so treu als möglich berichteten, kann vor Allem kein Zweifel mehr obliegen, daß der Brief an Flavian ein dogmatisches, mit der vollen Autorität des heiligen Stuhles bekleidetes Urtheil war.

Der Papst gibt darin eine Darstellung der Glaubenslehre, die er selbst „sehr vollkommen und sehr klar" nennt. Damit beabsichtigt er, über einen ihm vorgelegten Fall zu richten. Er begutachtet Flavian und verdammt Eutyches mit den strengsten Drohungen. Dieser Brief ist, seinem Wesen nach, an die ganze Kirche gerichtet.

Welche Bedingung mangelt ihm denn, um ein feierliches Urtheil des heiligen Stuhles zu sein?

Knüpft sich an diese innere Autorität des päpstlichen Schreibens auch jene Autorität, die ihm durch Annahme der allgemeinen Kirche zukommen kann?

War dieser Brief eine absolute Glaubensvorschrift für alle Katholiken?

Wir tragen kein Bedenken zu sagen, daß, wenn das der Fall ist, die Handlungsweise des Conciliums von Chalcedon ganz unbegreiflich ist, und wir vor einer Thatsache stehen, die allen Principien widerspricht. Glücklicherweise ist die eigennützige Aussage jener Theologen, welche darauf bestehen, daß der päpstliche Brief vor der Eröffnung des Conciliums von Chalcedon die Zustimmung der ganzen Kirche hatte, eine ganz willkürliche Behauptung.

Sicher ist, daß dieser herrliche Brief von dem römischen Concilium im Jahre 449, welches das Conciliabulum von Ephesus verdammt hatte, [1]) angenommen worden war; ebenso sicher wurde derselbe vom Concilium zu Constantinopel im Jahre 450 anerkannt, [2]) jedoch erst nach freier Untersuchung, wie wir gesehen haben. [3])

Daß die Bischöfe des Patriarchats von Antiochia diesem Briefe ihre Zustimmung gaben, wissen wir durch das Zeugniß des heiligen Leo selbst. [4]) Schließlich unterliegt es keinem Zweifel, daß eine sehr

---

[1]) Labbe, Conc., t. III, p. 1475.

[2]) Ib. p. 1476.

[3]) Siehe Seite 149.

[4]) Leon. Epist. 68.

große Anzahl der im Concilium von Chalcedon versammelten Bischöfe bereits vor Eröffnung des Conciliums den Brief unterschrieben hatte.[1])

Aber es ist auch eine unbestreitbare Thatsache, daß der Patriarch Juvenal von Jerusalem und die Bischöfe von Palästina, Griechenland, Macedonien, Kreta und Illyrien auf Seite des Dioscorus standen und erst im Concilium selbst, wie wir sehen werden, von ihm abließen. Mit diesen Bischöfen war ganz Egypten seinem Patriarchen anhänglich. Die Gesinnungsart der zur damaligen Zeit sehr zahlreichen Gemeinden von Afrika, und jener von Spanien und Gallien war noch nicht bekannt.

Der berühmte Brief der Bischöfe Galliens an den heiligen Leo, wo sie, nach genauer Prüfung, ihre so deutliche, klare Zustimmung zu seinem Urtheile über Eutyches abgeben, gelangte erst in die Hände des Papstes, nachdem die Legaten zu dem Concilium abgereist waren, wie er es selbst erzählt.[2]) Ebenso mag es mit dem Briefe der Bischöfe von der Provinz Mailand an den Papst ergangen sein. Wenigstens liegt kein Beweis vor, daß man vor dem Concilium eine Kenntniß desselben hatte.[3])

Folglich kann man nicht beweisen, daß der päpstliche Brief vor Eröffnung des Conciliums die Zustimmung aller Kirchen, oder selbst der Mehrzahl für sich gehabt habe. Und selbst für den Fall, daß dem so wäre, erübrigt noch, ob unter diesen Verhältnissen die Zustimmung der Mehrzahl hinreichend constatirt gewesen wäre.

Ohne Zweifel besaß der päpstliche Brief die höchste Autorität durch die Wahrheit und Erhabenheit seiner Lehre, um der Hoheit des Apostolischen Stuhles willen und durch die Zustimmung zahlreicher Bischöfe. Aber war er schließlich eine absolute Glaubensvorschrift? Wir ertheilen nur den Akten des Conciliums von Chalcedon das Recht, diese Frage zu beantworten.

Man wende nicht ein, die Eutychianer seien schon vor dem Concilium von Chalcedon als Häretiker angesehen worden. Die Entgegnung auf diese Einwendung wäre zu leicht und ergibt sich von selbst durch die Handlungsweise des Papstes Leo, der, wie wir ge-

---

[1]) Labbe, Conc., t. IV, p. 337. 340. 369.

[2]) Leon. Epist. 77, alias 52; Epist. syn. episcop. Gall. apud Leonem, ante epist. 77.

[3]) Post Leon. Epist. 77, Epist. syn. Eusebii medio. episc.

sehen, mit eben so großer Festigkeit als Langmuth, die treulosen Bischöfe von Ephesus in ihrem Amte gelassen und das Endurtheil über sie dem wahren Concilium vorbehalten hatte. Hätte man als erste Vorsteher der Diöcesen Männer geduldet, die als formelle, hartnäckige Häretiker anerkannt waren?

Es ist nunmehr an der Zeit, unsere Aufmerksamkeit bezüglich des berühmten Briefes vom heiligen Leo auf die Akten des großen Conciliums zu wenden. Dieses Schreiben war Gegenstand der Verhandlungen in der zweiten und vierten Sitzung.

Sogleich bei Eröffnung der zweiten Sitzung forderten die kaiserlichen Commissäre alle Bischöfe auf, den wahren Glauben festzustellen, alle Doppelsinnigkeiten wegzulassen und den ächten, reinen Glauben ohne Zögern darzulegen, damit Alle, die in ihrem Innern anders gesinnt seien, zur Einigkeit zurückgeführt werden. [1]) Hierauf erklärten sie noch, daß die Kaiser und ihre Minister sich zu dem Glauben von Nicäa, von Constantinopel und der andern Väter bekennen.

Die Bischöfe antworteten, daß sie ebenfalls diesem Glauben anhingen und es nicht nöthig sei, abermals eine Darstellung der Glaubenslehre zu geben; sie fügten hinzu, daß bei Gelegenheit der Irrlehre des Eutyches der Erzbischof von Rom eine Entscheidung ausgesprochen habe, die sie Alle unterzeichneten. Das genüge vollkommen und es bedürfe keiner abermaligen Erklärung. [2])

Ungeachtet dieser Meinung von Seite der Bischöfe beharrten die kaiserlichen Beamten auf ihrer Forderung und machten den Vorschlag, eine bischöfliche Commission zu bilden, die sogleich während der Sitzung eine Darstellung der Glaubenslehre verfassen solle. Die Bischöfe erwiderten nochmals, daß sie sich durch keine Nothwendigkeit dazu veranlaßt sähen. Um die Väter des Conciliums und die kaiserlichen Beamten in Einklang zu bringen, bemerkte der Bischof von Sardes, es sei unmöglich, sogleich auf der Stelle ein Glaubensbekenntniß zu verfassen; eine so wichtige Aufgabe verlange reifliches Nachdenken und Zeit, und daß ferner die Bischöfe überzeugt seien

---

[1]) Nunc autem hoc quaerendum et studendum et judicandum est, ut vera fides stabiliatur . . . recte desideramus, et omnem ambiguitatem auferre . . . . festinate . . . fidem puram exponere, ita ut qui videntur non eadem cum omnibus sapere . . . ad concordiam revocentur. Conc. Calch., actio 2., p. 337.

[2]) Sufficiunt quae exposita sunt; alteram expositionem non licet fieri. Conc. Calch., actio 2., p. 337.

von der Wahrheit ihres Glaubens, weil sie den Brief des ehrwürdigen Papstes Leo unterzeichnet haben. [1])

Als Vorbereitung für die bevorstehende Aufgabe und um die stete Fortdauer des katholischen Glaubens zu beweisen, wurden hierauf das Glaubensbekenntniß von Nicäa und das von Constantinopel, ferner die Briefe des heiligen Cyrillus an Nestorius und an Johannes von Antiochia vorgelesen. Nach Vortrag jeder Urkunde gaben die Bischöfe ihre Zustimmung und ihren Beifall und erklärten, das sei der Glaube von Leo und Anatolius. [2])

Hierauf wurde der Brief des Papstes Leo an Flavian vorgelesen. Während des Lesens erhoben die Bischöfe von Illyrien und Palästina zu drei verschiedenen Malen Zweifel und Schwierigkeiten über einige Stellen, weil ihnen dünkte, dieselben enthielten den Begriff einer Theilung in der Person unseres Herrn Jesus Christus.

Diese Schwierigkeiten wurden aber durch die Erläuterungen des Archidiacons Aëtius und des Bischofes Theodoret erledigt, indem sie auch in den Briefen des heiligen Cyrillus auf ähnliche Stellen wiesen wie die, welche man verdächtigte. [3])

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten rief die Lehre des großen und heiligen Papstes bei allen anwesenden Bischöfen begeisterte Beifallsbezeugungen hervor, und die Worte, welche sie ihrer Bewunderung und Anerkennung liehen, sind in den Annalen der Kirche aufgezeichnet: „Das ist der Glaube unserer Väter. Das ist der Apostolische Glaube. Wir Alle sind auch dieses Glaubens. Verdammt sei, wer nicht so glaubt! Petrus hat durch den Mund Leo's gesprochen. Die Apostel haben diesen Glauben gelehrt. Die Lehre Leo's ist der Wahrheit

---

[1]) Qui epistolae sanctissimi Leonis subscripsimus, non indigeamus correctione. Conc. Calch., actio 2., p. 340.

[2]) Leo sic credit; Leo et Anatolius ita credunt; omnes sic credimus. Conc. Calch., actio 2., p. 344.

[3]) Et cum legeretur pars praedictae epistolae, quae continet: Et ad persolvendum conditionis nostrae debitum . . . . dubitantibus Illyricianis et Palaestinis reverendissimis episcopis, Aëtius . . . . legit Cyrilli . . . capitulum . . . similiter cum legeretur ex epistola pars quae continet: Agit enim utraque forma . . . similiter cum legeretur ex eadem epistola pars quae ita continet: Quamvis in Domino . . . dubitantibus Illyricianis et Palaestinis reverendissimis episcopis, Theodoretus . . . dixit: Est similiter exemplum beatissimi Cyrilli, etc. . . . . Conc. Calch., actio 2., p. 368. 369.

und Frömmigkeit angemessen; ebenso die Lehre des Cyrillus. Der Name Cyrillus sei unsterblich! Leo und Cyrillus haben Eine Lehre verkündet." [1])

In Mitte dieser beredten Beifallsäußerungen trug aber Atticus von Nicopolis dennoch kein Bedenken, von den Beamten eine Frist von zwei Tagen zu begehren um „mit ruhigem, freiem Geiste die Lehre des heiligen Leo mit jener des heiligen Cyrillus zu vergleichen." Die Bischöfe unterstützten dieses Verlangen: „Wenn Ihr uns Zeit gebt, sagten sie, dann fordern wir, daß die Lehre der Väter geprüft werde." Nun machten die Beamten den Vorschlag, mit dem Dekret fünf Tage zu zögern und während derselben Conferenzen bei dem Patriarchen Anatolius zu halten, „um gemeinschaftlich die Glaubenssache zu erörtern und alle Zweifel zu heben, die etwa in den Geistern zurück geblieben seien." Auf diesen Vorschlag antworteten die Bischöfe „daß sie sich Alle zu der vom Papste Leo verkündeten Lehre bekennen, daß Niemand einen Zweifel hegt und Alle bereits unterschrieben haben." Nichts desto weniger beharrten aber die Beamten auf der Forderung, Conferenzen zu halten, „weil es billig und schicklich sei, die Zweifelnden zu überzeugen." Und in der That wurden auf Wunsch des Conciliums diese Conferenzen bei dem Patriarchen eröffnet," um diejenigen zu belehren, die Zweifel hegten. [2])

---

[1]) Haec Patrum fides, haec Apostolorum fides, omnes ita credimus, orthodoxi ita credunt. Anathema ei qui ita non credit. Petrus per Leonem ita locutus est. Apostoli ita docuerunt. Pie et vere Leo docuit. Cyrillus ita docuit. Cyrilli aeterna memoria. Leo et Cyrillus similiter docuerunt, anathema ei qui sic non credit. Haec vera fides. Catholici ita sapimus. Haec Patrum fides. Haec in Epheso cur lecta non sunt? Haec Dioscorus occultavit. Conc. Calch., actio 2., p. 368.

[2]) Magnificentissimi judices et amplissimus senatus dixerunt. Post haec omnia adhuc quis dubitat? Reverendissimi episcopi clamaverunt: Nemo dubitat. Atticus reverendissimus episcopus Nicopolitanae civitatis dixit: Quoniam praestitit magnificentia vestra suarum aurium facilitatem cum patientia, precamur (si jubetis) inducias dari nobis, ut intra paucos dies tranquilla mente, et non turbato animo, quae Deo placent, a sanctis Patribus ordinentur. Quoniam vero nunc domini nostri et sanctissimi patris et archiepiscopi Leonis, adornantis Apostolicam Sedem, lecta est epistola, oportet verae et beatae memoriae Cyrilli epistolam scriptam ad Nestorium, in qua jubet eum consentire duodecim capitulis, et hanc dari nobis, ut in tempore disceptationis parati inveniamur. Reverendissimi episcopi clamaverunt: Si jubetis dari nobis inducias, petimus patres simul perscrutari. Magnificentissimi et gloriosissimi judices

Folglich ist nicht zu läugnen, daß ungeachtet wiederholter Erklärungen von Seite der Majorität, doch einige Zweifel in der Versammlung erhoben wurden. Die vierte Sitzung wird uns neue Beweise für die vorhandenen Zweifel liefern.

Diese denkwürdige Sitzung wurde mit Verlesung des Protokolls über Alles, was bereits im Concilium geschehen war, eröffnet. Hierauf stellten die Beamten an die päpstlichen Legaten die Bitte, eine Erklärung dessen abzugeben, was das Concilium in den vorhergehenden Sitzungen bezüglich des Glaubens beschlossen habe. [1]) Die Legaten antworteten, das Concilium folge genau den Entscheidungen von Nicäa und Constantinopel, und stimme den von Cyrillus in Ephesus gegebenen Erklärungen vollkommen bei. „Drittens," fügen sie hinzu, „hat der fromme und apostolische Leo, Papst der allgemeinen Kirche in seinen Schriften über die Verdammung der Irrlehren des Nestorius und des Eutyches den wahren Glauben dargestellt, und das Concilium bekennt sich zu diesem Glauben, dem weder Etwas genommen noch hinzu gefügt werden kann." [2])

Nachdem die Bischöfe ihre Zustimmung zu dieser Erklärung von Seite der Legaten gegeben hatten, forderten die Beamten, daß man unverzüglich zur endgültigen Abstimmung schreite, und drückten das in folgender Weise aus: „In Gegenwart der heiligen Evangelien möge jeder Bischof erklären, ob der Brief des ehrwürdigen Papstes Leo mit den in Nicäa und in Constantinopel verfaßten Glaubensbekenntnissen übereinstimme oder nicht." [3])

---

et amplissimus senatus dixerunt: Differatur audientia usque ad quinque dies, ut inter hos conveniat vestra sanctitas ad sanctissimum archiepiscopum Anatolium, et communiter de fide tractetis; ut qui dubitant, doceantur. Omnes reverendissimi episcopi clamaverunt: Nos ita credimus (omnes ita credimus, sicut Leo, ita credimus) nostrum nullus dubitat, nos jam subscripsimus. Magnificentissimi et gloriosissimi judices et amplissimus senatus dixerunt: Non est necessarium omnes vos convenire. Sed quia conveniens est omnibus dubitantibus persuadere, Anatolius eligat de his, qui subscripserunt, quos putaverit idoneos esse ad docendum eos qui dubitant. Conc. Calch., actio 2., p. 369.

[1]) Manifestatis iis quae jam pridem constituta sunt, quod placent reverendo concilio de sancta fide, ipsum nos doceat Paschasinus . . . Conc. Calch., actio 4., p. 470.

[2]) Similiter vero et sancta synodus hanc fidem tenet, hanc sequitur; nihil amplius nec addere potest nec minuere. Conc. Calch., 4., p. 471.

[3]) Quoniam sacra Evangelia posita a reverentia vestra perspicimus,

Die Zustimmung wurde mit der größten Feierlichkeit gegeben und diese bischöfliche Abstimmung muß mit vieler Aufmerksamkeit in Erwägung gebracht werden. Der Patriarch Anatolius äußerte zuerst seine Meinung in folgenden Worten: „Der Brief des heiligen Erzbischofes Leo ist übereinstimmend mit dem Glaubensbekenntnisse der dreihundert und achtzehn Väter und mit dem der Hundert und fünfzig, gleichwie mit den in Ephesus unter Cyrillus veröffentlichten Dekreten. Deßhalb gebe auch ich meine Stimme und unterschreibe ihn mit Freuden." [1])

Die Legaten drückten sich in ähnlicher Weise aus; die andern Bischöfe sagten gleichfalls: „Der Brief ist übereinstimmend und ich habe denselben unterschrieben." [2]) Andere wählten eine noch bestimmtere Ausdrucksweise: „Der Brief ist übereinstimmend und aus diesem Grunde habe ich ihn unterschrieben." [3]) Wieder Andere fügten hinzu: „Er ist übereinstimmend, und ich habe ihn nur unterschrieben, weil es so ist." [4]) Oder: „Weil ich überzeugt bin, weil ich ihn durchforscht habe, weil ich ihn übereinstimmend finde, unterschreibe ich." [5])

Als die Reihe der Abstimmung an die Bischöfe von Epirus, Macedonien, Thessalien, Griechenland, Kreta und Palästina kam, erklärten sie frei und offen, daß die von ihnen während der zweiten Sitzung erhobenen Zweifel vollkommen gelöst seien durch die Aufklärung, welche sie in den bei dem Patriarchen gehaltenen Conferenzen durch die

---

singuli reverendissimi episcopi qui convenerunt doceant si expositum trecentorum decem et octo sanctorum Patrum qui olim in Nicaea collecti sunt et post haec centum quinquaginta qui in regia congregati sunt civitate, consonat epistolae reverendissimi Papae Leonis. Conc. Calch., actio 4., p. 471.

[1]) Epistola sanctissimi et Deo amantissimi archiepiscopi Leonis consonat symbolo trecentorum decem et octo sanctorum patrum qui apud Nicaeam, et centum quinquaginta qui apud Constantinopolim postea sunt collecti qui eamdem fidem confirmaverunt, sed et iisquae sub Cyrillo gesta sunt ab universali et sancto synodo, quando maledictum Nestorium condemnavit. Quapropter consensi, et eidem epistolae libenter subscripsi. Conc. Calch, actio 4, p. 471.

[2]) Concordat epistola et subscripsi. Conc. Calch., actio 4., p 474.

[3]) Concordat epistola et subscripsi ei, cum recte habeat. Ibidem.

[4]) Consonat et subscripsi ei. Ibidem.

[5]) Certo scio epistolam consonam esse . . . . consonam invenimus . . . consonantiam invenimus: et subscripsi manu propria. Ibid., p. 475.

päpstlichen Legaten empfangen hatten." Sie unterschrieben den Brief, wie sie sich ausdrückten, „weil sie vollkommen befriedigt seien." [1])

Nachdem alle Bischöfe ihre Stimme und ihre Unterschrift abgegeben hatten, und alle Beifallsäußerungen, welche diese feierliche Handlung beendeten, vorüber waren, führte man dreizehn egyptische Bischöfe ein, welche im Namen aller Bischöfe von Egypten ein Glaubensbekenntniß überreichten, worin sie sich darauf beschränkten zu sagen, daß sie katholischen Glaubens seien und alle Irrlehren verdammten.

Unbefriedigt von dieser unbestimmten, allgemein gehaltenen Erklärung, forderte sie das Concilium auf, Eutyches zu verdammen und den Brief des heiligen Leo zu unterschreiben. Die Egyptier zögerten, entweder aus geheimer Anhänglichkeit an Dioscorus, oder aus Furcht, ihre Unterschrift vor der Wahl ihres Patriarchen herzugeben. Das Concilium erklärte ihnen: „Wer den vom Concilium anerkannten, begutachteten Brief nicht unterschreibt, ist ein Häretiker ... Entweder stimmt dem Briefe bei oder ihr werdet aus der Kirche gestoßen und verdammt. ... Dieses allgemeine Concilium ist größer als Egypten und des Glaubens würdiger. ... Gehorchet dem allgemeinen Concilium!" Nachdem die Egyptier fortfuhren, von den Schwierigkeiten und Gefahren zu reden, denen sie sich durch ihre Unterschrift ohne ihren Patriarchen allenfalls aussetzten, rief das ganze Concilium: „Sie sind Häretiker!" [2])

Aus Mitleid dem demüthigen, dringenden Flehen der Egyptier nachgebend, willigte das Concilium ein, die ausgesprochenen Drohungen nicht in's Werk zu setzen, aber erst nachdem dieselben sich eidlich verpflichtet hatten, die Concilentscheidung sogleich nach Erwählung ihres Patriarchen zu unterzeichnen.

---

[1]) Volentes, de quibus paulo ante dubitabamus, doceri invenimus ipsorum sanctitatem paratissimam ad expellendam omnem dubitationem ... Et per hoc nobis satisfactum est. Et per omnia consonare aestimantes praescriptis sanctis Patribus huic epistolae consensimus, et subscripsimus. Conc. Calch., actio 4., p. 491. 494.

[2]) Qui non subscribit epistolae, cui omnis sancta synodus consensit, haereticus est ... aut consentiant epistolae, aut regularem condemnationem suscipiant, et cognoscant quia excommunicati sunt ... universalis haec synodus aegyptiaca regione major est et fide dignior ... Debent universalem synodum sequi .... Isti haeretici sunt. Conc. Calch., actio 4., p. 511 ad p. 518.

In der fünften Sitzung wurde gemäß dem vom Concilium ausgesprochenen souveränen Urtheile ein Glaubensbekenntniß verfaßt. [1])

Das sind die Thatsachen, die wir nun zu erwägen haben.

7. Bedeutung dieser Thatsachen.

Zwei Punkte scheinen uns ganz unbestreitbar: erstens, daß der Brief des heiligen Leo, obschon er ein dogmatisches und feierliches Urtheil des Apostolischen Stuhles war, dennoch von dem Concilium im Beginne der vierten Sitzung nicht als eine absolute Glaubensvorschrift angesehen war; zweitens, daß er vor dem Schlusse der nämlichen Sitzung zum unbedingten Glaubenssatze wurde.

Um sich zu überzeugen, daß das Concilium, bei Eröffnung seiner vierten Sitzung, den päpstlichen Brief nicht als Glaubensvorschrift betrachtete, muß man der ernsten Zweifel gedenken, die zu drei verschiedenen Malen in der zweiten Sitzung erhoben wurden und besondere Conferenzen bei dem Patriarchen von Constantinopel erheischten. In der vierten Sitzung erklären dieselben Bischöfe, welche verschiedene Zweifel gehegt hatten, sie seien nunmehr mit dem apostolischen Schreiben vollkommen einverstanden, weil alle ihre Zweifel völlig gehoben wurden.

Wäre der päpstliche Brief als eine absolute Glaubensvorschrift betrachtet worden, so hätte doch das Concilium nicht zugegeben, daß solche Zweifel ausgesprochen und erörtert würden! Es hätte nicht, ohne Einsprache zu thun, diese Meinungsverschiedenheiten angenommen. Wenn in Nicäa oder in Constantinopel bezüglich der Glaubensbekenntnisse, oder in Ephesus hinsichtlich der Dekrete, von einem Bischofe in der Versammlung solche Einwendungen stattgefunden hätten, wie wäre das Concilium mit ihm verfahren?

Man wendet nun vielleicht ein, die Väter von Chalcedon hätten hierin mit weiser Herablassung gegen ihre Collegen gehandelt. Wir erwidern darauf, daß dieselben Väter in derselben Sitzung durch ihr Verfahren gegen die egyptischen Bischöfe bewiesen, daß sie nicht im Mindesten gesonnen waren, nachsichtig gegen Jene zu sein, die sich wider die Autorität der Kirche auflehnten. Oder man schützt vor, daß die Minderzahl der versammelten Bischöfe Zweifel geäußert habe. Aber wir antworten, daß das Verfahren der Majorität gegen-

[1]) Conc. Calch., actio 5.

über der Minorität in dieser Sache eben beweist, daß ungeachtet aller vor dem Concilium dem Briefe gegebenen Zustimmung und ungeachtet der während des Conciliums stattgefundenen Beifallsäußerungen zu Gunsten des Apostolischen Schreibens, das Concilium dennoch die Frage nicht als völlig erledigt betrachtete, ehe nicht eine juristische Untersuchung und endgültige Abstimmung stattgefunden hatte, und daß folglich bis dahin die Minorität der Majorität gegenüber ihre Rechte behauptete.

Aber abgesehen von dieser so entscheidenden Thatsache reicht es hin, die Art und Weise zu betrachten, wie die Frage beim Beginne der vierten Sitzung aufgestellt wurde, um sich über die Denkweise des Conciliums hinsichtlich des Apostolischen Briefes nicht zu täuschen. Erhob denn das Concilium irgend einen Zweifel über den wahren Glauben? Keineswegs. Es handelte sich allein darum, zu prüfen, ob dieser Glaube klar und treu durch den heiligen Leo dargestellt worden sei. „Ist der päpstliche Brief in Uebereinstimmung mit der Lehre von Nicäa und Constantinopel?" Das war die Frage, deren Beantwortung den Vätern oblag. Kann man in bestimmteren, deutlicheren Ausdrücken eine Versammlung zur ernsten, freien, rechtsgemäßen Untersuchung eines Documentes auffordern? Kann man ein Document auf bestimmtere Weise dem Urtheile einer Versammlung vorlegen? Es ist allerdings wahr, daß es kaiserliche Beamte sind, welche die Frage in dieser Weise aufstellen; aber das Concilium nimmt dieselbe in ähnlicher Weise an. Ja, es thut noch mehr. Jeder Bischof, indem er seine motivirte Stimme abgibt, erklärt zugleich, daß er die vorliegende Frage geprüft und darüber geurtheilt habe, und daß er dem päpstlichen Briefe beistimme, nicht nur um der Autorität des Briefes willen, sondern vor Allem und hauptsächlich wegen der Wahrheit seines Inhaltes. Es ist unmöglich, die obenerwähnte Handlungsweise der Väter des Conciliums anders zu erklären.

So fragen wir denn jeden Vorurtheilsfreien: hätte die Frage, in dieser Weise vorgelegt und die hierauffolgende Abstimmung in den von uns buchstäblich angeführten Ausdrücken stattfinden können, wenn es sich um eine absolute Glaubensvorschrift gehandelt hätte?

Für den Fall, daß sich Jemand fände, der uns hier einwendet, der Papst habe in die Prüfung seines Briefes eingewilligt und es ließe sich somit von dieser Prüfung nicht auf seine Autorität schließen, fordern wir den Urheber dieser Einwendung auf, zu beweisen, daß

die Väter von Chalcedon das von ihnen ausgeübte Recht als eine Concession des römischen Papstes betrachteten. Ehe dieser Beweis nicht vorliegt, ist die Einwendung nichtig.

Jedoch darf man aus der hier gegebenen und bestätigten Thatsache keineswegs folgern, jeder Bischof für sich habe das Recht, über den Papst zu urtheilen. Diesen schwierigen Punkt werden wir im fünften Buche dieses Werkes erklären.

So gewiß aber der päpstliche Brief beim Beginne der vierten Sitzung von dem Concilium nicht als absolute Glaubensvorschrift betrachtet wurde, so unbestreitbar fest steht auch die andere Thatsache, daß dieses am Schlusse der nämlichen Sitzung stattfand. Das Verfahren des Conciliums gegenüber den egyptischen Bischöfen ist ein unwiderlegbarer Beweis dafür.

Wir haben gesehen, daß man von diesen Bischöfen eine klare, feste Zustimmung für den vom Concilium begutachteten Brief des heiligen Leo verlangte, daß man von ihnen unbedingten Gehorsam gegen das Concilium forderte, und daß sie, ihres Zauderns wegen, als Ketzer behandelt und mit der Excommunication bedroht wurden. Von diesem Augenblicke an hatte folglich der Brief des Papstes die gleiche Autorität wie die Entscheidungen von Nicäa, Constantinopel und Ephesus. Woher kam aber diese Autorität? Von der Prüfung und feierlichen Abstimmung, welche stattgefunden hatten. Vor dieser Abstimmung duldet das Concilium die Zweifel der Bischöfe von Illyrien und Palästina. Nach derselben nennt es das bloße Zaudern schon Häresie.

8. Folgen der Untersuchung des päpstlichen Briefes.

In dieser vierten Sitzung von Chalcedon enthüllt sich den Augen Aller das innerste Wesen der geistigen Souveränität und die Grundlage der kirchlichen Verfassung. Wer also behauptet, der Brief des heiligen Leo, obschon mit der ganzen Autorität des Apostolischen Stuhles bekleidet, sei im Anfange der vierten Sitzung von Chalcedon keine absolute Glaubensvorschrift gewesen, sei es aber in dieser nämlichen Sitzung durch die Zustimmung des allgemeinen Conciliums geworden, der behauptet, in andern Worten, daß die dogmatischen Urtheile des heiligen Stuhles durch die Uebereinstimmung des Episcopats die höchste und letzte Autorität und Kraft erlangen, daß der Papst im Vereine mit den Bischöfen höher steht als der Papst allein,

daß die päpstliche Monarchie thatsächlich beschränkt ist durch die episcopale Aristokratie, und daß die geistige Souveränität wesentlich zusammengesetzt oder gemischt ist aus dem monarchischen und aristokratischen Elemente.

Wir bestätigen nun die hier dargestellte Lehre durch eine Autorität, gegen welche sich wohl Niemand auflehnt.

Der heilige Leo selbst spricht in folgenden Worten von der Tragweite des Concilbeschlusses: „Wir rühmen uns," sagt er in einem Briefe an Theodoret von Cyrus, „daß der Herr nicht zugelassen habe, daß wir einen unserer Brüder verloren. Was Er zuerst durch uns erklärt hatte, hat Er nunmehr durch die unwiderrufliche Zustimmung aller unserer Brüder bestätigt. Er hat durch das Urtheil der ganzen Christenheit bewiesen, daß die Entscheidung des ersten Bischofes von Ihm ausging und daß die Glieder mit dem Haupte eins sind . . . . Denn aus Furcht, die Zustimmung der übrigen Bischöfe könne als Schmeichelei gedeutet oder irgend ein anderer Verdacht erhoben werden, haben Einige über unser Urtheil gestritten . . . . Die Wahrheit erscheint noch klarer und prägt sich tiefer ein, wenn das, was uns zuerst schon der Glaube gelehrt hat, späterhin noch durch eine genaue Prüfung bestätigt wird. Denn die Hoheit des priesterlichen Amtes zeigt sich recht augenscheinlich, wenn die Vorsteher ihre Autorität bewahren, ohne die Freiheit der Untergebenen zu beschränken." [1])

Bedürfen diese herrlichen Worte eines Commentars? Obgleich dieser große Papst die Vorrechte seiner höchsten Autorität wahrt, erkennt er dennoch das Recht der Bischöfe vollkommen an, mit ihm nach freier Prüfung über Fragen zu entscheiden, worüber er selbst

---

[1]) Gloriamur in Domino qui nullum nos in fratribus detrimentum sustinere permisit; sed quae nostro prius ministerio definiverat, fraternitatis universae irretractabili firmavit assensu: ut vere a se prodiisse ostenderet quod prius a prima omnium sede formatum, totius orbis Christiani judicium recepisset; ut in hoc quoque capiti membra concordent . . . Nam ne aliarum sedium ad eam quam caeteris Dominus voluit praesidere consensus assentatio videretur aut alia quaelibet subripere posset adversa suspicio, inventi prius sunt qui de judiciis nostris ambigerent . . . . Ipsa quoque veritas clarius renitescit et fortius retinetur, dum quae prius fides docuerat haec postea examinatio confirmaret. Multum denique sacerdotalis officii meritum splendescit ubi sic summorum servatur auctoritas, ut in nullo inferiorum putetur imminuta libertas. Leon. Epist. 93, alias 63.

für sich allein schon entschieden hat, er legt die höchste und unverwerfliche Kraft der kirchlichen Decrete nur der allgemeinen Uebereinstimmung aller Glieder mit ihrem Oberhaupte bei, und sieht in diesem Einklange, in dieser Uebereinstimmung das sichere Kennzeichen von dem göttlichen Ursprunge seiner Decrete.

Die nämliche Lehre finden wir in einem nicht minder berühmten Briefe an die Bischöfe Galliens.[1])

So blieb sich Leo der Große in dieser ganzen ernsten Angelegenheit immer vollkommen gleich. Vom Anfange an, wie wir gesehen, hatte er dem wahren Concilium das vollständigere Urtheil, die höhere Autorität, welche dem Irrthum ein Ziel setzen konnte, beigelegt. Nachdem die Concilentscheidung erfolgt war, pries er selbst in beredten Ausdrücken das hohe, göttliche Wesen derselben. Nie sah man so viel Milde und Mäßigung mit solcher Kraft und Entschlossenheit gepaart.

9. Andere Angelegenheiten und der achtundzwanzigste Canon.

Außer dieser Glaubensfrage erledigte das Concilium von Chalcedon noch andere Dinge von Wichtigkeit, insbesondere wegen Theodoret, und in den Verhandlungen und Beschlüssen dieser Rechtsfälle, welche die siebente, achte, neunte, zehnte, elfte, zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Sitzung ausfüllten, gab es neue Beweise sowohl von seiner Souveränität als auch von seiner Weisheit. Hierauf erließ es Disciplinargesetze, welche den Zweck hatten, die alten Vorschriften aufrecht zu erhalten und neueingeschlichene Mißbräuche zu verbessern. Der berühmteste dieser Canonen ist der achtundzwanzigste, wodurch dem Bischofe von Constantinopel der zweite Rang nach dem römischen Bischofsitze zugewiesen wurde.

Ehe sich die Versammlung trennte, schrieb das Concilium eine Glückwunschadresse an den Kaiser und einen Brief an den Papst, um Rechenschaft über seine Handlungsweise zu geben. In diesem Briefe begrüßen die Bischöfe im heiligen Leo das Organ des heiligen Petrus, ihr Oberhaupt und ihren Führer, der ihnen die geistige Nahrung gereicht hat.[2]) Dann bitten sie ihn, den Canon zu begut-

---

[1]) Leon. Epist. 77, alias 52.

[2]) Et eramus in communi corona gaudii quasi in imperialibus coenis deliciis spiritualibus epulantes, quas per tuas litteras Christus praepara-

achten, den sie zu Gunsten der Kirche von Constantinopel erlassen haben.[1]) Durch diesen Akt kluger Unterwürfigkeit überließen sie dem Papste die Entscheidung der letzten Frage.

Der Papst glaubte aber, seine Zustimmung einem Canon verweigern zu müssen, der in Abwesenheit seiner Legaten, ungeachtet aller Weigerungen derselben und im Widerspruche mit den Dekreten von Nicäa und mit der Gesinnung der abendländischen Kirche festgesetzt worden war. Folglich besaß dieser Canon nicht die Autorität eines Conciliums und der Papst war berechtigt, ihn für nichtig zu erklären.[2]) Dieses Recht war so augenscheinlich, daß der Patriarch Anatolius selbst sich dem Urtheile des Papstes unterwarf.[3])

In den richtigen Schranken gehalten, begünstigt diese Thatsache nicht das System einer absoluten Monarchie des Papstes, was Mazzarelli übrigens selbst ausdrücklich sagt.[4])

Wie früher die Anhänger des Nestorius, gaben sich auch die Eutychianer alle Mühe, ein neues Concilium zu Stande zu bringen. Papst Leo widersetzte sich aber diesen Bemühungen mit der vollen Energie seines Charakters und erklärte, es sei kein Grund vorhanden, die Beschlüsse von Chalcedon einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.[5])

Die Metropoliten des Orients, welche Kaiser Leo später darüber zu Rathe zog, antworteten in demselben Sinne und erklärten ebenfalls, es läge kein Grund zu einer neuen Untersuchung vor.[6])

---

verat invitatis, et supercoelestem sponsum inter nos conversantem nos cernere putabamus. Conc. Calch., pars 3., p. 833.

[1]) Conc. Calch., actio 15., p. 769.

[2]) Ibid. pars 3., p. 843. 881.

[3]) Epist. Anatolii ad Leonem post Epist. Leonis 105.

[4]) Siehe De auctoritate Roman. Pontif., t. II, p. 128.

[5]) Leon. Epist. 125, alias 75.

[6]) Conc. Calch., pars 3., p. 891 et seq.

Sechstes Kapitel.

Die Lehre des heiligen Papstes Gelasius.

Inhalt. — 1. Unbedingtes Verbot, die dogmatischen Beschlüsse der allgemeinen Concilien einer neuen Prüfung zu unterziehen. — 2. Einige Rechte des heiligen Stuhles, die Gelasius hervorhebt.

Nach dem Concilium von Chalcedon entstanden große Unruhen. Die Anhänger des Irrlehrers bemächtigten sich der Patriarchate von Alexandria, Antiochia und Jerusalem. — Ohne selbst der Lehre von Chalcedon untreu zu werden, nahm doch der Patriarch Acacius von Constantinopel die häretischen Patriarchen von Alexandria und Antiochia in seine Gemeinschaft auf.

Diese Hintansetzung der kirchlichen Vorschriften zog ihm Vorwürfe von Seite der Päpste zu, und nachdem wiederholte dringende Ermahnungen und längeres Zuwarten sich fruchtlos erwiesen, wurde er schließlich vom heiligen Papste Felix im Jahre 484 excommunicirt. Er starb, ohne sich mit dem heiligen Stuhle versöhnt zu haben, und sein Nachfolger Euphemius, obschon seiner Ueberzeugung nach Katholik, benahm sich schwankend und unsicher.

Mit diesem Patriarchen und um seinetwillen hatte Gelasius, der Nachfolger des Papstes Felix jenen bemerkenswerthen Briefwechsel, worin er mit so großer Festigkeit die Rechte des Apostolischen Stuhles behauptet und damit zugleich alle Principien der kirchlichen Verfassung wahrt.

Ehe wir aber die Geschichte des fünften allgemeinen Conciliums beginnen, scheint es uns nöthig, hier einen kurzen Abriß von der Lehre des heiligen Gelasius zu geben und wir entnehmen denselben aus seinem dritten Briefe an die Bischöfe von Dardanien.

1. Verbot, die dogmatischen Beschlüsse eines allgemeinen Conciliums einer neuen Prüfung zu unterziehen.

Der Zweck dieses Schreibens war, die Einwendungen der Schismatiker gegen die Verdammung des Acacius zu beantworten. Wir erwähnen hier nur die allgemeinen Principien desselben. Niemals vielleicht wurde in kräftigerer Weise die Unveränderlichkeit der Be-

schlüsse eines allgemeinen Conciliums in Glaubenssachen festgestellt: „Alles, was unsere Väter und die weisen Päpste hinsichtlich der über die Irrlehren erhobenen Fragen in den allgemeinen Concilien gemäß der Schrift und der Tradition unserer Vorfahren zur Erhaltung des apostolischen und katholischen Glaubens beschlossen haben, muß für alle Zeiten fest und unerschütterlich bleiben. Es ist nicht erlaubt, mit kühner Anmaßung eine bereits entschiedene Frage abermals zu prüfen und zu erörtern. Dieses Gesetz ist weise und höchst einsichtsvoll; denn sobald es erlaubt ist, über heilsame Vorschriften Zweifel zu erheben, kann kein Kirchengesetz unbeschadet vom Irrthum bleiben, und die Beschlüsse, welche ihre Unversehrtheit stets bewahren sollen, werden unaufhörlich der Zielpunkt aller Angriffe und Streitigkeiten sein." [1])

Kann man das absolute Verbot, über die dogmatischen Beschlüsse der allgemeinen Concilien neue Untersuchungen vorzunehmen, in kräftigere Ausdrücke kleiden?

Nun waren aber kaum vierzig Jahre verflossen, seit der berühmte Brief des Papstes Leo an Flavian vom Concilium zu Chalcedon juristisch geprüft und verhandelt worden war. Folglich macht Gelasius einen Unterschied zwischen den Beschlüssen der allgemeinen Kirche und jenen, die nur von der Autorität des römischen Papstes allein ausgehen.

Allerdings und mit vollem Rechte erkannte Gelasius als ein wahres und gesetzmäßiges Concilium nur dasjenige an, welches von der ganzen Kirche und besonders vom heiligen Stuhle anerkannt ist: „Ungesetzmäßig ist ein Concilium, sagt er, wenn es nicht von der ganzen Kirche angenommen und vor Allem nicht vom heiligen Stuhle begutachtet ist, während ein gesetzmäßiges von der ganzen Kirche anerkannt und vorzüglich vom heiligen Stuhle begutachtet wird." [2])

---

[1]) Patres nostri catholici doctique pontifices in unaquaque haeresi quolibet tempore suscitata, quidquid pro veritate, pro communione catholica atque apostolica secundum Scripturarum tramitem praedicationemque majorum facta semel congregatione sanxerunt, inconvulsumque voluerunt deinceps firmumque constare, nec in eadem causa denuo quae praefixa fuerant retractari qualibet recenti praesumptione permiserunt, sapienter praevidentes quoniam si decreta salubriter cuiquam liceret iterare, nullum contra singulos quosque prorsus errores stabile persisteret Ecclesiae constitutum, ac semper iisdem furoribus recidivis omnis integra definitio turbaretur. Labbe, Conc., t. IV, p. 1199.

[2]) Mala gesta synodus . . . . quam tota merito Ecclesia non recepit,

Aus diesen Worten des Papstes Gelasius sieht man, daß er das dem päpstlichen Stuhle zustehende Uebergewicht aufrecht erhält, aber denselben keineswegs von der allgemeinen Kirche trennt, um darauf die Gesetzgültigkeit der allgemeinen Concilien zu gründen.

2. Einige Rechte des heiligen Stuhles.

Indem Gelasius gegen die Schismatiker die Behauptung aufstellte, daß die Päpste in der Sache wegen Acacius hauptsächlich als Vollstrecker der Decrete von Chalcedon gehandelt hätten, stellt er in folgenden Worten eines der bedeutendsten Vorrechte des apostolischen Stuhles dar: „Jeder wahre Christ weiß, daß die Gesetze der von der allgemeinen Kirche anerkannten Synoden vorzüglich durch den obersten Bischof vollzogen werden sollen, denn dieser bestätigt kraft seiner Autorität jede Synode und hält mit Weisheit die Dekrete derselben aufrecht. Dieses Amt ist eine Folge jenes Vorranges, der dem Apostel Petrus von Jesus Christus ertheilt wurde, und den er mit Uebereinstimmung der ganzen Kirche stets bewahrt hat und bewahren wird.“ [1])

Die große Pflicht, Vollzieher der heiligen Canonen zu sein, schließt aber nach der Lehre des heiligen Gelasius nicht aus, daß der Papst allein, für sich, ohne Concilien, eine große Menge von Geschäften erledigen könne: „Gemäß der Sitte unserer Vorfahren kann der heilige Stuhl Jene lossprechen, welche ein Concilium ungerechter Weise verurtheilt hat, und ohne Concilium den verurtheilen, der es verdient hat.“ [2])

---

et praecipue Sedes Apostolica non probavit . . . bene gestam synodum . . . quam cuncta recepit Ecclesia, quam maxime Sedes Apostolica comprobavit. Conc., t. IV, p. 1203.

[1]) Nullus veraciter Christianus ignoret uniuscujusque synodi constitutum, quod universalis Ecclesiae probavit assensus, non aliquam magis exequi sedem prae caeteris oportere quam primam, quae et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat et continuata moderatione custodit, pro suo scilicet principatu, quam beatus Petrus apostolus Domini voce perceptum, Ecclesia nihilominus subsequente et tenuit semper et retinet. Conc., t. IV, p. 1200.

[2]) Nec illa praeterimus quod Apostolica Sedes frequenter, ut dictum est, more majorum etiam sine ullo synodo praecedente, et absolvendi quod inique synodus damnaverat et damnandi, nullo existente synodo, quos oportuit, habuerit facultatem. Conc., t. IV, p. 1203

Gelasius beansprucht auch für den Apostolischen Stuhl das Recht, daß sich die ganze Kirche auf ihn berufen, an ihn appelliren könne: „Verschweigen wir nicht dieses Vorrecht des Stuhles Petri, welches die ganze Kirche anerkennt, zu lösen, was durch die Beschlüsse verschiedener Päpste gebunden wurde. Der römische Bischofssitz hat in der That das Recht, die ganze Kirche zu richten und von keiner gerichtet zu werden; denn die Canonen haben festgestellt, daß man aus allen Theilen der Welt an den Stuhl Petri appelliren könne und daß kein anderes Gericht über diesem stehe." [1])

Diese Worte eines großen Papstes wurden vierzig Jahre nach dem vierten, sechzig Jahre vor dem fünften allgemeinen Concilium geschrieben. Diese Data verleihen den angeführten Worten ihren richtigen Sinn; sie beziehen sich nur auf die einzelnen Gemeinden und schmälern in keiner Weise die Rechte der allgemeinen Concilien.

Bei Gelegenheit des Schisma's von Acacius und um demselben ein Ziel zu setzen, erließ Papst Hormisdas das berühmte, unter seinem Namen bekannte Formular. Da wir dasselbe im achten allgemeinen Concilium wieder finden, unterlassen wir bis dahin unsere Erwägungen über dieses ehrwürdige Dokument.

---

[1]) Non reticemus autem quod cuncta per mundum novit Ecclesia, quoniam quorum libet sententiis ligata pontificum, Sedes beati Petri jus habeat resolvendi utpote quod de omni Ecclesia fas habeat judicandi, neque cuiquam de ejus liceat judicare judicio, siquidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerint, ab illa autem nemo sit appellari permissus. Conc., t. IV, p. 1203.

Siebentes Kapitel.

Das fünfte allgemeine Concilium.

Inhalt. — 1. Wichtigkeit des fünften Conciliums. — 2. Die drei Kapitel und Papst Vigilius, welcher ein allgemeines Concilium verlangt. — 3. Weigerung des Papstes, an den Verhandlungen des Conciliums Theil zu nehmen. — 4. Constitutum des Vigilius. — 5. Das Benehmen des Conciliums gegen den Papst. — 6. Urtheilsspruch des Conciliums. — 7. Decretale des Vigilius zur Annahme und Bestätigung dieses Urtheils. — 8. Die in diesen Thatsachen enthaltene Lehre.

1. Wichtigkeit des fünften Conciliums.

Das fünfte allgemeine Concilium bietet unserer Forschung einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit. Papst Gelasius, dessen Lehre wir soeben dargestellt haben, konnte in Wahrheit sagen, „im Concilium von Chalcedon habe nicht bestehen können, was der oberste Bischofssitz bereits verworfen hatte, und sein Beschluß sei von der ganzen Kirche angenommen worden." [1]) Und in der That, gleichwie in Ephesus, hatte auch in dem Concilium von Chalcedon die Majorität der Bischöfe nach genauer Prüfung die Dekrete des Papstes angenommen, und durch diese Uebereinstimmung waren Friede und Einheit wieder hergestellt worden.

Im fünften allgemeinen Concilium nimmt Alles eine andere Gestaltung an. Nun sind es nicht die Bischöfe, welche dem Urtheile des Papstes ihre Zustimmung geben, sondern der Papst läßt von seinem Beschlusse ab und nimmt das Dekret der Bischöfe an.

Nach einem verhängnißvollen Streite gibt der Papst, einer Eingebung göttlicher Weisheit folgend, den Bischöfen nach und durch diese Beistimmung des Papstes zur Majorität oder zur Einmüthigkeit des ganzen Episcopats kehren Friede und Einheit wieder zurück. Diese Thatsache ist von großer Tragweite und läßt uns bis in das innerste Wesen der kirchlichen Verfassung schauen.

Vor Allem müssen wir nun die Thatsachen so genau und klar als möglich darstellen.

---

[1]) Quod prima sedes non probaverat, constare non potuit; sic quod illa censuit judicandum, Ecclesia tota suscepit. Labbe, Conc. t. IV; Gelasii Epist. ad episcopos Dardaniae, p. 1203.

2. Die drei Kapitel und Papst Vigilius.

In der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts erhoben sich in den morgenländischen Klöstern große Zwistigkeiten hinsichtlich der Lehrsätze des Origenes. Kaiser Justinian glaubte an dieser Streitfrage Theil nehmen zu müssen und erließ ein Edict, um Origenes zu verdammen. Unter den Anhängern des Origenes waren viele Feinde des Conciliums von Chalcedon, und an ihrer Spitze stand Theodorus, Bischof von Cäsarea in Cappadocien. Dieser gewann allmälig den Kaiser für seine Parthei, und um das Andenken an Origenes zu rächen und die Autorität des Conciliums von Chalcedon zu schmälern, brachte Theodorus den Kaiser dahin, alle den Anhängern des Origenes und den Halbeutychianern verhaßten Schriften, die diese als Irrlehren des Nestorius beschuldigten, zu verdammen. Diese Schriften, welche das Concilium von Chalcedon unberührt gelassen hatte, waren einige Abhandlungen des Theodorus von Mopsüesta, ein Brief des Theodoret, Bischof von Cyrus gegen die Anathemen des heiligen Cyrillus und der Brief des Bischofs Ibas von Edessa an den Perser Maris. Diese drei Schreiben sind es, welche unter dem Namen der „drei Kapitel" so berühmt wurden.

Theodor von Cappadocien überredete den Kaiser zu der Ansicht, die Verdammung dieser Bücher würde alle Feinde des Conciliums zur katholischen Einigkeit zurückführen. Die Katholiken hingegen fürchteten, diese Verdammung könnte die Autorität des Conciliums herabsetzen.

Darüber entstanden nun heftige Debatten und große Zwistigkeiten. Der Patriarch Menas von Constantinopel und eine große Anzahl morgenländischer Bischöfe stimmten für die vom Kaiser in Vorschlag gebrachte Verdammung der drei Kapitel. Aus Ehrfurcht vor dem Concilium von Chalcedon verweigerte die abendländische Kirche diesem Urtheile ihre Zustimmung.

Um diesen Spaltungen ein Ziel zu setzen, wandte sich der Kaiser an die Autorität des römischen Papstes. Vigilius wurde vom Kaiser eingeladen, nach Constantinopel zu kommen und dort mit großen Ehrenbezeugungen empfangen.

Das Erste, was in Constantinopel durch den Papst geschah, war, dem Patriarchen Menas für einige Zeit seine Gemeinschaft zu entziehen, weil er die Verdammung der drei Kapitel unterschrieben

hatte. Bald nachher versöhnte er sich jedoch wieder mit dem Patriarchen; und nachdem man auch in ihn drang, die drei Kapitel zu verdammen, hielt er ein Concilium von siebenzig Bischöfen und gab hierauf in dieser Sache seine erste Entscheidung ab, die unter dem Namen „Judicatum" bekannt ist. Darin verdammte er die drei Kapitel, schonte aber deren Urheber; [1]) er befahl Stillschweigen über diese Streitfrage und schützte mit großer Sorgfalt die Autorität des Conciliums von Chalcedon, welches nach seiner Ansicht in keiner Beziehung durch die Zugeständnisse beeinträchtigt werden sollte, die er dem öffentlichen Frieden schuldig zu sein glaubte. [2])

Weit entfernt, die Geister zu beschwichtigen, nahmen durch das päpstliche Dekret Unfrieden und Streit noch zu. Die Gegner der drei Kapitel waren entrüstet über die Vorbehalte des Papstes zu Gunsten des Conciliums von Chalcedon.

Die Vertheidiger jener Schriften und besonders die Bischöfe von Afrika, Illyrien und Dalmatien, weit entfernt, sich dem Papste zu unterwerfen, beschuldigten ihn, vom Concilium abgefallen zu sein und entzogen ihm ihre Gemeinschaft. Ja es fanden sich sogar im Gefolge des Papstes zwei seiner Diakonen, die ihn verließen und in den Provinzen die Nachricht verbreiteten, er sei dem Glauben abtrünnig geworden. Diese Thatsachen berichtet Vigilius selbst in den Briefen, die er zu seiner Vertheidigung gegen diese ungerechten Anklagen schrieb. [3])

Ein Jahr später ging ein afrikanisches Concilium mit Hintansetzung aller Vorschriften der kirchlichen Subordination so weit, den Papst zu excommuniciren. Vigilius vertheidigte sich beharrlich gegen seine Feinde. [4]) Endlich, während all dieser Unruhen und öffentlichen Aergernisse, forderte er ein allgemeines Concilium, zog sein Judicatum zurück, und es wurde beschlossen, daß man Nichts gegen die drei Kapitel vornehmen wolle bis zur Entscheidung des Conciliums. [5]) Ungeachtet

---

[1]) Baluz., Nova Collect., p. 1495; Labbe, Conc., t. V, Conc. Constant. II, p. 557.

[2]) Sollicite monendo ne per occasionem aliquam supradicta synodus pateretur injuriam. Conc. Constant. II, p. 407.

[3]) Conc. Constant. II, p. 550. 558.

[4]) Victor Tun., Chron., anno 550.

[5]) Veniant huc fratres nostri ex omnibus provinciis quini aut seni episcopi, et quidquid sub tranquillitate, tractatu habito, omnibus visum fuerit, cum pace disponemus: quia sine consensu omnium ista, quae et

dieses Waffenstillstandes ließ man aber in Constantinopel nicht ab, den Papst zu drängen, eine endgültige Verdammung der drei Kapitel zum Nachtheile des Conciliums von Chalcedon auszusprechen. Justinian erneuerte sein Edict, und da Vigilius den ungerechten Forderungen seine Zustimmung verweigerte, kam es zu verabscheuungswerthen Gewaltthätigkeiten gegen ihn. [1])

Vigilius ließ sich durch diese Verfolgungen nicht einschüchtern. Aus einem stillen Zufluchtsorte belegte er seine Feinde mit dem Kirchenbanne, besonders Theodorus von Cappadocien, den vornehmsten Anstifter dieser strafbaren Intriguen und Angriffe. [2]) Dieser muthige Widerstand brachte schließlich die Gegner des Papstes dazu, ihm völlige Genugthuung zu leisten. Theodorus, Menas und die mit ihnen vereinten Bischöfe überreichten Vigilius ein Glaubensbekenntniß, worin sie ihre Unterwürfigkeit gegen die vier allgemeinen Concilien von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon aussprachen und gelobten, Alles treu zu beobachten, was in diesen Versammlungen durch die Uebereinkunft und Beistimmung der Bischöfe und der Legaten des heiligen Stuhles festgesetzt worden war, „denn durch diese Legaten," sagten sie dem Papste, „hatte jeder Eurer Vorgänger zu seiner Zeit den Vorsitz in den Concilien." [3])

---

synodum Calchedonensem in dubium venire faciunt, et scandalum fratribus meis generant, solus facere nullatenus acquiescam. Missi sunt ergo a clementissimo principe ad Africam et Illyricum, ut venire episcopi debuissent, sed de Illyrico nullus venire voluit. De Africa vero cum jam aliqui proximare civitati regiae dicerentur, dixit papa Vigilius principi ut si ei non sufficeret illud quod ante decreverat, redderet, et tanquam de novo causa cum his qui venire nuntiati sunt tractaretur. Praestitit igitur Deus, ut hac ratione sanctus papa Vigilius constitutum, quod in ipsa causa fecerat, publice in conventu reciperet, denuntians quia si quis Graecorum episcoporum usque ad universalis concilii tractatum, de istis capitulis aliquid fecisset, aut facientibus acquievisset, a communione Sedis Apostolice alienus existeret. Conc. Constant. II, p. 407. 408.

[1]) Labbe, Conc., t. V, p. 335. 408. 409.

[2]) Ibid. p. 328. 335.

[3]) Et per omnia et in omnibus, quaecumque in omnibus gestis Chalcedonensis concilii aliarumque praedictarum synodorum, sicut in iisdem quatuor synodis scriptum invenitur, communi consensu cum legatis atque vicariis Sedis Apostolicae, in quibus juxta tempora sua praedecessores sanctitatis vestrae beatissimi Papae senioris Romae ipsis synodis praesederunt, tam de fide, quam de aliis omnibus causis, judiciis, constitutionibus aut dispositionibus definita aut judicata vel constituta sive

Der Nachfolger von Mennas auf dem Patriarchensitze zu Constantinopel, Eutychius, legte ein in ähnlichen Ausdrücken verfaßtes Glaubensbekenntniß dem Papste vor. Nachdem er seinen Gehorsam gegen die vier allgemeinen Concilien betheuert hat, fordert Eutychius den Papst auf, in dem zu berufenden Concilium den Vorsitz zu nehmen, „damit Angesichts der heiligen Evangelien, durch allgemeine Besprechungen die drei Kapitel untersucht würden, und so der Frieden der Kirche zurückkehre." [1])

Da der Glaube und die Autorität des Conciliums von Chalcedon völlig gesichert waren, willigte der Papst abermals in die Berufung eines Conciliums ein, [2]) jedoch unter gewissen Bedingungen, welche der Kaiser nicht annahm. Endlich traf man das Uebereinkommen, daß die in Constantinopel anwesenden Bischöfe der griechischen und lateinischen Kirche in gleicher Anzahl über die drei Kapitel conferiren sollten. [3]) Ohne Rücksicht auf dieses letzte Uebereinkommen eröffneten die morgenländischen Bischöfe das Concilium am 4. Mai 553. Die Beziehungen zwischen diesem Concilium und dem Papste sind in den Akten des Conciliums der alleinige Gegenstand unserer Forschung.

In der Versammlung waren ein Hundert und ein- und fünfzig Bischöfe, darunter fünf aus Afrika und nur diese fünf waren von der abendländischen Kirche gegenwärtig. Zuerst wurde das Glaubensbekenntniß des Eutychius und die Antwort des Papstes vorgelesen. Durch die Begutachtung dieser Dokumente erklärte das Concilium

---

disposita sunt, inconcusse, inviolabiliter, irreprehensibiliter, atque irretractabiliter, sine abjectione vel imminutione aliqua nos promittimus secuturos, nec quidquam contrarium, quod ad earum reprehensionem et retractationem vel permutationem sive injuriam sub qualibet occasione vel novitate pertineat, admissuros, aut tale aliquid praesumentibus consensuros; sed quaecumque communi consensu cum legatis atque vicariis Sedis Apostolicae orthodoxe ibidem dicta sunt, ea orthodoxa veneramur atque suscipimus. Labbe, Conc., t. V; Constitutum Vigilii, p. 338.

[1]) Et ideo petimus, praesidente nobis vestra beatitudine . . . ., sanctis propositis Evangeliis, communi tractatu, eadem capitula in medio proponenda quaeri et conferri, et finem quaestioni imponi. Constit. Vigilii, p. 339.

[2]) Postulationibus vestrum desiderium cognoscentes annuimus, ut de tribus Capitulis, ex quibus quaestio nata est, facto regulari conventu, servata aequitate, mediis sacrosanctis Evangeliis, collationem cum unitis fratribus habeamus. Conc. Constant. II, p. 427. 428.

[3]) Constit. Vigilii, p. 340.

seine vollkommene und unerschütterliche Treue gegen die vier früheren Concilien, seine Annahme der mit dem Glauben übereinstimmenden päpstlichen Briefe und seinen aufrichtigen Wunsch, Vigilius an seiner Spitze zu sehen. [1])

Die drei anwesenden Patriarchen und die hervorragendsten Bischöfe begaben sich als Deputation zum Papste und forderten ihn dringend auf, sich in die Versammlung zu begeben, „um," wie sie sagten, „mit uns vereint über die drei Kapitel zu verhandeln und gemeinschaftlich eine dem wahren Glauben angemessene Entscheidung zu treffen." [2])

3. Weigerung des Papstes, sich an den Verhandlungen des Conciliums zu betheiligen.

Eine leichte Erkrankung verhinderte den Papst, sogleich zu antworten. Nach zwei Tagen kam abermals die nämliche Deputation, um ihn zu drängen, sein Versprechen zu halten. Hierauf erwiderte Vigilius, er könne sich nicht in der Versammlung einfinden, weil sie fast ausschließlich aus Bischöfen der morgenländischen Kirche bestehe, und nur fünf der abendländischen anwesend seien, er werde aber schriftlich seine Ansicht aussprechen und den Kaiser davon unterrichten. Die Bischöfe erinnerten ihn an sein schriftlich gegebenes Wort, dem Concilium beizuwohnen, und fügten hinzu, die Abwesenheit der abendländischen Bischöfe sei kein Grund, die Entscheidung zu vertagen, denn in den frühern Concilien wären ebenfalls nur immer zwei bis drei Bischöfe und einige Priester der abendländischen Kirche zugegen gewesen. „Ihr selbst seid anwesend," sagten sie, „und viele andere Bischöfe von Italien, Afrika und Illyrien. Nichts hindert uns folglich, uns zu versammeln und in Liebe und Frieden diese Sache zu beenden. . . . Wenn Ihr nicht kommen wollt, werden wir uns dennoch versammeln; denn es ist unbillig, dem Kaiser und dem

---

[1]) Festinantes unitatem conservare ad Apostolicam Sedem vestrae beatitudinis, manifestum facimus, quod nos semper et servavimus et servamus fidem . . . . Suscipimus autem et amplectimur et epistolas praesulum romanae Sedis . . . . De recta fide scriptas . . . Petimus, praesidente nobis vestra beatitudine . . . . communi tractatu eadem capitula in medio proponenda, quaeri et conservari et finem quaestioni imponi. Conc. Constant. II, p. 424 et seq.

[2]) Convenire nobiscum et de iisdem tribus Capitulis disceptare et formam una nobiscum imponere rectae fidei convenientem. Ibid. p. 429.

gläubigen Volk durch diese Verzögerung neuerdings Aergerniß zu geben." [1])

Diesen dringenden Bitten fügte der Kaiser auch seine Vorstellungen bei, um den Papst zu bewegen, gemäß seines gegebenen Wortes dem Concilium beizuwohnen. Zwei Deputationen aus den ersten Würdenträgern des Kaiserreiches, darunter Belisar, bestehend, wurden nach einander zu ihm gesandt und erklärten in seiner Gegenwart, „daß in der Versammlung volle Freiheit herrsche, die drei Kapitel zu vertheidigen. [2]) Vigilius beharrte aber auf einer Vertagung und erklärte, seine Entscheidung allein für sich abgeben zu wollen. [3])

Da diese nicht hinreichend begründete Verzögerung große Nachtheile gehabt und die Kirche in neue Verwirrung gebracht hätte, [4]) hielten sich die Väter für berechtigt, zu der Untersuchung der drei

---

[1]) Adhortantes vero eum convenire una nobiscum, et tractare et disponere de tribus Capitulis, de quibus piissimus imperator nos ejusque beatitudinem in scriptis interrogavit. Ille vero respondit, non posse una nobiscum convenire, eo quod plurimi quidem hic sunt orientales episcopi, pauci vero cum eo; facere autem semetipsum in scriptis suam sententiam et offerre piissimo domino. Ideo enim et inducias postulasse ab ejus serenitate, ut intra eas suam voluntatem manifestaret. Nos vero dicebamus: Scit vestra beatitudo quod in his quae inter nos in scriptis facta sunt promisistis una cum episcopis qui nobiscum et communicant et uniti sunt convenire, et requirere de his tribus Capitulis. Nos vero et communicamus et uniti vobiscum sumus, et non decet omnium nostrorum conventum differri propter occidentales. Nec enim in sanctis quatuor synodis multitudo occidentalium episcoporum inventa est unquam, sed duo vel tres episcopi, et certi clerici. Nunc vero adest quidem vestra beatitudo, multi etiam alii ex Italia presto sunt episcopi, sunt etiam ex Africa episcopi, et ab Illyrico, et nihil est quod prohibeat convenire vos una nobiscum secundum ea quae inter nos in scriptis facta sunt; et melius est cum caritate decente sacerdotes convenire, et unam pro causa sententiam statuere .... Si vero non vultis, secundum ea quae in scriptis nobis placuerunt, convenire, cognoscat vestra beatitudo, quod oportet et nos in unum convenientes nostram manifestare voluntatem. Nec enim justum est vel imperatorem . . . vel fidelem populum scandalizari ex dilatione. Conc. Constant., II, p. 430.

[2]) His qui volunt fiduciam habentibus contradicendi. Conc. Constant. II, p. 431.

[3]) Postulavit inducias accipere ut solus respondeat..... iterum promisit solus respondere. Ibidem, p. 431, 432.

[4]) Nos enim non possumus Dei Ecclesiam ulterius in confusione relinquere. Ibidem, p. 432.

Kapitel zu schreiten. Diese Untersuchung wurde mit bewunderungswürdiger Sorgfalt, Genauigkeit und Gründlichkeit und mit völliger Unpartheilichkeit vorgenommen. Sie dauerte während vier Sitzungen oder Conferenzen, und man staunt über die Menge von Aktenstücken und Dokumenten, welche daselbst vorgelesen wurden.

Während das Concilium mit größter Umsicht zu Werke ging, verfaßte auch der Papst ein Dekret, um seine letzte, endgültige Entscheidung hinsichtlich der drei Kapitel kund zu geben.

4. Constitutum des Papstes Vigilius.

Dieses Dekret ist das nur zu berühmte „Constitutum," das später von Vigilius selbst zurückgenommen wurde. Es ist an den Kaiser gerichtet und beginnt mit den von Menas und Euthchius dem Papste überreichten Glaubensbekenntnissen. Hierauf klagt Vigilius, daß das ihm gemachte Versprechen, die Bischöfe des Orients und Occidents in gleicher Anzahl zu versammeln, nicht vollzogen worden sei, und legt abermals seine Gründe zu der von ihm geforderten Verzögerung dar. Bei dieser Gelegenheit erinnert er an die verjährte Vorschrift, nach welcher es nicht erlaubt sei, einen Concilbeschluß zu fassen, ehe der heilige Stuhl sein Urtheil abgegeben habe. [1])

Nach dieser Einleitung gibt er sechzig Auszüge von den Schriften des Theodor von Mopsueste und spricht ebenso viele Anathemen über alle in diesen Auszügen enthaltenen Irrlehren. Während er aber die Lehren Theodors verdammt, schont er doch seine Person. Hierauf spricht er über Theodoret und nimmt das Andenken dieses großen, im Concilium von Chalcedon als orthodox anerkannten Bischofs in Schutz. Ungeachtet dessen verdammt er die mit seinem Namen bezeichneten Schriften, sub taxatione nominis ejus, die mit der Lehre des Nestorius und Eutyches übereinstimmen, und schleudert abermals fünf Anathemen gegen die Irrlehren.

Nun blieb noch der Brief des Ibas. Anstatt ihn zu verdammen wie alle anderen Schriften, erklärt Vigilius durch einen thatsächlichen

---

[1]) Nostrum deberent definitum de tribus Capitulis sustinere responsum, antiquum et regularem custodientes ordinem, ne ante nostrae, hoc est Sedis Apostolicae, cui per gratiam Dei praesidemus, promulgationem sententiae quidquam proferre tentarent. Labbe, Conc., t. V. Vigilii Constitutum p. 340 341.

Irrthum, dieser Brief sei vom Concilium zu Chalcedon anerkannt worden. [1]) Durch diese Entscheidung übernahm er die Verantwortung dieses Briefes und billigte die darin enthaltenen Ausdrücke und Lehrsätze, worüber sich das Concilium, wie wir später sehen werden, streng tadelnd aussprach. Er befiehlt und bestimmt, daß die angebliche Entscheidung der Väter von Chalcedon hinsichtlich dieser Urkunde ebenso unversehrt und unverändert stehen bleibe wie alle andern Beschlüsse desselben Conciliums. [2])

Gleichwie Vigilius in seinem Judicatum den früher als orthodox erklärten Brief verdammt hatte, so nimmt er in seinem Constitutum die frühere Entscheidung zurück und erklärt sie für nichtig. [3])

Schließlich belegt er Alle mit dem Anathem, die den leisesten Angriff auf das Concil von Chalcedon wagen, und im Namen der Apostolischen Autorität verbietet er dann durchaus Allen, mit welcher geistlichen Würde sie auch bekleidet sein sollten, irgendwie gegen das vorliegende Gesetz, sei es nun mündlich oder schriftlich, Einwendungen und Widersprüche zu erheben. Sechzehn Bischöfe gaben diesem Dekrete des Papstes ihre Zustimmung und fügten ihre Unterschrift der seinigen bei.

Das Constitutum wurde dem Kaiser zugeschickt. Justinian weigerte sich, das Dekret anzunehmen, weil der Papst durch diese neue Entscheidung sich selbst widerspräche. [4])

5. Benehmen des Conciliums gegen den Papst.

In der siebenten Sitzung wurde das Concilium von dem Bestehen dieses eben erlassenen Dekretes von päpstlicher Seite und von der Weigerung des Kaisers, es anzunehmen, in Kenntniß gesetzt. Nicht das Dekret selbst, sondern die verschiedenen Erklärungen und Briefe, wodurch der Papst vor seinem Constitutum die drei Kapitel

---

[1]) Orthodoxa est Ibae episcopi a patribus pronunciata dictatio. Constitutum, p. 370.

[2]) Praesentis sententiae nostrae auctoritate statuimus atque decernimus, cum in omnibus, tum etiam in saepius memorata venerabilis Ibae epistola intemeratum Patrum in Chalcedone residentium manere judicium. Constitum, p. 372.

[3]) Quantum ad trium Capitulorum causam pertinet evacuamus. Constitutum, p. 375.

[4]) Baluz. Nova Collect., p. 1539. 1540.

verdammt hatte, wurden in der Versammlung vorgelesen, [1]) und zwar in der Absicht, dem Concilium zu beweisen, daß es verdammen könne, was der Papst selbst verdammt hatte.

Dieses wankelmüthige Benehmen zog dem Papste Vigilius in eben dieser Sitzung strengen Tadel zu. Ein kaiserlicher Beamter las ein Edict des Kaisers vor, worin dieser, um Vigilius für seine Weigerung im Concilium zu erscheinen und für sein unsicheres, schwankendes Verfahren in der ganzen Sache zu bestrafen, befiehlt, daß der Name Vigilius aus den heiligen Kirchenbüchern (Diptychen) gestrichen werde. Dieser große Mißbrauch der kaiserlichen Gewalt fand in der Versammlung keinen Widerstand. Aber obgleich sie den kaiserlichen Befehl vollstrecken ließ und die Person des Papstes aufgab, erklärte sie, „mit dem Apostolischen Stuhle immer vereinigt zu bleiben." [2])

6. Urtheilsspruch des Conciliums.

In der achten Sitzung fand der Schluß des Conciliums statt; ungeachtet des Constitutum fiel die letzte Entscheidung gegen die drei Kapitel aus. Zuerst sagt das Concilium, daß es sich versammelt habe, um gegen die Anmaßung der Nestorianer einzuschreiten, welche sich in ihren Irrthümern auf die nun geprüften und zu verdammenden drei Schriften berufen und stützen wollten; dann erklärt es sehr bestimmt und genau seine Stellung dem Papste gegenüber, und tadelt das Benehmen desselben, während es die Autorität des Apostolischen Stuhles vollkommen anerkennt.

Wir geben hier im Auszug den Inhalt dieser wichtigen Urkunde.

„Der fromme Vigilius hat während seines Aufenthaltes in dieser Stadt Kenntniß genommen von Allem, was bezüglich der drei Kapitel vorging und hat diese mehrmals mündlich und schriftlich verdammt. Ferner hat er schriftlich sein Wort gegeben, dem Concilium beizuwohnen, und daselbst mit uns vereint diese drei Schriften zu prüfen, um gemeinschaftlich eine Entscheidung zu treffen. Nachdem der Kaiser uns dringend aufforderte, der Verabredung gemäß uns zu versammeln,

---

[1]) Conc. Constant. II, p. 549 et seq.

[2]) Servemus itaque unitatem ad apostolicam sacrosanctae Ecclesiae Sedem antiquioris Romae. Baluz. Nova Collect., p. 1545. 1546.

waren wir genöthigt, Vigilius zur Erfüllung seines Versprechens zu nöthigen. Wir erinnerten ihn an das Vorbild der Apostel, die, obschon jeder einzelne vom heiligen Geiste erfüllt war und keines Rathes bedurfte, dennoch die Frage über die Beschneidung der Heiden nicht eher entscheiden wollten, als bis sie sich versammelt und ihre Meinung auf die Autorität der heiligen Schrift gegründet hatten. Die Väter, welche zu ihren Zeiten vier Concilien versammelten, waren darin dem Beispiele der Apostel gefolgt, und haben nach gemeinschaftlicher Berathung in Fragen des Glaubens entschieden; denn es gibt kein anderes Mittel, um in Glaubenssachen die Wahrheit zu erkennen. Jeder bedarf der Hilfe seines Bruders, sagt die Schrift, und wo zwei oder drei im Namen Jesu versammelt sind, ist er mitten unter ihnen. Nachdem wir nun zu wiederholten Malen den Papst eingeladen und der Kaiser ihm seine Beamten geschickt hatte, versprach er schließlich, seine Entscheidung über die drei Kapitel für sich allein abgeben zu wollen.

Auf diese seine Antwort hin haben wir uns an die Worte des Apostels gehalten, wenn er sagt, daß Jeder für sich Rechenschaft zu geben habe. Aus Furcht vor den Drohungen des Herrn gegen Jene, die ihren Brüdern Aergerniß geben und eingedenk der Worte Christi zu Paulus: „Fürchte dich nicht, sondern rede, denn ich bin bei dir," haben wir uns versammelt und den wahren Glauben der heiligen Schrift und der vier allgemeinen Concilien bekannt." [1])

Dann berichten die Väter, auf welche Weise die Untersuchung der drei Kapitel vorgenommen ward und auf ihre Schlußfolgerung hin verdammen sie Theodor von Mopsueste, seine Schriften und die dem Theodoret beigelegten Irrthümer. Der Brief des Ibas, welchen Vigilius für orthodox erklärt hatte, wird in folgenden Ausdrücken verworfen: „Wir verdammen auch den gottlosen Brief, welchen Ibas an den Perser Maris geschrieben haben soll; denn in demselben wird geläugnet, daß der „Logos" Mensch geworden und von der Jungfrau Maria empfangen worden sei. Dieser Brief klagt auch den heiligen Cyrillus an, daß er ein Ketzer und Apollinarist sei, er tadelt das Concilium von Ephesus wegen der Absetzung des Nestorius, beschuldigt die zwölf Anathemen des heiligen Cyrillus der Gottlosigkeit und des Irrthums und vertheidigt die Glaubenssätze und Schriften von Theodorus und von Nestorius." [2])

---

[1]) Conc. Constant. II, p. 562. 563.

[2]) Super haec anathematisamus et impiam epistolam, quam dicitur

Nicht nur gegen die drei Kapitel, sondern auch gegen die Vertheidiger derselben wird das Anathem ausgesprochen. [1]) Hierauf wurden vierzehn Canonen aufgestellt, welche die ganze Lehre des Conciliums enthalten, und durch die Unterschriften der Väter ist ihr richterliches Amt in sehr kräftiger Weise dargelegt: „Ich dekretire was vorliegt.“ [2])

7. Dekretale des Papstes zur Bestätigung des Conciliums.

Durch diese Beschlüsse kam Vigilius in offenen Widerspruch mit dem Concilium und verfiel einer allgemeinen Verdammung. Was that er nun? Zuerst verweigerte er dem Concilium seine Zustimmung, und nach der Aussage von Anastasius dem Bibliothekar wurde er vom Kaiser Justinian verbannt. [3])

Dieser Widerstand war jedoch von kurzer Dauer. Sechs Monate nach dem Schlusse des Conciliums erließ der Papst ein Dekretale, um die Entscheidung desselben zu bestätigen. Er richtet es an den Patriarchen Eutychius und an das Concilium von Constantinopel und beginnt damit, daß er zugibt, der Teufel, als Feind des Menschengeschlechtes und der Kirche Jesu Christi habe ihn mittelst seiner Kunstgriffe dahin gebracht, sich von seinen Brüdern und Mitbischöfen des Conciliums loszusagen, von den Brüdern, die Eines Glaubens sind mit den vier allgemeinen Concilien. Unter diesem schlimmen Einflusse habe er, obschon gleicher Gesinnungsart mit seinen Brüdern, lieblos gehandelt und sich von dem Geiste der Zwietracht beherrschen lassen. Jesus Christus aber, das wahre Licht, habe nun die Finsterniß seines Geistes erleuchtet und ihm, nach genauer Forschung,

---

Ibas ad Marin Persam scripsisse, quae denegat Deum Verbum de sancta Dei genitrice et semper virgine Maria incarnatum, hominem factum esse; et sanctae memoriae Cyrillum, qui recte docuit, tamquam haereticum et similiter Apollinario scribentem, criminatur; et inculpat quidem Ephesinam primam synodum, tanquam sine examinatione et quaestione, Nestorio ab ea deposito; et duodecim sancti Cyrilli capitula impia et contraria rectae fidei vocat; defendit autem Theodorum et Nestorium et impia eorum dogmata et conscripta. Conc. Constant. II, p. 568.

[1]) Praedicta igitur capitula anathematisamus . . . . et defensores eorum et qui scripserunt vel scribunt ad defensionem eorum. Ibidem.

[2]) Decrevi quae proposita sunt. Conc. Constant. II, p. 579.

[3]) Anastasius, De vitis pontif. Vigilius.

für den Frieden seiner Kirche gelehrt, welche Entscheidung er treffen solle. Er erklärt demnach seinen Brüdern, daß er mit ihnen die vier Concilien hochachte und anerkenne; auf die stattgefundenen Zwistigkeiten wegen der drei Kapitel und auf die mündlich und schriftlich ausgesprochene Meinungsverschiedenheit bezüglich dieser Fragen hinweisend, sagt er, er hätte es für seine Pflicht gehalten, diese Streitfragen einer neuen Prüfung zu unterziehen und nach dem Beispiele des heiligen Augustin und der andern Väter, die keinen Anstand nahmen, ihre Schriften zu verbessern, zu vervollständigen und zu widerrufen, habe auch er vor Allem und mit der größten Sorgfalt die Wahrheit in all diesen Dingen gesucht. Das Resultat dieser Untersuchung sei, daß er die Irrlehren des Theodorus, des Theodoret und des Ibas erkannte. Er schließt auf folgende Weise: „Wir verdammen und excommuniciren wie alle Häretiker auch Theodor von Mopsueste und seine gottlosen Schriften, die Schriften des Theodoret gegen Cyrillus und das Concilium von Ephesus und die Schriften desselben zu Gunsten des Theodorus und des Nestorius. Wir verdammen auch den angeblich von Ibas geschriebenen Brief an den Ketzer Maris." Vigilius benennt die Irrlehren des Ibas mit den nämlichen Ausdrücken wie das Concilium, und schließt wie das Concilium, damit, daß er über alle Vertheidiger der drei Kapitel das Anathem spricht und Alles anullirt, was er selbst zu ihrer Vertheidigung geschrieben hat. [1])

Wir haben eine andere, drei Monate nach dem so eben erörterten Dekretale von Vigilius geschriebene Constitution, die offenbar den Zweck einer Rechtfertigung hat. Der Papst erwähnt darin eines von den Nestorianern verfaßten Schreibens, das Ibas fälschlich zugetheilt ward und betheuert, diesen Brief nie begutachtet zu haben. [2])

Es scheint uns jedoch, daß die Verhandlungen sich ausschließlich nur mit den vom Concilium geprüften und verdammten Brief des Ibas befaßten, mit demselben Briefe, den Vigilius zuerst begutachtet dann verworfen hat, und wir sehen keine wesentliche Veränderung der Sachlage in dieser verspäteten und unbedeutenden Rechtfertigung.

Durch seine Zustimmung zu den Beschlüssen des fünften Conciliums erlangte dasselbe eine unbestreitbare Autorität und die Nach-

---

¹) Labbe, Conc., t. V, p. 595. Epist. decretalis Vigilii papae.
²) Baluz. Nova Collect., p. 1552—1581.

folger des Papstes hielten dieselbe mit kräftiger Hand aufrecht. Gregor der Große erklärte in seinem Synodalbriefe an die Patriarchen bei Gelegenheit seiner Erwählung, er habe dieselbe Ehrfurcht für das fünfte allgemeine Concilium wie für die vier frühern, die er so hoch halte als wie die heiligen Evangelien. [1])

8. Die in den angeführten Thatsachen enthaltene Lehre.

Nun müssen wir die Lehren und Erfahrungen sammeln, welche die hier erzählten Thatsachen enthalten.

Zuerst müssen wir dem Papste selbst vollkommen gerecht sein. Er war durch ungesetzliche, um nicht zu sagen, strafbare Mittel zur päpstlichen Würde gelangt und ist ein Beweis jener Vorsehung, die den Apostolischen Stuhl schützt. Er wußte unter den Gegnern der drei Kapitel genau zu unterscheiden, welch böse Absichten eine gewisse Partei gegen das Concilium von Chalcedon hegte und welche Gefahr eines Schismas damit verbunden sei. Den Ränken und Gewaltthätigkeiten dieser Männer trat er mit bewunderungswürdigem Muthe entgegen, und zwang sie durch Festigkeit und Geduld, dem Concilium die schuldige Hochachtung zu bezeigen. Seine Strenge gegen die vornehmsten Bischöfe des Orients brachte dieselben so weit, daß sie ihm die erwähnten Glaubensbekenntnisse überreichten, welche ein wahrer Triumph für die Autorität des heiligen Stuhles waren.

Vigilius legte auch große Mäßigung an den Tag, als er es dabei bewenden ließ, die Lehren zu verdammen und nicht auch die Personen. Schließlich bewies er Einsicht und Klugheit, als er ein allgemeines Concilium forderte, was zu jener Zeit die eigentliche Berufung ausmachte.

Minder klug handelte er, als er aus Gründen, die er später durch seine eigenen Worte und seine Handlungsweise als tadelnswerth bezeichnete, sich beharrlich weigerte, an den Verhandlungen des von ihm gewünschten Conciliums, dessen Nothwendigkeit Jeder anerkannte, Theil zu nehmen. Wir haben gesehen, mit welch achtungswerthem Drängen das Concilium und der Kaiser ihn baten, in der von ihm berufenen Versammlung den Vorsitz zu übernehmen; in den feierlichen Deputationen, die man ihm zuschickte, sehen wir mit Freuden

---

[1]) Greg. Magn., lib. I, Epist. 23.

einen neuen und glänzenden Akt der Huldigung für die Primatie des Apostolischen Stuhles von Seite der morgenländischen Kirche.

Der Entschluß des Papstes, bei den obwaltenden Umständen dem Concilium nicht beizuwohnen, sondern sein Dekret für sich alleinstehend zu erlassen, war ein ernster Schritt. Er wurde auch von der Versammlung an das große Gesetz der gemeinschaftlichen Verhandlungen gemahnt, das sich auf das Beispiel der Apostel, auf die Vorschriften des Herrn und auf die Tradition der Väter gründet. Vigilius achtete aber dieser weisen Ermahnungen nicht, beharrte auf seiner Vereinzelung und verfaßte das Constitutum, das er einige Monate später für ungültig erklären und zurücknehmen mußte.

Dieses Dekret war unzweifelhaft ein feierliches, mit der ganzen Autorität des heiligen Stuhles bekleidetes Urtheil.

Beim Beginne dieses Aktes erwähnt Vigilius des Vorrechtes, das dem päpstlichen Stuhle zusteht, vor allen Andern seine Stimme abzugeben. In dem Dekrete handelt es sich um Glaubenssachen oder um dogmatische Thatsachen, und die Minderzahl der Bischöfe gibt ihre Zustimmung zu demselben. Es enthält genaue, strenge Verordnungen und richtet sich an ein Concilium, das sich für ein allgemeines ausgibt.

Einige achtungswerthe Theologen haben allerdings eingewendet, es mangle diesem Dekret eine Bedingung, um ein feierliches, unveränderliches Urtheil des Apostolischen Stuhles zu sein, weil es nämlich über die Widerspenstigen nicht die Excommunication verhängt.

Ohne uns in nähere Erörterungen einzulassen, ob die Excommunication eine streng wesentliche Bedingung zu dogmatischen Entscheidungen des heiligen Stuhles ist, bemerken wir nur diesen Theologen, daß sie einundsechzig Anathemen in dem Constitutum gezählt hätten, wenn sie es mit Aufmerksamkeit gelesen hätten; es ist die Excommunication in demselben einundsechzigmal ausgesprochen, und diese letzte Bedingung für ein feierliches Urtheil des päpstlichen Stuhles daselbst in reichem Maße vorhanden. Allerdings trifft die letzte Excommunication nur die Gegner des Briefes von Ibas. Aber reicht denn nicht ein einzige hin, um die geforderte Bedingung zu erfüllen?[1])

Wie wir gesehen, betrachtete das Concilium diesen Akt als eine nicht geschehen und das Urtheil der Versammlung war in

---

[1]) Wir werden später unsere Ansicht darüber, was ein Urtheil ex cathedra sei, darlegen.

einem wesentlichen Punkte dem Urtheile des Papstes ganz entgegengesetzt. Das Concilium erklärte diesen Brief des Ibas für gottlos und ketzerisch, der Papst hingegen für orthodox; aber die Entscheidung des Conciliums überwog jene des Papstes, da dieser die seinige zurücknahm und annullirte, um jene des Conciliums zu bestätigen.

Hier entsteht nun eine sehr schwierige, aber unvermeidliche Frage.

Wie verhielt es sich mit der Autorität dieses Conciliums, das ein der vorliegenden Entscheidung des Papstes entgegengesetztes Urtheil fällte, alle seine Gegner excommunicirte und schließlich den Papst dahin brachte, dieses Urtheil auch anzuerkennen? Wird man etwa einwenden, wie Einige in letzterer Zeit sich schriftlich darüber äußerten, dieses Concilium sei nur eine Versammlung von Bischöfen gewesen, weil der Papst nicht anwesend war? In diesem Falle wäre aber die Versammlung eine ungesetzmäßige, aufrührerische, strafbare Vereinigung gewesen. Mit welchem Rechte konnte eine Versammlung von Bischöfen für die päpstliche Lehre taub sein, das Gegentheil dessen beschließen, was der Papst dekretirt hatte, und ihn auf indirekte Weise excommuniciren? Wie! eine gotteslästerliche Versammlung von Bischöfen, ein pflichtvergessenes Concilium hätte den Papst überstimmt? Liegt in dieser Schlußfolgerung nicht der Umsturz der ganzen Kirchenverfassung? Wenn diese Versammlung schuldig und strafbar war, mußte nicht Vigilius Genugthuung von derselben fordern? Man lese aber die päpstliche Decretale. Weit entfernt davon, dem Concilium einen Vorwurf zu machen, gibt Vigilius demselben eine vollständige Genugthuung und erweist ihm in jeder Art Ehrfurcht und Hochachtung. Er erklärt in der Decretale, daß er gefehlt habe, indem er sich von seinen Brüdern trennte, und daß diese Vereinzelung ihn zum Irrthum führte. Könnte der Papst einer Privatversammlung, einer bloßen Zusammenkunft von Bischöfen gegenüber diese Sprache führen?

Es scheint uns auch Thatsache, daß Vigilius diesem Concilium keineswegs die öcumenische Autorität und Eigenschaft absprach, obschon er sich weigerte, demselben beizuwohnen. Er hatte ein Concilium verlangt und demselben seine Zustimmung gegeben und Niemand kann beweisen, daß er dieselbe je zurückgenommen habe. Allerdings beklagte er sich, daß die Abendländische Kirche nicht in hinreichender Anzahl vertreten sei. Aber er konnte nichts entgegnen,

als man ihn darauf hinwies, daß dieß in den vier frühern allgemeinen Concilien auch der Fall gewesen sei. Nein, Niemand hat das Recht, eine Weigerung des Papstes Vigilius zu entschuldigen, deren Irrthum er selbst im Angesichte der ganzen Kirche eingesehen und offen bekannt hat.

So dünkt es uns folglich Gewißheit, daß das Concilium, durch die Berufung und Zustimmung des Papstes und durch das eifrige wiederholt geäußerte Verlangen, der Papst möge den Vorsitz übernehmen und sich an den Verhandlungen betheiligen, seine ökumenische Autorität stets aufrecht erhielt, ungeachtet des verhängnißvollen Entschlusses von Seite des Papstes, für sich allein stehend eine Entscheidung abzugeben. Und da nicht das Urtheil des Papstes, sondern die Entscheidung des Conciliums zum Gesetze ward, da nicht die Majorität zum Papste, sondern der Papst zur Majorität übertrat, und da das Concilium den Papst für seine Denkungsweise gewann, so beweist diese merkwürdige Thatsache mit ihren Umständen deutlicher als es bisher der Fall gewesen, daß das gesetzmäßige Concilium eine ihm innewohnende Erleuchtung und Autorität besitzt, die es wegen einer vorübergehenden Meinungsverschiedenheit von Seite des Papstes nicht verliert.

Es ist dadurch bewiesen, daß der Papst durch das Concilium erleuchtet werden kann, und daß Einheit und Einigkeit des Episcopats und des heiligen Stuhles ebensowohl durch Willfährigkeit des Papstes gegen die Bischöfe als durch Nachgiebigkeit der Bischöfe gegen den Papst erreicht werden können.

Hätte Vigilius nicht schließlich das fünfte Concilium angenommen, so wäre allerdings die Autorität dieses Concils zweifelhaft geblieben. Aber diese Zustimmung von Seite des Vigilius oder seines Nachfolgers konnte einem wahren Concilium nicht fehlen; denn man wird eben so wenig den heiligen Stuhl von der Kirche als die Kirche vom heiligen Stuhl trennen können.

Die gleichmäßige gegenseitige Vertheilung der constitutiven Elemente in der geistigen Souveränität zeigt sich recht klar in den so eben erzählten und erörterten Thatsachen; die Milderung der kirchlichen Monarchie gibt sich darin augenscheinlich kund. Folglich war unsere Behauptung richtig, das fünfte Concilium lasse uns bis in den tiefsten Grund das wahre, eigentliche Wesen der kirchlichen Regierung erkennen. Andere Folgerungen der hier aufgestellten Thatsachen werden wir später besprechen.

Zwei Principien wollen wir jedoch am Schlusse dieses Kapitels hervorheben, die im fünften Concilium recht klar ausgeprägt und von nun an für die wahre Erkenntniß der kirchlichen Verfassung gewonnen sind. Erstens: das einzige Mittel, in Glaubenssachen die Wahrheit zu erkennen, ist durch die gemeinschaftlichen Verhandlungen und Beschlüsse der obersten Vorsteher geboten, was aber keineswegs, wie wir später hören werden, [1] die absolute Nothwendigkeit der allgemeinen Concilien in sich schließt. Zweitens: ein allgemeines Concilium begutachtet nie ohne vorhergehende Untersuchung die ihm vorgelegten Schriften. Das erste Princip ist nur die Uebersetzung eines bereits gegebenen Textes. [2]) Das zweite ist in dem hier Folgenden enthalten.

Ueber die Begutachtung der Briefe des heiligen Cyrillus und des heiligen Cölestinus in Ephesus sowie des Schreibens von Papst Leo in Chalcedon spricht sich das Concilium in folgenden ernsten Worten aus: „Man hat durch das, was so eben vorgelesen wurde, deutlich gesehen, auf welche Weise die Concilien ihre Zustimmung für vorliegende Fälle abgeben. Denn ungeachtet des hohen Ansehens, in welchem die Verfasser dieser Briefe stehen, wurden sie dennoch nicht ohne Untersuchung von den Concilien begutachtet, sondern erst nachdem sie in Allem mit der Lehre der Väter, welche als Vergleichungspunkt diente, übereinstimmend befunden worden waren.“ [3])

Könnte das, was wir bereits hinsichtlich der Untersuchung der päpstlichen Briefe von Seite der Concilien zu Ephesus und zu Chalcedon sagten, noch durch eine erhabenere Autorität bestätigt werden?

---

[1]) Siehe Buch III, Kap. XIV.

[2]) Siehe oben Seite 187.

[3]) Ex his quae recitata sunt, manifestum factum est quomodo sanctae synodi ea quae apud eas proferuntur probare solent. Cum enim illi sanctissimi viri qui recitatas epistolas scripserunt, sic splenduerunt, tamen epistolarum eorum comprobationem non simpliciter et sine inquisitione fecerunt, nisi per omnia cognovissent consonare eas expositioni et doctrinae sanctorum Patrum, ad quam et collatio facta est. Conc. Constant. II, p. 541. 542.

Achtes Kapitel.

Das sechste allgemeine Concilium.

Inhalt. — 1. Ursprung und Tragweite des Monotheletismus; seine Vertheidiger und seine Opfer. — 2. Constantin Pogonat verlangt vom Papste Agathon ein allgemeines Concilium. — 3. Stand der Frage im Augenblicke der Eröffnung des Conciliums. — 4. Völlige Freiheit bei den Verhandlungen des Conciliums. Der Patriarch Macarius. — 5. Feierliche Prüfung des päpstlichen Schreibens und Annahme desselben. — 6. Verdammung des Macarius. — 7. Wichtige Folgen dieser Thatsachen. — 8. Briefe des Papstes Honorius und die Verdammung derselben. — 9. Erörterung dieser Thatsache. — 10. Schlußfolgerung.

Die Irrlehre des Eutyches hatte in der Kirche die traurigsten Folgen. Nicht genug, daß Unruhen und Aergernisse vor und nach dem Concilium von Chalcedon entstanden waren, durch die weitere Ausgestaltung der Lehre des Eutyches entstand eine neue Häresie, welche große Störungen verursachte.

1. Ursprung und Tragweite des Monotheletismus.

Eutyches wollte die menschliche Natur Jesu in seiner göttlichen Natur aufgehen lassen. Nachdem die Kirche bereits die Bekenner dieser falschen Lehre verdammt, und der Kaiser sie aus dem Reiche verbannt hatte, wollten einige geheime Anhänger derselben, obschon sie die zwei Naturen in Jesus Christus bekannten, wenigstens den Trost haben, die menschliche Natur zu verstümmeln, indem sie dieselbe einer ihrer wesentlichen Attribute beraubten. Sie lehrten folglich, in dem Erlöser der Welt seien zwei Naturen, aber nur Ein Wille, der göttliche. Sie fanden lebhaften Beifall bei den reinen Eutychianern, die mit sicherer Logik aus der Aufhebung des menschlichen Willens die Aufhebung der menschlichen Natur überhaupt folgerten, und so in dieser neuen Lehre die Niederlage des Conciliums von Chalcedon und ihren eigenen Sieg sahen.

Der Monotheletismus entstand in Syrien, wo damals der Geschmack an Spitzfindigkeiten und theologischen Streitigkeiten sehr verbreitet war; seine Apostel und Vertheidiger waren die Bischöfe der vornehmsten Diözesen des Orients: Theodorus von Pharan, Sergius,

Pyrrhus, Paulus von Constantinopel, Cyrus von Alexandria, später Macarius von Antiochia waren die Verbreiter und Vertheidiger dieser Lehre.

Zwei heilige orientalische Mönche, Maximus und Sophronius, der Patriarch von Jerusalem wurde, setzten der neuen Irrlehre muthigen Widerstand entgegen, allein die neue Lehre fand den mächtigen Schutz der Kaiser. Die Kaiser Heraclius in seiner „Ecthesis" und Constans in seinem „Typus" wollten die neue Lehre autorisiren, und schließlich fand der Irrthum einen Stützpunkt in dem Papste.

Von den Patriarchen von Constantinopel und Jerusalem, Sergius und Sophronius, um Rath angegangen, gab nämlich Papst Honorius zur Antwort, welche die Monotheleten als eine Approbation ihrer Lehrsätze verweisen konnten.

Damit stieg in der Kirche die Verwirrung auf's Höchste. Der heilige Bischof von Jerusalem jedoch setzte dem Irrthume die unerschütterliche Festigkeit eines Apostels der Wahrheit entgegen; der heilige Mönch Maximus vertheidigte die wahre Lehre mit Worten und durch seine Tugend, zuerst in Constantinopel, dann in Alexandria, endlich in Rom, und verbreitete überall das Licht seiner unwiderstehlichen Dialektik.

Der Apostolische Stuhl durfte um der Schwachheit des Honorius willen nicht in Schatten gestellt werden, der römische Glaube nicht deßhalb in Verwirrung gerathen. Die unmittelbaren Nachfolger dieses Papstes versammelten Concilien, verdammten den Monotheletismus und wiesen mit Festigkeit die „Ecthesis und den „Typus" zurück. Es kam sogar ein Zeitraum, wo sie als Zeugen für den wahren Glauben sterben mußten. Nichts aus der damaligen Zeit ist so bemerkenswerth, als die von der byzantinischen Politik gegen den heiligen Papst Martin gerichtete Verfolgung; er litt für seine Ueberzeugung Gefangenschaft, Verbannung und den Tod. Der heilige Maximus und sein Jünger wurden ebenfalls Martyrer für die Wahrheit.

2. Constantin Pogonat verlangt ein allgemeines Concilium.

Endlich nach fünfzigjährigen Spaltungen, Streitigkeiten und Unruhen, faßte Kaiser Constantin Pogonat den Entschluß, all diesen beklagenswerthen Zwistigkeiten durch die Autorität eines allgemeinen Conciliums ein Ende zu machen. Er machte dem Papste Agathon

diesen Vorschlag, und der Papst ging sogleich auf seine weisen Absichten ein. [1])

Das Concilium wurde im November 680 in einem Saale des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel eröffnet. An der Spitze der Versammlung standen die Legaten des Papstes Agathon, die seinen Brief und den Brief seines Conciliums gebracht hatten.

Es ist wichtig, vor Allem den Stand der Frage im Augenblick der Eröffnung der Concil-Verhandlungen genau zu bezeichnen.

3. Stand der Frage.

Wir haben schon erwähnt, daß im Occident bereits mehrere Concilien gegen den Monotheletismus gehalten worden waren; eines in Rom, im Jahre 640 unter dem Papste Johannes IV., ein anderes, im Jahre 648 unter Theodorus. Das berühmteste jedoch war das Lateran-Concilium unter dem Vorsitze des heiligen Papstes Martin im Jahre 649.

Diese Concilien hatten die Lehrsätze des Monotheletismus und die Edikte der Kaiser, welche sie unterstützen wollten, verdammt. Mehrfach war Absetzung und Excommunication über die Urheber und Verfechter der Häresie ausgesprochen worden: über Theodor von Pharan; Cyrus von Alexandria, Sergius von Constantinopel und seine Nachfolger Pyrrhus und Paulus. [2])

Afrika hatte sich ebenfalls gegen den Monotheletismus erklärt; im Jahre 646 hatten mehrere Concilien ihn verworfen. [3])

Bevor Papst Agathon Legaten nach Constantinopel sandte, trug er Sorge, in Rom ein Concilium zu versammeln. Seinem Briefe an den Kaiser fügte er einen andern Brief bei, der im Namen aller Synoden geschrieben war, die dem Concilium des Apostolischen Stuhles unterworfen sind, d. h. im Namen aller Abendländischen Provinzen. [4])

Obschon die Abendländische Kirche in den römischen Concilien nicht allgemein vertreten war, verdammte sie dennoch den Monotheletismus. Wie wir gesehen haben, herrschte er aber in der Mehrzahl der orientalischen Kirchen.

---

[1]) Labbe, Conc., t. IV. Conc. Constant. III, p. 594.
[2]) Conc., t. VI, p. 75 et seq.
[3]) Ibidem, p. 128.
[4]) Conc. Constantinop. III, p. 630 et 677.

Das Resultat dieser beklagenswerthen Spaltungen, welche unter den gegebenen Umständen die wahre Majorität unsicher erscheinen lassen konnten, war, daß redlich gesinnte Geister, wie Kaiser Constantin Pogonat, die Frage als zweifelhaft ansahen und beide Partheien für orthodox hielten. [1]) In denselben Worten spricht sich der Kaiser in seinem Briefe an den Papst aus, als er von ihm ein allgemeines Concilium fordert und wir sehen nicht, daß diese Ausdrucksweise vom Papste getadelt worden sei. Agathon erwähnt beim Beginne seiner Antwort nur des Trostes, den er aus dem kaiserlichen Briefe geschöpft habe. [2])

Wir sind berechtigt, aus dieser Thatsache zu folgern, daß die allgemeine Ansicht damals war, noch habe die letzte und höchste Autorität hinsichtlich der Streitfrage, welche die Christen in Partheien theilte, nicht entschieden. Wenn wir die entgegengesetzte Hypothese annähmen, wäre sowohl die Berufung des allgemeinen Conciliums als die Akten desselben, die wir nun erörtern werden, ganz unerklärlich.

Man darf jedoch nicht glauben, der Papst und seine Bischöfe hätten ihre Lehre für ungewiß gehalten. Sie waren und zwar mit vollem Rechte auf's Tiefste überzeugt, daß sie den wahren Glauben predigten. In seinem Briefe an den Kaiser erklärt Agathon, daß er in Einfalt dasjenige festhalte, was durch seine Vorgänger und die fünf allgemeinen Concilien bestimmt worden sei; seine größte Sorge sei darauf gerichtet, diesen unveränderlichen Bestimmungen nichts hinwegzunehmen, nichts hinzuzusetzen und sie nicht zu verändern. Er befiehlt seinen Legaten, die Grenzen derselben zu achten und treu an der apostolischen Tradition zu halten. Er ermahnt den Kaiser, die Vertheidigung dieses Glaubens zu übernehmen, er droht dem Patriarchen von Constantinopel mit dem Gerichte Gottes, wenn er das Unglück hätte, sich von der Wahrheit zu entfernen, um die Neuerung anzunehmen. [3])

---

[1]) Per Deum omnipotentem non est apud nos partis cujuslibet favor, sed aequalitatem utrisque partibus conservabimus . . . . hoc quidem utpote omnem aequalitatem servantes, et utrosque orthodoxos habentes. Conc. Constantinop. III; Sacra ad Papam, p. 595. 598.

[2]) Magnam atque mirabilem . . . . consolationis opportunitatem exhibere dignatus est piissimum tranquillae mentis vestrae propositum. Conc. Constant. III; Epist. Agath. p. 630.

[3]) Quod regulariter a sanctis et apostolicis praedecessoribus et venerabilibus quinque conciliis definita sunt, cum simplicitate cordis et sine

Die Bischöfe des römischen Conciliums führen die nämliche Sprache. Sie nehmen an, man könne nicht über das dem Concilium von ihnen überreichte Glaubensbekenntniß Streit erheben, als wie über eine ungewisse, der Veränderung unterworfene Lehre. Sie werden als ihre Brüder jene erkennen, die mit ihnen die Lehre dieses Glaubensbekenntnisses verkünden, und sie werden Alle, die diese Lehre verwerfen, verdammen. [1])

Der Papst und die Bischöfe seines Conciliums entscheiden über die Frage nach dem Umfange ihrer Autorität. Es erübrigte aber noch, das Urtheil der anderen Bischöfe zu kennen, das durch die Concil-Untersuchung sich kund geben würde.

4. Freiheit der Verhandlungen.

In die Absichten des Kaisers, welche vom Papste nicht mißbilligt worden waren, eingehend, willigte das Concilium bei seiner Eröffnung ein, bis zu der von ihm zu treffenden Entscheidung, die Gleichheit zwischen beiden Partheien aufrecht zu erhalten. [2]) Macarius, der Patriarch von Antiochia, den man als das Oberhaupt der Monotheleten ansehen konnte, der indirekter Weise mit den Anathemen des Lateranensischen Conciliums belastet war, [3]) der es wagte, vom Kaiser zu verlangen, daß aus den heiligen Kirchenbüchern die Namen der

---

ambiguitate a Patribus traditae fidei conservamus, unum ac praecipuum bonum habere semper optantes atque studentes, ut nihil de his quae regulariter definita sunt, minuatur, nihil mutetur aut augeatur . . . Eis dumtaxat injunctum est ut nihil profecto praesumant augere, minuere, vel mutare; sed traditionem hujus Apostolicae Sedis, ut a praedecessoribus apostolicis pontificibus instituta est, sinceriter enarrare . . . Ipse noverit quid de tali contemptu in divino Christi examine satisfaciet apud judicem omnium. Conc. Constant. III; Epist. Agath. p. 634 et 676.

[1]) Non tamen tamquam de incertis contendere, sed ut certa atque immutabilia compendiosa definitione proferre . . . . quicumque proinde sacerdotum haec quae in nostrae humilitatis confessione continentur, nobiscum sinceriter praedicare desiderant . . . . ut coepiscopos nostros suscipimus. Qui vero haec confiteri noluerint . . . perpetuae condemnationis reos esse censemus. Conc. Constant. III; Epist. Episc. p. 677. 688. 689.

[2]) Aequalitatem utrisque partibus conservabimus. (Schon angeführt.)

[3]) Nachdem das Concilium Sergius, Pyrrhus, Paulus, Cyrus verdammt hat, fügt es hinzu: Et eos qui similia cum illis usque in finem obstinate sapuerunt. Labbe, Conc., t. VI, p. 355.

römischen Bischöfe, der Nachfolger des Honorius, gestrichen würden, weil sie den Monotheletismus verdammt hatten, [1]) Macarius wurde, mit Bewilligung der Legaten, mit allen Titeln, Ehrenbezeigungen und Rechten der übrigen Bischöfe in die Versammlung zugelassen. [2]) Wir wissen, wie weit die Liebe reicht und nehmen alle Nachsicht und Herablassung an; aber wir können nicht glauben, daß man Macarius in die Reihe der orthodoxen Bischöfe aufgenommen hätte, wenn man ihn für einen formellen und hartnäckigen Häretiker gehalten hätte.

Sobald das Concilium zur Sitzung versammelt war, nahmen die Legaten des heiligen Stuhles das Wort, um sich über die neuen Ausdrücke gegen den Glauben zu beschweren, welche Sergius und seine Nachfolger eingeführt hatten, und um den Widerstand derselben gegen die Decrete und Ermahnungen des heiligen Stuhles zu beklagen. Hierauf verlangten sie von den Bischöfen, welche der Lehre des Patriarchen von Constantinopel anhingen, eine Erklärung über den Ursprung dieser Neuerungen. [3])

Macarius, in seinem Namen und im Namen seiner Kirche und zwei andere Bischöfe im Namen der Kirche von Constantinopel läugneten, daß Neuerungen eingeführt worden seien, erklärten, daß sie Eines Glaubens seien mit den Concilien und den Vätern, besonders mit Sergius und mit dem Papste Honorius hinsichtlich des Willens und der Willensäußerung des Erlösers, und boten sich an, ihre Lehre zu rechtfertigen. [4])

Ihr Anerbieten wurde angenommen und ihnen die Erlaubniß ertheilt, ihre Gesinnungen durch die allgemeinen Concilien und die heiligen Väter darzulegen. [5])

In der ersten, zweiten und dritten Sitzung wurden die Akten

---

[1]) Conc. Constant. III, p. 598.

[2]) Ibidem, p. 607.

[3]) Dicant qui ex parte sunt praedictae sanctissimae Ecclesiae Constantinopolitanae, unde hujusmodi vocum adventa est novitas. Conc. Constant. III, p. 611.

[4]) Nos quidem vocum novitatem non edidimus; sed quidquid percipimus tam a sanctis universalibus synodis, et sanctis probabilibus Patribus, quamque a praesulibus hujus regiae urbis . . . necnon et Honorio qui fuit papa antiquae Romae . . . hoc est de voluntate et operatione, sic credidimus . . . . et parati sumus de hoc ostendere. Conc. Constant. III, p. 611.

[5]) Ibidem.

der Concilien von Ephesus, Chalcedon und jene des fünften allgemeinen vorgelesen. Macarius stellte einige Ansichten auf, die bei dem Concilium keinen Anklang fanden und hatte einige Fragen der Legaten zu beantworten, die ihm stets den Titel „Ehrwürdiger und von Gott Geliebter“ gaben. [1]) Mehrere in der dritten Sitzung vorgelegte Schriften zu Gunsten des Monotheletismus wurden als falsch erkannt und vom Concilium verworfen.

Ein am Schlusse dieser nämlichen Sitzung vorgekommener Nebenumstand liefert uns einen neuen Beweis von der völligen Freiheit, welche die Dissidenten in ihren Verhandlungen besaßen. Der Kaiser ließ anfragen, ob das Concilium und die Beamten der Meinung seien, daß der „ehrwürdige“ Macarius und seine „frommen“ Anhänger, laut ihres Versprechens, die Uebereinstimmung ihrer Lehre mit der Lehre der allgemeinen Concilien bewiesen hätten. Auf die verneinende Antwort von Seite des Conciliums und der Beamten forderte der Kaiser abermals Macarius und seine Anhänger auf, Beweise beizubringen, und die von ihnen verlangte Frist wurde ohne Schwierigkeit bewilligt. [2])

In der vierten Sitzung wurde der Brief des Papstes Agathon und der seines Conciliums vorgelesen. Der Brief Agathons war des Nachfolgers von Cölestin und Leo würdig, und enthielt die wahre Lehre über die so viel bestrittene Frage hinsichtlich des Willens Jesu.

Wir haben bereits gesehen, mit welcher Ueberzeugung und Autorität der Papst in seinem Briefe diese Lehre darlegt. [3])

Die fünfte und sechste Sitzung wurden damit ausgefüllt, jene Autoritäten vorzulesen, auf welche Macarius sein System stützte. Als Entgegnung auf diese Zeugnisse, welche das Concilium nicht für triftig erklärte, ließen die Legaten in der siebenten Sitzung eine Sammlung jener Stellen aus den Kirchenvätern lesen, in welchen die zwei Willen und die zwei Willensäußerungen klar ausgesprochen und bestimmt sind. [4]) Was wir aber besonders hervorheben wollen, ist die Art und Weise, wie das Concilium den in der vierten Sitzung vorgelesenen päpstlichen Brief annahm.

---

[1]) Quid pro hoc dignum sentit Macarius venerabilis et qui cum eo sunt amabiles Deo viri. Conc. Constant. III, p. 618.

[2]) Conc. Constant. III, p. 618.

[3]) Ibidem p. 630 ad p. 692.

[4]) Ibidem p. 709 ad p. 720.

5. Untersuchung und Annahme des päpstlichen Briefes.

Erhielt sich die im Concilium herrschende Freiheit der Untersuchung und Verhandlung auch in Hinsicht auf das päpstliche Schreiben? Lassen wir Thatsachen diese Frage beantworten.

Zuerst die Bemerkung, daß der kaum vor einem Jahr geschriebene päpstliche Brief nicht die Zustimmung der ganzen Kirche haben konnte, und das sechste Concilium wie alle vorhergehenden berechtigt war, nachzuforschen, ob dieser Brief eine treue Darstellung des Glaubens enthalte.

Am Schluße der siebenten Sitzung, als von beiden Seiten alle Autoritäten vorgelegt worden waren, stellten die Legaten an die Patriarchen Georg von Constantinopel und Macarius von Antiochia, wie auch an die Bischöfe ihrer Patriarchate, die Frage: „ob sie den Inhalt der beiden Briefe zugestanden, d. h. den Inhalt des Briefes von Papst Agathon und des Briefes seines Conciliums." [1])

Die Patriarchen und ihre Bischöfe antworteten: „Wir verlangen eine Abschrift dieser Briefe; nachdem wir die betreffenden Stellen in den Kirchenvätern gelesen und sie mit den in der Bibliothek des Patriarchen sich befindlichen Exemplaren verglichen haben werden, werden wir die uns passend scheinende Antwort geben." [2]) Dieses Verlangen wurde ohne die geringste Schwierigkeit augenblicklich gewährt. [3])

Drei Wochen später fand die achte Sitzung statt, und in dieser wurde das Resultat der Untersuchung und die Abstimmung kund gegeben. Mit Bewilligung der Legaten legte der Kaiser den Patriarchen und ihren Bischöfen feierlich die Frage vor: „Stimmt ihr mit dem Inhalt der Briefe von Agathon und seines Conciliums überein?" [4])

---

[1]) Si convenit ei tenor relectarum duarum suggestionum, id est Agathonis sanctissimi Papae Sedis Apostolicae ei concilii ei subjacentis. Conc. Constant. III, p. 724.

[2]) Petimus ut exemplaria praedictarum suggestionum percipiamus. Recurrentes namque et conferentes testimonia, quae in eis sunt, sanctorum probabilium Patrum, cum codicibus hujus venerabilis patriarchii, in subsequenti competens dabimus responsum. Conc. Constant. III, p. 725.

[3]) Quod postulatum est fiat. Ibidem.

[4]) Si convenit sensus suggestionum directarum ab Agathone et ejus synodo. Ibidem, p. 729.

Der Patriarch Georg antwortete: „Nachdem ich die Tragweite der Briefe Agathons und seiner Synode wohl geprüft und die in der patriarchalischen Bibliothek bei mir sich befindlichen Bücher zu Rathe gezogen hatte, fand ich alle darin angeführten Stellen ohne jede Abweichung, ganz übereinstimmend. Ich gebe diesen Briefen meine Zustimmung; ich bekenne und glaube das Nämliche." [1])

Bis auf einen Einzigen, der Einsprache erhob und dieselbe dann zurücknahm, gaben alle Bischöfe des Patriarchats von Constantinopel ihre Meinung in diesem Sinne und fast in den nämlichen Worten wie der Patriarch ab.

Diesem Votum folgten die üblichen Beifallserhebungen zu Ehren des Kaisers, des Papstes, des Patriarchen von Constantinopel und des Senats.

6. Verdammung des Macarius.

Das Concilium verlangte alsdann, daß Macarius seinen Glauben hinsichtlich der zwei Willen in Jesu bekenne und den vom Concilium angenommenen Briefen des Papstes seine Zustimmung gebe. [2]) Er verweigerte dieß. Auf Befehl des Conciliums wurde er abermals verhört, und während dieses Verhörs gab man ihm alle Mittel, sich zu erklären und zu vertheidigen; es wurde Alles aufgeboten, um ihn von seinem Irrthume zurück zu bringen. Von seinen Bischöfen verlassen und überführt, daß er Texte der Kirchenväter, die er zu seinen Gunsten anführte, verstümmelt habe, wurde er endlich verdammt und abgesetzt. „Er hat sich ausdrücklich als Häretiker enthüllt, rief die Versammlung: Anathem dem neuen Dioscorus,

---

[1]) Inspiciens omnem virtutem suggestionum directarum . . . . tam ab Agathone sanctissimo Papa Romae quam ab ejus synodo, et scrutans libros sanctorum ac probabilium Patrum, qui repositi sunt in meo venerabili patriarchio, inveni cuncta testimonia sanctorum ac probabilium Patrum, quae in iisdem suggestionibus continentur, consonantia, et in nullo discrepantia a sanctis et probabilibus Patribus; et consentio eis, et sic profiteor et credo. Conc. Constant. III, p. 729.

[2]) Quomodo credit et si sequitur suggestiones directas . . . a patre pietatis vestrae Agathone . . . . quae jam et coram vestra pietate relectae sunt, quas et omnes consentientes grate suscepimus. Conc. Constant. III, p. 740.

Wehe dem neuen Apollinarius! Er verdient, der Bischofswürde entkleidet zu werden! Man nehme ihm das Pallium ab!" [1])

7. Folgerungen aus diesen Thatsachen.

Die Consequenzen dieser Thatsachen, die wir soeben mit möglichster Genauigkeit erzählten, sind wichtig und bestätigen hinlänglich unsere vorhergehenden Behauptungen.

Vor Allem beweist das Benehmen von Seite des Conciliums gegen die Monotheleten und insbesondere gegen den Patriarchen Macarius von Antiochia ganz augenscheinlich, daß diese Sektirer, obschon unzweifelhaft in einem Irrthume befangen und bereits von einer höchst achtungswerthen Autorität verdammt, doch erst durch den Urtheilsspruch des Conciliums als letztgültige Entscheidung aus der Kirche verbannt wurden. Das Urtheil des Apostolischen Stuhles in einem allgemeinen Concilium hatte folglich zu jener Zeit eine größere Bedeutung als dieses nämliche Urtheil für sich allein oder in einem Partikular-Concilium ausgesprochen.

Zweitens geht mit aller Klarheit daraus hervor, daß die Annahme des Briefes vom heiligen Papste Agathon von Seite des Conciliums erst nach einer juristischen und freien Untersuchung stattfand. Die Freiheit der Untersuchung leuchtet hier noch stärker hervor als in Ephesus und in Chalcedon.

Nicht die Minorität, sondern die große Majorität, fast die Gesammtzahl der Bischöfe verlangt, ehe sie der Lehre Agathons beistimmt, nicht nur die angeführten Stellen, sondern auch den Sinn und den ganzen Inhalt der apostolischen Briefe zu prüfen. Kann man auf bestimmtere Weise als der Patriarch Georg es that, die Absicht ausdrücken, erst nach Verständniß der Sachlage eine Entscheidung anzunehmen? Die bischöfliche Untersuchung konnte drei Wochen lang dauern, und die Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung ist ein neuer Beweis für die Freiheit derselben. Das Resultat der Untersuchung von Seite Georgs und seiner Bischöfe war die Annahme des Briefes von Agathon; von Seite des Macarius war es die Verwerfung desselben. Man wird nie beweisen

---

[1]) Synodus exclamavit: Haereticum seipsum manifeste demonstravit; novo Dioscoro anathema; hujusmodi deponatur . . . nudetur circumposito ei pallio. Conc. Constant. III, p. 757. 760.

können, daß die Untersuchung von beiden Seiten nicht eine ganz freie gewesen sei und ein anderer Unterschied bestehe als in den Resultaten. Obschon Georg vor der Berufung des Conciliums zu der Parthei der Monotheleten gehörte, strebte er doch redlich nach der Wahrheit und erkannte seinen Irrthum. Macarius blieb unbeugsam bei seiner Meinung stehen.

Man übersehe ferner ja nicht, daß nicht bloß der Brief Agathons der Gegenstand der Concil-Untersuchung wurde, sondern auch der Brief der römischen Synode. Niemand wird behaupten, dieser letztere hätte ohne vorhergehende freie Untersuchung vom Concilium angenommen werden sollen. Nun ist es aber eine unbestrittene Thatsache, daß das Concilium hinsichtlich der Untersuchung keinerlei Unterschied zwischen beiden Briefen macht.

Eine sehr achtungswerthe Schule behauptet, die Untersuchung des päpstlichen Schreibens sei rein bloß ein Akt der Bestätigung gewesen, dann hätte aber das Concilium, anstatt drei Wochen lange seine Zustimmung in der Schwebe zu lassen, sicherlich sogleich mit einem Akte der Unterwürfigkeit gegen die päpstliche Autorität begonnen, mit der Bedingung allenfalls, später seine Zustimmung durch eine gelehrte Erörterung zu bekräftigen. Nichts von all' dem. Die Annahme und die Unterwürfigkeit waren die Folge der Untersuchung und fanden nicht vor derselben schon statt. Und diese durch die Akten des Conciliums offenkundige Thatsache wird noch ausdrücklich bestätigt von Seite des Kaisers in seinem an Papst Leo II. gerichteten Briefe, worin er ihm den Abschluß dieser ernsten Gelegenheit mittheilt. [1])

8. Die Briefe des Papstes Honorius und die Verdammung derselben.

Noch eine andere Thatsache weist das allgemeine Concil auf, welche vielleicht noch beachtenswerther erscheint, als die eben erörterte.

Macarius hatte sich so häufig zu Gunsten seines Irrthums auf

---

[1]) Perpensis enim evangelicis et apostolicis vocibus comparatisque cum ipsa (epistola) iis quae a sanctis et universalibus conciliis statuta ac definita sunt; collatisque praeterea testimoniis, quae afferebat, cum paternis libris, nihil non concinens inventum est, ac nihilum immutata verae confessionis ratio in ea perspecta. Labbe, Conc., t. VI, p. 1101.

den Namen und die Autorität des Papstes Honorius berufen, daß das Concilium nicht unterlassen durfte, die Lehre dieses Papstes zu prüfen. Jedermann weiß, daß seine Person darin preisgegeben ward und man seine Briefe zum Feuer verdammte. Es ist nöthig, von einem so wichtigen Ereigniß genaue Kenntniß zu nehmen.

Wie wir bereits erwähnten, hatte der Patriarch Sergius den Papst Honorius über die neue Lehre zu Rathe gezogen, und die Antworten des Letztern wurden als günstig für die Monotheleten aufgefaßt. Jetzt ist der geeignete Moment, den Inhalt dieser nur zu berühmten Briefe kund zu geben. Da es zu weitschweifend wäre, sie hier vollständig anzuführen, beschränken wir uns auf jene Stellen, welche deutlich und bestimmt die Lehre des Honorius erkennen lassen.

Zuerst beklagt sich der Papst über Sophronius, der, wie er behauptet, in die Kirche Streitigkeiten und neue Wortspaltungen gegen seinen Bruder Cyrus, Bischof von Alexandria, eingeführt habe, welch' Letzterer den bekehrten Häretikern lehre, in Jesus Christus sei nur eine Willensäußerung.[1])

Er lobt Sergius, diese Neuheit der Worte, woran die Ungelehrten Aergerniß nehmen können, entfernt zu haben.[2]) Er erklärt, „daß er einen einzigen Willen in Christus bekenne, weil die Gottheit nicht unsere Sünde angenommen habe, wohl aber unsere Natur, wie sie erschaffen wurde ehe sie durch die Sünde verderbt wurde.“ [3]) Ferner sagt er: „weder die Schrift noch die Concilien berechtigen uns zu lehren, daß in Christus ein oder zwei Willen seien.“ [4]) Er

---

[1]) Contentiones quasdam et novas vocum quaestiones cognovimus introductas per Sophronium . . . . adversum Cyrum . . . unam operationem Domini nostri Jesu Christi conversis ex haeresi praedicantem. Conc. Constant. III, Epist. Honorii, p. 928.

[2]) Fraternitatem . . . . laudamus novitatem vocabuli auferentem, quod posset scandalum simplicibus generare. Conc. Constant. III. Epist. Honorii, p. 929.

[3]) Unam voluntatem fatemur Domini nostri Jesu Christi, quia profecto a divinitate assumpta est nostra natura, non culpa, illa profecto, quae ante peccatum creata est, non quae per praevaricationem vitiata. Ibidem, p. 929.

[4]) Non oportet . . . ut unam vel duas energias aliquis praesumat Christi Dei praedicare, quas neque evangelicae vel apostolicae litterae, neque synodalis examinatio super his habita, visae sunt terminasse. Ibidem, p. 932.

will nicht, daß man es zu einem Dogma erhebe, daß in Christus ein oder zwei Willen sind, weil in dieser Sache Jeder nach seiner Ansicht entscheide.[1]) Er überläßt diese Frage den Grammatikern.[2]) Schließlich sagt er, er stimme mit Sergius im Bekenntnisse der nämlichen Lehre überein, und gibt ihm noch die ausdrückliche Vorschrift, fortzufahren diese Lehre zu verkünden: „Lehrt dieses mit uns, wie wir es einmüthig mit euch lehren."[3])

Der zweite Brief ist eine Bekräftigung des ersten, weil er sehr ausdrücklich lehrt, daß man nicht berechtigt sei, aus den zwei Naturen in Christus zu folgern, daß zwei Willen in ihm seien, und daß es gleich ungereimt sei, einen oder zwei Willen in Christus anzunehmen.

„Jene, die so sprechen, bilden sich wohl ein, daß man auch eine oder zwei Willensäußerungen in Christus erkenne, je nachdem man ihm eine oder zwei Naturen zuschreibt. Das zu denken oder zu sagen, ist eine Verkehrtheit."[4])

Wenn der Leser diesen Auszügen volle Aufmerksamkeit geschenkt hat, wird er nicht länger staunen über die Strenge des über Papst Honorius gefällten Urtheilsspruches, welcher ihn mit allen Urhebern und Verfechtern des Monotheletismus verdammt. „Nachdem wir, sagt das Concilium in seiner dreizehnten Sitzung, die dogmatischen Briefe des Sergius an Cyrus und an Honorius und die Antworten des Honorius an Sergius untersucht haben, und sie abweichend von der Lehre der Apostel, von den Decreten der Concilien und von den Gesinnungen der Väter, hingegen übereinstimmend mit der falschen Lehre der Häretiker befunden haben, so verwerfen wir dieselben vollständig und verabscheuen sie als geeignet zum Verderben der Seelen. Und indem

---

[1]) Quae ad Ecclesiae dogmata trahi non debent quae unusquisque in suo sensu abundans, videtur secundum propriam sententiam explicare. Ibidem, p. 932.

[2]) Relinquentes ea grammaticis. Ibidem.

[3]) Haec nobiscum fraternitas vestra praedicet, sicut et nos una vobiscum unanimiter praedicamus. Ibidem, p. 933.

[4]) Nam qui haec dicunt, quid aliud nisi juxta unius vel geminae naturae Christi Dei vocabulum, ita et operationem unam vel geminam suspicantur? Super quod clara sunt divina testimonia. Unius autem operationis vel duarum esse vel fuisse mediatorem Dei et hominum Dominum Jesum Christum, sentire et promere satis ineptum est. Ibidem, p. 968.

wir ihre gottlosen Dogma's verwerfen, glauben wir auch, daß ihre Namen aus der Kirche verbannt werden sollen." Hier setzt das Concilium die Namen Aller, die an der Spitze der Secte stehen, und fügt hinzu: „Wir halten uns auch für verpflichtet, mit ihnen den ehemaligen Papst Honorius aus der Kirche zu verbannen und ihn zu verdammen, weil wir durch seinen Brief an Sergius erkannt haben, daß er in Allem Eines Sinnes mit ihm ist und seine gottlosen Dogmen bestätigt." [1])

Am Schlusse der fünfzehnten Sitzung wurden alle verdammten Schriften in's Feuer geworfen. [2])

Dieser Verdammung der Schriften und der Person des Papstes Honorius, die sich am Schlusse der sechszehnten und der achtzehnten Sitzung wiederholte, [3]) wurde beim Beginne des vom Concilium verfaßten Glaubensbekenntnisses erwähnt, weil Honorius darin mit allen übrigen Sectenstiftern als Organ des Satans bezeichnet ist. [4]) Wie die andern Väter des Conciliums unterschrieben auch die Legaten des Papstes Agathon diese Verdammung des Honorius [5]), und sie wurde förmlich und feierlich von dem Nachfolger Agathon's Leo II. bestätigt. Im Jahre 683 richtete dieser Papst an den Kaiser einen Brief, worin er zuerst erklärt, daß er die Akten des sechsten Conciliums untersucht und sie mit den Berichten seiner Legaten völlig

---

[1]) Retractantes dogmaticas epistolas, quae tanquam a Sergio . . . tam ad Cyrum . . . quam ad Honorium . . . . similiter autem, et epistolam ab illo, id est Honorio rescriptam ad eumdem Sergium, hasque invenientes omnino alienas existere ab apostolicis dogmatibus, et a definitionibus sanctorum conciliorum et cunctorum probabilium Patrum, sequi vero falsas doctrinas haereticorum, eas omnino abjicimus, et tanquam animae noxias execramus. Quorum autem id est eorumdem impia execramus dogmata, horum et nomina a sancta Dei Ecclesia, projici judicavimus . . . . Cum his vero simul projici a sancta Dei Ecclesia, simulque anathematizari praevidimus et Honorium, qui fuerat Papa antiquae Romae, eo quod invenimus per scripta, quae ab eo facta sunt ad Sergium, quia in omnibus ejus mentem secutus est, et impia dogmata confirmavit. Conc. Constant. III, p. 944.

[2]) Praevidimus profana et animae perniciosa continuo ob perfectum exterminium igne concremari. Et combusta sunt. Ibidem, p. 972.

[3]) Ibidem, p. 1009. 1044.

[4]) Organa ad propriam sui voluntatem apta reperiens. Ibidem, p. 1024.

Ibidem, p. 1028.

übereinstimmend befunden habe, und hierauf gibt er den Entscheidungen des Conciliums seine Zustimmung und bestätigt es kraft der Autorität des heiligen Petrus. Dann fügt er Anatheme hinzu gegen die Anstifter der Irrlehre, worunter er auch Papst Honorius zählt, der, anstatt die apostolische Kirche durch die Lehre der Apostel in ein helleres Licht zu setzen, versucht hat, durch eine menschliche Lehre den unversehrten Glauben zu untergraben. [1])

Die nämliche Sprache führt er gegen die Bischöfe Spaniens, als er ihnen das Glaubensbekenntniß des sechsten Conciliums sandte. „Man hat darin, sagt er, Honorius verdammt, weil er, anstatt die Flamme der Häresie gleich im Entstehen zu löschen, wie es der apostolischen Autorität ziemte, dieselbe durch seine Nachlässigkeit anfachte.“[2])

Auch in seinem Briefe an den König Erwig, erwähnt er dieser Verdammung des Honorius, „der zuließ, daß die apostolische Tradition, die er rein von seinen Vorgängern übernommen hatte, befleckt wurde.“ [3])

Wie wir bald sehen werden, wurde die Verdammung des Honorius durch das siebente und achte Concilium erneuert; die Nachfolger des heiligen Leo II. unterzeichneten vor ihrer Thronbesteigung ein Glaubensbekenntniß, worin sie ausdrücklich und mit Namensbezeichnung Honorius mit allen andern Häretikern verdammten. [4])

9. Erörterung dieser Thatsachen.

Das sind nun sicherlich mißliche Thatsachen für die Theorie sowohl der absoluten Souveränität des römischen Bischofes als der absoluten Unfehlbarkeit, die sich nothwendig an die erstere knüpft.

---

[1]) Qui hanc apostolicam Ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana traditione immaculatam fidem subvertere conatus est. Conc. Constant. III, p. 1117.

[2]) Qui flammam haeretici dogmatis, non ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, sed negligenter fovit. Ibidem, p. 1247.

[3]) Qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus accepit, maculari consensit. Ibidem, p. 1252.

[4]) Auctores vero novi haeretici dogmatis, Sergium, Pyrrhum . . . una cum Honorio, qui pravis eorum assertionibus fomentum impendit . . . simili etiam nos condemnatione percellimus anathematis. Liber diurnus rom. Pontificum, secunda professio fidei, p. 41 ad p. 43.

Die Folgen dieser Thatsachen drängen sich der Vernunft mit unabweisbarer Autorität auf. Ein Papst, dessen Lehre und Person von drei allgemeinen Concilien und von seinen Nachfolgern verdammt wurden, besaß augenscheinlich weder die absolute Souveränität noch die absolute Unfehlbarkeit. Die achtungswerthen Theologen, welche diese Thesen behaupten, mußten Alles aufbieten, diese Folgerungen zu umgehen. Forschen wir in flüchtiger Weise, ob ihnen diese Versuche gelangen.

Das erste von ihnen angewendete Mittel, diese Folgen abzuwenden, war, die Aechtheit der Akten des sechsten Conciliums zu läugnen.

Sie stellten die Behauptung auf, die Griechen hätten durch Betrug Alles, was sich auf die Angelegenheit des Honorius bezieht, eingeschoben. Ja sie gingen so weit, zu behaupten, daß die Briefe Leo's II. behufs der Bestätigung und Bekanntmachung des Conciliums, wie auch die Briefe an den Kaiser und an die Kirche Spaniens, worin er der Verdammung des Honorius erwähnt, gleichfalls von den Griechen gefälscht worden seien. Nachdem aber diese willkührliche Hypothese von den vorzüglichsten Kritikern des siebzehnten Jahrhunderts umgeworfen wurde und selbst jene neueren Gelehrten sie aufgaben, in deren Interesse es lag, sie aufrecht zu erhalten, wie Orsi, Muzzarelli, Perrone[1]) etc. dünkt es uns unnöthig, uns auf eine Erörterung derselben einzulassen.

Als die Hypothese der Fälschung bei Seite gelegt war, flüchtete man sich in ein anderes System. Nun hieß es, die Briefe des Honorius hätten nicht den Charakter und die Eigenschaften der dogmatischen Erlasse und der feierlichen Entscheidungen des heiligen Stuhles. Sie seien nur Privatbriefe, folglich fiele die Verdammung des sechsten Conciliums nur auf den Menschen, treffe aber nicht den Papst, und die päpstliche Autorität bliebe unversehrt. Hält aber dieses System die Prüfung einer unpartheiischen Vernunft aus?

Die Briefe des Honorius enthielten Antworten auf eine Anfrage des Patriarchen von Constantinopel behufs einer Glaubenssache. Sie wurden (wenigstens der zweite) geschrieben, nachdem der römische Bischof beide Parteien vernommen hatte, die Monothe-

---

[1]) Siehe Christ. Lupus, Dissert. in VI. synod., cap. VI, t. II. Combefis, Hist. monothel., Muzzarelli, De auctor. rom. Pontificis, t. II, p. 223. Perrone, Praelect. theol., t. VIII, p. 535.

leten nämlich durch den Brief des Sergius, die Orthodoxen durch den Brief des heiligen Sophronius und durch die mündlichen Berichte der Abgesandten des heiligen Bischofs. In den Briefen des Honorius handelte es sich um Glaubenssachen, sie waren direkt an die drei großen Patriarchen des Orients, indirekt an die ganze Kirche gerichtet; denn die Entscheidungen hinsichtlich des Glaubens sind ihrem Wesen nach allgemein. Wie wir gesehen haben, enthielten diese Briefe eine bestimmte Lehre, eine positive Vorschrift. Honorius lehrt, man solle bei der Verkündigung der Lehre den Ausdruck von einer oder zwei Willensäußerungen in Christus weglassen. Er lehrt, es sei eine Verkehrtheit, zu folgern, daß, weil zwei Naturen in Christus sind, auch zwei Willensäußerungen in ihm seien. Indem er seine volle Uebereinstimmung mit den Häuptern der Häresie ausspricht, befiehlt er ihnen, in der Verkündigung ihrer falschen Lehre fortzufahren. Ist es möglich, diese bestimmte Lehre, diese ausdrücklichen Vorschriften, welche ein Papst an den Episcopat des Orients, und indirekt an die ganze Kirche richtet, für die Handlung einer Privatperson auszugeben?

Jedes einzelne Wort dieser Briefe verräth den obersten Bischof und zwar in der Vollziehung seines höchsten Amtes. Hat sich etwa das sechste Concilium darin getäuscht? Hat es die Briefe des Honorius wie die Handlung eines Privatmannes angesehen, wenn es dieselben „Synodalbriefe und dogmatische" nennt und von den Dogmen des Honorius spricht? [1]) Wird man es wagen, das sechste Concilium anzuklagen, daß es einen Privatbrief für ein apostolisches Dekretale hielt?

Diese Benennungen und die Sprache des Conciliums neben dem Inhalt dieser Briefe scheinen uns hinlänglich entscheidend, um den dogmatischen Charakter derselben festzustellen. Bedeutende Theologen wenden jedoch hier ein, Honorius selbst sage in seinem zweiten Briefe, daß er nichts bestimmen wolle. „Wir dürfen nicht, sagt er, entscheiden und verkündigen, ob eine oder zwei Willensäußerungen in Christus sind." [2]) Wie denn? Ist denn das nicht eine negative Definition? eine Definition, welche die Wahrheit aufhebt? Kann

---

[1]) Dogmatica scripta . . . . ab Honorio facta super praesenti dogmatica quaestione. Conc. Constant. III, p. 933. Vrgl. ferner ibid. 944. 945.

[2]) Non nos oportet unam vel duas operationes definientes praedicare. Ibidem, p. 969.

man nicht etwa sagen, daß in demselben Briefe neben dieser negativen Definition auch eine positive stehe? Diejenige nämlich, die da behauptet, man könne ohne Albernheit nicht deßhalb weil zwei Naturen in Christus sind auch zwei Willen daraus ableiten?

So wie sich der Charakter dieser Briefe uns eben zeigte, läßt er nicht zu, eine andere Hypothese von mehreren älteren Theologen anzunehmen, welche in diesen Briefen eine provisorische Entscheidung sehen wollten, die sich darauf beschränkte, Schweigen zu gebieten bis die Frage erledigt werde. Nein, die Briefe des Honorius lassen die Frage nicht in der Schwebe, sondern lösen dieselben in einem für den Irrthum günstigen Sinne.

In den Briefen sind aber sehr orthodoxe Lehrsätze, wendet man uns wieder ein. Wir geben das ohne Bedenken zu. Die Wahrheit mischt sich darin mit dem Irrthum, wie es in dem Briefe des Sergius, in der „Ecthesis" und im „Typus" der Fall war. Gerade diese Mischung ist eine Anklage gegen Honorius und keineswegs eine Entschuldigung, und rechtfertigt den an ihn gerichteten Vorwurf des Kaisers Constantin, daß er mit sich selbst nicht einig sei.[1])

Als Rechtfertigung für den unglücklichen Papst erwähnt man auch, daß seine Lehre vom heiligen Maximus und von Papst Johannes IV. vertheidigt wurde.

Seine alten Apologeten fanden die Lehre des Honorius gut, sagt man. Der Fehler des Papstes war, dieselbe mangelhaft zu erklären, sich von Sergius täuschen zu lassen und den Irrthum zu begünstigen. Darauf antworten wir, daß die Rechtfertigung, worauf man sich stützt und die zu untersuchen wir für unnöthig halten, unzweifelhaft den Vätern des sechsten Conciliums, den Legaten, welche in demselben den Vorsitz hatten und dem Papste Leo II. der es bestätigte, bekannt war, und daß nichtsdestoweniger das Concilium, die Legaten und Leo II. kein Bedenken trugen, Honorius zu verdammen, und zwar nicht bloß weil er ein Verfechter der Häresie war, sondern auch als Urheber gottloser Dogmen.[2])

Alle diese Gründe, um die Verdammung des Honorius zu erklären und ein System zu retten, sind, man muß es wohl gestehen,

---

[1]) Haereseos confirmator, qui etiam sui extitit oppugnator. Conc. Constant. III, p. 1085.

[2]) Anathematizamus novi erroris inventores, id est . . . Sergium et Honorium. Conc. Constant. III, p. 1017. Vrgl. oben, p. 208—9.

durchaus nicht vollkommen befriedigend. Man glaubt, der Sache mehr auf den Grund zu kommen, wenn man behauptet, Honorius habe sich geirrt, weil er nicht jene Mittel anwandte, die ein Papst verpflichtet ist, zu gebrauchen, wenn er eine dogmatische Entscheidung zu treffen hat. Honorius hat kein Concilium versammelt und nicht competente Männer zu Rathe gezogen, er hat vielleicht nicht seine Zuflucht zum Gebete genommen, und deßhalb wurde er sich selbst und allen Zufälligkeiten des Irrthums überlassen, die das Loos der Menschheit sind.

Die Theologen, die so sprechen, vergessen jenes große Princip von Bellarmin, dem gemäß sobald ein Papst in feierlicher Weise eine dogmatische Entscheidung trifft, man schon im Voraus versichert ist, daß er alle Vorschriften der apostolischen Klugheit beobachtet habe.[1]) Wenn dieses Princip wahr ist, muß es sich auf den vorliegenden Fall ebenso gut als auf alle anderen anwenden lassen. Hier lassen sich aber aus dieser Anwendung Folgerungen ableiten, die das Princip bedeutend erschüttern.

Endlich, weil nichts Anderes mehr übrig bleibt, wird man etwa noch vorschützen, den Briefen des Honorius fehle eine unerläßliche Bedingung, um eine dogmatische Entscheidung zu sein, sie enthielten nämlich kein Anathem? Müßte man, auf diese Einwendung hin, folgern, das Dekret des Conciliums der Apostel sei keine dogmatische Entscheidung, weil es keine Excommunication in sich faßt?

Mit Einem Worte, es scheint uns sicher, daß, wenn die Briefe des Honorius keine dogmatische Definition und kein dogmatisches Dekret „expressis verbis“ enthalten, so enthalten sie dieselben doch in einer für den Theologen gleich bedeutenden Weise, wenn er nicht in diesem Falle Alles auf eine bloße Frage der Form zurückführt und das allgemeine Herkommen dieser frühesten Zeiten kennt. Niemand zum Beispiele bestreitet dem herrlichen Briefe des heiligen Leo über das Geheimniß der Incarnation den dogmatischen Charakter und die dogmatische Autorität, und dennoch würde man in diesem ehrwürdigen Document umsonst nach den so genau bestimmten Formen suchen, welche die moderne Schule verlangt. Und dieser Brief ist direkt nur an den Patriarchen Flavian allein gerichtet!

---

[1]) De rom. Pontif., lib. IV, cap. II.

10. Schlußfolgerung.

Das sechste allgemeine Concilium, der heilige Stuhl, und nach ihrem Beispiele, die nachfolgenden Concilien haben also wirklich in den dogmatischen Briefen des Honorius, die dogmatische und officielle Lehre eines Papstes verdammt, der durch seine Entscheidung sich isolirt hatte.

Angesichts dieser That kann die absolute und untheilbare Monarchie des römischen Papstes sich nicht aufrecht erhalten. Für den Augenblick lassen wir es bei dieser Folgerung bewenden.

Wir haben den hier vorliegenden Fall nicht im Interesse irgend eines Systems erörtert. Wenn es möglich gewesen wäre, das Andenken dieses Papstes, der auch manche Tugend besaß und nützliche Einrichtungen traf, zu retten, hätten wir es mit Freuden gethan. Aber wir durften einer unmöglichen Apologie weder die Rechte der Wahrheit noch die Ehrfurcht opfern, welche wir den allgemeinen Concilien und den Nachfolgern des Honorius schulden.

Der Sturz dieses Papstes hat der römischen Kirche keinen Nachtheil gebracht und den Glanz der päpstlichen Succession nicht verdunkelt. Die römische Kirche hat sich nie zum Monotheletismus bekannt, und die unmittelbaren Nachfolger des Honorius haben seinen Fehler rühmlich verbessert; Papst Martin löschte ihn mit seinem Blute aus.

Das sechste Concilium, das Honorius verdammte, sollte auch aus dem Munde des heiligen Papstes Agathon dieses herrliche Lob der römischen Kirche vernehmen und bestätigen:

„Eure Mutter, die apostolische Kirche, bewahrt und vertheidigt immer, sowohl im Unglücke als im Glücke, die Vorschrift des wahren Glaubens. Durch die Gnade des allmächtigen Gottes ist diese Kirche nie vom Pfade der apostolischen Tradition abgewichen, und nie dem Verderbniß der häretischen Neuerungen anheimgefallen. So wie sie beim Ursprunge des christlichen Glaubens durch dessen Stifter gelehrt wurde, bleibt sie rein bis an's Ende, nach den Verheißungen des göttlichen Erlösers. Christus, welcher verhieß, der Glaube des Petrus werde nicht untergehen, hat ihn auch ermahnt, seine Brüder zu stärken, und wir Alle wissen, daß unsere Vorgänger stets diese Pflicht erfüllt haben.“ [1])

---

[1]) Qui fidem Petri non defecturam promisit, confirmare eum fratres

Jene Theologen, welche in diesen vom sechsten Concilium angenommenen Worten Agathons die absolute Negation jedes Aergernisses, jedes Irrthums von Seite der Päpste sehen wollen, müßten voraussetzen, daß Agathon von dem Falle des Liberius und dem Irrthume des Vigilius Nichts gewußt habe. Sie müßten erklären, wie die Väter des nämlichen Conciliums, als sie an den nämlichen Agathon schrieben, um Rechenschaft über ihr Verfahren abzulegen, sagen konnten „sie hätten übereinstimmend mit dem Urtheile, das er in seinen heiligen Briefen vor dem ihrigen bereits gefällt hatte, den Honorius und die andern Anstifter der Häresie verdammt." [1]) Sie müßten auch Agathon mit seinem Nachfolger Leo II. in Einklang bringen; denn letzterer hat ausdrücklich den Fehler und Irrthum des Honorius anerkannt. Es ist zu zweifeln, ob diese Theologen, so gewandt sie auch seien, diese Dinge zur Genüge erklären können. Folglich muß man gestehen, daß die Worte Agathons nur die allgemeine Thatsache der Indefectibilität des heiligen Stuhles ausdrücken. Man muß zugeben, daß die Väter des sechsten Conciliums und Papst Leo II. dachten, die vorübergehenden Irrthümer eines Papstes vermöchten weder die Reinheit des römischen Glaubens zu beflecken noch die päpstliche Succession zu gefährden. Dann stimmt in der Lehre des heiligen Stuhles und in jener des Conciliums Alles überein und Alles wird klar.

Gedenken wir am Schlusse dieses Kapitels mit Freuden der heiligen Worte, wodurch die Väter des sechsten Conciliums in ihrer Schlußrede an den Kaiser, für alle Jahrhunderte ihre innige Vereinigung mit dem Apostolischen Stuhle bezeugten. „Der Fürst der Apostel," sagten sie, „hat in unserer Mitte gekämpft. Sein Nachfolger und Nachahmer war unser Führer, der durch seine Briefe das Geheimniß des Glaubens erhellt hat. Das alte Rom hat uns ein von Gott selbst geschriebenes Glaubensbekenntniß überreicht. Das Licht der Dogmen ist vom Abendlande gekommen, Petrus hat durch Agathon geredet." [2])

---

suos admonuit, quod apostolicos pontifices meae exiguitatis praedecessores confidenter fecisse semper cunctis est cognitum. Conc. Constant. III, p. 636.

[1]) Ex sententia per sacras vestras litteras de iis prius lata. Ibidem, p. 1073.

[2]) Dogmatum diem a vespertinis partibus extulit charta . . . . et per Agathonem Petrus loquebatur. Ibidem, p. 1053.

Neuntes Kapitel.

Das siebente allgemeine Concilium.

Inhalt. — 1. Muhammedanischer Ursprung der Sekte der Ikonoklasten. — 2. Die ersten Briefe der Päpste und die Gewaltthätigkeiten der Kaiser. — 3. Die Patriarchen Paulus und Tarasius. — 4. Ein allgemeines Concilium wird verlangt. — 5. Brief von Papst Hadrian I. — 6. Verhandlungen und Urtheilsspruch des siebenten Conciliums. — 7. Das Resultat der Akten dieses Conciliums.

1. Ursprung der Ikonoklasten-Sekte.

Der Gegenstand des siebenten allgemeinen Conciliums war die Verdammung der Ikonoklasten. Der Ursprung dieser Sekte ist zugleich muhammedanisch und kaiserlich. Unter dem Einflusse von Muhammedanern kam Kaiser Leo der Isaurier zu der Anschauung, die den Heiligenbildern bewiesene Verehrung sei ein Götzendienst. Von Abtrünnigen und pflichtvergessenen Bischöfen in dieser Meinung bestärkt, kam er auf den Gedanken, die Kirche zu reformiren und begann mit der Ausführung seines Reformationsplanes gegen das Jahr 727. Er fand jedoch bei dem heiligen Patriarchen Germanus von Constantinopel lebhaften Widerstand. Um Recht wider ihn zu behalten, ließ er ihn absetzen und an dessen Stelle den für seine Meinungen gewonnenen Priester Anastasius wählen. Kaiserliche Edicte verboten die Verehrung von Heiligenbildern und brachten über Constantinopel, den Orient und das ganze Kaiserreich Verwirrung und Gewaltthätigkeiten.

2. Die Briefe der Päpste und die Gewaltthätigkeiten der Kaiser.

Gleich beim Beginne dieser Streitigkeiten hatte der heilige Patriarch Germanus an Papst Gregor II. geschrieben, um ihn von den in Constantinopel eingeführten Neuerungen in Kenntniß zu setzen; und der Papst hatte in einem sehr einsichtsvollen Briefe die Tradition und die Gebräuche der Kirche vertheidigt. [1])

---

[1]) Labbe, Conc., t. VII, p. 282.

Sein Nachfolger Gregor III. richtete im Jahre 731 an den Kaiser mehrere Briefe, in welchen die Frage gründlich erörtert und dem Monarchen die strengsten Ermahnungen gegeben wurden, ohne jedoch ein Anathem gegen ihn auszusprechen. [1]) Der Papst stellt in seinen Briefen die Neuerungen Leo's mit richtigem Verständnisse mehr als eine gottlose Handlung denn als eine Häresie hin. [2]) Die Frage ist in den Augen des Papstes so klar wie das Tageslicht, und das Recht der Kirche über jeden Angriff erhaben. [3]) Auch hält er die vom Kaiser verlangte Berufung eines allgemeinen Conciliums für unnöthig. [4])

Obschon der Papst triftige Gründe hatte, das Concilium zu verweigern, muß man gleichwohl bedauern, daß er seine Zustimmung nicht gab. Denn man kann annehmen, daß dadurch alle die großen Trübsale und Aergernisse, welche bald hereinbrachen, vermieden worden wären. Nicht zufrieden damit, daß er den Kaiser belehrt, ermahnt und bedroht hatte, hielt der Papst im Jahre 732 in Rom ein Concilium von drei und neunzig Bischöfen, worin alle Verunehrer von heiligen Bildern excommunicirt wurden. [5]) Ganz Italien schloß sich zur Vertheidigung des christlichen Cultus seinen Bischöfen an.

Aber all diese Bemühungen waren erfolglos.

Die Verfolgung dauerte im Orient fort, und wenn ihr ruhmvolle Zeugen der christlichen Frömmigkeit zum Opfer fielen, erhoben sich auch gewandte Vertheidiger für die herkömmlichen Gebräuche der Kirche; an ihrer Spitze steht Johannes von Damaskus.

Constantin Copronymus trat in die Fußstapfen seines Vaters, ja er ging noch weiter, indem er dem gottlosen Verfahren durch den falschen Schein eines allgemeinen Conciliums Autorität verschaffen

---

[1]) Voluimus et nos, utpote qui facultatem et potestatem atque auctoritatem a sancto Petro principe Apostolorum habemus, tibi poenam irrogare; sed quoniam in te ipsum execrationem ingessisti, tibi habeto illam cum consiliariis tuis. Ibidem, p. 15.

[2]) Expediret tibi, imperator, ut haereticus potius, quam persecutor et eversor historiarum et picturarum, imaginum et passionum Domini appellareris. Ibidem, p. 15.

[3]) Tu ea quae cognita sunt et spectata ut lumen, aperte insectatus es. Ibidem.

[4]) Scripsisti ut concilium universale cogeretur; et nobis inutilis ea res visa est. Ibidem, p. 18.

[5]) Anast. in Greg. III.

wollte. Im Jahre 754 versammelte er zu Constantinopel drei hundert und acht und dreißig Bischöfe, welche ein Dekret erließen zur Verdammung des Gebrauches von Bildern. [1])

Bei diesem Concilium war weder ein Patriarch, noch ein Repräsentant der vornehmsten Bischofssitze von Rom, Alexandria, Antiochia und Jerusalem anwesend. Der bischöfliche Stuhl von Constantinopel war durch den kürzlich erfolgten Tod des Anastasius ohnedieß erledigt. Folglich konnte dieses Concilium, durch die bloße Thatsache der mangelnden Glieder, nicht die Eigenschaft eines öcumenischen beanspruchen. Es usurpirte den heiligen Charakter und die Autorität einer allgemeinen Kirchenversammlung.

Durch diese beklagenswerthe Verirrung von so zahlreichen Bischöfen breitete sich das Uebel über den Orient aus und faßte daselbst Wurzel; und erst unter der Herrschaft von der Kaiserin Irene und ihres jungen Sohnes Constantin kamen wieder bessere Zeiten.

3. Die Patriarchen Paulus und Tarasius.

Es war ein feierlicher Augenblick, als ein Anhänger des falschen Conciliums, der Patriarch Paulus von Constantinopel auf dem Sterbebette seine Schwachheit verdammte, das Patriarchat niederlegte und der Kaiserin wie auch dem Senate erklärte, die Berufung eines allgemeinen Conciliums sei das einzige Rettungsmittel, das noch erübrigte. [2])

Der weise Tarasius, der zu seinem Nachfolger erwählt wurde, nahm die hohe Kirchenwürde nur unter der Bedingung an, daß unverzüglich ein Concilium versammelt werde. „Ich sehe die Kirche des Orients getheilt,“ sagt er, „wir führen unter uns eine verschiedene Sprache; Einige stimmen mit dem Occident überein, der alle Tage das Anathem über uns spricht. Es ist aber etwas Furchtbares um das Anathem, das uns von Gott hinwegstößt . . . . Nichts ist dem Herrn so angenehm als die Einigkeit, wodurch wir Eine katholische Kirche bilden, wie wir es im Apostolischen Glaubensbekenntnisse sagen . . . Ich verlange demgemäß, daß ein öcumenisches Concilium berufen werde . . . . damit wir Alle nur Einen Leib bilden unter einem Einzigen Haupte, Jesus Christus.“ [3])

---

[1]) Conc., t. VII, p. 390 et seq.

[2]) Ibidem, p. 51.

[3]) Aspicio enim et video Ecclesiam, quae super petram Christum

Paulus und Tarasius waren tief betrübt wegen der die Kirche Christi drückenden Theilungen, sie waren mit Recht erschrocken über die Anatheme, welche der apostolische Stuhl und das römische Concilium über die Verunehrer der heiligen Bilder aussprachen und so suchten sie in einem allgemeinen Concilium jene Autorität, deren Macht befähigt ist, das Getrennte zu vereinigen, weil sie darin das unfehlbare Mittel für die sie belastenden Uebel erkannten.

4. Das Concilium.

Das Concilium wurde im Jahre 784 berufen. Die Kaiserin Irene schrieb an Papst Hadrian, um ihn zu bitten, demselben beizuwohnen oder sich in demselben vertreten zu lassen.

„Der Zweck des Conciliums," heißt es in dem Briefe, „ist, die alte Tradition der Väter zu bestätigen." [1]) Tarasius schrieb an die andern Patriarchen und verdammt in dem Glaubensbekenntnisse, das er ihnen sendet, in sehr nachdrücklicher Weise das angebliche Concilium gegen die Bilderverehrung. [2]) Hadrian sandte Legaten, welche einen Brief des Papstes brachten, der das Urtheil des päpstlichen Stuhles über die im Concilium zu verhandelnde Streitfrage enthielt.

5. Der Brief des Papstes.

In diesem Briefe finden wir schöne Zeugnisse zu Gunsten der römischen Kirche. Der Papst ermahnt zuerst den Kaiser und seine Mutter, das Vorbild Constantins und Helenens hinsichtlich ihrer Anhänglichkeit an den katholischen Glauben und an den Nachfolger

---

Deum nostrum fundata est, scissam nunc et divisam, et nos alias atque aliter loquentes, et aliter eos Christianos qui in Oriente unius nobiscum sunt fidei; sed et his concordantes Occidentales, et nos ab omnibus illis alienatos et a se per singulos dies anathematizatos habere. Dira poena est anathema, procul a Deo emittit . . . . Et petimus nos, fratres, ut reor et vos, quoniam scio vos timorem Dei habere, a piissimis et orthodoxis imperatoribus nostris synodum universalem colligi: ut efficiamur nos, qui unius Dei sumus, unum. Conc. t. VII, p. 35.

[1]) Synodice confirmetur antiqua traditio Patrum nostrorum. Conc., t. VII, p. 34.

[2]) Superfluas autem tumultuationes et garrulitates post haec inconsulte promulgatas, ut apud vos minime receptas . . . irritas aestimamus. Ibidem, p. 166.

des heiligen Petrus nachzuahmen und fügt dann hinzu: „Der Herr hat die Herrschaft demjenigen gegeben, der die Schlüssel des Himmelreiches empfangen hat; die Ehre seines Vorranges besteht in dieser Gabe der Schlüssel. Auch wurde der auf eine so hohe Ehrenstufe erhobene Apostel gewürdigt, als Bekenner für den Glauben zu sterben, worauf die Kirche Christi gegründet ist. Dieses erhabene Bekenntniß wurde eine reiche Quelle von Segnungen für diesen Bischofssitz, dessen Verkündigung des göttlichen Wortes die ganze Kirche erleuchtet, und bei dem alle andern Kirchen die Dokumente des Glaubens suchen. Denn der Fürst der Apostel, der zuerst diesen Bischofssitz einnahm, hat seinen Nachfolgern, die immer auf seinem Sitze bleiben werden, die Primatie seines Apostolats und seines Hirtenamtes übergeben, mit der gleichen Autorität und der gleichen Gewalt, wie er sie von Christus empfangen hat." [1])

Nach dieser großartigen Einleitung erklärt Hadrian „es sei in Uebereinstimmung mit diesen römischen Bischöfen, daß wir die heiligen Bilder verehren", [2]) und bemüht sich, diese Lehre zu rechtfertigen. Zum Schlusse beschwört er den Kaiser, die heiligen Bilder an allen Orten wieder herzustellen und die Tradition der römischen Kirche treu zu bewahren. [3]) Aber „wenn die Heftigkeit und der Unglaube der Häretiker die Wiederherstellung der heiligen Bilder ohne die Autorität eines allgemeinen Conciliums nicht zulassen, [4]) so verlangt

---

[1]) Dominus enim eumdem clavigerum regni coelorum cunctis praeposuit principem, et hoc ab ipso honoratur privilegio, quod ei claves collatae sunt regni coelorum. Iste itaque tam praecelso praelatus honore promerint confiteri fidem, supra quam fundatur Ecclesia Christi. Beatam confessionem beatitudo secuta est praemiorum, cujus praedicatione sancta universalis illustrata est Ecclesia, et ex ea caeteri Ecclesiae fidei documenta sumpserunt. Nam ipse princeps Apostolorum beatus Petrus, qui Apostolicae Sedi primitus praesedit, sui apostolatus principatum ac pastoralis curae successoribus suis, qui in ejus sacratissima Sede perenniter sessuri sunt, dereliquit; quibus et auctoritatis potestatem, quem admodum a salvatore nostro Domino Deo concessa est et ipse quoque suis contulit ac tradidit divino jussu successoribus pontificibus. Conc. Nicae. II, p. 102.

[2]) Quorum traditione . . . veneramur imagines. Ibidem.

[3]) Observantes traditionem hujus sacrosanctae Ecclesiae romanae. Ibidem, p. 115.

[4]) Si vero impossibile est haereticorum vesaniae, pro incredulitate ipsorum, ipsas sacras imagines, sine actione synodi in pristino erigere statu . . . Ibidem, p. 116.

der Papst, daß zuerst das falsche Concilium, welches die Bilderverehrung verboten hat, gebrandmarkt und alsdann dem wahren Concilium und seinen Legaten volle Freiheit gegeben werde. [1])

Wie Paulus und Tarasius war folglich auch Hadrian der Ansicht, daß unter diesen traurigen Verhältnissen ein allgemeines Concilium das einzige und letzte Mittel sei, die Häretiker zu dem wahren Glauben zurück zu führen und in der Kirche den Frieden herzustellen.

Die nämlichen Erklärungen und Ermahnungen finden wir in dem Briefe an den Patriarchen Tarasius, und der Papst fügt noch hinzu: für den Fall, daß die Verehrung der Heiligenbilder nicht wieder hergestellt und der Patriarch sich Jenen anreihen würde, welche der Wahrheit widerstreben, sei er nicht im Stande, die Gültigkeit seiner Ordination anzuerkennen. [2])

6. Verhandlungen und Urtheil des Conciliums.

Das Concilium wurde zu Constantinopel im Jahre 786 eröffnet. Da es aber in dieser Stadt um der Gewaltthätigkeiten der Ikonoklasten willen nicht die nöthige Ruhe und Freiheit hatte, ward es nach Nicäa in Bithynien verlegt, und fing mit seinen Arbeiten erst im darauffolgenden Jahre an. Es fand Alles nach herkömmlichem Gebrauche statt; die Freiheit der conciliaren Debatten wurde auch dießmal heilig gehalten und gleich bei der Eröffnung erklärte der Patriarch Tarasius „die der Wahrheit Widerstrebenden könnten sich einfinden und ihre Gründe angeben.“ [3])

Der Kaiser hatte seinerseits auch die Bischöfe eingeladen, durch ihr Urtheil, den Frieden der Kirche herzustellen. [4]) Gleich in der ersten Sitzung finden wir eine beachtenswerthe Thatsache. Ehe irgend eine Verhandlung und Entscheidung stattgefunden hatte, äußerte eine gewisse Anzahl von Bischöfen, welche Anhänger der Ikonoklasten und am falschen Concilium betheiligt gewesen waren, ihre Reue

---

[1]) Conc. Nicae II, p. 117.

[2]) Consecrationem vestram recipere non audemus. Ibidem, p. 126.

[3]) Si quis est in illis sermo vel contradictionis vel ratiocinationis dicant. Ibidem, p. 42.

[4]) Ibidem, p. 54.

darüber und legten vor den versammelten Vätern ein Glaubensbekenntniß ab, worauf sie wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wurden. So klar war die Sache an und für sich.[1])

Um den letzten Widerstand zu beseitigen, hatte sich das Concilium als Zweck und Aufgabe gesetzt, juristisch und feierlich seinen Glauben der Kirche zu bestätigen, der sich schon in so klarer Weise kundgegeben hatte und unter weniger schwierigen Umständen vollkommen ausreichend gewesen wäre. Der in der ersten Sitzung vorgelesene Brief des Kaisers läßt in dieser Hinsicht keinen Zweifel übrig. Er verkündet, daß die Briefe des Papstes und der Patriarchen dem Concilium mitgetheilt werden, „damit man durch sie die wahre Gesinnung der katholischen Kirche erkennen möge."[2])

Jedoch wurden diese Briefe nicht ohne juristische Untersuchung angenommen. Nach dem Beispiele der frühern Concilien war es nöthig, durch diese Prüfung zu constatiren, daß der kirchliche Glaube in diesen Briefen treu dargestellt sei.

Das erste, ehrwürdigste und ächteste dieser Dokumente ist der Brief des Papstes Hadrian selbst, dessen wir schon erwähnten und der am Schlusse des Jahres 785 geschrieben ward. Er wurde in der zweiten Sitzung vorgelesen.

Hierauf erhoben sich die Legaten des Papstes und wendeten sich mit folgenden Worten an Tarasius: „Der ehrwürdige Patriarch Tarasius möge uns sagen, ob er den Briefen des Papstes Hadrian seine Zustimmung gibt oder nicht."[3])

Tarasius antwortete: „Der heilige Apostel Paulus, der vom Lichte des Herrn erleuchtet war und uns dem Evangelium geboren hat, sagt in seinem Briefe an die Römer, worin er für die Festigkeit und Wahrheit ihres Glaubens Zeugniß ablegt: Ihr Glaube ist in der ganzen Welt kund geworden. Es ist nöthig, diesem Zeugnisse zu folgen; demselben widerstreben, hieße unüberlegt handeln. Da Papst Hadrian zu jenen Römern gehört, welche die Ehre dieses Zeugnisses verdienten, hat er mit vollem Rechte und der Wahrheit

---

[1]) Conc. Nicae. actio 1. et actio 3.

[2]) Per ipsas cognoscetis qualis sit Ecclesiae catholicae sensus. Ibidem II, p. 54.

[3]) Dicat nobis sanctissimus patriarcha Tarasius, si consentiat litteris sanctissimi Papae senioris Romae Hadriani, an non. Conc. Nicae II, p. 127.

gemäß den Kaisern und uns geschrieben, um die alte Tradition der katholischen Kirche zu rechtfertigen. Nachdem wir diese Lehre selbst mit der größten Sorgfalt geprüft und die Schrift durchforscht hatten, haben wir sie begutachtet. So bekennen wir, was wir bereits bekannt haben, und werden es immer bekennen. Wir stimmen mit dem Briefe überein und werden immer der Lehre anhängen, welche er enthält." [1])

So erklärt Tarasius offenkundig, obschon er die gerechtfertigte Autorität der römischen Kirche, dieses Mittelpunktes der katholischen Einheit anerkennt, daß er dem Briefe Hadrians seine Zustimmung gebe, weil er ihn geprüft und sich überzeugt habe, daß die darin enthaltene Lehre mit der Schrift und der Tradition übereinstimmend sei.

Das Concilium fügte freiwillig seine Erklärung der des Patriarchen bei und sagte „es denke, glaube und lehre das Nämliche." [2])

Damit aber diese Zustimmung noch ausdrücklicherer Weise offenkundig werde, legten die Legaten dem Concilium folgende Fragen vor: „Wir bitten das heilige Concilium sich auszusprechen, ob es die Briefe des Papstes annimmt oder nicht." [3])

Das Concilium antwortete: „Wir nehmen sie an und befolgen dieselben." [4])

Wäre der Brief Hadrians, ehe ihn das Concilium annahm, bereits als absolute Glaubensvorschrift angesehen worden, könnte

---

[1]) Sacratissimus Paulus apostolus, qui illustratus est lumine Christi, et genuit nos per Evangelium, cum Romanis scriberet, approbans studium sincerae fidei eorum quam in Christum verum Deum habebant, sic ait: Fides vestra annuntiatur in universo mundo; hoc testimonium sequi necessarium est, et inconsulte egit qui huic conatur resistere. Unde Hadrianus praesul senioris Romae, cum esset particeps eorum qui praedicto testimonio muniri meruerunt, scripsit expresse et veraciter piis imperatoribus nostris, atque ad humilitatem nostram, affirmans bene et optime se habere antiquam traditionem Ecclesiae catholicae. Nam et ipsi nos scrutando Scripturas, et syllogistice approbando, approbavimus: sic quod confessi sumus, confitemur et confitebimur, consonamus et confirmamus, atque permanebimus in significatione litterarum quae lecta sunt. Conc. Nicae. II, p. 127.

[2]) Ita credit, ita sapit, ita dogmatizat. Ibidem, p. 127.

[3]) Si admittit litteras sanctissimi Papae senioris Romae, an non. Ibidem, p. 130.

[5]) Sequimur et suscipimus et admittimus. Ibidem.

man sich die Fragen der päpstlichen Legaten und die damit gesetzte Alternative nicht erklären.

In der dritten Sitzung wurde der Brief des Tarasius an die Patriarchen und Bischöfe des Orients und ihre Beantwortung vorgelesen, und dieses Schreiben ebenfalls übereinstimmend mit der Lehre von Hadrian und Tarasius befunden. [1])

Am Schlusse dieser Sitzung, nachdem die Einigkeit und Uebereinstimmung aller Väter auf diese Weise thatsächlich geworden war, konnte Tarasius zum Lobe derselben die erhabenen Worte sagen: „Der Streit ist geschlichtet, die Feindschaft ist aufgehoben. Der Orient und der Occident, Norden und Süden, Alle sind unter dem nämlichen Joche der Wahrheit." [2]) Und diese Einheit und Uebereinstimmung war, wie wir gesehen haben, keineswegs die Folge eines blinden, passiven Gehorsams, sondern das Ergebniß einer weisen Untersuchung.

Um die soeben feierlich anerkannte katholische Lehre und den Glauben der Kirche vollkommen zu rechtfertigen, wollte das Concilium an die Autorität auch die Mittel der Ueberzeugung knüpfen, und widmete mehrere Sitzungen einer gründlichen Forschung über die Stellen aus der Schrift und den Kirchenvätern, die sich auf die Verehrung der Bilder beziehen. Auch die häretischen Schriften wurden untersucht und das Dekret des falschen Conciliums, welches die heiligen Bilder verbieten wollte, genau erörtert. Alles sollte erklärt und widerlegt werden; und wenn diese Untersuchung auch nicht immer die Strenge unserer Kritik aushält, so ist sie doch ein schönes Vorbild für alle kommenden Jahrhunderte.

In der siebenten Sitzung sprach das Concilium endlich die letztgültige Entscheidung und sagte im Beginne seiner Erklärung „es habe keinen andern Zweck, als durch ein gemeinsames Dekret die göttliche Tradition der katholischen Kirche zu bestätigen." [3])

Dann bezeugt es, daß ihm in der Untersuchung und Erörterung des vorliegenden Falles nur die Liebe zur Wahrheit als Richtschnur gedient und daß es sich stets beflissen habe, von der katholischen Tradition Nichts hinwegzunehmen und ihr Nichts hinzuzufügen, ihre voll-

---

[1]) Conc. Nicae II, p. 186.

[2]) Ibidem, p. 194.

[3]) Deifica catholicae Ecclesiae traditio communi decreto recipiat firmitatem. Ibidem, p. 554.

kommene Aechtheit und Unversehrtheit zu bewahren. Der Glaube des siebenten Conciliums sei der aller vorhergehenden allgemeinen Concilien. Es begutachte und verdamme, was diese begutachtet und verdammt haben. Endlich gibt es genaue Bestimmungen hinsichtlich des Cultus der heiligen Bilder und excommunicirt Alle, die sie entweihen.[1])

Wie in den früheren Concilien, sind auch in diesem die Unterschriften der Bischöfe unveränderlich in dieser Formel verfaßt: „Ich habe entschieden und unterschrieben." Definiens subscripsi.[2])

Das Concilium löste sich erst auf, nachdem es auch die durch die Zeitbedürfnisse hervorgerufenen Disciplinargesetze festgestellt hatte.

7. Was aus den Akten des Conciliums folgt.

Aus den hier erörterten Thatsachen geht mit augenscheinlicher Gewißheit hervor, daß die conciliare Souveränität in der siebenten allgemeinen Kirchenversammlung so scharf und deutlich ausgeprägt ist, wie in den sechs vorhergehenden. Wir sehen die Kirche Christi hier wirklich als eine durch aristokratische Elemente gemäßigte Monarchie. Alle Gewalt kömmt dem Concilium zu, bei welchem der Papst durch seine Legaten den Vorsitz führt und den Episcopat leitet. Die Uebereinstimmung der Glieder mit dem Haupte, diese Einigkeit, worin die Kraft der geistlichen Urtheile liegt, ist das Ergebniß einer freien und weisen Besprechung. Wenn schöne Zeugnisse zu Gunsten der göttlichen Autorität des Apostolischen Stuhles vorliegen, so läßt doch die Untersuchung des Briefes von Hadrian und die Erneuerung des Verdammungsurtheiles von Honorius nicht zu[3]), diese Zeugnisse in dem absoluten Sinne aufzufassen, welchen ihnen die italienische Schule beilegen will. Die Kirche Christi ist immer mit sich selbst einig.

---

[1]) Igitur cum omni diligentia perscrutantes et discutientes, et intentionem veritatis sectantes, nihil adimidus, nihil addimus, sed omnia quae catholicae sunt Ecclesiae, immutilata servamus. Conc. Nicae. II, p. 554.

[2]) Ibidem, p. 558–578.

[3]) Ibidem, p. 555.

Zehntes Kapitel.

Das achte allgemeine Concilium.

Inhalt. — 1. Photius und seine Usurpation. — 2. Die Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. — 3. Das Formular von Hormisdas. — 4. Urtheil gegen Photius im achten Concilium. — 5. Annahme der päpstlichen Briefe und des Formulars. — 6. Charakter dieser doppelten Annahme. — 7. Der einundzwanzigste Canon des achten Conciliums und die Unterschriften. — 8. Schlußfolgerung dieses Kapitels.

Das achte Concilium gehört in die Zahl derjenigen, in denen die päpstliche Autorität am offenkundigsten erscheint, und verdient deßhalb unsere besondere Aufmerksamkeit.

1. Photius und seine Usurpation.

In Mitte des byzantinischen Verfalls bildete sich ein Charakter, in dem alles Verderbniß dieser Civilisation sich vereinigt zu haben scheint.

Der Sprößling einer angesehenen Familie, geistreich, beredt und gewandt, entehrte Photius diese glänzenden Vorzüge durch zügellosen Ehrgeiz, erstaunliche Schlauheit und ungewöhnliche Heuchelei. Unterstützt durch das Beispiel und den Einfluß von Michael und Bardas, welche damals in Constantinopel herrschten, faßte Photius den Gedanken, sich des Bischofssitzes dieser Hauptstadt zu bemächtigen und dessen rechtmäßigen Oberhirten, den heiligen Patriarchen Ignatius zu verdrängen. Er ließ ihn um kleinlicher Gründe willen absetzen und sich erwählen; da er die freiwillige Abdankung des frommen Greises nicht erreichen konnte, verfolgte er ihn und alle ihrem rechtmäßigen Oberhirten treugebliebenen Priester und Laien auf grausame Weise. Und während er seine Gegner drückte und mißhandelte, machte er sich durch seine erstaunliche Gewandtheit zahlreiche Anhänger sowohl im Klerus als unter den Laien.

Da der neue Patriarch der Bestätigung von Seite des päpstlichen Stuhles bedurfte, schrieb er dem Papste Briefe, die überschwengliche Huldigungen für die Apostolische Autorität enthielten und zugleich ein Meisterwerk der Lüge und Falschheit waren. Der

damalige Papst Nikolaus I. ließ sich aber weder durch die Betrügereien des Photius noch durch die Treulosigkeit der Legaten täuschen, die er nach Constantinopel geschickt hatte, um an Ort und Stelle von der Sache Kenntniß zu nehmen. Der Papst schrieb Briefe voll Kraft und Nachdruck an den Kaiser und an Photius, um die Schliche des Letztern zu verdammen und die Rechte des Patriarchen Ignatius zu schützen. Im Jahre 863 hielt er ein Concilium, in dem Photius excommunizirt wurde.

Als dieser sich von Rom verstoßen und verdammt sah, schützte er aus Rache ein falsches Concilium vor, fertigte die Akten desselben aus und wagte, den Papst abzusetzen und zu excommunizіren. Dann schrieb er einen Brief, welcher ein Angriff auf die lateinische Kirche ist und schon die Keime seines Schismas enthielt, das später vollendet wurde.

Der Nachfolger von Papst Nikolaus, Hadrian II., bestätigte die Handlungsweise seines Vorgängers zu Gunsten des Ignatius und gegen Photius, und fuhr in derselben fort. Die Herrschaft dieses Betrügers hatte übrigens bereits ihr Ende erreicht; er fiel mit seinen Beschützern, und Kaiser Basilius der Macedonier rief bei seiner Thronbesteigung den Patriarchen Ignatius sogleich zurück und setzte ihn wieder in sein Amt ein. Die beiden Männer vereint schrieben an den Papst und machten ihm den Vorschlag eines allgemeinen Conciliums, wodurch in der morgenländischen Kirche der Friede wieder hergestellt würde.

Ehe wir die Akten des achten Conciliums anführen, müssen wir die bedeutendsten Lehrsätze hinsichtlich der Autorität des Apostolischen Stuhles darlegen, welche die beiden Päpste Nikolaus und Hadrian unter diesen ernsten Umständen aufstellten.

2. Die Päpste Nikolaus und Hadrian.

Gleich im Anfange hatte Nikolaus den Kaiser Michael darauf aufmerksam gemacht, daß, nach der Lehre der Väter, über keine wichtige Frage ohne die Zustimmung des römischen Papstes entschieden werden dürfe.[1]) Kraft der Apostolischen Autorität befiehlt er den

---

[1]) Absque Romanae Sedis Romanique Pontificis consensu nullius insurgentis deliberationis terminus daretur. Labbe, Conc., t. VIII; Nicol. Epist 2, p. 271.

Patriarchen und Bischöfen des Orients, in der Gemeinschaft des Ignatius zu bleiben und sich von Photius zu trennen.[1]) In seinem Briefe an Photius selbst erinnert er ihn daran, daß die römische Kirche an der Spitze aller übrigen Gemeinden stehe, und daß sich Alle an sie wenden sollen, um die Vorschriften zu erhalten, welche sie immer gemäß der canonischen und synodischen Bestimmungen der heiligen Väter bewahrt hat; und diese Vorschriften sollen unveränderlich treu beobachtet werden.[2])

In einem langen Briefe an Kaiser Michael im Jahre 865 hebt Papst Nikolaus besonders die Rechte und die Autorität des heiligen Stuhles hervor. Seine Vorrechte, sagt er, kommen von Christus selbst und nicht von den Concilien. Sie sind unveränderlich und können weder geschmälert noch abgeschafft werden.[3]) Da seine Autorität die höchste ist, kann Niemand sein Urtheil umgehen, und hinsichtlich der Appellationen wiederholt nun Nikolaus buchstäblich die Worte von Papst Gelasius, die wir bereits angeführt haben.[4])

Hadrian II. spricht sich eben so nachdrücklich über die Rechte des heiligen Stuhles aus. So sagt er in einem römischen Concilium im Jahre 868, in Gegenwart der Abgesandten des Kaisers Basilius und des Patriarchen Ignatius: Der römische Bischof richtet die Bischöfe, kann aber nicht von ihnen gerichtet werden. Er erkennt jedoch an, daß Honorius gerechter Weise verdammt wurde, weil er der Häresie angeklagt worden war, der einzige Grund, fügt er hinzu, weßhalb es Untergebenen erlaubt ist, sich ihren Obern zu widersetzen und ihre schlechte Gesinnungsart zu verwerfen.[5])

---

[1]) Apostolica auctoritate vobis injungimus atque jubemus. Epist. 4, p. 278.

[2]) Constat enim sanctam romanam Ecclesiam . . . . omnium Ecclesiarum caput esse, et ab ea rectitudinem atque ordinem, in cunctis utilitatibus, et ecclesiasticis institutionibus, quas secundum canonicas et synodicas sanctorumque Patrum sanctiones inviolabiliter atque irrefragabiliter retinet, exquirere ac sectari. Epist 6, p. 283.

[3]) Ista privilegia huic sanctae Ecclesiae a Christo donata, a synodis non donata, sed jam solummodo celebrata et venerata . . . . perpetua sunt . . . nullatenus possint minui, nullatenus infringi. Epist. 8, p. 314.

[4]) Patet Sedis Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum. Ibidem, p. 319. Siehe Kapitel VI.

[5]) Romanum Pontificem de omnium Ecclesiarum praesulibus judicasse legimus; de eo vero quemquam judicasse non legimus. Licet enim Honorio ab Orientalibus post mortem anathema sit dictum, sciendum tamen est

In seinem Briefe an den Kaiser im Jahre 869 behufs der Berufung eines allgemeinen Conciliums erklärt Hadrian, er wünsche, daß sich ein allgemeines Concilium unter dem Vorsitze seiner Legaten versammle, um die vorliegenden Fälle zu erörtern und die betreffenden Personen dem erhaltenen Befehle gemäß zu richten. Er gebietet, daß die Akten des falschen von Photius gehaltenen Conciliums verbrannt werden, und ermahnt den Kaiser, er möge die einmüthig vom römischen Concilium getroffenen Entscheidungen durch die Unterschrift aller Väter des allgemeinen Conciliums bestätigen lassen. [1])

3. Das Formular des Hormisdas.

Der wichtigste Akt des heiligen Stuhles unter diesen Umständen war die Uebersendung eines dogmatischen Formulars, das den zum Concilium sich versammelnden Bischöfen zur Annahme vorgelegt wurde. Wir haben bereits erwähnt, daß Papst Hormisdas, um dem Schisma des Acacius ein Ziel zu setzen, an die orientalischen Bischöfe ein Formular der Vereinigung richtete, welches eine große Anzahl dieser Bischöfe unterschrieben hatte. Dem Wesen nach war es dieses nämliche Formular, welches man den Vätern des achten Conciliums vorlegte. Wir haben zwei Lesarten dieses wichtigen Dokumentes; die eine findet sich in den lateinischen Akten des achten Conciliums auf Seite 988 in der Sammlung von Labbe; die andere ist in den griechischen Akten des nämlichen Conciliums auf Seite 1283 des nämlichen Bandes. Die erstere ist sehr ausgedehnt und ausführlich in Bezug auf die Rechte des Apostolischen Stuhles. Die zweite ist kürzer und bündiger. Welche von den beiden ist die ächte? Diese Frage ist vielleicht noch nicht zur Genüge gelöst. Da aber im Allgemeinen der griechische Text des achten Conciliums abgekürzt ist, so ist es wahrscheinlich, daß die Lesart des vom achten Concilium

---

quia fuerat de haeresi accusatus, propter quam solam licitum est minoribus majorum suorum motibus resistendi, vel pravos sensus libere respuendi. Conc. Constant. IV, p. 1091.

[1]) Volumus illic numerosum celebrari concilium, cui nostri quoque missi praesidentes, et culparum personarumque differentias . . . cognoscentes, juxta quod in mandatis acceperunt, singulorum libere discretiones exerceant . . . Exhortamur . . . ut sententiarum capitula, quae synodice . . . communi consonantia promulgavimus, apud vos in synodo cunctorum subscriptione roborentur. Ibidem, p. 982 et 983.

angenommenen Formulars diejenige ist, die wir in den lateinischen Akten finden.

Wir geben hier das Wesentlichste dieser Erklärung: „Die erste Bedingung des Heiles ist, daß man die Vorschrift des Glaubens bewahre, und sich auf keinerlei Weise von den göttlichen Gesetzen und denen der Väter entferne... Die Worte Christi, die wir nie vergessen sollen: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen" bewahrheiten sich durch ihre Erfolge. Denn wir sehen, daß der Apostolische Stuhl die Religion immer unversehrt erhält und die heilige Lehre stets verkündet wird. Da wir uns nicht von diesem Glauben und dieser Lehre trennen wollen, und alle Gesetze der Väter und besonders die der römischen Bischöfe vollständig annehmen, so verdammen wir alle Irrlehren." Nun werden alle Irrlehren aufgezählt und dann folgt die förmliche Annahme der Entscheidungen des heiligen Stuhles gegen Photius. Die Erklärung endet mit folgenden Worten: „In Allem dem Apostolischen Glauben getreu und all seinen Vorschriften gehorchend, hoffen wir, daß wir stets würdig sind, in der Gemeinschaft des Apostolischen Stuhles zu bleiben; da findet sich die unversehrte und wahre Gründlichkeit der christlichen Religion; wir erlauben nicht, daß man während des heiligen Opfers die Namen derjenigen nenne, die sich von der Gemeinschaft der katholischen Kirche lostrennten, d. h. die nicht mit dem Apostolischen Stuhle übereinstimmen." [1])

In dieser Reihe von Zeugnissen zu Ehren der römischen Kirche dürfen wir der Worte des heiligen Patriarchen Ignatius nicht vergessen, welcher den Papst „den Arzt des mystischen Leibes Christi" nennt. Er fordert denjenigen, der den Häresien und den Verbrechen ein Ziel setzte, auf, ihm zu helfen, Ruhe und Ordnung in dieser Kirche von Constantinopel herzustellen, die er soeben kraft der Apostolischen Autorität zurückgewonnen hat. [2])

Nun müssen wir aber mit der Forschung in den Akten des achten Conciliums beginnen. Zwei Punkte ziehen besonders unsere Aufmerksamkeit an: Das Urtheil über Photius, die Annahme der päpstlichen Briefe und des päpstlichen Formulars.

---

[1]) Conc. Constant. IV, p. 1283.

[2]) Ibidem, p. 1009; Epist. Ignatii.

4. Urtheil über Photius.

Obschon Photius in dem bereits erwähnten Briefe die Lehre der lateinischen Kirche angegriffen hatte, ward doch die von ihm erhobene, dogmatische Frage im achten Concilium nicht erörtert, sondern man beschränkte sich hauptsächlich auf Thatsachen, die seine Person betrafen. War Photius rechtmäßiger Patriarch von Constantinopel? Das war hauptsächlich die Frage, welche die Kirche beschäftigte und die vom Concilium gänzlich erledigt werden sollte. Ungeachtet der zahlreichen Anhänger, die Photius für sich zu gewinnen wußte, waren doch seine gewaltsame Usurpation des Bischofssitzes von Constantinopel und sein verbrecherisches Eindringen allgemein bekannte Thatsachen.

Diese Offenkundigkeit hatte den Kaiser Basilius in den Stand gesetzt, kraft seiner eigenen Autorität den Eindringling zu verjagen und den rechtmäßigen Oberhirten zurückzurufen.

Diese offenkundigen Thatsachen waren überall, selbst im Orient, wo Photius regierte, so bekannt, daß die Patriarchen von Alexandria, Antiochia und Jerusalem sich stets geweigert hatten, ihn als wahren Bischof anzuerkennen. Diese Weigerung von Seite der großen Patriarchen wurde am Schluße der vierten Concil-Sitzung durch die orientalischen Legaten bestätigt. Sie wurden der Reihe nach befragt, und Alle antworteten, daß zwischen Photius und ihren Gemeinden nie ein Band der Gemeinschaft bestanden habe, und man schloß aus ihrem Zeugnisse, daß Photius immer verstoßen, verworfen und verdammt gewesen sei.[1]) Die Legaten des heiligen Stuhles beriefen sich mehrmals auf diese Verwerfung von Seite der großen Patriarchen, als auf einen Beweis für die Usurpation des Photius: „Er ist verdammt,“ sagten sie, „weil er nie von irgend einer der Patriarchalkirchen anerkannt worden war.“[2])

Der Urtheilsspruch der Päpste Nikolaus und Hadrian gegen Photius hatte folglich in der That die Zustimmung der orientalischen Patriarchen, selbst ehe er auf diesen Gebieten bekannt war, und es

---

[1]) Abjectus erat, et reprobatus, atque damnatus ab initio usque ad finem. Conc. Constant. IV, p. 1035. 1036.

[2]) Est condemnatus quippe qui non est receptus apud aliquam patriarchalium sedium. Ibidem, p. 1042.

kann kein Zweifel obliegen, daß die Mehrzahl in der Kirche sich schon vor dem achten Concilium gegen Photius ausgesprochen hatte. Aber man beachte wohl, daß es sich hauptsächlich um eine persönliche Angelegenheit handelte.

Diese Uebereinstimmung erklärt einen in der vierten Sitzung vorgekommenen Zwischenfall. Die Beamten und die Bischöfe, sich ohne Zweifel auf das Vorbild der früheren Concilien berufend, forderten einmüthig eine genaue Revision des Processes von Photius und seinen Anhängern. „Man setze sie in Kenntniß von den Entscheidungen Roms," sagten sie; „wenn sie sich nicht rechtfertigen können, sollen sie verdammt bleiben." [1]) Die päpstlichen Legaten widersetzten sich dieser Revision. „Es ist uns nicht erlaubt," antworteten sie, „die Urtheile der römischen Bischöfe zu annuliren." [2]) Sie brachten in Erinnerung, daß der Fall des Photius bereits in Rom in Gegenwart seiner eigenen Abgeordneten untersucht und abgeurtheilt worden sei. Sie beriefen sich auch, wie wir vorhin erwähnten, auf die Offenkundigkeit seiner Usurpation und auf die Uebereinstimmung aller Patriarchen gegen Photius, die Abgesandten dieser Patriarchen selbst hatten gleich in der ersten Sitzung erklärt, daß die Einmüthigkeit der Gesinnung aller Patriarchalkirchen gegen Photius eine neue Untersuchung dieses Falles und eine abermalige Verurtheilung unnöthig mache. [3])

Obschon das Concilium einwilligte, den Proceß gegen Photius nicht zu erneuern, konnte und mußte es doch, da diese persönliche Angelegenheit seiner Entscheidung anheim gestellt wurde, durch eine summarische Untersuchung sich von der vollen Gerechtigkeit des päpstlichen Urtheiles überzeugen.

Den canonischen Vorschriften gemäß wurde Photius in die Versammlung eingeführt, und von den päpstlichen Legaten aufgefordert, seine Unterwürfigkeit gegen die Dekrete der heiligen Väter und der römischen Bischöfe kund zu geben. [4]) Er verweigerte dieß, indem er

---

[1]) Conc. Constant. IV, p. 1017.

[2]) Nobis non licet rescindere judicium Romanorum Pontificum, hoc enim contrarium est canonicis institutis. Ibidem.

[3]) De iis autem qui numquam in seniore Roma et in reliquis sedibus recepti sunt, nullum omnino debet iteratum haberi judicium. Ibidem, p. 996.

[4]) Suscipis constituta sanctorum Patrum . . . recipis constituta sanctorum Pontificum romanorum? Conc. Constant. IV, p. 1039.

ein das Concilium beleidigendes Schweigen beobachtete. Auch von Seite der orientalischen Legaten wurde er gedrängt, sich zu unterwerfen, indem sie ihn aufmerksam machten, daß er von allen Patriarchalsitzen verdammt sei und ihm nachwiesen, daß er Nichts zu seiner Rechtfertigung sagen könne.[1]) Die bedeutenderen Akten des Processes und die Briefe der Päpste, des Kaisers und des Patriarchen Ignatius waren bereits vorgelesen worden. Nachdem also die Versammlung von Allem genaue Kenntniß genommen hatte, konnten die päpstlichen Legaten in folgender Weise ihre Folgerungen aussprechen: „Brüder, ihr habt gesehen und gehört, was seit geraumer Zeit in dieser Sache gesprochen wurde und geschehen ist. Jeder konnte sich überzeugen, daß die Beförderung des Photius nicht annehmbar und die Absetzung des Patriarchen Ignatius ungerecht und unrechtmäßig war. Wir werden folglich kein neues Urtheil fällen, sondern das wiederholen, welches Papst Nikolaus gesprochen und Papst Hadrian bestätigt hat. Wir können von den Bestimmungen und den Gesetzen der Väter nicht ablassen, denn es steht geschrieben: „Mein Sohn, höre auf die Lehren deines Vaters und vergiß nicht jene deiner Mutter." Ueberdieß habt ihr aus dem Munde unserer Brüder, der orientalischen Patriarchen selbst vernommen, daß die Patriarchen Photius nie in ihre Reihe aufgenommen haben. Wer könnte für einen Christen gelten wollen, und nunmehr denjenigen aufnehmen, den weder der Apostolische Stuhl, noch die orientalischen Patriarchen aufgenommen haben? Wir verwerfen diese Gewaltthat und verbieten für alle Zukunft unter Strafe des Anathems, daß ein rechtmäßiger Bischof von irgend einem Bisthume durch die Macht einer weltlichen Partei vertrieben werde, um gegen alles Gesetz einen Andern an seine Stelle zu bringen. Sagt, ob ihr diese unsere Ansicht begutachtet. Wenn dem so ist, dann sind wir einig. Wenn nicht, so würden wir unsere Stimme im Concilium erheben, wie auf einem hohen Berge, um euch das Verfahren kund zu geben, das unsere Väter anwandten mit der Gnade des heiligen Geistes."[2])

Hierauf verlangten die Legaten eine endgültige Entscheidung von

---

[1]) Neque enim habet quod opponat ad sui justificationem. Conc. Constant. IV, p. 1042.

[2]) Ibidem, p. 1042. 1043.

der Versammlung: „Welcher Meinung ist das Concilium über das soeben Vernommene? Nehmt ihr unsere Beschlüsse an? [1])"

Das Concilium antwortete durch allgemeine Beifallsäußerungen: „Wir nehmen Alles an, Alles ist weise, mit den kirchlichen Vorschriften und Gesetzen übereinstimmend." [2])

Ungeachtet dieser formellen Erklärung wollte das Concilium ein Beispiel von Nachsicht und Milde geben und bewilligte dem Photius eine Frist zum Nachdenken und Ueberlegen. Man hörte selbst seine Vertheidiger an und die Verhandlungen dauerten ungemein lang. Endlich, nachdem die christliche Langmuth sich erschöpft hatte, sprach das Concilium am Schlusse der siebenten Sitzung das Endurtheil. Photius wurde als Eindringling, Usurpator, Tyrann, Fälscher, Schismatiker, Vatermörder und Anstifter gottloser Dogmen verdammt. [3])

So lautete das Urtheil des achten Conciliums gegen den falschen Patriarchen. Wie der Leser bemerkt haben wird, trugen die Legaten in ihren Folgerungen Sorge, die Offenkundigkeit des Falles, die Uebereinstimmung aller großen Bischofssitze und die Nothwendigkeit, päpstliche Beschlüsse, die sich auf Gerechtigkeit gründeten und streng allen Vorschriften entsprachen, zu vollziehen, besonders hervorzuheben. Obgleich der Proceß nicht im Beisein des Conciliums wiederholt durchgenommen ward, vollzog dasselbe dessenungeachtet einen Akt der Jurisdiction, indem es, nach einer summarischen Untersuchung, die Beschlüsse des heiligen Stuhles bestätigte und vollstreckte.

Ungeachtet der offenkundigen Einmüthigkeit von Seite aller bedeutenden Bischöfe, hatte das Concilium doch volle Freiheit der Prüfung, weil es sich hauptsächlich um einen persönlichen Fall und persönliche Thatsachen handelte.

So wurden die Unruhen in der Kirche beschwichtigt. Die Legaten selbst hatten sich deutlich darüber ausgesprochen, daß sie vom Concilium allein die Beendigung dieser ernsten Angelegenheit erwarteten. „Der heilige Papst Hadrian hat uns in diese Stadt geschickt, sagten sie zum Kaiser und zu den Bischöfen, damit Eurer kaiserlichen

---

[1]) Ad haec quid dicit sancta synodus? Sunt haec quae a nobis per lectionem dicta sunt et apud vos accepta? Conc. Constant. IV, p. 1042. 1043.

[2]) Recipimus omnia; valde quippe sunt discreta, et congrua, et consona ecclesiasticis regulis et legibus. Ibidem.

[3]) Ibidem, p. 1098.

Majestät und diesem frommen allgemeinen Concilium die Gerechtigkeit und Billigkeit seines Urtheiles bekannt werde, den Anhängern des Photius kein Weg zu anderweitiger Berufung übrig bleibe und das Urtheil ihrer Verdammung und Absetzung ein unwiderrufliches sei." [1])

Diese Worte sind sehr klar. Die Legaten erkannten, daß unter den gegenwärtigen Umständen für die Kirche nur Ein Hilfsmittel blieb, nämlich ein Concilium, welches allein den Widerspenstigen alle Hoffnung nehmen und eine weitere Berufung unmöglich machen konnte.

5. Annahme der päpstlichen Briefe und des Formulars.

Wie wir bereits erwähnten, waren die Briefe der Päpste Nikolaus und Hadrian im achten Concilium vorgelesen worden; und wir haben auch die allgemeinen Lehren, welche sie bezüglich der Autorität des Apostolischen Stuhles enthalten, schon mitgetheilt. Jetzt entsteht die Frage, wie denn diese Briefe von dem Concilium aufgenommen wurden. Bemerken wir zuerst, daß dieselben, obschon sie nicht alle erst in kurz verflossener Zeit geschrieben worden waren, dennoch im Orient vor der Eröffnung des Conciliums nicht gekannt waren. Photius hatte durch Schlauheit und Gewalt zu verhindern gewußt, daß sie verbreitet wurden. [2])

Wir wissen auch durch das Zeugniß des Anastasius, daß Photius an der Grenze von Bulgarien die Legaten des Papstes Nikolaus festnehmen ließ, welche neun Briefe bei sich trugen, die im Jahre 866 geschrieben und an den Kaiser, an den Klerus von Constantinopel, an Ignatius, an Photius und an alle Bischöfe des Orients gerichtet waren. Diese Legaten wurden gezwungen, wieder nach Rom zurückzukehren. [3])

Die Briefe des Papstes Hadrian kamen erst nach Constantinopel mit den Legaten, welche den Vorsitz im Concilium haben sollten.

---

[1]) Hadrianus . . . nosque indignos famulos direxit ad hanc conservandam urbem, ad manifestationem et certitudinem veri et justi judicii ipsorum in conspectu justi imperii vestri, et hujus sanctae et magnae universalis synodi; ita ut non habeant vocem repedationis vel appellationis; sed quemadmodum jam judicati sunt et dejecti in saeculum remaneant. Conc. Constant. IV, p. 1056.

[2]) Labbe, Conc., t. VIII, p. 326; Nicolai Epist. 9.

[3]) Anast., Vita Nicolai, p. 265.

Diesen Thatsachen und Jahreszahlen zufolge ist es sicher, daß die päpstlichen Briefe vor dem Concilium nicht die Zustimmung der ganzen Kirche haben konnten. In der ersten Sitzung wurde der Brief des Papstes Hadrian an den Kaiser Basilius vorgelesen und das Concilium äußerte darüber seine volle Befriedigung. [1]) Der Brief desselben Papstes an den Patriarchen Ignatius wurde dem Concilium in der dritten Sitzung mitgetheilt, und die Legaten forderten alsdann die Versammlung auf, ihr Urtheil zu äußern: „Ist dieser Brief canonisch?" Das Concilium antwortete: „Der soeben vorgelesene Brief des heiligen Papstes Hadrian ist canonisch, vorschriftsmäßig und voll Gerechtigkeit." [2])

Am Schlusse der fünften Sitzung und nach dem Verhör des Photius verlangten die Legaten die Bewilligung des Conciliums und die Briefe des Papstes an den Kaiser Michael und an Photius vorlesen zu dürfen. Nach erhaltener Zustimmung wurden diese Schreiben mitgetheilt. Nachdem der erste Brief vorgelesen war, legten die Legaten dem Concilium die Frage vor: „Was sagt das Concilium über die soeben vernommenen Dinge? Ist dieser Brief canonisch oder nicht?" Das Concilium antwortete: „Er stimmt mit den Canonen überein, seine Bestimmungen sind vorschriftsmäßig." [3])

In der siebenten Sitzung nahm das Concilium Einsicht von den andern päpstlichen Dokumenten.

Das Formular, dessen wir bereits erwähnten, ward auf eben dieselbe Weise angenommen. Es war in der ersten Sitzung vorgelesen worden und die Legaten wendeten sich alsdann an das Concilium mit der Frage: „Gefällt Euch dieses Formular? Ist es voll wahren Glaubens, mit den Canonen übereinstimmend und wirklich weise? Ist dieses Sendschreiben der römischen Kirche durch die Gnade Gottes orthodox?" Das Concilium antwortete: „Das uns soeben vorgelesene Formular ist der Wahrheit und den Gesinnungen

---

[1]) Benedictus Deus, qui dignatus est nos satisfactionem recipere perfectam de sanctitate vestra. Conc. Constant. IV, p 985.

[2]) Est canonice ac synodice acta epistola haec? Sancta et universalis synodus dixit: Canonica et ordinata et plena justitiae est epistola, quae lecta est sanctissimi papae Hadriani. Ibidem, p. 1014.

[3]) Ad haec quid dicit sancta synodus? Est canonica expositione plena epistola haec, an non? Sancta et universalis synodus dixit: Canonicam legem complet, et synodicam praeceptionem et legislationem. Ibidem, p. 1040.

der römischen Kirche gemäß verfaßt, und um dieser Ursache willen gefällt es Allen."

Die nämliche Frage wurde noch insbesondere den orientalischen Legaten vorgelegt, welche ihre Uebereinstimmung mit dem Concilium bezeugten: Concordamus. [1])

So verhielt es sich mit der Annahme der päpstlichen Briefe und des berühmten Formulars durch das achte Concilium. Ohne Furcht, daß irgend ein aufmerksamer, vorurtheilsfreier Leser uns eines Andern überführen werde, können wir von der Annahme der Briefe und des Formulars behaupten, was wir von dem Urtheile über Photius sagten: Diese Annahme war ebenso, wie dieses Urtheil, ein Akt wirklicher und souveräner Jurisdiction. Das Concilium stimmte mit dem Urtheilsspruche über Photius und mit der Lehre der Briefe und des Formulars nur überein, weil es sie gerecht und wahr befunden hatte. Es übte darin einen Akt der Autorität und keineswegs des schlichten, blinden Gehorsams.

Die Ausdehnung seiner Jurisdiction trat in noch offenkundigerer Weise hervor. In der zehnten und letzten Sitzung, als das Concilium seine Canonen und sein Glaubensbekenntniß bekannt machte, erneuerte es die Verdammung des Honorius: „Wir verfluchen," sagt es, „Theodor von Pharan, Sergius, Pyrrhus, Paulus und Petrus, diese gottlosen Bischöfe von Constantinopel und mit ihnen Honorius von Rom." [2])

6. Charakter dieser doppelten Annahme.

Diese unbestreitbaren Thatsachen, dieses Verfahren souveräner Jurisdiction geben uns den wahren Sinn der päpstlichen Briefe und des Formulars.

Angesichts der Gewaltthaten des Photius, der es gewagt hatte, den Papst abzusetzen und zu excommuniciren, hatten Nikolaus und Hadrian das Recht und die Verpflichtung, in Erinnerung zu bringen,

---

[1]) Placet omnibus vobis libellus iste, qui plenus fide et canonizatus atque perfectus omni sapientia existat? est orthodoxus gratia divina a Romanorum Ecclesia missus. Tota synodus exclamavit: Juste et convenienter lectus nobis libellus expositus est a sancta Romanorum Ecclesia, et propterea omnibus placet. Conc. Constant. IV, p. 991.

[2]) Ibidem, p. 1147.

daß der erste Bischofssitz und der höchste Oberhirt von keiner einzelnen Gemeinde, von keinem einzelnen Bischof gerichtet werden können. Angesichts der öffentlichen und geheimen Angriffe des Photius gegen die römische Kirche und um seine verbrecherischen Absichten zu vereiteln, mußten Nikolaus und Hadrian die Welt daran erinnern, daß die römische Kirche die unerschütterliche Grundveste der Religion, der unbewegliche Mittelpunkt der geistigen Gemeinschaft ist. Sie mußten öffentlich kund geben, daß, wer immer die römische Kirche nicht als seine Mutter anerkenne, Jesu Christo nicht angehöre. Diesen großen Verpflichtungen war durch die Briefe von Nikolaus und Hadrian mittelst der Uebersendung des Formulars in würdiger Weise Genüge geleistet worden.

Es hieße aber den Absichten dieser Päpste gänzlich zuwider handeln, wenn man aus den hier angeführten oder andern ähnlichen Worten folgern würde: Nikolaus und Hadrian hätten dem allgemeinen Concilium sowohl das Recht verweigert, die nur von der päpstlichen Autorität hervorgegangenen Gesetze in freier Untersuchung zu prüfen, als auch das noch verhängnißvollere Recht in, Gottlob äußerst seltenen, und nur vorübergehenden Fällen nicht nur die Handlungen, sondern auch die Person des Papstes verdammen.

Den Traditionen von Cölestin, Leo und Agathon treu ergeben und mit gleicher Ehrfurcht für die allgemeinen Concilien erfüllt, erkannten diese Päpste auch dem achten alle Rechte zu, welche die sieben ersten hatten; und weitentfernt, die Anwendung dieser Rechte zu fürchten, veranlaßten sie die Geltendmachung derselben oder ließen sie wenigstens zu, wie wir soeben gesehen haben.

Indem das achte Concilium den in den päpstlichen Briefen enthaltenen Lehren seine Zustimmung gab, glaubte es seinerseits gewiß eben so wenig, auf irgend ein Recht zu verzichten, weder auf das Recht der Untersuchung, noch auf das des Urtheils. Weit entfernt von einer Verzichtleistung, übte es im Gegentheile beide Rechte aus: das der Untersuchung, durch die freie Annahme der päpstlichen Briefe, das des Urtheils, indem es die Verdammung des Honorius erneuerte.

Man muß aus dem Formular den gleichen Schluß ziehen wie aus den Briefen. Die Unterschriften dieser schönen und nothwendigen Erklärung, welche allen Katholiken stets theuer sein wird, weil sie die untheilbare Einheit des heiligen Stuhles und der Kirche und die dem römischen Papste schuldige Unterwerfung kund gibt, diese Unterschriften, sagen wir, sind Zeugnisse für die Annahme aller Gesetze

der Päpste. Muß man aber zu diesen Gesetzen auch jene zählen, welche die Kirche verworfen hat? Muß man das Dekret des Vigilius, die Briefe des Honorius dazu rechnen? Niemand wird das zu behaupten wagen. Und doch waren, wie wir bewiesen haben, sowohl das Constitutum von Vigilius als die dogmatischen Briefe des Honorius feierliche Handlungen der päpstlichen Autorität. Allerdings hat Vigilius selbst sein Constitutum zurückgenommen; aber ehe er dieß gethan hatte, war man verpflichtet, sich demselben zu unterwerfen?

Als das achte Concilium sich den Anordnungen der römischen Kirche unterzog, meinte es folglich darunter nur jene Gesetze, welche, wie es selbst sagt, mit den göttlichen Gesetzen und mit jenen der Väter übereinstimmen. Es fügte sich nur den von der Kirche angenommenen Bestimmungen, weil nur diese Gesetze den Namen von Gesetzen des Apostolischen Stuhles verdienen.

Ohne uns länger bei einem Gegenstande aufhalten zu wollen, dem wir nothwendig in der Fortsetzung dieses Werkes wieder begegnen werden, dünkt es uns, daß die vorhergehenden Erörterungen hinlänglich beweisen, daß das achte Concilium keineswegs seine rechtmäßige Gewalt niedergelegt habe: selbst wenn es dieß gewollt hätte, wäre es nicht in seiner Macht gestanden, denn die Verfassung der Kirche kann sich nicht ändern.

7. Der einundzwanzigste Canon.

Der einundzwanzigste Canon dieses Conciliums liefert uns einen neuen Beweis für diese Angaben. Mit gerechter Entrüstung über die Gewaltthaten des Photius gegen den Papst verdammt das Concilium alle Angriffe dieser Art, die gegen den römischen Bischof und die übrigen Patriarchen gerichtet werden könnten, und fügt dann folgende Worte hinzu: „Wenn in einem allgemeinen Concilium ein Zweifel oder eine Frage erhoben wird in Bezug auf die heilige römische Kirche, so soll man mit großer Ehrfurcht die nöthigen Aufklärungen verlangen, dieselben annehmen, sie zu befördern und zum Guten zu wenden suchen, aber niemals in kühner Anmaßung ein Urtheil über die Päpste des alten Roms sprechen." [1])

---

[1]) Porro si synodus universalis fuerit congregatus, et facta fuerit etiam de sancta romana Ecclesia quaevis ambiguitas et controversia,

Dieser Canon setzt augenscheinlich voraus, daß in einem allgemeinen Concilium Streitigkeiten in Bezug auf die römische Kirche entstehen können. Dieß kann nur durch erhobene Ansprüche oder Klagen gegen Rom geschehen. Was soll in diesem Falle, nach Anordnung des achten Conciliums, geschehen? Es soll eine rücksichtsvolle Untersuchung, ein schonendes Verfahren stattfinden; das könnte in dem Obengesagten nicht deutlicher ausgesprochen sein. Die Stelle berechtigt offenbar zu einer Untersuchung und einem gerichtlichen Verfahren. Jede Untersuchung muß und soll aber zu einem Urtheile führen; nur soll das Urtheil, dem Concilium gemäß, nie den Charakter der Anmaßung und der Keckheit tragen.

Zu behaupten, das Concilium ermächtige zu einer Untersuchung und zu gerichtlichem Verfahren, verbiete aber ein Urtheil, das hieße ihm eine unvernünftige Handlungsweise zuschreiben. Es hat übrigens selbst Sorge getragen, daß eine für seine Ehre so beleidigende Deutung nicht möglich sei, indem es in derselben Sitzung und nachdem der soeben gelesene Canon festgesetzt war, die Verdammung des Honorius erneuerte.

Vergessen wir nicht, daß das Concilium, beim Abschlusse seiner Arbeiten abermals und auf die feierlichste Weise, seine gesetzgebende Macht bestätigte. Die Unterschriften sind alle in der alten Formel verfaßt: Definiens subscripsi. [1])

Die Legaten des heiligen Stuhles unterschrieben mit der Bedingung der Genehmigung von Seite des Papstes. Hierauf wurden zwei Synodalbriefe geschrieben; der erste befiehlt allen Kindern der Kirche, sich der Entscheidung des Conciliums zu unterwerfen. Der zweite ist an Papst Hadrian II. gerichtet und enthält große Lobeserhebungen über diesen Papst und seinen Vorgänger und eine Aufforderung an Hadrian, das Concilium anzunehmen, zu bestätigen und zu veröffentlichen. [2])

---

oportet venerabiliter et cum convenienti reverentia de proposita quaestione sciscitari, et solutionem accipere, aut proficere aut profectum facere, non tamen audacter sententiam dicere contra summos senioris Romae pontifices. Conc. Constant. IV, p. 1140.

[1]) Ibidem, p. 1156 et seq.

[2]) Ibidem, p. 1162. 1167.

8. Schlußfolgerung.

Wir haben wissentlich Nichts unerwähnt gelassen, was im achten Concilium die Erhabenheit und die Offenkundigkeit der göttlichen Autorität des Apostolischen Stuhles hervorhebt. Und dennoch ist es unmöglich, an derselben den Charakter einer reinen, absoluten, untheilbaren Monarchie zu erkennen. Die geistige Souveränität erscheint hier wesentlich gemischt in ihren Elementen, wie eine durch Aristokratie wahrhaft gemilderte Monarchie. Das heißt, mit andern Worten: die göttliche Verfassung der Kirche bleibt sich stets gleich und ist unveränderlich.

Elftes Kapitel.

Schlußfolgerung des zweiten Buches.

Inhalt. — 1. Die geistige Souveränität. — 2. Gewißheit der aufgestellten Lehre.

Am Schlusse unserer Forschung über die acht ersten im Orient gehaltenen Concilien angelangt, wollen wir die daraus geschöpften Belehrungen kurz zusammen fassen.

1. Die geistige Souveränität.

Es wäre seltsam, wenn in einem Zeitraume von nahezu neun Jahrhunderten, während die religiöse Gesellschaft durch Streitfragen und Ereignisse aller Art getheilt und erschüttert wurde und die größten und edelsten Geister unaufhörlich nach Mitteln suchten, Ruhe und Einigkeit in die Kirche zurückzuführen, es wäre seltsam, sagen wir, wenn das innerste Wesen der kirchlichen Verfassung nicht offenkundig geworden wäre, und die geistige Souveränität sich nicht klar durch sich selbst bestätigt hätte.

Dem ist auch nicht so, Gott sei Dank! Die Eigenschaften der geistigen Souveränität haben sich unseren Augen mit Folgerungen enthüllt, die man nicht verkennen, mit einem Glanze, den man nicht verdunkeln kann.

So wie sich die geistige Souveränität in einer Geschichte von neun Jahrhunderten zeigt, ist sie wesentlich aus zwei Elementen zusammen gesetzt: dem Papstthum und dem Episcopate, ohne Schmälerung der rechtmäßigen Subordination der Bischöfe gegen den Papst.

Diese große Thatsache ist der feierliche Commentar von acht allgemeinen Concilien zu den göttlichen Worten, wodurch die geistige Gewalt eingesetzt wurde.

Auf dieser Schaubühne der Geschichte zieht vor Allem das Papstthum die Augen Aller auf sich und erscheint uns auf dem Höhepunkte der Kirche mit unvergleichlicher Erhabenheit. Wir haben nicht alle Beweise vorgelegt, welche die Tradition zu Gunsten ihrer Rechte aufweisen kann, wir haben die Sache keineswegs erschöpft, sondern, indem wir uns auf den durch das Wesen unserer hauptsächlichsten Studien bezeichneten Kreis beschränkten, waren wir beflissen, jene Thatsachen und Zeugnisse in helles Licht zu setzen, welche seit dem vierten Jahrhundert, das Dasein dieser göttlichen und höchsten Autorität in der Kirche bezeugen, die Christus dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern gegeben hat. Die Päpste setzen das göttliche Amt derselben fort und dehnen mehr und mehr ihre Jurisdiction über die ganze Kirche aus. Als treue Wächter bewahren sie mit eifersüchtiger Sorgfalt den Schatz des Glaubens. Als Richter sowohl in dogmatischen Streitfragen wie in den persönlichen Angelegenheiten der vornehmeren Bischöfe, und indem sie das canonische Gesetz aufrecht erhalten und mildern, üben sie nach allen Seiten einen wohlthuenden Einfluß aus. So ist die Apostolische Macht die Grundlage der Religion und der Stuhl Petri der unbewegliche Mittelpunkt der katholischen Einheit.

In den allgemeinen Concilien bewahren die Päpste jene Primatie und jene Vorrechte, welche ihnen durch göttliche Institution zukommen. Die Berufung dieser allgemeinen Versammlungen geschieht nie ohne ihre Mitwirkung. Sie haben dabei den Vorsitz durch ihre Legaten, leiten sie durch ihre Lehren und sind die hauptsächliche Triebfeder ihrer Berathungen und ihrer Beschlüsse. Aber wie bedeutend auch diese Apostolische Macht, diese göttliche Primatie außerhalb des Conciliums und in demselben sei, sie bildet keine reine, untheilbare, absolute Monarchie, und der Papst allein besitzt nicht die geistige Souveränität. Die Bischöfe, seine Brüder, obschon sie dem Haupte des Episcopats untergeordnet bleiben, nehmen an dieser Souveränität Theil. Wenn in der von uns durchforschten Geschichte von neun Jahrhunderten etwas

klar und augenscheinlich dasteht, so ist es die Thatsache, daß der Papst mit den Bischöfen vereint, größer und angesehener dasteht und mehr Gehorsam findet, als wenn er allein ist.

In allen großen entscheidenden Augenblicken, welche die Kirche seit dem Frieden Constantins bis in's zehnte Jahrhundert durchzukämpfen hatte, wo hat man das souveräne Hilfsmittel, die höchste Autorität gesucht und gefunden, wenn nicht in der feierlichen Vereinigung des Papstes mit den Bischöfen, d. h. im allgemeinen Concilium? Päpste und Kaiser, Bischöfe und Beamte, Kleriker und Laien, Katholiken und Häretiker (Letztere vor ihrer Verdammung), sind einmüthig in der Berufung auf allgemeine Concilien, in der Gesinnung tiefer Ehrfurcht für ihre heilige Autorität und des Vertrauens in ihre souveränen Beschlüsse. Wie viele dogmatische Streitfragen, wie viele wichtige Angelegenheiten konnten nur durch ihre Entscheidungen erledigt werden!

Wenn aber diese Entscheidungen abgegeben und veröffentlicht sind, dann wird kein Widerstand mehr geduldet, dann gibt es kein Zögern mehr für Redlichgesinnte. Man muß sich der Kirche unterwerfen oder aufhören, ihr anzugehören. Verweilen wir noch einen Augenblick mit Aufmerksamkeit bei dem großen Schauspiele eines allgemeinen Conciliums.

Das wahre, rechtmäßige Concilium, d. h. die Bischöfe, welche die allgemeine Kirche vertreten, berufen und geleitet durch ihr Haupt, den römischen Papst, hat seine Autorität von Christus selbst empfangen. Es besitzt und vollzieht die Fülle der geistigen Vollmachten, gibt souveräne Vorschriften in Glaubenssachen, für die Sitten und die Disciplin, und richtet in letzter Instanz über Personen sowohl als über Glaubenssätze. In seinen Verhandlungen erkennt es keine andere absolute Vorschrift, als die Schrift, die Tradition, die Entscheidungen der Kirche. Es unterwirft die vom Papste allein ausgegangenen Lehren und Dekrete einer abermaligen, ernsten, freien, juristischen Untersuchung. Diese Lehren und Dekrete werden entweder vom Concilium angenommen oder verworfen, je nachdem sie mit der Schrift, der Tradition und den früheren Beschlüssen der Kirche übereinstimmen oder nicht.

Wir erkennen und sagen es mit Stolz und Freude, daß in der langen Reihe von neun Jahrhunderten die Uebereinstimmung der Concilien mit den Dekretalen der Päpste die gewöhnliche Thatsache ist. Die Vorsehung scheint nur zwei Ausnahmen zugelassen zu haben,

um der menschlichen Schwachheit eine heilsame Lehre zu geben und die Verfassung der Kirche in das hellste Licht zu setzen.

Ungeachtet manch augenblicklicher und vorübergehender Spaltung bleibt die Uebereinstimmung des Papstes mit den Bischöfen, die Einmüthigkeit der obersten Vorsteher doch immer die große Richtschnur für den katholischen Glauben, das Siegel der geistigen Souveränität.

Wie kömmt aber diese Einmüthigkeit zu Stande?

Die Geschichte der Concilien hat diese Frage beantwortet. Sie entsteht durch die wechselseitige Wirkung des Papstes auf die Bischöfe und der Bischöfe auf den Papst. Um nur zwei Beispiele anzuführen: in Ephesus und in Chalcedon sind es die Päpste, welche die Kirche belehren; die Bischöfe begnügen sich damit, nach einer juristischen Untersuchung die päpstlichen Lehren anzuerkennen und anzunehmen. Im fünften Concilium hingegen gewinnen die Bischöfe den Papst für ihre Meinung, und der Papst handelt ehrenhaft, indem er seine erste Entscheidung zurück nimmt. Das sechste bietet noch eine ernstere Thatsache. Unter dem Vorsitze der Apostolischen Legaten verdammen die Bischöfe die Schriften und die Denkschrift eines Papstes, und diese Einmüthigkeit des Papstes und der Bischöfe, um die vorübergehende Treulosigkeit eines Papstes zu brandmarken, rechtfertigt die Indefectibilität des Apostolischen Stuhles, welchen eine göttliche Hand zum Grundstein der Kirche bestimmt hat.

Diese wechselseitige Wirkung des Papstthums auf den Episcopat und des Episcopats auf das Papstthum ist das Lebensprincip der Kirche, weil sie aus der göttlichen Weisheit hervorgeht, die Alles nach G e w i c h t, Z a h l und M a ß anordnet. [1])

Wenn dem so ist, so sagen wir wiederholt, daß unmöglich die reine, untheilbare, absolute Souveränität dem Papstthum für sich allein oder dem Episcopat für sich allein zukommen kann, weil sie den Thatsachen und dem Rechte entgegengesetzt ist. Wenn aber die Einmüthigkeit des Papstes und der Bischöfe stattfand und offenkundig wurde, sei es nun in oder außerhalb eines Conciliums, wie wir später sehen werden, [2]) dann hat die letzte, endgültige Autorität, die absolute Souveränität und Unfehlbarkeit gesprochen, und die aus dieser göttlichen Macht hervorgegangenen Beschlüsse bleiben für alle Zeiten unbeweglich und unantastbar.

---

[1]) Sap. XI, 21.

[2]) Siehe Buch III, Kap. XIV.

Diese volle Autorität der allgemeinen Concilien, alle diese Rechte der Bischöfe sind von den größten und frömmsten Päpsten anerkannt worden. Es ist nicht nöthig, hier an die feierlichen, schon angeführten Worte eines Cölestin, Leo, Gelasius, Hadrian zu erinnern. Der göttliche Ursprung und die göttliche Autorität der allgemeinen Concilien, die Ausdehnung ihrer Jurisdiction über die Handlungen und in manchen Fällen selbst auf die Person der Päpste, die absolute Unveränderlichkeit der Concilbeschlüsse in Glaubenssachen, alle diese Rechte wurden deutlich und ausdrücklich durch die Lehre der Päpste bestätigt.

Wenn Gregor der Große, wie wir gesehen haben, das fünfte Concilium gewisser Maßen in die Reihe der Evangelien stellt, hat er durch dieses Bekenntniß nicht ausgesprochen, daß er alle Lehren dieser Versammlung mit Ehrfurcht annehme? Und dennoch ist es gerade dieses fünfte Concilium, welches genau und nachdrücklich das Gesetz feststellte von gemeinsamer Verhandlung zwischen dem Papste und den Bischöfen und das Recht der Untersuchung von Seite des Conciliums hinsichtlich der päpstlichen Briefe.

2. Gewißheit der dargelegten Lehre.

Die achtungswerthe Schule, welche sich für verpflichtet hält, an der absoluten und untheilbaren Monarchie des Papstes festzuhalten, wird nicht im Stande sein, wir wagen das zu behaupten, die in diesem Buche angehäuften Thatsachen und Zeugnisse hinweg zu nehmen. Wir behaupten auch, daß es ihr nicht gelingen wird, die Unrechtmäßigkeit der Folgerungen zu beweisen, welche wir aus diesen Thatsachen und Zeugnissen ableiten. Wie könnte man die juristische Untersuchung von Seite des Conciliums hinsichtlich der Briefe und Gesetze eines Cölestin, Leo, Vigilius, Agathon, Honorius, Hadrian und Nikolaus, wie die über Vigilius und Honorius gefällten Urtheile läugnen?

Diese Akten sind ohne Zweifel keine Beweise einer absoluten und unbegrenzten Oberherrschaft des Conciliums über den Papst, ein Princip, das wir, als der wahren evangelischen Institution entgegengesetzt, verwerfen. Aber wenn sie diese absolute, unbeschränkte Souveränität des Conciliums nicht beweisen können, wie verhält es sich angesichts dieser Akten mit dem System der reinen, untheilbaren, absoluten Monarchie des römischen Papstes?

Wird man etwa sagen, die von den allgemeinen Concilien auf

die Lehre und die Person der Päpste ausgeübten Rechte seien nur Zugeständnisse der Päpste selbst gewesen?

Wo aber ist der Beweis und die Spur dieser angeblichen Zugeständnisse? Die unmittelbar göttliche Autorität, welche sich die allgemeinen Concilien beilegen, der Gehorsam, welchen sie fordern, alle ihre Handlungen und Worte stoßen in gleicher Weise die unglaubliche Hypothese dieser nur in der Phantasie bestehenden Zugeständnisse zurück.

Allerdings haben die Päpste in die juristische Untersuchung ihrer dogmatischen Briefe eingewilligt. Konnten sie denn aber diese Bewilligung verweigern? Und als das fünfte und sechste Concilium das Constitutum des Papstes Vigilius verwarfen und die dogmatischen Briefe des Honorius verdammten, handelten sie alsdann kraft einer päpstlichen Delegation?

Man wendet ferner ein, die frühern Päpste, voll Demuth und christlicher Liebe, hätten nicht ihre Gewalt in voller Ausdehnung gebrauchen wollen, und diese ihre Mäßigung habe zu den von den Concilien ausgeübten Rechten Veranlassung gegeben. Hierauf erwidern wir unumwunden, eine solche Mäßigung, die dahin zielte, den Begriff der geistigen Gewalt zu fälschen und den Concilien übergroße und gefährliche Rechte zu verschaffen, wäre ein wirklicher Verrath an den Interessen der Kirche gewesen, und ein solcher Treubruch ist der großen Päpste, denen man ihn zuschreibt, unwürdig. Die Päpste, welche angeblich eine so strafbare Zurückhaltung geübt hatten, haben im Gegentheile mit vollem Rechte eine heilige Eifersucht für ihre göttliche Autorität an den Tag gelegt. Es genügt, an die Namen eines Cölestin, Leo, Gregor und Nikolaus zu erinnern.

Noch bleibt eine letzte Zuflucht für die Anhänger des Systems von der absoluten Monarchie der Päpste; nämlich zu behaupten, die Päpste jener frühesten Zeit hätten nicht den vollen Umfang ihrer Macht gekannt, und es wäre der Zeit vorbehalten gewesen, sie zu entfalten.

Es gibt in der That eine regelmäßige Entwicklung der christlichen Dogmen und Institutionen; das Papstthum hatte, wie Alles, das wahrhaft groß und göttlich ist, sein nothwendiges Wachsthum. Aber in der Kirche Christi darf die Entwicklung niemals eine Veränderung sein, sondern es findet eine Entfaltung von Gleichem zu Gleichem statt. Wenn nun während neun Jahrhunderten die päpstliche Monarchie wesentlich durch die bischöfliche Aristokratie gemäßigt wurde, wenn die Souveränität gemischt und von zwei wesentlichen

Elementen, von dem Papstthum und dem Episcopate zusammengesetzt war, ohne Beeinträchtigung der päpstlichen Primatie: so könnte die kirchliche Monarchie nicht rein und absolut, die geistige Souveränität nicht auf ein einziges Element zurückgeführt werden, ohne daß das eigentliche Wesen der Institution sich änderte, ohne daß die ursprüngliche Verfassung zu Grunde ginge und von einer wesentlich verschiedenen Institution ersetzt würde.

In dieser gründlichen Umwälzung würde der Charakter der Unbeweglichkeit und Göttlichkeit, welcher der Verfassung der Kirche eigen ist, für immer verschwinden, und mit der Göttlichkeit der Kirche ginge auch die Göttlichkeit des Christenthums zu Grunde. Das Gewissen eines Katholiken stößt mit Abscheu diese traurigen Folgerungen von sich.

Noch ist der Augenblick nicht da, um die Beziehungen zwischen Papstthum und Episcopat und ihre gegenseitigen Rechte genau darzulegen, und die große Theorie der geistigen Souveränität in volles Licht zu setzen. Es wäre auch verfrüht, einige hier allenfalls entstehende Schwierigkeiten zu erläutern.

Wir haben erst zur Hälfte die Geschichte der allgemeinen Concilien durchforscht. Unsere Pflicht ist, das angefangene Werk zu vollenden.

Nun ändert sich der Schauplatz dieser ehrwürdigen Versammlungen; vom Orient trägt er sich in den Occident über, und wir bitten den Leser, uns in dieser Wanderung zu folgen. Wir werden auch auf der neuen Bühne ebenso wichtige, entscheidende Lehren erhalten, wie die bereits empfangenen.

Drittes Buch.

Fortsetzung der Beziehungen zwischen dem Episcopate und dem Papstthume.

Erstes Kapitel.

Die vier allgemeinen Lateran-Concilien.

Inhalt. — 1. Einstellung und Wiederaufnahme der allgemeinen Concilien. — 2. Spärliches Vorhandensein von Dokumenten über diese Concilien. — 3. Die Objekte dieser vier Concilien. — 4. Beziehungen des apostolischen Stuhles zu diesen vier Concilien. — 5. Bulle Alexanders III. — 6. Der Canon Si Papa aus dem Dekret Gratians. — 7. Lehre Innocenz III. — 8. Schlußfolgerung.

1. Einstellung und Wiederaufnahme der allgemeinen Concilien.

Nach dem achten Concilium fand in der Reihenfolge dieser allgemeinen Versammlungen eine Unterbrechung von zweihundertvierundfünfzig Jahren statt. Dieser Zeitraum war für die Kirche weder ruhmvoll noch glücklich; es liegt aber nicht in unserem Plan, die Ereignisse dieser rohen Zeit zu erzählen. Wir würden allerdings auch da Beweise jenes göttlichen, der Kirche verheißenen Beistandes finden, aber auch die Zeichen eines großen Verfalles. Der berühmte Investiturstreit war der Wendepunkt für das religiöse Leben zu neuer Blüthe, und das führte auch wieder zu allgemeinen Concilien.

Der Kampf eines halben Jahrhunderts für die Freiheit der

Kirche und der Welt, dieser Kampf, in dem Gregor VII. und seine Nachfolger solche Geistesgröße und Willenskraft an den Tag legten, führte endlich den Sieg der Gerechtigkeit herbei. Im Jahre 1122 ward durch den Vertrag zu Worms der Friede zwischen der Kirche und dem Kaiserthum wieder hergestellt; und unter diesen feierlichen Umständen war es, daß die zum Friedensbündniß Abgeordneten mit Zustimmung des Kaisers beschlossen, an Papst Calixtus II. eine Deputation zu schicken, um die Berufung eines allgemeinen Conciliums zu verlangen, damit der Friede bestätigt, die letzten Spuren des Schismas vertilgt und die kirchliche Disciplin wieder hergestellt würde. [1])

Dieses Concilium war die erste, im Jahre 1123 im Lateran stattgefundene Versammlung; sechszehn Jahre später im Jahre 1139 hielt Innocenz II. das zweite, und diesem folgte im Jahre 1179 unter dem Pontifikat Alexanders III. das dritte; endlich nach sechsunddreißig Jahren berief Innocenz III. im Jahre 1215 das vierte Concilium und hatte in demselben den Vorsitz. So sehen wir innerhalb eines Jahrhunderts vier allgemeine Concilien, ein staunenswerther Beweis sowohl von der damals in der Kirche herrschenden Thätigkeit, als auch von der bedeutenden Intelligenz und der Seelengröße aller damals regierenden Päpste.

2. Spärlich vorhandene Dokumente.

Man empfängt jedoch einen schmerzlichen Eindruck, wenn man nach den Akten dieser ehrwürdigen Concilien in der umfangreichen Sammlung von Labbe sucht. Keine Spur von jenen ausführlichen Protokollen, welche starke Foliobände größten Theils oder ganz anfüllten, und die um ihrer getreuen, lebendigen Schilderung willen uns ein so klares anschauliches Bild der großen orientalischen Concilien gaben. [2]) Die Laterancoucilien nahmen kaum einige Seiten des zehnten und elften Bandes von Labbe ein, und wir finden darüber nur die von

---

[1]) Labbe, Conc., t. X, p. 893.

[2]) Das Concilium zu Ephesus füllt den dritten Band der Sammlung von Labbe ganz aus, das von Chalcedon zwei Drittheile des vierten, das zweite von Constantinopel die Hälfte des fünften, das dritte fast den sechsten, das zweite von Nicäa fast den siebenten, endlich das vierte von Constantinopel die größere Hälfte des achten Bandes.

den Concilien festgesetzten Canonen und erlassenen Dekrete nebst der Bulle Alexanders III. zur Berufung des dritten, und einige Briefe und Reden von Innocenz III. während des vierten Conciliums.[1])

Diese Kargheit der Dokumente ist allerdings ein Beweis von der Untüchtigkeit oder Gleichgültigkeit jener Zeit, beeinträchtigt aber keineswegs die ehrwürdigen Versammlungen, welche von demselben Geiste der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe geleitet wurden wie die großen Concilien des Orients.

3. Gegenstände dieser Concilien.

Die Lateran-Concilien wurden aus ganz ähnlichen Motiven zusammenberufen wie die frühesten großen Kirchenversammlungen, um große Spaltungen aufzuheben, um Irrlehren zu verdammen, um weise Verbesserungen einzuführen. Wir haben bereits über den Hauptzweck des ersten Lateranconciliums gesprochen.[2]) Das zweite beabsichtigte, dem Schisma von Petrus von Leon ein Ende zu machen, verdammte die beklagenswerthen Lehrsätze, die Petrus von Bruys und Arnold von Brescia überall verbreiteten und bot Alles auf, um die von den Leidenschaften jener unruhigen Zeiten wankend gewordene Disciplin wieder herzustellen.[3])

In dem dritten strebte Alexander III. darnach, wirksame Mittel gegen die Eingriffe und die Spaltungen der Gegenpäpste, welche das Unglück jener Zeit waren, anzuwenden, traf neue Maßregeln gegen die Fortschritte der Häresie und für die Erneuerung der Disciplin, welche immer mehr herabsank.[4])

Das vierte ist das berühmteste wegen der Wichtigkeit seiner Dekrete in Bezug auf das Dogma von der Dreieinigkeit, auf die Beziehungen zwischen Gott und der Welt und auf das göttliche Sakrament der Eucharistie. Auch die daselbst gegebenen Disciplinargesetze sind von großer Bedeutung.[5])

Diese vier Concilien beschäftigten sich auch mit dem heiligen

---

[1]) Die Aktenstücke über die Lateran-Concilien, welche Mansi der Sammlung von Labbe hinzufügt, sind nicht von großer Bedeutung.

[2]) Labbe, Conc., t. X, p. 894 ad p. 907.

[3]) Ibidem, p. 1002 ad p. 1014.

[4]) Ibidem, p. 1506 ad p. 1535.

[5]) Ibidem t. XI, pars 1., p. 119 ad p. 240.

Lande und boten Alles auf, um den Eifer für die Kreuzzüge anzuregen und zu mehren.

Da wir keine allgemeine Geschichte der Concilien schreiben, scheinen uns diese kurzen Andeutungen hinreichend für eine Einleitung zu der Frage, die uns allein beschäftigt: in welchen Beziehungen stand das Episcopat zum Papstthum bei den der Lateran-Concilien?

4. Beziehungen zum heiligen Stuhl.

Wie später die Concilien von Lyon und Vienne, wurden auch die Lateran-Versammlungen unter dem persönlichen Vorsitze der Päpste, unter ihrem unmittelbaren Einflusse gehalten und die meisten Dekrete derselben wurden in ihrem Namen erlassen. Sie entfalteten daselbst die Fülle ihrer göttlichen und nothwendigen Autorität. Zeigte aber diese Autorität alsdann den Charakter einer reinen absoluten Monarchie? Für den, der an die Göttlichkeit und folglich an die Unbeweglichkeit der kirchlichen Verfassung glaubt, kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Wenn neun Jahrhunderte lang die Regierungsform der Kirche eine wesentlich durch Aristokratie gemilderte Monarchie war, wie wir bewiesen haben, so konnte diese Regierung sich nicht in eine reine, absolute Monarchie umgestalten. Wir müssen das a priori behaupten. Ungeachtet der spärlich vorliegenden Dokumente rechtfertigen doch unbestreitbare Thatsachen diesen sichern Vernunftsschluß und wir können beweisen, daß der erhabene Charakter der kirchlichen Verfassung sich auch in Mitte der Unruhen und Verwirrungen dieser bewegten Jahrhunderte unversehrt erhielt. Waren in den Lateran-Concilien die Bischöfe wahre Richter in der Lehre und wahre Gesetzgeber unter der Autorität des Papstes, der sie berufen hatte und den Vorsitz führte? Ja, in diesen wie in den acht vorhergehenden Concilien nahmen die Bischöfe wirklichen Antheil an der geistigen Souveränität, und der unwiderlegbare Beweis dafür findet sich in der ausdrücklichen Erwähnung, welche diese Akten von der Approbation machen, die von den Bischöfen gefordert, und von ihnen den vorgelegten Dekreten gegeben wurde: Sacro approbante concilio. Diese Formel kömmt in den spärlichen Dokumenten, die wir besitzen, öfters vor und man muß sie als eine Umgestaltung jener andern, in den acht früheren Concilien gebräuchlichen Formel ansehen, welche in so kräftiger Weise die Theilnahme von Seiten der Bischöfe an der Souveränität kundgibt, ohne Beeinträchtigung ihrer Subordination: Definiens subscripsi.

Als Papst Innocenz II. im zweiten Lateran-Concilium sich verpflichtet glaubte, die von Petrus von Leon ordinirten Prälaten mit eigenen Händen der Insignien ihrer usurpirten Würde zu entkleiden, trug er Sorge, zuerst die Beistimmung der versammelten Väter zu fordern und zu erhalten. [1])

Im dritten erklärt Alexander III. beim Beginne des Dekretes in Bezug auf die Wahl der Päpste, dieses Gesetz sei „nach der Meinung der Brüder und mit dem Gutachten des Conciliums gegeben worden.“ [2])

In dem vierten, als Innocenz III. die feierliche Verdammung der dogmatischen Irrthümer des Abtes Joachim ausspricht, erklärt er zugleich, diese Verdammung geschehe „mit der Zustimmung des Conciliums.“ [3]) Die nämliche Formel findet sich noch bei andern Dekreten desselben Conciliums. [4]) Diese Beispiele genügen wohl als Beweise für die souveräne Jurisdiction, welche die Lateran-Concilien im Vereine mit den Päpsten und in der Subordination unter deren Primatie ausübten. Wenn die Bischöfe in diesen Versammlungen nur einen Akt der Unterwerfung zu vollziehen gehabt hätten, warum alsdann diese häufige Erwähnung ihrer Approbation? Behält denn derjenige, welcher das Recht der Approbation hat, nicht auch das Recht, diese Approbation zu verweigern? Ist die Ausübung dieses Rechtes in einer berathenden Versammlung nicht ein Akt freier Controle? Wir sagen folglich wiederholt, daß die Väter der Lateran-Concilien die nämlichen Rechte ausübten wie ihre Vorgänger in den acht ersten.

Wenn noch ein Zweifel übrig bliebe hinsichtlich dieser Theilnahme der Bischöfe an der geistigen Souveränität, so würde er durch die Berufungsbulle des dritten Lateranconciliums gehoben.

---

[1]) Conc. Later. II, p. 1011.

[2]) De concilio fratrum nostrorum et sacri approbatione concilii. Conc. Later. III, p. 1508.

[3]) Sacro et universali concilio approbante. Labbe, Conc., t. XI, pars 1.; Conc. Later. IV, p. 144.

[4]) Siehe insbesondere Seite 153. 157. 161.

5. Bulle Alexanders III.

In dieser berühmten Urkunde erklärt Alexander III. zuerst, daß die Keime der Laster sich auf dem Felde der Kirche immer mehr verbreiten, und das Unkraut so stark wuchert, daß es den guten Samen zu ersticken droht. Aus dieser Ueberhandnahme des Uebels folgert er die Nothwendigkeit, in den Arbeitern des heiligen Erdreiches neuen Eifer anzufachen. Diese Sorge liegt allen Bischöfen ob, insbesondere jedoch dem Papste, der als Oberhaupt der Kirche, in der Person des Apostels Petrus, den ausdrücklichen Befehl erhalten hat, die Schafe des Herrn zu weiden und seine Brüder zu stärken. Er fügt hinzu: „Wir haben folglich, weil wir ungeachtet unserer geringen Verdienste zur Regierung der ganzen Kirche berufen wurden und weil wir erkannt haben, daß in der Kirche zahlreiche Verbesserungen vorzunehmen und nützliche Gesetze einzuführen sind, von allen Weltgegenden kirchliche Vorsteher zusammenberufen, damit in ihrer Gegenwart und durch ihren Rath heilsame Vorschriften gegeben würden, und nach der Sitte unserer Väter das Gute in's Werk gesetzt und von Vielen bestätigt werde. Denn sollte dieses Werk nur von einem Einzelnen vollbracht werden, so hätte es schwerlich volle Kraft für Alle. Wir laden euch ein, unserem Rufe zu folgen .... damit wir einmüthig Mißbräuche abstellen und was dem Herrn wohlgefällig ist einführen können.... [1])

Aus diesen denkwürdigen Worten spricht der Geist des reinen christlichen Alterthums. Nachdem der große Papst ausdrücklich das Recht der Bischöfe, an der allgemeinen Regierung der Kirche Theil zu nehmen, anerkannt hat und indem er an die göttlichen Privilegien des obersten Bischofssitzes erinnert, spricht er es offenkundig aus, daß das Unternehmen der nöthig gewordenen Reformation nur dann volle Kraft und Wirksamkeit haben werde, wenn sie auf eine gemeinsame Berathung hin zwischen dem Papste und den Bischöfen in's Werk gesetzt wird. Es ist nicht leicht, an dieser Sprache den absoluten Alleinherrscher zu erkennen. Und wie konnte auch Alexander III. ein solcher Monarch sein, da nur wenige Jahre vor seinem Regierungsantritte das Dekret Gratians, unter allgemeiner Zustimmung erschienen war?

---

[1]) Conc. Later. III, p, 1506: quod si particulariter fieret, non facile posset plenum robur habere.

Dieses Dekret, welches bald zum kirchlichen Gesetzbuch ward, wurde gegen das Jahr 1158 unter dem Pontifikate Hadrians, dem Vorgänger Alexanders III., veröffentlicht. Dieses Gesetzbuch schließt eine berühmte Vorschrift in sich, die befiehlt, dem Papste zu gehorchen, gleichwohl aber erlaubt, ihn zu richten, für den Fall, daß er in Glaubenssachen irren würde. Wir geben den Text dieses Canons:

6. Der Canon Si Papa.

„Wenn der Papst sein eigenes Seelenheil und das seiner Brüder vernachläßigt, wenn er, nutzlos für die Kirche und saumselig in Erfüllung seiner Pflichten, überdieß noch ein strafbares Schweigen über die Wahrheit beobachtet (dieses Schweigen ist für ihn selbst und für die Andern verderblicher als alles Uebrige) und wenn auch zahlreiche Völker seinem Beispiele nachfolgten und dem Fürsten der Finsterniß anheimfielen, um während der ganzen Ewigkeit schwere Strafen zu erleiden; so wage es dennoch kein Sterblicher ihm seine Fehler vorzuhalten, denn ihm allein steht das Recht zu, Alle zu richten ohne daß irgend Einer ihn richten könne, er könnte denn des Irrthums im Glauben überwiesen werden." [1])

Wenn ein souveräner Herrscher kraft eines Gesetzes in gewissen Fällen gerichtet und verdammt werden kann, so ist er sicher kein absoluter Monarch. Wir sagen ein souveräner Herrscher, denn der Canon Si Papa macht keinen Unterschied zwischen dem Menschen und dem Papste, noch zwischen einer Privatbelehrung und der mehr oder weniger feierlichen Lehre des Papstes. Die Voraussetzung, daß der Papst in eine Irrlehre verfallen könnte, war in diesem Jahrhundert nichts unerhörtes. In dem zu Rom 1112 gegen die Investitur gehaltenen Concilium hatte Papst Paschalis II. in Gegenwart der Väter

---

[1]) Si Papa suae et fraternae salutis negligens deprehenditur, inutilis et remissus in operibus suis, et insuper a bono taciturnus, quod magis officit sibi, et omnibus, nihilominus, innumerabiles populos catervatim secum ducit primo mancipio gehennae, cum ipso plagis multis in aeternum vapulaturos, hujus culpas istic redarguere praesumit mortalium nullus: quia cunctos ipse judicaturus a nemine est judicandus, nisi deprehendatur a fide devius. Decr. pars 1.; Dist. XL, cap. VI. Siehe auch Dist. XIX, cap. VII, wo Gratian seine Lehre über die Grenzen des den päpstlichen Dekreten schuldigen Gehorsam darstellt.

ein sehr ausführliches Glaubensbekenntniß abgelegt, um sich von der Anklage oder dem Verdachte der Häresie zu reinigen, welchen er um der an Kaiser Heinrich V. gemachten gefährlichen Zugeständnisse willen auf sich gezogen zu haben glaubte. [1])

7. Lehre Innocenz III.

Gleich wie in dem frühern Verlaufe der Kirchengeschichte, wurde das Dekret Gratians ausdrücklich auch von dem Papste anerkannt, welcher in dem vierten Lateran=Concilium den Vorsitz hatte, nämlich von Innocenz III. Dieser große Geist war weit entfernt, sich selbst in seinem päpstlichen Amte oder den andern Päpsten jene Unverletzlichkeit beizulegen, welche das System der reinen und absoluten Monarchie gebieterisch erfordert. In einem Briefe an Philipp August, der die Auflösung seiner Ehe von ihm verlangte, erklärt er, daß, wenn er es wagen würde, über diese Sache ohne die Berathung eines allgemeinen Conciliums zu handeln, er außer der Beleidigung Gottes und der Beschimpfung, welcher er sich aussetzte, auch in Gefahr käme, seine Würde zu verlieren. [2])

Bei einer eben so feierlichen Gelegenheit, am Jahrestage seiner Consecration, sprach er am Altare und vor dem Grabe des Apostels Petrus folgende Worte: „Der Glaube ist für mich um so nöthiger, weil ich bei allen übrigen Fehlern Gott allein zum Richter habe; nur das Verbrechen der Häresie unterwirft mich dem Gerichte der Kirche." [3]) An einem andern Jahrestage bekräftigt er diese Lehre auf noch eindringlichere Weise: „Die römische Kirche," sagt er, „könnte ihren Oberhirten absetzen, wenn dieser in die Treulosigkeit einer Häresie verfiele." [4])

---

[1]) Labbe, Conc. t. X, p. 767.

[2]) Si super hoc absque generalis deliberatione concilii determinare aliquid tentaremus, praeter divinam offensam et mundanam infamiam, quam ex eo possemus incurrere, forsan ordinis et officii nobis periculum immineret, cum contra praemissam veritatis sententiam nostra non possit auctoritas dispensare. Innocentii III. Epistolarum lib. XV, epist. 106, edit. Baluz., t. II.

[3]) In tantum enim fides mihi necessaria est, ut cum de caeteris peccatis solum Deum judicem habeam, propter solum peccatum quod in fide comittitur, possem ab Ecclesia judicari. Sermo II. In consecratione Pontificis.

[4]) Propter causam fornicationis Ecclesia Romana posset dimittere

Innocenz hofft allerdings, daß Gott kein derartiges Aergerniß zulassen werde, aber er sagt nicht, daß es ein absolut unmöglicher Fall sei.

8. Schlußfolgerung.

So ist es denn gewiß, daß das öffentliche Recht des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts und die größten Päpste der damaligen Zeit offenkundig anerkannten, der Papst, das Oberhaupt der Kirche, bedürfe der Mitwirkung von Seite der Kirche, habe ihr gegenüber eine Verantwortung und könne, in gewissen Fällen, von dem allgemeinen Concilium gerichtet werden. Andererseits haben wir auch gesehen, daß die Lateran-Concilien dieselben Rechte besaßen wie alle vorhergehenden Concilien. Folglich war die Kirche zu jener Zeit eine wahrhaft gemilderte Monarchie und die geistige Souveränität war aus zwei wesentlichen Elementen zusammengesetzt: aus dem Papstthum und dem Episcopat.

Romanum Pontificem. Fornicationem non dico carnalem, sed spiritualem, quia non est carnale sed spirituale conjugium, id est propter infidelitatis errorem: quoniam qui non credit jam judicatus est: et in hoc articulo intelligitur quod legitur in Evangelio quod audistis: Vos estis sal terrae, quod si sal evanuerit in quo salietur? Ego tamen facile non crediderim ut Deus permitteret Romanorum Pontificem contra fidem errare, pro quo spiritualiter oravit in Petro. Sermo II. In consecratione Pontificis.

Zweites Kapitel.

Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon.

Inhalt. — 1. Berathende Autorität des ersten allgemeinen Conciliums von Lyon und Lehre Innocenz IV. — 2. Das zweite allgemeine Concilium von Lyon und dessen Hauptzweck. — 3. Brief Gregor's X. an Kaiser Michael Paläologus. — 4. Berufungsbulle und dogmatische Erklärung. — 5. Das von den Griechen unterzeichnete Glaubensbekenntniß. — 6. Folgerungen.

Die allgemeinen Concilien von Lyon bieten ähnliche Thatsachen wie die Lateranversammlungen.

1. Das erste allgemeine Concilium von Lyon und Lehre Innocenz IV.

Jedermann weiß, daß die Absetzung von Kaiser Friedrich II. der Hauptzweck war, den sich Innocenz IV. bei der Berufung des ersten allgemeinen Conciliums von Lyon im Jahre 1245 gesetzt hatte. Die Untersuchung dieser Thatsache gehört nicht zu der uns beschäftigenden Frage. Bemerken wir jedoch, daß, obschon der Papst in seiner Absetzungssentenz erklärt, er habe sich mit seinen Brüdern im Concilium berathen [1]), er doch keine Erwähnung ihrer Approbation macht, sondern sich darauf beschränkt, angesichts der Versammlung die Verdammung auszusprechen, sacro praesente concilio. [2])

Bei den zu Lyon erlassenen Disciplinardekreten hingegen unterläßt der Papst, in Uebereinstimmung mit dem herkömmlichen Gebrauche seit den ältesten kirchlichen Zeiten, es durchaus nicht, der Approbation des Conciliums öfters zu erwähnen. [3])

Legt aber dieser nämliche Oberhirt, welcher eine so große Macht in dem ersten Concilium von Lyon ausübte, dem Papste die absolute

---

[1]) Cum fratribus nostris et sacro concilio deliberatione praehabita diligenti. Labbe, Conc., t. XI, pars 1.; Conc. Lugd. I, p. 645.

[2]) Ibidem, p. 640.

[3]) Praesentis concilii approbatione sancimus . . . Labbe, Conc., t. XI, pars 1.; Conc. Lugd. I, p. 645. — Ex communi concilii approbatione statuimus . . . . Ibidem, p. 651. Siehe auch Seite 653. 654. 655.

Gewalt bei, fordert er für sich unbeschränkten Gehorsam? Innocenz war ein bedeutender Jurist und erhielt von seinen Zeitgenossen den Namen „Vater des Rechts“, und durch ihn sollten sich auch die weisen Ueberlieferungen fortpflanzen. Er war es, der in seinem Commentar zu den Dekretalen von Gregor IX., als er die Worte Christi deutete: „Was Ihr binden werdet“ ꝛc. ausdrücklich sagt: „die ganze Welt soll dem Papste gehorchen in allen geistigen und auf das Seelenheil bezüglichen Dingen, es sei denn das, was er gebiete, dem Glauben widersprechend.“ [1])

An einer andern Stelle, wo er die Frage erörtert, was man thun müsse, wenn die Vorsteher ungerechte Forderungen machen, schreibt er, indem er die Frage auf den Papst bezieht, die für alle Jahrhunderte denkwürdigen Worte: „Was soll man thun, wenn der Papst, für den es keine Obrigkeit gibt, ein ungerechtes Gesetz aufstellt? Man könnte darauf entgegnen,“ antwortete er, „daß, da kein Mensch berechtigt ist, die Handlungen des Papstes zu richten, man folglich zum Gehorsam verpflichtet sei, selbst gegen ein ungerechtes Gebot, sofern es nur geistige Angelegenheiten oder kirchliche Personen angeht; es müßte denn das Gebot eine Häresie enthalten, denn in diesem Falle wäre der Gehorsam eine Sünde. Oder es läge ein gerechtfertigtes Motiv vor, anzunehmen, daß die Kirche durch Vollziehung eines ungerechten Befehles benachtheiligt würde oder in der Folge ähnliche Uebel dadurch hervorgerufen werden könnten. In allen den benannten Fällen wäre der Gehorsam eine Sünde; denn Jeder soll Sorge tragen, nicht nur das Böse nicht herbeizuführen, sondern auch demselben vorzubeugen.“ [2])

---

[1]) Si Papa talia faceret sine causa magna, et aliis nota, non debet sustineri tanquam faciens contra generalem statum Ecclesiae . . . Hoc autem dicunt Papam posse per illud privilegium ei divinitus datum: Quodcumque ligaveris super terram, etc. qui sic intelligitur: Quodcumque ligaveris per consuetudines vel praecepta. Ei enim in omnibus obediendum in spiritualibus et in his quae ad animam spectant, nisi contra fidem vel his specialiter prohibita sint. In lib. I. Decret., tit. V, cap. IV.

[2]) Quid si Papa injustum praecipiat, qui superiorem non habet, cum quo agi possit? Potest dici quod si de spiritualibus vel ecclesiasticis personis aliquid praecipit, etiam injustum illud servandum est, quia nemini licet de ejus factis judicare (40 Dist. Si Papa. q. q. 3. Cuncta, et multis aliis C.) Nisi mandatum haeresim contineret, quia tunc esset peccatum, vel nisi ex praecepto injusto vehementer praesumeretur statum

Der Leser bemerkt ohne Zweifel, wie die Lehre Innocenz IV. mit der Lehre Innocenz III. übereinstimmt, und letztere war nur der Ausdruck des öffentlichen Rechtes jener Zeit, wie wir im vorhergehenden Kapitel gesehen haben. Die Lehren von zwei großen Päpsten erklären und ergänzen sich gegenseitig. Innocenz IV. bestimmt genau die Grenzen des dem Papste schuldigen Gehorsams. Innocenz III. bezeichnet das Tribunal, welches in gewissen Ausnahmsfällen, für die kirchlichen Uebelstände das äußerste Hilfsmittel bietet und geeignet ist, denselben entgegen zu treten.

2. Das zweite allgemeine Concilium von Lyon.

Die große Angelegenheit, worüber das zweite allgemeine Concilium verhandelte, war die Vereinigung der griechischen und der katholischen Kirche. Theils aus Politik, theils aus Ueberzeugung bot Kaiser Michael Paläologus Alles auf, um diese wünschenswerthe Vereinigung herbeizuführen. Schon im Jahre 1262 schickte dieser Fürst eine Gesandtschaft an Papst Urban IV., um den kirchlichen Frieden und die Berufung eines allgemeinen Conciliums zu verlangen. Die Unterhandlung wurde unter Clemens IV. dem Nachfolger Urban's wieder aufgenommen. Im Jahre 1267 schickte dieser Papst dem Kaiser ein Glaubensbekenntniß, dessen Annahme die wesentliche Bedingung zur Versöhnung war. Dieses Bekenntniß war sehr ausführlich in Bezug auf das Dogma vom Ausgange des heiligen Geistes und auf die Autorität des Apostolischen Stuhles. Der Papst sagte hierauf die Berufung eines allgemeinen Conciliums zu, wenn es zur Bestätigung der Einheit für nöthig erachtet würde.

Die Vollendung dieses Werkes war jedoch seinem Nachfolger, Gregor X., vorbehalten.

Sogleich nach seiner Ernennung berief dieser Papst ein allgemeines Concilium, welches sich sowohl mit der Verbesserung der Sitten und mit den Mitteln, das heilige Land zu befreien, als auch mit der Vereinigung der getrennten Kirchen befassen sollte.[1])

Ecclesiae turbari, vel etiam forte alia mala ventura esse, quia tunc peccat obediendo, cum debeat futura mala praecavere, non juvare. In lib. V. Decret., tit. XXXIX, cap. XLIV.

[1]) Labbe, Conc., t. XI, pars 1., Conc. Lugd. II, p. 939.

In dem Zwischenraume von der Berufung des Conciliums bis zu dessen Eröffnung beschäftigte sich der Papst sehr viel mit der Angelegenheit der Griechen. In seinem Briefe an Kaiser Michael erinnert er an die rühmlichen Versuche seiner beiden unmittelbaren Vorgänger, um die Einigung beider Kirchen zu erreichen, und erklärt dem Fürsten und den Griechen ausdrücklich, daß die Annahme des von Clemens IV. übersandten Bekenntnisses noch immer die wesentliche Bedingung zur kirchlichen Vereinigung sei.

3. Brief Gregor's X. an Michael Paleologus.

Der Papst sagt: Die römische Kirche sei immer bereit, Rechenschaft über ihren Glauben abzulegen und den Griechen alle nöthigen Aufklärungen über ihre Zweifel zu geben, daß sie aber nie einwilligen werde, daß der auf so zahlreiche Zeugnisse der Schrift und der Väter gegründete und durch so viele Beschlüsse der römischen Bischöfe bestätigte Glaube Roms abermals vor einem Concilium in Frage gestellt und als zweifelhaft angesehen werde. Das Concilium sollte nur die Ausführung dessen sein, was bereits vor seiner Eröffnung bestimmt wurde, und nur die Bestättgung einer dauernden Vereinigung zwischen den Griechen und den Lateinern. [1])

Die Dinge nahmen den vom Papste gewünschten Verlauf. Nach vielem Schwanken und Streiten willigten schließlich die Griechen ein, das Glaubensbekenntniß von Clemens IV. anzunehmen und sandten ihre Abgeordneten zu dem Concilium.

4. Berufungsbulle und dogmatische Erklärung.

Die Kirchenversammlung wurde zu Lyon im Mai 1274 eröffnet. Nachdem Gregor in seiner Berufungsbulle alle Motive angeführt hat, die ihn zur Berufung eines Conciliums bestimmt hatten, fügt er folgende Worte hinzu: „Da es im gemeinsamen Interesse liegt, den Uebelständen der Kirche abzuhelfen, so haben wir, nach Berathung mit unsern Brüdern, so weit es die jetzige Nothwendigkeit erheischte, beschlossen, nach dem lobenswerthen Gebrauche unserer ehrwürdigen Vorgänger und nach der Sitte der frühesten Zeiten zur schicklichen

---

[1]) Conc. Lugd. II, 945. 946.

Zeit ein allgemeines Concilium zu berufen, um nach einmüthiger Ansicht und mit dem Beistande Gottes sowohl für die obengenannten Dinge als auch für verschiedene andere, das Heil der Seelen betreffende, Sorge zu tragen, und die Dekrete durch die Approbation des Conciliums bestätigen zu lassen." [1])

Folglich hatte sich Gregor X. vorgenommen, insgemein mit den Bischöfen der katholischen Welt über die damaligen großen Angelegenheiten, woran die ganze Kirche betheiligt war zu verhandeln, und seinen Dekreten den höchsten Grad von Autorität und Kraft zu geben durch die Approbation des allgemeinen Conciliums.

Die Briefe von Kaiser Michael und von den griechischen Bischöfen, ihre Glaubensbekenntnisse in Bezug auf das Dogma, daß der heilige Geist vom Vater und vom Sohne zugleich ausgehe, und hinsichtlich der Primatie der römischen Kirche, und ihre Beeidigung des Gehorsames gegen den heiligen Stuhl wurden in dem Concilium vorgelesen. [2])

Nach dieser Lesung und nachdem die mündliche Abschwörung des Schismas durch einen der Gesandten des Kaisers stattgefunden hatte, war endlich die Vereinigung beider Kirchen vollzogen. Die Griechen forderten und erhielten die Erlaubniß, alle diejenigen ihrer Gebräuche beibehalten zu dürfen, die dem Glauben nicht entgegengesetzt waren.

Hierauf veröffentlichte der Papst ein Dekret, worin er „mit der Approbation des Conciliums" diejenigen verdammte, welche läugneten, daß der heilige Geist von dem Vater und dem Sohne als von Einem Princip von Ewigkeit her ausgehe. [3])

In dieser dogmatischen Erklärung bemerkt der Leser ohne Zweifel, daß die Approbation des Conciliums ausdrücklich erwähnt wird. Diese Clausel finden wir auch in dem Dekret über die Papstwahl. [4])

Angesichts dieser Thatsachen ist es unmöglich zu zweifeln, ob

---

[1]) Ut in eo, tam circa praemissa, quam circa caetera quae salutem respiciunt animarum, illa, Deo auspice, communi consilio inveniatur provisio, et ejus approbatione concilii roboretur. Conc. Lugd. II, p. 940.

[2]) Ibidem, p. 959.

[3]) Nos . . . sacro approbante concilio, damnamus et reprobamus omnes qui negare praesumpserint, aeternaliter Spiritum sanctum ex Patre et Filio procedere; sive etiam temerario ausu asserere quod Spiritus sanctus ex Patre et Filio tanquam ex duobus principiis, et non tanquam ex uno, procedat. Ibidem, p. 975.

[4]) Ibidem, p. 975.

das zweite allgemeine Concilium von Lyon, wie alle vorhergehenden, an allen Rechten der geistigen Souveränität betheiligt war.

Man vergesse nie, daß diejenigen, die berechtigt sind, ein juristisches Gutachten abzugeben, auch das Recht haben, zu mißbilligen, wenn Ursachen dazu vorhanden sind. Könnte denn, ohne diese Bedingung, die Approbation des Conciliums den päpstlichen Dekreten einen höhern Grad von Kraft und Autorität verleihen? Und doch haben wir so eben vernommen, daß Gregor X. erklärte und zwar in feierlicher Weise, er wolle seine Dekrete bestärken und der Vereinigung beider Kirchen das letzte Siegel aufdrücken und zwar durch die Approbation des allgemeinen Conciliums.

Niemand wird sich darüber wundern, dünkt uns, daß Urban IV., Clemens IV. und Gregor X. vor der Berufung des Conciliums schon Versuche machten, eine vorläufige Uebereinstimmung mit den Griechen zu erreichen und von ihnen ein Glaubensbekenntniß hinsichtlich jener Hauptlehrsätze zu verlangen, welche die zwei Kirchen trennten. Diese Vorsichtsmaßregeln waren nöthig wegen der geringen Aufrichtigkeit des Verfahrens von Seite der Griechen gegen die Lateiner. Ueberdieß forderten ja diese weisen Päpste nur von den Griechen, zu der Lehre zurückzukehren, die sie während zehn Jahrhunderten bekannt hatten.

In Bezug auf die römische Primatie und auf das Dogma, daß der heilige Geist vom Vater und vom Sohne zugleich ausgehe," forderten sie eben nur, daß sie glaubten, was ihre eigenen Concilien geglaubt, und ihre berühmtesten Kirchenväter gelehrt hatten. Es handelte sich viel weniger darum, über neue Glaubensfragen zu entscheiden, als einer beklagenswerthen Spaltung, die sich nur auf kleinliche Motive und strafbare Rangstreitigkeiten gründete, ein Ziel zu setzen.

5. Das von den Griechen unterzeichnete Glaubensbekenntniß.

Die Handlungsweise der Päpste gegen die Griechen vor der Eröffnung des Conciliums kann keine ernstlichen Schwierigkeiten bieten. Man wollte gegen das von den Griechen unterzeichnete und vom zweiten Concilium von Lyon begutachtete Glaubensbekenntniß Einsprache erheben. Dieses Bekenntniß enthält bezüglich der Autorität des Apostolischen Stuhles eine berühmte Stelle, die hier anzuführen wir für unsere Pflicht halten: „Die heilige römische Kirche besitzt auch die souveräne Primatie und die volle Oberherrschaft über die

ganze Kirche. Sie erkennt in Wahrheit und Demuth, daß sie von Christus selbst in der Person des Apostels Petrus, dem Fürsten und Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der Papst ist, dieses Vorrecht mit der Fülle aller Gewalt empfangen hat. Da sie also mehr als jede andere verpflichtet ist, den Glauben zu wahren und zu vertheidigen, so sollen auch durch ihre Entscheidung alle über Glaubenssachen erhobenen Fragen erklärt werden. Wer sich beleidigt oder übervortheilt glaubt, kann in Dingen, die vor das kirchliche Forum gehören, an diese Autorität appelliren, und in allen Fällen, worüber kirchliche Richter zu entscheiden haben, kann man zu diesem Richteramte seine Zuflucht nehmen. Alle übrigen Kirchen sind ihr unterthan und die geistlichen Regenten derselben schulden ihr Gehorsam und Ehrfurcht. Die Fülle dieser Gewalt besteht aber darin, daß die römische Kirche alle übrigen an der Sorgfalt des Hirtenamtes theilnehmen läßt. Sie hat mehrere Kirchen, insbesondere die Patriarchate mit verschiedenen Vorrechten beehrt, aber immer hat sie sich die Rechte der Primatie in den allgemeinen Concilien und überall bewahrt." [1])

6. Folgerungen.

Die Theologen jener Schule, die wir die gemäßigte nennen, nehmen mit der tiefsten Ehrfurcht die Lehre des zweiten Conciliums von Lyon an, und sind stolz darauf, die von Christus den Nachfolgern des heiligen Petrus verliehene Primatie und die Fülle der göttlichen Autorität anzuerkennen. Alle Kirchen und alle Bischöfe sind dem Papste untergeordnet und canonischen Gehorsam schuldig. Der Papst bewahrt seine ganze Autorität im allgemeinen Concilium und insbesondere durch sein Urtheil wird über Fragen bezüglich des Glaubens entschieden. Aber schließlich urtheilt er nicht für sich allein darüber und darum handelt es sich allein. Denn in der That, der ganze Streit zwischen den Theologen der gemäßigten Schule und Jenen der andern liegt in der Frage, ob der Papst eine untheilbare, absolute Souveränität besitze, oder ob die Bischöfe, obschon sie ihm untergeordnet sind, dennoch einen wesentlichen Antheil an der gesetzgebenden Macht haben und mit dem Papste vereint die geistige Souveränität bilden. Diese Frage wird augenscheinlich durch das Bekenntniß von

---

[1]) Conc. Lugd. II, 966. 967.

Lyon nicht gelöst, oder sie ist es vielmehr schon in dem Sinne der alten, fortdauernden Tradition.

Hatten die Griechen ihre eigene Geschichte, Ephesus und Chalcedon vergessen? Hatten sie das Gedächtniß für das fünfte, sechste, achte Concilium verloren? Wer könnte glauben, daß, als sie sich der göttlichen Autorität des römischen Papstes unterwarfen, sie in Lyon eine ihren Vätern unbekannte, untheilbare, absolute Autorität annahmen? Sie hätten um so weniger Veranlassung dazu gehabt, da man ihnen kein neues Dogma auferlegen wollte, sondern Gregor X. nur forderte, daß sie zu der frühern Lehre ihrer Kirche zurückkehren sollten.

Wenn aber die Griechen jene Lehrsätze angenommen hätten, welche ihnen die extremen Theologen beilegen, so wären sie ja weiter gegangen als das Concilium von Lyon selbst, das nicht auf seine rechtmäßige Gewalt verzichtete, wie wir bewiesen zu haben annehmen. Uebrigens finden wir in der Kirchenversammlung zu Florenz ein ähnliches Dekret wie das von Lyon, und alle etwa daraus entstehenden Fragen werden da wieder auftauchen. Das in Lyon so feierlich ausgesprochene Recht der Appellation kann unter Katholiken kein Gegenstand des Streites werden.

Drittes Kapitel.

Das allgemeine Concilium von Vienne.

Inhalt. — 1. Berufungsschreiben und Verhandlungen des allgemeinen Conciliums von Vienne. — 2. Proceß des Papstes Bonifacius VIII. und Zusammenhang dieses Processes mit dem öffentlichen Rechte des Mittelalters — 3. Revocation der Bulle Clericis laïcos. — 4. Die Dekretale Fidei catholicae und deren wahre Lehre. — 5. Der Bischof Durand von Mende und sein Plan zur kirchlichen Reformation.

1. Berufung des Conciliums von Vienne.

Nachdem Clemens V. in seinen Berufungsschreiben zum Concilium von Vienne im Jahre 1311 an die Rechte und die Autorität der römischen Kirche, als Mutter aller Gläubigen, als Haupt

und Lehrmeisterin aller übrigen Kirchen erinnert, [1]) und die verschiedenen Angelegenheiten bezeichnet hatte, womit sich das Concilium beschäftigen würde, erklärt er, daß die Entscheidungen nach dem Vorbilde der ehrwürdigen Väter nach gemeinsamer Berathung gegeben und durch die Approbation des Conciliums bestätigt werden würden. [2])

In denselben Briefen befiehlt der Papst den Bischöfen, Denkschriften über die allenfalls herrschenden Mißbräuche aufzusetzen, damit das Concilium sie untersuche und verbessere. [3])

Diese getroffenen Einleitungen sind folglich ganz übereinstimmend mit jenen der früheren Concilien. Alle im Namen des Papstes erlassenen Dekrete beweisen eine ängstliche Sorgfalt, der Approbation des Conciliums zu erwähnen, so oft es nöthig ist.

Wir finden diese Approbation in dem Urtheilsspruche bezüglich der Aufhebung des Templerordens, [4]) in der Verdammung der Irrlehren von Petrus Johannes von Oliva,[5]) in der Verurtheilung der Begharden und Beghinen, [6]) endlich bei einer großen Anzahl von Gesetzen hinsichtlich der Reformation und der Disciplin. [7])

2. Proceß von Bonifacius VIII.

Das Concilium von Vienne bietet uns jedoch eine Thatsache von vielleicht noch größerer Tragweite, eine Thatsache, der man im Allgemeinen zu geringe Beachtung schenkte. Wir haben in den vor-

---

[1]) Sane Romana Ecclesia, mater alma fidelium, caput est, disponente Domino, Ecclesiarum aliarum omnium et magistra. Labbe, Conc., t. XI, pars 2., Conc. Vien., p. 1539.

[2]) Concilium . . . sicut imitatione digna sanctorum Patrum consuetudo laudabilis, longaevae observationis exemplo nos instruit . . . ., decrevimus congregandam , ut in eo . . . communi consilio inveniatur provisio, et ejusdem concilii approbatione roboretur. Ibidem, p. 1543.

[3]) Mandavimus insuper, ut iidem archiepiscopi et praelati, per se vel alios viros prudentes, Deum timentes, et habentes prae oculis omnia, quae correctionis et reformationis limam exposcunt, inquirentes subtiliter, et conscribentes fideliter, eadem ad ipsius concilii notitiam deferent. Conc. Vien., p. 1544.

[4]) Ibidem, p. 1557.

[5]) Clement., lib. I, tit. I, De summa Trinitate, cap. I.

[6]) Clement., lib. V, tit. III, cap. III.

[7]) Siehe insbesondere Clement., lib. III, tit. XII. XIII. XIV.

hergehenden Kapiteln gesehen, daß das öffentliche Recht des Mittelalters, sowie die größten und gelehrtesten Päpste der damaligen Zeit annahmen, im Falle der Häresie könne der Papst von der Kirche oder von dem allgemeinen Concilium gerichtet werden. Diese Grundsätze und diese Lehren stammten aus der kirchlichen Vorzeit, wie wir durch unser zweites Buch gezeigt haben, und wurden vom Concilium zu Vienne in Anwendung gebracht.

Der Prozeß, welchen Philipp der Schöne gegen das Andenken Bonifacius VIII. um einer Häresie willen anhängig gemacht hatte, und welcher vor Papst Clemens V. in den Jahren 1309 und 1310 instruirt worden war, [1]) wurde dem Concilium vorgelegt. Es fanden lebhafte Debatten statt und drei Cardinäle vertheidigten den angeklagten Papst. Das Concilium erklärte Papst Bonifacius für katholisch und frei von jeder Schuld einer Häresie. [2])

Wer aber berechtigt ist, loszusprechen, kann auch verdammen. Die Versammlung zu Vienne liefert uns ein neues Beispiel eines Gerichtes über einen Papst und ist eine glänzende Bestätigung aller Grundsätze des öffentlichen Rechtes des Mittelalters und der Lehre zweier großer Päpste.

3. Revocation der Bulle Clericis laïcos.

Dieses Concilium gab auch seine Zustimmung zu der Revocation der berühmten Bulle Clericis laïcos, welche Bonifacius VIII. im Jahre 1296 veröffentlicht hatte; bei dieser Gelegenheit nahm es ebenfalls Theil an der Souveränität. [3])

---

[1]) Fleury, Hist. ecclés, t. XIX, livre XCI.

[2]) Et cum Clemens, ut satisfaceret promissioni factae regi Franciae, in sua promotione, scilicet de delenda memoria Bonifacii ex Ecclesia, cum praelatis concilii tractaret, quia rex illum haereticum fuisse probare intendebat, concilium nullo modo assentire voluit; sed contrarium declaravit, scilicet ipsum fuisse catholicum et indubitatum pontificem. Conc. Vien. Notae Binii, p. 1569.

[3]) Quoniam ex constitutione Bonifacii papae VIII, praedecessoris nostri, quae incipit Clericis laïcos, et ex declaratione, seu declarationibus ex illa post modum subsecutis, nonnulla scandala, magna pericula, et incommoda gravia sunt secuta, et ampliora sequi, nisi celeri remedio succuratur, praesumitur verisimiliter in futurum: nos de consilio fratrum nostrorum constitutionem . . . penitus revocamus. Clement, lib. IV, tit. XVII, cap. I.

4. Die Dekretale Fidei catholicae.

Die hier erzählten Thatsachen bekundigen in unwiderlegbarer Weise die Betheiligung des Conciliums an der Souveränität, gemäß der Tradition der früheren Jahrhunderte; diese Thatsachen geben die natürliche Erklärung jener berühmten Clausel in der Dekretale Fidei catholicae, aus welcher die extremen Theologen ein Argument zu Gunsten der absoluten und untheilbaren Souveränität des Papstes ableiten wollen.

Diese vom Concilium zu Vienne veröffentlichte und begutachtete Dekretale enthält folgenden Satz: „Wir also, die wir die Einsicht der Apostolischen Untersuchung, (welcher es allein zusteht, solche Erklärungen zu geben) auf das Zeugniß der Schrift und auf die einmüthige Gesinnung der heiligen Väter und Lehrer beziehen, wir erklären, mit der Approbation des ehrwürdigen Conciliums" 2c. [1])

Aus diesen Worten wollte man folgern, Papst Clemens V. und das Concilium von Vienne hätten gelehrt, nur dem heiligen Stuhle komme das Recht zu, dogmatische Erklärungen abzugeben. Wenn dem so ist, dann waren alle allgemeinen Concilien und das Concilium von Vienne selbst Usurpatoren der ausschließlichen Rechte des heiligen Stuhles. Denn Alle haben kraft ihrer eigenen Autorität dogmatische Erklärungen abgegeben oder die der Päpste begutachtet. Das Recht der allgemeinen Concilien erstreckte sich sogar einige Male so weit, die von den Päpsten allein ausgegangenen Entscheidungen zu verwerfen.

In welchen Kreis von Widersprüchen kämen wir, wenn diese hier besprochene Deutung richtig wäre! Das Concilium von Vienne hätte dann alle vorhergehenden Concilien verdammt! Ja noch mehr, es hätte sich selbst verworfen, weil es anerkannt hätte, daß ihm nicht das Recht zukommt, das zu thun, was es kraft der göttlichen Institution dennoch that! Und was müßte man von den Päpsten selbst denken, die Alle darnach strebten, ihren Beschlüssen durch die Approbation der Concilien größere Macht zu verleihen? Wenn alle Rechte der Concilien vom Papste ausgehen, wie kann ihre Autorität alsdann

---

[1]) Nos igitur ad tam praeclarum testimonium, ac sanctorum Patrum et doctorum communem sententiam, apostolicae considerationis (ad quam duntaxat haec declarare pertinet) aciem convertentes, sacro approbante concilio, declaramus, etc. . . . Clement., lib. I, tit. I, cap. I.

die seinige bestärken? Sagen wir also, daß die Einsicht der Apostolischen Untersuchung, welche allein über Glaubensfragen entscheiden soll, nicht die Mitwirkung des Episcopats ausschließt, und daß solche unbestimmte Ausdrücke nach der ununterbrochenen Tradition der allgemeinen Concilien gedeutet werden müssen.

5. Durand von Mende.

Wir haben gesehen, daß Clemens V. die zum Concilium berufenen Bischöfe aufgefordert hatte, Denkschriften über die in der Kirche abzustellenden Mißbräuche und vorzunehmenden Reformen zu entwerfen. Wir besitzen noch das berühmte Werk, welches Durand, Bischof von Mende, auf ausdrücklichen Befehl des Papstes, bei dieser Gelegenheit schrieb.

Wenn der Leser nähere Einsicht von der damals in der Kirche herrschenden Unordnung nehmen will, so lese er die Analyse, welche Fleury in dem einundneunzigsten Buche seines Geschichtswerkes über das Werk des Bischofs von Mende gibt. Er spricht daselbst ohne Schonung von allen besonders der römischen Kirche eigenen Uebelständen. Es war allerdings nicht zum ersten Male, daß an dem Orte, wo Frömmigkeit und Auferbauung ausgehen sollten, Aergernisse vorgekommen waren, die schwere Klagen und strenge Zurechtweisungen veranlaßten. Im ersten Concilium von Lyon wurden im Namen des Königreiches England [1]) dem Papste Innocenz IV. achtungsvolle aber feste Ermahnungen ertheilt, und im vorhergehenden Jahrhunderte hatte Johannes von Salisbury gegen Papst Hadrian IV. eine eben so freie, ernste Sprache geführt. [2])

Aber die Formel, welche all diese Klagen in sich begreift und zu so dauernder, allgemeiner Berühmtheit gelangen sollte: Reformation der Kirche in ihrem Haupte und in ihren Gliedern, reformatio Ecclesiae in capite et in membris; diese Formel, dünkt uns, findet sich zum ersten Male in dem Buche des Bischofs von Mende. [3])

Dieser große Gelehrte des Kirchenrechts wollte also, daß das Concilium sich nicht nur mit der Verbesserung der Kirche in ihren

---

[1]) Labbe, Conc., t. XI, pars 1., p. 663.

[2]) Fleury, Hist. ecclés., livre LXX.

[3]) Durandus, Tract. de modo generalis concilii celebrandi, pars 1., tit. I.

Gliedern, sondern auch in ihrem Haupte befassen sollte. Mit andern nothwendigen Verbesserungen verlangt der gelehrte Bischof auch, „daß von nun an die römische Kirche kein allgemeines Gesetz aufstelle ohne ein öcumenisches Concilium zu berufen, was von zehn zu zehn Jahren geschehen soll." [1])

Die Nothwendigkeit, unter gewissen Umständen oder in periodischer Weise ein allgemeines Concilium zu berufen, beruht nach Durand auf folgendem Princip des canonischen Rechtes: [2]) „Was „die ganze Welt angeht, soll von der ganzen Welt begutachtet „werden." [3])

Der Bischof von Mende ist weit entfernt, die göttlichen Vorrechte des Apostolischen Stuhles nur im Geringsten schmälern zu wollen. Dennoch will er nicht, daß die römische Kirche sich Alles anmaße, aus Furcht, daß sie Alles verlieren könnte. [4])

Wir führen diese Worte Durand's an, um zu beweisen, wie der berühmteste Gelehrte des Kirchenrechtes aus dieser Zeit das Uebel in seiner vollen Ausdehnung erkannte, und daß er das souveräne Hilfsmittel wie auch die höchste Autorität in der häufigen Berufung allgemeiner Concilien sah. Ehre diesem großen Manne, der mit eben so viel Muth als weiser Mäßigung die allgemeine Reform der Kirche verlangte! Ehre dem großen Bischof, welcher zuerst die periodische Abhaltung von Concilien als die weiseste Disciplin, als die beste Art der kirchlichen Regierung vorschlug! Wie viel Schmach und Trübsal, wie viel Unglück wäre der Kirche und der Welt erspart worden, wenn man auf diese einsichtsvollen Rathschläge gehört und sie befolgt hätte!

---

[1]) Durandus, Tract. de modo generalis concilii celebrandi, pars 3., tit. XXVII.

[2]) Distinct. 65, cap. I. II. III; Distinct. 66, cap. I.

[3]) Tract. de modo generalis concilii celebrandi, pars 2., tit. XLI.

[4]) Proverbium vulgare est, qui totum vult, totum perdit. Ecclesia Romana sibi vindicat universa . . . Unde timendum est ne universa perdat. Ibidem, pars 2., tit. VII.

Viertes Kapitel.

Das Concilium von Pisa.

Inhalt. — 1. Das große Schisma. — 2. Besondere Wichtigkeit der Concilien in dem damaligen und in dem darauffolgenden Zeitraume. — 3. Berufung des Conciliums von Pisa durch die Kardinäle. — 4. Autorität des Conciliums von Pisa. — 5. Nach welchen Grundsätzen die Gegenpäpste abgesetzt und Alexander V. erwählt wurde.

1. Das große Schisma.

Die Ermahnungen und Rathschläge des Bischofs von Mende, die Reformen des Conciliums von Vienne, die Tugenden mehrerer Päpste, die in Avignon regierten, konnten die menschlichen Leidenschaften nicht zurückhalten, eine gefahrvolle Zeit vorzubereiten und herbeizuführen, die zu den unglücklichsten und traurigsten Epochen gehört, welche die Kirche je durchzukämpfen hatte.

Der Leser erwartet wohl hier keine ausführliche Geschichte des großen abendländischen Schismas, seiner schmachvollen Ursachen, seiner für alle Zeiten beklagenswerthen und verderblichen Folgen. Mehr als dreißig Jahre lang stritten Nebenbuhler um den päpstlichen Stuhl und opferten einem geringfügigen persönlichen Interesse das allgemeine Wohl der Christenheit.

In dieser unglückseligen Zeit war es nicht ein Papst, welcher seine Pflicht als oberster Hirt verletzte; es war die Institution, das Papstthum selbst, das machtlos zusammenzustürzen drohte. Die Spaltung ging gerade vom Mittelpunkte aus, der Alles vereinigen soll, und Ordnung, Frieden und Einigkeit konnten in der römischen Kirche nur durch die thätige Mithilfe der allgemeinen Kirche wieder hergestellt werden — ein offenkundiger Beweis für jenes große Gesetz, dem gemäß in der Kirche wie im menschlichen Körper kein Glied, so edel es auch sein möge, fähig ist, sich selbst zu genügen, sondern welches im Gegentheile fordert, daß das allgemeine Leben durch den Zusammenstrom der Kräfte erhalten und erneuert werde.

2. Wichtigkeit der Concilien der damaligen Zeit.

In jener traurigen Zeit, die wir nun überblicken, traten alle bereits von uns erörterten Fragen durch die Macht der unabweisbaren Nothwendigkeit hervor und wurden in den allgemeinen Concilien verhandelt. Pisa und Constanz, Basel und Florenz erinnern an jene feierlichen Debatten bezüglich des Papstthums und des Episcopats; die in Constanz und Florenz erlassenen Dekrete sind über diese viel bestrittenen Fragen die bedeutendsten und feierlichsten.

Wir beginnen nun eine eben so schwierige als delikate Forschung. Möchten wir bei diesem Studium von jener Liebe zur Wahrheit beseelt sein, die sicher dazu führt, die Wahrheit zu finden und sie muthvoll zu sagen! Möchten wir uns mit jener ernsten Aufmerksamkeit rüsten, die allein fähig ist, uns in dem Labyrinthe zu leiten, das wir nun betreten.

Der französische Klerus und die Universität von Paris auf Anregung und unter der Führung des großen und frommen Gerson verdienen ewigen Dank, daß sie die Initiative ergriffen und Alles aufgeboten haben, um den Aergernissen und Verwirrungen des Schismas ein Ziel zu setzen. Nachdem alle Pläne und Versuche mißglückt waren, die feindlich gesinnten Päpste zu einem Rücktritt zu bringen, welchen das Wohl der christlichen Gesellschaft gebieterisch forderte, erkannte man, daß ein allgemeines Concilium das einzige Mittel sei, diese strafbare Hartnäckigkeit zu besiegen und den die Kirche entehrenden Spaltungen ein Ende zu machen.

Die Kardinäle, deren verderbliche Leidenschaften das Schisma hervorgerufen hatten, versammelten sich endlich, um es abzuschaffen. Beide Partheien verließen ihre Päpste, Gregor XII. und Benedikt XIII., und beriefen ein allgemeines Concilium nach Pisa, welches den 25. März 1409 eröffnet wurde.

3. Berufung des Conciliums von Pisa.

Die Kardinäle, welche das Concilium beriefen, waren in ihrem Rechte, weil das Concilium von der ganzen Kirche für nothwendig erachtet wurde, und weil es keinen allgemein anerkannten Papst gab, der es hätte berufen können. Die zwei Concurrenten hatten nur Autorität Jeder in seiner Obedienz, und hatten überdieß kein allge-

allgemeines Concilium, dessen Strenge sie mit Recht fürchteten. Das sind in Kürze die von Kardinälen angegebenen Motive, um ihre Handlungsweise und ihr Unternehmen zu rechtfertigen.[1])

4. Die Autorität dieses Conciliums.

Das Concilium von Pisa war nicht nur gesetzmäßig in seiner Berufung, es war auch allgemein in seinen Gliedern; denn es vertrat wirklich die allgemeine Kirche. Man kann an dieser Universalität nicht zweifeln, wenn man die Fruchtlosigkeit der von Gregor und Benedikt angestellten Versuche erwägt, jeder seinerseits auch ein Concilium zu versammeln, das demjenigen entgegen treten könnte, das sich bereits versammelt hatte und sich vorbereitete, ihre Hartnäckigkeit und ihren Verrath zu strafen. Benedikt konnte in Perpignan nicht mehr als sechszehn bis achtzehn Bischöfe um sich versammeln, und selbst diese, anstatt die Brandfackel des Schismas immer mehr anzufachen, suchten nach Mitteln, sie auszulöschen. Sie verlangten von Benedikt, daß er selbst nach Pisa gehen oder Sachwalter hinschicken solle, die mit unwiderruflichen Vollmachten versehen wären, um in seinem Namen auf das Papstthum zu verzichten, wenn Gregor nachgeben, sterben oder abgesetzt werden sollte.[2])

Das von Gregor in Udine versammelte Concilium hatte eine noch geringere Bedeutung als jenes von Perpignan. Die meisten Bischöfe dieser Gegend verachteten die Befehle und die Drohungen Gregors, nur eine sehr geringe Zahl folgte seinem Rufe und es konnten nur drei Sitzungen gehalten werden.[3])

Die unwürdigen Rivalen stunden allmälig fast allein und verlassen da; für jeden vorurtheilsfreien und aufmerksamen Beobachter war die Kirche in Pisa. Nur ein allgemeines Concilium konnte überdieß thun, was das Concilium von Pisa that, und Alexander V., den es erwählte, wie wir bald vernehmen werden, wurde stets unter die gesetzmäßigen Päpste gezählt.

Wenn es noch nöthig wäre, die Autorität des Conciliums von Pisa zu bekräftigen, so könnten wir zu seinen Gunsten eine Erwägung beifügen, die uns entscheidend zu sein dünkt. Die Theologen, welche

---

[1]) Labbe, Conc., t. XI, pars 2.; Conc. Pis., p. 2140. 2146.

[2]) Conc. Pis., 2109.

[3]) Ibidem, p. 2102 ad 2108.

die Oecumenicität des Conciliums von Pisa läugnen und noch die Rechte Gregors behaupten, geben dennoch zu, daß ein zweifelhafter Papst dem allgemeinen Concilium unterworfen ist. Gregor, von dem größern und bedeutenderen Theile der Kirche und von seinen eigenen Kardinälen verlassen, war folglich nicht minder zweifelhaft als Benedikt, folglich wie dieser dem Concilium unterworfen. Somit mußte er, bei Strafe der Empörung und des Schismas, sich mit dem über ihn gefällten Urtheilsspruche der Absetzung zufrieden geben.

Obwohl Gregor und Benedikt in der That Päpste gewesen sind, deren Rechte und Autorität angestritten waren, muß man gleichwohl bemerken, daß in dem Urtheile der Absetzung, welches das Concilium über sie ausspricht, des schweren Zweifels gegen ihre Gesetzmäßigkeit nicht erwähnt wird. Das Concilium enthielt sich jeden Streites über die beziehungsweisen Rechte der Concurrenten.

Es war zu weise, um sich in eine so verwickelte Frage einzulassen, worüber selbst redlich und gut Gesinnte nicht einig waren. [1])

Dieses Urtheil der Absetzung gegen Angelo Corario, genannt Gregor XII., und gegen Peter von Luna, genannt Benedikt XIII. wurde in der vierzehnten Sitzung und nach der canonischen Procedur ausgesprochen. Das Concilium entschied, beide Concurrenten seien Schismatiker und Anstifter eines langdauernden Schismas, anerkannte Häretiker, eines schweren Meineides schuldig, der Gegenstand des Aergernisses für die ganze Kirche, unverbesserlich und hartnäckig (contumax). Um dieser Ursachen willen erklärt sie das Concilium für ungeeignet zu irgend einer Ehrenstelle und Würde, insbesondere der päpstlichen; und obgleich sie thatsächlich schon abgesetzt und kraft göttlicher Autorität und kraft der heiligen Canonen schon aus der Kirche verbannt sind, so setzt das Concilium sie nichtsdestoweniger juristisch ab, trennt sie von der Kirche, verbietet beiden, sich als Papst auszugeben und erklärt den heiligen Stuhl für vacant. Hierauf befiehlt es allen Gläubigen, beiden Prätendenten die Obedienz zu verweigern. [2]) Das Concilium vollendete das Werk der Reformation durch die Wahl Alexanders V.

---

[1]) Labbe, Conc., t. XII, Appendix concilii Constantiensis, p. 1437.

[2]) Christi nomine invocato, sancta et universalis synodus, universalem Ecclesiam repraesentans, ad quam cognitio et decisio hujus causae noscitur pertinere . . . decernit, definit et declarat . . . etc. Conc. Pis., p. 2126 ad 2128.

Die unermeßliche Majorität der Kirche und die römische Kirche unterwarfen sich ohne Zögern dem in Pisa Erwählten.

Der neuernannte Papst bestätigte vor Allem Alles, was seit der Vereinigung der Kardinäle gegen die Prätendenten geschehen war. Schließlich annullirte er, mit der Approbation des Conciliums, sacro approbante concilio, alle während des Schismas von den zwei Päpsten getroffenen Censuren und bestätigte alle von ihnen verliehenen Gnadenerweisungen.

In der letzten Sitzung stellte der Papst, immer mit der Approbation des Conciliums, einige Grundsätze auf zur Reformation der Kirche in ihrem Oberhaupte und in ihren Gliedern, und erklärte, daß er fest entschlossen sei, diese Reformation in dem nächsten, nach drei Jahren zu berufenden Concilium wieder aufzunehmen, welches nur die Fortsetzung des Conciliums von Pisa sein sollte. [1])

Alexander V. wollte der Versammlung von Pisa noch eine feierlichere Approbation geben. Zu diesem Zwecke veröffentlichte er einige Monate nach Aufhebung des Conciliums zu Bologna eine Bulle, worin er sagt, „Alles, was in Pisa geschehen ist, ging aus der souveränen und einmüthigen Autorität der allgemeinen Kirche hervor.“[2])

5. Nach welchen Principien die concurrirenden Päpste abgesetzt wurden.

Wir haben bemerkt, daß das Concilium von Pisa sich enthielt, die beziehungsweisen Ansprüche der zwei Prätendenten an das Papstthum zu erörtern und sich über ihre Gesetzmäßigkeit auszusprechen. Es verdammte sie als Schismatiker und Anstifter eines Schismas,

---

[1]) Cum Dominus noster Papa cum consilio concilii intenderet reformare Ecclesiam in capite et in membris, et jam multa per Dei gratiam sint expedita per ipsum Dominum nostrum Papam, et multa alia . . . restent quae . . . de praesenti expediri non possunt: propterea idem Dominus noster, sacro requirente et approbante concilio, dictam reformationem suspendit et continuat usque ad proximum jam indictum concilium, et praesens concilium prorogat et continuat usque ad illum terminum. Conc. Pis., p. 2132 ad p. 2136.

[2]) Universalis Ecclesiae auctoritate et concordia facta. Ibidem, p. 2303 ad p. 2311.

als Meineidige und Urheber von Aergernissen, die das Verderben der Kirche herbeiführen konnten.

Da solche Uebertretungen für das Concilium gleichbedeutend waren mit förmlicher Häresie, so wurden diese unwürdigen Päpste besonders als Häretiker verurtheilt.

Unter diesen ernsten Umständen bewies das Concilium von Pisa der Welt, daß die Verfassung der Kirche für alle Uebel, welche die christliche Religion in Gefahr bringen könnten, Hilfsmittel bereit habe.

Hier entsteht nun eine Frage, die wir aufstellen ohne uns deren Lösung anzumaßen: Beabsichtigte das Concilium von Pisa durch sein Verfahren die in der berühmten Glosse des Canons Si Papa enthaltene Lehre zu befolgen und zu bekräftigen? Diese Glosse heißt: „Der Papst kann angeklagt werden, wenn sein Verbrechen notorisch bewiesen ist, wenn er der Kirche Aergerniß gibt, wenn er sich nicht bessert, denn die Hartnäckigkeit gilt als Häresie." [1]) Es scheint uns gewiß, daß eine auffallende Aehnlichkeit zwischen dieser Glosse und dem über die Prätendenten gesprochenen Urtheile besteht. Es liegt so viel uns bekannt ist, kein Beweis vor, daß Angelo Corario und Petrus von Luna falsche Lehren verkündet hätten. Wenn sie also der Häresie überwiesen wurden, so geschah es augenscheinlich, weil ihre Hartnäckigkeit im Schisma für Häresie galt. Wäre es folglich wahr, daß das Concilium von Pisa, indem es die zwei Prätendenten bloß wegen ihrer Unwürdigkeit absetzt, auf diese Weise das in der Glosse

---

[1]) A fide devius, quod intelliget Hugo: Cum Papa non vult corrigi. Si enim paratus esset corrigi; non posset accusari . . . Sed quare non potest accusari de alio crimine? Ponamus quod notorium sit crimen ejus vel per confessionem, vel per facti evidentiam: quare non accusatur vel de crimine simoniae vel adulterii: etiam cum admonetur, incorrigibilis est, et scandalizatur Ecclesia per factum ejus? Certe credo quod si notorium est crimen ejus quandocumque, et inde scandalizatur Ecclesia, et incorrigibilis sit, quod inde possit accusari. Nam contumacia dicitur haeresis, ut LXXXI distinct. Si qui praesbyteri; et contumax dicitur infidelis, ut XXXVIII distinct. Nullus. Hic tamen specialiter fit mentio de haeresi, ideo quia etsi occulta esset haeresis de illa posset accusari; sed de alio occulto crimine non posset . . . Item numquid Papa posset statuere quod non posset accusari de haeresi? Respondeo quod non; quia ex hoc periclitaretur tota Ecclesia: quod non licet. Decretum Gratiani, pars 1. dist. XL. Gloss. in cap. Si Papa.

des Canons Si Papa dargelegte Princip bestätigt habe? Wie dem auch sei, diese Glosse enthält die Lehre, welche in den Schulen über diesen ernsten Gegenstand verbreitet war.

Fünftes Kapitel.

Das Concilium von Konstanz.

Erste Frage.

Untheilbare Oecumenicität dieses Conciliums.

Inhalt. — 1. Zweifel, welche man gegen die Oecumenicität des Conciliums von Constanz vor der Vereinigung der getrennten Obedienzen erhebt. — 2. Das Concilium von Constanz seit seinem Ursprunge. — 3. Der Cardinal Petrus d'Ailly. — 4. Erklärung über das Benehmen des Conciliums gegen die getrennten Obedienzen. — 5. Bestätigung des Conciliums durch Johannes XXIII. und durch Martin V. — 6. Bulle Inter cunctas. — 7. Geständniß von Muzzarelli. — 8. Neue Einwendungen. — 9. Die vierte und fünfte Sitzung können keine Ausnahme bilden. — 10. Neues Geständniß von Muzzarelli.

Nicht Alexander V., wohl aber sein Nachfolger Johannes XXIII. war es, der das in Pisa angekündigte Concilium berief.

Durch eine Bulle vom 9. Dezember 1413 setzte Johannes die Eröffnung dieses Conciliums zu Constanz auf den 1. November des folgenden Jahres fest. Der Zweck desselben war: die völlige Aufhebung des Schismas, die Vertheidigung des Glaubens und die Reform der Kirche *in ihrem Haupte und in ihren Gliedern.*[1])

Wenn wir uns auf den speziellen Gegenstand unserer Forschung beschränken, so haben wir drei hervorragende Punkte in der Geschichte dieses Conciliums zu erwägen: seine Oecumenicität, seine Lehrsätze über die Beziehungen des Conciliums zu dem Papste, und seine Handlungsweise als Erklärung und Bestätigung seiner Lehrsätze.

---

[1]) Labbe, Conc., t. XII; Conc. Constantiense, p. 11.

1. Zweifel über die Oecumenicität des Conciliums von Constanz.

Niemand kann und wird bezweifeln, daß das Concilium von Constanz theilweise ein öcumenisches ist. Man bestreitet diese Oecumenicität nur hinsichtlich der Sitzungen, welche der Vereinigung der Obedienzen von Gregor und Benedikt, die in Pisa abgesetzt worden waren, vorhergingen. Diese Zweifel entstanden wohl mehr aus den Interessen einer Schule und einer Partei, als durch die aufmerksame, vorurtheilsfreie Forschung der Thatsachen und um sie aufzuheben, genügt es, an die kleine Anzahl von Bischöfen und an die traurige Rolle zu erinnern, worauf die beiden Rivalen, Benedikt und Gregor, in ihren angeblichen allgemeinen Concilium zu Perpignan und Udine angewiesen waren. Wir haben gesagt, daß die in Perpignan versammelten Bischöfe selbst dem Concilium von Pisa huldigten und daß Gregor, weil sich keine Bischöfe eingefunden hatten, nur drei Sitzungen in Udine halten konnte.

Nach diesen kirchlichen Thatsachen und nach der Haltung der Bischöfe der Gegenparteien muß man den wirklichen Zustand, die wirklichen Kräfte der rivalisirenden Obedienzen beurtheilen, nicht bloß nach der Anzahl der Provinzen, welche man unter das Banner der Gegenpäpste reiht. Wir dürfen annehmen, daß leider schon eingewurzelte Gewohnheiten und persönliche nationale und politische Interessen vielmehr als eine innere Ueberzeugung von der bestrittenen Legitimität gewisse Fürsten und Völker bei jener Partei gefesselt hielten, für die sie sich gleich im Beginne des Schismas entschieden hatten. Glücklicher Weise bildeten diese losgetrennten Provinzen nur eine schwache Minorität in der Kirche. Gregor XII. behielt nur die Romagna, einige Städte Italiens, einige Theile von Deutschland. Benedikt XIII. zählte nur Spanien und Schottland zu seiner Obedienz. [1])

Die ganze übrige Kirche, und an ihrer Spitze, als Mutter und Lehrmeisterin die römische Kirche, hatte die Autorität des Conciliums von Pisa, die Legitimität Alexanders V. und die seines Nachfolgers Johannes XXIII. anerkannt und beharrte dabei. Diejenigen folglich, welche heut zu Tage die Rechte Johannes XXIII. in Zweifel stellen

---

[1]) Appendix Conc. Constantien., p. 1457.

wollen, sind gezwungen zu sagen, daß die unermeßliche Majorität der Kirche und die römische Kirche selbst sich an dem Schisma betheiligt hatte, und daß der Wahrheit und dem Rechte kein anderes Asyl geöffnet blieb, als die immer mehr verödeten Hoflager von Gregor und Benedikt, welche das Concilium zu Pisa für Meineidige erklärt und um des gegebenen Aergernisses willen verdammt hatte!

Konnte eine so geringe Anzahl von Dissidenten, unter den angegebenen Verhältnissen, die Heiligkeit und Autorität der Kirche zweifelhaft hinstellen? Man berufe sich nicht als Einwendung auf das Benehmen des Conciliums von Constanz gegen die zwei rivalisirenden Obedienzen. Dieses Benehmen ist äußerst ruhmvoll und das zu erklären und zu beweisen, wird uns bald mit Leichtigkeit gelingen.

Der von der weitaus größern Majorität der Kirche und der von der römischen Kirche anerkannte Papst war somit vollkommen berechtigt, ein allgemeines Concilium zu berufen. Wir haben bereits gesagt, daß diese Bulle an alle Bischöfe gerichtet war.

2. Oecumenicität gleich vom Ursprunge an.

Das Concilium von Constanz, berufen durch einen Papst, den die unermeßliche Majorität der Kirche und die römische Kirche anerkannte, und durch eine an alle Bischöfe der Christenheit gerichtete Bulle, hielt sich gleich in seinen ersten Sitzungen für öcumenisch, legte sich diesen Titel bei und übte dessen Rechte aus.

„Diese ehrwürdige Synode von Constanz," sagt es in einer der ersten Sitzungen, „bildet ein allgemeines, unter dem Beistande des heiligen Geistes und zur Ehre des allmächtigen Gottes rechtmäßig versammeltes Concilium zur Ausrottung des Schismas und zur Wiederherstellung der Einheit und zur Reformation der Kirche in seinem Haupte und in seinen Gliedern, es befiehlt, ordnet an, bestimmt und erklärt in der Absicht, mit größerer Leichtigkeit, Sicherheit, Freiheit und Ausgiebigkeit die Einheit und die Reformation der Kirche zu erreichen, wie folgt: Erstens, daß die gegenwärtige Synode, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelt, ein allgemeines Concilium bildend und die allgemeine Kirche vertretend, von Gott seine Gewalt empfangen hat."[1])

---

[1]) Haec sancta synodus Constantiense generale concilium faciens, pro exstirpatione praesentis schismatis, et unione ac reformatione Ecclesiae Dei in capite et membris fienda, ad laudem omnipotentis Dei, in

Man wird zugestehen, daß eine Versammlung sich auf keine ausdrücklichere, feierlichere Weise bekräftigen kann. Und wenn die erhabenen Titel, die es sich beilegt, ihm nicht zukommen, so muß man doch zugeben, daß ein Concilium, welches die Kirche gerettet hat und wie es einmüthig anerkannt wird, schließlich ein allgemeines, das heißt ein heiliges und unfehlbares wurde, mit einer Usurpation und einer Lüge begonnen hat!

Können der Einfluß und die Wirkung Gottes auf seine Kirche eine derartige Anklage zulassen? Es wäre falsch, wenn man, um zu behaupten, daß aus einem anfänglichen Particular-Concilium in der Folge ein allgemeines wurde, sich auf das Beispiel des ersten Conciliums von Constantinopel berufen würde, welches erst durch die Zustimmung der lateinischen Kirche und besonders des heiligen Stuhles allgemein wurde. Zwischen den beiden Versammlungen von Constantinopel und Constanz besteht keine Gleichheit. Das nur aus orientalischen Bischöfen zusammengesetzte Concilium von Constantinopel maßte sich nicht sogleich bei seiner Eröffnung die Autorität eines allgemeinen Conciliums an. Weit davon entfernt, schrieb es, um ihre Zustimmung zu erhalten, an den Papst Damasus und an das römische Concilium einen Brief, den wir angeführt haben.[1]) Das Concilium von Constanz hingegen erklärt sich für öcumenisch gleich im Beginne seiner Sitzungen und Jene, welche ihm vom Anfang an diese Eigenschaft verweigern, sind gezwungen, wir sagen es wiederholt, es der Lüge und der Usurpation anzuklagen.

3. Petrus d'Ailly.

Aber, wendet man uns ein und der gelehrte Muzarelli hat keinen Anstand genommen, in seinem Buche „von der Autorität des Papstes“ diese Einwendung zu wiederholen[2]), das Concilium von

---

Spiritu sancto legitime congregata, ad consequendum facilius, securius, liberius et uberius unionem et reformationem Ecclesiae Dei, ordinat disponit, statuit, decernit et declarat, ut sequitur. Et primo, quod ipsa synodus in Spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens, Ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Deo immediatam habet. Conc. Constantien., p. 19.

[1]) Siehe Buch II, Kap. III.

[2]) De auct. Rom. Pont., t. II, p. 372.

Constanz selbst hat ja an der Oecomenicität seiner ersten Sitzungen gezweifelt; weil, im Schooße des Conciliums selbst, der Kardinal Petrus d'Ailly erklärte, es gäbe noch probable Gründe zu Gunsten der zwei in Pisa abgesetzten Prätendenten. Man zog daraus den Schluß, diese Wahrscheinlichkeit lasse an der Autorität des Papstes Johannes und des Conciliums von Constanz vor der Vereinigung zweifeln.

Es ist wahr, daß Petrus d'Ailly dem Concilium eine Denkschrift zu Gunsten der Abdankung überreichte, die er für Johannes XXIII. wie für die zwei Gegenpäpste vorschlagen wollte, um die Vereinigung der Kirchen zu erleichtern. Aber weit entfernt, in dieser Denkschrift, die Autorität des Conciliums von Pisa, von Johannes und von dem Concilium zu Constanz zu schmälern, legt er dieselbe offenkundig dar, und spricht sich energisch dagegen aus, daß man den gewissen und legitimen Papst mit den der Häresie überführten und als Häretiker verdammten Gegenpäpsten auf Eine Stufe stelle. „Man sage nicht," ruft der berühmte Kardinal aus, „der Vorschlag abzutreten, stelle unsern heiligen Vater, Papst Johannes XXIII. gleich mit den zwei Gegenpäpsten und annullire das Concilium von Pisa, denn gerade der Friede, welcher die Frucht seiner Abdankung sein sollte, ist der eigentliche Zweck dieses Conciliums, und da man alsdann diesen Frieden der Großmuth unseres heiligen Vaters verdanken wird, so kömmt er dadurch unendlich höher zu stehen als seine Gegner." [1])

In dieser Weise also hätte Petrus d'Ailly die Autorität des Conciliums von Constanz in seinen ersten Sitzungen geschwächt! Wenn er auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit in den Gründen sieht, welche die Parteigänger von Gregor und Benedikt gegen das Concilium von Pisa und Johannes XXIII. noch geltend machen, so sagt er doch keineswegs, diese Gründe seien wirklich gut und entscheidend. Er konnte das nicht sagen, ohne mit sich selbst und mit der unermeßlichen Majorität der Kirche in Widerspruch zu kommen. Diese Gründe

---

[1]) Consulere omnino domino nostro Joanni papae XXIII. acceptare et offerre viam cessionis ex eo quod ex hac oblatione sequeretur perfecta pax et unio Ecclesiae, non est aequiparare verum Summum Pontificem haereticis per Ecclesiam condemnatis, nec sacro Pisano concilio stabili et firmo in aliquo praejudicare sed magis intentionem et finem dicti concilii confirmare ipsumque dominum nostrum super praedictos contendentes exaltare, et ipsos deprimere. Appendix Conc. Constantien., p. 1443.

waren nur eine Entschuldigung für alle Frommen und Tugendhaften, welche noch Anhänger der Gegenpäpste blieben.

Aber nicht nur auf die Autorität des Kardinals Petrus d'Ailly, sondern auch auf die Handlungen des Conciliums von Constanz beruft man sich in der seltsamen Behauptung, worin man wagt, dieses große und ehrwürdige Concilium so hinzustellen, als habe es selbst an seiner eigenen Autorität gezweifelt.

4. Benehmen des Conciliums gegen die getrennten Obedienzen.

Welche Handlungen sind es denn, die ein solches Geständniß enthalten sollen? Diejenigen vielleicht, die dem Concilium zum größten Ruhme gereichen, worin es sich in bewundernswerther Weise vom evangelischen Geiste beseelt zeigt? Um auch die letzten Anhänger, welche den Gegenpäpsten blieben, zur katholischen Einheit zurückzuführen, boten sich zwei Wege dar, jener, den man den Weg des Krieges nannte, und der Weg der Liebe und Ueberzeugung. [1])

Der erste bestand darin, die Dissidenten mittelst kirchlicher Strafen und durch die Gewalt der Waffen zur Rückkehr zu zwingen; der zweite lag in allen Mitteln, welche der christlichen Liebe und milden Vorstellungen zu Gebote stehen. Das Concilium schwankte nicht in der Wahl und durch seine Weisheit und milde Herablassung gelang es zu dem Ruhme, diesem bedauernswerthen Schisma ein Ende gemacht zu haben.

Es wurden nämlich zuerst mit Gregor und dann mit den Fürsten Spaniens, die Benedikt unterstützten, Unterhandlungen eröffnet, und das Concilium bewies durch dieselben jenen Geist des Friedens und der Entsagung, der ihm zum höchsten Ruhme dient und als Vorbild für alle kommenden Jahrhunderte dienen kann.

Als die Obedienz Gregors XII. sich dem Concilium anschließen wollte, willigten die Väter von Constanz in der vierzehnten Sitzung ein, daß die Procuratoren dieses Papstes eine neue Berufung erließen und im Voraus Alles, was geschehen würde, bestätigten. Indem das Concilium abermals seine Legitimität und seine souveräne Autorität

---

[1]) Appendix Conc. Constantien., p. 1437. 1438.

bekräftigt, [1]) erklärt es, es nehme die von Gregor erlassenen Berufungen, Ermächtigungen, Approbationen und Bestätigungen vollständig an, insoweit sie den benannten Gregor beträfen. [2]) „Denn, fügt das Concilium bei, die zur größern Sicherheit getroffenen selbst überflüssigen Vorsichtsmaßregeln schaden in keinem Falle, nützen aber der ganzen Welt.“ [3])

In diesen Worten liegt der augenscheinliche Beweis, daß das Concilium die Berufungen und Approbationen Gregors nicht für nöthig erachtete, sondern sie nur um des Friedens willen zuließ. Ebenso verhielt es sich mit der in der nämlichen Sitzung durch einen Procurator geschehenen Abdankung Gregors. [4])

In diesen Handlungen, die aus bewunderungswerther Milde und christlicher Weisheit hervorgehen, wird kein parteiloser, redlicher Denker die leiseste Spur eines vom Concilium ausgesprochenen Zweifels gegen seine eigene Autorität finden.

Denselben Geist liebevoller Herablassung finden wir in den Unterhandlungen zur Vereinigung der Obedienz von Benediktus. In dem vom Concilium angenommenen Vortrage zu Narbonne, und in der zwei und zwanzigsten, sechs und zwanzigsten und fünf und dreißigsten Sitzung, wo nach einander die Vereinigung der Könige von Spanien und der Spanier stattfand, willigte das Concilium ein, seinen Titel eines öcumenischen abzulegen und nahm die neuen, von den spanischen Gesandten erlassenen Berufungen an. Aber es legte seinen Titel nur nieder, um ihn gleich darauf in den nämlichen Sitzungen wieder aufzunehmen. [5]) Durch dieses Verfahren bewies das Concilium neuerdings, mit welcher Weisheit es die Schwachen zu schonen verstehe, ohne seine Autorität irgendwie wesentlich zu beeinträchtigen. — Indem sie sich dem Concilium anschlossen, gaben die Bischöfe beider Obedienzen schweigend ihre Approbation zu Allem, was durch dasselbe vor ihrem Beitritte geschehen war, weil sie einwilligten, daß in den bereits eingeleiteten Geschäftssachen in unveränderter Weise

---

[1]) Sacrosancta generalis synodus Constantiensis in Spiritu sancto legitime congregata et Ecclesiam catholicam repraesentans. Conc. Constantien., p. 107.

[2]) Quantum ad ipsum spectare videtur. Ibidem.

[3]) Quia abundans ad certitudinem pro bono cautela, nemini nocet, sed omnibus prodest. Ibidem.

[4]) Ibidem, p. 110.

[5]) Ibidem, p. 196. 207. 227. 229.

fortgefahren werde. So ist die Oecumenicität der ersten Sitzungen an und für sich gewiß, wie wir glauben es bereits bewiesen zu haben, selbst dann bestätigt, wenn man sich auf den Standpunkt der Gegner stellt.

Hier entstehen aber neue Schwierigkeiten. Weil sie die von den Bischöfen gegebene, allgemeine Zustimmung zu den Dekreten der Sitzungen sowohl vor als nach der Vereinigung nicht abstreiten können, so suchen sie die Autorität der erstern zu schwächen, indem sie sich auf die Abwesenheit Johannes XXIII. während der vierten und fünften Sitzung und auf den Widerstand berufen, welchen er den in diesen Sitzungen erlassenen Dekreten geleistet hätte. Man weiß, daß dieser Papst, um der Verbindlichkeit eines feierlichen Versprechens zu entgehen, zum Wohle der Kirche auf die päpstliche Würde Verzicht zu leisten, und weil er überdieß die gegen seine Sitten und seine Lebensweise erhobenen schweren Anklagen fürchtete, von Constanz geflohen war und sich in Schaffhausen aufhielt.

5. Bestätigung des Conciliums durch Johannes XXIII. und durch Martin V.

Konnte das schmachvolle Fliehen des Papstes die Autorität des Conciliums annulliren?

Der Papst selbst dachte nicht so, weil er am Tage seiner Abreise dem Kaiser Sigismund und dem Concilium Deputirte und Briefe sandte, um anzukündigen, daß er sich nur aus Gesundheitsrücksichten von Constanz entfernt habe und Alles, was er dem Concilium versprochen habe, auch in's Werk setzen werde. [1])

Ungeachtet des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens, ungeachtet seiner Verdammung und der ihn treffenden Schicksalsschläge trat Papst Johannes XXIII. doch nie in offenkundiger, förmlicher Opposition gegen das Concilium auf. Weit entfernt davon, erklärte er sogar vor den ihm zugeschickten Commissären „er bestätige das gegen ihn stattgefundene Verfahren .... und halte das Concilium von Constanz für sehr fromm und unfehlbar und für die Fortsetzung des Conciliums in Pisa." [2]) Und in Folge dessen unterzog er sich in Demuth und Aufrichtigkeit dem gegen ihn gefällten Urtheilsspruche.

---

[1]) Conc. Constantien, p. 20. 21.

[2]) Omnimodum processum per idem concilium contra eumdem habitum

Ebenso wenig mangelt diesem Concilium die Approbation des Nachfolgers von Papst Johannes, Martin V., der zu Constanz nach der Vereinigung der getrennten Obedienzen vom Concilium erwählt und anerkannt wurde. Wir kommen hier an eine Frage von großer Wichtigkeit, deren Lösung alle Zweifel heben würde, wenn noch welche vorliegen könnten.

Vor Allem ist es gewiß, daß Martin V. als Cardinal Otto Colonna, nachdem er sich mit seinen Collegen der Obedienz Gregor's XII. entzogen hatte, die Appellation der Cardinäle an ein allgemeines Concil unterschrieben hatte. [1]) Es ist gewiß, daß er sich an Allem, was in Pisa geschah, betheiligte und daß Alexander V. und Johannes XXIII. als wahre Päpste von ihm anerkannt worden waren. Otto Colonna war ein Mitglied des Conciliums, das von seiner Eröffnung an mit der höchsten Autorität eines allgemeinen Conciliums sprach und handelte. Daß Otto Colonna Johannes XXIII. in seiner Flucht begleitete und unter den letzten, ihm treugebliebenen Cardinälen war, ist allerdings Thatsache. Aber als die Sache dieses unglücklichen Papstes eine verzweifelte war, verließ ihn Otto Colonna, um sich entschieden mit dem Concilium zu vereinigen. [2])

Diese Rückkehr nach Constanz war eine wirkliche Zustimmung zu Allem, was dort in seiner Abwesenheit geschehen war. Der Cardinal unterschrieb noch insbesondere die Absetzung und Verdammung von Johannes XXIII., welche in der zwölften Sitzung stattgefunden hatte, und als er die ihn treffende, in der ein und vierzigsten Sitzung vorgenommene Wahl annahm, erneuerte er durch diese Annahme an und für sich die Zustimmung, die er der Handlungsweise und der Autorität des Conciliums bereits gegeben hatte. Daß Cardinal Colonna das Concilium von Constanz seit seiner Eröffnung für ein wahres, allgemeines hielt, können wir aus seiner Gegenwart in einem Concilium, das sich stets den Titel eines öcumenischen beilegte und mit souveräner Autorität handelte, aus seiner Betheiligung an den Handlungen des Conciliums sowohl vor wie nach der Vereinigung der getrennten Obedienzen, und aus der Annahme seiner Wahl, die die Folge vorhergehender Handlungen war, schließen.

---

ratificabat, asserens quod non aliter voluit praedictis articulis respondere, affirmans concilium Constantiense sanctissimum esse, errareque non posse, ac concilii Pisani continuativum. Conc. Constantien, p. 92 ad 98.

[1]) Op. Rain., t. XVIII, ann. 1408. n. 9.

[2]) Histoire de l'Eglise gallicane, t. XV, p. 510.

Hat nun Martin V., nachdem er der allgemein anerkannte Papst geworden war, seine frühere Zustimmung zurück genommen, oder blieb er sich selbst getreu? Hat er die allgemeine Autorität des Conciliums in allen seinen Sitzungen in Zweifel gezogen oder anerkannt?

Wir haben von diesem Papste eine berühmte Bulle, die zu Constanz mit der Approbation des Conciliums erlassen wurde und mit den Worten anfängt: Inter cunctas. [1])

6. Bulle Inter cunctas.

In dieser Bulle beschränkt sich Martin auf den einfachen Befehl der Vollstreckung desjenigen, was im Concilium gegen Wicleff und Johannes Huß beschlossen wurde, und befiehlt es deßhalb, weil es die Beschlüsse eines allgemeinen Conciliums sind. Man braucht nur die Bulle zu lesen, um sich davon zu überzeugen: „Das allgemeine Concilium zu Constanz hat Johannes Wicleff, Johannes Huß und Hieronymus von Prag als Häretiker aus der Kirche verbannt.“ [2])

Nun fand aber diese Verdammung von Wicleff und Huß vor der vollendeten Vereinigung, schon in der achten und fünfzehnten Sitzung statt. Folglich ist es durch die Bulle Inter cunctas eine gewisse Thatsache, daß Martin V. das Concilium zu Constanz für ein wahrhaft öcumenisches hielt und das gleich in seinem Beginne und vor der Vereinigung der getrennten Obedienzen.

Im weitern Verlaufe zeigt sich die Gewißheit dieser Thatsache noch ausdrücklicher. Nachdem er die Strafen bestimmt hat, die sich die Häretiker zugezogen haben, fügt er verschiedene Fragen bei, welche auf seinen Befehl Denjenigen vorgelegt werden sollen, deren Glaube verdächtig ist; unter diesen Fragen finden wir folgende: „Glaubst du, daß jedes allgemeine Concilium und insbesondere das von Constanz, die allgemeine Kirche vertritt? Glaubst du, daß alle Gläubigen verpflichtet sind, zu begutachten und zu glauben, was das heilige, die allgemeine Kirche vertretende Concilium zu Constanz begutachtet hat hinsichtlich des Glaubens und des Heiles der Seelen? Glaubst du, daß Alles, was dieses Concilium verdammt hat und verdammt, dem

---

[1]) Conc. Constantien., p 259.

[2]) Generalis Constantiensis synodus .... Joannem Wiclef, Joannem Huss et Hieronymum de Praga . . . velut haereticos . . . de domo Dei corporaliter ejecit. Conc. Constantien., p. 260.

Glauben und den guten Sitten entgegengesetzt ist? Daß die Verdammung von Wicleff, Huß und Hieronymus von Prag canonisch und gerecht von diesem Concilium ausgesprochen ward?" [1])

Könnte man sich ausdrücklicher und bestimmter über die untheilbare Autorität des Conciliums von Constanz aussprechen? Unterscheidet der Papst in demselben zwei Epochen, eine Epoche wo es nicht allgemein war, und eine zweite, wo es, theils durch die Vereinigung der getrennten Obedienzen, theils durch seine Anwesenheit ein allgemeines geworden wäre? Spricht er von diesem Concilium, als besitze es in seinen ersten Sitzungen nur eine zweifelhafte und bestreitbare Autorität? Nein. Denn selbst hinsichtlich der ersten Sitzungen, wo die von ihm erneuerte Verdammung ausgesprochen wurde, stellt er die Autorität des Conciliums von Constanz auf die gleiche Stufe mit der Autorität aller übrigen Concilien.

Man beachte wohl, daß die vom Papste im Concilium zu Constanz geforderte Zustimmung sich nicht nur auf die gegen Wicleff und Huß gefällten Verdammungsurtheile bezieht, sondern im Allgemeinen auf Alles, was daselbst in Sachen des Glaubens, der Sitte und des Seelenheiles geschah.

Die Zustimmung zu der speciellen Verdammung gegen die Irrlehren der damaligen Zeit ist nur eine Anwendung des vom Papste aufgestellten allgemeinen Princips. Wenn sich folglich in der Bulle Inter cunctas keine ausdrückliche Erwähnung findet, weder von der in der fünfzehnten Sitzung ausgesprochenen Verdammung der Lehre von Johannes Petit über den Tyrannenmord, noch von den berühmten Dekreten der vierten und fünften Sitzung über die Autorität eines allgemeinen Conciliums, so ist es doch unmöglich, angesichts der un-

---

[1]) Item, utrum credat, teneat et asserat, quod quodlibet concilium generale, et etiam Constantiense universalem Ecclesiam repraesentet. Item, utrum credat quod illud quod sacrum concilium Constantiense, universalem Ecclesiam repraesentans, approbavit et approbat in favorem fidei et ad salutem animarum, quod hoc est ab universis Christi fidelibus approbandum et tenendum; et quod condemnavit et condemnat, esse fidei et bonis moribus contrarium, hoc ab eisdem esse tenendum pro condemnato, credendum et asserendum. Item utrum credat quod condemnationes J. Wiclef, J. Huss et Hieronymi de Praga, factae de personis eorum, libris et documentis per sacrum generale concilium Constantiense fuerint rite et juste factae, et quolibet catholico pro talibus tenendae et firmiter asserendae. Conc. Constantien., p. 268.

bestimmten, allgemeinen Ausdrucksweise, deren sich der Papst bedient, daraus zu folgern, er hätte eine Ausnahme machen wollen? Ist eine derartige Auslegung annehmbar? Jene, die diese Behauptung aufstellen, müssen sich auch darein finden, zu gestehen, daß die Dekrete gegen die revolutionäre Lehre des Tyrannenmordes und die Beschlüsse der vierten und fünften Sitzung, welche die Beziehungen zwischen den allgemeinen Concilien und den Päpsten festsetzen, weder den Glauben, noch die Sitten, noch das Heil der Seelen angehen!

7. Geständniß von Muzzarelli.

Muzarelli selbst ist gezwungen, zu sagen, das Argument, welches man aus der Bulle Inter cunctas zu Gunsten der untheilbaren Autorität des Conciliums ableite, habe seinen Werth und seine Kraft. [1]) Später sucht er allerdings durch eine spitzfindige Argumentation dieses Geständniß zu schmälern. Aber es gelingt ihm nicht, weil er verpflichtet ist, um dem Papste nicht Lügen in den Mund zu legen, absque veritatis offensa zu sagen, das Concilium von Constanz sei allgemein hinsichtlich der Autorität, der Verpflichtung und der Würde, und folglich in allen seinen Theilen wahrhaft ein allgemeines Concilium, [2]) obschon es dieß für ihn erst durch die Vereinigung der getrennten Obedienzen und durch die Anwesenheit eines allgemein anerkannten Papstes wurde.

Das ist aber Alles, was wir verlangen.

8. Neue Einwendungen.

Die Gegner, welche entschlossen sind, in den von Martin V. dem Concilium gegebenen Approbationen Vorbehalte zu finden, berufen sich schließlich noch auf einige in der letzten Sitzung vom Papste geäußerten Worte, worin er erklärt, „er begutachte nur, was synodalisch und in Glaubenssachen festgesetzt worden sei.“ [3])

---

[1]) Habet hoc argumentum suam speciem, verum etiam suum robur. De auct. Rom. Pont., t. II, p. 420.

[2]) Principalis ad se trahebat inferiorem, et eam in se quasi virtute continebat, ita ut de duobus tempore dissitis fieret unum auctoritate, virtute et dignitate. De auct. Rom. Pont., t. II, p. 422.

[3]) Sanctissimus dominus noster Papa dixit respondendo ad praedicta, quod omnia et singula determinata, conclusa et decreta in materiis fidei per praesens concilium, conciliariter tenere et inviolabiliter observare

Wie bekannt, fand diese Erklärung bei Gelegenheit eines Ansuchens statt, das die Gesandten des Königs von Polen überreichten, in der Absicht, daß ein vom Dominikanermönche Falkenberg gegen den König von Polen geschriebenes Buch vom ganzen Concilium in einer allgemeinen Sitzung verdammt werde. Das Buch war bereits von den Commissären des Concils und von einzelnen Congregationen verdammt worden.

Um das Concil, welches seinem Ende sich näherte, nicht zu verlängern, verweigerte es der Papst, diese Verurtheilung in allgemeiner Sitzung verkünden zu lassen; bei dieser Gelegenheit war es, daß er die Erklärung von welcher wir soeben sprachen, abgab.

Aber wie kann man in Wahrheit einen Schluß gegen die allgemeine und untheilbare Autorität des Concils aus diesen Worten ziehen? Welcher Theologe stellte jemals die Behauptung auf, daß Alles, was zu Constanz in partikularen Commissionen und Congregationen gesprochen und geschehen war, die Autorität und Geltung eines Concilsbeschlusses habe. Ist es nicht klar, daß man diesen hohen und heiligen Charakter nur dem, was in den allgemeinen und feierlichen Versammlungen des Conciliums verkündet worden, mit anderen Worten nur dem was conciliariter geschehen war, zuschreiben kann?

Wird man sagen, daß der Ausdruck conciliariter von den vor der Vereinigung der getrennten Obedienzen abgehaltenen Sitzungen nicht gebraucht werden kann? Wir haben aber soeben dargethan, daß Martin V. sowohl durch seine Bulle Inter cunctas, als auch durch sein ganzes Verhalten allen feierlichen Versammlungen des Conciliums von jeher den Charakter der Oecumenicität zugeschrieben hat. Was die Beschränkung auf Glaubenssachen betrifft, so ist dieselbe so aufzufassen, daß man diesen Papst nicht in Widerspruch mit sich selbst gerathen läßt; und da er in der Bulle Inter cunctas zu den Glaubenssachen immer die Moral und alles zur Erlangung der Seligkeit Nöthige rechnet, so geht daraus hervor, daß seine Begutachtung alles das, was sonst immer untrennbar zusammen gehört, umfaßt.

---

volebat, et numquam contraire quoquomodo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat et ratificat, et non aliter, nec alio modo. Conc. Constantien., p. 258.

9. Dekrete der vierten und fünften Sitzung.

Die Einwendungen, welche wir soeben besprachen, haben keinen anderen Zweck, als die Autorität der vierten und fünften Sitzung zu entkräften, von welchen die berühmten Dekrete über das Verhältniß der allgemeinen Concilien zu den Päpsten erlassen worden waren. Wir werden bald zu dem Inhalt dieser Dekrete kommen und deren Sinn untersuchen. Ihre Autorität steht bereits fest durch den von uns gelieferten Beweis der untheilbaren Oecumenicität des Conciliums zu Constanz. Doch dürfte es nicht überflüssig sein, noch einige specielle Bemerkungen über die vierte und fünfte Sitzung hinzuzufügen.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß diese Dekrete unzweifelhaft zu denjenigen gehören, welche vom Papste Martin V. begutachtet wurden.

Diese Beschlüsse enthalten ihrer Natur nach in der That Glaubenssachen, da sie darauf gerichtet sind, das göttliche Recht und die Machtvollkommenheit darzulegen, welche Jesus Christus theils den Nachfolgern des heiligen Petrus, theils den in einem allgemeinen Concilium versammelten Bischöfen unmittelbar verliehen hat. Sie erscheinen als Concils-Beschlüsse, da sie in zwei allgemeinen und öffentlichen Sitzungen aufgestellt wurden. Hätte Martin V. mit ihnen eine Ausnahme machen wollen, so hätte er Kirche und Welt davon in Kenntniß setzen müssen. Wenn er es nicht that, so ergibt sich daraus, daß er es weder thun wollte noch konnte.

Man wendet insbesondere gegen diese Dekrete ein, sie seien mit Uebereilung und ohne reifliche Erwägung erlassen worden. Diejenigen, welche diesen Einwand aufwerfen, vergessen, daß seit zehn Jahren in der Kirche die Frage erörtert wurde, wie sich die Autorität der Concilien zu der der Päpste verhalte und daß schon eine ansehnliche Litteratur über diese Frage entstanden war; man vergißt insbesondere, daß selbst zu Constanz noch vor der vierten Sitzung alle Meinungen in Disputationen und Denkschriften zu Tage getreten waren, und daß speciell Peter d'Ailly und Gerson die Frage zu Gunsten des Conciliums, der Patriarch von Antiochien aber zu Gunsten des Papstes erschöpft hatten.

Einige Schriftsteller wenden ferner ein, es seien Opponenten gegen die Beschlüsse der vierten und fünften Sitzung aufgetreten. Obgleich niemals absolute Stimmeneinheit zur Rechtsgültigkeit der

Concils-Beschlüsse erforderlich war, so müssen wir doch entgegnen, daß diese Stimmeneinheit dennoch für alle feierlichen Dekrete zu Constanz bestand, da die Opponenten sich endlich den Doktrinen des Conciliums anschlossen, wie aus der Geschichte und den Akten [1] desselben hervorgeht. Wir können als Beispiele die Cardinäle anführen, welche ohne die Rechte des Conciliums hinsichtlich des Papstes zu läugnen, sich zuerst auf Seite Johannes XIII. stellten, dann aber ihn verließen, und den Patriarchen von Antiochia, der dem Concilium eine Denkschrift unterbreitete, welcher die Aufstellung der absoluten Superiorität des Papstes über das Concilium zu Grunde lag, der sich aber im Laufe der Zeit genöthigt glaubte, Entschuldigungen vorzubringen und zu erklären, seine Absicht sei nicht die gewesen, diese Frage zu entscheiden, sondern lediglich, dieselbe argutive et non determinative zu erörtern. [2])

Endlich leitet man auch noch aus der Art der Abstimmung zu Constanz einen Einwand ab, welcher hauptsächlich gegen die vierte und fünfte Sitzung gerichtet ist. Ohne sich nämlich nach dem Herkommen auf den vorhergehenden Concilien zu richten, gewährte das zu Constanz aus gewichtigen, ihm allein anheimstehenden Gründen allen anwesenden Mitgliedern berathende Stimme. Diese sachgemäße Concession verhinderte natürlich nicht, daß die Dekrete des Conciliums ihre rechtliche Gültigkeit aus der Zustimmung der Bischöfe allein herleiten.

Nach dieser Erörterung glauben wir behaupten zu können, daß es den Einwürfen, welche sich auf das Interesse einer extremen Schule gründen, nicht gelingt, die untheilbare Oecumenicität des Conciliums zu Constanz seit seiner Eröffnung in allen seinen Sitzungen und speciell in der vierten und fünften zunichte zu machen. Die Autorität dieser heiligen Versammlung geht aus der Prüfung, welche ihm eine parteiische Kritik auflegen will, siegreich hervor, und jeder aufmerksame Historiker wird zu den Geständnissen, welche die Macht der Dinge Muzzarelli entriß, gelangen müssen.

---

[1]) Siehe insbesondere Conc. Constantien. p. 26 et 98.

[2]) Gerson. Oper. t. II, p. 955. 956; Hist. de l'église gallicane t. XV, p. 470 u. ff.

10. Neues Geständniß von Muzzarelli.

Dieser gelehrte Theologe führt mit einer fast übertriebenen Scharfsinnigkeit alle möglichen Einwendungen gegen die untheilbare Oecumenicität des Conciliums zu Constanz an und ruft dann aus: „Ich ging mehr als nöthig in alle diese Dispute ein. Gesetzt, daß die Dekrete der fünften Sitzung die Autorität der Dekrete eines allgemeinen Conciliums besitzen, gesetzt, daß sie von Martin V. bestätigt wurden, was geht daraus hervor?" [1])

Wir antworten: Die Nothwendigkeit, mit Hochachtung und Sorgfalt den wahren Sinn und die wahre Tragweite dieser Dekrete zu erforschen, was wir denn nun auch versuchen wollen.

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung des Conciliums zu Constanz.

Zweite Frage.

Lehre der Dekrete der vierten und fünften Sitzung.

Inhalt. — 1. Dekrete der vierten und fünften Sitzung. — 2. Lösung der ersten Schwierigkeit. — 3. Diese Dekrete über Glaubenssachen enthalten keine Glaubensartikel. — 4. Sie enthalten ein constitutionelles Gesetz über die Ausübung der geistlichen Gewalt. — 5. Erste Auslegung dieses Gesetzes und Geständniß Muzzarelli's. — 6. Zweite von Muzzarelli nicht festgehaltene Auslegung. — 7. Weitere Auslegung, welche nach Muzzarelli einen heterodoxen und orthodoxen Sinn zuläßt. — 8. Erklärung der Pariser Schule und des französischen Klerus. — 9. Das Concilium zu Constanz erklärt selbst sein Gesetz. — 10. Die wahre Natur und Tragweite dieses Gesetzes. — 11. Letzte Antwort an Muzzarelli.

1. Dekrete der vierten und fünften Sitzung.

Man hat gegen die Authenticität der Dekrete der vierten Sitzung Zweifel erhoben, die freilich wenig begründet sind. Wir halten es für überflüssig, diese Frage, welche übrigens sehr gut beantwortet

---

[1]) De auct. Rom. Pont. t. II, p. 427.

[2]) Histoire de l'Église gallicane t. XV, p. 486 etc.

wurde [2]), zu erörtern, da das Dekret der fünften Sitzung, welches einstimmig als unbestreitbares Werk des unfehlbaren Conciliums anerkannt wird, uns vollkommen genügt. —

Das Dekret lautet: „Die heilige Synode zu Constanz als allgemeines, gesetzlich versammeltes Concilium zur Ehre des allmächtigen Gottes, zum Zwecke der Ausrottung des Schismas, zur Herstellung der Einheit und zur Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, in der Absicht diese Vereinigung und Reformation leichter, sicherer, durchschlagender und freier durchzuführen, befiehlt, bestimmt, beschließt und erklärt, wie folgt:

„Dieses Concilium, gesetzmäßig versammelt im heiligen Geist, ein allgemeines Concilium bildend und die katholische Kirche repräsentirend, hat unmittelbar von Jesus Christus seine Gewalt überkommen, welcher Jedermann, welchem Stande er auch angehören und welche Würde er bekleiden mag und wäre es die päpstliche selbst, unbedingten Gehorsam schuldig ist, in Allem, was sich auf den Glauben, die Ausrottung des gegenwärtigen Schismas und die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern bezieht."

„Jedermann, welchem Stande er auch angehören oder welche Würde er auch bekleiden mag, und wäre es die päpstliche selbst, der den Statuten, Verordnungen oder Vorschriften, welche dieses heilige Concilium oder irgend ein anderes, allgemeines, gesetzmäßig versammeltes Concilium erlassen hat oder erlassen wird, in Dingen, von denen wir soeben sprachen oder in Allem, was darauf Bezug hat, hartnäckig den Gehorsam verweigert, wird, wenn er sich nicht bekehrt, die gebührende Strafe erhalten und man wird nöthigenfalls selbst die anderen Rechtsmittel gegen ihn in Anwendung bringen." [1])

---

[1]) Haec sancta synodus Constantiensis generale concilium faciens, pro exstirpatione ipsius schismatis, et unione et reformatione Ecclesiae Dei in capite et in membris, ad laudem omnipotentis Dei, in Spiritu sancto legitime congregata, ad consequendum facilius, securius, liberius unionem et reformationem Ecclesiae Dei ordinat, definit, decernit, et declarat, ut sequitur. Et primo declarat, quod ipsa in Spiritu sancto legitime congregata, concilium generale faciens, et Ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscumque status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae Ecclesiae in capite et in membris. Item declarat, quod quicumque cujuscumque conditionis, status, dignitatis, etiamsi papalis,

Unter anderen für uns weniger wichtigen Dekreten, berichten die Akten von Constanz, der Promotor des Conciliums habe eine Verordnung über „Glaubenssachen", in materia fidei, beantragt, das heißt ein System der gegen die Irrlehren des Wiclef und Johannes Huß einzuleitenden Procedur; diese Verordnung wurde, wie die vorhergehenden Dekrete, einstimmig vom Concilium genehmigt.

Dieß ist das Wichtigste dessen, was in der fünften Sitzung verhandelt wurde. Die zuletzt erwähnte Verordnung über Glaubenssachen, in der Angelegenheit des Huß, hat zu einem neuen Bedenken Anlaß gegeben, daß sofort gehoben werden muß.

2. Erste Schwierigkeit.

Wir haben dargethan, daß das Dekret der fünften Sitzung sich auf Glaubenssachen bezog, und nichts liegt in der That klarer am Tag, da dieses Dekret den Umfang der von Jesus Christus den allgemeinen Concilien und den Päpsten verliehenen Gewalt erklärt. Dennoch wollte man daraus, daß das Concilium am Ende der fünften Sitzung eine Verordnung über Glaubenssachen genehmigte, den Schluß ziehen, daß es einen wesentlichen Unterschied zwischen seinem Dekret über die Kirchengewalt und über die Glaubenssachen gemacht habe, und daß folglich, nach der Auffassung des Conciliums selbst, das erste Dekret keine Glaubenssachen zum Inhalt habe.

Um diesen Zweifel zu heben, dürfte es genügen, den Text, welcher zu diesem Bedenken Veranlassung gab, zu citiren. Der Promotor las zuerst das Dekret über die Gewalt des Conciliums, und hierauf noch einige andere, welche nur die Fortsetzung des ersten bildeten. „Daraufhin las der ehrwürdige Vater und Herr Andreas, erwählter Bischof von Posen, folgende Verordnungen vor, welche Glaubenssachen enthalten und sich auf Johannes Huß[1]) beziehen."

---

qui mandatis, statutis seu ordinationibus, aut praeceptis hujus sacrae synodi et cujuscumque alterius concilii generalis legitime congregati, super praemissis, seu ad ea pertinentibus, factis, vel faciendis, obedire contumaciter contempserit, nisi resipuerit, condignae poenitentiae subjiciatur, et debite puniatur, etiam ad alia juris subsidia (si opus fuerit) recurrendo. Conc. Constantien. p. 22 ad p. 26.

[1]) Quibus peractis supradictus reverendus pater dominus Andreas electus Posnaniensis, in materia fidei, et super materia Johannis Huss legebat quaedam avisamenta, quae sequuntur et sunt talia. Conc. Const. p. 24.

Kann daraus, daß die Angelegenheit des Johannes Huß wesentlich den Glauben betraf, geschlossen werden, daß das Dekret über die Kirchengewalt den Glauben gar nicht berührte? — Offenbar nein! und die Akten des Conciliums können den Proceß gegen Johannes Huß, Hieronymus von Prag und Wiclef zu den Glaubenssachen rechnen, ohne daß man daraus schließen könnte, die „Väter" betrachteten das Dekret über die Kirchengewalt als gar nicht damit zusammenhängend.

Die Frage muß also durch die Natur der Sache entschieden werden, und von diesem Standpunkte aus kann sie, wie wir gesehen haben, nicht mehr zweifelhaft sein. —

3. Das Dekret der fünften Sitzung bildet keinen Glaubensartikel.

Das Dekret der fünften Sitzung betrifft also Glaubenssachen. Aber bildet es einen Glaubensartikel? Eine neue und höchst wichtige Frage, welcher wir besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Die Theologen stellen mit Melchior Canus [1]) bestimmte Regeln auf, um unterscheiden zu können, was in den Lehren der Kirche Dogma oder Glaubensartikel ist und was diesen Charakter nicht trägt. Wir glauben, diese Regeln mit folgenden Worten kurz wiedergeben zu können: Glaubens-Artikel ist jede Lehre, welche klar gefaßt und unzweifelhaft in der heiligen Schrift oder in der Tradition enthalten ist, den Gläubigen von der Kirche als Gegenstand des Glaubens und Dogma der katholischen Kirche verkündet wird. Ein Glaubens-Artikel ist auch dann gegeben, wenn die entgegengesetzten Lehren oder Behauptungen als ketzerisch erklärt und deren Anhänger nach dem Herkommen mit dem Bann oder der Excommunication bedroht werden.

Obgleich diese Regeln ganz richtig sind und auf der Natur der

---

[1]) Prima, si contrarium asserentes pro haereticis judicentur. Secunda, cum in hanc formam synodus decreta praescribit, si quis hoc aut illud senserit, anathema sit. Tertia, si in eos qui contradixerint excommunicationis sententia ipso jure feratur. Quarta si quidquam expresse et proprie a fidelibus firmiter credendum, aut tanquam dogma fidei catholicae accipiendum dicatur, vel aliis similibus verbis aliquid Evangelio doctrinaeve Apostolorum contrarium. Dicatur autem non ex opinione sed certo et firmo decreto. Canus, de locis theol. lib. V, cap. V.

Sache beruhen, so dürften sie doch nicht ausnahmslos und unbedingt auf alle Dokumente anzuwenden sein, welchen die frühere Kirche die Autorität eines Dogmas verliehen hatte. Auch darf man aus diesen Regeln nicht schließen, daß die Unfehlbarkeit der Kirche an Formeln gebunden ist. Die Kirche ist immer unfehlbar, wenn sie den Laien die Offenbarung Gottes verkündet; sie ist unfehlbar in allen Lehren, welche sich auf den Glauben und die Moral beziehen, und die Formeln, welche sie in ihren Lehren anwendet, dienen nur dazu, uns über den wahren Sinn ihrer Beschlüsse und den Grad der Verpflichtung, welchen sie ihnen beimessen will, zu belehren.

Nach diesen kurzen Erklärungen können wir sagen, daß es hinreicht, diese Regeln über das Dekret der fünften Sitzung zu Constanz zusammenzufassen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß dieses Dekret keinen Glaubens-Artikel bildet. In der That wird die Doktrin dieses Dekrets nicht als ein Dogma des katholischen Glaubens aufgestellt, und das Dekret wird keineswegs als eine Darlegung des Glaubens, als eine Glaubens-Regel, ein Glaubens-Dogma hingestellt.

4. Dieses Dekret ist ein constitutionelles Gesetz.

Was ist es denn? Nach dem Akteninhalt des Conciliums selbst ist dieses Dekret eine synodale Constitution[1]) oder ein constitutionelles Gesetz, um die Ausübung der Kirchengewalt zu regeln, das heißt die Rechte und Pflichten dieser Gewalt festzusetzen. Das Concilium, wir wiederholen es, stellt dieses Dekret nicht als ein Dogma des Glaubens auf; aber es liegt in der Natur der Sache, daß dasselbe dem Gebiete des Glaubens angehört, da es das göttliche Recht, die höchsten Interessen der Religion und des Seelenheiles berührt.

Das Concilium zu Constanz wollte dem Dekrete der fünften Sitzung die Autorität eines Concil-Beschlusses in Glaubenssachen verleihen, ohne daraus ein Glaubensdogma im strengen Sinne des Wortes zu machen. Es gebrauchte diesen klugen Vorbehalt aus Rücksicht für die Theologen, welche von der Gewalt des Papstes übertriebene Ansichten hatten. Auch wurde trotz des Dekrets von Con-

---

[1]) Certa capitula per modum constitutionum synodalium . . . Sancta synodus Constantiensis generale concilium faciens . . . . diffinit, decernit et declarat . . . Conc. Constantien. p. 22.

stanz die Lehre von der absoluten Superiorität des Papstes über das Concilium in der Kirche anerkannt und festgehalten; und als die Geistlichen, welche nach Verlegung dieses Conciliums in Basel geblieben waren, die Dekrete der vierten und fünften Sitzung zu Constanz zum Rang von Glaubenswahrheiten erheben wollten, um sich daraus eine Defensiv- und Offensiv-Waffe zu bilden, so wurden sie gerechterweise vom Papst Eugenius IV. verdammt mit Zustimmung des Conciliums von Florenz.

Aber obgleich das Dekret von Constanz für uns nicht den erhabenen Charakter eines Dogmas im strengen Sinne des Wortes hat, so erheischt es doch nichtsdestoweniger die höchste Beachtung, und besitzt es ganz die Autorität, welche sich an ein constitutionelles Gesetz knüpft, das von einem allgemeinen Concilium erlassen ist und die Ausübung der Kirchengewalt regelt. Demnach ist es für uns von der höchsten Wichtigkeit, den wahren Sinn dieses Dekretes kennen zu lernen.

5. Erste Auslegung dieses Gesetzes und Geständniß Muzzarellis.

Es wurden verschiedene Interpretationen aufgestellt, unter denen die erste die von der extremen Schule geltend gemachte ist; sie besteht in der Behauptung, dieses Dekret habe nur für die Zeiten des Schismas Geltung und könne nur auf einen Papst Anwendung finden, dessen Legitimität in Zweifel gestellt sei. — Unter solchen unglücklichen Umständen, behaupten jene Theologen, stehe das Concilium offenbar über dem Papst. Es ist dann Sache des Conciliums, den Uebeln der Kirche durch Ausübung der höchsten Gewalt, welche das Dekret von Constanz demselben verliehen, abzuhelfen. Aber, fügen sie hinzu, aus diesen Ausnahmsfällen kann kein Schluß gegen die Autorität eines zweifellos legitimen und allgemein anerkannten Papstes gezogen werden.

Was sind die Beweisgründe, auf welche diese erste Interpretation basirt wird? Die Theologen, welche sie vertreten, behaupten, der Sinn des Dekretes ergebe sich aus dem Ziel, welches sich das Concilium vorgesteckt habe. Nun aber war dieses Ziel die Beendigung des Schismas, welches die höchste Verwirrung in die Kirche brachte. Nach der Meinung dieser Theologen erstreckt sich also der

Gehorsam, welchen die Päpste den allgemeinen Concilien schulden, nicht über die Zeiten des Schismas hinaus.

Diese Schlußfolgerung hatte ihre Geltung, wenn das Dekret, dessen wahren Sinn wir suchen, dem Concilium keinen andern Zweck als die Beendigung des Schismas zutheilen würde. Aber es verbindet mit diesem, allerdings höchst wichtigen Zweck auch noch die Auslegung und Vertheidigung des Glaubens, sowie die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern; und es erklärt, der Papst sei dem Concilium Gehorsam schuldig, in Allem, was auf den Glauben und die Reform der Kirche Bezug hat, sowie in Allem, was mit der Beendigung des Schismas in Zusammenhang steht. Kann man denn nur in Zeiten eines Schismas und unter Päpsten, deren Legitimität bestritten wird, die Glaubensdogmen erklären und die Disciplin reformiren? Steht denn nicht fest, daß alle allgemeinen Concilien berufen worden waren, um den Glauben darzulegen, zu erklären und zu vertheidigen, um die Disciplin festzustellen, zu reformiren und zu sanctioniren? Aber kann das, was in der Vergangenheit geschehen, nicht auch in der Zukunft geschehen? — Die Erklärung des Glaubens, die Reform der Disciplin gehört allen Zeiten an und kann zu allen Zeiten vorgenommen werden, sowohl in Zeiten des Kirchen-Friedens wie der Kirchen-Spaltung, und zwar noch viel leichter in friedlichen als in unruhigen Zeiten. Das Bestreben, eine Bestimmung, welche ihrer Natur nach auf alle Zeiten Anwendung findet, auf einen bestimmten Zeitabschnitt zu beschränken, stellt sich demnach als ein willkührliches und unlogisches Verfahren dar.

Aber das Concilium zu Constanz sah diesen Einwand voraus und brach ihm durch die klarsten und unzweideutigsten Worte ein für alle Mal die Spitze ab; es sagt nämlich: „Jedermann, welchem Stande er auch angehören oder welche Würde er auch bekleiden mag, und wäre es die päpstliche selbst, wer den Statuten, Verordnungen oder Vorschriften, welche dieses heilige Concilium **oder irgend ein anderes, allgemeines, gesetzmäßig versammeltes Concilium** erlassen hat oder erlassen wird, in Dingen, von denen wir soeben sprachen oder in Allem, was darauf Bezug hat, hartnäckig den Gehorsam verweigert, wird, wenn er sich nicht bekehrt, die gebührende Strafe erhalten." [1])

---

[1]) Conc. Constantiens. p. 22 ad 26.

Die Worte: „oder irgend ein anderes, allgemeines, gesetzmäßig versammeltes Concilium" beweisen unwiderleglich, daß das Concilium die Gewalt, welche es sich zuschreibt, nicht auf die speciellen Verhältnisse, in denen es sich befand, beschränkt wissen wollte.

Ein anderer, nicht weniger durchschlagender Beweis liegt in den Gesetzen, welchen das Concilium die künftigen Päpste unterwarf; wir bringen später diese Gesetze, von denen die wichtigsten im Kapitel Frequens enthalten sind.[1])

Nun aber frägt es sich, für welche Päpste diese Gesetze gelten; nur für die Päpste eines Schismas, deren Legitimität bestritten ist? Nein; das Concilium unterscheidet nicht zwischen Zeiten des Schismas und anderen Zeiten, sondern es erläßt Gesetze, welche für immer gelten und von allen Päpsten beobachtet werden sollen. Es schrieb sich also eine Autorität über die anerkannten Päpste zu und zeigte sich hierin nur konsequent den Principien, welche es in dem Dekret der fünften Sitzung aufgestellt hatte.

Wenn man sich die Mühe gibt, die Seiten zu überlesen, in welchen Muzzarelli die alte Interpretation rechtfertigen wollte, welche die Dekrete der vierten und fünften Sitzung auf die Zeiten des Schismas und der Päpste, deren Legitimität bestritten ist, beschränkte, so wird man sich überzeugen, daß er trotz aller Anstrengungen der gewandtesten Dialektik zugeben muß, daß diese Auslegung, wenn auch, wie er sich ausdrückt, auf guten Gründen beruhend, doch nicht vollkommen gewiß ist.[2])

6. Zweite Interpretation, von Muzzarelli aufgegeben.

Andere Theologen, welche es aufgeben, nachzuweisen, daß die Dekrete von Constanz auf die Zeit eines Schismas oder eines Papstes, dessen Legitimität bestritten wird, zu beschränken seien, machen einen neuen Vorschlag, deren Tragweite einzuschränken. Nach ihrer Auslegung wäre der Papst einem allgemeinen Concilium nur dann unterworfen, wenn er in eine persönliche, notorische und unverbesserliche Häresie verfiele, oder wenn er ein Schisma hervorriefe oder endlich

[1]) Conc. Constantiens. p. 238.

[2]) Muzzarelli, De auctor. Rom. Pont., t. II, p. 398.

sich der nothwendigen Reform der Kirche widersetzte. In allen diesen Fällen, sagen jene Theologen, mit Muzzarelli, würde der Papst durch seine hartnäckige Häresie, seine Begünstigung des Schismas und seinen schuldvollen Widerstand gegen die Kirchen-Reform, sich selbst von der Kirche lossagen, und das Concilium könnte seine Absetzung erklären.[1])

Aber Muzzarelli fügt hinzu, daß diese Auslegung mehr spekulativ als praktisch sei, da ein anerkannter Papst seiner Meinung nach niemals solch' enorme Verbrechen begehen werde, welche ihm die Strafe der Absetzung zuzögen, indem ein Fall, in welchem alle drei erforderlichen Voraussetzungen zusammenträfen, seiner Meinung nach nie vorkommen könne und rein illusorisch sei. Uebrigens gibt Muzzarelli freimüthig zu, daß diese zweite Auslegung den vom Concilium gebrauchten Worten, die ganz allgemein gefaßt sind, Gewalt anthut und daß dieselbe folglich weniger für sich hat, als die erste.[2])

Darin hat Muzzarelli Recht. Wen wird man davon überzeugen können, daß ein allgemeines Concilium, welches die Ausübung der Kirchengewalt regeln wollte, so nothwendige und so feierliche Dekrete nur für spekulative und illusorische Fälle erlassen haben sollte! Man kann ohne Zweifel hoffen, daß Gott seine Kirche vor so schweren Vergehen im Allgemeinen bewahren werde, welche die höchste Gerechtigkeit des allgemeinen Conciliums herausfordern würden, aber im Hinblick auf den Fall des Liberius, der Verirrung des Vigilius und des Honorius, im Hinblick auf die verabscheuenswerthen Aergernisse, welche mehrere Päpste im zehnten und elften Jahrhundert gegeben hatten, ferner im Hinblick auf die tief eingerissenen Verwirrungen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, im Hinblick endlich auf den verderblichen Widerstand, der nur zu oft den dringendsten Reformen entgegengesetzt worden, hat Niemand das Recht zu behaupten, die Dekrete von Constanz könnten niemals ihre praktische Anwendung finden.

Die zweite Interpretation derselben läuft also ebenso dem Texte der Dekrete, wie der dem Concilium schuldigen Hochachtung und der Erfahrung der Geschichte zuwider.

---

[1]) De auctor. Rom. Pont., t. II, p. 399.

[2]) Adde quod verba decreti Constantiensis prout jacent vim aliquam subirent, si in hunc sensum detorqueri deberent. Quapropter haec secunda explicatio videtur forte minus probabilis quam prima. De auct. Rom. Pont. t. II, p. 400.

7. Weitere Interpretation, welche nach Muzzarelli einen heterodoxen und orthodoxen Sinn zuläßt.

Diesen restriktiven Interpretationen gegenüber steht eine andere, welche den Dekreten den ausgedehntesten Sinn beimißt, und welche dem Concilium eine absolute und unbegrenzte Superiorität über den Papst zuschreibt. Diese Auslegung kann man nach Muzzarelli in einem heterodoxen und in einem orthodoxen Sinne auffassen. Sie wäre heterodox, wenn man aus dieser absoluten Subordination des Papstes unter das Concilium schließen würde, daß der Papst auf dem Concilium nur der Erste unter seines Gleichen und dieser Vorrang nur vom Standpunkt des Ehrenplatzes nicht aber der Gerichtsbarkeit aufzufassen ist, daß der Papst nicht die höchste Gewalt in der Kirche besitzt und Jedermann in jeder Sache vom Papst an das Concilium appelliren kann und daß endlich die Regierungsform der Kirche nicht monarchisch, sondern rein aristokratisch ist. Wenn man aber alle diese falschen Schlußfolgerungen fallen läßt, alle göttlichen Rechte des Papstes anerkennt und sich darauf beschränkt, zu sagen, der Papst, selbst der legitime, stehe unter dem allgemeinen Concilium und sei seinen Canonen unterworfen, und die Dekrete des Papstes könnten in Glaubensfragen vom allgemeinen Concilium modifizirt, unter Umständen sogar als ketzerisch verworfen werden, so hat diese absolute Interpretation, wie Muzzarelli sagt, nichts, was gegen die Orthodoxie wäre. [1])

Der gelehrte Theologe scheint diese absolute, aber orthodoxe Doktrin selbst dem ganzen französischen Klerus zuzuschreiben.

Daraus, daß eine Lehre nicht wesentlich gegen den Glauben verstoßt, folgt nicht, daß dieselbe vollkommen wahr ist. — Unserer Meinung nach ist es ebenso mit dem orthodoxen System, welches, gestützt auf die Dekrete von Constanz, dem Concilium eine absolute und unbegrenzte Superiorität über den Papst zuschreiben möchte; wir sind so glücklich, vorerst darthun zu können, daß die hervorra-

---

[1]) Supposito hoc decretorum sensu, manifeste eruitur, quod concilium est supra Papam; quod Papa est subditus canonibus concilii universalis; quod decreta Papae in quaestionibus fidei possunt a concilio reformari, et etiam tanquam haeretica judicari. Haec orthodoxi. De auct. Rom. Pont. t. II, p. 401.

gendsten Repräsentanten des französischen Klerus diese Lehre nicht adoptirt haben. —

8. Auslegung durch den französischen Klerus.

Hören wir zuerst, was der Berichterstatter der Commission sagt, welcher die Erklärung vom Jahre 1682 entwarf. Er sagt: „Es ist in einem gewissen Sinne wahr, daß dem römischen Bischof allein eine Art Autorität über die Concilien zusteht; er ist es nämlich, welcher die Concilien beruft und auf ihnen den Vorsitz führt; nun aber gibt es keinen Vorsitz, welcher nicht eine gewisse Autorität mit sich brächte. Der Vorsitzende bringt die Angelegenheiten, welche berathen werden sollen, in die Sitzung, er ist berechtigt, darüber Vortrag zu erstatten, abstimmen zu lassen und Beschluß zu fassen; und obgleich die heilige Schrift bemerkt, daß der heilige Jakobus auf dem Concilium der Apostel zuletzt sprach, so kann man doch nichtsdestoweniger leicht ersehen, daß der heilige Petrus dabei die wichtigste Stimme hatte." [1])

„In der Regel," sagt Bossuet, „soll der Papst das Haupt des Conciliums und die erste maßgebende Person bei dessen Beschlüssen sein," eine Maxime, welche er oft wiederholt. Dieser berühmte Bischof erklärt ferner öfters, daß dadurch, daß einerseits der Papst das Dekret eines Conciliums und andererseits das Concilium das Dekret eines Papstes genehmigt, „sie sich gegenseitig einen neuen Grad von Autorität verleihen, da gerade die Einigkeit des Hauptes mit den Gliedern der katholischen Kirche eine unüberwindliche Macht gibt. [3])" An einer andern Stelle seiner „Defensio" tadelt er die Väter von Basel darüber, daß sie dem Papste das Recht, die Concilien zu verlegen, unbedingt absprachen und diese doch etwas zu weit gehende Ansicht zur Glaubenswahrheit erhoben. [4])

Ferner sagt der Kardinal de la Luzerne: „Die Dekrete von Constanz stellen die Superiorität des Conciliums über den Papst nur

---

[1]) Rapport fait à l'assemblée générale du clergé de France de 1682 pér Gilbert de Choiseul du Plessis-Praslin, évêque de Tournay, p. 80.

[2]) Defensio Declar., lib. VII, cap. XVI.

[3]) Defens., lib. V, cap. XXVIII et XXXI.

[4]) Defens., lib. VI, cap. IX.

in Bezug auf den Glauben, das Schisma und die Reformirung der Kirche an Haupt und Gliedern fest, während sie dem Papste das Recht nicht benehmen, das Concilium zu verlegen, wenn es nothwendig sein sollte: dieß ist ein vierter Fall der Superiorität, welcher von den Drei vom Concilium zu Constanz aufgestellten Fällen gänzlich verschieden ist.[1])"

Daraus ergibt sich, daß die hervorragendsten französischen Theologen die für einzelne, bestimmte Fälle aufgestellte Superiorität eines jeden legitimen Conciliums über jeden Papst mit den von Gott verliehenen Privilegien und der Majestät der päpstlichen Würde in Einklang bringen wollten. Durch dieses richtige Verfahren zeigen sie sich treu der Interpretation der Dekrete von Constanz; denn das Dekret der fünften Sitzung spricht, wie der Cardinal de la Luzerne mit Recht bemerkt, nur von dem Glauben, dem Schisma und der Reformirung der Kirche. Es beeinträchtigt keineswegs das Recht des Papstes, das Concilium zu berufen, zu präsidiren, zu leiten, zu verlegen, aufzulösen und zu bestätigen; ebenso werden die kirchlichen, wie die persönlichen Angelegenheiten von dem Dekrete nicht berührt.

9. Das Concilium interpretirt selbst sein Gesetz.

Dieser weise Vorbehalt scheint uns die Absicht des Conciliums, den Rechten der päpstlichen Würde nicht den mindesten Eintrag zu thun, vollkommen außer Zweifel zu stellen; es konnte ja nicht anders sein in einer Versammlung unter dem Beistande des heiligen Geistes. Auch beeilte sich das Concilium, die Autorität des Papstes zu heben, wo es Gelegenheit fand. So verurtheilte es in Wiclef die Behauptung, „es sei zur Erlangung der Seligkeit nicht nothwendig zu glauben, daß die römische Kirche den Vorrang unter allen anderen Kirchen habe." „Diese Behauptung ist eine irrthümliche," sagt das Concilium, wenn man unter der römischen Kirche die Gesammtkirche oder das allgemeine Concilium versteht, oder wenn man den Vorrang des päpstlichen Stuhles vor allen partikularen Kirchen läugnet.[2])"

Gleicher Weise wurden andere Behauptungen des Johannes Huß[3]), welche gegen die Autorität des Papstes gerichtet waren, verurtheilt;

---

[1]) Sur la déclar. de l'assemblée du clergé de France en 1682, p. 419.
[2]) Conc. Constantien., p. 47 et 265., Bulle: Inter cunctas.
[3]) Ibidem, p. 129 et seq.

auch Hieronymus von Prag mußte eine Abschwörungs-Urkunde unterzeichnen, in welcher er versprach, „sich der heiligen römischen Kirche, dem Apostolischen Stuhle und dem heiligen Concilium zu unterwerfen, sowie alle Entscheidungen, welche von der römischen Kirche, dem Apostolischen Stuhle und dem heiligen Concilium ausgingen, nicht nur gläubig anzunehmen, sondern auch öffentlich zu bekennen." [1]) — In diesem Glaubensbekenntniß, welches vom Concilium zu Constanz diktirt worden war, wird die Autorität des Apostolischen Stuhles auf gleiche Linie mit der des allgemeinen Conciliums gestellt, und zwar mit Recht, denn diese beide Autoritäten bilden nur eine einzige.

Es kommt endlich in Betracht, daß Martin V. nach seiner Erwählung vom Concilium die tiefste Ehrfurcht bezeugt und die höchsten Ehren erwiesen wurden, und daß das Concilium wollte, es sollten alle Dekrete, welche nach der Wahl erlassen worden waren, durch den Papst in Person, ja sogar in seinem Namen verkündet werden.

Wir erlauben uns, es zu wiederholen: Die unverletzliche Majestät der päpstlichen Würde, welche zur Eintracht und Ordnung der Kirche so nothwendig ist, wurde von dem Concilium zu Constanz nicht geschmälert, und konnte nicht geschmälert werden. Und doch haben die Dekrete der vierten und fünften Sitzung vollkommen rechtsgültigen Bestand und sind auf alle allgemeinen Concilien und alle Päpste zu beziehen. Die Rechte des Conciliums, welche sie proklamiren, sind, wenn auch nicht absolut und unbeschränkt, so doch gewichtig und in den vorgesehenen Fällen von praktischer Bedeutung. Wir wollen versuchen, die Natur und Tragweite dieser Rechte, ohne zu weit zu gehen, zu bestimmen; vorerst aber wollen wir diese wichtige Erörterung, selbst auf die Gefahr hin, unsere Leser durch eine Wiederholung zu ermüden, noch einmal kurz zusammenfassen.

10. Wahre Tragweite dieses Gesetzes.

Wir haben, wie uns dünkt, die gänzlich untheilbare Oekumenicität des Conciliums zu Constanz bewiesen, die vierte und fünfte Sitzung tragen diesen heiligen Charakter an sich, ebensogut wie die übrigen. Es ist also äußerst wichtig, die wahre Tragweite der Dekrete zu kennen, welche in diesen berühmten Sitzungen erlassen worden waren;

---

[1]) Conc. Constantien., p. 164.

sie enthalten zwar kein Glaubens-Dogma, aber man kann doch nicht umhin, denselben die Geltung eines constitutionellen Gesetzes über Glaubenssachen beizumessen. Ein constitutionelles Gesetz in Glaubenssachen, promulgirt von einem allgemeinen Concilium, erheischt von Jedermann Beachtung, Ehrerbietung und Gehorsam; wer sollte es leugnen?

Da die Schulen der Theologen über die Interpretation dieses constitutionellen Gesetzes unter einander nicht einig sind, so mußten wir die verschiedenen Interpretationen, welche man vorschlägt, einer eingehenden Kritik unterwerfen.

Die Interpretation, welche die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Zeiten eines Schismas, auf einen Papst, dessen Legitimität bestritten ist, auf die persönliche Häresie eines Papstes und sein feindliches Verhalten der Kirche gegenüber beschränken will, scheint uns mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar, und wir hatten das Vergnügen, zu constatiren, daß Muzarelli diese Ansicht mit uns theilt.

Die Auslegung, welche aus dem Gesetz von Constanz die absolute und unbegrenzte Superiorität des Conciliums über den Papst deduciren will, selbst in dem orthodoxen Sinn, den sie zuläßt, aufgefaßt, scheint die Tragweite der Rechte des Apostolischen Stuhles zu mißkennen, und steht zudem weder mit den wahren Absichten des Conciliums noch mit der wahren Lehre des französischen Klerus im Einklang.

Wenn man sich also die konstitutionelle Tragweite des Gesetzes klar machen will, so muß man vor Allem von jedem Gedanken an eine absolute und unbegrenzte Superiorität des Concils über den Papst absehen und nie außer Acht lassen: erstens daß der Papst innerhalb wie außerhalb des Conciliums alle ihm von dem erhabenen Herrn und Meister verliehenen Vorrechte bewahren muß, und zweitens, daß die Rechte des Conciliums nie über die Grenze hinaus erstreckt werden dürfen, welche für sie durch das genannte Gesetz nach seinem Wortlaut festgestellt wurde.

Es dürfte überflüssig sein, diese dem Papste für die allgemeinen Concilien von Gott verliehenen Rechte nochmals aufzuzählen, da dieß oben schon geschehen.

Was die Rechte des Conciliums betrifft, welche durch das konstitutionelle Gesetz von Constanz unwiderruflich festgestellt worden waren, so bilden sie nur die gesetzmäßige und feierliche Sanktion einer ununterbrochenen und allgemeinen Handlungsweise der allgemeinen

Concilien, wie sie uns schon aus der Geschichte derselben bekannt ist. Das wirkliche und legitime allgemeine Concilium in der Regel durch den Papst berufen, präsidirt und geleitet, hat nach der Lehre der Tradition und den Bestimmungen des Gesetzes von Constanz, seine Autorität nur von unserem Herrn Jesus Christus überkommen. Für das Concilium gibt es keinen anderen Herrn und Gebieter als Jesus Christus, d. h. für die Beschlüsse des Conciliums sind ausschließlich die heilige Schrift, die Tradition, der Glaube und die Entscheidungen der Kirche maßgebend. Jesus Christus weilt in Mitte des allgemeinen Conciliums, um es zu erleuchten und ihm beizustehen. Das Concilium, welches unter diesem göttlichen Einfluß in seiner Berathung und Abstimmung frei ist und nach Stimmen-Mehrheit entscheidet, wird sich immer in den Grenzen der Wahrheit halten; hiefür bieten die göttlichen Verheißungen eine unfehlbare Garantie dar. Natürlich wird das Concilium auf die Ansichten, Wünsche und Lehren seines Oberhauptes alle mögliche Rücksicht nehmen. Da aber dieses Oberhaupt nicht der unumschränkte Herr und Gebieter des Conciliums ist, indem es ihm weder seinen Willen noch sein Urtheil rechtsgiltig aufdringen und die Freiheit des Conciliums nicht beeinträchtigen darf, so kann es sich von der großen Majorität der Bischöfe unter keiner Bedingung lossagen, sondern es muß in allen Fragen, die den Glauben, die Beendigung des Schismas und die Reform der Kirche betreffen, die Beschlüsse nach dem Votum dieser großen Majorität verkünden. Wir beschäftigen uns hier nicht eingehend mit der Frage, was die Folge wäre, wenn der Papst sich hartnäckig weigern würde, die Entscheidung dieser großen Majorität zu bestätigen und wenn aus dieser Weigerung ein dem Glauben und der Kirche höchst gefahrvoller Konflikt entstehen würde. Wenn alle Mittel der Aussöhnung und Verzögerung fruchtlos erschöpft wären, so würde sich der Papst eben der Strenge der kanonischen Strafen aussetzen, oder, wie die Dekrete von Constanz sagen, er könnte abgesetzt und unmittelbar ein Anderer an seine Stelle gewählt werden. — Aber wir hegen die Hoffnung, daß Gott solch gefährliche Prüfungen seiner Kirche erspart; und wir stützen diese Hoffnung vor Allem auf das Gesetz von Constanz, dessen heilsame Wirkung diese Prüfungen wahrscheinlich für immer unmöglich macht. [1])

Dieß scheint uns der Sinn und Zweck des Gesetzes von Constanz

---

[1]) Vergl. hierüber tom. II. Buch IV. u. V. passim.

zu sein. Es bringt die wahre Natur einer göttlichen Institution praktisch zur Geltung, welche sich unter der Form einer durch die Aristokratie wesentlich gemilderten Monarchie darstellt, und gibt sowohl dem Papste wie dem Concilium das, was jedem dabei gebührt. Dieses constitutionelle Gesetz hat in die Kirche Christi keine Neuerung eingeführt. Wir wiederholen daher furchtlos: Die allgemeinen Concilien unterwarfen die lediglich von den Päpsten ausgegangenen Entscheidungen und Aussprüche einer freien rechtlichen Beurtheilung, und mehrere solcher Concilien zogen Päpste vor ihren Richterstuhl, so das zu Constanz Johann XXIII., das zu Vienne Bonifacius VIII.; die Concilien zu Constantinopel verurtheilten Honorius und Vigilius. Wir dürfen endlich nicht unerwähnt lassen, daß diese Rechte der Kirche in gewissen Fällen im kanonischen Rechte enthalten sind und von den hervorragendsten Päpsten des Mittelalters, nämlich von Männern wie Innocenz III. und Innocenz IV. anerkannt worden waren. In diesem großen Ganzen reiht sich Alles harmonisch aneinander und stützt sich gegenseitig, so daß das Concilium von Constanz nichts Anderes that, als das ununterbrochen und allgemein geübte Recht zu einem förmlichen, unzweideutigen Gesetz zu erheben.

11. Letzte Antwort an Muzzarelli.

Indem wir nunmehr am Ende dieser längern Ausführung angelangt sind, möge es uns erlaubt sein, noch einmal auf Muzzarelli zurückzukommen.

Wie wir gesehen haben, ist der gelehrte Theologe mit denjenigen Auslegungen nicht einverstanden, welche die Anwendbarkeit der Dekrete von Constanz auf die Zeiten eines Schismas und eines Papstes, dessen Legitimität bestritten ist, oder der in eine persönliche Häresie verfallen ist, oder endlich der sich der Reform der Kirche schuldvoll widersetzt, beschränken. Aber die Auslegung, welche unter Aufrechthaltung aller Rechte der päpstlichen Würde es sorgfältig vermeidet, die absolute und unbeschränkte Superiorität des Conciliums über den Papst auszusprechen und sich darauf beschränkt, die Rechte des Conciliums in den durch die Dekrete von Constanz vorgesehenen Fällen anzuerkennen, erscheint ihm „ungereimt und unvernünftig." Diese Ungereimtheit und Unvernünftigkeit kommt, wie Muzzarelli meint, daher, daß falls sich ein Papst dem Concilium widersetzt, er als Präsident des Conciliums gezwungen wäre, nachzugeben oder sich

selbst abzusetzen.[1]) Dieses Bedenken hebt sich, wenn man Thatsachen in's Auge faßt: ab actu ad posse valet consecutio. Welche Ungereimtheit, welche Unvernünftigkeit lag, um mich auf diese beiden Beispiele zu beschränken, in der Excommunikation des Vigilius durch das fünfte Concilium oder in der Absetzung Johannes XXIII. durch das Concilium von Constanz selbst?

Das Concilium zu Constanz ist wirklich zu bedauern, wenn es mit der Kritik des gewichtigen Theologen in Conflikt kommt! Seine berühmtesten Dekrete haben keinen ausgeprägten Sinn, oder bieten nur einen „ungereimten und unvernünftigen Sinn" dar! Das also ist die Ehrerbietung, welche der römische Theologe dem großen Concilium zollt, das die Christenheit aus einer der gefährlichsten Krisen, welche sie je zu bestehen hatte, rettete und die römische Kirche selbst dem Rand des Abgrunds und dem Chaos, wohin die schmählichen Leidenschaften ihrer Cardinäle sie gebracht hatten, entriß.

Muzzarelli fordert die französischen Theologen heraus, aus den Dekreten zu Constanz einen vernünftigen Sinn herauszubringen. Wir hoffen, dieser Herausforderung Genüge geleistet zu haben.

---

[1]) De auct. Rom. Pont., t. II, p. 395—413.

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung des Conciliums zu Constanz.

Dritte Frage.

Handlungen des Conciliums, welche die Dekrete der vierten und fünften Sitzung bestätigen.

Inhalt. — 1. Gewisse dogmatische Definitionen des Conciliums zu Constanz stehen mit der Lehre von der vierten und fünften Sitzung im Einklang. — 2. Das Concilium übt die Jurisdiction aus, welche es sich zuschreibt. — 3. Martin V. setzt die Anordnungen des Conciliums in Vollzug.

1. Das Concilium bekräftigte sein Dekret.

Die Aufgabe, welche uns zur Vollendung unserer Studien über das Concilium zu Constanz noch übrig blieb, ist leicht. Wir haben uns nämlich jetzt mit der Frage zu beschäftigen, ob nicht das Concilium selbst durch gewisse formelle Handlungen der Lehre, welche in dem von uns soeben besprochenen berühmten Dekret enthalten ist, eine authentische Bestätigung verliehen hat.

Es geschah bereits Erwähnung der gegen Wicleff gerichteten Beschlüsse der achten Sitzung, und es wurde die einundvierzigste Behauptung dieses Häretikers angeführt, welche lautet: „Es ist zur Erlangung der Seligkeit nicht nothwendig zu glauben, daß die römische Kirche über allen anderen Kirchen stehe." Obgleich wir schon berichtet haben, wie das Concilium diesen Satz aufnahm, so müssen wir es doch hier nochmals erwähnen. Die Väter sagen nämlich: „Dieser Satz ist ein irrthümlicher, wenn man unter der „römischen Kirche" die Gesammtkirche oder das allgemeine Concilium versteht, oder wenn man die Superiorität des Papstes über die anderen partikularen Kirchen leugnet." [1]) In der Bulle Inter cunctas wiederholt Papst Martin V. die Worte des Conciliums, und zwar billigt er

---

[1]) Non est de necessitate salutis credere Ecclesiam Romanam esse supremam inter alias ecclesias . . . . Error est, si per Romanam Ecclesiam intelligat universalem Ecclesiam aut concilium generale aut pro quanto negaret primatum summi Pontificis super alias ecclesias particulares. Conc. Constantien., p. 47.

diese Entscheidung neuerdings und bestätigt sie kraft seines apostolischen Amtes, indem er sie sich aneignet und ihr so für alle Schulen den höchsten Grad von Autorität verleiht. [1])

Diese Lehre des Conciliums zu Constanz und des Papstes Martin V. gehört zu denjenigen, welche vor allen anderen die Beachtung des Theologen beanspruchen. Es ergibt sich dieß, wenn wir auf die Frage eingehen: was wollte das Concilium und der Papst Martin V., als sie diese Lehre aufstellten? Antwort: Sie wollten Wicleff gegenüber erklären, was man, um zur Seligkeit zu gelangen, von der Primatie des Papstes nothwendiger Weise glauben müsse; sie konnten und durften also nichts übergehen von Allem, was zu diesem Glauben nothwendig gehört. Ein Uebergehen in solchen Dingen und unter solchen Umständen wäre die Verletzung einer heiligen Pflicht, wäre eine Untreue in der Erfüllung einer heiligen Mission gewesen.

Nun aber ist es offenbar, daß das Concilium und Martin V. dem Papste die Suprematie über alle partikularen Kirchen zuschrieben, ohne irgend ein Recht der Gesammtkirche oder des allgemeinen Conciliums zu leugnen. In dem Bekenntniß der Coexistenz dieser Rechte besteht also nach dem Concilium und dem Papst Martin V. der zur Erlangung der Seligkeit nothwendige Glaube.

Martin V. bestätigt diese Lehre neuerdings, wenn er will, daß an die der Häresie Verdächtigen die Frage gerichtet werde: „Glaubt ihr, daß ein nach dem kanonischen Recht erwählter Papst der Nachfolger des heiligen Petrus ist, und daß er die souveräne Autorität in der Kirche Gottes hat?" [2]) Man übersehe nicht, daß der Papst nicht sagt „über die Kirche Gottes" sondern „in der Kirche Gottes," also immer vorbehaltlich der Rechte des allgemeinen Conciliums.

Man sieht wie exakt, logisch und sich selbst consequent die Lehre des Conciliums zu Constanz und des Papstes Martin V. gewesen ist; sie stellt mit großer Klarheit die Suprematie des heiligen Stuhles und des römischen Bischofs allen Ketzereien gegenüber auf, welche sie leugnen, und hält zugleich den gemilderten Charakter der ponti-

---

[1]) Conc. Constantien, p. 265.

[2]) Item utrum credat quod Papa canonice electus, qui pro tempore fuerit . . . . sit successor beati Petri, habens supremam auctoritatem in Ecclesia Dei. Ibidem, p. 270.

fikalen Monarchie aufrecht, welche alle Rechte des allgemeinen Conciliums und des Episkopats zuläßt. Auf diese Weise läßt sich die Lehre der vierten und fünften Sitzung halten, ohne die wahre Würde des apostolischen Stuhles irgendwie zu beeinträchtigen.

Die Glaubensbestimmungen des Conciliums zu Constanz bestätigen demnach seine berühmte synodale Constitution über das Verhältniß des Episkopats und des allgemeinen Conciliums zum Papst, und der wesentlich monarchische Charakter der Kirche tritt demnach mit neuem Glanz hervor.

2. Das Concilium übt die Jurisdiction aus, welche es sich zuschreibt.

Es entsteht die Frage: Hat das Concilium zu Constanz diese Autorität über den Papst, welche es sich für bestimmte Fälle und insbesondere für die Reform der Kirche zuschreibt, auch praktisch zur Geltung gebracht? Die Antwort auf diese Frage ist in dem Kapitel Frequens enthalten, von dem wir schon gesprochen haben. Das Concilium beauftragt nämlich die Päpste, zu einer bestimmten Zeit, und dann alle zehn Jahre allgemeine Concilien zu berufen. Vor dem Schluß jedes Conciliums soll mit der Zustimmung und Genehmigung desselben der Ort für das nächste bestimmt werden. Diese Bestimmung des Ortes soll die Approbation des Concils haben. Wäre kein Papst gegenwärtig, so hat das Concilium selbst den Versammlungsort zu wählen, und diese Berufung durch das Concilium ohne Zuthun des Papstes soll rechtsgültig sein; endlich kann der Papst den Zeitpunkt, an welchem das Concilium zusammentreten soll, wohl kürzer stecken, nicht aber länger hinausschieben." [1])

In derselben Sitzung finden wir auch das Kapitel Si vero, [2]) in welchem das Concilium Regeln aufstellt, welche für den Fall eines Schismas zu befolgen wären, um dasselbe so bald als möglich zu beendigen. Wir heben ferner das Kapitel Quanto Romanus Pontifex hervor, in welchem das Concilium dem neugewählten Papst das Glaubensbekenntniß vorschreibt, welches er nach seiner Wahl in Gegenwart seiner Wähler noch vor der Veröffentlichung der Wahl abzulegen hat. [3])

---

[1]) Conc. Constantien,, sessio XXXIX, p. 238.
[2]) Ibidem, p. 239.
[3]) Ibidem, p. 241.

3. Martin V. bringt die Vorschriften des Conciliums zum Vollzug.

Hören wir nun die Worte, mit welchen Papst Martin V. sich bereit und entschlossen erklärt, die Verordnungen und Constitutionen des Conciliums zu vollziehen:

Er sagt: „Mit dem Wunsche und in der Absicht, das Dekret des gegenwärtigen allgemeinen Conciliums zum Vollzug zu bringen, welches unter Anderem befiehlt, allgemeine Concilien an einem Ort, welchen der Papst mit Zustimmung und Genehmigung des heiligen Conciliums einen Monat vor dem Schlusse dieses Conciliums festzusetzen hat, abzuhalten, bestimmen wir hiemit mit Genehmigung des Conciliums die Stadt Pavia." [1])

Martin V. hielt sich also durch die Gesetze und Constitutionen des Conciliums hiezu verpflichtet.

Die weisen Dekrete der neunundbreißigsten Sitzung begannen das so dringend nothwendige Werk der Reformation und das Concilium wollte dasselbe nach der Erwählung des Papstes im Einvernehmen mit ihm vollenden. Es wurden achtzehn Reformartikel aufgestellt, welche fast ausschließlich auf die römische Kirche und den heiligen Stuhl Bezug hatten. [2])

Um den Wünschen des Conciliums nachzukommen, entwarf Martin V. nach seiner Erwählung eine Denkschrift über die Reform, in welcher er sachgemäße Vorschläge machte. Wohl wurden manche zweckmäßige Maßregeln getroffen, aber leider wurde die Reform nicht in dem Umfange durchgeführt, in welchem es nothwendig gewesen wäre, ein Versäumniß, welches für die Kirche und die ganze menschliche Gesellschaft die traurigsten Folgen hatte, die noch jetzt fühlbar sind.

Unter den achtzehn Reformartikeln, welche Martin V. vorgeschlagen wurden, ist einer, welcher besondere Aufmerksamkeit verdient; es ist der, welcher die Frage aufwirft: „In welchen Fällen kann der Papst zu Recht gewiesen und abgesetzt werden?"

Gewisse Manuscript sagen, der Papst habe die Frage unbeantwortet gelassen, während andere dagegen behaupten, er habe folgende

---

[1]) Conc. Constantien., p. 257.

[2]) Ibidem, p. 243. 244.

Antwort gegeben: „Nach der Ansicht mehrerer Nationen dürfte über diesen Artikel nichts Neues zu statuiren sein." [1]) Muß man nun aus dieser Antwort, vorausgesetzt daß sie authentisch ist, den Schluß ziehen, Martin V. habe gewollt, daß man sich in dieser Hinsicht an die Dekrete der vierten und fünften Sitzung halte?

Wir erachteten es nicht für nothwendig, uns bei einem Einwand gegen diese Dekrete aufzuhalten, den man von einer Bulle herleitet, welche gegen das Ende des Conciliums zu Constanz von Martin V. erlassen worden sein soll, und worin er die Appellation vom Papst an das allgemeine Concilium für unzulässig erklärt haben soll.

Ohne in die schwierige Streitfrage über die Appellation einzugehen, und welche Bewandtniß es auch mit dieser Bulle haben mag, von der wir nur durch Gerson Kenntniß haben, der eine Abhandlung schrieb, um sie zu bestreiten [2]), soviel steht nach dem Zugeständniß der Theologen fest, daß diese Bulle nie veröffentlicht worden ist und folglich keinen Anspruch auf Autorität hat. [3]) Sie soll bei der Gelegenheit erlassen worden sein, als die polnischen Abgesandten mit der Appellation drohten, nachdem sie von Martin V. die Verurtheilung des von Falkenberg verfaßten Buches vergeblich verlangt hatten. Aber diese Erzählung wird durch die Thatsache, daß man die Polen mit ihren Protestationen [4]) zu Protokoll nahm, entkräftet.

Das Concilium zu Constanz wurde eröffnet am 16. November 1414 und vollendete nach einer Dauer von drei Jahren und neun Monaten seine Arbeiten am 19. August 1418.

---

[1]) Hist. de l'Église gallicane, t. XVI, p. 117.
[2]) Gerson, Opera, t. II, p. 303.
[3]) Hist. de l'Église gallicane, t. XVI, p. 122. 123. 128.
[4]) Ibidem, t. XVI, p. 128.

Achtes Kapitel.

Das Concilium zu Basel. — Erste Epoche.

Inhalt. — 1. Berufung des Conciliums zu Basel. — 2. Eröffnung und Zweck desselben. — 3. Conflikt zwischen Papst Eugen IV. und dem Concilium. — 4. Verschiedene Phasen dieses Conflikts. — 5. Bruch: Die Bullen Inscrutabilis, In arcano und Deus novit. — 6. Aussöhnung und die Bulle Dudum sacrum.

1. Berufung des Conciliums zu Basel.

Zum Vollzug der Dekrete von Constanz hatte Martin V., wie wir bereits erwähnten, ein allgemeines Concilium berufen, welches sich zuerst in Pavia, dann in Siena versammeln sollte, schließlich aber nach Basel verlegt wurde.

In den Worten, welche der Papst an die Legaten, die den Vorsitz in dem berufenen Concilium führen sollten, richtet, erklärt er ausdrücklich, daß diese Berufung gemäß den Erwägungen und Anordnungen des heiligen Conciliums zu Constanz erfolgte.[1])

Aber das Schicksal wollte es nicht, daß das neue Concilium unter dem Papste, der es berufen hatte, abgehalten werde, denn kurze Zeit nach der Verkündigung der letzten Berufungsbulle[2]) starb Martin V., und sein Nachfolger Eugen IV. erneuerte diese Berufung und bestätigte die Ernennung des Cardinals Julian Cesarini zum Präsidenten des Conciliums.

Jedermann kennt die beklagenswerthen Zwistigkeiten, welche bald zwischen dem Concilium zu Basel und dem Papst Eugen ausbrachen. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, eine vollständige Geschichte dieser traurigen Zwistigkeiten zu liefern. Wir wollen dem Leser nur das Nöthigste erwähnen, damit er einen klaren Einblick in die wichtigen Begebenheiten gewinne, welche sich nunmehr vor ihm entrollen.

---

[1]) Cupientes generale concilium, juxta deliberationem et ordinationem sanctae synodi Constantiensis . . . . celebrare. Labbe, Conc. t. XII; Conc. Basil., p. 465. 468.

[2]) Sie datirte vom 1. Februar 1431.

2. Eröffnung und Zweck des Conciliums.

Obgleich Papst Martin V. die Eröffnung des Conciliums schon auf den 3. März 1431 festgesetzt hatte, so trat doch die erste Sitzung erst am 14. Dezember unter dem Vorsitz des Legaten Julian Cesarini zusammen: es waren zwar noch nicht viele Bischöfe erschienen, aber ihre Zahl, sowie die der Cardinäle und Gesandten wuchs von Tag zu Tag. In dieser ersten Sitzung wurden alle Dekrete, welche das Concilium konstituirten, verlesen, also das, wodurch die Stadt Basel als Versammlungsort bestimmt worden, ferner die Genehmigung, welche Martin V. diesem Dekret ertheilte, und die Berufungsbulle, worin dieser Papst dem Cardinal Cesarini den Vorsitz übertrug und endlich das Schreiben Eugens IV. an den Letzteren in dieser Angelegenheit.

Aber noch vor diesen Aktenstücken hatte man gewissermassen als Ausgangspunkt das Dekret Frequens des Conciliums zu Constanz verlesen, in welchem, wie wir gesehen haben, die Päpste verpflichtet wurden, alle zehn Jahre ein allgemeines Concilium abzuhalten. [1])

Nach der Verlesung dieser sämmtlichen Aktenstücke erklärte sich das Concilium kanonisch rechtlich konstituirt und machte die hauptsächlichen Zwecke, die es erreichen wollte, bekannt, nämlich: die Ausrottung der Ketzereien, den Frieden unter den christlichen Fürsten und die Reform der Kirche. [2])

Der dritte Zweck des Conciliums war vielleicht der wichtigste und dringendste. Als die ersten Gerüchte von der Auflösung des Conciliums laut wurden, schrieb der Legat Julian an den Papst, daß, wenn man die Reform außer Acht lasse und das Concilium auseinandergehe, von den Laien Alles zu fürchten sei: sie wären, wie er schrieb, den Geistlichen gegenüber eben so grausam, wie die Hussiten oder vielmehr wie die wilden Thiere; sie würden sich unfehlbar zu Gewaltthaten hinreißen lassen, in der Meinung, ein Gott wohlgefälliges Opfer darzubringen, wenn sie die Geistlichen, welche die alte Disciplin und die Gebote der Pietät so gänzlich vergaßen, plünderten und niedermachten.[3]) Diese dringende Nothwendigkeit der Reform

---

[1]) Labbe, Conc., t. XII; Conc. Basil., p. 459 et seq.

[2]) Conc. Basil., p. 470.

[3]) Celebrata sunt diebus nostris concilia ex quibus nulla secuta est reformatio. Expectabant gentes ut ex hoc sequeretur aliquis fructus.

und diese gefahrvolle Lage, welche später die verderbliche Trennung des sechszehnten Jahrhunderts zur Folge haben sollten, dürfen bei der Beurtheilung der Begebenheiten, zu denen wir nun kommen, nie außer Acht gelassen werden.

In der zweiten Sitzung, abgehalten am 15. Februar 1432, erneuerte das Concilium die Dekrete der fünften Sitzung zu Constanz, welche Jedermann, selbst den Papst in Allem, was den Glauben, die Beendigung des Schismas und die Reform der Kirche betrifft, dem allgemeinen Concilium unterwerfen.[1]) Da das Concilium zu Basel zusammengekommen war, um eine unbedingt nothwendige Reform zu bewirken, welche von dem Concilium zu Constanz nicht vollkommen hatte durchgeführt werden können, so mußte es sich auf das Dekret stützen, das ihm seine Gewalt in diesen Dingen verlieh.

3. Conflikt zwischen dem Papst Eugen IV. und dem Concilium.

Seit der dritten Sitzung', welche am 29. September desselben Jahres stattfand, begann sich der Streit zwischen dem Papst und dem Concilium zu entspinnen. Die Väter beklagten sich darüber, daß der Papst, „schlecht berathen, das Concilium auflösen wolle.[2])"

Und in der That hatte Eugen, durch falsche Berichte irregeleitet, eine Bulle erlassen, um das Concilium zu Basel aufzulösen, und ein anderes nach Bologna zu berufen[3]); zugleich kündigte er darin ein zweites an, welches nach zehn Jahren in Avignon zusammentreten sollte. Diese Berufungen erfolgten, wie der Papst sagte, „gemäß der Verfügungen des Conciliums zu Constanz." [4])

Die Beweggründe, welche der Papst für die Auflösung anführte, bestanden in der Gefahr der Pest, des Krieges und der Ermordung,

---

Sed si sic dissolvatur, dicetur quod nos irridemus Deum et homines. Et cum jam nulla spes supererit de nostra correctione, irruent merito laïci in nos more Hussitarum . . . . Putabunt se sacrificium praestare Deo qui clericos aut trucidabunt aut spoliabunt. Epist. 1. card. Juliani inter Opera Sylvii, p. 67, éd. Bas.

[1]) Conc. Basil., p. 477.

[2]) Praefatum dominum Papam ex sinistra informatione motum . . . . Conc. Basil., p. 480.

[3]) Diese Bulle datirte vom 12. November 1431, aber sie wurde in Basel erst später bekannt. Eine zweite wurde am 18. Dezember desselben Jahres erlassen. Conc. Basil. p. 934 et seq.

[4]) Juxta statuta Constantiensis synodi. Ibidem, p. 939.

welche der Aufenthalt zu Basel dem Concilium bringen würde. Die Väter, welche in Basel verweilten, antworteten hierauf, diese Gefahren seien ihnen unbekannt, jedenfalls seien sie weit übertrieben.

Ein ernstlicheres Motiv war das Anerbieten der Griechen, nach Bologna zu kommen, um dort ihre Vereinigung mit der römischen Kirche in's Werk zu setzen; freilich kann auch dieses Motiv nicht als sehr durchgreifend gelten, da ja nichts im Wege stand, zuerst in Basel die so nothwendige und ersehnte Reform durchzuführen und dann in einem Concilium zu Bologna für die Angelegenheit mit den Griechen zusammenzutreten.

Wie dem auch sein mag, die Väter zu Basel glaubten, man wolle nur der Reform ausweichen und veröffentlichten ein Dekret, in welchem sie erklärten: „Die Auflösung des Conciliums, welche man, den Dekreten von Constanz zuwider, unter Gefährdung des Glaubens und zum Aergerniß der Christenheit versuche, sei unmöglich, und das Concilium werde ungeachtet der Auflösungsbulle mit der Gnade des heiligen Geistes das fortsetzen, was es so gut begonnen habe."[1]) Die Väter erneuerten nun zum zweiten Male die Dekrete der fünften Sitzung zu Constanz, forderten den Papst auf, seine Auflösungsbullen zurückzuziehen, und entweder selbst auf dem Concilium zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen. So entstand der schwere Conflikt, dessen verschiedene Stadien wir nun darlegen wollen.

4. Verschiedene Phasen des Conflikts.

Noch vor der zweiten Sitzung hatte das Concilium eine Gesandtschaft an den Papst gesendet, um ihn zur Zurücknahme seiner Bulle zu bewegen; er beeilte sich aber nicht, den Wünschen des Conciliums nachzukommen, was in der ganzen Christenheit Aufregung und Unwillen erregte. Der zu Bourges versammelte französische

---

[1]) Considerans haec sancta synodus praefatam dissolutionem concilii contra decreta concilii Constantiensis esse factam, tendereque in eversionis fidei grave periculum et status ecclesiastici turbationem et detrimentum, atque scandalum totius populi christiani, eamdam dissolutionem decrevit nullatenus fieri potuisse; quinimo ipsa minime obsistente, ad prosecutionem eorum quae pro fidei stabilitate et salute christiani populi laudabiliter sunt incepta, esse cum Spiritus sancti gratia, procedendum. Conc. Basil., p. 480.

Klerus sprach sich für die Fortsetzung des Conciliums aus, das er für ein heiliges und nothwendiges Werk erachtete; zugleich verlangte er aber auch, daß man für das Oberhaupt der Kirche alle seiner Würde schuldigen Rücksichten habe. Der Kaiser Sigismund hatte sich ebenfalls für das Concilium ausgesprochen und bemühte sich, den Frieden zwischen dem Papst und den Vätern zu Basel wieder herzustellen, bei dem Stand der Dinge und der Aufregung der Gemüther eine schwierige Sache! Das Concilium vertheidigte seine Sache durch Denkschriften, wie durch seine Dekrete. Die wichtigste dieser Denkschriften findet sich unter seinen Akten und trägt den Datum des 3. Septembers 1432; das Concilium legte in derselben die göttlichen Rechte des Apostolischen Stuhles unter Aufrechthaltung der Lehre der Dekrete von Constanz gründlich dar. [1])

In der vierten und fünften Sitzung, welche am 20. Juni und 9. August abgehalten wurden, beschäftigte sich das Concilium mit verschiedenen Angelegenheiten. Unterdessen versuchte der Papst auf Vermittlung des Kaisers hin, die Väter zu Basel zu besänftigen, indem er ihnen nacheinander zwei Deputationen schickte, welche vor dem versammelten Concilium die Rechte des heiligen Stuhles und das Verfahren des Papstes vertheidigten. [2])

Das Concilium machte in seiner Antwort seine Autorität unter Berufung auf die Dekrete von Constanz geltend, und suchte die Stellung zu rechtfertigen, welche es dem Papste gegenüber einnehmen zu müssen geglaubt hatte.

Diese Verhandlungen hinderten den Verlauf der Procedur nicht. In der sechsten Sitzung stellten die Promotoren des Conciliums den Antrag, den Papst für widerspenstig (kontumax) zu erklären, da er dem Begehren des Conciliums, seine Auflösungsbullen zurückzuziehen, nicht nachgekommen sei; ja das Concilium hatte sogar schon die Bischöfe von Perigueux und Regensburg beauftragt, die drei canonischen Citationen vorzunehmen; aber auf die dringenden Bitten der päpstlichen Botschafter wurde noch ein Aufschub bewilligt. [3])

Ungefähr in diese Zeit fällt ein zweiter Brief des Legaten Julian

---

[1]) Labbe, Conc., t. XII; Responsio synodalis de auctoritate concilii generalis, p. 673 ad p. 699.

[2]) Siehe insbesondere die Reden der Bischöfe von Colossu und Tarent. Conc. Basil., p. 872 et seq.

[3]) Ibidem, p. 493 et seq.

Cesarini, in welchem er sich für das Concilium ausspricht; er hatte nämlich ungeachtet der Auflösungsbullen Basel nicht verlassen, sondern war beim Concilium geblieben, obgleich er in den Sitzungen nicht immer den Vorsitz führte. Dieser zweite Brief war ebenso eindringlich, wie der erste, aus dem wir eine Stelle angeführt haben; der Verfasser der Geschichte der gallikanischen Kirche, der gelehrte und fromme P. Berthier sagt darüber: „Der Cardinal meldete dem Papst, daß die Zahl der Prälaten in Basel von Tag zu Tag zunehme, er hob wiederholt hervor, daß sich dieses Concilium ganz auf die Erklärungen des Conciliums zu Constanz stütze, dessen Autorität man nicht in Zweifel ziehen könne, ohne nicht auch die Rechtmäßigkeit Martins V. und Eugens selbst anzugreifen; er erinnerte an das strenge Urtheil, welches die Väter von Constanz über Johann XXIII. und Benedikt XIII. gefällt hatten, indem sie beide der päpstlichen Würde entsetzten, Ersteren wegen seines ärgernißgebenden Lebens, Letzteren wegen seiner hartnäckigen Aufrechthaltung des Schismas. Da aber solche Vorstellungen mit Anführung solcher Beispiele die Möglichkeit einer für den Papst nicht sehr schmeichelhaften Eventualität durchblicken ließen, so setzte der Cardinal an den Schluß seines Briefes noch die Worte: „Heiliger Vater, was ich gesagt habe, habe ich nur mit schwerem Kummer gesagt, und wenn Euere Heiligkeit in das Innere meines Herzens sehen könnten, so würden Sie meine allzugroße Christenliebe dankbar anerkennen und mich als Ihren vielgeliebten Sohn betrachten."[1])

Vorstellungen, welche so taktvoll und mit aller schuldigen Ehrfurcht vorgebracht wurden, konnten den Papst nicht beleidigen. Unterdessen waren in der achten Sitzung sehr fühlbare Schläge gegen seine Autorität ausgeführt worden, indem das Concilium erklärte, daß, obgleich Eugen schon als ungehorsam angesehen werden könnte, man ihm doch noch zwei Monate Zeit gebe, um seine Auflösungsbullen zu widerrufen, unter der Androhung, daß man nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gemäß der Strenge des Rechtes mit ihm verfahren werde. In Folge dieses Monitoriums wurden Anordnungen getroffen, deren Zweck darauf hinausging, die Regierung Eugens zu hemmen.[2])

---

¹) Hist. de l'Église gallicane, t. XVI, p. 247. Siehe den Text des Briefes in den Opera Sylvii, p. 75 et seq.

²) Conc. Basil. p. 497.

In der neunten Sitzung, abgehalten am 22. Januar 1433, wurde Alles für nichtig erklärt, was der Papst zum Nachtheil des Kaisers, welcher als Schutzherr des Conciliums anerkannt wurde, unternehmen könnte.[1])

Die Promotoren des Conciliums beantragten in der zehnten Sitzung Eugen für widerspenstig zu erklären, worauf das Concilium nach dem Vorschlag des Cardinallegaten, welcher den Vorsitz führte, Commissäre ernannte, um die Zulässigkeit einer solchen Erklärung zu prüfen.[2]) In der elften Sitzung empfahl das Concilium, indem es zum zweiten Male das Dekret Frequens erneuerte, die Abhaltung allgemeiner Concilien, bedrohte den Papst mit Suspension und Entsetzung im Falle des Widerstandes, und verbot ihm ausdrücklich, das allgemeine Concilium ohne dessen Zustimmung aufzulösen, zu verlängern oder zu verlegen.

In der zwölften Sitzung wurde ein drittes Monitorium an den Papst gerichtet, in welchem er beschuldigt wird, durch seinen Widerstand gegen das Concilium der Kirche Aergerniß zu geben, und in welchem er wiederholt bei Strafe der Suspension aufgefordert wird, seine Bullen innerhalb der auf weitere sechzig Tage verlängerten Frist, zurückzuziehen.[3])

Die dreizehnte Sitzung war dem Antrag der Promotoren auf die Contumazerklärung des Papstes gewidmet. Schon war man daran seine Suspension zu dekretiren, als sich die Gesandten Eugens, der Herzog von Bayern und die Municipalität Basels ins Mittel legten und es durch ihre dringenden Bitten dahin brachten, daß die Frist abermals auf weitere dreißig Tage erstreckt wurde.[4])

---

[1]) Conc. Basil. p. 500.

[2]) Ibidem, p. 505.

[3]) Quod si ipse Romanus Pontifex, et aliae praedictae personae hoc facere neglexerint, aut ipsum concilium quoquomodo de facto impedire, mutari, prorogare, dissolvere operam dederint, et infra quatuor menses cum reali satisfactione non resipuerint, extunc Romanus Pontifex a papali, et praedictae personae a suarum dignitatum administratione sint ipso facto suspensi. Quae quidem papalis administratio ad sacrum concilium ipso jure devolvatur. Quod si poenas praedictas per duos menses post dictos quatuor animo sustinuerint indurato, contra tam Romanum Pontificem, quam praedictas personas, usque ad privationem inclusive, per concilium generale procedatur. Ibidem, p. 505. 506.

[4]) Ibidem, p. 515 ff.

In der vierzehnten Sitzung endlich, welcher der Kaiser Sigismund beiwohnte, verlängerte man die Frist wieder um drei Monate unter der Bedingung, daß Eugen nach deren Ablauf sich dem Concilium füge und alle in seinem Namen gegen diese Versammlung gerichteten Dekrete widerrufe; die Formel dieses Widerrufes wurde in Gegenwart des Kaisers und aller Väter verlesen.[1])

In seiner fünfzehnten Sitzung erließ das Concilium, immer bedacht auf die Wiederherstellung der Kirchendisciplin, ein Dekret über die Abhaltung der Provinzial- und Diöcesansynoden.[2])

Während dieser Vorgänge zu Basel, die so ziemlich das Jahr 1433 ausfüllten, war Papst Eugen nicht unthätig geblieben. Gedrängt durch die eindringlichsten Vorstellungen des Kaisers und angesichts der öffentlichen Meinung Europas, welche sich einstimmig für das Concilium entschieden hatte, wollte er einen neuen Versuch machen, sich den Vätern zu Basel wieder zu nähern. Er schickte also eine neue Deputation, aus vier Prälaten bestehend, ab und gab ihnen Instruktionen, in denen ein ganzes System, wie man sich vergleichen könne, vorgezeichnet war; er hatte seinen Botschaftern befohlen, Alles aufzubieten, das Concilium dahin zu bringen, daß es die Verlegung, sei es nach Bologna, sei es nach irgend einer anderen Stadt Italiens oder Deutschlands annehme; wenn alle diese Bemühungen fehlschlügen, so willige er in die Fortsetzung des Conciliums zu Basel ein, aber nur unter der Bedingung, daß dort die Reformation der Kirche nicht zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werde, und daß alle Verfügungen von beiden Seiten, das heißt die des Conciliums gegen den Papst und die des Papstes gegen das Concilium, widerrufen würden. Dieses System wurde niedergelegt in mehreren Bullen, welche zu Ende des Jahres 1432 und bei Beginn des folgenden erlassen wurden.[3])

Die neuen Abgesandten Eugens verkündeten dem Concilium in einer allgemeinen Congregation, abgehalten am 7. März 1433, die versöhnlichen Absichten des Papstes und die Mittel, welche er vorschlage, um den beiderseitigen Interessen gerecht zu werden. Die Promotoren erklärten hierauf, man könne dieselben nicht annehmen,

---

[1]) Conc. Basil., p. 523. 524.

[2]) Ibidem, p. 525.

[3]) Martene et Durand, Veterum Scriptorum, . . . amplissima collectio, t. VIII, p. 551 et seq.

ohne die Autorität des allgemeinen Conciliums zu beeinträchtigen, dessen richterliche Competenz der Papst nicht anzuerkennen scheine.[1])

Bald nach dieser Sitzung untersuchte das Concilium mit großer Strenge eine Bulle, welche Eugen am 14. Februar 1433 erlassen hatte und in welcher er die Abhaltung des Conciliums in der Stadt Basel genehmigte und alle Dekrete widerrief, die von ihm in einem entgegengesetzten Sinn erlassen worden waren.[2])

Das Concilium wollte beweisen, daß diese Bulle, sowie die Vorschläge der Gesandten, seine Würde und Autorität verletzten; namentlich protestirte es gegen den Ausschluß des römischen Hofes von der Reform, welchen Eugen im Sinne zu haben schien.[3])

5. Bruch. Bullen gegen das Concilium.

Beleidigt durch diese Zurückweisung seiner Vorschläge und diesen Widerstand gegen seine Absichten, überschritt Eugen plötzlich die Grenze der Mäßigung, welche er bis jetzt eingehalten hatte, und schleuderte zwei Bullen gegen das Concilium, die eine am 29. Juli, die andere am 13. September 1433.

Die erste, beginnend mit dem Wort: Inscrutabilis, erklärt, die Versammlung zu Basel, welche sich fälschlicherweise die Autorität eines allgemeinen Conciliums anmaße, verletze die Rechte und Prärogative des heiligen Stuhles, verstoße gegen alle Dekrete der heiligen Väter und gegen alle Kirchengesetze, bringe die Kirche an den Rand des Abgrundes, statt sie zu reformiren, spalte sie statt sie zu einigen, nähre Ketzereien statt sie auszurotten und säe Zwietracht statt der Eintracht. In Folge dessen erkläre der Papst Alles für nichtig und ungültig, was zu Basel geschehen sei und geschehen werde mit Ausnahme dessen, was er dem Concilium durch seine apostolischen Briefe erlaubt habe.[4])

---

[1]) Manifeste probatur quod Papa habet in certis casibus judicem in terris. Ampliss. collect., t. VIII, p. 557. 559.

[2]) Hardouin, Conc., t. VIII, p. 1582 et seq.; Ampliss. collect., t. VIII, p. 535.

[3]) Quod si in verbis memoratae facultatis stare oporteret, ut quid hic convenissemus, acturi praecipue de reformatione capitis, a quo primum reddi rationem decet? Cujus languor, si curatus non fuerit, totum corpus secundum Gregorium infici necesse est. Labbe, Conc., t. XII, p. 699 ad 704; et Ampliss. collect., t. VIII, p. 550.

[4]) Cum autem qui Basileae congregati erant, prout sunt, etiam post

Die zweite Bulle In arcano erklärt speziell Alles das für nichtig, was in der zwölften Sitzung beschlossen worden war. [1])

6. Versöhnung. Die Bulle **Dudum sacrum.**

Aber diese so inhaltsschweren Bullen hatten keine Folgen und die Versöhnung kam gerade in dem Augenblick zu Stande, als man den Bruch für unvermeidlich hielt. Die Vorstellungen des Kaisers, die Verwirrung, welche am römischen Hofe immermehr überhand nahm, der Druck der öffentlichen Meinung, welche ganz auf Seite

---

dissolutionem et decretum hujusmodi, ac etiam ante adventum dictorum legatorum, non ad communem utilitatem, sed ad privatas passiones intenti, nullaque auctoritate Sedis Apostolicae suffulti, multa et gravia, etiam praeter illa tria propter quae fuerat ibi principaliter concilium a principio constitutum, tanquam haberent generalis synodi, nobis etiam contradicentibus, potestatem, disponere, ordinare, statuere, sancire, declarare, et mandare praesumpserint, in nostrum et Sedis Apostolicae ac venerabilium fratrum nostrorum cardinalium et aliorum nobis adhaerentium grave praejudicium, praeter et contra sanctorum Patrum decreta et canonicas sanctiones: nos attendentes quod ea quae per eos sic perperam statuta, facta et ordinata existunt, si sub dissimulatione et silentio praeterirent, in magnum atque evidens praejudicium Ecclesiae atque Apostolicae Sedis, et grave scandalum plurimorum verisimiliter redundare possent, cum non ad reformationem, sed ac deformationem, non ad unitatem, sed scissuram Ecclesiae, non ad haereses tollendas, sed nutriendas, non ad pacem fidelium, sed discordiam seminandam spectare videantur: ac propterea volentes, prout ex debito pastoralis officii tenemur, quantum Altissimus permiserit, futuris scandalis celeri remedio providere, omnia et singula gesta facta et ordinata, sancita, decreta et declarata per praefatos Basileae congregatos et existentes . . . . . exceptis his in quibus eis per nostras litteras facultatem concessimus, irrita esse et inania, nullumque effectum debuisse aut debere sortiri, auctoritate apostolica, de consilio et assensu praefatorum fratrum nostrorum sanctae Romanae Ecclesiae cardinalium, tenore praesentium declaramus, decernimus, et pro infectis haberi volumus et mandamus. Conc. Basil., p. 530.

[1]) Auctoritate Domini nostri Jesu Christi, qui nos suum in terris vicarium constituit, ac de potestatis nostrae plenitudine pronuntiamus, decernimus, ac etiam declaramus praemissum assertum decretum, ac omnia et singula in eo contenta, nullum et inane penitus extitisse, et existere, nulliusque auctoritatis, valoris vel momenti; ipsumque et quaecumque in ea comprehensa eadem auctoritate revocamus, cassamus, irritamus, et pro infectis haberi volumus et mandamus. Conc. Basil., p. 531.

der Väter zu Basel war, brachten endlich Papst Eugen dahin, dem Concilium vollkommen gerecht zu werden.

Wie wir bereits erwähnten, waren in der vierzehnten Sitzung die Friedenspräliminarien durch die Vermittlung des Kaisers eingeleitet worden. Eine Erklärung, wie sie der Papst in einer Bulle vom 1. August 1433 stylisirt vorschlug, wurde von dem Concilium nicht angenommen, sondern es verlangte, daß man den Satz, der als die erste Bedingung aufgestellt wurde: Wir haben nichts dagegen, daß das Concilium zu Basel fortdauerte, durch folgenden ersetze: Wir beschließen und erklären, daß die Fortdauer des Conciliums eine rechtmäßige gewesen. Diese Bedingung nahm der Papst in der so umgeänderten Fassung an und am 15. Dezember 1433 erließ er endlich die berühmte Bulle Dudum sacrum.

Der Wortlaut dieser Bulle verdient die größte Beachtung, — sie lautet, wie folgt: „Wir erklären und bestätigen, daß die Fortsetzung des allgemeinen Conciliums zu Basel seit dessen Eröffnung eine rechtmäßige war, ist und sein wird und daß die ausgesprochene Auflösung desselben nichtig ist; wir erklären überdieß, daß wir dem heiligen allgemeinen Concilium zu Basel unbedingt, aufrichtig und thatsächlich mit aller Ergebenheit und Gewogenheit beistimmen und beistimmen werden. Um einen Beweis für die Aufrichtigkeit unserer Gesinnung und unserer Ergebenheit gegen die Kirche und das heilige Concilium zu Basel zu geben, widerrufen wir unsere zwei Briefe, welche wir in unserem Apostolischen Palaste erlassen haben, sowie den dritten Deus novit, obgleich wir denselben nicht verfaßt haben... wir widerrufen alle anderen Briefe und überhaupt Alles, was von uns oder in unserem Namen gegen das heilige Concilium zu Basel und gegen dessen Autorität unternommen, versucht oder gesprochen worden ist . . . Wir erklären Alles das für nichtig und rechtsungültig." [1])

---

[1]) Decernimus et declaramus, praefatum generale concilium Basileense a tempore praedictae inchoationis suae legitime continuatum fuisse et esse, prosecutionemque semper habuisse, continuari, ac prosecutionem habere debere ad praedicta et pertinentia ad ea, perinde ac si nulla dissolutio facta fuisset. Quinimo praefatam dissolutionem irritam et inanem de consilio et assensu simili declarantes ipsum sacrum generale concilium Basileense pure, simpliciter et cum effectu ac omni devotione et favore prosequimur, et prosequi intendimus. Praeterea, ut mentis nostrae

Dieß ist die Bulle Dudum sacrum, welche den ersten Zwistigkeiten zwischen dem Concilium zu Basel und Papst Eugen ein Ende machte. Diese Bulle, welche in der sechszehnten Sitzung des Conciliums am 5. Februar 1434 überreicht, vorgelesen und geprüft worden war, wurde von dem Concilium gebilligt, angenommen und mit den drei widerrufenen Bullen seinen Akten einverleibt. In Folge dieser Wendung der Dinge erklärte das Concilium, „Papst Eugen sei den Ermahnungen, Vorladungen und Anforderungen des heiligen Conciliums vollkommen nachgekommen.“ [1])

Am Schluß dieser sechszehnten Sitzung sollen in einer allgemeinen Congregation am 24. April 1434 die neuen Legaten des Papstes dem Concilium einverleibt worden sein, nachdem sie in ihrem eigenen Namen geschworen hatten, die Dekrete des gegenwärtigen Conciliums, und insbesondere die der vierten und fünften Sitzung zu Constanz, zu vertheidigen und aufrechtzuhalten. [2])

---

integritas ac devotio, quam ad universalem Ecclesiam et sacrum generale concilium Basileense gerimus, omnibus constet evidenter, duas nostras litteras pridem in palatio apostolico promulgatas, nam tertias, quarum tenor de verbo ad verbum inferius describitur quae dicuntur incipere: Deus novit, cum a nobis aut de scitu nostrorum nunquam emanarint, licet superfluum videatur quod non extat revocare, tamen quia petitum est, et ad cautelam, si ullo unquam tempore apparerent, et alias quascumque, et quidquid per nos aut nostro nomine in praejudicium aut derogationem praedicti sacri concilii Basileensis, seu contra ejus auctoritatem, factum et attentatum seu assertum est, nullas et irritas fuisse et esse declaramus. Item revocamus quoscumque processus, quarumcumque censurarum, privationum et suspensionum, factos contra supposita hujus sacri concilii Basileensis et adhaerentes eidem. Conc. Basil., p. 528. 529.

[1]) Litteris sanctissimi domini Eugenii Papae quarti more curiae Romanae bullatis, ac per nonnullos sanctae Romanae Ecclesiae cardinales subscriptis, quarum tenor de verbo ad verbum inferius describitur, huic sacro concilio in generali congregatione per venerabiles Joannem archiepiscopum Tarentinum et Christophorum Cerviensem episcopum oratores suos praesentatis, lectis, examinatis et diligenter inspectis, eadem sancta synodus decernit et declarat, praefatum dominum Eugenium per praedictas litteras satisfecisse plenarie monitioni, citationi et requisitioni hujus sacri concilii, prout in decreto in decima quarta sessione promulgato, et in schedula in eodem decreto incerta, continetur. Ipsasque litteras approbat, acceptat, et admittit, ratasque habet et gratas, et sic ab omnibus haberi vult. Conc. Basil., p. 528.

[2]) Ibidem, p. 539.

Damit endete die erste Epoche des Conciliums zu Basel. Und dieser Ausgang war sicher, denn, versammelt zur Durchführung der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern und gestützt auf die von Martin V. genehmigten Dekrete von Constanz mußte das Concilium zu Basel, so lange es sich in diesen Grenzen hielt, Sieger bleiben.

Neuntes Kapitel.

Das Concilium zu Basel. — Zweite Epoche.

Inhalt. — 1. Das Concilium unternimmt die Reform der Kirche. — 2. Neue Zwistigkeiten mit dem Papst. — 3. Denkschrift des Papstes gegen das Concilium. — 4. Die Angelegenheit der Vereinigung mit der griechischen Kirche. — 5. Verlegung des Conciliums. — 6. Ein Theil desselben bleibt in Basel versammelt. — 7. Dessen Handlungen und Schisma. — 8. Absichten Frankreichs.

1. Arbeiten des Conciliums.

Nachdem durch die Versöhnung des Papstes mit den Vätern zu Basel der Friede in der Kirche wieder hergestellt worden war, machte sich das Concilium eifrig und muthig an die Kirchenreform. Zehn Sitzungen wurden in dem Zeitraum von zwei Jahren gehalten, welcher zwischen der Aussöhnung und der neuen Verlegung verlief; über diese Verlegung entstand dann der zweite Streit, dessen Charakter ein ganz anderer als der des ersten war.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, Alles zu berichten, was das Concilium in dieser verhältnißmäßig ruhigen Periode seiner Geschichte vornahm, sondern wir beschränken uns darauf, nur das Wichtigste anzuführen.

Diese Sitzungen wurden ausgefüllt durch die Unterhandlungen über die wichtige Angelegenheit der Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen, und durch zweckmäßige Disciplinarverordnungen, wodurch das Concilium es dahin zu bringen hoffte, der Moralität des Klerus ihren ganzen heiligen Charakter wiederzugeben. Es wollte dem Mißbrauch der Appellationen eine Grenze stecken, die Annaten und die durch die Habsucht eingeführten Taxen abschaffen, die Reservationen unterdrücken und die canonischen Wahlen wieder herstellen,

endlich die Kirchenämter nach Verdienst und Würdigkeit verleihen. Ueber die Wahl der Päpste, die Kirchenregierung, die Zusammensetzung des Collegiums der Kardinäle und über ihre Pflichten erließ man die weisesten Verfügungen; um nur eine anzuführen, heben wir das Gesetz hervor, welches die Zahl der Kardinäle beschränkte, und bestimmte, sie sollten nach einem gewissen Verhältniß aus den einzelnen Nationen genommen werden.[1])

Wenn man diese Handlungsweise des Conciliums zu Basel betrachtet, wenn man bedenkt, welche Aergernisse, Zerwürfnisse und Bedrängnisse der Kirche und der Welt durch die Annahme und Beobachtung dieser weisen Anordnungen erspart worden wären, so muß man das tiefste Bedauern empfinden und sich in die unerforschlichen Rathschlüsse Gottes ergeben.[2])

Wir müssen schließlich noch bemerken, daß das Concilium in seiner achtzehnten Sitzung die Dekrete der vierten und fünften Sitzung zu Constanz zum vierten Mal erneuerte.[3])

2. Neue Zwistigkeiten mit dem Papst.

Das Concilium schickte die Reform-Dekrete an Papst Eugen und verlangte von ihm, daß er dieselben sofort an seinem eigenen Hofe in's Leben treten lasse; aber mehrere dieser Dekrete boten Schwierigkeiten dar, so daß sich ihre Durchführung verzögerte, worüber das Concilium dem Papst Vorstellungen machte. Der Papst ließ dem Concilium durch Abgesandte antworten, welche beauftragt waren, demselben seine Erklärungen und Beschwerden vorzulegen; diese Erklärungen wurden mit erwähnenswerther Bescheidenheit vorgetragen; die von Eugen abgesandten Redner sagten nämlich in Gegenwart des Conciliums:

„Der heilige Vater stimmt den Dekreten des heiligen Conciliums, soweit es an ihm liegt, bei, und will, daß dieselben künftighin beobachtet werden; und wenn dieß bisher in einzelnen Fällen nicht geschah, so war dieß nur die unabweisbare Folge der bestehenden Verhältnisse.“[4]) Hierauf setzten sie die Einwendungen und Vorbehalte

[1]) Conc. Basil., p. 562.

[2]) Ibidem, p. 539 ad 581.

[3]) Ibidem, p. 540.

[4]) Quoad observationem decretorum hujus sacri concilii, sic brevis-

des Papstes gegen mehrere Dekrete, insbesondere gegen das über die Abschaffung der Annaten auseinander.

Als Antwort auf diese Bemerkungen erinnerte der Kardinal-Legat, welcher im Namen des Papstes den Vorsitz führte, an die vollkommene Einigkeit, welche zwischen Papst und Concilium bestehen solle, da ja beide nur ein und dieselbe souveräne Autorität bildeten. Was speciell die Annaten betraf, so fügte er hinzu: „Es geht nicht an, daß ein so ersprießliches und dem Geist des Evangeliums und der Lehre der heiligen Väter so entsprechendes Dekret suspendirt oder annullirt werde." [1])

Außer dieser Antwort des Conciliums haben wir auch noch einen umfangreichen Brief desselben, in welchem es sich beklagt über den geringen Eifer, welchen der Hof Eugens zeige, die Dekrete des Conciliums zu befolgen, und in welchem es an die unbedingte Unterwerfung erinnert, welche Jedermann dem Concilium in Allem, was den Glauben und die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern betreffe, schuldig sei. Zum Beleg dessen führt das Concilium die größten Päpste als Beispiel an, welche sich eng an die allgemeinen Concilien angeschlossen und den größten Eifer gezeigt hatten, deren Beschlüsse genau zu vollziehen. [2])

4. Memorandum des Papstes gegen das Concilium.

Papst Eugen beschränkte sich aber nicht darauf, dem Concilium seine Einwendungen und Vorbehalte vorzutragen; je mehr die Arbeiten des Conciliums fortschritten, desto mehr schien seine Unzufriedenheit zuzunehmen. Unter dem Einfluß dieser Stimmung war es denn auch, daß er Gesandte an alle Höfe Europas schickte, um dieselben von seinen Beschwerden gegen das Concilium in Kenntniß zu setzen; diese Beschwerden waren in einer umfangreichen Denkschrift niedergelegt. Wir sind nicht in der Lage, sie alle einer eingehenden Kritik zu unter-

---

sime respondemus: Quod sanctissimus Dominus noster quantum potuit decreta hujus sacri concilii amplexus est, et servari voluit, et in futurum se paratissimum offert; et si in praeteritum aliquo particulari casu aliter factum esse videatur, id ex justis et necessariis causis, si diligenter res investigetur, factum fuisse comperietur. Conc. Basil., Appendix prima, p. 865. 866.

[1]) Conc. Basil., Epistolae synodales, p. 704 ad 709.

[2]) Ibidem, p. 710 ad 715.

werfen, glauben aber mit dem gelehrten Berthier behaupten zu können, daß sie nicht alle gegründet waren, und fügen noch hinzu, daß Eugen sogar in Widerspruch mit sich selbst gerieth, indem er seine Beschwerden auf die ersten Sitzungen des Conciliums zu Basel ausdehnte, welches er doch selbst in aller Form als legitim und heilig anerkannt hatte. [1])

Trotz dieser bedenklichen Verhältnisse ist es doch wahrscheinlich, daß das Werk der Reform gut zu Ende geführt worden wäre und der Papst sich abermals mit dem Concilium ausgesöhnt hätte, wenn nicht die Frage über die Vereinigung mit der griechischen Kirche der Sachlage eine neue Wendung gegeben hätte.

4. Die Angelegenheit der Griechen.

Die Verhandlungen des Conciliums mit den Griechen und mit dem Kaiser Johann Palälogus über die Wahl einer Stadt, in welcher man die wichtige Frage über die Vereinigung der beiden Kirchen entscheiden könne, scheiterten, während die des Papstes zu einem Resultat führten. Die Griechen weigerten sich nämlich, nach Basel oder irgend einer andern von dem Concilium vorgeschlagenen Stadt zu kommen, sondern nahmen Ferrara an, welches ihnen der Papst vorgeschlagen hatte.

Eugen ergriff diese Gelegenheit, um eine abermalige Verlegung eines Conciliums, mit welchem er in Streit lag, herbeizuführen. Dieses Motiv, welches bei Beginn des Conciliums zu Basel für Eugen nur ein Vorwand gewesen zu sein scheint, war nun durch die Entscheidung der Griechen gerechtfertigt; es wurde aber auch entscheidend.

5. Verlegung des Conciliums.

Die Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche, die Beendigung dieses unglückseligen Schismas, hatte für die Gesammtheit der Kirche das höchste Interesse, welchem alle andern Interessen weichen mußten; die nothwendigen Reformen konnten ja vertagt oder gleichzeitig mit der Hauptfrage der Vereinigung behandelt werden; in jedem

---

[1]) Hist. de l'Église gallicane, t. XVI, p. 308 u. ff. und: Bossuet, Defens. declar., lib. VI, cap. VI.

Fall aber mußte das Concilium verlegt werden. Dieß wurde auch zu Basel von den richtig denkenden Vätern und den meisten Bischöfen eingesehen, welche im Einverständniß mit den Legaten in der fünfundzwanzigsten Sitzung, vom 7. Mai 1437, ein Dekret erließen, in welchem sie sich für die Verlegung des Conciliums nach Florenz oder Udino oder nach irgend einer anderen, sicheren Stadt aussprachen, die dem Papst und den Griechen genehm wäre. [1])

Ein Theil des Conciliums, auf dessen Seite wohl die Majorität, nicht aber das Recht war, trieb sein eifersüchtiges Mißtrauen auf's Aeußerste und blieb, mehr den Einflüsterungen der Leidenschaft als der Stimme der Vernunft Gehör schenkend, hartnäckig bei dem Entschlusse, es solle keine andere Stadt als Avignon gewählt werden, ohne die Beschwerden und Protestationen der griechischen Abgesandten irgendwie zu berücksichtigen. In dieser Sitzung erließ die genannte Majorität ein Dekret, in welchem sie ihre Absichten darlegte. [2])

So war das Concilium von diesem Zeitpunkt an in zwei Parteien getheilt, welche verschiedene Beschlüsse faßten und entgegengesetzte Dekrete erließen. In diesem Zustand der Spaltung konnte es die Gesammt-Kirche nicht mehr repräsentiren.

Da die Abgesandten der Griechen eine Bestätigung des Dekrets, welches das Concilium in eine italienische Stadt verlegte, vom Papst verlangten, so gewährte ihnen Eugen dieß in einer Bulle d. d. Bologna den 29. Juni 1437. [3])

Eine neue Bulle d. d. 1. Oktober verfügte die Verlegung des Conciliums nach Ferrara [4]) und setzte die Eröffnung auf den 8. Januar des folgenden Jahres fest. [5]) In diesen verschiedenen Bullen erklärte der Papst Alles für nichtig, was gegen seine Autorität in Basel vorgenommen werden würde. Das Concilium wurde, wie der Papst es bestimmt hatte, zu Ferrara eröffnet, aber Kaiser Johann Paläologus, der Patriarch von Constantinopel und die griechischen Bischöfe erschienen erst am 4. März. Dieß war der Beginn des berühmten Conciliums; im Laufe der Zeit aber nahm es den Namen des Conciliums von Florenz an, weil in dieser Stadt die Sitzungen fortge-

---

[1]) Labbe, Conc., t. XIII, p. 831. Haec sacrosancta synodus.
[2]) Ibidem, Conc., t. XII, p. 578. Nuper haec sacrosancta synodus.
[3]) Ibidem, t. XIII, p. 835. Salvatoris et Dei nostri.
[4]) Ibidem, t. XIII, p. 858. Doctoris gentium.
[5]) Ibidem, t. XIII, p. 867, Pridem ex justis.

setzt wurden, nachdem die Väter sich durch den Ausbruch der Pest gezwungen sahen, Ferrara zu verlassen.

6. Die zu Basel gebliebene Versammlung.

Dennoch betrachtete sich die Versammlung zu Basel immer noch als das wahre, ökumenische Concilium. Wenig berührt durch die Abreise der meisten Prälaten und aller Legaten des heiligen Stuhles, darunter auch des Kardinals Cesarini, welcher bisher treu auf Seite des Conciliums ausgeharrt hatte, reducirt auf einige wenige Bischöfe und nur noch aus Personen ohne wirklich canonischen Rang bestehend, ließ sie sich nicht irre machen durch den allgemeinen Beifallssturm, welcher sich in der ganzen Christenheit erhob bei der Vereinigung des Oberhauptes der allgemeinen Kirche mit den hervorragendsten Repräsentanten der morgenländischen und einem zahlreichen Theil der abendländischen Kirche.

7. Das Schisma.

Wir haben nicht im Sinne, dieser widerspenstigen Versammlung in ihrer beklagenswerthen Handlungsweise zu folgen; doch müssen wir bemerken, daß an der Spitze derselben ein ehrwürdiger Mann stand, nämlich der Kardinal d'Alleman, Erzbischof von Arles. Sie schug gegen den Papst ein neues Verfahren ein, schleuderte Bannflüche gegen das Concilium zu Ferrara und versuchte, die Dekrete der vierten und fünften Sitzung von Constanz zu Glaubens-Artikeln zu erheben, indem sie ihnen eine unbegrenzte Tragweite verlieh und Dinge in sie hineinlegte, welche nicht darin enthalten waren. Hierauf gestützt, ging die Versammlung zu Basel sogar so weit, die Absetzung des Papstes Eugen auszusprechen und das Schisma dadurch zur Thatsache zu machen, daß sie in der Person Felix's V. einen Gegenpapst aufstellte, welcher am 25. Juli 1440 in Basel gesalbt und gekrönt wurde. [1])

Die bedauernswerthen Verirrungen, zu welchen sich die Versammlung in Basel hatte hinreißen lassen, verhinderten jedoch nicht, daß sie Anhänger in der Christenheit fand. Seit sich der zweite Streit entsponnen hatte, hatten Frankreich und Deutschland erklärt,

---

[1]) Labbe, Conc., t. XII, p. 578 ad 663.

daß sie das Concilium respectirten, ohne damit aufzuhören, den Papst zu respectiren. Deutschland beobachtete sogar eine Art Neutralität zwischen den Vätern zu Basel und dem Papst; auch versuchten die Fürsten alles Mögliche, um den Papst mit dem nur mehr noch sogenannten Concilium zu Basel zum zweiten Mal auszusöhnen; sie sollten jedoch zu keinem Resultat gelangen.

Aber trotz der Gewogenheit, welche man der Versammlung zu Basel bezeigte, kam es niemals dahin, daß die Mehrzahl der Fürsten und der christlichen Staaten die Absetzung Eugens und die Wahl des Gegenpapstes anerkannt hätten.

Wenn man nach den Gründen dieser Anhänglichkeit an das Concilium zu Basel frägt, die zwar nicht rückhaltslos war, aber doch eine gewisse Zeit hindurch Bestand hatte, so findet man, daß sie der Ausfluß des allgemein gefühlten Bedürfnisses der Reform und der Dankbarkeit gegen das Concilium war, welches in den zehn Sitzungen nach der Versöhnung alle Grundlagen dieser Wiederherstellung der Moral und Disciplin aufgestellt hatte; ohne Zweifel war auch der Nimbus, der eine Versammlung umgab, welche einst ein allgemeines Concilium war und dessen Namen noch beanspruchte, nicht ohne Einfluß auf diese Gesinnungsweise gewesen.

Aber dieser Nimbus verflüchtigte sich allmälig und die Uebergriffe, welche sich die Versammlung in Basel zu Schulden kommen ließ, entfremdete ihr mehr und mehr die Gemüther und so tauchte an den Höfen von Frankreich und Deutschland das Projekt eines dritten allgemeinen Conciliums auf, welches weder das zu Basel noch das zu Ferrara, sondern ein drittes, zur Vereinigung der ganzen Kirche sein sollte. Das Concilium oder vielmehr die Versammlung zu Basel wurde verworfen, weil sie die unantastbaren Rechte des päpstlichen Stuhles verletzt hatte, und das Concilium zu Ferrara war nicht annehmbar, weil es der absoluten Gewalt der Päpste zu geneigt und der Einführung einer Reform zu abgeneigt erschien; daraus ergab sich demnach die Nothwendigkeit eines dritten Conciliums zur Beendigung der die Kirche verheerenden Verwirrungen und zur Durchführung der ersehnten Reformen.

8. Absichten Frankreichs.

Karl VII. ging auf diese Ansichten ein und schickte eine feierliche Gesandtschaft an den Papst, um ihn zur Berufung dieses neuen all=

gemeinen Conciliums zu bewegen. Wir haben die merkwürdige Rede noch, in welcher der Führer dieser Gesandtschaft, Peter von Versailles, Bischof von Meaux, am 16. Dezember 1441 vor dem versammelten Consistorium in Gegenwart des Papstes Eugen die Ansichten, welche wir soeben andeuteten, auf's Trefflichste auseinandersetzte. [1]) Aber diese Projekte blieben unausgeführt, denn der Papst, welcher eben ein Concilium abhielt, erachtete es für überflüssig, ein zweites zu berufen; so verging die Zeit und schließlich blieb es mit der Versammlung zu Basel beim Alten, welche ihre letzte Sitzung am 16. Mai 1443 hielt.

Doch harrte noch der Schatten eines Conciliums zu Lausanne bei dem Gegenpapst Felix aus, bis dieser sich dem Papst Nikolaus V., dem Nachfolger Eugens, unterwarf. Diese Beendigung des Schismas gelang im Jahre 1449 nach langwierigen und mühevollen Verhandlungen, wobei man sich denn allgemein von der Nothwendigkeit überzeugte, den Dekreten von Constanz gemäß in regelmäßigen Perioden allgemeine Concilien zu berufen und die Würde und Erhabenheit derselben überall aufrecht zu erhalten. [2])

---

[1]) Rain., ann. 1441, n. 9.

[2]) Hist. de l'Église gallicane, t. XVI, liv. XLVIII, p. 428 à 445.

Zehntes Kapitel.

Das Concilium zu Basel. — Seine Lehren.

Inhalt. — 1. Aehnlichkeit der Verhältnisse zwischen Papst Eugen IV. und dem Papst Vigilius, und zwischen dem Concilium zu Basel und dem fünften allgemeinen Concilium. — 2. Oekumenicität der sechszehn ersten Sitzungen. 3. Autorität der zehn folgenden Sitzungen. — 4. Verfahren Eugens IV. gegen die Schismatiker zu Basel. — 5. Die Dekretale Moyses. — 6. Nikolaus V. und Pius II. — 7. Wichtigkeit der Consequenzen und Bedeutung der Lehren.

1. Aehnlichkeit der Verhältnisse zwischen Papst Eugen und Vigilius, und zwischen dem Concilium zu Basel und dem fünften allgemeinen Concilium.

Nachdem wir nun, wie wir hoffen können, die verwickelte und schwierige Geschichte des Conciliums zu Basel genau und getreu vorgetragen haben, müssen wir nach der von uns eingeschlagenen Methode versuchen, die Bedeutung dieser wichtigen Ereignisse darzulegen und daraus die rechtlichen Folgen abzuleiten.

Vor Allem fällt die Aehnlichkeit auf, welche zwischen dem Papst Eugen und dem Papst Vigilius, zwischen dem Concilium zu Basel und dem fünften allgemeinen Concilium besteht; diese Aehnlichkeit schließt starke Unterscheidungsmerkmale nicht aus, aber die Aehnlichkeit ist darum nicht weniger stark. — In Basel wie in Constantinopel war ein verderblicher Conflikt zwischen dem Concilium und dem Papst ausgebrochen; in Basel wie in Constantinopel hatte das Concilium, solange es wirklich ein allgemeines geblieben war, den Sieg über den Papst davon getragen; und doch hatte, in Basel wie in Constantinopel, der Papst schließlich dem Concilium beistimmen müssen, um ihm eine unbestreitbare Autorität zu verleihen. Aber in Basel wie in Constantinopel war diese Beistimmung des Papstes von dem Concilium begehrt, ja gefordert worden in Anbetracht der besonderen Umstände, in denen es sich befand.

Papst Eugen war in einen ebenso handgreiflichen und in die Augen springenden Widerspruch mit sich selbst gerathen, wie der Papst Vigilius, und zwar in einer Frage, welche ebenso direkt und ebenso unmittelbar den Glauben betraf, wie die der drei Kapitel. Sicherlich berührt doch Nichts mehr den Glauben als die Frage, ob ein Con=

cilium wirklich ein allgemeines, d. h. ob es legitim, heilig und unfehlbar ist. Nun aber gibt es keinen Tadel, keine Verachtung, welche Eugen nicht in seinen Bullen Inscrutabilis und In arcano auf die sechszehn ersten Sitzungen des Conciliums zu Basel häuft; es gibt keine ärgere Verwerflichkeit, als die, welche er darüber ausspricht. Kurze Zeit darauf hat sich Alles geändert. Die Bulle Dudum sacrum widerruft die beiden vorhergehenden und verkündet vor der Kirche und der Welt die Legitimität, Heiligkeit und folglich Unfehlbarkeit dieses eben noch so verworfenen und verfluchten Conciliums! Ja in dieser Bulle Dudum sacrum hat sich der apostolische Stuhl selbst ein ewiges und unabänderliches Urtheil gesprochen! Sie ist eine Thatsache, welche keine scholastische Spitzfindigkeit verdrehen kann.

2. Oekumenicität der sechszehn ersten Sitzungen.

Würde nicht Alles, was man gegen die Beschlüsse der Väter zu Basel während der sechszehn ersten Sitzungen einwenden könnte, in der That auf den Papst selbst zurückfallen, der diesen Sitzungen in aller Form seine Genehmigung ertheilt hat? Und müssen nicht die Fehler, wenn solche vorkamen, in den Augen der Theologen von der extremen Schule, durch die in aller Form ertheilte Begutachtung des heiligen Stuhles zugedeckt werden? So viel wenigstens liegt klar am Tage, daß in den ersten sechzehn Sitzungen Nichts vorgenommen sein konnte, was gegen die christliche Moral, den Glauben und das wahre Interesse der Kirche verstieße.

Man hat zwar, um das gewichtige Argument, das man aus der Bulle Dudum sacrum gezogen hat, abzuschwächen, geltend gemacht, Papst Eugen habe keinen freien Willen gehabt, als er die Auflösungsbullen widerrief und die Bestätigungsbulle erließ. Allerdings hatte sich Eugen durch sein wankelmüthiges und zweideutiges Benehmen den Unwillen Europas zugezogen und sich Feinde gemacht, welche es an Drohungen nicht fehlen ließen, aber man wird niemals nachweisen können, daß irgend eine Gewalt, auch nur eine moralische, gegen ihn ausgeübt wurde.

Man wendet ferner ein, Eugen habe dadurch, daß er die Legitimität und Heiligkeit des Conciliums zu Basel anerkannte, nicht auch alle Dekrete genehmigte, aber man vergißt, daß er erklärte, sich dem Concilium unbedingt, aufrichtig und thatsächlich mit aller Ergebenheit und Gewogenheit anzuschließen. Liegt

in diesen Worten ein Rückhalt? Und gesetzt, daß Eugen irgend einen Rückhalt im Sinne gehabt hätte, würde er dadurch nicht die Welt und die Kirche getäuscht haben?

Man stützt sich hiebei auf die Behauptung, Eugen erkläre in einem Privatbriefe an den Kaiser Sigismund, daß er des Friedens wegen auf seine Rechte verzichte. Wir antworten darauf zuerst mit Bossuet: „Hujusmodi epistolis negamus jura contineri," [1]) und fügen dann hinzu, daß wenn der Papst damit die wesentlichen Rechte des heiligen Stuhles gemeint haben sollte, er gar nicht das Recht hat, darauf zu verzichten, denn eine solche Verzichtleistung wäre ein Verrath gegen die Kirche gewesen.

Wir sind also überzeugt, daß die ersten sechszehn Sitzungen des Conciliums zu Basel unantastbar sind, und alle Erfordernisse der Oekumenicität in sich vereinigen; denn es fehlt ihnen nicht eine einzige wesentliche Voraussetzung eines allgemeinen Conciliums: weder die legitime Berufung, noch die Gegenwart der päpstlichen Legaten, weder die hinreichende Repräsentation der allgemeinen Kirche, welche einmüthig auf Seite der Väter zu Basel stand, noch die Bestätigung des Papstes.

3. Autorität der folgenden Sitzungen bis zur Verlegung.

Die folgenden Sitzungen bis zur Verlegung des Conciliums theilen ebenfalls den Charakter der Oekumenicität, da Papst Eugen, als er die Verlegung verfügte, nicht ein neues Concilium berufen, sondern das, welches in Basel versammelt war, fortsetzen wollte.

Er erklärt diese Absicht ausdrücklich zu verschiedenen Malen in feierlichen Bullen. [2]) In der Bulle Doctoris gentium finden wir die unzweideutigen Worte: „Wir verlegen in diese Stadt (nämlich Ferrara) das Concilium zu Basel, um Alles, was dort angefangen worden ist, und angefangen werden sollte, fortzusetzen, und zwar aus denselben Gründen, welche die Berufung des Conciliums zu Basel veranlaßt haben." [3])

---

[1]) Defensio declar., lib. VI, cap. IV.

[2]) Bulle Salvatoris. Labbe, Conc., t. XIII, p. 835. — Bulle Doctoris gentium. Ibidem, p. 858. — Bulle Exposcit. Ibidem, p. 896.

[3]) Ad eumdem locum praefatum Basileense concilium, ad omnes et singulos effectus inchoatos et inchoandos, et pro eisdem causis pro quibus fuerat Basileae congregatum . . . transferimus. Labbe, Conc., t. XIII, p. 865.

Papst Eugen erkannte also die Oekumenicität des Conciliums zu Basel bis zu dessen Verlegung an, denn man kann nicht etwas verlegen, was nicht existirt. Allerdings erhoben sich während und namentlich gegen das Ende dieser zehn Sitzungen sehr lebhafte Streitigkeiten zwischen dem Concilium und dem Papst, und da diese Streitigkeiten durch eine endgültige und formelle Entscheidung nicht beigelegt worden waren, wie es scheint, so kann man wohl gegen die Concilsautorität mehrerer Sitzungen Zweifel erheben, aber es liegt uns wenig daran, dieselbe aufrecht zu erhalten; es genügt uns, daß die der sechszehn ersten unbestreitbar ist.

4. Verfahren des Papstes Eugen gegen die Schismatiker zu Basel.

Wir haben nun in Kurzem nachzuforschen, ob in dem Verfahren des Papstes Eugen gegen die schismatische Versammlung zu Basel nicht Etwas liegt, das unsere obigen Behauptungen und die legitime Autorität des Conciliums zu Basel entkräften könnte.

Als die Uebergriffe der Basler ihren Gipfelpunkt erreicht hatten, erließ Papst Eugen in Mitte des Conciliums zu Florenz und mit dessen Genehmigung gegen sie die bekannte Bulle Moyses.

Obgleich diese Dekretale in dem Concilium zu Florenz erst nach der Abreise der Griechen verkündet und obgleich sie von Nicolaus V. in der von ihm nach der vollständigen Beendigung des Schismas erlassenen Bulle Tanto nos [1]) widerrufen worden war, so ist es doch nicht überflüssig, uns ein wenig bei diesem Dokument aufzuhalten.

5. Dekretale Moyses.

Papst Eugen überhäuft die Baseler zuerst mit Vorwürfen und verurtheilt dann den Mißbrauch, welchen sie in ihrer dreiunddreißigsten Sitzung mit den Dekreten von Constanz getrieben hatten; wie wir nämlich bereits berichtet haben, hatten sie, die doch gar keinen Anspruch mehr auf die Autorität eines Conciliums machen konnten, es gewagt, nicht sowohl in Worten als vielmehr in ihren Handlungen den Dekreten der vierten und fünften Sitzung zu Constanz eine Auslegung zu geben,

---

[1]) Labbe, Conc., t. XIII, p. 1323.

welche weit über ihren Inhalt hinausging, und dieselben zu Glaubensartikeln zu erheben; sie hatten sogar hinzugefügt, der Papst könne in keinem Fall ein Concilium ohne Zustimmung der Väter auflösen, verlegen oder verlängern, und auch diese Behauptung enthalte eine Glaubenswahrheit. [1])

Der Papst verurtheilt die drei von den Baselern aufgestellten Sätze, „so wie diese sie verstanden wissen wollten, als unvereinbar mit dem wahren Sinn der heiligen Schriften, der heiligen Väter und des Conciliums zu Constanz"; er verwirft sie als gottlos, Aergerniß gebend, und dem Frieden der Kirche und der ganzen Kirchenordnung gefährlich.[2])

Diese Sätze verdienten ein so strenges Urtheil, da sie nur der Ausfluß einer illegitimen und nichtigen Autorität, sowie das Werk einer kirchenschändenden Usurpation sind, wenn man sie in dem von den Baselern gewollten Sinn auffaßt, und da sie dem Oberhaupt der Kirche in seiner Autorität willkürliche Schranken setzen wollen.

Aber man merke wohl: indem die drei Sätze der Baseler als unvereinbar mit dem wahren Sinne des Conciliums von Constanz verworfen worden waren, so lag es doch keineswegs und konnte es nicht in dem Sinne des Papstes Eugen und der Väter zu Florenz liegen, der Autorität dieses Conciliums selbst in seiner vierten und fünften Sitzung Eintrag zu thun; weit entfernt, diese Autorität abzuschwächen, stellen sie sie vielmehr mit der der heiligen Schrift und der heiligen Väter gleich.

So geht selbst dann, wenn man die Dekretale Moyses, deren Werth übrigens sehr zweifelhaft ist, namentlich vom Standpunkt der extremen Schule aus, gelten läßt, nichts daraus hervor gegen die legitime Autorität des Conciliums zu Constanz, noch selbst gegen die des Baseler Conciliums, welches mehrmals in seinen ersten Sitzungen die Dekrete von Constanz erneuert und sie zur Grundlage seiner wichtigsten Handlungen gemacht hat.

---

[1]) Labbe, Conc., t. XII; Conc. Basil., sess. XXXIII, p. 618.

[2]) Ipsas propositiones superius descriptas, juxta pravum ipsorum Basileensium intellectum, quem facta demonstrant, veluti sacrosanctae Scripturae et sanctorum Patrum, et ipsius concilii Constantiensis sensui contrarium . . . . tanquam impias et scandalosas, nec non in manifestam Ecclesiae scissuram, ac omnis ecclesiastici ordinis et christiani principatus confusionem tendentes, ipso sacro approbante concilio, damnamus Ibidem, t. XIII, p. 1186 ad 1190.

6. Nicolaus V. und Pius II.

Die unmittelbaren Nachfolger Eugens IV., Nicolaus V. und Pius II. beobachteten im Allgemeinen ein sehr richtiges Verfahren, und hielten sich von jedem Uebergriff fern. Wir haben schon erwähnt, daß Nicolaus V. die Bulle Moyses widerrufen hatte, als er alle Handlungen für nichtig erklärte, welchen das Siegel der beklagenswerthen Spaltungen aufgedrückt war, die in der Kirche so viel Unruhe hervorgebracht hatten. Von diesem Geist der Milde ging er auch aus, als er den Gegenpapst Felix und seine Anhänger des Kirchenfriedens theilhaftig werden ließ, ohne von ihnen irgend einen ausdrücklichen Widerruf der Lehren zu verlangen, zu denen sie sich hinsichtlich des Verhältnisses des Conciliums zu dem Papst bekannt hatten.[1])

Nachdem Piccolomini, welcher dem Concilium zu Basel noch nach seiner Verlegung und der Erwählung des Papstes Felix treu geblieben unter dem Namen Pius II. Papst geworden war, sah er sich genöthigt, seine Handlungsweise zu rechtfertigen und theilweise zu widerrufen. Aber der Tadel, welchen er über das Schisma der Baseler ausspricht, fällt nicht auf die Dekrete des Conciliums vor der Verlegung;[2]) auch haben wir von ihm eine Erklärung, welche keinen Zweifel über seine wahren Ansichten zuläßt. Er sagt nämlich: „Mit der Autorität des heiligen Stuhles erkennen wir die Autorität und Gewalt der allgemeinen Concilien an, wenn alle Erforderniſſe derselben gegeben sind, wie sie vor Kurzem zu Constanz auf dem ökumenischen Concilium aufgestellt wurden; denn wir erkennen das Concilium zu Constanz ebensogut an wie die vorhergehenden, welche von den Päpsten, unseren Vorgängern, genehmigt worden waren.“[3])

Aus dem Allem geht hervor, daß die Sätze, welche wir in Betreff der ökumenischen Autorität des Concilis zu Basel in seinen ersten sechszehn Sitzungen aufgestellt haben, vollkommen gerechtfertigt sind.

---

[1]) Labbe, Conc. t. XII, p. 663 et t. XIII, p. 1347.

[2]) Siehe seine Bulle an die Universität Köln. Ibidem, t. XIII, p. 1407.

[3]) Cum his, et generalis concilii auctoritatem et potestatem complectimur, quemadmodum ut aevo nostro Constantiae, dum ibi fuerit synodus universalis, declaratum definitumque est. Veneramur enim Constantiae concilium et cuncta quae praecesserunt, a Romanis Pontificibus praedecessoribus nostris approbata. Ibidem, t. XIII, p. 1415.

7. Wichtigkeit der Consequenzen und Bedeutung der Lehren.

Reduzirt auf diese Sitzungen ist das Concilium zu Basel speciell für den Gegenstand unserer Untersuchungen noch vom höchsten Interesse. Wir forschen nämlich nach dem richtigen Verhältniß des allgemeinen Conciliums zu dem Papst, und glauben gefunden zu haben, daß dasselbe in der vierten und fünften Sitzung des Constanzer Conciliums klar und unzweideutig hervorgetreten ist. Diese Dekrete bilden nach der Praxis der allgemeinen Concilien, wie nach der Lehre der größten Päpste und nach dem öffentlichen kirchlichen Recht ein konstitutionelles Gesetz, welches das Verhältniß des allgemeinen Conciliums zu den Papst authentisch festsetzt; sie schreiben dem allgemeinen Concilium, wenn es vom Papst getrennt ist, nicht die geistige Souveränität zu und indem sie ehrfurchtsvoll alle göttlichen Prärogative des göttlichen Stuhles anerkennen, verleihen sie nicht einmal dem allgemeinen Concilium eine absolute und unbegrenzte Superiorität über den Papst; sondern sie legen nach der Ueberlieferung der früheren Jahrhunderte die geistige Souveränität in den Papst und die Bischöfe, in den episcopalen Körper mit dem Papst als Haupt, in das allgemeine Concilium, welches beide repräsentirt, und geben damit zu, daß das allgemeine Concilium im Besitze der souveränen Autorität frei ist in seinen Berathungen und Abstimmungen und daß der Papst sich von der überwiegenden Majorität des Conciliums nicht trennen kann und darf, woraus sich für ihn die Verpflichtung ergibt, die Entscheidungen gemäß der Abstimmung dieser Majorität zu verkünden und sich ihnen selbst anzuschließen. Dieß schien uns der wahre Sinn der Dekrete von Constanz zu sein, wie sie von Papst Martin V. genehmigt worden waren.

Unter der Regierung eines unbestrittenen Papstes und zur Zeit des Kirchenfriedens bietet uns das Concilium zu Basel eine neue Promulgation des Gesetzes von Constanz dar. Es war viermal auf die unzweideutigste und feierlichste Weise erneuert worden; aber nicht nur das, es war auch in der Kirche angewendet worden, und zwar unter dem Beifall der öffentlichen Meinung.

Wir haben die verschiedenen Phasen dieser Anwendung verfolgt. Im Hinblick auf die drohenden Gefahren gab Papst Eugen einer besseren, wenn auch späten Einsicht Raum und verzichtete auf seinen Widerstand gegen das Concilium, und indem er die Oekumenici-

tät, die Heiligkeit des Conciliums zu Basel aussprach und ihm unter aller Ergebenheit und Gewogenheit seine Zustimmung ertheilte, bestätigte er abermals die zu Basel erneuerten Dekrete von Constanz und das konstitutionelle Gesetz, auf welches das Concilium sein Verfahren basirte.

Dieß war die feierlichste Sanktion eines Gesetzes, welches über Glaubenssachen eine Entscheidung gab, welche für das Wohl der Kirche von der allergrößten Bedeutung ist.

Solange das Concilium zu Basel rechtmäßig war, da überschritt es keines seiner Rechte, aber als es vom Papst und der Majorität der Bischöfe verlassen worden war, als die Reformirungssucht, deren Princip zwar ein edles und hochherziges war, mitten in einer Versammlung gährte, welche keine wahre Autorität mehr hatte, da bot die Versammlung zu Basel der Welt nur noch ein trauriges Schauspiel dar. Allerdings wurde es durch seine Verirrungen um eine große Erfahrung reicher, denn es lernte, daß die Ueberschreitung auch der heiligsten Rechte ebenso gefährlich, ebenso verderblich sei, als deren Außerachtlassung oder Mißachtung.

Gegen die Uebergriffe der Baseler mußte Protestation erhoben werden; es geschah zu Florenz. Dieses wichtige Concilium wird nun der Inhalt des folgenden Kapitels sein.

Elftes Kapitel.

Das Concilium zu Florenz.

1. Reaktion und Bedeutung des Florentiner Conciliums.

Der päpstliche Stuhl mußte sich für die Erniedrigungen, welche ihm die Schismatiker zu Basel zugedacht hatten, rächen und eine Reaktion zu Gunsten des Apostolischen Stuhles mußte unausbleiblich eintreten; aber da die Kirche von dem Geiste Gottes geleitet wird, so überschreitet keine Reaktion je die rechtmäßige Grenze, mögen die menschlichen Leidenschaften, welche dabei in's Spiel kommen, noch so groß sein. Der päpstliche Stuhl rächte sich an den Baselern dadurch, daß er der Welt eines der großartigsten und herrlichsten Schauspiele darbot, welche je dagewesen waren. Während nämlich die Versammlung zu Basel das Schisma zur beklagenswerthen Thatsache machte, bemühte sich Eugen IV., jetzt besser berathen als zu der Zeit, in welcher er ein allgemeines Concilium ohne hinreichenden Grund auflösen wollte, zuerst in Ferrara, dann in Florenz, die gesammte orientalische Kirche mit der römischen zu vereinigen.[1])

Bei den Verhandlungen, welche der Vereinigung vorausgingen, und bei der Vollendung dieses Werkes selbst, wodurch er seiner Regierung für alle Zeiten ein ruhmvolles Denkmal gesetzt hat, entwickelte dieser Papst eine Weisheit und Güte, welche sein früheres Unrecht wieder vollkommen gut machten, zumal da man dieses Unrecht ebensowohl seiner Zeit und seinem Hofe wie ihm selbst zur Last legen kann. Eugen ließ den Griechen seine ganze Pracht sehen und trieb

---

[1]) Labbe, Conc., t. XIII; Conc. Florentinum.

die christliche Herablassung auf's Aeußerste; er verschwendete an sie alle mögliche Aufmerksamkeit und Zuvorkommenheit und überhäufte sie mit den glänzendsten Beweisen seiner Hochachtung und brüderlichen Liebe. In Venedig, Ferrara und Florenz wurden der Patriarch, die Bischöfe und der Kaiser mit wahrhaft königlichem Luxus und enormer Pracht empfangen, und nahmen auf dem Concilium den Rang ein, welchen ihnen die alten Canonen angewiesen hatten. Bei den Conferenzen herrschte vollkommene Redefreiheit und ein bewunderungswürdiger Geist der Versöhnung beseelte immer die ganze Versammlung. Alle Punkte, in welchen die beiden Kirchen von einander abwichen, wurden beiderseits mit viel Gelehrsamkeit, Scharfsinn und sogar mit Beredsamkeit besprochen, obgleich diese Beredsamkeit etwas zu weitschweifig war. Da zeigte die Kirche, welchen Aufwand von Gelehrsamkeit und Christenliebe sie zur Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht in der christlichen Familie machen kann. Ein großes Beispiel für die künftigen Jahrhunderte! Wahrlich, wenn man einmal ernstlich an der Vereinigung der beiden zum Unglück der Menschheit noch getrennten christlichen Kirchen arbeiten wird oder arbeiten kann, so wird es das Concilium zu Florenz sein, das man zum Muster nehmen wird! Möge die Gnade Gottes uns diesen schönen Tag bringen und seinen Resultaten einen bleibenderen Werth verleihen als denen von Florenz!

2. Wahrer Geist der Conferenzen mit den Griechen.

Man würde sich übrigens sehr irren, wenn man glaubte, die Väter zu Florenz hätten um des Kirchenfriedens willen zugegeben, daß die Entscheidungen der früheren allgemeinen Concilien, und besonders die des zweiten Lyoner Conciliums, welches mehrere zu Florenz wiederholt diskutirte Punkte vorher entschieden hatte, in Zweifel gezogen. Diese Diskussionen, welche in eine für die Griechen ganz annehmbare Form gebracht worden waren, bestanden eigentlich in nichts Anderem, als in Erklärungen und Erläuterungen des lateinischen Glaubens und hatten keinen anderen Zweck, als die Dissidenten hievon zu überzeugen. Eugen IV. hatte den Vätern von Basel darüber Vorwürfe gemacht, daß sie die Hussiten auf das Concilium eingeladen hatten, weil man, wie er sagte, aus dieser Einladung schließen könnte, die früheren Entscheidungen des Conciliums zu Constanz gegen die Häretiker seien nichtig; Eugen konnte also hinsichtlich der Griechen nicht selbst diesen Fehler begehen.

Der Glaube der Kirche wurde demnach in Florenz nicht in Frage gestellt und die absolute Unabänderlichkeit der Concilbeschlüsse in Glaubenssachen wurde dort nicht einen Augenblick mißkannt und konnte nicht mißkannt werden. Die Theologen, welche sich auf das Concilium zu Florenz berufen, um den Consequenzen, welche sich aus der Prüfung der päpstlichen Dekretalen durch die allgemeinen Concilien ergeben, auszuweichen, und behaupten, daß die Entscheidungen des Lyoner Conciliums einer neuen Prüfung unterworfen wurden, scheinen uns wesentlich verschiedene Dinge miteinander zu verwechseln. Wir haben bereits dargethan, daß die Prüfung der päpstlichen Urtheile durch die allgemeinen Concilien, und besonders durch das dritte, vierte, fünfte und sechste immer einen richterlichen und unabhängigen Charakter trug, und zwar so sehr, daß sie mehrmals sogar zur Verwerfung päpstlicher Sentenzen durch die Concilien führte. Wenn man uns den Beweis liefert, daß Eugen IV. und die Väter zu Florenz officiell und förmlich die Entscheidungen des Conciliums zu Lyon in Frage stellten und sich das Recht beilegten, dieselben zu ändern, dann geben wir zu, daß die Theologen, welche sich mit einer Prüfung der päpstlichen Entscheidungen durch ein Concilium nicht befreunden können, Recht haben. So lange man uns aber diesen Beweis nicht bringen kann, bleiben wir bei unserer Behauptung stehen, daß die Diskussionen zu Florenz lediglich in der Rechtfertigung eines untrüglichen und unabänderlichen Glaubens bestanden.

Man führt zwar einige Worte an, welche Papst Eugen nicht auf dem Concilium, sondern in einem Privatgespräche mit zwei Metropoliten und einigen anderen griechischen Geistlichen fallen ließ, aus denen hervorzugehen scheint, daß der Papst einen Augenblick die Möglichkeit einer neuen Entscheidung, welche der zu Lyon getroffenen entgegengesetzt wäre, zugegeben habe. [1]) Aber was der Papst auch damit gesagt haben wollte, so viel steht fest, daß diese Worte nur ein Privatgespräch gebildet haben und demnach nicht die Autorität einer conciliarischen Entscheidung beanspruchen können. Sie können also die von uns erwähnten unzweideutigen Gesetze nicht beeinträchtigen, nach welchen es unzulässig erscheint, die dogmatischen Entscheidungen der allgemeinen Concilien wieder in Frage zu stellen. [2])

---

[1]) Conc. Florent., sessio XXV, p. 387. 390.

[2]) Siehe besonders B. II, Cap. 6.

Für uns konzentrirt sich das große Interesse an dem Concilium zu Florenz ganz und gar in dem berühmten Dekret über die Natur und den Umfang der päpstlichen Gewalt. Es lautet:

3. Berühmtes Dekret über die Oberhoheit des heiligen Stuhles.

„Wir erklären, daß dem Apostolischen Stuhl und dem römischen Bischof der Primat in der ganzen Welt zusteht, daß der Bischof zu Rom der Nachfolger des heiligen Petrus, des obersten der Apostel ist, daß er der wahre Statthalter Jesu Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen ist, daß er von unserem Herrn Jesus Christus in der Person des heiligen Petrus volle Gewalt erhalten hat, die gesammte Kirche zu weiden, zu regieren und zu lenken, wie in den Akten der ökumenischen Concilien und in den heiligen Canonen bestimmt ist. Außerdem behalten wir die Rangordnungen der anderen Patriarchen bei, wie sie in den Canonen enthalten sind, so daß also den zweiten Rang nach dem Bischof zu Rom der Patriarch von Constantinopel einnimmt, den dritten der von Alexandria, den vierten der von Antiochia, den fünften der von Jerusalem; und denselben sollen alle ihre Privilegien und Rechte unverletzlich gewahrt bleiben." [1])

---

[1]) Item, diffinimus sanctam apostolicam Sedem et Romanum Pontificem, in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. Renovantes insuper ordinem traditum in canonibus caeterorum venerabilium patriarcharum; ut patriarcha Constantinopolitanus secundus sit post sanctissimum Romanum Pontificem, tertius vero Alexandrinus, quartus autem Antiochenus, et quintus Hierosolymitanus, salvis videlicet privilegiis omnibus, et juribus eorum.

Ἔτι ὁρίζομεν τὴν ἁγίαν ἀποστολικὴν καθέδραν, καὶ τὸν Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρωτεῖον κατέχειν, αὐτόν τε τὸν Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα διάδοχον εἶναι τοῦ μακαρίου Πέτρου τοῦ κορυφαίου τῶν ἀποστόλων, καὶ ἀληθῆ τοποτηρητὴν τοῦ Χριστοῦ, καὶ πάσης τῆς ἐκκλησίας κεφαλὴν, καὶ πάντων τῶν Χριστιανῶν πατέρα τε καὶ διδάσκαλον ὑπάρχειν, καὶ αὐτῷ ἐν τῷ μακαρίῳ Πέτρῳ τοῦ ποιμαίνειν, καὶ διϊθύνειν καὶ κυβερνᾶν

So lautet diese Erklärung, welcher jeder Katholik die größte Hochachtung zollt und sich zu ihr als zu einem Satze seines Glaubens mit ganzem Herzen bekennt. Ja, in der That für alle Katholiken steht dem Papste nach göttlichem Rechte die geistige Primatie in der Welt zu; er ist der wahre Stellvertreter Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen, und er hat volle Gewalt, Recht zu sprechen und zu regieren.

4. Zwei Interpretationen des Dekrets von Florenz.

Allerdings werden nicht von allen katholischen Theologen aus diesen göttlichen Privilegien dieselben Consequenzen abgeleitet und wir finden hier wieder die Meinungen der zwei großen Schulen sich gegenüberstehend, deren Streitigkeiten wir nun durch die einzelnen Jahrhunderte hindurch aufmerksam gefolgt sind. Die Schule, welche wir die italienische genannt haben, findet in der Erklärung von Florenz die selbstständige und absolute Unfehlbarkeit, die unbedingte, untheilbare und unbeschränkte Monarchie des Papstes. Die andere Schule trennt die Unfehlbarkeit des Papstes nicht von der der Kirche, und kann in dieser Machtvollkommenheit, welche das Concilium zu Florenz dem Papst verliehen hat, die unbedingte, untheilbare und absolute Monarchie nicht finden. Von dem Beginne unserer historischen Forschungen an haben wir bis jetzt die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes bei Seite gelassen, um sie erst im richtigen Augenblick zu erörtern; auch jetzt noch behalten wir sie uns, unserem Plane treu, für später vor und wollen hier nur die Frage von der Souveränität in's Auge fassen.

Ist die unbedingte, untheilbare, absolute, unbeschränkte Monarchie eine nothwendige Folge der Apostolischen Machtvollkommenheit, womit Gott den heiligen Stuhl ausgestattet hat? oder mit anderen Worten:

τὴν καθολικὴν ἐκκλησίαν ὑπὸ τοῦ Κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ πλήρη ἐξουσίαν παραδεδόσθαι, καθ᾽ ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων, καὶ ἐν τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται. Ἀνανεοῦντες ἔτι καὶ τὴν ἐν τοῖς κανόσι παραδεδομένην τάξιν τῶν λοιπῶν σεβασμίων πατριαρχῶν· ὥστε τὸ τῆς Κωνσταντινουπόλεως πατριάρχην δεύτερον εἶναι μετὰ τὸν ἁγιώτατον πάπαν τῆς Ῥώμης, τρίτον δὲ τὸν τῆς Ἀλεξανδρίας, τέταρτον δὲ τὸν τῆς Ἀντιοχείας, καὶ πέμπτον τὸν τῶν Ἱεροσολύμων, σωζομένων δηλαδὴ καὶ τῶν προνομίων ἁπάντων καὶ τῶν δικαίων αὐτῶν. **Conc. Florent.,** p. 515 ad 518.

Bestätigt das Dekret von Florenz die absolute und unbeschränkte Souveränität des Papstes über das Concilium? Dieß ist die einzige Frage, mit der wir uns jetzt zu beschäftigen haben.

5. Stand der Frage.

Wir glauben im Laufe unserer eingehenden Studien über die wichtigsten Verhandlungen der allgemeinen Concilien gründlich dargethan zu haben, daß der Papst deren Oberhaupt und die erste maßgebende Persönlichkeit auf denselben ist; aber wir hoffen auch, bewiesen zu haben, daß die allgemeinen Concilien, in ihrer Berathung und Abstimmung wesentlich unabhängig waren und keine andere absolute Richtschnur für ihre Urtheile gekannt haben, als die heilige Schrift, die Tradition, und den Glauben der Kirche. Ebenso steht fest, daß die allgemeinen Concilien mehrere Päpste vor ihren Richterstuhl gezogen, ja sogar verurtheilt haben und daß sie bestimmte von ihnen gegebene Gesetze auch für die Päpste verbindlich machen wollten.

Diese Rechte der allgemeinen Concilien wurden klar und deutlich niedergelegt in einem konstitutionellen Gesetz des Constanzer Conciliums, einem Gesetz, welches an der allgemeinen Autorität dieses großen heiligen Conciliums Theil hat; es wurde mehrmals in denjenigen Sitzungen zu Basel erneuert, deren Oekumenicität die Bulle Dudum sacrum anerkannt hat.

Das konstitutionelle Gesetz von Constanz stützt sich also auf die Autorität zweier allgemeiner Concilien und zweier Päpste. Nun aber bestätigt dieses Gesetz als Ausdruck einer ununterbrochenen Praxis der allgemeinen Concilien authentisch und officiell diese Rechte der Concilien, welche die päpstliche Monarchie beschränken; mit größerer Autorität hätten sie nicht proklamirt werden können, es sei denn, daß man sie zu Glaubensartikeln erhoben hätte.

Nach einer Dauer und einer regelmäßigen und logischen Entwicklung von fünfzehn Jahrhunderten bestätigte also die Kirche selbst den wesentlich und nachdrücklich beschränkten Charakter der päpstlichen Monarchie.

Aber wenn man die Interpretation, welche die italienische Schule uns von dem berühmten Dekret von Florenz gibt, zulassen soll, wenn man aus diesem Dekret die unbedingte, untheilbare, absolute, unverantwortliche Monarchie des Papstes ableiten soll, wenn man die absolute und unbeschränkte Primatie des Papstes über das allgemeine

Concilium zugeben soll, so muß man auch zugestehen, daß die Verfassung der Kirche sich im Jahre 1439 änderte und daß aus der beschränkten Monarchie eine absolute geworden war; man muß ferner zugestehen, daß diese Umwälzung unter einem Papste eintrat, welcher noch fünf Jahre, vor dieselbe zur vollendeten Thatsache wurde, durch seine Bulle Dudum sacrum in aller Form den beschränkten Charakter seiner Monarchie anerkannt und dem allgemeinen Concilium nachgegeben, ja sogar sich unterworfen hatte.

Man behauptet, durch das Dekret von Florenz seien die Dekrete von Basel und Constanz aufgehoben worden.

Aber können denn die Dekrete der allgemeinen Concilien über Glaubenssachen aufgehoben werden? Würden durch eine Aufhebung des Gesetzes von Constanz und Basel durch das Dekret von Florenz, nicht auch die Praxis und die Beschlüsse aller allgemeinen Concilien desavouirt?

Damit wäre der merkwürdige Fall eingetreten, daß eine fünfzehn Jahrhunderte alte Monarchie, eine göttliche und folglich unveränderliche Monarchie, innerhalb fünf Jahren eine gründliche Umänderung erlitten und ihren Charakter gänzlich gewechselt hätte!

Haben sich denn die geehrten Theologen, welche in dem Dekret von Florenz die absolute und unbeschränkte Souveränität des Papstes über das Concilium finden wollen, die unvermeidlichen Consequenzen ihres Systems klar vor Augen gestellt? Sehen sie denn nicht, daß sie die katholische Kirche an den Rand des Verderbens bringen?

Was uns betrifft, so nehmen wir keinen Anstand, a priori zu behaupten, daß, da eine wesentliche Umänderung in der Verfassung der Kirche unmöglich ist, das Dekret von Florenz mit denen von Basel und Constanz, und mit der Praxis und den Verhandlungen der früheren allgemeinen Concilien in Einklang zu bringen ist. Wir würden uns ein Verbrechen daraus machen, das Concilium zu Florenz mit allen vorhergehenden in Widerspruch zu setzen; im Gegentheil, es ist unsere Aufgabe darzuthun, daß alle allgemeinen Concilien, von demselben Geist geleitet, vollständig miteinander harmoniren, eine Aufgabe, welche uns nicht schwer werden wird.

6. Uebereinstimmung des Conciliums zu Florenz mit den vorhergehenden Concilien.

Das Dekret von Florenz erklärt, daß der Papst, als wahrer Statthalter Jesu Christi und als Vater und Lehrer aller Christen, die Primatie in der ganzen Welt und die Machtvollkommenheit hat, die gesammte Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten. Nach diesen wichtigen Worten kommt eine Bestätigung der den anderen Patriarchen in den Canonen angewiesenen Rangordnung und die Erklärung, daß ihre Rechte und Privilegien gewahrt bleiben sollen: Salvis privilegiis omnibus et juribus eorum.

7. Vorbehalt in dem Dekret.

Das Dekret von Florenz enthält also einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Ranges, der Privilegien und Rechte der alten Patriarchen.

Annullirt dieser erhebliche Vorbehalt die Fülle der apostolischen Gewalt? Nein, sondern er ist mit derselben in Einklang zu bringen. Der Papst hat die Fülle der apostolischen Gewalt; er ist aber dabei gehalten, den Rang, die Rechte und Privilegien der Patriarchen zu respektiren; es ergibt sich also aus den eigenen Worten des Dekrets von Florenz, daß die Fülle der apostolischen Gewalt keine unbeschränkte ist, da sie die Rechte der Patriarchen nicht beeinträchtigen darf.

8. Stillschweigende Vorbehalte.

Außer diesem ausdrücklichen Vorbehalt muß man noch andere als stillschweigend in dem Dekret von Florenz enthalten annehmen. Das göttliche Recht steht über dem Recht der Patriarchen, und wenn dieses Letztere vorbehalten ist, so muß es Ersteres noch viel mehr sein. Die apostolische Gewalt vermag in ihrer Fülle nichts gegen den Glauben, nichts gegen die Moral und nichts gegen die Anordnungen unseres Heilands. Diese nothwendigen Grenzen sind, weit entfernt die Fülle der Apostolischen Gewalt zu zerstören, vielmehr deren Voraussetzungen.

Sind zu diesen göttlichen Rechten, welche wir als stillschweigend in dem Dekret von Florenz enthalten annehmen müssen, die Rechte

des Episcopats und der allgemeinen Concilien, so wie wir sie in der Geschichte finden, so wie sie das Gesetz von Constanz aufstellt, zu zählen?

9. Wurden die Rechte der allgemeinen Concilien ebenfalls vorbehalten?

Die ganze Frage ist die: Wollte das Concilium zu Florenz, indem es die päpstliche Machtvollkommenheit bestätigte, die Rechte der allgemeinen Concilien aufrecht erhalten, wie es die Rechte der Patriarchen ausdrücklich aufrecht erhalten hat und wie es nothwendigerweise alle göttlichen Rechte aufrecht erhalten mußte?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir nach den wahren Absichten des Conciliums forschen, welche sich uns in der Stimmung seiner Mitglieder, sowie in dem Wortlaut des Dekretes selbst klar darlegen werden.

10. Stimmung der Griechen.

Was zuerst die Griechen betrifft, so entsteht die Frage, ob die griechischen Bischöfe und der Kaiser sich geneigt zeigten, dem Papst eine absolute, unbeschränkte Gewalt, eine unbeschränkte Monarchie einzuräumen. Der hervorragendste und der gelehrteste der nach Florenz gekommenen Griechen, Besarion, erklärte sich schon in der neunten Sitzung hierüber ganz deutlich. Er sagt nämlich: „Wir kennen die Rechte und Privilegien der römischen Kirche, aber wir wissen auch, daß diese Rechte ihre Grenzen haben. . . . Was auch die Tragweite der Gewalt der römischen Kirche sein mag, so viel ist gewiß, daß sie geringer ist, als die der allgemeinen Concilien und der gesammten Kirche." [1])

In der fünfundzwanzigsten Sitzung hielt Besarion an seine Landsleute eine dogmatische Rede, in welcher er als Grundprincip aufstellte, die Kirche Gottes solle sich im Falle einer dringenden Nothwendigkeit oder einer Häresie versammeln, um einstimmig die Bedenken, welche

---

[1]) Scimus quidem quae sint jura et praerogativae Romanae Ecclesiae; nihilominus scimus etiam praerogativae ejus quos terminos habeant . . . . quantacumque polleat facultate Romana Ecclesia, minus tamen synodo oecumenico et universali Ecclesia. Conc. Florent., p. 151.

laut geworden seien, zu entscheiden. Denn, fügt er hinzu, das Gesetz Gottes und der heiligen Väter will, daß Alles gemeinschaftlich begonnen und gemeinschaftlich beendet werde. [1])

Nichts spricht deutlicher als diese Worte, und es liegt klar am Tage, daß nach der Lehre dieses griechischen Theologen die geistige Souveränität nicht dem Papste allein, sondern dem Papste und dem episcopalen Körper zusteht.

Der griechische Kaiser adoptirte diese Lehre, indem er sich bereit erklärte, dem allgemeinen Concilium zu gehorchen, weil er überzeugt war, wie er sagte, daß die Kirche unfehlbar ist, „wenn sie in einem Concilium versammelt einstimmig über die Glaubens-Dogmen entscheidet.“ [2]) Aus diesen Worten ergibt sich, daß er als letzte und höchste Autorität die Gesammt-Kirche ansah.

Aber die wahren Ansichten der Griechen von der päpstlichen Gewalt traten noch deutlicher hervor in den Conferenzen über die Primatie des Papstes und in den Debatten, welche sich über die Abfassung des Dekrets erhoben. Mehrere griechische Bischöfe hatten Anfangs nicht die richtigen Ansichten von der göttlichen Autorität des Papstes und gestanden ihm nur den Ehren-Primat zu, so daß man ihnen den göttlichen Ursprung der päpstlichen Jurisdiction vorhalten mußte. Der Redner des Conciliums, ein Dominikanermönch, rechtfertigte ohne Mühe diese göttliche Jurisdiction sowohl aus der heiligen Schrift, als auch aus den Briefen der Päpste an die allgemeinen Concilien. Und doch sagte er in dieser Abhandlung nichts von einer absoluten und unbeschränkten Gewalt des Papstes, sondern seine Worte waren:

„Die Primatie des Papstes besteht nicht in einem bloßen Ehren-

---

[1]) Quoties vero necessitas ingruat, et si aliqua oritur haeresis quod imbecillitate humani ingenii saepenumero inter mortales evenit, debere Ecclesiam Dei unum in locum congregatam de rebus dubiis judicare; ac secundum praecepta divinae legis et sanctorum Patrum quos jam ut sacrarum litterarum doctores approbavit, communi omnium consensu sententiam ferre, et per hunc modum fidem Christianam augere, obviam eundo haeresibus, procul ab Ecclesia Dei eas fugando. Ubique tamen asseverant iidem majores nostri, communiter haec agi debere; et quae communia sunt, communi consensu oportere terminari. Conc. Florent., p. 394.

[2]) Sanctam Ecclesiam in sacris dogmatibus nullo modo posse errare, communi ac synodica consideratione utentem. Ibidem, p. 482.

vorzug, sondern auch in dem Recht auf einen gewissen Gehorsam." [1])

Die Natur und Tragweite dieser Autorität wurde hierauf in solchen Worten auseinandergesetzt, daß sie von allen katholischen Theologen angenommen werden können, und daß darin kein entschiedener Ausspruch zu Gunsten einer unbeschränkten Gewalt gefunden werden kann. Und als Besarion die Frage aufwarf, ob die Autorität des Papstes auf einer Parallele stehe mit der eines Metropoliten in seiner Provinz und mit der eines Patriarchen in seinem Patriarchat, beschränkte sich der lateinische Redner mit der Antwort, die päpstliche Gewalt stehe nicht auf einer Parallele mit der der Metropoliten und Patriarchen, denn diese erstrecke sich nur über ein gewisses Gebiet, „während dem Nachfolger des heiligen Petrus eine wahre unmittelbare Gewalt über Alle zustehe." [2])

Diese kurze Analyse der Diskussion über die Primatie des Papstes zogen wir aus den lateinischen Akten des Florentiner-Conciliums, zusammengestellt von Horaz Justinian, Bibliothekar des Vatikans. Aber aus den authentischen Akten, welche wir in griechischer und lateinischer Sprache haben, ergeben sich noch bedeutungsvollere Resultate. In der fünfundzwanzigsten Sitzung wurde über die Zusammenberufung der allgemeinen Concilien und über die Appellationen an den heiligen Stuhl debattirt.

Die Griechen legten Widerspruch dagegen ein, daß der Papst ein allgemeines Concilium ohne ihren Kaiser und ihren Patriarchen berufen dürfe, und verlangten, daß im Falle einer Appellation an den heiligen Stuhl der Papst Commissäre abschicke, um die Streitsache an Ort und Stelle entscheiden zu lassen. [3])

Auf diese Postulate der Griechen ließ der Papst durchblicken, daß er in diesen beiden Punkten unbeschränkte Machtvollkommenheit beanspruche. Er war entschlossen, wie er sagte, alle Privilegien seines Stuhles und besonders die Appellation an den römischen Hof aufrecht zu erhalten, da er in seiner Eigenschaft als oberster Hirt die Gesammt-Kirche zu regieren habe. Er beanspruchte auch das Recht,

---

[1]) Haec praeeminentia non solum denotat reverentiam, sed potestatem quamdam cujusdam obedientiae. Conc. Florent., p. 1148.

[2]) Successor Petri habet immediatam potestatem superioris in omnes. Ibidem, p. 1152.

[3]) Ibidem, p. 502. 503.

die ökumenischen Concilien jedes Mal, so oft er es für nöthig erachte, abzuhalten und schien sogar blinden Gehorsam von den Patriarchen zu prätendiren. [1])

Es geht aus den Akten hervor, daß der Kaiser, als er diese Rede vernommen hatte, es aufgab, die Vereinigung zu Stande zu bringen, und nur gesagt habe: „Halten wir uns zur Abreise bereit." [2])

Durch eine solche Haltung bewiesen die Griechen, daß sie gar nicht daran dachten, die Regierungsgewalt über die Kirche könne eine absolute sein. Als der Bruch drohte, thaten die griechischen Prälaten alles Mögliche, um ihn zu verhüten und schlugen eine Erklärung vor, welche geeignet erschien, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Sie bestand darin, daß man zugab, es sei Sache des Papstes, die Kirche Gottes zu regieren, „vorbehaltlich der Rechte und Privilegien der orientalischen Patriarchen." [3])

In diesem gewichtigen Vorbehalt lag klar ausgesprochen, daß die Kirche weder von einer unbeschränkten noch willkührlichen Gewalt regiert werden könne.

Weitere Schwierigkeiten erhoben sich, als man an die Abfassung des Unions-Dekrets kam. Die Lateiner hatten zuerst vorgeschlagen, es solle ausgesprochen werden, der Papst besitze seine Privilegien kraft der Bestimmungen in der heiligen Schrift und in den Schriften der Heiligen. [4])

Da rief der Kaiser aus: Wie! sollte dem Papst daraus ein Privilegium erwachsen, daß ihm ein Heiliger einen artigen Brief geschrieben hat? und erklärte dem Papst, daß, wenn diese Worte nicht geändert würden, die Trennung unvermeidlich sei, worauf die Lateiner um endlich zu einem Einverständniß zu gelangen, darauf verzichteten, der Schriften der Heiligen in der Erklärung über die Rechte des Papstes Erwähnung zu thun. [5])

---

[1]) Conc. Florent., p. 503.

[2]) Ibidem.

[3]) Ibidem.

[4]) Ut habeat illa juxta determinationem sacrae Scripturae et dicta sanctorum. Ibidem, p. 506.

[5]) An si quis sanctorum in epistola honorat Papam, excipiet hoc pro privilegio? Propter hoc, significavit Papae, ut hoc corrigeret, aut de reditu ejus cogitaret. Quod audiens Papa turbatus est . . . . At vero Imperator cogebat aliquid apponi, dicebat enim ut adderetur: Juxta tenorem canonum, et non secundum dicta sanctorum . . . Ibidem, p. 507.

Nach diesen Streitigkeiten und dieser Beilegung derselben wurde das Dekret in den Worten abgefaßt und angenommen, wie wir sie bereits gebracht haben.

Die Lehre der Griechen von der Autorität der allgemeinen Concilien und ihr Widerstand gegen die Vorschläge der Lateiner, welche sie übrigens nicht immer richtig verstanden, beweisen augenscheinlich, daß sie dem Papste niemals eine absolute und unbeschränkte Gewalt zuerkennen wollten, und daß sie nur eine Gewalt anerkannten, deren Umfang von den heiligen Canonen festgesetzt worden war. Die Anstrengungen, welche sie machten, um die Privilegien ihrer Patriarchen zu schützen, basiren auf diesen Principien. Konnten sie, die von der Richtigkeit dieser Lehren überzeugt waren, auch nur einen Augenblick den Gedanken fassen, die Rechte der allgemeinen Concilien preiszugeben, diese Rechte, die in ihren Augen noch viel wichtiger waren, als die Rechte ihrer Patriarchen?

Wir behaupten, daß der Gedanke, die Rechte der allgemeinen Concilien preiszugeben in den Ideen der Griechen nicht Wurzel fassen konnte; aber müssen wir nicht von Papst Eugen und den Lateinern dasselbe sagen?

11. Stimmung der Lateiner.

War nicht der Papst, welcher auf dem Concilium zu Florenz den Vorsitz führte, derselbe Papst, welcher das Concilium zu Basel berufen hatte, um den Vorschriften des Constanzer Conciliums nachzukommen? War es nicht derselbe Papst, welcher die sechszehn ersten Sitzungen zu Basel feierlich genehmigt und damit dem Constanzer Gesetz über das Verhältniß des Conciliums zum Papst eine neue Bestätigung verliehen hatte? War es nicht derselbe Papst, welcher sich gezwungen sah, seine Willkührhandlungen zurückzunehmen, seine Bullen gegen das Concilium zu widerrufen und ihm volle Genugthuung zu geben.

Alles das war soeben erst vorgefallen und noch war der ungeheure Widerhall, den es in der ganzen Welt hervorgerufen hatte, nicht verklungen; noch herrschte in der Christenheit Unruhe und Aufregung und Viele waren noch schwankend zwischen der Versammlung zu Basel und der zu Florenz.

Und zu der Zeit hatte die Ansicht von der Primatie des Papstes im Concilium über den Papst als solchen, und von der des Con-

ciliums über den Papst, wenn der Papst sich vom Concilium lossage, so sehr Anklang gefunden, daß selbst die eifrigsten Anhänger der päpstlichen Gewalt sie anerkennen mußten. Finden wir nicht sogar diese Ansicht in der Bulle Deus novit, welche von Eugen desavonirt und einem seiner vertrautesten Freunde, dem Cardinal Turrecremata zugeschrieben wurde?

Wer auch der Verfasser dieser Bulle sein mag, der so sehr von den Maximen der absoluten Monarchie des Papstes eingenommen war, daß er ihm das Recht zutheilt, nach seinem Belieben, alle Urtheile und Satzungen seiner Vorgänger und aller Concilien für nichtig zu erklären — er muß doch zugeben, daß dieses Recht sich weder auf die Glaubensdogmen noch auf die Maßregeln erstreckt, welche zum allgemeinen Wohl der Kirche dienen; „denn in diesen Fällen müßte man, wie er sagt, eher dem Concilium als dem Papst gehorchen.“ [1])

Dieß waren die Lehren, zu denen man sich selbst am Hofe Eugens IV. bekannte. Und man möchte, daß der Papst bei dieser allgemein herrschenden Stimmung und mitten in der noch wogenden Aufregung einer Welt, welche für das rechtmäßige Concilium zu Basel Partei genommen hatte, die Huldigung, die er diesem gezollt hatte, vergessen hätte, daß er das, was er gethan und wozu er sich verpflichtet hatte, vergessen und getrachtet hätte, durch den Mund der Väter zu Florenz die unbedingte, untheilbare, absolute, unbeschränkte Monarchie des Papstes verkünden zu lassen! Wahrlich, wenn er zu Florenz das hätte für nöthig erklären lassen wollen, was er selbst zu Basel genehmigt und gebilligt hatte, so wäre er in einen schmachvollen Widerspruch gerathen und hätte dadurch, daß er die Welt täuschte, sich selbst entehrt! Und doch schent man sich nicht zur Rettung des Systems einen solchen Mackel auf das Andenken eines trotz seiner Fehler ehrenwerthen Papstes zu werfen!

Wenn die Kirche eine bloß menschliche Gesellschaft wäre und ihre Regierung lediglich ein Spiel der Gewalt oder der Interessen, so könnte man morgen das vernichten, was man heute aufgebaut hatte. Aber da die Kirche Gottes einen solchen unheilvollen Umschwung der menschlichen Leidenschaften nicht kennen soll, so kann auch das Concilium zu Florenz nicht in Widerspruch mit dem zu Basel

---

[1]) Quia tunc concilii sententia esset potius attendenda. Labbe, Conc., t. XII, p. 537.

stehen, und ist es auch nicht, solange das letztere ein rechtmäßiges war. Um sich von ihrer Uebereinstimmung zu überzeugen, genügt es, nachdem wir die allgemeine Stimmung uns klar gemacht haben, den Wortlaut des berühmten Dekrets zu prüfen.

12. Kritik des Dekrets.

Von unserem Standpunkt aus läßt sich das Dekret von Florenz in folgende Worte zusammenfassen:

„Der Papst hat von unserem Herrn Jesus Christus in der Person des heiligen Petrus volle Gewalt überkommen, die gesammte Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten, wie in den Akten der allgemeinen Concilien und in den heiligen Canonen geschrieben steht." [1])

Geht aus diesen letzten Worten: „wie in den Akten der allgemeinen Concilien und in den heiligen Canonen geschrieben steht" hervor, daß in den Verhandlungen der allgemeinen Concilien und in den heiligen Canonen die unbedingte, untheilbare, absolute und unbeschränkte Monarchie des Papstes und seine absolute und unbeschränkte Superiorität über das allgemeine Concilium zu finden ist? Oder wollen diese Worte sagen, daß die Fülle der Apostolischen Gewalt nach der Tragweite aufzufassen ist, welche ihr die Akten der allgemeinen Concilien und der heiligen Canonen geben?

13. Der wahre Sinn ergibt sich aus der Geschichte.

Wenn man die erste Interpretation annimmt, so kommt man auf eine ausschließlich historische Frage, und man muß behaupten, daß die Verhandlungen der allgemeinen Concilien und die heiligen Canonen die unbedingte, untheilbare, absolute und unbeschränkte Monarchie des Papstes aufstellen. —

Aber ist diese Behauptung im Hinblick auf die Vergangenheit und die Kirchengeschichte haltbar?

Allerdings, aus den Verhandlungen der allgemeinen Concilien und aus den heiligen Canonen geht die Apostolische Machtvollkommenheit hervor; von ihnen leitet man, wie es auch wir thun wollten, mit Zuverlässigkeit die göttlichen Privilegien des Apostolischen Stuhles

---

[1]) Siehe den Text S. 268.

ab: nämlich seine Primatie und Jurisdiktion und seine Rechte in den allgemeinen Concilien. Aber behaupten, daß sich aus denselben Akten, aus denselben Canonen die unbedingte, untheilbare, absolute und unbeschränkte Monarchie des Papstes und seine absolute und unbeschränkte Superiorität über die allgemeinen Concilien ableiten lasse, das heißt die Geschichte vergessen oder mißkennen. Wo wäre diese absolute Herrschaft zu finden? in Nicäa? in Ephesus? in Chalcedon? auf dem fünften, sechsten, siebenten oder achten Concilium? Wie verträgt sich dieses System mit der Verurtheilung des Vigilius und des Honorius? Kann man den Schleier der Vergessenheit um das Concil zu Vienne und den Prozeß gegen Bonifacius VIII. hüllen? Kann man hoffen, daß, wer aufmerksam und unparteiisch ist, sich auf die Spitzfindigkeiten einläßt, mit denen man die Autorität der Concilien zu Pisa, zu Constanz und zu Basel abzuschwächen sucht? Wie kann man Martin V. und Eugen IV. selbst umgehen? Wie will man endlich über den Canon Si Papa hinwegkommen, der von den absolutistischsten Päpsten des Mittelalters, wie Alexander III., Innocenz III. und Innocenz IV. anerkannt worden war?

Man sieht, in welches Labyrinth von Irrthümern und Widersprüchen man sich mit der ersten Interpretation verwickelt. Wir wiederholen es: vor dem Forum der Geschichte kann sie nicht bestehen; und wenn das Concilium zu Florenz sich auf dieselbe beruft, wenn es auf die Akten der allgemeinen Concilien und die heiligen Canonen als die feste Grundlage der Apostolischen Machtvollkommenheit hinweist, so weist es damit zugleich darauf hin, daß diese Machtvollkommenheit nach Maßgabe der Bestimmungen der allgemeinen Concilien und der heiligen Canonen aufzufassen ist.

14. Grammatikalische Interpretation.

Die Grammatik unterstützt die historische Interpretation und der grammatikalische Sinn des bekannten Textes, welchen wir kommentiren, entspricht vollkommen seinem historischen Sinn. Man weiß, daß der griechische Text des Florentiner Conciliums ebenso Autorität ist wie der lateinische Text. Um den wahren Sinn des lateinischen Satzes, in welchem die Schwierigkeit liegt, zu finden, nämlich des Satzes: quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur, muß man ihn natürlich

mit dem griechischen Texte vergleichen. Nun aber deckt der griechische Text: *καθ' ὅν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων, καὶ ἐν τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται*, vollkommen den lateinischen: „Secundum quod, vel secundum eum modum qui et in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur: Auf die Art und Weise, welche ... oder nach Maßgabe dessen, was in den Bestimmungen der allgemeinen Concilien und in den heiligen Canonen enthalten ist.“ [1])

---

[1]) In einer so wichtigen Frage, wie die vorliegende, hielten wir es für geboten, das Gutachten von Männern einzuholen, welche in dieser Frage am meisten competent und zugleich am wenigsten von irgend einem theologischen Interesse beeinflußt sind. Wir legten also Dreien unserer tüchtigsten Hellenisten die Frage vor, ob der Sinn von καθ' ὅν τρόπον καὶ ἐν besser wiedergegeben wird durch secundum quod et in oder secundum eum modum qui et in, als durch quemadmodum etiam in.

Herr P . . ., der gelehrte Uebersetzer der Metaphysik des Aristoteles, war so gütig, uns folgende Antwort einzusenden: „Nach dem eigentlichen Sinn des Wortes τρόπος, und durch den des Wortes καὶ an dieser Stelle, gewinnt der Ausdruck eine präcisere Bedeutung als ut etiam, quemadmodum etiam, und erscheint nicht als eine einfache Conjunction, sondern ist vielmehr gleichbedeutend mit: nach der Art und Weise wie.

Das lateinische quemadmodum hat im Griechischen nur die Bedeutung von ὥςπερ, καθά, καθάπερ.“

Ein anderer Gelehrter, Herr C. W . . . . am Departement der Manuscripte der k. k. französischen Bibliothek beehrte uns mit folgender Notification:

„Die lateinische Uebersetzung secundum quod oder secundum eum modum qui et in gibt ganz die Stärke des griechischen Ausdrucks wieder. Es muß übrigens bemerkt werden, daß das Concilium zu Florenz selbst das quemadmodum als eine passende Uebersetzung der Worte καθ' ὅν τρόπον betrachtet zu haben scheint. Der Originalakt dieses Conciliums, welcher sich im Besitz der k. k. Bibliothek zu Paris befindet (Mss grecs, ancien fonds, n. 430) und mit den Unterschriften des Papstes Eugen IV. und des Kaisers von Constantinopel Johann Palaeologus, sowie denen der griechischen und lateinischen Bischöfe, aus denen die Versammlung bestand, versehen ist, ist in den beiden Sprachen abgefaßt. Der griechische und lateinische Text befindet sich nebeneinander. Nun aber lautet die Abschrift der beiden fraglichen Sätze, so wie sie in diesem Akt enthalten ist, wörtlich so:

. . . Quemadmodum etiam in gestis conciliorum icumenicorum et in sacris canonibus continetur . . .“	. . . καθ' ὅν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων, καὶ τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται . . .“

Herr C. W . . . hat bemerkt, und der aufmerksame Leser wird es ebenfalls bemerken, daß in dem zweiten Theil des griechischen Satzes des berühmten Manuscriptes die Präposition ἐν weggelassen ist. Das Manuscript der k. k.

Nun bleibt nicht der Schatten einer Schwierigkeit mehr, die historische Interpretation findet ihre vollkommene Bestätigung in dem grammatikalischen, und wir kommen zu dem Resultat, daß das Concilium zu Florenz mit allen vorhergehenden allgemeinen Concilien vollkommen in Einklang steht.

15. Schlußfolgerung.

Der Papst besitzt die Fülle der Apostolischen Gewalt, weil er das Oberhaupt der Kirche ist, weil seine Jurisdiction keine Schranken kennt, weder in Bezug auf Zeit, noch Raum, noch Person, weil seine Dekrete an Jedermann gerichtet sind, weil er seine Rechte in dem allgemeinen Concilium bewahrt, weil er der natürliche Richter über die wichtigen Angelegenheiten (causae majores) ist. Aber diese Machtvollkommenheit verträgt sich ganz gut mit den Rechten der allgemeinen Concilien, so wie sie sich aus deren Verhandlungen ergeben, und ebenso mit den Vorschriften der heiligen Canonen.

Bibliothek ist dasselbe, welches Philipp dem Guten, Herzog von Burgund geschickt worden und das später aus der Bibliothek zu Colbert in die des Königs übergegangen war. Aber dieses Manuscript ist nicht das einzige, welches wir noch von dem Concilium zu Florenz haben. Die gelehrten und berühmten Herausgeber dieses Conciliums im siebzehnten Jahrhundert verglichen die verschiedenen Manuscripte, und nahmen die Version an, welche die Präposition ἐν in den beiden Gliedern des Satzes beibehält. Ihre Autorität dürfte wohl entscheidend sein. Aber mag man nun das ἐν in dem zweiten Theil des Satzes beibehalten oder weglassen, der Sinn bleibt doch derselbe. Hierüber schreibt uns ein dritter Gelehrter, ein hervorragendes Mitglied der Schule von Athen, Herr T . . . . Folgendes:

„In dem Text ist der Sinn festzusetzen:

1) von καθ' ὃν τρόπον, und

2) die Bedeutung des ersten καί.

ad 1) καθ' ὃν τρόπον. Die buchstäbliche Uebersetzung ist secundum quem modum, ad quem modum. Das Wort quemadmodum der officiellen Uebersetzung kann und muß als gleichbedeutend mit: „nach Art und Weise des" aufgefaßt werden.

ad 2) Die Bedeutung des ersten καί ist verschieden, je nachdem man die Präposition ἐν in dem zweiten Theil des Satzes beibehält oder wegläßt. Wenn man ἐν beibehält, so muß man das erste καί als correspondirend mit dem zweiten übersetzen und zweimal et sagen. Wenn man aber ἐν wegläßt, so fällt damit auch die Correlation zwischen den beiden καί weg, und das erste muß mit etiam übersetzt werden, so daß also der Sinn bleibt: nach Art und Weise wie . . ."

Uebrigens müssen wir fragen: Hat das Concilium zu Florenz durch die Feststellung der Rechte des Apostolischen Stuhles nicht den höchsten Akt der geistigen Souveränität ausgeübt? Liegt denn in der Ausübung der Gewalt eine Verzichtleistung darauf? Das Concilium zu Florenz hat sich also mit allen anderen gleichgestellt; zu Florenz also, wie auf den anderen allgemeinen Concilien, sowie den ganze Kirchengeschichte hindurch, zeigte sich die Verfassung der Kirche als ein und dieselbe.

Zwölftes Kapitel.

Das Lateran-Concilium.

Inhalt. — 1. Dringendes Bedürfniß der Concilien, im fünfzehnten Jahrhundert allgemein gefühlt. — 2. Veranlassungen des Lateranconciliums. — 3. Frage seiner Oekumenicität. — 4. Die Bulle Pastor aeternus. — 5. Ihre Uebereinstimmung mit dem Gesetz von Constanz und die Praxis der allgemeinen Concilien. — 6. Sachgemäße Aufklärungen.

1. Bedürfniß der Concilien im fünfzehnten Jahrhundert.

Wenn wir die Geschichte der Kirche schrieben, so hätten wir von den Folgen dieser großen Bewegungen der Concilien zu Pisa, zu Constanz, zu Basel und zu Florenz zu berichten. Die Reform, welche man in Constanz begonnen hatte, die zu Basel in Verruf gerieth und zu Florenz vergessen wurde, war nicht so durchgreifend, daß sie den eingerissenen Mißbräuchen hätte steuern können; und die Aergernisse des fünfzehnten Jahrhunderts brachten die bösen Zeiten des zehnten und elften wieder zurück. Die Stunde der unglückseligen, blutigen Revolutionen nahte allmählig heran, und es sollte der Welt bald ein trauriges Zeichen der drohenden schrecklichen Gefahren durch die Vertagung der so dringend nothwendigen Reformen gegeben werden.

In dieser fatalen Zeit fühlte man allenthalben das Bedürfniß nach einem allgemeinen Concilium. Bald wollten die Bischöfe, bald die Könige die periodische Abhaltung derselben, welche zu Constanz und zu Basel unter ausdrücklicher Beistimmung der Päpste beschlossen worden war, geltend machen. So kam es, daß im Jahre 1477

Ludwig XI. einen eigenhändigen Brief an den Papst schrieb, in welchem er ihm seine Indifferenz gegen die Concilien vorhielt, und ihn an das Dekret von Constanz erinnerte, welches bestimmte, daß alle zehn Jahre ein Concilium berufen werden solle.[1]) Die Versammlungen des gesammten französischen Klerus zu Orleans und Lyon in den Jahren 1478 und 1479 verlangten die Befolgung des Dekrets von Constanz als eine durch das Wohl der Kirche dringend gebotene Maßregel.[2]) Im Jahre 1484 waren die General-Staaten von denselben Gefühlen durchdrungen.[3]) Jedermann weiß, daß das Drohen eines allgemeinen Conciliums mehrmals die Ruhe störte, welche man schmachvollerweise einem der entartetsten Menschen gewährte, der durch strafbare Intriguen auf den Stuhl des heiligen Petrus gelangt war.[4])

Die Nothwendigkeit eines allgemeinen Conciliums wurde so tief und so allgemein gefühlt, daß in einem Conclave, in welchem Julius II. gewählt wurde, jeder Kardinal sich schriftlich verpflichtet hatte, innerhalb zwei Jahren nach seiner Wahl, falls er Papst werden sollte, ein ökumenisches Concilium zu berufen.[5])

Der Umstand, daß dieses Versprechen nicht erfüllt wurde, war einer der Gründe, weßhalb einige Kardinäle auf Antrieb Ludwig XII. und des Kaisers Maximilian das falsche Concilium zu Pisa beriefen.[6])

2. Lateran-Concilium.

Um die Absichten der Kardinäle zu Pisa und der Monarchen, welche sie unterstützten, zu vereiteln, erinnerte sich Julius II. endlich der Versprechungen, welche er als Julius de la Rovere gegeben hatte, und berief im Jahre 1511 in die Kirche des Lateran ein Concilium, welches aber nicht mehr unter ihm, sondern unter seinem Nachfolger Leo X. zum Schluß gelangte. Die Verurtheilung des unrechtmäßigen Conciliums zu Pisa, einige gegen Frankreich gerichtete Verfügungen, die Abschaffung der pragmatischen Sanktion von Bourges,

---

[1]) Hist. de l'Église gallicane, t. XVII, p. 160.
[2]) Ibidem, p. 164. 169.
[3]) Ibidem, p. 205.
[4]) Ibidem, p. 252.
[5]) Ibidem, p. 375.
[6]) Ibidem, p. 381 und folgende.

die Genehmigung des Concordates Franz's I. mit Leo X. — das war außer einigen zweckmäßigen Disciplinarverfügungen das wesentliche Resultat dieser Versammlung.

3. Frage der Oekumenicität.

Die wichtigste Frage, um welche es sich nun handelt, ist die, ob das Laterancoucilium wirklich ein ökumenisches war. Die Berufung erfolgte zwar ganz vorschriftsmäßig, auch fehlte nicht die Genehmigung des heiligen Stuhles. Aber obgleich der Kaiser nach seiner Aussöhnung mit dem Papst einen Gesandten, Mathäus Lang, Bischof von Gurk auf das Concilium geschickt hatte, und obgleich Ludwig XII., nachdem auch er die Versammlung zu Pisa verlassen, nach Rom eine Deputation von Bischöfen abgeordnet hatte, so kommt doch in Betracht, daß das Laterancoucilium fast nur aus italienischen Bischöfen, und zwar nur in unbedeutender Zahl bestand.

Auch haben zahlreiche katholische Theologen, welche namentlich aufzuführen zu weitläufig wäre, diese Oekumenicität bestritten; selbst Bellarmin kann dieselbe nicht ganz entschieden behaupten; er spricht sich zwar dafür aus, kann aber doch die, welche dieselbe in Zweifel stellen, nicht ernstlich tadeln.[1])

Dem Beispiel Bellarmin's folgend verurtheilt auch Muzzarelli die Theologen nicht, welche die Oekumenicität nicht anerkennen, weil es ihnen bedenklich erscheint, zugegeben, daß eine geringe Anzahl von Bischöfen, fast lauter Italiener, die gesammte Kirche hinreichend repräsentiren konnte.[2])

Solche Zugeständnisse von Seite so großer Theologen sind nur im Falle einer zweifelhaften Oecumenicität möglich. Die theologische Aufrichtigkeit und Loyalität erlauben also nicht, das fünfte Concilium im Lateran zu dem Range der Concilien von unbestreitbarer Autorität zu erheben. Aber nach den großen Concilien, nach den von der Kirche genehmigten päpstlichen Constitutionen wissen wir Nichts,

---

[1]) Nonnulli dubitant an fuerit vere generale. De Conc., lib. II, cap. XVII et XIII.

[2]) Post haec, si nihilominus renuant illud concilium appellare concilium oecumenicum, vim non inferam; imo, inter oecumenica concilia, quorum examen suscepi, non recensebo . . . De auct. Rom. Pont., t. II, p. 444.

was mehr unsere Beachtung verdiente, als das fünfte Concilium im Lateran, und seinen Lehren ist eine gewissenhafte Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Die Bulle Pastor aeternus.

Für uns ist das Wichtigste die Bulle Pastor aeternus, welche im Lateranconcilium mit dessen Genehmigung zur Abschaffung der pragmatischen Sanktion von Bourges erlassen worden war und folgendermassen lautet: „Der Papst allein, der Gewalt über alle Concilien hat, besitzt das volle Recht und die Macht, dieselben zu berufen, zu verlegen und aufzulösen; und dieses Recht gründet sich unzweifelhaft auf die Zeugnisse der heiligen Schrift, die Worte der heiligen Väter und der Päpste, die heiligen Canonen und selbst das Zugeständniß der Concilien!"

Tüchtige Theologen wollen in diesen Worten eine ausdrückliche und positive Bestätigung der absoluten und unbeschränkten Superiorität des Papstes über das allgemeine Concilium, und der unbedingten und untheilbaren Monarchie des Papstes finden. Diese neuerliche Entscheidung sollte die Dekrete der Concilien zu Constanz und zu Basel aufgehoben haben. Nach diesen Theologen hätte also ein Concilium, das zwar beachtenswerth aber von zweifelhafter Oekumenicität ist, an und für sich mehr Geltung als Concilien, deren unbestreitbare Autorität zweifellos feststeht, als Concilien, welche nichts anderes thaten, als die allgemeine Praxis der früheren allgemeinen Concilien in ein Gesetz zu fassen und einen von der ganzen Kirche und den Päpsten selbst überkommenen Canon in eine synodale Constitution umzuändern.[2]) Ein zweifelhaftes Concilium hätte also mehr Geltung nicht nur als die zu Basel und Constanz, sondern auch als alle vorhergehenden Concilien. Wir nehmen keinen Anstand zu behaupten, daß das die sonderbarste Erscheinung wäre, welche die Kirchengeschichte darbieten könnte.

---

[1]) Cum etiam solum Pontificem Romanum, pro tempore existentem, tanquam auctoritatem super omma concilia habentem, tam conciliorum indicendorum, transterendorum, dissolvendorum plenum jus et potestatem habere, nedum ex sacrae Scripturae testimonio, dictis sanctorum patrum, ac altorum Romanorum Pontificum etiam praedecessorum nostrorum, sacrorum canonum decretis, sed propria etiam eorundem conciliorum confessione manifesta constat. Labbe, Conc., t. XIV. p. 311.

[2]) Siehe oben B. III. cap. VI.

Wir bedauern die Theologen, welche sich nicht scheuen, die allgemeinen Concilien, also die größten Autoritäten, welche es in der katholischen Kirche gibt, so miteinander in Widerspruch zu bringen.[1])

5. Uebereinstimmung der Bulle Pastor aeternus mit dem Gesetz von Constanz und der Praxis der allgemeinen Concilien.

Wir unsererseits finden durchaus keine Schwierigkeit, die Worte der Bulle Pastor aeternus sowohl mit dem konstitutionellen Gesetz von Constanz und Basel, als mit der durchgängigen Praxis der allgemeinen Concilien in Einklang zu bringen. Als Ausdruck dieser Praxis will das Gesetz von Constanz, daß der Papst in Dingen, welche sich auf den Glauben, die Beendigung eines Schismas und die Reform der Kirche beziehen, sich nicht von der Majorität des Conciliums lossagen dürfe und in gewissen Fällen sogar vor das Forum des Conciliums gezogen werden dürfe. Worin, müssen wir nun fragen, steht die Bulle Pastor aeternus mit diesem Gesetz in Widerspruch? Etwa darin, daß es sagt, der Papst habe Gewalt über alle Concilien? Alle allgemeinen Concilien, sowohl die zu Constanz und Basel, als auch die übrigen, haben anerkannt und selbst ausgesprochen, daß dem Oberhaupt der Kirche in dem Concilium sein Vorrang, seine Auszeichnung und seine göttlichen Privilegien bewahrt bleiben. Der Papst ist es, welcher das Concilium beruft, präsidirt, suspendirt, verlegt und auflöst. Und in diesem Sinn hat er wirklich Gewalt über alle Concilien. Aber diese Gewalt ist keineswegs eine absolute und unbeschränkte und macht den Papst nicht zum Herrn und Gebieter des Conciliums; diese Gewalt kann die Rechte des Conciliums nicht absorbiren oder unterdrücken, diese Rechte, welche in dem Gesetz von Constanz klar und deutlich enthalten sind und ebenso gut von Gott verliehen wurden, als die des Oberhauptes selbst.

Man wird niemals zur Genüge darthun können, daß die Superiorität über die Concilien, welche die Bulle Pastor aeternus statuirt, die absolute, unbeschränkte Superiorität, die unbedingte und untheilbare Monarchie bedeutet. Dieß wäre der einzige Fall, der aber glücklicherweise unmöglich ist, in welchem zwischen der Bulle Pastor

[1]) Nihil majus in Ecclesia concilio generali legitimo et approbato. Bellarmin.

aeternus und dem Gesetz von Constanz in der That ein Widerspruch enthalten wäre.

Wir finden sogar, daß die Bulle Leo's X. nicht in Abrede stellen will, daß in gewissen Ausnahmsfällen, wie z. B. in dem großen Schisma das Concilium ohne den Papst nicht rechtmäßig berufen werden könne; wir finden ferner, daß die Worte der Bulle mit dem Dekret der elften Sitzung des Baseler Conciliums in Einklang gebracht werden können und daß in gewöhnlichen Zeiten ein richtig denkender Papst ein allgemeines Concilium ohne dessen eigene Zustimmung nicht suspendiren oder auflösen wird.

Diese Erläuterungen dürften nun zur Genüge darthun, daß das fünfte Lateranconcilium nicht mehr Geltung als alle übrigen haben kann, und daß es mit diesen übereinstimmt, welche Autorität man ihm auch immer beimessen mag.

6. Sachgemäße Aufklärungen.

Wir wollen hier noch einige Worte beifügen, welche zur weiteren Aufklärung dienen möchten. Mehrere bedeutende Theologen versuchten zu beweisen, daß selbst wenn man die Oekumenicität des Lateranconciliums annähme, der Wortlaut der Bulle Pastor aeternus, welcher, wie wir es eben thaten, leicht im Sinne aller vorhergehenden zu interpretiren ist, nicht die Voraussetzungen eines Concilbeschlusses darbietet. Kann man, fragen sie, einen Satz, über welchen im Concilium keine Debatte und keine Berathung stattgefunden hat, als förmlich beschlossen annehmen? Kann von einem Beschluß die Rede sein, nachdem man die Väter nicht hatte abstimmen lassen, nachdem nicht ein specielles Dekret erlassen, sondern nur ein Zwischensatz in eine Bulle, welche einen ganz anderen Inhalt hatte, eingeschaltet worden war? Sie heben hervor, daß die Genehmigung des Conciliums vielmehr der Abschaffung der Pragmatik als den Argumenten Leo's X. gilt, und fügen schließlich hinzu, daß die Worte, zu denen wir einen Commentar geliefert haben, nicht in die Form einer Entscheidung, sondern in die Form einer Erzählung gebracht worden waren, und daß man folglich auf dieselben nicht mehr Gewicht legen darf als auf die Dekrete, welche in dem Concilium zu Constanz ausdrücklich und absichtlich als solche erlassen worden waren.[1])

---

[1]) Bossuet, Defens. Declar., lib. VI, cap. XVIII; Tournely, De Ecclesia, t. II, p. 307. 308.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die historischen Beweise zu prüfen, auf welche die Bulle ihre Lehre zu stützen sucht; wir begnügen uns zu bemerken, welchen Werth der gelehrte Tournely diesen Beweisen beimißt, wenn er sagt: „Um ihre Behauptung zu bestätigen, bringt die Bulle historische Irrthümer oder Thatsachen vor, welche Nichts beweisen. Das bloße Lesen der Bulle genügt, um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen." [1])

Dreizehntes Kapitel.

Das Concilium zu Trient.

Inhalt. — 1. Nothwendigkeit des Trientiner Conciliums. — 2. Freiheit des Conciliums. — 3. Lehre von der beschränkten Monarchie und der Cardinal von Lothringen. — 4. Lehre von der absoluten Monarchie und der Jesuit Laynez. — 5. Das Concil bezeugt dem Apostolischen Stuhle seine Hochachtung.

1. Nothwendigkeit des Trientiner Conciliums.

Die Frage von dem Verhältniß des allgemeinen Conciliums zu dem Papste, welche im Laufe der Epoche, die wir soeben durchgegangen haben, so oft debattirt worden war, bildete nicht den speciellen Gegenstand einer Entscheidung des Trienter Concils, und wir könnten demnach strenggenommen unseren historischen Rückblick über die allgemeinen Concilien abschließen, wenn uns nicht die Geschichte dieses großen Trienter Conciliums noch einige wichtige Punkte, die wir nicht übergehen dürfen, darbieten würde.

Vor Allem steht fest, daß mitten in diesem Verfall der Sitten und der Kirchendisciplin, welcher das Ende des fünfzehnten und den Beginn des sechszehnten Jahrhunderts bezeichnet, und mitten in diesen schrecklichen Stürmen, hervorgerufen durch die Leidenschaften und

---

[1]) Multa quippe in hujusce rei confirmatione adducit aut false, aut ad rem non pertinentia, sicut legenti constare facile poterit. De ecclesia, t. II, p. 307. 308.

durch die Lehren der falschen Reform, welche ihre Hauptwurzel in dem gänzlichen Mangel oder der Verzögerung der wirklichen Reform hatte, von allen Seiten Stimmen sich erhoben, welche flehentlich nach einem allgemeinen Concilium verlangten, als dem einzigen Mittel, das die Uebel der Kirche und der Gesellschaft heilen könne.

Jedermann weiß, wie dringend Frankreich, Deutschland, ja ganz Europa, die Souveräne wie die Völker, die Geistlichen wie die Gläubigen der verschiedenen Nationen das Concilium begehrten; selbst die Protestanten forderten es mehrmals. Man kann sich dem Glauben hingeben, daß wenn das Concilium statt ein Drittelsjahrhundert hinausgeschoben, gleich bei Beginn jener blutigen Zwiespalte versammelt worden wäre, noch vor die Erbitterung und der gegenseitige Haß so allgemein und so tief eingerissen war, der Welt und der Kirche manch tiefe Wunde und manch schweres Unglück erspart worden wäre. Wir bedauern nur, daß diejenigen, welche das Schicksal der Völker in Händen hatten, geglaubt haben, vor Allem in der Politik und in der Gewalt die Mittel zur Zurückführung der Dissidenten suchen zu müssen. Hätten sie ihre Thätigkeit und ihren Eifer lieber darauf verwendet, die Hindernisse, welche sich der schleunigen Versammlung eines versöhnenden Concils entgegenstellten, hinwegzuräumen, so wäre dadurch vielleicht das unglückliche Schisma vermieden worden, welches die Einigkeit der Christenheit brach und die religiöse Welt in zwei feindliche Lager theilte!

Die Päpste erkannten selbst noch nach der Bulle Leo's X. gegen Luther [1]) diese Nothwendigkeit eines allgemeinen Conciliums öffentlich an. Clemens VII. sagt in einem Briefe an Franz I.: „Es scheint uns als einziges Mittel nur noch ein allgemeines Concilium zu bleiben, zu dem auch unsere Vorgänger in ähnlichen Fällen immer gegriffen haben." [2])

In der Indictionsbulle sagt Paul III., es sei seit seiner Erhebung auf den Stuhl des heiligen Petrus sein erster Gedanke und sein sehnlichster Wunsch gewesen, das allgemeine Concilium zu berufen, weil er hierin das wirksamste und passendste Mittel sehe, den Gefahren der Kirche vorzubeugen. [3])

---

[1]) Labbe, Conc., t. XIV, p. 390. anno 1520.

[2]) Mémoires pour le concile de Trente, anno 1533, p. 3.

[3]) In summis Christianae reipublicae periculis remedium optimum et opportunissimum oecumenica concilia et episcoporum generales conventus . . . Labbe, Conc., t. XIV; Conc. Trident., p. 726.

2. Redefreiheit zu Trient.

Wie auf allen Concilien so herrschte auch zu Trient vollkommene Rede- und Stimmfreiheit. Diese Freiheit wurde zwar von den Protestanten in Abrede gestellt, aber von dem Geschichtsschreiber des Trientiner Conciliums, Pallavicini, trefflich nachgewiesen; es wäre zu weitläufig, hier alle die Zeugnisse und Beweise anzuführen, welche er hiefür aufzählt, der Leser kann sie leicht in dem eigenen Werk Pallavicini's finden. [1])

Eine lange Abhandlung über diese allgemein bekannte Thatsache läßt sich kurz in folgende Worte zusammenfassen: „Man ließ Jedermann volle Freiheit, das zu thun, was ihm sein Gewissen sagte, und das Resultat dieser verschiedenen Meinungen bestimmte sich nach der Stimmenmehrheit." [2])

3. Lehre von der beschränkten Monarchie und der Kardinal von Lothringen.

Die Rechte der allgemeinen Concilien und des Episkopats wurden, so wie sie zu Constanz dekretirt worden waren, zu Trient so freimüthig und so nachdrücklich vertheidigt, daß man auf den Antrag des Papstes Pius IV. hin darauf verzichtete, das Dekret des Concils zu Florenz über die Primatie des heiligen Stuhles zu erneuern, weil eine gewisse Anzahl von Vätern, welche den wahren Sinn desselben nicht recht verständen, dagegen eingenommen wäre. [3])

Pallavicini bestätigt mehrmals diese eklatanten Kundgebungen mitten auf dem Trientiner Concilium zu Gunsten der Lehren von der beschränkten Monarchie. [4])

Aber am berühmtesten hierüber ist der Brief, welchen der Kardinal von Lothringen seinem Agenten am Hofe zu Rom schrieb, damit ihn dieser dem Papste unterbreite: „Wir haben bis zur Stunde noch nicht die maßlosen Ansprüche in Berathung gezogen, die man auf

---

[1]) Siehe besonders t. III, lib. XXIV, cap. XIV.

[2]) Hist. du concile de Trente, t. III, p. 710, éd. de Migne.

[3]) Ibidem, p. 714.

[4]) Siehe besonders t. III, p. 62. 63. 118. 119. 123. 300. 354. 306. 307. 309. 313. 314. 320. 558.

Grund des Concils von Florenz für unsern heiligen Vater den Papst erhebt. Ich kann nicht läugnen, daß ich ein Franzose bin und auf der Universität Paris studirt habe, auf welcher man die Autorität des Concils über den Papst lehrt und Alle, welche anders glauben, als Ketzer erklärt; in Frankreich hält man die Allgemeinheit des Constanzer Concils während seiner ganzen Dauer aufrecht; man steht auf Seite des Baseler Concils und hält das Florentiner für unrechtmäßig und nicht allgemein; da könnte man die Franzosen eher in den Tod treiben als ihnen eine andere Meinung beibringen. Die Theologen werden laut ihre Stimmen erheben. Die Privilegien des Königreichs basiren alle auf der Wahrheit dieser Ansichten; demnach wird ein solcher Streit, wenn er sich erhebt, nur einen Zwiespalt im Königreich herbeiführen und eine gänzliche Verwirrung in demselben zur Folge haben. Denn der Gedanke, daß auch nur ein Prälat sich anschließen könnte, wäre Wahnsinn. Die Gesandten werden protestiren, und damit ist der Anfang zu einem schönen Schisma gemacht." [1])

In diesem Brief kann man sehen, wie nachdrücklich, und manchmal sogar übertrieben die Ansichten unserer Väter in Trient dargelegt und aufrecht erhalten wurden; und doch wurden sie dort beachtet.

Der Leser wundert sich vielleicht, das Florentiner Concilium zu den unrechtmäßigen gerechnet zu sehen, aber damals war die Ansicht von seiner Oekumenicität noch nicht so allgemein verbreitet, und es gab Viele, welche es mit Unrecht als mit dem Constanzer in Widerspruch stehend betrachteten. Der heilige Stuhl gab durch seine Zurückhaltung ein bewunderungswürdiges Beispiel seiner Mäßigung, und Pius IV. war so taktvoll, mehrmals den Wunsch auszusprechen, man möge von einer Entscheidung in Dingen, welche unter den Katholiken controvers seien, Umgang nehmen.

4. Lehre von der absoluten Monarchie und der Jesuit Laynez.

Die Lehre von der reinen und absoluten Monarchie des Papstes wurde auch in Trient Gegenstand der Debatte. Sie ist ganz der Gedanke der berühmten Rede, welche der Jesuiten-General Laynez in

---

[1]) Mémoires pour le concile de Trente, p. 556.

einer allgemeinen Versammlung hielt, und deren Analyse uns Pallavicini noch aufbewahrt hat.[1] Aber es ist auch bekannt, daß diese Rede keinen allgemeinen Beifall fand und daß von Seiten des Bischofs von Paris, Eustachius du Bellay lebhafte Einsprüche dagegen erhoben wurden.

5. Das Concilium zollt dem Apostolischen Stuhle alle Hochachtung.

Obgleich das Trientiner Concilium kein spezielles Dekret über die Primatie des Papstes erließ, so ergriff es doch jede Gelegenheit, dem Apostolischen Stuhle seine tiefste Ehrfurcht zu bezeugen. Es bewies ihm immer unverletzliche Treue, indem es von seiner göttlichen Autorität in den von den Concilien und den Vätern allgemein angenommenen Worten sprach und stets seine Privilegien aufrecht erhielt. So wollte es dem Papst für die heftigen Angriffe, welche er in diesen bewegten Tagen hatte erfahren müssen, mit seiner kindlichen Liebe einen Ersatz bieten.[2])

[1]) Hist. du concile de Trente, liv. XVIII, ch. XV, liv. XXI, ch. VI.
[2]) Conc. Trident., sessio ultima, De reformatione, cap. XXI, p. 917.

Vierzehntes Kapitel.

Die Autorität der zerstreuten Kirche.

Inhalt. — 1. Die allgemeinen Concilien sind nicht immer nothwendig. — 2. Autorität des Papstes in dem Zustand der zerstreuten Kirche. — 3. Autorität der Bischöfe. — 4. Wie sich die allgemeine Uebereinstimmung der obersten Hirten bildet. — 5. Hervorragende Beispiele. — 6. Die Bischöfe stimmen stillschweigend den Entscheidungen der Päpste bei. — 7. In welchen Fällen die allgemeinen Concilien nothwendig waren. — 8. Sind die Bischöfe die kompetenten Richter über den Glauben in dem Zustand der zerstreuten Kirche eben so gut wie auf den allgemeinen Concilien? — 9. Ausdehnung der bischöflichen Rechte auf den allgemeinen Concilien und ihre Beschränkung in dem Zustand der Zerstreuung. — 10. Das erste dieser Rechte. — 11. Beweise dieses Rechtes. — 12. Dieses Recht wird von den Päpsten anerkannt. — 13. Neuere Beispiele von der Ausübung dieses Rechts. — 14. Schlußfolgerung aus diesem Capitel. — 15. Andere Rechte und Nothwendigkeit neuer Erklärungen.

1. Die allgemeinen Concilien sind nicht immer nothwendig.

Vor wir die rechtlichen Consequenzen aus den in diesem Buche erörterten Thatsachen ziehen, müssen wir noch einen eingehenden Blick auf die Autorität der Kirche außerhalb des allgemeinen Concils, oder mit anderen Worten, wenn die Kirche sich im Zustand der Zerstreuung befindet, werfen. Einige kurze Andeutungen, welche wir hierüber hingeworfen haben, sollen in diesem Kapitel ihre weitere nöthige Auseinandersetzung finden.

Es wäre ein großer Irrthum, zu glauben, daß jede Frage über den Glauben oder die Disciplin nur in einem allgemeinen Concilium entschieden werden könne. Diese heiligen Versammlungen fanden bis auf die heutige Zeit nur periodisch, ja sogar selten statt. Die Kirche muß aber, wie jedes Gemeinwesen, ununterbrochen regiert werden, und muß an ihrer Spitze eine bleibende Macht haben, welche fortwährend in Thätigkeit ist. Wir glauben in dem fünften Kapitel unseres ersten Buches die Nothwendigkeit und die Existenz dieser Macht zur Genüge dargethan zu haben.

2. Autorität des Papstes in dem zerstreuten Zustand der Kirche.

Die Päpste haben zu Folge der höchsten Jurisdiction, die ihnen Alles umfassend zusteht, seit den frühesten Zeiten sich der Sorge um alle Kirchen angenommen. Um ihre göttliche Mission zu erfüllen, haben sie oft die Initiative ergriffen zu der Entscheidung über eine Menge von Fragen bezüglich des Dogma's, der Moral, der Disciplin, des Cultus und persönlicher Angelegenheiten. Die Kirchengeschichte weist eine Menge von Beispielen dieser Initiative auf; erinnern wir uns nur an die bedeutendsten; welche dem Leser fast alle schon aus dem Vorhergehenden bekannt sein werden. So ist der Papst Viktor der Erste, welcher verschiedene Gebräuche beim Osterfest, die einen gefährlichen Irrthum begünstigen, verurtheilt; der Papst Stephanus ist der Erste, welcher sich dem Einreißen einer neuen Sitte widersetzt, die die Wirksamkeit der christlichen Taufe in Zweifel stellt. Der Papst Dionysius urtheilt allein über die Klagen, welche über die Lehren eines anderen Dionysius, Bischofs von Alexandrien, an ihn gelangen. Der Papst Miltiades verurtheilt das Schisma der Donatisten. Wie der Arianismus die Gläubigen verführen will, wissen die Päpste den Glauben des Abendlandes vor seinen Angriffen zu schützen, und helfen dem Morgenland, sich von seinem Irrthum loszureißen. Der Papst Damasus ist der Erste, welcher in Macedonius die letzte Abart des Arianismus entdeckt und verurtheilt. Es sind besonders die Päpste Innocenz, Zosimus, Bonifacius und Cölestinus, welche nach dem Zeugniß des heiligen Augustin und des heiligen Prosper über Pelagius und seine Anhänger triumphiren. Die Priscillianisten fanden keine furchtbareren Gegner als die Päpste. Der heilige Cyrillus überläßt dem Papste Celestinus die Angelegenheit des Nestorius; die des Eutyches wird dem heiligen Leo übertragen. Alle wichtigen Streitfragen, welche später aufgeworfen werden, werden ebenfalls vor den Papst zur Entscheidung gebracht, und alle bedeutenderen Ketzereien erfuhren noch vor der Verurtheilung durch die allgemeinen Concilien zuerst die der Päpste.

Aus all diesen Thatsachen, zu denen wir leicht noch viele andere hinzufügen könnten, geht hervor, daß die Päpste, um den Pflichten ihres erhabenen Amtes nachzukommen, nämlich den Glauben zu wahren und die Kirche aufzubauen, oft den Urtheilen anderer Bi-

schöfe zuvorgekommen sind und ihre Sentenzen zuerst und allein erlassen haben.

Diese Ausübung der ersten Kirchengewalt wurde oftmals durch den alten Gebrauch veranlaßt, den Apostolischen Stuhl in dunklen und zweifelhaften Fällen um Rath zu fragen, ein Gebrauch, welcher nur die Folge des Vorrangs dieses Stuhles ist. Schon im Jahre 416 schrieb Papst Innocenz an Felix, Bischof von Nocera: „Es ist natürlich, daß ihr euch in eurer christlichen Liebe an die Einrichtungen unserer Väter haltet, und uns als dem Oberhaupt der Bischöfe alle Bedenken, welche sich erheben können, hinterbringt, damit der heilige Stuhl diese Bedenken entscheiden und einen sicheren Ausspruch thun kann." [1])

Der heilige Leo beansprucht, wie Innocenz, dieses schöne Vorrecht der römischen Kirche und verlangt in einem berühmten Briefe an Anastasius, den Bischof von Thessalonich, es sollten alle Angelegenheiten, welche von den Richtern erster Instanz nicht hätten beendigt werden können, zur Kenntniß des heiligen Stuhles gebracht werden. [2])

Einige Jahrhunderte später finden wir dieselbe Ansicht wieder in einem Brief des Papstes Johann VIII. an einen Bischof von Arles, in welchem er sagt: „Wenn eine Glaubensfrage, oder irgend eine Frage anderer Art unter den Bischöfen auftauchen sollte und ihre Entscheidung Schwierigkeiten bietet, so soll sie in einer Versammlung von zwölf Bischöfen erörtert und entschieden werden; falls aber eine Entscheidung durch dieses Tribunal unmöglich wäre, so soll diese Frage nach reiflicher Erwägung zu unserer Kenntniß gebracht werden." [3])

---

[1]) Mirari non possumus dilectionem tuam sequi instituta majorum, omniaque quae possunt aliquam recipere dubitationem, ad nos, quasi ad caput, atque ad apicem episcopatus, referre; ut consulta videlicet Sedes Apostolica ex ipsis rebus dubiis, certum aliquid faciendum pronuntiet. Labbe, Conc., t. II, p. 1260.

[2]) Si forte inter ipsos qui praesunt, de majoribus, quod absit, peccatis, caussa nascitur, quae provinciali nequeat examine definiri, fraternitatem tuam de totius negotii qualitate metropolitanus curabit instruere, ut si coram positis partibus, nec tuo fuerit res sopita judicio, ad nostram cognitionem, quidquid illud est, transferatur. Leonis Opera, epist. 12, alias 14.

[3]) Si qua inquisitio de fide vel fortasse aliarum rerum inter episcopos

Aber nicht bloß zweifelhafte und schwierige Punkte sollen vor den heiligen Stuhl gebracht werden; die Praxis der Kirche, sowie das Kirchengesetz, schreiben ihm auch die Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten (causae majores) zu. Führen wir wieder die Worte des Papstes Innocenz an, welche er in einem berühmten Brief an Victricius, Bischof von Rouen gebraucht: „Wenn sich irgend eine wichtigere Frage ergibt, sagt er, so soll sie nach der Beurtheilung durch die Bischöfe gemäß den synodalen Vorschriften vor den apostolischen Stuhl gebracht werden." [1]) Derselbe Papst dankt den Bischöfen in Afrika für den Eifer, mit welchem sie den Rath der römischen Kirche einholen. Denn er glaube, wie er sagt, daß seine Brüder und Mitbischöfe namentlich in Glaubenssachen ihre Angelegenheiten vor keinen anderen Richterstuhl als den des Petrus, von dem sie ihre Würde und ihre Ehrenstelle ableiteten, zu bringen hätten. [2])

Wir erachten es für überflüssig, für jedes Jahrhundert die Beweise dieses Rechtssatzes, der in der Kirche unverändert beibehalten wurde, zu liefern, wollen aber diesen kurzen Ueberblick nicht zum Abschluß bringen, ohne nicht noch einen bleibenden Beweis dieser Tradition aus späterer Zeit anzuführen. Die französischen Bischöfe, welche Papst Innocenz X. von den von Jansenius aufgestellten fünf berichtigten Sätzen in Kenntniß setzten, begannen ihren Brief mit folgenden Worten: „Es ist allgemein in der Kirche der Brauch, vor den heiligen Stuhl alle wichtigeren Angelegenheiten zu bringen, und der unabänderliche Glaube Petri erheischt, daß dieser Brauch immer als ein heiliges Recht gewahrt werde. Gehorsam dem gerechtesten aller Gesetze, hielten wir es für unsere Pflicht, Ew. Heiligkeit über eine Angelegenheit zu berichten, welche für die Religion vom höchsten Interesse ist." [3])

---

causa emerserit, quae difficilius discerni possit, collectis duodecim episcopis ventiletur atque decidatur; sin autem decidi nequiverit, discussa veritate, ad nostrum judicium referatur. Labbe, Conc., t. IX, p. 77.

[1]) Si autem majores causae in medium fuerint devolutae, ad Sedem Apostolicam, sicut synodus statuit, post episcopale judicium, referantur. Labbe, Conc., t. II, p. 1250.

[2]) Praesertim quoties fidei ratio ventilatur, arbitror omnes fratres et coepiscopos nostros non nisi ad Petrum, id est, sui nominis et honoris auctorem, referre debere, velut nunc retulit vestra dilectio . . . . Ibidem, p. 1287.

[3]) Majores causas ad Sedem Apostolicam referre solemnis Ecclesiae

Unter den wichtigeren Angelegenheiten versteht man die, welche das allgemeine Wohl der Kirche berühren, und darunter nehmen natürlich die Glaubenssachen den ersten Rang ein. [1])

Wenn alle wichtigeren Angelegenheiten vor den Apostolischen Stuhl gehören, so wissen wir damit aus unserer Geschichte der Concilien, daß dieser erhabene Stuhl auch ein Tribunal ist, an welches der ganzen Kirche die Appellation offen steht.

3. Autorität der Bischöfe.

Der Leser wird ohne Zweifel nicht übersehen haben, daß nach der Lehre des Papstes Innocenz I. die wichtigeren Angelegenheiten regelmäßig nach einem bischöflichen Urtheil: post episcopale judicium vor den apostolischen Stuhl gebracht werden. Daraus ergibt sich, daß die Bischöfe Richter in erster Instanz über die Angelegenheiten, welche den Glauben und die Religion betreffen, sind, und in dieser Eigenschaft haben sie oft, theils zerstreut in ihren einzelnen Kirchen, theils versammelt in partikularen Concilien, die Initiative zu kirchlichen Urtheilen ergriffen.

Vor Allem steht unbestreitbar fest, daß zahlreiche Ketzereien ohne Concilien von partikularen Bischöfen verurtheilt wurden. Der heilige Augustin bestätigt dieß ausdrücklich in seinem Schreiben an Bonifacius, in welchem er sagt: „Man kann nicht behaupten, daß nie eine Ketzerei ohne die Versammlung einer Synode verurtheilt worden wäre. In der That sind die Ketzereien, zu deren Verurtheilung die Berufung eines Concils nöthig erschien, höchst selten, während eine unvergleichlich größere Anzahl gerade da verurtheilt wurden, wo sie entstanden waren, und diese lokalen Verurtheilungen führten ihre allgemeine Verwerfung herbei.“ [2])

---

mos est, quem fides Petri numquam deficiens perpetuo retineri pro jure suo postulat. Aequissimae huic legi obsequentes, de gravissimo circa religionem negotio sanctitati tuae scribendum esse censuimus. Mémoires du clergé, t. I, p. 222.

[1]) Siehe die Aufzählung der wichtigeren Angelegenheiten in den Werken der Canonisten.

[2]) Quasi nulla haeresis aliquando nisi synodi congregatione damnata sit: cum potius rarissimae inveniantur, propter quas damnandas necessitas talis extiteret: multoque sint atque incomparabiliter plures, quae ubi extiterunt, illic improbari damnarique meruerunt, atque inde per caeteras

Eusebius liefert uns den Beweis von der Behauptung des heiligen Augustin, indem er in seiner Kirchengeschichte die Verurtheilung vielfacher Ketzereien durch die partikularen Bischöfe, ohne daß man die Berufung eines Concils gegen dieselben für nöthig erachtet hätte, anführt. Es war dieß bei den meisten gnostischen Sekten und ihren Gründern der Fall, wie bei Menander, Ebion, Cerinthus, Nicolaus, Saturninus, Basilides, Carpocrates, Cerdon, Marcion, Valentin [1]) u. s. w. Wir finden nicht, daß irgend ein Concilium gegen diese falschen Lehrer versammelt worden wäre, sondern ihre Systeme wurden von Männern, welche der apostolischen Tradition treu waren, geprüft und verworfen und die Urheber dieser Ketzereien wurden durch die Macht der Bischöfe aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgestoßen.

Nach dem Zeugniß desselben Historikers wurden gegen die Montanisten die ersten Concilien, welche sich mit der Verwerfung der Ketzereien beschäftigten, abgehalten. [2]) Wir haben schon bemerkt, daß wegen der Streitfragen über die Feier des Osterfestes und die Taufe der Ketzer zahlreiche Concilien abgehalten wurden; seit dieser frühen Zeit wurden die Angelegenheiten des Glaubens hauptsächlich auf den Provincial=Synoden berathen.

Vor man auseinander ging, brachten diese Concilien noch die Aussprüche, welche sie getroffen, und die Regeln, welche sie aufgestellt hatten, zur Kenntniß der abwesenden Bischöfe, und forderten sie auf, denselben ihre Zustimmung zu ertheilen. Auf diese Mittheilung der Synoden hin ertheilten denn auch die Bischöfe entweder ausdrücklich oder stillschweigend die gewünschte Genehmigung. Wir haben hervorragende Beispiele von diesen synodalen Mittheilungen und diesen Zustimmungen, welche sich die verschiedenen Kirchen gegenseitig ertheilten. So setzte in der Angelegenheit des Arius sein Bischof Alexander, nachdem er die Lehre dieses abgefallenen Priesters verurtheilt hatte, von dieser Entscheidung alle Bischöfe in Kenntniß. Theodoret hat uns noch den Brief aufbewahrt, welchen der Bischof von Alexandrien an den von Constantinopel schrieb, um seine Beistimmung einzuholen indem er ihn benachrichtigte, daß alle Bischöfe der benachbarten

---

terras devitandae innotescere potuerunt. Augustini, Opera, t. X, contra duas epist. Pelag. lib. IV. ad Bonifacium, cap, ult.

[1]) Eusebius, Hist. eccl., lib. III, cap. XXVI, XXVII, XXVIII, XXIX; lib. IV, cap. VII, XI, XXIX.

[2]) Ibidem, lib. V, cap. XVI.

Länder die Verurtheilung des Arius bereits unterschrieben hätten. [1])

Die römische Kirche und Papst Cornelius hatten bei dem Schisma von Novatian dasselbe Verfahren eingeschlagen, indem der heilige Vater zuerst ein Concilium in Rom abhielt und dann ein Schreiben an die Bischöfe erließ, in welchem er sie aufforderte, dem getroffenen Ausspruch beizutreten. [2])

4. Urtheil der zerstreuten Kirche.

So kommen die Urtheile der zerstreuten Kirche zu Stande. Der Papst ergreift zu Folge seines Vorranges und seiner allgemeinen Jurisdiction, sei es mit oder ohne Synode die Initiative zu den Entscheidungen, welche ihm für das Wohl der Christenheit nothwendig oder nützlich dünken. In anderen Fällen beschränkt er sich darauf, auf die Consultationen, welche von Seite der Bischöfe an ihn gerichtet werden, Antwort zu ertheilen, oder die wichtigeren Angelegenheiten, welche vor seinen höchsten Richterstuhl gebracht, und die Appellation, welche erhoben werden, zu entscheiden, während ihrerseits die Bischöfe, die in ihren Diöcesen zerstreut sind, sei es mit oder ohne die anderen Geistlichen ihrer Provinz, alle Fragen, welche sich in ihrem Wirkungskreis aufwerfen, prüfen und entscheiden. Dabei sind sie mit Recht eifrig darauf bedacht, ihren Aussprüchen eine größere Autorität dadurch zu verleihen, daß sie die Zustimmung ihrer Collegen einholen; die schätzenswertheste und vortheilhafteste ist natürlich für sie die Zustimmung ihres Hauptes, des Oberhauptes der Kirche, des Bischofs von Rom, vor welchen sie alle wichtigeren Angelegenheiten gewissenhaft zu bringen haben. Durch diesen Austausch von Mittheilungen und Zustimmungen bildet sich selbst ohne allgemeines Con-

---

[1]) Theodoretus, Histor. lib. I, cap. II, III.

[2]) Cum Romae congregata esset synodus in qua sexaginta quidem episcopi, presbyteri vero et diaconi multo plures convenerunt, cumque in provinciis antistites quid agendum esset seorsum consultassent, hujusmodi decretum cunctis promulgatum est . . . Extant adhuc epistolae Cornelii Romanorum episcopi ad Fabium Antiochensis Ecclesiae praesulem missae, in quibus et Romani synodi gesta, et omnium per Italiam et Africam aliasque locorum illorum provincias sententiae declarantur. Eusebius, Hist. eccl., lib. VI, cap. XLIII.

cilium diese Einstimmigkeit der obersten Vorsteher, welche immer die absolute Regel des Glaubens außerhalb wie innerhalb des Conciliums gewesen ist und immer sein wird.

Und in der That, wenn die Einstimmigkeit der obersten Vorsteher die große Glaubensregel in den allgemeinen Concilien ist, so wird diese Einstimmigkeit ebensogut in der zerstreuten Kirche nothwendig sein, um den wahren Glauben zu sanktioniren. Diese Nothwendigkeit ergibt sich aus der Unabänderlichkeit der Kirchenverfassung und der Rechte, die sie verleiht, und in dieser Summe von Autorität gebührt nothwendigerweise dem Papst sowohl außerhalb als innerhalb des Concils der hauptsächlichste Theil.

5. Hervorragende Beispiele dieser Urtheile.

Durch diese Urtheile und diese Zustimmung der zerstreuten Kirche wurden erhebliche Unruhen beseitigt und große Ketzereien unterdrückt; wir wollen von den letzteren nur die zwei bedeutendsten hervorheben, welche gewissermaßen die entgegengesetzten Pole von einander bilden, nämlich den Pelagianismus und den Jansenismus.

Der Pelagianismus erregte großes Aufsehen, fand aber wenig Anhänger. Die Ohren aller Katholiken, wie Augustin sagt, sträubten sich gegen diese neuen profanen Lehren. [1]) Wegen ihrer geringen Anzahl vergleicht sie der heilige Lehrer mit den Maximianiten, die nur eine kleine Unterabtheilung von der Sekte der Donatisten bildeten. [2]) Julianus selbst, welcher sich die geringe Anzahl seiner Anhänger nicht verhehlen konnte, gab sich den Anschein, als ob er sich darauf etwas einbilde, indem er sagt: „Die große Menge der Blinden macht nichts aus; man muß die geringe Anzahl ehren, welche die Vernunft, die Wissenschaft und die Freiheit vor dem großen Haufen auszeichnet.“ [3]) Der wahre Glaube wurde übrigens in der ganzen Welt gepredigt, und es gab nur vier oder fünf Bischöfe, welche in einem verborgenen Winkel der Welt für die Lehre des Pelagius thätig waren.

Sie wurde durch verschiedene Concilien verurtheilt, nämlich zu Diospolis und Jerusalem im Jahre 415, zu Mileve im Jahre 416, in

---

[1]) Lib. IV. ad Bonifacium, cap. XII, n. 32; lib. III. contra Julianum, cap. I et X.

[2]) Lib. III, contra Julianum, cap. I, n. 5.

[3]) Lib. II, contra Julianum, cap. X, n. 35 et 36.

Carthago im Jahre 412 und 416. Die Akten dieser letzten Concilien wurden an den Apostolischen Stuhl eingesandt, und nach reiflicher Prüfung verurtheilte auch Rom die Lehre des Pelagius. Als dieses apostolische Urtheil in Afrika bekannt wurde, sprach der heilige Augustin die berühmten Worte aus, die man später so oft wieder hörte:

„Die Akten der beiden Concilien über diese Angelegenheit sind an den Apostolischen Stuhl eingesendet worden; die Antwort ist eingetroffen. Die Sache ist beendet; möge damit auch der Irrthum sein Ende gefunden haben!“ [1]) Die Sache war aber deßhalb beendet, weil alle Kirchen dem von den verschiedenen Concilien getroffenen und von dem heiligen Stuhl bestätigten Ausspruch einstimmig beigestimmt hatten.

Dieselbe moralische Einstimmigkeit erreichte man beim Jansenismus, welcher in der französischen Kirche große Unruhen erregt hatte, obgleich die Bischöfe, welche den Bullen und Breven Alexander's VII. und Clemens XI. einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzten, in einer solchen Minorität waren, daß ihre Anzahl fast gar nicht in Betracht kam. Die zahllose Majorität, die moralische Einstimmigkeit der französischen Bischöfe blieb dem Apostolischen Stuhl treu und ergeben. Ebenso schloß man sich in der gesammten Kirche den Entscheidungen des heiligen Stuhles an, und durch diese Uebereinstimmung des Episcopats mit dem Papst, durch diese Uebereinstimmung aller obersten Vorsteher wurde der Jansenismus unwiderruflich verurtheilt.

6. Die Bischöfe stimmen den Entscheidungen des Papstes auch stillschweigend bei.

Es muß hier besonders hervorgehoben werden, daß es für das Zustandekommen dieser Uebereinstimmung und eines Urtheils der zerstreuten Kirche nicht nothwendig ist, daß die Bischöfe den Entscheidungen der Päpste sich ausdrücklich und in aller Form anschließen, sondern in allen Glaubensfragen und so oft die Bischöfe zu Folge ihres Hirtenamtes ihre Meinung abzugeben haben, genügt es vollkommen, wenn sie den Dekreten der Päpste stillschweigend beistimmen,

---

[1]) Jam enim hac de causa duo concilia missa sunt ad Sedem Apostolicam. Inde etiam rescripta venerunt. Causa finita est. Utinam aliquando finiatur et error! Augustini Opera, t. V, sermo 13, De verbis Apostoli, cap. X, n. 10.

um denselben die Geltung und die Autorität eines Urtheils der zerstreuten Kirche zu verleihen.

Man kann in Folge des Beistandes, welchen Jesus Christus seiner Kirche verheißen hat, unmöglich annehmen, daß die überwiegende Mehrheit der Bischöfe nicht Einspruch erheben sollte, wenn, was Gott verhüten möge, ein Irrthum gegen den Glauben in einem päpstlichen Urtheil enthalten wäre. Man billigt den Irrthum, welchem man nicht widerspricht, und die Wahrheit, welche man nicht vertheidigt, unterdrückt man, wie ein heiliger Papst sagt. [1]) „Die Kirche Gottes", fügt der heilige Augustin hinzu, „kann nichts billigen, noch verschweigen, noch thun, was gegen den Glauben oder die guten Sitten wäre." [2])

Wenn man nach dem Grund frägt, warum in dem Stillschweigen der Bischöfe in Glaubenssachen schon eine Zustimmung liegt, so wird man ihn in der Einheit der Kirche finden. Dieses heilige Band der Kirchengemeinschaft, welches das Haupt mit den Gliedern und die Glieder mit dem Haupt, die Bischöfe mit dem Papst, und den Papst mit den Bischöfen verbindet, macht, daß von den Gliedern dieses großen Körpers eines für alle, und alle für eines sind. Sie sind in Wahrheit nur Eins in Jesus Christus, in nobis unum sint; und folglich gelten sie dafür, daß sie dieselbe Lehre, denselben Glauben bekennen, und sie bekennen in Wahrheit auch dieselbe Lehre, denselben Glauben.

Der gelehrte Tournely bemerkt, daß dieser Grundsatz von der Autorität der stillschweigenden Zustimmung der Bischöfe von allen bedeutenderen Theologen vertheidigt und daß er erst im letzten Jahrhundert von den Gegnern der Bulle Unigenitus angegriffen worden ist. [3])

Der nämliche Theologe setzt ferner die Eigenschaften auseinander, welche das Stillschweigen der Bischöfe haben müsse, um sich als eine Zustimmung zu den päpstlichen Beschlüssen darzustellen. Wir müssen aber den Leser bitten, die Worte des gelehrten Theologen selbst nachzulesen. [4])

---

[1]) Error quippe cui non resistitur, approbatur; et veritas, cum non defendatur, opprimitur. Corpus juris can., dist. 83, cap. Error.

[2]) Ecclesia Dei ea quae sunt contra fidem, vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit. Epist 55, al. 118.

[3]) Tournely, De Eccles., t. I, p. 340.

[4]) Ibidem, p. 342. 343.

7. In welchen Fällen waren die allgemeinen Concilien nothwendig?

Die Geschichte der allgemeinen Concilien, welche wir soeben durchgenommen haben, hat uns gezeigt, daß in denjenigen Fällen, in welchen diese Uebereinstimmung der Bischöfe mit ihrem Oberhaupt und diese Einstimmigkeit der ersten Hirten Schwierigkeiten bot, und in der Kirche große Unruhen ausbrachen, welche dem Seelenheile verderblich zu werden drohten, die Päpste und die Bischöfe so weise waren, zu den allgemeinen Concilien ihre Zuflucht zu nehmen, als dem wahren und besten Mittel, die Streitigkeiten zu schlichten und in den redlichen und aufrichtigen Gemüthern den Frieden und die Eintracht wieder herzustellen.

So schreibt der heilige Augustin dem Concilium zu Nicäa die endgültige Verurtheilung des Irrthums der Wiedertäufer zu; so wurden nach der Verurtheilung des Nestorius durch den heiligen Celestin und nach der des Eutyches durch den heiligen Leo allgemeine Concilien abgehalten, um die unglückseligen Spaltungen, welche in der Kirche ausgebrochen waren, zu beseitigen. Die Geschichte der übrigen Concilien lieferte uns analoge Fälle. [1])

8. Die Bischöfe wahre Richter in Glaubenssachen in dem zerstreuten Zustand der Kirche.

Die Wahrheit der soeben aufgestellten Principien über die Urtheile der zerstreuten Kirche dürfte wohl unbestreitbar sein; doch erscheint es geboten, eine wichtige und difficile Frage hier zu erörtern, welche sich aus allem Vorausgehenden ergibt; sie findet zwar darin auch schon selbstverständlich ihre Entscheidung, bedarf aber doch noch einiger weiterer Aufklärungen.

In dem zerstreuten Zustand der Kirche sind die Bischöfe, wie wir gesehen haben, unzweifelhaft Richter in erster Instanz über die religiösen Fragen, welche sich innerhalb ihres Wirkungskreises aufwerfen, und sie können sie entweder mit oder ohne ihre Collegen entscheiden und haben hierauf ihre Beschlüsse der Beurtheilung des Papstes zu unterbreiten. Aber wenn der Papst, sei es nun in Folge von Con-

---

[1]) Siehe oben Buch II, passim.

sultationen oder Appellationen, die an ihn ergangen sind, oder aus eigenem persönlichem Antriebe seine Urtheilssprüche erläßt, so frägt es sich, ob die Bischöfe auch noch unter diesen Umständen ihre Eigenschaft als Glaubensrichter beibehalten oder ob sie dieselbe verlieren.

Wenn irgend etwas in der Geschichte der allgemeinen Concilien klar ist, so ist es das, daß die Bischöfe auf denselben thatsächlich Antheil an der Souveränität genommen haben, und daß sie mit dem Papst wahre Richter, wahre Gesetzgebungsfactoren waren. Ebenso klar ist es, daß sie Fragen und Angelegenheiten, welche schon von den Päpsten entschieden waren, geprüft und nochmals entschieden haben, und diese Jurisdiction ging sogar soweit, daß gewisse Constitutionen, gewisse dogmatische Briefe der Päpste verworfen und in einzelnen Fällen die Päpste selbst persönlich verurtheilt wurden. Alle diese Thatsachen haben wir in unserer Geschichte der Concilien angeführt, und wir haben gesehen, daß auch eine interessirte Kritik trotz ihrer Abschwächungsversuche die Wahrheit und die Bedeutung derselben nicht zu beeinträchtigen vermag.

Auch steht fest, daß diese Rechte den Bischöfen und den allgemeinen Concilien durch eine göttliche Einrichtung verliehen wurden und man kann ihren Ursprung unmöglich von einer Gnadenverleihung der Päpste herleiten. Diese Rechte sind göttlichen Ursprungs und bleiben ewig heilig und unverletzlich.

9. Ausdehnung und Beschränkung dieser bischöflichen Rechte.

Aber Niemand kann meinen, daß die Bischöfe, wenn sie zerstreut sind, oder jeder Bischof für sich, alle diejenigen Rechte ausüben dürfe, welche den allgemeinen Concilien zustanden und noch zustehen. In ihrer Eigenschaft als partikulare Bischöfe sind sie dem Papste untergeben und haben ihm den canonischen Gehorsam zu leisten. Einzeln oder in partikularen Concilien versammelt, haben sie kein Recht, die Handlungen oder die Person des Papstes zu verurtheilen. Die Ertheilung einer solchen Machtvollkommenheit an die zerstreuten Bischöfe würde der Ruin jeder Kirchenordnung und die Herrschaft der Anarchie in der Kirche zur Folge haben.

Aber wenn alle Attribute dieser Souveränität, an welcher sie in den allgemeinen Concilien Theil haben, ihnen außerhalb dieser Concilien nicht zustehen können, so müssen die Bischöfe — und sie thun dieß in der That — die Rechte bewahren, welche ihnen in ihrer

Eigenschaft als Bischöfe zustehen und welche in der zerstreuten Kirche eine rechtmäßige und nothwendige Anwendung finden können; und durch die Ausübung dieser Rechte wirken sie, auch wenn sie zerstreut sind, bei der allgemeinen Regierung der Kirche mit.

10. Das erste dieser Rechte.

Wir glauben behaupten zu können, daß das erste dieser Rechte darin besteht, den Entscheidungen der Päpste erst nach einer eingehenden Prüfung beizustimmen. Die Prüfung, welche mit der größten Ehrfurcht, der vollkommensten Bescheidenheit und mit einem wahren Subordinationsgeist vorgenommen werden muß, besteht auf Seiten der Bischöfe in einer Vergleichung der neuen Entscheidungen der Päpste mit der Tradition ihrer Kirchen und mit den Glaubenslehren.

Dieses Prüfungsrecht erscheint uns in diesem Sinne als eine nothwendige Consequenz des dem Concilium unbestreitbar zustehenden Rechtes der Prüfung.

In den allgemeinen Concilien steht den Bischöfen eine freie und juristische Prüfung der päpstlichen Constitution zu und ihr Recht geht so weit, diejenigen zu ändern, welche sie als irrig und gefährlich erklärt haben, und da will man noch, daß, wenn sie zerstreut sind, sie den Dekreten der Päpste, als solchen einen blinden, absoluten und unbeschränkten Gehorsam schuldig sein sollten! Wenn dem so wäre, so gäbe es in der Verfassung der Kirche keine Logik. Denn man kann doch vernünftiger Weise nicht annehmen, daß die Bischöfe, welche nach dem Willen Gottes Glieder der höchsten Souveränität sind, passive und blinde Werkzeuge einer absoluten und unverantwortlichen Gewalt werden sollten!

Diese Ansicht bestätigt sich glücklicherweise durch die Thatsachen.

11. Beweise dieses Rechts.

Erinnern wir uns zuerst, daß in den bekannten Streitfragen über die Osterfeier und die Taufe der Ketzer große und heilige Bischöfe von diesem Rechte, die päpstlichen Urtheilssprüche der bischöflichen Prüfung zu unterwerfen, einen umfassenden Gebrauch machten und dasselbe sogar manchmal mißbrauchten. Aber der Mißbrauch kann die Existenz des Rechtes nicht aufheben. Wir wollen übrigens

hier nur solche Beispiele zu Grunde legen, bei welchen Letzteres nicht der Fall war.

Wir sagen, daß dieses Recht einer reiflichen Prüfung, welches uns als ein Ausfluß der bischöflichen Würde erscheint, in wichtigen und entscheidenden Umständen ausgeübt und von den Päpsten anerkannt worden war.

Wir haben durch Anführung von Original-Texten dargethan, daß die Bischöfe des Conciliums zu Constantinopel, welches zum zweiten allgemeinen Concilium wurde, frei und offen die Lehre des Macedonius geprüft haben, obgleich sie vorher schon vom Papst Damasus verurtheilt worden war; wir haben ferner dargethan, daß die Bischöfe, welche noch zu Constantinopel durch den Patriarchen Anatolius versammelt waren, erst nach vorgängiger Prüfung dem Briefe des heiligen Leo über das Geheimniß der Menschwerdung beigestimmt haben, diesem Briefe, welcher in der Folgezeit so feierlich vor dem Concilium zu Chalcedon angenommen wurde.

Wenn die Annalen der Kirche uns auch nur diese beiden Beispiele aufweisen würden, so würden sie, wie uns dünkt, doch hinlänglichen Beweis darüber liefern, daß die Bischöfe nicht nur innerhalb des allgemeinen Conciliums, sondern auch außerhalb desselben und in dem zerstreuten Zustand der Kirche nicht gegen die Ehrerbietung und den Gehorsam, welchen sie ihrem Oberhaupte schulden, zu verstoßen glaubten, wenn sie dessen Dekrete prüften und ihnen erst nach vorgängiger Prüfung beistimmten.

12. Dieses Recht ward von den Päpsten anerkannt.

Weit entfernt davon, dieses Recht als eine Usurpation und einen Angriff auf ihre Suprematie zu betrachten, haben die größten und frömmsten Päpste dasselbe nicht nur anerkannt, sondern selbst die Anwendung desselben hervorgerufen. Welch andere Absicht konnte der heilige Leo haben, als er den Bischöfen Galliens eben diesen Brief über die Menschwerdung zuschickte, der von den Bischöfen des Orients geprüft wurde, wenn nicht die, die Meinung der Bischöfe Galliens zu erfahren? Die Antwort dieser Bischöfe läßt in dieser Hinsicht nicht den geringsten Zweifel übrig. „Mehrere unter uns," sagen sie, „haben in Eurem Briefe ihren alten Glauben wiedergefunden, was sie mit lebhafter Freude erfüllt. Sie preisen sich glücklich, daß ihre Väter durch Ueberlieferung Gesinnungen hinterlassen haben, welche

mit denen, die in dem Briefe Eurer Heiligkeit dargestellt sind, so ganz übereinstimmen. Einige, die durch Eure weisen Lehren wachsamer wurden, nehmen Eure heilsamen Belehrungen mit Dankbarkeit an und freuen sich ob der sich bietenden Gelegenheit, frei zu sagen was sie denken, und mit um so größerem Vertrauen sprechen zu können, da sie durch die Bestimmung des heiligen Stuhles dazu berechtigt sind." [1])

Der Brief, welchen die italienischen Bischöfe an den heiligen Leo richteten zur Erwiderung auf die von ihm gemachte Mittheilung seines Sendschreibens legt auf eine noch klarere Weise die bischöfliche Untersuchung an den Tag: „Euer Brief an Flavian, sagen sie, erschien uns nur als eine einfache Darstellung der Glaubensgeheimnisse, gestützt auf die glänzenden Beweisgründe, welche den Propheten, den Evangelisten und den Schriften der Apostel entnommen sind. Er stimmt vollkommen mit der Lehre des heiligen Ambrosius überein, die dieser auf Eingebung des göttlichen Geistes, in seinen Werken über die Incarnation aufstellt, und er ist auch in vollem Einklange mit der Ueberlieferung unserer Väter. Deßhalb lautet unser einmüthiges Urtheil so: Diejenigen, die gottlose Gesinnungen über das Geheimniß der Incarnation hegen, sollen kraft Eurer Autorität auf eine der Größe ihrer Schuld angemessene Weise bestraft werden." [2])

---

[1]) Multi itaque in ea gaudentes pariter et exsultantes, recognoverunt fidei suae sensum, et ita se semper ex traditione paterna tenuisse; ut apostolatus exposuit, jure laetantur. Nonnulli sollicitiores facti, beatitudinis vestrae admonitione percepta, modis omnibus se gratulantur instructos, datamque sibi occasionem gaudent, qua libere ac fiducialiter, suffragante etiam Apostolicae Sedis auctoritate, eloquantur, et asserat unusquisque quod credit. Labbe, Conc. t. III, p. 1329.

[2]) Claruit eam plenam fidei simplicitate fulgere, Prophetarum etiam assertionibus, evangelicis auctoritatibus et apostolicae doctrinae testimoniis, nitore quodam lucis ac veritatis splendore radiare, omnibusque sensibus, convenire, quos beatus Ambrosius, de incarnationis Dominicae mysterio, suis libris Spiritu sancto excitatus inseruit. Et quia omnia majorum fidei, nobis antiquitus traditae, tota puritate conveniunt, domine sancte et beatissime Pater, placuit omnibus, quorum subscriptio subter annexa nomina poterit declarare, ut eos qui impie de incarnationis Dominicae sacramento sentiunt, quamvis intellectus sui pravitate, a catholica fidei veritate recedentes, seipsos dignos abjectione fecerint, suo etiam consensu, auctoritatis vestrae praecedente sententia, damnatione congrua persequendos. Ibidem, p. 1334.

Nach diesen Worten erübrigt kein Zweifel mehr über die Art und Weise, wie diese frühesten, in ihren Bisthümern zerstreuten Bischöfe die Dekrete des Papstes, wie sie aus seiner Anschauung hervorgingen, aufgenommen haben. Wenn sie ihre Zustimmung zu denselben gaben, geschah es erst nach ernster Prüfung der vorliegenden Frage. Wenn die Bischöfe von Gallien und von der Provinz Mailand den Brief des heiligen Leo unterzeichneten, so thaten sie es, weil sie die darin enthaltene Lehre mit den allgemeinen Glaubenswahrheiten übereinstimmend fanden, und auf diese Ueberzeugung hin vereinigten sie sich mit der Entscheidung des heiligen Stuhles.

Die Nachfolger des heiligen Leo folgten mit gewissenhafter Treue der Ueberlieferung ihres heiligen Stuhles. Der fromme Papst und Martyrer Martin I., obgleich er die Irrlehre des Monotheletismus in einem Lateran-Concilium verdammt hatte, verweigerte dessen ungeachtet den Bischöfen nicht das Recht, über diese, von ihm und seinem Concilium bereits entschiedene Frage mit ihm zugleich ihr Urtheil abzugeben.

Weit entfernt davon, dieses Recht zu verkennen, fordert er zur Ausübung desselben auf und sagt in einem Briefe an den Bischof Amandus von Troyes: „Bekräftigt durch Eure Zustimmung das, was wir nunmehr für den orthodoxen Glauben und zur Vernichtung aller Irrlehren festgesetzt haben.“ [1])

So hatte Papst Hadrian I. über Elipand von Toledo und Felix von Urgel, die eine Art von Nestorianismus erneuerten, bereits seine Verdammung ausgesprochen. Dennoch nahm Karl der Große keinen Anstand, eine Synode zu berufen, um die Entscheidung des Papstes bestätigen zu lassen. Hierauf schrieb der große Kaiser an diese beiden Bischöfe, daß, wenn sie die Zurechtweisung der Apostolischen Autorität und die synodale Einmüthigkeit anzunehmen sich weigerten, sie als Häretiker betrachtet würden. [2])

Fassen wir alle diese Belege in jene bestimmten und kraftvollen Worte Gelasius II. zusammen, die er in einem Briefe an die Bischöfe Galliens gegen einen Gegenpapst äußert:

---

[1]) Confirmantes atque consentientes iis quae pro orthodoxa fide et destructione haereticorum vesaniae nuper exortae a nobis statuta sunt. Labbe, Conc., t. VI, p. 385.

[2]) Post hanc vero correptionem, sive admonitionem apostolice auctoritatis et synodalis unanimitatis, si non resipiscitis ab errore vestro, scitote omnino vos pro haereticis haberi. Labbe, Conc., t. VII, p. 1052.

„Mit Freuden stimmen wir dem Urtheile unserer Brüder bei ... denn sie sind von Gott als Richter in seiner Kirche gesetzt, und in dieser Angelegenheit kann nicht ohne sie verhandelt werden." [1])

13. Neuere Beispiele von der Ausübung des bischöflichen Rechtes.

Die Rechte des Episcopats können in der Kirche Christi nicht verloren gehen. Die Religionsgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts bietet uns eine offenkundige Anwendung jener alten Maximen hinsichtlich der Aufrechthaltung der bischöflichen Würde und der kirchlichen Verfassung. Die französischen Bischöfe nahmen mit der tiefsten Ehrfurcht und größten Unterwürfigkeit die berühmte Constitution Innocenz' X. gegen die fünf Sätze des Jansenius an, ebenso die von Innocenz XII. gegen das Buch „Maximen der Heiligen" (Maximes des Saints), und jene von Clemens XI. gegen den „Gewissensfall" (Cas de conscience). Ohne nur im Geringsten ihre Pflichten gegen den heiligen Stuhl zu verletzen, untersuchten sie jedoch die erhobenen Streitfragen und gaben ihr Urtheil über dieselben ab. Sie handelten nicht wie bloße Werkzeuge der päpstlichen Befehle, sondern als wirkliche Richter. Durch dieses Verfahren maßten sie sich aber keineswegs an, sich als Schiedsrichter über die päpstlichen Dekrete aufzuwerfen, sie wollten sich nicht über die Päpste stellen, sondern sie übten nur die der bischöflichen Würde innewohnenden Rechte aus, wie es ihre Vorgänger unter Leo, Martin und Hadrian I. mit Zustimmung dieser großen Päpste gethan hatten.

Legen wir in kurzen Worten diese wichtigen Thatsachen dar.

Am 31. Mai 1653 veröffentlichte Papst Innocenz X. die Bulle, welche die fünf berühmten, dem Werke des Jansenius entnommenen Sätze als häretisch bezeichnete und verwarf.

Die nach Frankreich gesandte Bulle wurde von einer Versammlung von Prälaten, die sich im Louvre unter dem Vorsitze des Cardinals Mazarin eingefunden hatte, in Empfang genommen.

Der aktenmäßige Bericht dieser Versammlung, welcher vom Klerus im Jahre 1655 veröffentlicht und von vierzig Bischöfen und

---

[1]) Libenter acquiescimus .... fratrum nostrorum judicio, qui a Deo sunt judices constituti in Ecclesia, et sine quibus haec causa tractari non potest. Labbe, Conc., t. X, p. 817.

ebensovielen Priestern höheren Ranges unterzeichnet wurde, constatirt in folgenden Worten die Untersuchung der Bulle: „Was den Gegenstand betrifft, wovon die Constitution handelt, so war er allen Gliedern der Versammlung seit den zwölf Jahren, während welcher man sich in Frankreich damit beschäftigte, so bekannt, daß man ohne Mühe erkennen konnte, wie der Ausspruch des Papstes nur eine Bestätigung für den alten Glauben der Kirche sei, den die Concilien und die Kirchenväter gelehrt und das Concilium von Trient erneuert hat . . . Hierauf wurde nach einmüthiger Zustimmung aller Anwesenden beschlossen, daß die versammelten Bischöfe die Bulle annehmen und den päpstlichen Beschlüssen mit aller Ehrfurcht und Demuth beistimmen würden." [1])

Diese Worte sind der Beweis von einer Berathschlagung vor Annahme der Bulle. Der von den Bischöfen an den Papst gerichtete Brief, worin sie ihm Rechenschaft von ihrer Versammlung geben, enthält bekannte, sehr häufig angeführte Worte, die wir hier niederschreiben, weil sie eine glänzende Huldigung für die göttliche Autorität des Apostolischen Stuhles und zugleich eine Bestätigung für die Nothwendigkeit der bischöflichen Mitwirkung bei den päpstlichen Beschlüssen enthalten: „Die Urtheilssprüche der Päpste, sagen die im Louvre versammelten Prälaten, welche nach Berathung der Bischöfe die Glaubensvorschriften bekräftigen sollen, stützen sich in der ganzen Kirche, ob sie nun der Meinung der Bischöfe gemäß oder von ihr verschieden sind, auf die göttliche und souveräne Autorität, der alle Christen ihre Vernunft zu unterwerfen im Gewissen streng verpflichtet sind. Der Beweisgrund liegt nicht nur in der Verheißung, welche Christus dem heiligen Petrus gegeben hat, sondern auch in dem Verfahren der ersten Päpste und in dem Bannfluche, den Damasus gegen Apollinarius und Macedonius schleuderte, obschon diese Beiden durch kein ökumenisches Concil verdammt worden waren." [2])

---

[1]) Collection des procès-verbaux des assemblées générales du clergé de France, t. IV, Pièces justif., p. 31.

[2]) Non solum ex Christi Domini nostri pollicitatione Petro facta, sed etiam ex actis priorum Pontificum, et ex anathematismis adversus Apollinarium et Macedonium, nondum ab ulla oecumenica synodo damnatos, a Damaso paulo antea jactis, judicium pro sancienda regula fidei, a Summis Pontificibus lata, super episcoporum consultatione (sive suam in actis relationis sententiam ponant, sive omittant prout illis collibuerit) divina aeque ac summa per universam Ecclesiam auctoritate niti, cui

Unsere Bischöfe erwähnen mit Recht, daß es nicht immer der Entscheidung eines allgemeinen Concils bedarf, um dogmatische Fragen zu erledigen, sondern daß die Autorität des Papstes im Vereine mit den Bischöfen dazu hinreichend sei. Ihr Verfahren unter den angegebenen feierlichen Umständen ist der beste Commentar zu den angeführten Worten. Nachdem sich über die Tragweite der päpstlichen Bulle Streitigkeiten erhoben hatten, traten die französischen Bischöfe in drei auf einander folgenden Versammlungen stets als Richter auf, erklärten den wahren Sinn der Apostolischen Entscheidung und erhielten für ihren Eifer und ihre Arbeiten die volle Anerkennung von Innocenz X.[1])

Im Jahre 1699, als das Breve Innocenz XII. mit der Verdammung des Buches „Erklärung der Maximen der Heiligen" (Explication des Maximes des Saints) erschien, wurden Metropolitenversammlungen in Frankreich berufen, in welchen sich diese nach stattgefundener Untersuchung zur Annahme des päpstlichen Urtheilsspruches einigten. Der Kanzler d'Aguesseau spricht sich über die hinsichtlich des päpstlichen Breve in diesen Versammlungen stattgefundene Prüfung in folgender Weise aus: „Es erhob sich ein lobenswerther Wetteifer unter den verschiedenen kirchlichen Provinzen. Jeder wollte sich die Ehre beilegen, das dem episcopalen Charakter innewohnende Recht, vor, mit oder nach dem Papste zu urtheilen und zu richten, und seine Gesetze erst nach stattgefundener Untersuchung und als Urtheil anzunehmen, am kräftigsten bewiesen und behauptet zu haben. Was aber besonders bemerkenswerth an diesem feierlichen Zeugnisse der gallikanischen Kirche für ihre Lehre ist, das ist der Umstand, daß diese Thatsache in eine Zeit fällt, wo vollkommenes Einverständniß mit dem römischen Hofe war und der König im freundschaftlichsten Verhältniß zum Papste stand, von dem er Nichts zu fürchten hatte und Nichts fürchtete; so daß diese authentische und einmüthige Kundgebung den Gesinnungen des Klerus nur der Wahrheit allein und nicht dem Drange der Umstände beizulegen ist."[2])

Im Jahre 1706 schritt man in eben derselben Weise zur An-

---

christiani omnes ex officio ipsius quoque mentis obsequium praestare teneantur. Relat., p. 36; D'Argentré, Coll. jud., t. III, pars 2, p. 276.

[1]) d'Argentré, p. 279.

[2]) Mémoires du chancelier d'Aguesseau, t. XIII.

nahme der Bulle Vineam Domini, welche Clemens XI. zur Verdammung des berühmten „Gewissensfalles“ (Cas de conscience) erließ. Schließlich finden wir die Spuren dieser Methode auch in den Förmlichkeiten, welche der feierlichen Annahme der Bulle Unigenitus im Jahre 1714 vorhergingen.

Bei all' diesen feierlichen Gelegenheiten bestätigte und übte der französische Klerus, ohne irgend eine Mißbilligung von Seite des Apostolischen Stuhles auf sich zu ziehen, das Recht der zerstreuten Bischöfe, mit dem Papste vereint, ja sogar nach ihm über Glaubensfragen zu entscheiden.

Fenelon vertheidigte dieses episcopale Recht im Jahre 1707 in seinem Briefe an den Cardinal Gabrielli; und wenn auch über die Erklärung, die er von dem episcopalen Rechte gibt, Streit erhoben werden kann, so erhält er doch das Princip aufrecht. [1])

14. Schlußfolgerung dieses Kapitels.

Wenn es uns gelungen ist, den ernsten Gegenstand der richterlichen Entscheidungen von Seite der zerstreuten Kirche darzustellen, wenn das Gesagte hinreicht, um das Recht der Bischöfe, vor dem Papste in Glaubenssachen zu richten und auch nach seinem Ausspruche noch zu urtheilen, kräftig und deutlich festzustellen, so wird jeder aufmerksame Leser daraus ersehen, daß die Verfassung der Kirche auf den nämlichen unbeweglichen Principien ruht, ob sie sich nun zu einem allgemeinen Concilium versammelt, oder in der ganzen Welt zerstreut ist. Könnte auch der göttliche Wohnsitz der Harmonie und der Einigkeit von entgegengesetzten, hin und her schwankenden Principien beherrscht werden?

Folglich ist mit augenscheinlicher Gewißheit dargelegt, daß die Kirche sowohl während eines Conciliums wie ohne dasselbe, im Zustande der Vereinigung wie des Getrenntseins, eine wesentlich durch aristokratische Elemente gemilderte Monarchie ist, und daß die geistige Souveränität in ihrem Wesen aus zwei Elementen zusammengesetzt ist, aus dem Papstthum und dem Episcopat.

Aus diesen authentischen Thatsachen leiten wir offenkundig die Schlußfolgerung ab, daß für alle Zustände im Leben der Kirche die Mitwirkung zweier Elemente der geistigen Gewalt nöthig ist, um ab-

---

[1]) Dieser Brief ist in den gesammelten Werken Fenelon's zu finden.

solute Glaubensvorschriften festzustellen und den Gläubigen die Pflicht des Glaubens aufzuerlegen.

15. Andere Rechte und Nothwendigkeit neuer Erklärungen.

Das Recht einer klugen und ehrerbietigen Untersuchung der vom Papste zuerst und allein erlassenen Beschlüsse ist aber nicht das einzige Recht, welches die Bischöfe in Glaubenssachen, auch unabhängig von einem Concile, besitzen. Es gibt deren noch andere, die sich auf das kirchliche Gesetzbuch, auf den Canon Si Papa und auf die Lehre Innocenz IV., die wir besprochen haben, gründen.[1]) Diese verhängnißvollen Rechte fanden ihre Anwendung bei dem Concilium von Pisa. Möge Gott für alle Zeiten ähnliche Trübsale und so großes Unglück fern halten.

Der eben so ernste als delikate Punkt, wovon dieses Kapitel handelt, und insbesondere Alles, was sich auf die episcopale Untersuchung der päpstlichen Beschlüsse bezieht, verlangt weitere Erklärungen, um zu beweisen, wie sich diese Untersuchung mit der Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, die alle Bischöfe dem Papste schuldig sind, vereinigen läßt. Es wird auch nöthig sein, festzustellen, daß die Ausübung dieses Rechtes für die katholische Einheit in keinerlei Weise gefahrbringend ist. Diese Erläuterungen können aber jetzt nicht gegeben werden. Es muß vorher noch die Theorie der Einen, untheilbaren, absoluten, unbeschränkten päpstlichen Monarchie, sowohl in ihrem Princip als in ihren Folgen, erörtert werden. Wir setzen uns diese Aufgabe im vierten Theile dieses Werkes; der fünfte wird unsere letzten Erklärungen enthalten.

---

[1]) Siehe oben, Buch III, Kap. I u. II.

Fünfzehntes Kapitel.

Ueberblick und Schluß.

Inhalt. — 1. Rückblick auf das Vorhergehende. — 2. Göttlicher Charakter der kirchlichen Verfassung. — 3. Vergleich dieser Verfassung mit den besten menschlichen Regierungsformen. — 4. Nothwendigkeit weiterer Erörterungen.

1. Rückblick auf das Vorhergehende.

In dem ersten Theile dieses Werkes haben wir die allgemeinen Principien der kirchlichen Verfassung dargelegt und sind dadurch zur Erkenntniß gelangt, daß kraft göttlicher Einsetzung die geistige Gewalt der Körperschaft der obersten Hirten, d. h. dem Papste und den Bischöfen zukömmt. Es erübrigte, die wahre Natur der Beziehungen zwischen diesen beiden Elementen der geistigen Souveränität festzustellen, und diese an sich schon so wichtige Frage, die am Vorabende eines allgemeinen Concils noch viel bedeutender an Tragweite wird, mußte der besondere Gegenstand unserer ersten Forschungen sein.

Die göttlichen Principien der kirchlichen Verfassung sind in der heiligen Schrift enthalten, in den Evangelien vorzüglich finden wir die göttliche Verfassungsurkunde, die Gott der religiösen und übernatürlichen Gesellschaft gegeben hat. Wenn man die Kräfte und das innere Leben dieser göttlichen Stiftung als ein Ganzes übersehen und auffassen will, muß man unbefangen, ohne Vorurtheile und willkürliche Systeme an dieses Studium gehen, sein Augenmerk auf die Worte der heiligen Schrift richten und deren wahren tiefen Sinn zu ergründen sich redlich bemühen. Aber die individuelle Deutung ist hier kein sicherer Führer. Um die wahre Bedeutung der heiligen Schrift zu finden, darf man sie nie von der kirchlichen Ueberlieferung und dem allgemeinen Leben der Kirche trennen.

Der kirchlichen Ueberlieferung der Kirche selbst steht es zu, uns den ächten, treuen Commentar zu der Urkunde, nach welcher sie regiert wird, zu geben, und sie bietet uns denselben in der That durch die Akten ihrer Regierung.

Die Meinungen der ehrwürdigsten Schriftsteller, die Theorien der berühmtesten Theologen können nie diesen Grad von Autorität erreichen, der in den officiellen Akten der Kirche liegt und ihre eigene Verfassung erklärt.

Daher unsere Ueberzeugung, daß wir besonders durch die Akten der allgemeinen Concilien die wahren Beziehungen zwischen Papstthum und Episcopat, wie sie bestanden haben und immer bestehen sollten, am deutlichsten wahrnehmen und auffassen würden. Da eröffnete sich denn auch ein weites Feld: sechszehn Jahrhunderte zu durchwandern, zweiundzwanzig allgemeine Concilien zu durchforschen, allerdings nicht im ganzen Umfange ihrer Geschichte, aber doch in allen Thatsachen, wo sich Beziehungen der constitutiven Elemente ihrer Autorität enthüllen könnten.

Acht Mal war im Orient der Schauplatz für den Gerichtshof der religiösen Gesellschaft, und diese acht Concilien des Morgenlandes waren für uns vom höchsten Interesse, nicht nur um der Größe und Bedeutung willen, welche die dort handelnd auftretenden Personen und die Debatten selbst kennzeichnen, sondern hauptsächlich um der Einfachheit, um der Natürlichkeit willen, welche man bei der Kundgebung der Beziehungen zwischen Papstthum und Episcopat findet. Damals waren die gegenseitigen Rechte des Papstthums und des Episcopats allerdings hinreichend bekannt und festgesetzt, und ferne lagen noch jene Theorien und wissenschaftlichen Systeme, welche, in der lobenswerthen Absicht, zu erklären und zu erhellen, manchmal dazu dienen, die Dunkelheit zu mehren und den Einfluß ausüben, daß der menschliche Gedanke sich zu sehr mit dem göttlichen Werke mischt. In der ersten Epoche der allgemeinen Concilien scheint uns der wissenschaftliche Einfluß auf die Beziehungen zwischen Papstthum und Episcopat ein sehr beschränkter zu sein; diese Beziehungen gehen hauptsächlich aus der Kraft der göttlichen Institution und der evangelischen Ueberlieferung hervor. Und diese Kraft wird sich immer aufrecht erhalten in allen Jahrhunderten des christlichen Lebens und die unerschütterliche Grundfeste sein, worauf die Einheit und Aechtheit der kirchlichen Verfassung sich stützt. Nichts Wesentliches wird menschlichen Systemen entnommen und ihr beigefügt werden, wenn diese gleich mehr als Ein Mal den Versuch anstellen werden, ihr eine bestimmte Richtung, ihren eigenen Stempel zu geben.

Die feierliche, entscheidende Geschichte der ersten acht Concilien hat uns zu einer Schlußfolgerung geführt, die uns unwiderlegbar sicher zu sein dünkt. Wir haben bewiesen, daß die geistige Souveränität sich daselbst stets als aus zwei wesentlichen Elementen, dem Papstthum und dem Episcopat bestehend, gezeigt hat, daß jedes dieser Elemente seine Rechte und seine Pflichten hat und daß die päpstliche

Monarchie stets wesentlich durch die episcopale Aristokratie beschränkt war.

Wird diese allgemeine Schlußfolgerung durch die Akten der im Abendlande gehaltenen Concilien bestätigt? Für Denjenigen, der uns mit Aufmerksamkeit durch diese Seiten gefolgt ist, ist die Antwort über jeden Zweifel erhaben. Ja, die von uns berichteten Thatsachen sind die logische Folge, die regelmäßige Fortsetzung jener Ereignisse, die wir in der ersten Periode der Concilien nachwiesen. Die neuern Thatsachen zeigen sogar die wahre Natur der Verfassung unserer Kirche in noch hellerem Lichte; die Beziehungen zwischen Papstthum und Episcopat bekommen noch schärfere Umrisse und entwickeln sich zu kirchlichen Gesetzen. Die geistige Schöpferkraft des Abendlandes zeigt sich hier in ihrem eigentlichen Wesen von Klarheit, Schärfe und Regelmäßigkeit.

Wir behaupten, daß Niemand im Stande ist zu bestreiten, daß die Concilien des Lateran, von Lyon und Vienne wirklich und in der That im Verein mit den Päpsten, die sie versammelt, eröffnet und geleitet haben, die geistige Souveränität ausübten. Die Approbation, welche diese Concilien den vom Papste erlassenen Dekreten gaben, ist ein unwiderlegbarer Beweis, daß sich diese Concilien das Amt und die Autorität von Richtern in Glaubenssachen mit eben demselben Rechte beilegten, wie die ersten acht Synoden des Morgenlandes.

Wenn aber noch der leiseste Zweifel über die wirkliche Betheiligung dieser Concilien an der geistigen Souveränität erübrigen könnte, so wäre er durch die Gesetzgebung des Mittelalters gehoben. Das canonische Recht selbst unterzieht den Papst, als Papst, für den Fall einer Anklage der Häresie, dem Urtheile der Kirche.

Wir haben gesehen, daß sich die größten Päpste jener Zeit für verantwortlich gegen die Kirche hielten und für den Gehorsam gegen das höchste Oberhaupt derselben weise Grenzlinien zogen. Die berühmte Glosse des Canons Si Papa hat uns darüber belehrt, wie dieser Canon in den Schulen ausgelegt wurde und wie weit er sich ausdehnte.

Durch die conciliare Tradition, durch die Gesetzgebung des Mittelalters und durch die päpstlichen Doktrinen wurden jene Dekrete vorbereitet, welche in Constanz und Basel in genauer, klarer Weise die Beziehungen zwischen Papstthum und Episcopat feststellten.

Diese wichtige Frage ging, wie wir gesehen haben, aus dem Schisma hervor, wurde in Pisa aufgeworfen und zu Constanz und

Basel entschieden. Die Dekrete aber, welche diese Entscheidung enthalten, haben alle, wie wir ebenfalls gesehen haben, die Sanktion der damals die Kirche regierenden Päpste. Wir glauben, auf alle Schwierigkeiten hinlänglich geantwortet zu haben, welche die extreme Schule aufwirft, um die Autorität dieser Dekrete, dieses von uns constitutionell genannten Gesetzes zu schwächen.

Was uns am meisten in diesen Dekreten auffällt, ist die darin kundgegebene bewundernswerthe Weisheit. Wenn es durch die Beschlüsse von Constanz unmöglich wird, daß der Papst eine absolute und unbegrenzte Superiorität über das allgemeine Concilium habe, so wird dieselbe auch keineswegs dem Concilium über den Papst zugesprochen. Das oberste Pontifikat bleibt in seiner vollen Erhabenheit stehen, bewahrt alle seine Vorrechte und besitzt selbst über das Concilium gewisse festgesetzte Rechte. Aber auch das Concilium bleibt unangreifbar in seiner Würde und Autorität und besitzt gewisse festgesetzte Rechte über den Papst.

Somit hat denn, nachdem im Verlaufe der Zeit diese nothwendigen Entwicklungen stattgefunden hatten, die Weisheit der Kirche unter der Leitung des göttlichen Geistes die wahren Beziehungen, die stets zwischen den zwei Elementen der geistigen Souveränität bestanden, durch ein positives Gesetz sanktionirt. Die frühere gleichmäßige Vertheilung der Macht, wie sie sich im Verlaufe von fünfzehn Jahrhunderten entwickelt hatte, wurde zu einem kirchlichen Gesetze erhoben und der gemischte zusammengesetzte Charakter der geistigen Souveränität ist nun für Alle sichtbar geworden. Der Papst ist nicht in Allem über das Concil erhaben, und das Concil ebensowenig in Allem über den Papst.

Weder der Papst noch das Concil besitzen, für sich allein genommen, die absolute Souveränität. Diese liegt in ihrem Zusammenwirken, in ihrer Einmüthigkeit. Die Einheit ist für sie das höchste Gesetz, wie in ihr allein die unüberwindliche Kraft liegt.

Je nach den wechselnden Ereignissen und Bedürfnissen der Zeiten sehen wir das päpstliche oder das episcopale Element einen vorwiegenden Einfluß ausüben; immer jedoch werden, durch eine geheimnißvolle Kraft, diese beiden Elemente auf jene Einheit zurückgeleitet, die den eigentlichen göttlichen Stempel auf der Kirche bilden.

Als Gegenwirkung nach strafbaren Excessen wurde dem Papstthum durch das Concilium von Florenz die schönste Huldigung dargebracht, die es je empfangen hatte, und diese glänzende Erklärung

ist in vollem Einklange mit den Beschlüssen von Constanz und mit den Traditionen aller Concilien. In dieser Uebereinstimmung liegt ein bewunderswerther Triumph der Einheit und Unveränderlichkeit der katholischen Lehre.

Und diesen Zug von kirchlicher Einigkeit finden wir nicht weniger deutlich in dem Zustande der vereinzelten Kirchen und Gemeinden, als in der zu einem Concil versammelten Kirche. Die nämliche Verfassung der Souveränität, die nämlichen Principien, die nämlichen Gesetze, die gleichen Rechte, wenn auch in verschiedener Gestalt und unter verschiedenen Bedingungen, finden sich sowohl in dem Zustande der Vereinigung, wie in dem der Vereinzelung, denn in dem harmonischen Ganzen der katholischen Kirche ist überall Zusammenhang und Einklang.

Der sie auszeichnende Charakter ist: die stärkste und zugleich die mildeste Autorität zu besitzen.

2. Göttlicher Charakter der kirchlichen Verfassung.

An der Spitze dieser Kirche sehen wir Ein Oberhaupt, dessen geistige Jurisdiktion sich in ausgedehntester Vollmacht über sie erstreckt. Diesem Oberhaupte kommen, kraft göttlicher Einsetzung von Seite des göttlichen Stifters dieser Religion, gemäß seiner Worte und Verheißungen alle zur Erfüllung eines erhabenen Amtes nöthigen Vollmachten, die dreifache Gewalt zu lehren, zu richten und zu verwalten, zu. Von demselben geht die vornehmste Bewegkraft aller großen Angelegenheiten aus, ihn trifft der bedeutendste Antheil in denselben. Jede andere Jurisdiktion in der Kirche ist dieser obersten und ersten Instanz untergeordnet; und in einem gewissen Sinne ist diese Jurisdiktion der Mittelpunkt, dem jede Kraftäußerung entströmt, wie Alles auf ihn zurückfließen und sich auf ihn beziehen sollte. [1])

Dieser göttliche Mittelpunkt ist unbeweglich und unzerstörbar; wenn ein Papst stirbt, oder wenn er in gewissen, höchst seltenen Fällen, durch ein allgemeines Concilium gerichtet und abgesetzt wird, so bleibt doch das Papstthum durch das Concilium selbst unwandelbar fest stehen und seine Dauer ist ewig.

Nichtsdestoweniger ist diese so mächtige, starke, furchtbare Ge-

---

[1]) Siehe Band II, Buch IV, Kapitel I.

walt in göttlicher Weise gleichmäßig vertheilt, und hat, eben durch dieses Gleichmaß alle Eigenschaften der menschlichen Natur, die einer unbegrenzten Macht niemals fähig ist.

Dieses höchste Oberhaupt der Kirche erkennt neben sich, obschon ihm untergeordnet, seine Brüder, die andern Bischöfe, welche, wie er, von Gott eingesetzt sind und mit ihm sich an der Regierung der allgemeinen Kirche betheiligen. Wenn also die Bischöfe dem Papste kanonischen Gehorsam schuldig sind, so ist hingegen der Papst, durch die unwiderlegbare Kraft der göttlichen Institution und der kirchlichen Ueberlieferung, verpflichtet, in den Bischöfen wahre Richter in Glaubenssachen, berechtigte Gesetzgeber zu erkennen, die das Recht haben, unter seiner Autorität, sich an der höchsten vollziehenden Gewalt der geistigen Souveränität zu betheiligen. Er soll nicht blinden, passiven Gehorsam für die, einzig und allein aus seiner Autorität hervorgegangenen Dekrete von ihnen verlangen, er kann, so lange diese Bischöfe das episcopale Recht aufrecht erhalten, sie nicht der Würde von Richtern in Glaubenssachen entkleiden. — Außerhalb eines allgemeinen Concils ist die Annahme der päpstlichen Dekrete von Seite der Bischöfe nöthig, um diesen Dekreten jene unabweisbare streng verpflichtende Autorität zu geben, wodurch alle Widerspenstigen als wirkliche Häretiker von der Kirche losgetrennt werden. Während eines allgemeinen Conciliums bilden die Bischöfe wesentlich eine freie, berathende Versammlung, und der Papst kann, ohne sich an der Freiheit der Berathungen und der Abstimmungen zu vergreifen, es nicht verweigern, seine Entscheidungen zu begutachten, welche hinsichtlich des Glaubens oder der Sittenverbesserung in der Kirche, aus der moralischen Einmüthigkeit oder von der großen Majorität der Bischöfe ausgehen. Sollte der Papst, was Gott hoffentlich niemals zulassen wird, sich beharrlich und entschieden von der großen Majorität eines Concils lossagen, so würde er sich von der Kirche trennen und alsdann aufhören, Papst zu sein.

Das sind also die großen Gesetze, wie wir sie aus einer Geschichte von sechszehn Jahrhunderten und aus den Akten von zweiundzwanzig Concilien ableiten. Der wesentlich gemilderte Charakter der päpstlichen Monarchie liegt in so offenkundiger Gewißheit da, daß es unmöglich ist, ihn zu verkennen. Wir wiederholen es, diese Monarchie ist wesentlich aristokratisch und berathend; da folglich die geistige Souveränität wesentlich aus dem Papste und den Bischöfen zusammengesetzt ist, so kann nur unter Mitwirkung der beiden Elemente

eine Handlung von absolut gewisser und bei Strafe der Excommunikation verpflichtender Souveränität stattfinden.

Diese aristokratische Monarchie nähert sich der demokratischen Regierungsform in so ferne, als die kirchlichen Würden Jedem offen stehen, und man geraume Zeit hindurch durch Wahlen und Abstimmung zu denselben gelangte, wie wir im ersten Theile dieses Werkes berichteten, und dieser Weg noch offen stehen könnte.

Wir glauben daher, im vollsten Sinne des Wortes sagen zu können, daß die Regierungsform der Kirche zugleich centralistisch und selbstständig, stark und gemäßigt ist, und besonders darin bekundet sich die göttliche Weisheit, da das Absolute keiner menschlichen Individualität zukömmt. Wir bedauern jene Theologen, die diesen erhabenen göttlichen Zug in der Verfassung der Kirche nicht wahrnehmen, und daran nicht die göttliche Meisterhand erkennen, die Alles nach Zahl, Gewicht und Maß ordnet.

3. Vergleich der kirchlichen Verfassung mit den besten menschlichen Regierungsformen.

Durch diesen wesentlich gemischten und im Gleichmaße gehaltenen Zug nähert sich die Verfassung der Kirche sichtlich den vorzüglichsten Regierungsformen, und man kann sie leicht mit der constitutionellen, repräsentativen Monarchie vergleichen. Dennoch darf bei diesem Vergleiche nicht übersehen werden, daß neben den Aehnlichkeiten auch Unterschiede zu bemerken sind und daß die Constitution der Kirche wirklich und in der That einzig sui generis ist. Der Papst ist ein erwählter Monarch, der die Fülle der Apostolischen Gewalt besitzt, der aber Nichts desto weniger in gewissen außerordentlichen Fällen gesetzmäßig gerichtet werden kann, ohne daß das Papstthum irgendwie verletzt würde. In der constitutionellen Monarchie gibt es nichts Aehnliches, sie ist unangreifbar und unverletzlich in ihren Rechten, für die es kein anderes Tribunal gibt als das der Revolution.

Die Bischöfe sind wirkliche Fürsten; ihre kundgegebene oder schweigende Zustimmung ist zur Feststellung des souveränen Gesetzes nothwendig.

Aber sie sind dessenungeachtet dem Papste canonischen Gehorsam schuldig und selbst wenn sie, in den äußersten Fällen, über ihn richten, bewahren sie der päpstlichen Autorität ihre Ehrfurcht und ihre Treue. Alle diese großen Elemente der geistigen Souveränität sind fest be-

gründet und unüberwindlich, weil die allmächtige Hand Gottes sie stützt.

4. Nothwendigkeit weiterer Erörterungen.

Am Schlusse des letzten Kapitels haben wir geäußert, daß Entwicklungen und Erläuterungen nöthig seien, um die hier aufgestellten Principien in helles Licht zu setzen. Wir wiederholen nunmehr diese unsere Ansicht in größerer Ausdehnung. Alle hier im ersten Bande unseres Werkes dargelegten und gerechtfertigten Lehrsätze sind unserer Ueberzeugung nach fest begründet und schwer zu erschüttern. Ihre Folgerungen sind von großer Bedeutung und Tragweite. Der Leser hat ohne Zweifel schon einige derselben wahrgenommen. Wir haben versucht, die Theorie der reinen, untheilbaren, absoluten, unbeschränkten Monarchie des römischen Bischofs bis in ihre historische Grundlage zu durchforschen. Diese Grundlage hat sich unsern Augen als wankend und locker erwiesen; unsere Forschungen führten uns zu dem wahren Charakter, zu dem erhabenen Wesen dieser Monarchie, die da göttlich ist, eben weil sie gemäßigt ist.

Und dennoch stellt eine große, berühmte Schule diese reine und absolute Monarchie als die vom göttlichen Stifter der Kirche gegebene Verfassung hin! Es ist unsere Pflicht, diese Theorie in ehrfurchtsvoller, aber strenger Weise prüfend zu untersuchen und sie in ihrem Entstehen, in ihrem Princip, in ihrem Fortschreiten und in ihren letzten Umwandlungen zu durchforschen.

Alsdann werden — das hoffen wir zuversichtlich von der göttlichen Gnade, die wir unaufhörlich für unser schwieriges, aber nothwendiges Unternehmen anrufen — alsdann werden die in diesem ersten Bande dargestellten Principien noch glänzender hervortreten, und die Größe der Folgerungen wird jedem freien, aufmerksamen Forscher unwiderstehlich klar vor Augen liegen.

Ende des ersten Bandes.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweites Buch.

Die Beziehungen des Episcopats zum Papstthume.

Drittes Buch.

Fortsetzung der Beziehungen zwischen dem Episcopate und dem Papstthume.
